

Das Staatsarchiv.

Sammlung

der officiellen Actenstücke

zur

Geschichte der Gegenwart.

Begründet

von

Aegidi und Klauhold.

Herausgegeben

von

H. v. Kremer-Auenrode und Ph. Hirsch.

Zweiter Supplementband zu Band XXIII, XXIV.

Mit den Registern zu Bd. 23. 24 und Suppl.-Band I. II.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1880.

Nr. 6067. (330.)

RÖMISCHE CURIE (Schweiz). Note des päpstlichen Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Schweizer Bundesrath. — Beantwortung der Note des Schweizer Bundesrathes vom 11. Februar 1873.

Luzern, den 21. Juli 1873.

Der Geschäftsträger des hl. Stuhles bei der Eidgenossenschaft kann nicht länger die Antwort hinausschieben, welche er auf die eidgenössische Note vom 11. Februar d. J., betreffend die Ernennung von Msgr. Mermillod, Bischof von Hebron, zum apostolischen Vikar des Kantons Genf, zu ertheilen ermächtigt ist. Er hat bis heute mit dieser Rückäusserung gezögert, weil er den lebhaften Wunsch hegte, nach so bedauerlichen Vorgängen die Geister ruhiger und zur Würdigung der triftigen Gründe, welche infolge von Konferenzen mit den Bundesbehörden den hl. Stuhl zu diesem Akt bestimmt haben, geeigneter zu finden. || Laut seiner Note glaubte der Bundesrath zu erkennen, dass der hl. Stuhl durch das Breve d. d. 16. Januar 1873 im Kanton Genf ein apostolisches Vicariat errichte; er betrachtete die vom hl. Stuhl getroffenen Maassnahmen, betreffend Zahl, Umschreibung und Lostrennung der schweizerischen Bisthümer, als solche, welche einen konfessionellen und politischen Charakter an sich tragen und zu welchen die Bundesbehörde förmlich ihre Zustimmung ertheilen müsse; er fügte bei, das oben erwähnte Breve verändere förmlich den seit fünfzig Jahren in Kraft des Breve von 1819 und der Annahmserklärung vom 1. November bestehenden Zustand, ohne dass die Behörden des Landes auch nur berathen worden wären; er erklärte daher eine solche, bloss vom hl. Stuhl verfügte Abänderung, ohne Zustimmung der politischen Behörden, als null und nichtig, da jene der geistlichen Gewalt nicht das Recht zuerkennen, die Katholiken des Kantons Genf von dem Bisthum loszutrennen, zu welchem sie gehören. || Es ist notorisch, dass am 23. Oktober 1872 Seine Herrl. Msgr. Marilley, Bischof von Lausanne und Genf, dem heil. Stuhle und der Kantonsregierung förmlich erklärte, er wolle die spirituelle Verwaltung der Katholiken von Genf nicht mehr übernehmen, was den heil. Vater in die absolute Nothwendigkeit versetzte, für die spirituellen Bedürfnisse der Genfer Katholiken

Nr. 6067
(330).
Röm. Curie
(Schweiz).
21. Juli 1873.

Nr. 6067
(380).
Röm. Curie
(Schweiz).
21. Juli 1873.

Vorsorge zu treffen, und zu diesem Zwecke ernannte er einen apostolischen Vikar ad beheplacitum Sanctae Sedis. || Durch diesen Akt that Seine Heiligkeit nichts Anderes, als ein Recht des geistlichen Oberhauptes der Kirche auszuüben und eine heilige Pflicht zu erfüllen durch Vorkehrung einer provisorischen Maassnahme, wie dies in der Schweiz schon mehrmals vorgekommen war. || Diese Maassnahme alterirte in nichts die Beziehungen zwischen der Kirche und dem Staate; sie involvirte durchaus keine Entscheidung der pendenten Fragen, betreffend die Diöcesan-Organisation, und errichtete kein apostolisches Vikariat, d. h. keine ständige und endgültige Situation. || Der heil. Vater wollte dem Msgr. Mermillod nur provisorisch die spirituelle Verwaltung der herrenlosen Genfer Katholiken anvertrauen. || Es erhellt hieraus, dass der heil. Stuhl einen durch die Umstände gebieterisch geforderten Akt erfüllt und dass er dabei die diskreteste Form in der Ausübung seines Amtes und zugleich die Veröhnlichkeit gegenüber dem Staate angewendet hat, wie es die Konferenzen beweisen, welche diesfalls vorher vom Unterzeichneten mit dem Bundespräsidenten gepflogen worden sind. || Diese allgemeine Antwort würde genügen; allein der Unterzeichnete hält darauf, gewisse Punkte der eidgenössischen Note aufzuklären. Zunächst bemerkt er, dass der heil. Stuhl durch alle seine Beziehungen zur Staatsgewalt, in der Vergangenheit wie in der Gegenwart, ebenso wie in dem durch die eidgenössische Note bezeichneten Akte, stetsfort sein Interesse und seinen lebhaften Wunsch an den Tag gelegt hat, mit den Regierungen in den Gebietsänderungen von Bisthümern einig zu gehen und sich mit ihnen zu verständigen. Die Konferenzen, welche der Unterzeichnete über diese Genfer Frage gepflogen, und die Instruktionen, welche er die Ehre hatte den Bundesbehörden mitzuthemen (und wovon eine Abschrift beigeschlossen war), sind ein weiterer Beweis für diese Praxis des heil. Stuhles, welche auch durch die ganze Geschichte ihrer Beziehungen mit den Staaten bestätigt wird. || Der Unterzeichnete hat im Weiteren zu erwidern, dass, da der in der eidgenössischen Note angeführte Artikel des Wiener Kongresses nur auf das Bisthum Basel Bezug hat, derselbe in nichts die Rechte des heil. Stuhles abschwächt; vielmehr sind diese Rechte durch den gleichen Wiener Kongress förmlich anerkannt und gewährleistet in Bezug auf die katholischen Pfarrgemeinden, welche von Savoyen abgelöst wurden, um den Kanton Genf zu bilden. || Im Protokoll des Wiener Kongresses*) heisst es diesfalls (Art. III, Ziffer 7): || „7) Die katholischen Gemeinden des Kantons sowie die katholische Pfarre der Stadt Genf sollen fernerhin dem Diöcesansprengel der Provinzen Chablais und Faucigny angehören, dasjenige vorbehalten, was darüber von dem heil. Stuhl anders verordnet werden möchte“. || Es ist bekannt, dass der Bundespräsident nach den oberwähnten Konferenzen deren Resultat den Genfer Behörden mitgetheilt hat, mit der Einladung, ihre Ansicht darüber und eine dem heil. Stuhle durch den Unterzeichneten zu übermittelnde Antwort abzugeben,

*) Officielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffend Aktenstücke, Bd. I, S. 87.

woraus zu ersehen ist, dass die Landesbehörden begrüsst worden waren. || Der Unterzeichnete ist wohl der Ansicht mit der eidgenössischen Note, dass die Unterhandlungen zwischen dem Bundesrathe und ihm nicht abgebrochen waren, ungeachtet der Opposition, welche die Regierung von Genf in der Folge gegen jede Vereinbarung mit dem heil. Stuhle erhob. Das Breve vom 16. Januar 1873 war weder eine Conklusion, noch ein Abbruch der Konferenzen, und der heil. Vater hat den grossen Schmerz gehabt, zu sehen, wie die Staatsbehörden den Charakter und die Tragweite dieses Breves bis zu dem Punkte misskannten, peinliche Maassnahmen der Gewalt und der Verbannung gegen die Person von Msgr. Mermillod, apostolischem Vikar, zu ergreifen. || Indem der Unterzeichnete im Namen des heil. Vaters gegen diese Verbannung protestirt, hofft er, dass die Fortsetzung der Konferenzen den katholischen Gewissen die Genugthuung, welche sie durch Zurückführung des verbannten Prälaten nach Genf erwarten, geben und eine sowohl für die Kirche als für den Staat angemessene Lösung möglich machen wird. || Der Unterzeichnete ergreift den Anlass, um den Bundesbehörden die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

J. B. Agnozzi.

Nr. 6067
(330).
Röm. Curie
(Schweiz).
21. Juli 1873.

Nr. 6068. (331.)

RÖMISCHE CURIE. Allocution Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 25. Juli 1873. — Verdammt das ital. Klostersgesetz vom 19. Juni 1873 und die Urheber desselben.

Lat. Orig. Vering, Archiv etc. Bd. XXX. p. 257 f.

Was Wir vorausgesagt haben, ehrwürdige Brüder, in der Allocution, die Wir gegen das Ende des vorigen Jahres an Euch richteten: dass Wir vielleicht abermals von den Verfolgungen würden reden müssen, welche immer heftiger über die Kirche hereinbrechen — das verlangt jetzt Unser Amt von Uns, jetzt, wo das Werk der Bosheit, welches sich damals vorbereitete, vollbracht ist, und Wir eine Aufforderung zu hören glauben, die Uns zuruft: Erhebe deine Stimme! || Sobald Wir erfuhren, dass der gesetzgebenden Versammlung ein Gesetz vorgelegt werden solle, welches auch in dieser hehren Stadt gleichwie im übrigen Italien die religiösen Familien unterdrückt und die kirchlichen Besitzungen dem öffentlichen Verkauf preisgiebt, da haben Wir den gottlosen Frevel verflucht und jede Vorlage eines so nichtswürdigen Gesetzes, welcher Art es auch sei, verdammt, Wir haben jegliche Besitznahme der mit Gewalt weggenommenen Güter für nichtig erklärt und von Neuem an die Censuren erinnert, denen die Urheber und Begünstiger des Gesetzes von selbst unterliegen. Trotzdem ist jetzt das Gesetz von der Kammer und dem Senat ange-

Nr. 6068
(331).
Röm. Curie.
25. Juli 1873.



Nr. 6068
(331).
Röm. Curie.
25. Juli 1873.

nommen und sogar von der Krone sanctionirt worden, obwohl es nicht allein von der Kirche verdammt ist als dem göttlichen und dem kanonischen Rechte widerstreitend, sondern auch von der Rechtskunde selbst gekennzeichnet ist als jedem natürlichen, menschlichen Rechte zuwider und daher schon seiner Natur nach rechtsunkräftig und nichtig. || Wir glauben, ehrwürdige Brüder, Wir brauchen das nicht mehr zu wiederholen, was Wir in Betreff der Gottlosigkeit, der Bosheit, des eigentlichen Zweckes und der schweren Schäden eines solchen Gesetzes so oft schon eingehend erörtert haben, um die Leiter des Staates von dem frevelhaften Attentat abzuhalten. Nur die Pflicht, der Kirche ihre Rechte zu wahren, der Wunsch, die Unvorsichtigen zu warnen, und die christliche Liebe gegen die Schuldigen selber zwingen uns, laut allen denen zu erklären, welche sich nicht gescheut haben, das frevelhafte Gesetz vorzuschlagen, zu billigen, zu sanctioniren, und zugleich, die es empfohlen, begünstigt und dazu gerathen haben, dann, die es billigen und zur Ausführung bringen oder die geistlichen Güter ankaufen: dass nicht allein rechtsunkräftig und nichtig alles das ist, was sie in dieser Beziehung gethan haben oder noch thun werden, sondern dass sie auch ohne Ausnahme der grösseren Excommunication und den übrigen Censuren und kirchlichen Strafen verfallen, welche vom kanonischen Rechte, von den apostolischen Constitutionen und den öcumenischen Concilien, insbesondere dem tridentinischen, verhängt werden; dass sie endlich der rücksichtslosesten Strenge der göttlichen Rache entgegengehen und sich in offener Gefahr der ewigen Verdammnis befinden. || Unterdess, ehrwürdige Brüder, während Tag um Tag Uns mehr die zum höchsten Amt erforderlichen Stützen entzogen, während Lasten über Lasten aufgehäuft werden zum Schaden der kirchlichen Einrichtungen und der geistlichen Personen, während die Verfolger der Kirche hier und auswärts zusammen conspiriren und ihre Anstrengungen zu vereinigen scheinen, um jegliche Ausübung der kirchlichen Jurisdiction zu verhindern, und insbesondere um etwa der freien Wahl desjenigen zuvorzukommen, der als Statthalter Christi einst hier auf dem Stuhle Petri sitzen soll: was bleibt Uns da Anderes übrig, als Zuflucht bei Dem zu suchen, der reich ist an Erbarmen und der seine Diener in der Zeit der Heimsuchung nicht verlässt! || Und in Wahrheit, das Wirken der göttlichen Vorsehung thut sich zweifellos bisher kund in der vollkommenen Einigkeit aller Bischöfe mit diesem heiligen Stuhle, in ihrer edlen Festigkeit gegenüber den frevelhaften Gesetzen und der Vergewaltigung der heiligen Rechte, in der glühenden Ergebenheit der ganzen katholischen Familie gegen dieses Centrum der Einheit, in jenem belebenden Geiste, welcher Glaube und Liebe, gekräftigt und vermehrt, überall sich ergiessen lässt in Werken, die der glücklichsten Zeiten der Kirche würdig sind. || Bemühen wir uns denn, den Anbruch der ersehnten Tage der Gnade zu beschleunigen; Alle vereint, soweit die Erde reicht, lasst uns Gott eine fromme Gewalt anthun. Mögen die heiligen Hirten alle ihre Pfarrer, mögen die Pfarrer das Volk dazu anspornen, dass sie vor den Altären hingestreckt und niederknieend rufen: „Komm, o Herr!“

Die in Rom residirenden Ordensgenerale und Generalprocuratoren hatten schon unterm 2. Juni folgenden Protest gegen das in der Abgeordnetenkammer genehmigte Gesetz wegen Unterdrückung der religiösen Corporationen in der Stadt und Provinz Rom an den König Victor Emmanuel, an die Präsidenten des Cabinets, des Senats und der Kammer in Italien sowie an die in Rom accreditirten Vertreter der auswärtigen Mächte gerichtet:

Nr. 6068
(331).
Röm. Curie.
25. Juli 1873.
(2. Juni 1873.)

„Die Kammer der Abgeordneten des Königreichs Italien hat vom 6. bis zum 26. Mai einen Gesetzentwurf wegen Ausdehnung der im übrigen Italien über die religiösen Corporationen und über die Convertirung der Güter der kirchlichen moralischen Körperschaften bereits in Kraft stehenden Gesetze auch auf die Stadt und Provinz Rom discutirt. Ausser den von der Commission an dem Ministerialgesetzentwurfe vorgenommenen, sehr bedeutenden Modificationen hat die Kammer bei der Debatte und der Votation der einzelnen Artikel, und zwar bei jedem derselben, neue, noch gehässigere und jedes Recht noch mehr verletzende Bestimmungen decretirt, von denen man sagen kann, dass sie die religiösen Familien vernichten und an jedes rechtmässige Eigenthum derselben Hand anlegen. In den vielen Sitzungen, welche zur Discussion des Projectes abgehalten wurden, fanden mit Nichtbeachtung der Gerechtigkeit der Sache und der Competenz des Urtheils verschiedene Raisonnements und öffentliche Reden statt, die in unglaublicher Weise die Wahrheit, Gerechtigkeit und Religion misshandelten. Die ganze katholische Welt, ja Jedermann, selbst unter den Häretikern und den Ungläubigen, welche noch immer ein wenig Vernunft und natürliche Ehrbarkeit bewahren, wird hierüber entsprechend urtheilen können. || Nachdem nun bereits der oberste Pontifex, welcher der einzige von Gott gesetzte Richter ist in allem dem, was die Kirche und die religiösen Institute betrifft, feierlich protestirt und jedes Attentat, welches man an den religiösen Corporationen und an dem von denselben rechtmässig besessenen Eigenthum verüben wollte, für null und nichtig erklärt hat*): so halten wir hier Unterzeichneten, Superioren und Generalprocuratoren der verschiedenen in Rom residirenden Orden, es für unsere strenge Pflicht, nicht bloss den von dem Statthalter Jesu Christi, welchem wir unmittelbar unterworfen sind, ausgesprochenen Gesinnungen beizupflichten, sondern auch in besonderer Weise in unserem Namen und in dem der religiösen Familien, welche uns Gott nach den Normen der christlichen Vollkommenheit und der evangelischen Rätze und nach den von dem apostolischen Stuhl approbirten Gesetzen und Constitutionen zu leiten und zu regieren gegeben hat, zu protestiren. || Indem wir daher unsere Proteste und mit ihnen die in dem Circular, welches wir unterm 4. October 1871 allen beim h. Stuhl accreditirten Herren Botschaftern, Gesandten, Geschäftsträgern und Consuln zusandten, aufgeführten Gründe erneuern, wobei wir zur Evidenz nachwiesen, dass die Aufhebung der in Rom bestehenden religiösen Corporationen ein offenes und gehässiges Attentat gegen die Rechte der regulären Orden selbst, gegen die Rechte des

*) Brief des h. Vaters an den Cardinal Antonelli, geschrieben am 16. Juni 1872.
— Von dem h. Vater an die Cardinäle gehaltene Allocution vom 23. December 1872.

Nr. 6068
(331).
Röm. Curie.
25. Juli 1873.
(2. Juni 1873.)

Katholicismus und am meisten gegen die dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche zukommenden geistlichen Rechte ist: || Protestiren wir jetzt neuerlich und insbesondere gegen alle die ungeheueren Lästereien, welche bei dieser Gelegenheit straflos zur Beschimpfung Gottes und seiner h. Religion ausgestossen wurden; gegen alle die Injurien zum Schimpf und zur Beleidigung der heiligen Person und der Autorität des Statthalters Jesu Christi; || Protestiren wir gegen die von den Referenten der Commission an den Tag gelegte Gottlosigkeit, indem diese, sich dem Evangelium Jesu Christi gegenüberstellend, nicht anstanden, zu „behaupten“, dass die evangelischen Räthe, nämlich die Geldbude der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams, „die Gegensätze jedes materiellen, moralischen und intellectuellen Fortschrittes des Menschen sind; || Protestiren wir gegen die Incompetenz und den Widerspruch derjenigen, welche, nachdem sie geschworen haben, das Statut zu beobachten und aufrecht zu erhalten, nachdem sie der katholischen Welt feierlich versprochen haben, die Autorität der Kirche intact zu lassen, Gesetze vorschlagen und approbiren, die dem ersten Artikel des Statuts zuwiderlaufen und den Rechten und der geistlichen Autorität des römischen Pontifex und den h. Gesetzen der Kirche in hohem Grad entgegen sind; || Protestiren wir gegen die Verleumdungen, die Falschheiten, die Lügen, welche ohne irgend einen Grund, ohne einen wirklichen Beweis gegen die religiösen Institute und Personen, welche volles Recht haben ihre eigene Reputation und ihren Ruf zu wahren, öffentlich gesagt und verbreitet wurden; || Protestiren wir gegen die gewaltsame Expropriation der Häuser und der Convente, gegen den Raub und die Convertirung der Güter und des unseren respectiven Orden gehörenden Eigenthumes, und behalten uns gegen jedweden ungerechten Eingreifer und Besitzer die uns zustehenden Rechte vor, deren uns keine Obrigkeit rechtmässig berauben kann. || Gegen diese so grossen Ungerechtigkeiten und Gottlosigkeiten berufen wir uns auf den obersten Pontifex, den Statthalter Jesu Christi auf Erden, auf die Bischöfe und Hirten der Seelen, welche die Hüter, Wächter und Vertheidiger der kirchlichen Güter und Besitzthümer sind; || Berufen wir uns auf alle die über die ganze Welt zerstreuten getreuen Katholiken, aus deren liebevollen, zur Ehre und zur Verbreitung des Glaubens und der Kirche gemachten Schenkungen zum grössten Theile die Güter und Besitzthümer der Orden herrühren; || Berufen wir uns auf das individuelle Recht der Association und des Eigenthums, auf das Recht der Völker und auf das internationale Recht, welche alle drei zu Gunsten unserer Existenz und unseres Eigenthums sprechen; || Berufen wir uns auf das Urtheil aller verständigen und gesitteten Personen, welche sich noch nach den Regeln der Vernunft und des Glaubens richten; || Berufen wir uns endlich auf das Urtheil des obersten Richters der Lebendigen und der Todten, auf den allmächtigen Gott, bei welchem es kein Ansehen der Personen gibt, und dessen unerbittliche Gerechtigkeit wissen wird, den Ruf und die Rechte der Verleumdeten und der Unterdrückten wiederherzustellen: während wir unsererseits ihn fleissig und von Herzen bitten werden, Erbarmen und

Barmherzigkeit gegen unsere Verleumder und Unterdrücker zu üben und sie vor jenen zeitlichen und ewigen Strafen und Züchtigungen zu bewahren, denen sie wegen der Gottlosigkeit ihrer Handlungen elendiglich verfallen könnten.

Nr. 6068
(331).
Röm. Curie.
25. Juli 1873.
(2. Juni 1873.)

Rom, 2. Juni 1873."

(Folgen 82 Unterschriften.)

Nr. 6069. (332.)

RÖMISCHE CURIE (PREUSSEN). Schreiben Papst Pius' IX. an den König von Preussen. — Verurtheilung der von der Regierung eingeschlagenen Kirchenpolitik und Aufforderung, diese zu ändern.

Ital. Orig. Staatsarchiv Bd. XXV. Nr. 5058.

Im Vatican den 7. August 1873.

Majestät! Sämmtliche Maassregeln, welche seit einiger Zeit von Euerer Majestät Regierung ergriffen worden sind, zielen mehr und mehr auf die Vernichtung des Katholicismus ab. Wenn ich mit mir selber darüber zu Rathe gehe, welche Ursachen diese sehr harten Maassregeln veranlasst haben mögen, so bekenne ich, dass ich keine Gründe aufzufinden im Stande bin. Andererseits wird mir mitgetheilt, dass Euere Majestät das Verfahren Ihrer Regierung nicht billigen und die Härte der Maassregeln wider die katholische Religion nicht gutheissen. Wenn es aber wahr ist, dass Euere Majestät es nicht billigen, — und die Schreiben, welche Allerhöchstdieselben früher an mich gerichtet haben, dürften zur Genüge darthun, dass Sie dasjenige, was gegenwärtig vorgeht, nicht billigen können, — wenn, sage ich, Euere Majestät es nicht billigen, dass Ihre Regierung auf den eingeschlagenen Bahnen fortfährt, die rigorosen Maassregeln gegen die Religion Jesu Christi immer weiter auszudehnen, und letztere hierdurch so schwer schädigt, werden dann Euere Majestät nicht die Ueberzeugung gewinnen, dass diese Maassregeln keine andere Wirkung haben, als diejenige, den eigenen Thron Eurer Majestät zu untergraben? Ich rede mit Freimuth; denn mein Panier ist Wahrheit, und ich rede, um eine meiner Pflichten zu erfüllen, welche darin besteht, Allen die Wahrheit zu sagen, auch denen, die nicht Katholiken sind; denn Jeder, welcher die Taufe empfangen hat, gehört in irgend einer Beziehung oder auf irgend eine Weise, welche hier näher darzulegen nicht der Ort ist, gehört, sage ich, dem Papste an (appartiene, dissi, al Papa). Ich gebe mich der Ueberzeugung hin, dass Euere Majestät meine Betrachtungen mit der gewohnten Güte aufnehmen und die in dem vorliegenden Falle erforderlichen Maassregeln treffen werden. || Indem ich Allerhöchstdenselben den Ausdruck meiner Ergebenheit und Verehrung darbringe, bitte ich Gott, dass Er Euere Majestät und mich mit den Banden der gleichen Barmherzigkeit umfassen möge.

Nr. 6069
(332).
Röm. Curie
(Preussen).
7. Aug. 1873.

Pio P. M.

Nr. 6070. (333.)

SCHWEIZ (GENÈVE). Gesetz über die Organisation des katholischen Kultus.

Loi organique sur le culte catholique. Du 27 Août 1873.

Nr. 6070
(333).
Schweiz
(Genf)
27. Aug. 1873.

Article 1. Les paroisses catholiques du Canton de Genève forment vingt-trois circonscriptions réparties comme suit: . . . [folgt die Neueintheilung der Pfarrsprengel] . . . || Art. 2. La paroisse de Genève a trois Curés. Ils répartissent entre eux leurs fonctions, sous l'approbation du Conseil supérieur institué à l'article 11. Chaque autre paroisse a un Curé. La paroisse de Genève a en outre quatre Vicaires. Celle de Carouge en a deux. Celle de Bordonnex en a un. Celle de Bernex en a un. || Art. 3. Le traitement des Curés et des Vicaires est fixé comme suit: Curés de Genève, chacun Fr. 3000, Curé de Carouge Fr. 2500, Curés des autres paroisses Fr. 2000, Vicaires de Genève, chacun Fr. 2500, Vicaires de Carouge, chacun Fr. 1800, Vicaires des autres paroisses, chacun Fr. 1500. Le Curé de Confignon reçoit en outre une indemnité de 500 Francs pour le service d'Onex et de Perly. Celui du Grand-Saconnex, une indemnité de 500 Francs pour le service de Pregny. Celui du Presinges, une indemnité de 500 Francs pour le service de Puplinge. Aucun casuel ne peut être réclamé pour le service religieux des baptêmes, des mariages et des enterrements. || Art. 4. Les Curés et les Vicaires sont nommés par les citoyens catholiques inscrits sur le rôle des électeurs cantonaux domiciliés dans la paroisse où a lieu la vacance. Le rôle sera publié pendant quinze jours avant la votation. Nul ne peut voter dans les élections de deux cultes différents. || Art. 5. A chaque vacance, une inscription est ouverte au bureau du Conseil supérieur; sont admis à s'inscrire tous les ecclésiastiques ordonnés prêtres dans l'Eglise catholique. Les Curés et les Vicaires ne pourront, sans l'autorisation du Conseil d'Etat, exercer des fonctions, ni accepter des dignités ecclésiastiques supérieures à celles qui leur ont été conférées par l'élection. Cette autorisation est toujours révocable. || Art. 6. Avant leur installation les Curés et les Vicaires prêtent devant le Conseil d'Etat le serment suivant: „Je jure devant Dieu de me conformer strictement aux dispositions constitutionnelles et législatives sur l'organisation du culte catholique de la République et d'observer toutes les prescriptions des Constitutions et des Lois cantonales et fédérales. Je jure encore de ne rien faire contre la sûreté et la tranquillité de l'Etat; de prêcher à mes paroissiens la soumission aux Lois, le respect envers les magistrats et l'union avec tous leurs concitoyens.“ || Art. 7. La suspension des Curés et des Vicaires peut être prononcée par décision motivée du Conseil d'Etat pour violation du serment, et du Conseil supérieur pour des faits disciplinaires. Dans ce dernier cas, la mesure est soumise à l'approbation du Conseil d'Etat. Cette suspension peut s'étendre jusqu'au terme de quatre ans. Les Curés suspendus ne pourront pas avant

ce laps de temps se présenter aux suffrages des électeurs. Les motifs de la suspension doivent être préalablement communiqués à l'ecclésiastique intéressé. Celui-ci, s'il le réclame, est entendu par une délégation du Conseil d'Etat. Les dispositions ci-dessus n'excluent ni les droits ni la compétence qui pourront être reconnus à l'autorité épiscopale et synodale. || Art. 8. Les électeurs d'une paroisse peuvent, par pétition motivée, demander que leur Curé ou leurs Vicaires soient soumis à une nouvelle élection. La pétition doit être appuyée, pour la paroisse de la Ville de Genève par le quart, et pour les autres paroisses, par le tiers des électeurs inscrits, et être adressée au Conseil d'Etat, qui statuera sur la demande après avoir pris le préavis du Conseil supérieur. Dans le cas où la pétition sera signée par la majorité absolue des électeurs inscrits, le Conseil d'Etat sera tenu de faire procéder à de nouvelles élections. Les Curés et les Vicaires non réélus ne pourront se représenter aux suffrages des électeurs de la même paroisse qu'après le terme de quatre ans. || Art. 9. Chaque paroisse est administrée par un Conseil pris parmi les électeurs laïques. Ce Conseil est composé de neuf membres pour la paroisse de Genève et de cinq pour les autres paroisses. Le Curé de la paroisse assiste aux délibérations du Conseil avec voix consultative. Ces Conseils sont nommés pour quatre ans, et les membres sortants sont immédiatement rééligibles. Ils font leur règlement organique, lequel est soumis à l'approbation du Conseil supérieur. Les délibérations des Conseils de paroisse sont publiques. || Art. 10. L'élection des Curés et des Vicaires, ainsi que celle des Conseils de paroisse, a lieu suivant les formes fixées par la Loi pour les élections municipales. Ces élections sont présidées par deux délégués du Conseil supérieur. Si, dans une votation pour l'élection d'un Curé ou d'un Vicaire, le nombre des votants reste inférieur au quart des électeurs inscrits, la cure restera vacante jusqu'au moment où le Conseil d'Etat, sur une pétition des paroissiens, sur une demande du Conseil supérieur, ou même d'office, croira convenable de faire procéder à une nouvelle votation. || Art. 11. L'administration des Conseils de paroisse est soumise au contrôle d'un Conseil supérieur, nommé tous les quatre ans, par un Collège unique, composé de tous les électeurs catholiques du Canton. La convocation de ce Collège, le lieu de sa réunion, le choix de la présidence de l'élection, sont déterminés par Arrêté du Conseil d'Etat. — Cette élection aura lieu suivant les formes établies par l'art. 37 de la Constitution genevoise de 1847. || Art. 12. Le Conseil supérieur est composé de vingt-cinq membres laïques pris parmi les électeurs, et de cinq ecclésiastiques choisis parmi les Curés et les Vicaires nommés conformément à la présente Loi, ou maintenus en vertu de la Loi constitutionnelle du 19 Février 1873. Il est renouvelé intégralement, et les membres sortants sont immédiatement rééligibles. || Art. 13. Le Conseil supérieur exerce une surveillance générale sur les intérêts de l'Eglise. Il soumet son règlement organique à l'approbation du Conseil d'Etat. Les délibérations du Conseil supérieur sont publiques. Le huis clos sera prononcé si la demande qui en est faite est appuyée par le

Nr. 6070
(333).
Schweiz
(Genf).

27. Aug. 1873.

Nr. 6070
(333).
Schweiz
(Genf).
27. Aug. 1873.

quart des membres présents. Cette disposition est applicable aux Conseils de paroisse. Le Conseil supérieur fait dresser les tableaux électoraux pour les élections des Curés et des Vicaires, des Conseils de paroisse, ainsi que ceux destinés à l'élection du Conseil supérieur. Les personnes inscrites sur les listes électorales d'un culte ne peuvent se faire admettre sur celles d'un autre culte que deux années après leur radiation sur les premières listes. Le Conseil d'Etat statue sur toutes les réclamations relatives à la formation et la publication des tableaux électoraux. || Art. 14. Il y aura réélection lorsque, par mort ou démission, les Conseils de paroisse de cinq membres seront réduits à trois, celui de Genève à six, et le Conseil supérieur à vingt. || Art. 15. Les églises et les presbytères qui sont propriété communale, restent affectés au culte catholique salarié par l'Etat. Leur destination ne peut être changée que par des décisions prises par les Conseils municipaux de communes copropriétaires et approuvées par le Conseil d'Etat. || Disposition transitoire. Jusqu'à la constitution du Conseil supérieur, le Conseil d'Etat est chargé de la confection des tableaux électoraux, de la délégation des commissaires, et généralement des pouvoirs nécessaires pour faire procéder aux élections prévues par la présente Loi. Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Nr. 6071. (334.)

RÖMISCHE CURIE. Constitution Papst Pius' IX. über die Wahl und Nomination der Capitelveicars für erledigte Bischofssitze.

Nr. 6071
(334).
Röm. Curie.
27. Aug. 1873.

Rom's Pontifex hat in Folge seines von Gott erhaltenen Amtes zur Leitung und Regierung der ganzen Kirche Christi nicht nur auf die Beobachtung der hl. canones zu sehen, sondern auch ihren einzig richtigen Sinn kundzutun, zur Verhütung ungleicher Interpretationen, durch welche zum grossen Nachtheile der kirchlichen Regierung die Einheit in der Kirchendisziplin gefährdet wurde. || Nach alter Kirchendisziplin ging allerdings im Falle der Erledigung des Bischofsstuhles die Leitung der Diöcese an das Kathedrankapitel über; dieses konnte während der ganzen Zeit der Sedisvacanz entweder in eigener Person die Diöcese verwalten, oder aber die Verwaltung einer oder mehreren Personen anvertrauen, wobei es ihm [dem Kapitel] zustand, die Deputirten auszuwählen und die ihnen übertragene Jurisdictionsgewalt sei es der Ausübung, sei es der Zeit nach zu beschränken. || In richtiger Erkenntniss der schwer wiegenden Nachtheile aber, die aus der Administration der verwaisten Kirche durch eine Versammlung von Personen verschiedener Sinnesart hin und wieder entstanden, hat das Trienter Concil zu deren Vermeidung beschlossen: „dass das Kapitel im Falle der Erledigung des Bischofsstuhles einen Vicar innerhalb 8 Tage, vom Tode des Bischofs an gerechnet, wählen oder,

wenn ein solcher vorhanden, ihn bestätigen müsse, und zwar einen Mann, der wenigstens Doctor oder Licentiat des Kirchenrechtes oder sonst tauglich wäre. Widrigenfalls geht das Bestellungsrecht an den Metropolitener über, und sollte es sich um eine Metropolitankirche handeln oder um eine exempte Kirche, so soll im Falle der Säumigkeit des Kapitels der älteste Suffragan, resp. der dem exempten nächste Bischof, den Kapitelvicar bestellen." || Dieses Decret haben die Kirchenschriftsteller verschieden interpretirt. Einige sind der Ansicht, es könne das Kapitel bei der Bestellung eines Kapitelvicars sich einen Theil der Jurisdiction vorbehalten, andere, das Kapitel sei berechtigt, den Vicar bloss für eine bestimmte Zeit zu bestellen, wieder andere huldigen der Ansicht, es könne das Kapitel den Vicar nach Belieben wieder entfernen oder einen Anderen an dessen Stelle setzen. || Die angeführten Ansichten sind denn auch von einigen Kapiteln angenommen worden, und gerade dadurch ging hier die Einheit der Disciplin verloren, erreichte das tridentinische Decret das angestrebte Ziel nicht. Obwohl aber die Kongregationen diese Ansichten durch ihre Antworten in vorkommenden Fällen verwarfen und so aus diesen Antworten der wahre Sinn des Tridentinischen Decretes hervorging, sehen wir dennoch, dass nicht von jedem und überall an dieser Ansicht festgehalten wird, und wollen deshalb, um jeden Zweifel abzuschneiden, diesen Antworten und Erklärungen die Kraft und Bedeutung apostolischen Ansehens beifügen. Daher erklären wir aus eigenem Antriebe, gestützt auf unser Wissen, unsere reifliche Ueberlegung, in Folge unserer vollen apostolischen Gewalt: „dass die ganze ordentliche Jurisdictionsgewalt des Bischofs, die bei Erledigung des bischöflichen Stuhles an das Kapitel früher gelangte, nun von selbst an den ordnungsmässig bestellten Vicar gänzlich übergehe; dass sich das Kapitel weder einen Theil der Jurisdictionsgewalt vorbehalten, noch den Vicar bloss für eine bestimmte Zeit aufstellen, noch weniger aber ihn entfernen könne, sondern dass derselbe im Amte verbleibe, bis ein neuer Bischof die literae apostolicae über die Verleihung des Episkopates dem Kapitel vorzeige (nach einer constitutio Bonifacius' VIII.) oder, falls kein Kapitel vorhanden ist, Demjenigen, der nach den hl. canones oder gemäss einer speciellen Verfügung des hl. Stuhles eine vacante Diöcese verwaltet, oder aber deren Administrator oder Vicar ernennt. || Deshalb sind alle Einschränkungen, die das Kapitel bei der Wahl des Vicars sei es in Bezug auf die Zeit, oder die Jurisdictionsgewalt traf, null und nichtig, und der Kapitelvicar übt daher unbekümmert um diese [Einschränkung] sein ihm einmal ordnungsmässig übertragenes Amt während der ganzen Zeit der Sedisvacanz und die ganze ordentliche bischöfliche Jurisdictionsgewalt frei und unverkümmert aus, bis ein neuer Bischof die literae apostolicae über die kanonische Einsetzung erhält. || Bei dieser Gelegenheit erklären wir auch, dass das, was unser Vorgänger Gregor X. im Concile zu Lyon über die Wahl festgestellt hat, auch auf die Nomination und Präsentation sich beziehe, die von den obersten Lenkern der Staaten, von den Kaisern, Königen, Fürsten, Präsidenden etc. ausgeht, sei es dass sie in Folge Gestattung des päpstlichen

Nr. 6071
(334).
Röm. Curie.
27. Aug. 1873.

Nr. 6071
(334).
Röm. Curie.
27. Aug. 1873.

Stuhles oder in Folge eines Privilegs das Recht der Nomination oder Präsentation für die bezüglichen Bischofsstühle im Falle ihrer Erledigung haben. Wir verwerfen gleichzeitig den Gebrauch oder besser Missbrauch, auf welchen Titel, welches vorgegebene oder angemaaßte Privileg er immer sich stützen mag, und unter welchem Deckmantel immer er hervortritt, wie er [der Missbrauch] in einigen Königreichen oder besonders ausgedehnten Ländern eingeführt ist, nämlich den Missbrauch, dass das Kapitel einer erledigten Kathedralkirche in Gehorsam gegen eine Einladung oder ein in Form einer Bittschrift abgefasstes Mandat der höchsten Staatsgewalt zu gestatten und zu übertragen sich herausnimmt, und in der That auch auf den für diese Kirche Nominirten oder Präsentirten die Obsorge für die Kirche, die Regierung und Verwaltung überträgt, sowie den weiteren Missbrauch, dass dieser Nominirte oder Präsentirte, mag er Provisor oder Generalvikar oder wie immer heissen, die Führung derselben übernimmt vor dem in früher angegebener Weise erforderlichen Erlasse der *literae apostolicae* unter gleichzeitiger Enthhebung des Kapitelvicars, der nach dem Gesetze die ganze Zeit der *Sedisvacanz* hindurch die Kirche verwalten und regieren soll. Indem wir aber die anderen Decrete und Verfügungen unserer Vorgänger, besonders Pius' VII., bestätigen, erklären und verordnen wir, dass — wenn mittlerweile der Kapitelvicar gestorben wäre, oder freiwillig auf sein Amt verzichtet hätte, oder aus einem sonstigen Grunde das Amt rechtmässig erledigt wäre — dann das Kapitel oder in dessen Ermangelung Derjenige, der das Recht hat, einen Administrator oder Vicar für die erledigte Kirche zu ernennen, einen neuen Vicar oder Administrator, niemals aber den vom Kapitel für den bischöflichen Stuhl Erwählten oder von der Staatsgewalt Nominirten oder Präsentirten erwähle, dessen Wahl oder Ernennung wir hiermit, wenn sie das Kapitel oder einer der oben Angeführten trotzdem durchzuführen sich herausnimmt, für null und nichtig erklären. || Wir erwarten, dass die Dignitäre und Kanoniker der erledigten Kathedrale und jene, die in Ermangelung von Kapiteln die Vicare ernennen oder die erledigte Kirche von Rechtswegen verwalten, vollkommen die Beschlüsse und Verordnungen dieses unseres Schreibens vollführen werden. Wenn sie aber, was Gott verhüten möge, die Ausführung dieser Beschlüsse vernachlässigen sollten und den für jene Kirche Nominirten und Präsentirten die Obsorge, Regierung und Verwaltung derselben unter welchem Titel immer übertragen würden, so belegen wir, abgesehen von der schon erklärten Nichtigkeit dieser Uebertragung, obige Kanoniker und Dignitäre mit der *ipso jure* eintretenden Strafe der *excommunicatio major*, mit dem Verluste der Früchte aller kirchlichen Beneficien und anderen von ihnen speciell bezogenen kirchlichen Einkünfte. Die Absolution von jenen Strafen behalten wir uns und dem jeweiligen Papste ausschliesslich vor. || Denselben, in gleicher Weise reservirten Strafen verfallen *ipso jure* die zu den erledigten Kirchen Nominirten und Präsentirten, welche die Besorgung, Regierung und Verwaltung derselben auf Grund der Koncession und Uebertragung der Dignitäre und Kanoniker und der anderen Obengenannten zu über-

nehmen wagen, sowie Diejenigen, welche ihnen in den erwähnten Dingen Folge, Hülfe, Rath oder Beistand leisten, mögen sie sich welcher Stellung, welchen Standes oder Vorzuges immer erfreuen. || Ausserdem erklären wir die Nominirten und Präsentirten des Rechtes, das sie durch die Nomination oder Präsentation erwarben, eo ipso beraubt. || Haben einige der Vorgenannten Episkopalcharakter, so verfallen sie in die Strafe der Suspension von der Ausübung der Pontificalien, in die ipso jure eintretende Strafe des interdicti ab ingressu ecclesiae, ohne dass es einer weiteren Declaration bedürfte, und wir behalten auch die Absolution von diesen Strafen dem apostolischen Stuhle vor. || Alle Verfügungen, Verordnungen und Befehle der Nominirten und Präsentirten, die sich in die Verwaltung der vacanten Diöcese eingemischt haben, mit allen ihren eingetretenen und zukünftigen Folgen sind für alle Zukunft vollständig bedeutungslos ebenso wie alle widerrechtlichen Versuche und Anmaassungen. || Dies ist unser Wille und Beschluss, und wir erklären, dass diese unsere Verordnung und ihr gesammter Inhalt zu keiner Zeit von wem immer, sollte er auch König oder Kaiser sein, auf irgend einen vorgeblichen Titel hin mit Erfolg geschwächt, bekämpft oder bestritten werden könne. Dieser Verfügung stehen weder allgemeine oder specielle apostolische Verordnungen entgegen noch auch solche, die von uns herrühren, von der apostolischen Kanzlei — insbesondere die de jure quaesito non tollendo — oder anderen Erwähnenswerthen. || Diese Verordnung ist durch öffentlichen Anschlag an die Pforten der Basilica zu publiciren, und alle Gläubigen, die es betrifft — sofern sie von der Promulgation zu Rom auf welche Weise immer Kenntniss erlangten oder persönlich davon verständigt worden sind — sind zu ihrer Befolgung zu verhalten. || In gleicher Weise soll den Affichen und Abdrücken dieser gegenwärtigen Verordnung, wenn sie nur von einem öffentlichen Notar eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel eines kirchlichen Dignitärs versehen sind, derselbe Glaube beigemessen werden, welchen das Original haben würde. || Keinem der Sterblichen sei es also gestattet, diese unsere Entscheidung und Verordnung anzutasten oder im wahnsinnigen Beginnen ihr zuwiderzuhandeln. Thäte er es doch, so trifft ihn sicher der Zorn Gottes und der seligen Apostel Petrus und Paulus.

Gegeben zu Rom bei Sanct Peter im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1873, am 27. August, im 28. Jahre unseres Pontificates.

C. Gori, Subdatarius. F. Card. Asquinius.

Nr. 6072. (335.)

BAIERN. Königliche Verordnung, betreffend die Errichtung der (sog. simultanen) Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel.
— Baier. Regierungsbl. Jahrg. 1873. Nr. 51.

Ludwig II., von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc. Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Errichtung der Volksschulen und die

Nr. 6071
(334).
Röm. Curie.
27. Aug. 1873.

Nr. 6072
(335).
Baiern.
29. Aug. 1873.

Nr. 6072. Bildung der Schulsprengel einer Revision unterstellen lassen und finden Uns
(335). hienach bewogen, Folgendes hierüber festzusetzen: || § 1. Jede Gemeinde
Baiern. soll wenigstens Eine Volksschule besitzen und mit ihrer Markung einen
29. Aug. 1873. Schulsprengel bilden. || § 2. Aus erheblichen Gründen, namentlich bei geringer
Schülerzahl und geringer Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden, kann gestattet
werden, dass für mehrere Gemeinden eine Volksschule gemeinsam gehalten
und aus den Markungen derselben ein Schulsprengel gebildet werde. || § 3. Mit
Rücksicht auf die Entfernung oder die Beschwerlichkeit des Weges zur Gemein-
deschule kann die Zuweisung von Bestandtheilen einer Gemeinemarkung
zum Schulsprengel einer Nachbargemeinde verfügt oder, wenn sich dieses nicht
ermöglichen lässt, für dieselben in Verbindung mit einer anderen Gemeinde
oder Bestandtheilen einer Gemeinemarkung, welche hiefür passend gelegen
sind, die Errichtung einer neuen Schule und die Bildung eines neuen Schul-
sprengels angeordnet werden. Befinden sich in einer Gemeinde oder einer
Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemein-
den oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte 25
oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte
Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errich-
tung einer neuen Schule angehalten werden. (Art. 2, Abs. 4 des Gesetzes
vom 10. Nov. 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen
betreffend.) || § 4. In grösseren Gemeinden sind nach Maassgabe des Bedürf-
nisses mehrere Volksschulen zu errichten und ist der Schulsprengel in eine
der Anzahl der Schulen entsprechende Zahl von Schulbezirken räumlich ab-
zuthellen. || § 5. Der Sprengel, beziehentlich Bezirk einer Volksschule, er-
streckt sich auf alle innerhalb der Grenzen desselben wohnenden Familien
ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses. || § 6. Wenn jedoch in Gemeinden
mit confessionell gemischter Bevölkerung für die Angehörigen der verschiede-
nen Kirchengesellschaften gesonderte Volksschulen bestehen, erstrecken sich
die Bezirke der einzelnen Schulen nur auf die innerhalb derselben wohnenden
Familien derjenigen Kirchengesellschaft, für welche die betreffende Schule er-
richtet ist. || § 7. Die confessionell getrennten christlichen Volksschulen einer
Gemeinde können auf Antrag der Gemeindebehörde in confessionell gemischte
Schulen umgewandelt werden. Ein solcher Antrag erfordert in Gemeinden
mit städtischer Verfassung die Zustimmung des Collegiums der Gemeinde-
bevollmächtigten, in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung und in den Ge-
meinden der Pfalz die Zustimmung der Gemeindeversammlung in einem ord-
nungsmässig gefassten Beschlusse. Diese Zustimmung muss jedoch in Gemeinden
unter 20,000 Seelen mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der abgegebenen
Stimmen erfolgen. In Gemeinden mit einer grösseren Einwohnerzahl ist eine
Mehrheit von zwei Drittheilen der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn
sich die Umwandlung auf nicht mehr als die Hälfte der bestehenden Confes-
sionalschulen, eine Mehrheit von drei Viertheilen aber, wenn sich die Um-
wandlung auf mehr als die Hälfte dieser Schulen erstrecken soll. Die Um-

wandlung bleibt unter allen Umständen ausgeschlossen, wenn bei der einen oder bei der anderen confessionellen Schule stiftungsmässige Bestimmungen in Mitte liegen, die im Sinne des § 9, Abs. 4, und des § 10 Tit. IV der Verfassungsurkunde und der §§ 46 und 47 der Beilage II zur Verfassungsurkunde hindernd entgegenstehen. || § 8. Unter denselben Voraussetzungen, unter welchen die Umwandlung von confessionellen Volksschulen in confessionell gemischte Schulen zulässig ist, kann auch die Umwandlung von gemischten Schulen in confessionelle Schulen gestattet werden. || § 9. Wenn eine Gemeinde mit confessionell gemischter Bevölkerung eine neue Schule aus Gemeindemitteln errichtet, ohne dass ihr hiezu eine rechtliche Verpflichtung obliegt, so kann diese Schule für eine öffentliche erklärt werden. || § 10. Wo für die Angehörigen der verschiedenen Confessionen nur eine oder mehrere gemeinsame Volksschulen bestehen, ist Vorsorge zu treffen, dass die Schulkinder den vorgeschriebenen Unterricht in ihrer Religion, bezüglich dessen die verfassungsmässigen Rechte und Zuständigkeiten der kirchlichen Behörden ausdrücklich gewahrt bleiben, gesondert erhalten. || § 11. Den Mitgliedern der einen oder anderen Confession, welche Bedenken tragen, ihre schulpflichtigen Kinder in die betreffende allgemeine Volksschule zu schicken, kann auf Ansuchen gestattet werden, mit einer benachbarten Volksschule ihrer Confession in Schulverband zu treten oder eine Schule ihrer Confession für sich allein oder in Verbindung mit confessionsverwandten benachbarten Orten aus eigenen Mitteln zu gründen. Die Schulen der letzteren Art sind in Bezug auf Dotation, Organisation, Besetzung und Leitung wie die öffentlichen Volksschulen zu behandeln. || § 12. An Volksschulen für eine bestimmte Confession dürfen nur Lehrer derselben Confession angestellt werden. An confessionell gemischten Volksschulen mit nur einer Lehrstelle richtet sich die Confession des anzustellenden Lehrers, wenn nicht Anderes hergebracht ist, nach der Confession der nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre zu berechnenden Mehrheit der schulpflichtigen Kinder. An confessionell gemischten Schulen mit mehreren Lehrstellen ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass von jeder beteiligten Confession Lehrer in entsprechender Zahl zur Anstellung gelangen. || § 13. In die Local- oder Stadtbezirks-Schulinspection für gemischte Schulen in den Landestheilen diesseit des Rheins haben die Pfarrer der beteiligten christlichen Confessionen, in deren Pfarrei die Schule gelegen ist, und, wenn die Pfarrei mit mehreren Pfarrern besetzt ist, der von der Kreisverwaltungsstelle zu bezeichnende Pfarrer einzutreten. Der Vorrang unter ihnen bemisst sich nach dem Dienstalder. Bei Auswahl der Abgeordneten der Gemeindeverwaltung für eine solche Schulinspection ist darauf zu achten, dass jede beteiligte Confession vertreten wird. In Gemeinden der Pfalz mit confessionell gemischten Schulen hat in die Ortsschulcommission von jeder beteiligten Confession ein Mitglied des Gemeinderathes einzutreten. Die Functionen des Localschulinspectors an gemischten Schulen werden in den Landestheilen diesseit des Rheins und in der Pfalz in der Regel von den der betreffenden Localschulbehörde angehörigen Pfarrern der

Nr. 6072

(335).

Baiern.

29. Aug. 1873.

Nr. 6072
(385).
Baiern.
29. Aug. 1873.

verschiedenen christlichen Confessionen gemeinsam verwaltet. Auf Antrag der Gemeindebehörde kann jedoch die Function des Localschulinspectors einem fachmännisch gebildeten Laien übertragen werden, wenn der hiefür erforderliche Aufwand aus Gemeindemitteln zur Verfügung gestellt wird. Dieser Inspector hat dann auch als Mitglied in die Localschulbehörde einzutreten. Die districtive Aufsicht über confessionell gemischte Schulen ist in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten von der Localschulcommission, in den übrigen Orten des Königreichs gemeinsam von den einschlägigen Districtsschulinspectoren der beteiligten Confessionen zu führen. || § 14. Die Beschlussfassung über die Errichtung neuer, die Aufhebung bestehender Volksschulen, die Bildung und Abänderung der Schulsprengel und Schulbezirke, sowie über alle hiebei zu ordnenden Verhältnisse steht der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu. Gegen die Entscheidung der Regierung ist die Beschwerdeführung an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten als zweite und letzte Instanz innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen gestattet. Bei Würdigung und Bescheidung der Anträge auf Umwandlung der confessionellen Schulen in confessionell gemischte Schulen ist übrigens mit der grössten Umsicht zu verfahren und insbesondere ins Auge zu fassen, ob die Umwandlung im Hinblick auf die localen Verhältnisse wirklich als sachgemäss zu erachten ist und ob hiedurch das Unterrichtsinteresse gefördert wird. || § 15. Gegenwärtige, für alle Landestheile geltende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit gleichzeitig erlöschen alle, mit derselben in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften. — Linderhof, den 29. August 1873.

(gez.) Ludwig.

(gez.) Dr. v. Lutz.

Nr. 6073. (336.)

PREUSSEN. Schreiben des Königs von Preussen an Papst Pius IX. — Zurückweisung der im Schreiben Pius' IX. v. 7. Aug. 1873 ausgesprochenen Behauptungen.

Berlin, den 3. September 1873.

Nr. 6073
(336).
Preussen.
3. Sept. 1873.

Ich bin erfreut, dass Euere Heiligkeit Mir, wie in früheren Zeiten, die Ehre erweisen, Mir zu schreiben; Ich bin es um so mehr, als Mir dadurch die Gelegenheit zu Theil wird, Irrthümer zu berichtigen, welche nach Inhalt des Schreibens Euerer Heiligkeit vom 7. August in den Ihnen über deutsche Verhältnisse zugegangenen Meldungen vorgekommen sein müssen. Wenn die Berichte, welche Euerer Heiligkeit über deutsche Verhältnisse erstattet werden, nur Wahrheit meldeten, so wäre es nicht möglich, dass Eure Heiligkeit der Vermuthung Raum geben könnten, dass Meine Regierung Bahnen einschläge, welche Ich nicht billigte. Nach der Verfassung Meiner Staaten kann ein solcher Fall nicht eintreten, da die Gesetze und Regierungsmaassregeln in Preussen Meiner landesherrlichen Zustimmung bedürfen. Zu meinem tiefen Schmerze hat ein Theil Meiner katholischen Unterthanen seit zwei Jahren eine politische Partei

organisirt, welche den in Preussen seit Jahrhunderten bestehenden confessionellen Frieden durch staatsfeindliche Umtriebe zu stören sucht. Leider haben höhere katholische Geistliche diese Bewegung nicht nur gebilligt, sondern sich ihr bis zur offenen Auflehnung gegen die bestehenden Landesgesetze angeschlossen. Der Wahrnehmung Euerer Heiligkeit wird nicht entgangen sein, dass ähnliche Erscheinungen sich gegenwärtig in der Mehrzahl der europäischen und in einigen überseeischen Staaten wiederholen. Es ist nicht Meine Aufgabe, die Ursachen zu untersuchen, durch welche Priester und Gläubige einer der christlichen Confessionen bewogen werden können, den Feinden jeder staatlichen Ordnung in Bekämpfung der letzteren behilflich zu sein; wohl aber ist es Meine Aufgabe, in den Staaten, deren Regierung Mir von Gott anvertraut ist, den inneren Frieden zu schützen und das Ansehen der Gesetze zu wahren. Ich bin Mir bewusst, dass Ich über Erfüllung dieser Meiner Königlichen Pflicht Gott Rechenschaft schuldig bin, und Ich werde Ordnung und Gesetz in Meinen Staaten jeder Anfechtung gegenüber aufrecht halten, solange Gott Mir die Macht dazu verleiht; Ich bin als christlicher Monarch dazu verpflichtet, auch da, wo Ich zu Meinem Schmerz diesen Königlichen Beruf gegen die Diener einer Kirche zu erfüllen habe, von der Ich annehme, dass sie nicht minder, wie die evangelische Kirche, das Gebot des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit als einen Ausfluss des uns geoffenbarten göttlichen Willens erkennt. Zu Meinem Bedauern verleugnen viele der Euerer Heiligkeit unterworfenen Geistlichen in Preussen die christliche Lehre in dieser Richtung und setzen Meine Regierung in die Nothwendigkeit, gestützt auf die grosse Mehrzahl Meiner treuen katholischen und evangelischen Unterthanen, die Befolgung der Landesgesetze durch weltliche Mittel zu erzwingen. Ich gebe Mich gern der Hoffnung hin, dass Euere Heiligkeit, wenn von der wahren Lage der Dinge unterrichtet, Ihre Autorität werden anwenden wollen, um der, unter bedauerlicher Entstellung der Wahrheit und unter Missbrauch des priesterlichen Ansehens betriebenen Agitation ein Ende zu machen. Die Religion Jesu Christi hat, wie Ich Euerer Heiligkeit vor Gott bezeuge, mit diesen Umtrieben nichts zu thun, auch nicht die Wahrheit, zu deren von Euerer Heiligkeit angerufenem Panier Ich mich rückhaltlos bekenne. Noch eine Aeusserung in dem Schreiben Euerer Heiligkeit kann Ich nicht ohne Widerspruch übergehen, wenn sie auch nicht auf irrigen Berichterstattungen, sondern auf Euerer Heiligkeit Glauben beruht, die Aeusserung nämlich, dass Jeder, der die Taufe empfangen hat, dem Papste angehöre. Der evangelische Glaube, zu dem Ich Mich, wie Euerer Heiligkeit bekannt sein muss, gleich Meinen Vorfahren und mit der Mehrheit Meiner Unterthanen bekenne, gestattet uns nicht, in dem Verhältniss zu Gott einen anderen Vermittler als unseren Herrn Jesum Christum anzunehmen. Diese Verschiedenheit des Glaubens hält Mich nicht ab, mit denen, welche den unseren nicht theilen, in Frieden zu leben und Euerer Heiligkeit den Ausdruck Meiner persönlichen Ergebenheit und Verehrung darzubringen. Wilhelm.

Nr. 6073
(336).
Preussen.
3. Sept. 1873.

Nr. 6074. (337.)

BAIERN. Vorstellung des bayerischen Episcopats an den König in
Betreff der Simultanschulen.

Allerdurchlauchtigster Grossmächtigster König!

Allernädigster König und Herr!

Nr. 6074
(337).
Baiern.
11. Sept. 1873.

Haben es die Bischöfe Bayerns niemals unterlassen, ihre Stimme vor dem Throne Euerer Königlichen Majestät vernehmen zu lassen, so oft sie glaubten, einer Pflicht gegen König, Vaterland und Kirche genügen zu müssen, so befinden sich die allerehrbietigst Unterzeichneten wiederum in einer solchen Lage. || Seit längerer Zeit haben sich die Stimmführer der modernen Zeitbewegung neben anderem vorzugsweise die Einführung der sogenannten confessionell gemischten Schulen zu ihrem beharrlichen Zielpunkte gewählt. Ihre Agitationen blieben nicht ohne Erfolg auch in unserem bayerischen Vaterlande. Nicht nur in der Pfalz sind bereits auf Grund von Gemeindebeschlüssen einzelne derartige Schulen errichtet worden, sondern auch in den diesseitigen Provinzen Bayerns hat man dieses Beispiel theils mit, theils ohne Erfolg nachzuahmen versucht. Dort, wo zu einer solchen Errichtung im diesseitigen Bayern bisher die Allerhöchste Genehmigung erteilt wurde, geschah dieses nur unter Aufrechthaltung des facultativen Charakters solcher Schulen. || Anbetrachts solcher Zeiterscheinungen erachten es die allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten als ihre heilige Pflicht, sowohl im Interesse des geistigen Wohles ihrer Diöcesanen, als in dem der königlichen Staatsregierung und der gemeinsamen öffentlichen Wohlfahrt ihre diesbezügliche Ueberzeugung Euerer Königlichen Majestät in allertiefster Ehrerbietigkeit vorzutragen, und sie fühlen sich zu einer solchen Darlegung um so mehr gedrungen, als neuestens eine Allerhöchste Verordnung vom 29. August 1873 „die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel betreffend“ publicirt worden ist, durch welche die fragliche Errichtung confessionell gemischter Schulen, und zwar mit obligatorischer Eigenschaft, ihre Regelung fortan erhalten soll. || Die Bischöfe Bayerns haben bereits zu wiederholten Malen Anlass gehabt, sowohl vor dem Allerhöchsten Throne, als gegenüber dem ihrer Obhut anvertrauten katholischen Volke ihre und daher der Kirche Grundsätze in der Richtung der Volksschule kundzugeben. Aus diesen wiederholten Darlegungen erhellt, dass von ihrer Seite die sogenannte confessionell gemischte Schule als ein grosses Uebel angesehen werden muss. Sei es auch, dass bezüglich Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Schulen gemischter Confession die verfassungsmässigen Rechte und Zuständigkeit der kirchlichen Behörden ausdrücklich gewahrt bleiben und die Schulkinder den vorgeschriebenen Religionsunterricht gesondert erhalten sollen, so ist dadurch die Gefahr, welche in einer solchen Mischschule in Ansehung der religiösen Bildung besteht, keineswegs beseitigt. Wir können nicht genug es betonen, dass die Volksschule nicht eine blossе Unterrichts-, sondern in erster Linie eine Erziehungsanstalt ist,

die Erziehung selbst aber beständig an die Religion, und zwar die confessionnelle Religion der zu bildenden Jugend, sich anzulehnen hat. Da aber der grösste Theil der Erziehungsaufgabe innerhalb der Schule in den Händen des Lehrers ruht, da dieser nicht bloss die täglichen Schulgebete mit den Kindern zu verrichten, sondern auch in seinem Unterrichte stetig auf das höchste Ziel der Schule, nämlich die religiös-sittliche Bildung der ihm anvertrauten Jugend, hinzuwirken hat, so liegen die misslichen Folgen, welche an einer Mischschule in Aussicht stehen, klar am Tage. Denn ist der Lehrer den Grundsätzen seiner Confession treu ergeben, so ist er entweder Angesichts der confessionell gemischten Jugend gebunden, seine religiösen Grundsätze, soviel er es auch fühlen mag, dass nur aus einer religiösen Innerlichkeit heraus Unterricht und Erziehung die rechte Wärme und Belebung schöpfen können, völlig zurückzudrängen, oder er läuft, falls er das nicht thut, Gefahr, den Kindern der anderen Confession seiner Schule Anstoss zu geben und sich dem Vorwurfe der Proselytenmacherei blosszustellen. Soll eine Verlegenheit solcher Art einem gewissenhaften, berufstreuen Lehrer erspart werden, so erübrigt nichts Anderes, als dass derselbe nothgedrungen sich auf den Standpunkt des religiösen Indifferentismus stellt; allein durch eine derartige Haltung des Lehrers in der Volksschule ist und bleibt die Erziehung im höchsten Grade geschädigt. Wohl ist es den allerehrfurchtsovollst Unterzeichneten nicht unbekannt, wie eine gewisse Partei den Satz aufzustellen beliebt, dass aller Dogmatismus aus der Schule entfernt werden müsse; allein ohne Dogmatismus keine Religion, und ohne Religion keine Sittlichkeit und ebenso wenig die Möglichkeit, ein guter Staatsbürger zu werden. || Wohl vermöchten wir es, über die Nachtheile einer confessionell gemischten Volksschule noch Vieles zu sagen; allein das Vorgetragene schon dürfte hinreichen, unseren ausgesprochenen Grundsatz zu erhärten, dass confessionell gemischte Schulen als ein grosses Uebel anzusehen seien. Erwägen wir die rubricirte Frage, insbesondere die allegirte Allerhöchste Verordnung, überdies im Lichte der Verfassung, so können wir uns der Vorstellung nicht entwinden, dass durch die in derselben enthaltenen Bestimmungen die dem einzelnen Staatsbürger gewährleistete Gewissensfreiheit keineswegs in allweg aufrecht erhalten erscheint. || Zwar wird es durch die mehrgenannte Allerhöchste Verordnung in die freie Wahl einer confessionell gemischten Gemeinde gelegt, ob sie eine confessionell gemischte oder confessionell getrennte Schule haben wolle. Es wird insbesondere in derselben vorgeschrieben, dass z. B. zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen erforderlich seien, um einen Beschluss mit Erfolg zu fassen; aber am allerseltensten ist die Mischung der Confession in einer Gemeinde von der Art, dass jede der Confessionen eine nahezu gleichgrosse Anzahl der Gemeindeangehörigen umfasst, dagegen am häufigsten der andere Fall, dass die eine Confession bei weitem die andere an Zahl überflügelt, ja letztere eine fast verschwindende Minderheit zur Zahl der gegenüberstehenden anderen Confession bildet. So wird denn nothwendig bei dergleichen Abstimmungen die Folge heraustreten, dass sich die Minorität, sie

Nr. 6074
(337).
Baiern.
13. Sept. 1873.

mag katholisch oder protestantisch sein, der unbesiegbaren Majorität der anderen Confessionsverwandten unterwerfen muss. Wir können hierin nichts Anderes als eine Beeinträchtigung des Rechtes der Gewissensfreiheit erkennen, und ob aus einer solchen Unterjochung der Minderheit der confessionelle und gemeindliche Friede Gewinn oder Schaden nehmen werde, dürfte unschwer zu ermessen sein. || Nicht anders verhält es sich in Ansehung von Gemeinden mit städtischer Verfassung, insofern nämlich hier ein Antrag auf Einführung confessionell gemischter Schulen oder Umwandlung dieser in confessionelle lediglich von der Zustimmung des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten abhängig gemacht wird. Das zufällige numerische Uebergewicht einer Confession oder auch eine gewisse politische Parteistellung innerhalb der Einwohnerschaft einer solchen Stadt ist, wie für die Gemeindewahlen, so auch folgerichtig für einen Beschluss, ob confessionelle oder confessionell gemischte Schulen, einzig und allein maassgebend, und so mag es geschehen, dass jetzt dieser, ein anderes Mal jener obenan stehenden Partei die andere sich unterwerfen muss, und vielleicht in einem kurzen Zeitverlaufe durch Beschluss des Gemeindecolligiums an die Stelle der confessionellen Schule die confessionell gemischte und dann wieder an die Stelle der letzteren die erstere treten wird. || Allerdings wird in der mehrallegirten Allerhöchsten Verordnung den Confessionsverwandten der Minderheit, sofern in einer paritätischen Gemeinde eine confessionell gemischte Schule errichtet worden ist, vorbehalten, eine Schule ihrer Confession aus eigenen Mitteln zu gründen; allein wenn hiemit der betreffenden Kategorie von Unterthanen einerseits die verfassungsmässige Gewissensfreiheit gewährleistet erscheint, so fällt andererseits nicht minder schwer die wohlbegründete Besorgniss in die Wagschale, dass eine solche Minderheit ohne Beihülfe öffentlicher Kassen selten im Besitze jener pecuniären Mittel sein dürfte, welche die Errichtung einer eigenen Confessionsschule ermöglichen. || Königliche Majestät! Die treuehorsaamst Unterzeichneten haben im Vorstehenden Zeugniss abgelegt für die unwandelbaren Principien, Rechte und Pflichten, welche in der vorwürfigen Angelegenheit für sie maassgebend sind. Sie haben wieder Zeugniss abgelegt für die Forderungen, welche in dieser Richtung aus der Freiheit der katholischen Gewissen entspringen. Sie fühlen sich dabei nur durch die vertrauensvolle Zuversicht gehoben, dass es der hohen Weisheit Euerer Königlichen Majestät gelingen werde, eine Durchführung dieser folgenreichen Angelegenheit in einer Weise zu leiten, dass dieselbe mit den Principien der Kirche, dem verfassungsmässigen Rechte der Gewissensfreiheit, der Erhaltung des gemeindlichen Friedens und der Förderung des gemeinsamen Staatswohles im Einklang sich befinde.

In allertiefster Ehrerbietung geharren

Euerer Königlichen Majestät

Eichstätt, den 12. September 1873.

die unterthänigst treuehorsaamsten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns:

† Gregorius, Erzbischof von München und Freising. † Michael, Erz-

bischof von Bamberg. † Heinrich, Bischof von Passau. † Ignatius, Nr. 6074
(337).
Baiern.
18. Sept. 1873.
Bischof von Regensburg. † Pancratius, Bischof von Augsburg. † Franz
Leopold, Bischof von Eichstätt. † Johannes Valentin, Bischof von
Würzburg. † Daniel Bonifacius, Bischof von Speier.

Nr. 6075. (338.)

PREUSSEN. ·Anerkennungsurkunde des Königs für Dr. Reinkens als katholischen Bischof.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., thun kund Nr. 6075
(338).
Preussen.
19. Sept. 1873.
und fügen hiermit zu wissen, dass Wir den ordentlichen Professor in der katholisch-theologischen Facultät der Universität zu Breslau, Dr. Joseph Hubertus Reinkens, auf Grund der am 4. Juni d. J. in Cöln stattgefundenen Bischofswahl und der ihm am 11. August d. J. in Rotterdam durch den Bischof von Deventer ertheilten Consecration als katholischen Bischof hiermit und in Kraft dieses anerkennen. Demgemäss befehlen Wir Unseren Ober-Präsidenten, Präsidenten und Landes-Collegiis, wie auch Allen und Jeden Unserer Vasallen und Unterthanen, Namens, Standes, Würden und Wesens sie sein mögen, hiermit so gnädig als ernstlich, dass sie gedachten Joseph Hubert Reinkens als katholischen Bischof anerkennen und achten, auch denselben alles dasjenige, was an Ehren und Würden, Nutzung und anderen Vortheilen von seinem Amte abhängig, dazu gehörig oder sonst erforderlich sein mag, geruhig, vollkommen und ohne Jemandes Einspruch besitzen, haben und geniessen lassen, bei Vermeidung Unserer Königlichen Ungnade und schwerer unausbleiblicher Ahndung, jedoch Alles Uns und Unseren Königlichen und Oberlandesfürstlichen Gerechtsamen in alle Wege unbeschadet. Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Anerkennungsurkunde Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel besiegeln lassen.

So gegeben Berlin, den 19. September 1873.

Wilhelm.

(gegengez. Falk.)

Eine gleiche Anerkennung des Dr. Reinkens als kath. Bischof erfolgte von Seiten der Grossherzoge von Baden und Hessen unter dem 7. Nov. und 15. Dec. 1873. — In Baiern wurde die nachgesuchte Anerkennung abge schlagen. Die hierauf bezüglichen Aktenstücke sind mitgetheilt in der Schrift: Rechtsgutachten über die Frage der Anerkennung des altkatholischen Bischofs Dr. Reinkens in Baiern. Bekanntgemacht vom königl. bair. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. München 1874.

Dr. Reinkens leistete in Preussen den nachfolgenden Bischofseid:

Ich, Joseph Hubert Reinkens, schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden und auf das heilige Evangelium, dass, nachdem ich zu

Nr. 6075
(339).
Preussen.
19. Sept. 1873.

der Würde eines katholischen Bischofs erhoben worden bin, ich Seiner Königlichen Majestät von Preussen, Wilhelm. und Allerhöchstdessen rechtmässigem Nachfolger in der Regierung, als meinem allergnädigsten Könige und Landesherrn, unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein Allerhöchstdero Bestes nach meinem Vermögen befördern. Schaden und Nachtheil aber verhüten, die Gesetze des Landes gewissenhaft beobachten und besonders dahin streben will, dass in den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthanen bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und dass ich nicht dulden will, dass von der mir untergebenen Geistlichkeit im entgegengesetzten Sinn gelehrt und gehandelt werde. Insbesondere gelobe ich, dass ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder ausserhalb des Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnten, und will ich, wenn ich erfahren sollte, dass irgendwo Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheil des Staates gereichen könnten, hiervon Seiner Königlichen Majestät Anzeige machen. Ich verspreche, dieses alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiss bin, dass mich mein bischöfliches Amt zu nichts verpflichtet, was dem Eide der Treue und der Unterthänigkeit gegen Seine Königliche Majestät sowie dem des Gehorsams gegen die Gesetze des Landes entgegen sein kann. Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen!

Nr. 6076. (339.)

SCHWEIZ (Bern). Verordnung der Regierung von Bern über die Organisation des öffentlichen Cultus in den katholischen Kirchengemeinden des Jura.

Die Regierung des Cantons Bern,

Nr. 6076
(339).
Schweiz
(Bern).
6 Oct. 1873.

In Erwägung: 1) dass durch Urtheil des Appellations-Cassationshofes des Cantons Bern vom 15. September abhin 69 katholische Pfarrgeistliche von ihren Pfarrstellen in den betreffenden Kirchengemeinden abberufen worden und auf so lange nicht wieder wählbar erklärt sind, als sie ihre Protestation vom Februar 1873 nicht zurückgezogen haben; 2) dass es unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf die thatsächliche Auflösung des bisherigen Bisthums Basel der Regierung ist, für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der genannten Bevölkerung durch Einsetzung neuer Pfarrer und eines geordneten vom Staate anerkannten und subventionirten katholischen Cultus zu sorgen; 3) dass hiebei die Wahl und Einsetzung der neuen Pfarrer durch die Regierung dergestalt zu bewerkstelligen ist, dass die durch die geringe Ausdehnung und Bevölkerungszahl eines Theiles der katholischen Kirchengemeinden, eine einstweilige Reduction, resp. die Zusammenfassung mehrerer Kirchengemeinden, in pastoraler Beziehung rechtfertigen; 4) dass die Regierung die Neugestaltung der katholischen

Kirche im Canton Bern nicht vorgegriffen werden soll, || auf den Antrag der Direction des Kirchenwesens || verordnet: || Art. 1. Die gegenwärtigen katholischen Kirchengemeinden des neuen Cantontheils werden bis auf Weiteres zum Behufe der Pastoration zu folgenden Kreisen vereinigt. [Es folgt diesem Artikel dann ein Tableau, in welchem die neuen Sitze der neuen Pfarreien oder Kreise angegeben sind. Drei und sogar vier Gemeinden von den sämtlichen (zum Theil sehr kleinen) Pfarreien und Pfründen im katholischen Jura sind in eine einzige Gemeinde verschmolzen.] || Art. 2. Der Regierungsrath behält sich vor, nach Zeit und Umständen die angemessenen Aenderungen in der bevorstehenden Eintheilung vorzunehmen. || Art. 3. Die gegenwärtige Organisation von Kirchengemeinderäthen (Conseils de fabrique) wird provisorisch für die einzelnen katholischen Kirchengemeinden, aus denen der Pastoralkreis besteht, beibehalten. Der neugewählte Pfarrer ist von Amtes wegen Mitglied jedes einzelnen Kirchengemeinderathes seines Pastoralkreises. Gegen die Kirchengemeinderäthe, welche die Anerkennung des neugewählten Pfarrers verweigern und mit dem gerichtlich abberufenen Pfarrer amtliche Beziehungen unterhalten, ist nach Maassgabe des Gesetzes einzuschreiten. || Art. 4. Hinsichtlich der Naturalleistungen (Wohnung, Beholzung, Garten) bleiben die einzelnen Gemeinden des Pastoralkreises in den ihnen nach Gesetz und Uebung obliegenden Verpflichtungen. || Art. 5. Die Besetzung der hievor umschriebenen Pastoralkreise mit Pfarrern erfolgt für jeden derselben durch den Regierungsrath, der hierüber dem Gewählten eine besondere Wahlacte ausstellt. || Art. 6. Der Gewählte ist durch den Regierungsstatthalter oder einen von ihm delegirten Gemeindebeamten in sein Amt einzuführen, resp. der Gemeinde vorzustellen (Installation). Bei diesem Anlass hat der Gewählte vor versammelter Gemeinde den in der Verfassung vorgeschriebenen Staatseid der Beamten abzulegen. || Art. 7. Durch die Annahme der Wahl zum Pfarrer eines Pastoralkreises übernimmt der Gewählte die Verpflichtung, ohne Zustimmung der Staatsbehörde mit keiner bischöflichen oder anderen kirchlichen Oberbehörde in kirchenamtliche Verbindung zu treten und Befehle von derselben entgegenzunehmen.

Die gegen dieses Gesetz gerichteten Recurse wies der Bundesrath unterm 15. November 1873 ab. S. den Abweisungsbeschluss w. u. im Geschäftsbericht des schweiz. Bundesrathes über den Kirchenconflict.

Nr. 6076
(339).
Schweiz
(Bern).
6. Oct. 1873.

Nr. 6077. (340.)

BAIERN. Vorstellung des baierischen Episcopats an den König in Betreff der religiösen Orden und Congregationen.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Als der im Herbste des vorigen Jahres am Grabe des heiligen Bonifacius

Nr. 6077
(340).
Baiern.
9. Oct. 1873.

Nr. 6077
(340).
Baiern.
9. Oct. 1878.

versammelte Episcopat Deutschlands es für seine Pflicht erkannte, in Form einer Denkschrift (vom 20. September 1872) die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche vom Standpunkte des positiven Rechtes und der bestehenden Rechtsverhältnisse zu besprechen, hat er es nicht unterlassen, unter Anderem auch die Schädigungen des Rechtes und der Freiheit zu betonen, welche der Kirche durch die neue Reichsgesetzgebung in dem Verbote der Gesellschaft Jesu und anderer verwandten Orden und religiösen Gesellschaften zugefügt werden. || Die in jener Denkschrift niedergelegten und bis heute noch nicht widerlegten Gründe der Billigkeit und des Rechtes sollen den übrigen Klöstern und Congregationen Schutz und Schirm bieten gegen eine noch weitere Ausdehnung des genannten, das Recht so schmerzlich verletzenden Gesetzes. Welche tiefe Betrübniß musste sich daher der treuehorsamst unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns bemächtigen, als denselben die sichere Kunde zukam, es seien noch nicht genug der Opfer für dieses Gesetz gefallen, sondern von den in Bayern bestehenden Ordensgesellschaften seien bereits die Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers zu demselben Loose verurtheilt, welches die Mitglieder der Gesellschaft Jesu vor zwei Jahren getroffen hat! || Eine Congregation, welche von der erhabenen Weisheit des höchstseligen Königs Ludwig I. berufen wurde und sich so vieler Zeichen der Huld und Gewogenheit Euerer Königlichen Majestät höchstseligen Vaters Maximilian II. zu erfreuen hatte, — eine Congregation, welcher die gnadenreichste Zufluchtsstätte in Bayern, die Mutter-Gottes-Capelle in Altötting, und der theuerste Schatz des Volkes der Bayern, die Herzen seiner heissgeliebten Fürsten, anvertraut waren, ist aufgelöst worden, — Priester, die durch ihren Eifer in der Seelsorge, ihre Predigten in den Missionen, ihr ausgezeichnetes Beispiel und ihre grosse Uneigennützigkeit sich das ganz besondere Vertrauen sämmtlicher Katholiken Bayerns in hohem Grade erworben haben, werden in Anwendung des Reichsgesetzes nicht nur aus ihren stillen geistlichen Asylen verwiesen, sondern zu gleicher Zeit vor die Alternative gestellt, entweder auf die Ausübung ihres geistlichen Berufes zu verzichten oder aus Heimath und Vaterland zu scheiden und in fremdem Lande sich ein neues Feld ihres priesterlichen Wirkens zu suchen. Dieses alles geschieht, ohne dass eine Schuld der so hart Gestraften nachgewiesen oder denselben Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben wird, eine Rechtswohlthat, die vor dem Forum der Gerechtigkeit keinem Verbrecher verweigert werden darf; geschieht ohne Angabe eines Grundes, es müsste denn der aus Unkenntniß der katholischen Institutionen und feindseligem Misstrauen gegen dieselben hervorgegangene, gänzlich unbegründete Vorwurf der Reichsfeindlichkeit oder Staatsgefährlichkeit sein; geschieht endlich ohne Rücksicht darauf, dass die schneidende Härte dieser Maassnahmen nicht bloss die von denselben unmittelbar Betroffenen drückt, sondern am schwersten das gut katholische Volk Bayerns trifft. — || Wäre es nämlich möglich, die abziehenden Patres durch andere Kräfte in der Seelsorge zu ersetzen, so würde die tiefschmerzende Wunde vielleicht nach und nach vernarben;

so müssen aber die treuehorsamst unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns constatiren, dass unter dem schweren Drucke der Zeitströmung der Priesterangel sich immer empfindlicher zeigt. Während die religiösen Bedürfnisse der Gemeinden sich täglich steigern, rafft der Tod unaufhaltsam neue Opfer aus dem Priesterstande dahin, ohne dass die neu eintretenden Kräfte diese Lücke auszufüllen im Stande wären. In einer solchen Zeit, in welcher das gläubige Volk die Unmöglichkeit nahe sieht, seine religiösen Bedürfnisse zu befriedigen, muss die Auflösung der Congregation der Redemptoristen als eine gewaltige Hemmung der Seelsorge empfunden werden und dürfte daher kaum ohne Rückwirkung auf immer grössere Verstimmung und Beunruhigung unseres katholischen Volkes bleiben. || Die treuehorsamst unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns, denen von Gott der Hirtenstab und hiemit die Sorge für die Seelen ihrer Diöcesen und in Unterordnung unter den heiligen Stuhl die Vertheidigung der göttlich überkommenen Rechte der Kirche anvertraut wurde, bedauern daher die traurigen Folgen dieses Vorgehens gegen die Kirche auf das tiefste, können diesen ihren gerechten Schmerz bei jener Offenheit und Freimüthigkeit, die sie als Nachfolger der Apostel und als treue Unterthanen Eurer Königlichen Majestät schulden, vor Eurer Königlichen Majestät nicht verbergen und fühlen sich um so mehr gedrängt, bittend und beschwörend an Euerer Königliche Majestät sich zu wenden, als bereits neue, nicht weniger gefahrdrohende Gewitterwolken an dem Horizonte der Kirche Bayerns sich zu sammeln beginnen. || Dieselben Unheil verkündenden Vorberreitungen, welche der Auflösung der Häuser der Redemptoristen vorhergingen, finden nun auch in Hinsicht auf die übrigen Orden und religiösen Gesellschaften Bayerns bis herab zu den sogenannten marianischen Congregationen statt und drohen die Kirche Bayerns wohl noch in empfindlicherer Weise zu schädigen, als es in der Unglücksperiode der Säcularisation der Fall war. Bereits sind von Eurer Königlichen Majestät Regierung die eingehendsten Anfragen durch die Polizeibehörden an alle Klöster und religiösen Institute Bayerns, die bisher nur zum Segen des Vaterlandes gewirkt haben, ergangen, und sämtliche Orden und Congregationen mussten ihre Regeln und Statuten abliefern, um sich der Untersuchung über „Staatsgefährlichkeit“ oder „Verwandtschaft mit dem Jesuitenorden“ unterziehen zu lassen. Bei der bisher beliebten Weise, die Entscheidung über diese Verwandtschaft zu fällen, ist kein Orden, keine Congregation, kein Kloster in Deutschland mehr sicher, und ganz natürlicher Weise herrscht deshalb die grösste Beängstigung und Aufregung nicht bloss im Innern aller Klöster, deren Mitglieder, männliche wie weibliche, nicht wissen, ob sie nicht morgen aus ihrer stillen, ruhigen Heimath ohne ein Vermögen, ohne sicheren Unterhalt und ohne Hoffnung auf Versorgung verstossen werden, vielleicht nichts Anderes mit sich nehmend als ein hinfalliges Alter oder einen in Krankheit dahinsiechenden Leib, sondern auch in Städten und Dörfern, deren Bewohner mit Grund und Recht befürchten, dass auch sie bald von ihren verehrten Seelsorgern und ihre Kinder von den geliebten Lehrerinnen

Nr. 6077
(340).
Baiern.
9. Oct. 1873.

Nr. 6077
(340).
Baiern.
9. Oct. 1873

werden Abschied nehmen müssen. || Euerer Königlichen Majestät Staatsministerium fühlte sich deshalb zur Beschwichtigung der aufgeregten Gemüther veranlasst, unter dem 7. September l. J.*) eine höchste Entschliessung an die Kreisregierungen ergehen zu lassen, die durch die Presse zu unserer Kenntniss gekommen ist, kaum aber dazu geeignet sein dürfte, die wohlbegründete Besorgniss zu heben, ja im Gegentheil in mancher Hinsicht die allgemeinen Befürchtungen bestätigt und einen sehr traurigen Fernblick auf die ungewisse und gefährdete Zukunft unserer Klöster öffnet. || Wohl glaubt die genannte höchste Entschliessung die Versicherung geben zu dürfen, „dass im Grunde kein Anlass vorliegt, der zu einer Beunruhigung der Gemüther geeignet wäre“, und will den Grund der bestehenden Aufregung in „Agitationen“ finden, „die für ihre Zwecke selbst Entstellungen und Verdrehungen zu Hilfe nehmen“ und hiedurch „die öffentliche Meinung verwirren“ und „irreleiten“, scheint aber dabei ausser Acht zu lassen, dass diese „bestehende Aufregung“ nur die natürliche Folge jener nicht zu leugnenden Thatsache ist, dass sämtliche Klöster und Congregationen Bayerns in Folge der Abforderung ihrer Regeln und Statuten für ihr längeres Bestehen zu fürchten veranlasst sind. || Wohl haben die treuehorsamst unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns aus dem Erlasse entnommen, dass Euerer Königlichen Majestät Staatsministerium „in Bezug auf den in Bayern eingeführten Orden der Schulschwestern die Frage der Verwandtschaft verneint“ und die Befürchtung, „auch die Mendicantenorden würden dem Reichsgesetze verfallen“, unter die „aus der Luft gegriffenen Sensationsnachrichten“ versetzt. Nachdem aber auf Geheiss desselben hohen Staatsministeriums die Abforderung der Regeln und Statuten auch sämtlichen Mendicantenorden Bayerns unter dem Rubrum der Durchführung des Jesuitengesetzes zugekommen ist, so behält die Befürchtung ihren reellen Hintergrund, da erstens dieser Abforderung doch nur die Intention untergelegt werden kann, auch die Mendicantenorden der Untersuchung wegen Verwandtschaft mit der Gesellschaft Jesu zu unterwerfen, und zweitens der öfters erwähnte Erlass es nicht unbetont lässt, dass die fragliche Angelegenheit „dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen entrückt und die Entscheidung reichsgesetzlich dem Plenum des Bundesrathes vorbehalten“ sei. || Hiedurch ist das Wenige, was der Erlass zur Beruhigung der Gemüther vorzubringen sich bemüht, wieder in Frage gestellt, und wir fühlen uns um so mehr in die schmerzlichste Unsicherheit über den zukünftigen Bestand unserer Klöster in Bayern versetzt, als einestheils die Ausdehnung des Jesuitengesetzes auf die Congregation der Redemptoristen, — wenn anders den in die Oeffentlichkeit gedrunghenen Nachrichten Glauben zu schenken ist, — selbst mit Zustimmung des bayerischen Bevollmächtigten im Bundesrathe beschlossen wurde, und anderentheils der vielerwähnte Erlass uns auch keine Sicherheit über die künftige Haltung des Königlichen Staatsministeriums bei Berathung dieser Frage im Plenum des Bundesrathes bietet. || Da nun die

*) Mitgetheilt bei Vering, Archiv Bd. XXXI, p. 463 ff. [Anmerk. d. Herausg.]

treu gehorsamst unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns sich der sicheren Ueberzeugung hingeben, das allergnädigste Wohlwollen Euerer Königlichen Majestät, des Fürsten des grössten katholischen Landes in Deutschland, zum Schutz und Schirme der Klöster Bayerns bethätigt, würde hinreichen unser Vaterland vor dem drohenden Unglücke zu bewahren und Bayern, in welchem die klösterlichen Institute als staatlich recipirte und öffentlich anerkannte Corporationen eine ganz andere Stellung einnehmen als im übrigen Deutschland, den alten Segen seiner Orden zu erhalten, so erkennen sie es für ihre Pflicht, an Euere Königliche Majestät die allerunterthänigste Bitte zu stellen: || „Euere Königliche Majestät mögen allergnädigst geruhen, sämmtliche noch bestehenden geistlichen Orden und religiösen Congregationen durch die Allerhöchstderselben zu Gebote stehenden Mittel entschieden vor der Gefahr einer noch weiteren Ausdehnung des Jesuitengesetzes zu schützen.“ || Im Monate October [letzte Woche desselben] 1873.

Nr. 6077
(340).
Bayern.
9. Oct. 1873.

In allertiefster Ehrfurcht geharren Euerer Königlichen Majestät unterthänigst treuehorsamste Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns:

† Gregorius, Erzbischof von München und Freising. † Michael, Erzbischof von Bamberg. † Heinrich, Bischof von Passau. † Ignatius, Bischof von Regensburg. † Pancratius, Bischof von Augsburg. † Franz Leopold, Bischof von Eichstätt. † Johannes Valentin, Bischof von Würzburg. † Daniel Bonifacius, Bischof von Speyer.

Nr. 6078. (341.)

PREUSSEN. Erlass des Cultusministers (Dr. Falk) an die Oberpräsidenten. — Befiehlt, gegen die gesetzwidrig angestellten Geistlichen mit der vollen Strenge des Gesetzes vom 11. Mai d. J. einzuschreiten.

Die gesetzwidrigen Anstellungen katholischer Geistlicher mehren sich fortgesetzt derartig, dass es dringend geboten ist, mit der vollen Strenge des Gesetzes dagegen einzuschreiten. Soweit es hierbei auf eine strafrechtliche Verfolgung der geistlichen Oberen ankommt, darf ich vertrauen, dass kein Fall einer gesetzwidrigen Anstellung vorkommen wird, ohne dass die Einleitung der Untersuchung herbeigeführt würde. In Betreff der Geistlichen hingegen, denen ein geistliches Amt gegen die Vorschriften der Gesetze übertragen ist, und welche gleichwohl selbst nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung fortfahren, in diesem Amte zu fungiren, ist ein schärferes Vorgehen, als bisher beobachtet zu sein scheint, nothwendig. In dieser Beziehung ist zu beachten, dass jede einzelne Amtshandlung, und zwar ohne Unterschied, ob sie

Nr. 6078
(341).
Preussen.
24. Oct. 1873.

Nr. 6078
(341).
Proussen.
24. Oct. 1873.

mit bürgerlichen Folgen verknüpft ist oder nicht, den Thatbestand des im § 23 des Gesetzes vom 11. Mai d. Js. vorgesehenen Vergehens bildet. Um daher jene gesetzwidrig angestellten Geistlichen zu zwingen, ihre Functionen einzustellen, ist es unerlässlich, dass jede einzelne Amtshandlung derselben, sobald sie zur Kenntniss der Behörden gelangt, sofort zum Gegenstand einer strafrechtlichen Untersuchung gemacht und die Geistlichen auf diese Weise unausgesetzt mit immer neuen Strafanträgen verfolgt werden, bis sie dem Gesetze sich fügen. Würde dies alsbald dahin führen, dass jene Geistlichen, weil sie die sich mehrenden Geldstrafen nicht zu erlegen vermögen, zur Haft gebracht würden, so ist dies eine Eventualität, vor welcher bei dem Ernste der Sache und den schweren Folgen, welche sich an das Functioniren der gesetzwidrig angestellten Geistlichen knüpfen, in keiner Weise zurückzuschrecken ist. Vielmehr ist es zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung durchaus erforderlich, jene Geistlichen die volle Strenge des Gesetzes empfinden zu lassen. Ew. etc. ersuche ich demgemäss ergebenst, die Landräthe, resp. Amtshauptmänner, und die Ortspolizeibehörden mit Anweisung gefälligst zu versehen, dass sie jede einzelne Amtshandlung, welche ein gesetzwidrig angestellter Geistlicher vornimmt, sofort und direct bei der k. Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen, Ihnen aber gleichzeitig Mittheilung davon machen.

Berlin, den 24. October 1873.

Falk.

Nr. 6079. (342.)

SCHWEIZ (Bern). Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern. Vom 30. Oktober 1873.

Der grosse Rath des Kantons Bern,

Nr. 6079
(342).
Schweiz
(Bern).
30. Oct. 1873.

in Betracht der Nothwendigkeit, die kirchlichen Verhältnisse der beiden Confessionen und der Religionsgenossenschaften zu ordnen, || in Ausführung der §§ 80 und 98, Ziff. 6 der Staatsverfassung, nach eingeholtem Gutachten der Kantonsynode und der katholischen Kirchencommission, || auf den Antrag der Kirchendirection und des Regierungsrathes, || beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen. || § 1. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist im ganzen Umfange des Kantons Bern gewährleistet. || An die Glaubensansichten und an die Vornahme oder Unterlassung religiöser Handlungen dürfen keine Folgen bezüglich auf bürgerliche oder politische Rechte geknüpft werden. || Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten. || § 2. Die freie Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung jeder Confession und Religionsgenossenschaft gestattet. || Den Staatsbehörden

liegt ob, gegen kirchliche Erlasse und Verordnungen sowie gegen Handlungen kirchlicher Behörden oder einzelner Geistlicher, welche die öffentliche Ordnung, oder die Rechte der Bürger und des Staates, oder den Frieden unter den Confessionen und Religionsgenossenschaften beeinträchtigen, einzuschreiten und die geeigneten Maassnahmen zur Abhülfe zu treffen. || § 3. Das Begräbnisswesen ist Ortspolizeisache. || Niemandem darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein anständiges Begräbniss auf dem öffentlichen Gottesacker versagt werden. || Die kirchliche Feier des Begräbnisses bleibt den Hinterlassenen des Verstorbenen überlassen. || § 4. Die Ehe, soweit sie auf einem bürgerlichen Verträge beruht, ist von allen kirchlichen und confessionellen Beziehungen unabhängig zu ordnen. || Die Einholung des kirchlichen Segens darf erst nach vorausgegangener Civiltrauung stattfinden. || Die kirchgemeindegewisse Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister ist einem eigenen Civilstandsbeamten zu übertragen, wozu auch die Geistlichen wählbar sind. || Zur näheren Ausführung dieser in den §§ 3 und 4 enthaltenen Grundsätze hat der Grosse Rath die nöthigen Decrete zu erlassen. || § 5. Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden nur Anwendung auf die vom Staate anerkannten öffentlichen kirchlichen Corporationen, d. h. auf die Kirchgemeinden. Dem Staate bleibt jedoch vorbehalten, unter näher festzustellenden Bedingungen auch den privaten Religionsgenossenschaften Corporationsrecht zu erteilen, ohne dass dieselben dadurch in Rechten und Pflichten unter dieses Gesetz fallen. || II. Organisation der Kirchgemeinden. || Als Kirchgemeinden (§ 5, erstes Lemma) gelten, sofern sie sich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterwerfen: || 1. die bestehenden Kirchspiele der beiden staatlich anerkannten Confessionen; || 2. die übrigen, gegenwärtig vom Staate besoldeten Pfarreien oder Pfarrgenossenschaften der beiden genannten Confessionen; || 3. solche Religionsgenossenschaften, welche, sei es, dass sie innerhalb oder ausserhalb der anerkannten beiden Landesconfessionen stehen, durch einen besonderen Erlass des Grossen Rathes als öffentliche Kirchgemeinde erklärt werden. || Ausserdem steht dem Grossen Rathe die Befugniss zu, durch besondere Decrete: || a. nach Zeit und Umständen und nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten (§ 66 St.-V.) die angemessenen Aenderungen in der Gebietseintheilung der Kirchspiele, sei es durch Trennung oder Verschmelzung, sei es durch Errichtung von Filialen, zu beschliessen; || b. einzelne Pfarrstellen oder Helfereien aufzuheben oder neu zu errichten. || § 7. Die Kirchgemeinde besteht aus allen innert ihren Grenzen befindlichen Bewohnern, welche der nämlichen Confession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehören. || Sie bildet in Betreff der mit den Cultusangelegenheiten zusammenhängenden Gegenstände eine Kirchgemeindeversammlung, || einen Kirchgemeinderath. || Durch diese Bestimmung soll jedoch an den Vorschriften der jeweilen in Geltung befindlichen Staatsgesetze, betreffend die kirchgemeindegewisse Organisation und Verwaltung der übrigen gemeinsamen Angelegenheiten der Kirchspiele, nichts geändert werden. || A. Die Kirchgemeindeversammlung. || § 8. An der Kirchgemeindeversammlung

Nr. 6079
(342).
Schweiz
(Bern).
30. Oct. 1873.

Nr. 6079
(342).
Schweiz
(Bern).
30. Oct. 1873.

sind diejenigen Angehörigen der Kirchengemeinde stimmberechtigt, welche || 1. nach den Bestimmungen der Staatsverfassung das politische Stimmrecht besitzen und sich ein Jahr lang in der Kirchengemeinde aufgehalten haben, || 2. sich nicht durch eine ausdrückliche und förmliche Erklärung beim Kirchengemeinderath von der Zugehörigkeit zur betreffenden Confession oder kirchlichen Namensbezeichnung losgesagt haben. || § 9. Es sollen besondere kirchliche Stimmregister eingeführt werden. || Die Vorschriften bezüglich ihrer Führung, Beaufsichtigung, Revision, öffentlichen Auflage u. s. w. sind durch eine Vollziehungsverordnung festzustellen. || § 10. Bezüglich der Zeit und des Verfahrens der Zusammenberufung der Kirchengemeindeversammlung gelten die für die Gemeindeversammlungen aufgestellten Vorschriften. || § 11. Der Kirchengemeindeversammlung kommen folgende unübertragbare Verrichtungen zu: || 1. die Wahl ihres Präsidenten und Schreibers; || 2. die Bestimmung der Mitgliederzahl des Kirchengemeinderaths und die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder dieser Behörde; || 3. für die evangelisch-reformirten Kirchengemeinden: die Wahl der Abgeordneten an die Kantonssynode nach Mitgabe des § 45 dieses Gesetzes; || 4. die Wahl des oder der Geistlichen, unter Vorbehalt der Anerkennung durch die Regierung (§ 37 — 42); || 5. die Annahme oder Abänderung des Kirchengemeindereglements; || 6. die Beschlussfassung über Verwendung des Kirchengutes, über Bauten, Erwerb oder Veräusserung von Liegenschaften, Festsetzung kirchlicher Besoldungen und dergleichen ökonomische Gegenstände, sowie allfällige Prozesse, sofern dabei die durch das Reglement dem Kirchengemeinderath eingeräumte Competenz überschritten wird; || 7. die Ausschreibung verbindlicher Kirchensteuern, die Bestimmung des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben und die Genehmigung der jährlich abzulegenden Kirchenrechnungen, Letzteres unter Vorbehalt der Passation durch die Staatsbehörden; || 8. das Recht der Beschlussfassung über diejenigen Fragen, welche das Verhältniss zu einer oberen kirchlichen Behörde betreffen. || Die unter Ziff. 1 — 4 hievor vorgesehenen Wahlen sollen in geheimer Abstimmung vor sich gehen. || § 12. Der Kirchengemeindeversammlung liegt überdies die Förderung des örtlichen Kirchenwesens und des sittlich-religiösen Lebens der Gemeinde ob. || § 13. Beschlüsse über Verminderung des Kapitalvermögens, sowie über Annahme oder Abänderung des Kirchengemeindereglements unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes. || B. Der Kirchengemeinderath. || § 14. Der Kirchengemeinderath besteht, mit Inbegriff des Präsidenten, je nach Beschluss der Kirchengemeindeversammlung, aus wenigstens 5 und höchstens 13 Mitgliedern. || Wählbar in den Kirchengemeinderath ist jeder an der Kirchengemeindeversammlung Stimmberechtigte, der das 23. Altersjahr zurückgelegt hat. || § 15. Die Amtsdauer der Kirchengemeinderäthe beträgt 2 bis 4 Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. || Bei Erledigungen in der Zwischenzeit tritt der Neugewählte nur für den Rest der Amtsdauer ein. || Die Pflicht der Annahme der Wahl in den Kirchengemeinderath für eine Amtsdauer von zwei Jahren, sowie die Enthebung davon, wird durch die einschlagenden Bestim-

mungen des Gemeindegesetzes normirt. || § 16. Der Kirchgemeinderath versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. || Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit des Präsidenten oder seines Stellvertreters und der Hälfte der Mitglieder sowie die Beistimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. || § 17. Der Kirchgemeinderath erwählt seinen Vicepräsidenten und seinen Schreiber auf 2 Jahre, mit sofortiger Wiederwählbarkeit. || § 18. Der Kirchgemeinderath ist die ordentliche Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Kirchgemeinde. || Als solcher liegt ihm die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten und die Wahl sämtlicher Beamten und Bediensteten der Kirchgemeinde ob, deren Besorgung oder Wahl nicht durch das Gesetz oder durch das Kirchgemeindeglement der Kirchgemeindeversammlung selbst vorbehalten sind. || § 19. In Ermangelung abweichender Bestimmungen des Kirchgemeindeglements kommen dem Kirchgemeinderath namentlich folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu: || 1. die Wahl aller kirchlichen Beamten und Bediensteten, die nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist (§ 11, Ziff. 1—4); || 2. die Vorberathung der Verhandlungsgegenstände der Kirchgemeindeversammlung und die Zusammenberufung derselben; || 3. die Vollziehung der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der von den zuständigen Behörden erlassenen Gesetze, Verordnungen und Weisungen; || 4. die Beaufsichtigung, Pflege und Förderung des religiösen und sittlichen Lebens der Gemeinde; || 5. die Aufsicht über den kirchlichen Jugendunterricht; || 6. die Aufsicht über den Gottesdienst, über die Feier der Sonn- und Festtage, über die Kirchengebäude, die Verfügung über die Benutzung derselben, vorbehältlich des endgültigen Entscheids der Staatsbehörden in streitigen Fällen, die Anordnung von Zeit und Stunde des Gottesdienstes und der Unterweisungen innerhalb der hierüber bestehenden Vorschriften, die Anordnung freiwilliger Kirchensteuern und die Handhabung der Sittenaufsicht; || 7. die Verwendung des Ertrages des Kirchengutes, die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse und die Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirchgemeinde innert den Grenzen der erhaltenen Competenz (§ 11, Ziff. 6). || § 20. Nimmt der Kirchgemeinderath bei Ausübung seiner amtlichen Verrichtungen strafbare Gesetzesübertretungen wahr, so soll er über den Fall betreffenden Orts Anzeige machen. || § 21. Bezüglich der Verrichtungen der ehemaligen Sittengerichte in Ehe- und Vaterschaftssachen gelten für den Kirchgemeinderath die Bestimmungen der jeweiligen bürgerlichen Gesetzgebung. || § 22. In grösseren Kirchgemeinden kann sich, auf Beschluss der Kirchgemeindeversammlung, der Kirchgemeinderath, zu besserer Erfüllung seiner Obliegenheiten, in Sectionen theilen. || Wo in einer Einwohnergemeinde mehrere Kirchgemeinden der nämlichen Confession vorhanden sind, kann für einzelne Obliegenheiten eine gemeinschaftliche Behörde aufgestellt werden. || § 23. Das Anstellungsverhältniss der vom Kirchgemeinderathe ernannten Kirchenbediensteten ist durch besondere, von ihm zu erlassende Reglemente zu ordnen. || § 24. Mitglieder des Kirchgemeinderathes und der Kirchgemeindeversammlung

Nr. 6079
(842).
Schweiz
(Bern).
30. Oct. 1873.



Nr. 6070
(342).
Schweiz
(Bern).
30. Oct. 1873.

sind verpflichtet, bei Behandlung von Geschäften den Austritt zu nehmen, bei denen sie selbst oder ihre Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, oder in den Seitenlinien bis und mit Inbegriff des Grades von Geschwisterkindern persönlich betheilig sind. ¶ Gegen Wahlverhandlungen und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen und Kirchgemeinderäthe kann, soweit sie mit den Vorschriften der Gesetze und der Kirchgemeinereglemente im Widerspruch stehen, bei den Staatsbehörden nach Mitgabe der Bestimmungen des Gemeindegosetzes Beschwerde geführt werden. ¶ III. Wahlfähigkeit, Wahl und Pflichten der Geistlichen. ¶ § 25. Wahlfähig zu Geistlichenstellen an öffentlichen Kirchgemeinden und an den öffentlichen Anstalten sind nur solche Geistliche, welche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden sind. ¶ Für Pfarrstellen, mit Ausnahme der beschwerlichsten Bergpfarreien, ist zudem der Besitz dieser Eigenschaft seit vier Jahren erforderlich. Diese Beschränkung fällt jedoch im Falle zweimaliger Ausschreibung einer Pfarrstelle weg. ¶ § 26. Die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst erfolgt durch den Regierungsrath. ¶ Sie darf mit Ausnahme der in § 27 vorgesehenen Fälle nur unter folgenden Bedingungen stattfinden: ¶ 1. auf den Ausweis über zurückgelegtes 21. Altersjahr und untadelhafte Sitten; ¶ 2. nach vorausgegangener Staatsprüfung und auf ein empfehlendes Gutachten der betreffenden Prüfungsbehörde (§ 28), durch welches erklärt wird, dass der Candidat die nöthige theologisch-wissenschaftliche und kirchlich-praktische Befähigung zum geistlichen Amte seiner Confession besitzt. ¶ § 27. Ausnahmsweise können Geistliche, die schon in einem auswärtigen Kirchendienste gestanden haben, auch ohne Staatsprüfung in den bernischen Kirchendienst aufgenommen werden, wenn sie sich befriedigend ausweisen: ¶ 1. über Heimath, bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Sitten; ¶ 2. über anderwärts mit gutem Erfolg bestandene theologische Staatsprüfung und entsprechende Vorstudien; ¶ 3. über mehrjährige vorzügliche Wirksamkeit in der Seelsorge oder im Lehramte. ¶ Doch darf die Aufnahme nur auf das empfehlende Gutachten der betreffenden Prüfungsbehörde stattfinden. ¶ § 28. Für die in § 26, Ziff. 2, und § 27 vorgeschriebenen Staatsprüfungen und Begutachtungen sind Prüfungscommissionen der verschiedenen Confessionen aufzustellen. ¶ Die Wahlart dieser Commissionen, ihre Mitgliederzahl, die Prüfungsgegenstände, das Verfahren bei den Prüfungen und die Beurtheilung der Prüfungsergebnisse werden durch Reglemente näher bestimmt, welche der Regierungsrath im Einverständniss mit der kirchlichen Oberbehörde (Synodalarth, beziehungsweise katholische Kirchencommission, § 46 dieses Gesetzes und § 80 St.-V.) aufzustellen hat. ¶ § 29. Die Pfarrstellen (Pfarrpfründen) werden durch die Kirchgemeindeversammlungen besetzt, jedoch unter Vorbehalt der Anerkennung durch den Regierungsrath; ¶ die Pfarrstellen an den öffentlichen Anstalten und die Bezirkshelferstellen werden nach eingeholtem Gutachten der kirchlichen Behörde in bisher üblicher Weise besetzt, ¶ die Vicariats- und Pfarrverweserstellen endlich durch den betreffenden Kirchgemeinderath im Einverständniss mit der Kirchendirection. ¶ § 30. Alle Wahlen

zu geistlichen Stellen — mit Ausnahme der Vicariate und Pfarrverweserstellen — geschehen auf die Dauer von 6 Jahren, mit Wiederwählbarkeit des bisherigen Geistlichen nach Mitgabe der §§ 37 n. ff. || § 31. Auf Geistliche, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Canton im Amt stehen, finden bei Wahlen oder Wiederwahlen derselben die Bestimmungen der §§ 25, 26 und 27 bezüglich auf die Wahlfähigkeit keine Anwendung. || § 32. Den nicht wiedergewählten Geistlichen ist eine Abzugsfrist von 3 Monaten gestattet. || § 33. Innerhalb der sechsjährigen Amtsdauer kann ein Geistlicher nur durch gerichtliches Urtheil, nach den jeweilen für die Amtsentsetzung und Abberufung geltenden Vorschriften, oder durch Versetzung in Ruhestand mit Leibgeding (§ 34), von seiner Stelle entfernt werden. || Die Amtsentsetzung hat stets die Streichung aus dem Kirchendienst zur Folge. Bei blosser Abberufung oder gegen nicht angestellte Geistliche kann diese Streichung verfügt werden, wenn die vorliegenden Thatsachen eine fernere Verwendung im activen Kirchendienste unstatthaft erscheinen lassen. || § 34. Geistliche, welche wegen Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im Stande sind, können vom Regierungsrathe, nach 30jährigem Dienste an öffentlichen Kirchgemeinden oder Anstalten, in besonderen Nothfällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen, nach Einvernehmen der Kirchgemeinde, mit einem Leibgeding in Ruhestand versetzt werden. || Ein 40jähriger Kirchendienst berechtigt zu einem Leibgeding. || Das Leibgeding beträgt die Hälfte der dem Betreffenden im Zeitpunkte seines Rücktritts zukommenden Staatsbesoldung. || § 35. Jeder in den bernischen Kirchendienst aufgenommene Geistliche ist zum activen Kirchendienst verpflichtet, mit Ausnahme derjenigen Geistlichen, welche zu Staats- oder Schulstellen gewählt oder in Ruhestand versetzt sind. || Jedoch können die zu Staats- oder Schulstellen gewählten Geistlichen, soweit es mit ihrer Stelle verträglich ist, gegen Entschädigung zur Aushilfe im activen Kirchendienst verwendet werden. || Urlaubsgesuche auf längere oder kürzere Zeit werden von der Kirchendirection, Dispensation vom Kirchendienst auf Lebenszeit, auf das Gutachten der kirchlichen Behörde, vom Regierungsrath ertheilt. || § 36. Insbesondere werden den im bernischen Kirchendienst befindlichen Geistlichen folgende Verpflichtungen auferlegt: || 1. dass sie ihre Zeit und Kraft gewissenhaft dem Amte widmen und sich der Betreibung jedes demselben nachtheiligen Nebengeschäftes enthalten; || 2. dass sie sich in der Ausübung ihrer geistlichen Verrichtungen jedes unbefugten Eingriffes in die staatlichen Angelegenheiten enthalten. || § 37. Ist eine Pfarrstelle an einer Kirchgemeinde in Folge Auslaufs der Amtsdauer (§ 30) erledigt, so hat der Kirchgemeinderath sofort die Kirchgemeindeversammlung zusammenzuberufen und diese zunächst zu entscheiden, ob sie die Stelle ausschreiben lassen wolle oder nicht. || Beschliesst die Kirchgemeindeversammlung die Nichtausschreibung der Stelle, so ist der Inhaber auf eine neue Amtsdauer wiedergewählt. || Beschliesst sie die Ausschreibung, oder wird die Stelle aus irgend einem anderen Grunde erledigt, so hat der Kirchgemeinderath ungesäumt die Ausschreibung zu veran-

Nr. 6079
(342).
Schweiz
(Bern).
30. Oct. 1873.

Nr. 6079
(342).
Schweiz
(Bern).
30. Oct. 1873.

stalten. || § 38. Die Ausschreibung geschieht durch die Staatsbehörde nach den allgemein für öffentliche Stellen geltenden Formen. Die Anmeldefrist ist auf wenigstens 3 Wochen festzustellen. Die Anmeldungen erfolgen ebenfalls bei der Staatsbehörde, welche nach Ablauf der Anmeldefrist das Verzeichniss der wahlfähigen Bewerber dem Kirchgemeinderath zu Händen der Kirchgemeinde mittheilt. || § 39. Die Kirchgemeindeversammlung, welche spätestens vier Wochen nach Empfang der Bewerberliste durch den Kirchgemeinderath zusammenberufen ist, wählt nach angehörtem Bericht dieses Letzteren den Geistlichen durch absolutes geheimes Stimmenmehr frei aus der Zahl der wahlfähigen Bewerber. || Den Bewerbern ist es verboten, Probepredigten zu halten oder bei den Wählern um Stimmen zu werben, bei Strafe der Nichtanerkennung der Wahl. || Wahlbestechung wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches bestraft. || § 40. Sollten nach dem Urtheil der betreffenden Kirchgemeinde sämtliche Bewerber zur Bekleidung der Stelle ungeeignet sein, oder ist kein Bewerber vorhanden, so hat sich die Versammlung durch geheimes Stimmenmehr darüber auszusprechen, ob sie die Stelle neuerdings ausschreiben lassen oder einen wahlfähigen Geistlichen berufen wolle. || Im ersteren Falle wird gemäss §§ 37, 38 und 39 verfahren. || Beschliesst die Kirchgemeinde Berufung, so kann sogleich durch absolutes geheimes Stimmenmehr zur Wahl geschritten oder diese auf eine spätere Kirchgemeindeversammlung verschoben werden. || Lehnt der berufene Geistliche die auf ihn gefallene Wahl ab, so findet eine neue Ausschreibung statt. || § 41. Findet sich nach zweimaliger Ausschreibung einer Pfarrstelle kein oder kein der Gemeinde genehmer Bewerber, so kann die Kirchgemeinde im Einverständniss mit dem Regierungsrath die Stelle auf ein Jahr mit einem Verweser besetzen. Nach Ablauf der Jahresfrist ist die Stelle sofort wieder auszuschreiben. || § 42. Sowohl im Fall der Wahl auf freie Bewerbung hin als im Fall der Berufung ist der Staatsbehörde das Wahlprotokoll zum Behuf der Anerkennung der Wahl durch den Regierungsrath einzusenden. Wird die Anerkennung verweigert, so ist sofort eine neue Wahl nach Mitgabe von §§ 37 u. ff. anzuordnen. || Eine solche Verweigerung der Anerkennung einer Pfarrwahl darf jedoch nur aus dem Grunde erfolgen, dass bei derselben entweder Unregelmässigkeiten stattgefunden haben oder Vorschriften der Staatsgesetzgebung oder des Kirchgemeindeglements verletzt worden sind. || § 43. Für die zur Zeit angestellten Geistlichen beginnt die erste Amtsdauer mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so dass von da an ihre erste Wiederwahl gemäss §§ 37 u. ff. erst auf den Ablauf des sechsten Jahres stattzufinden hat. || Für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten Geistlichen beginnt die sechsjährige Amtsdauer mit dem Tage ihrer jeweiligen Wahl und Wiederwahl. || IV. Besondere Bestimmungen. || § 44 Auf Grundlage dieses Gesetzes ist die gesammte kirchliche Gesetzgebung einer Revision zu unterwerfen. || Namentlich sind durch Decrete des Grossen Rathes und nach den hienach aufgestellten Grundbestimmungen folgende Gegenstände näher zu ordnen: || A. Die Organisation der evangelisch-reformirten

Kirchensynode. || § 45. Als oberste Vertretung der evangelisch-reformirten Landeskirche wird eine allgemeine Cantons- oder Landessynode aufgestellt, bestehend aus Abgeordneten, welche von den Kirchgemeinden nach festzustellenden, möglichst gleichmässigen kirchlichen Wahlkreisen in der Weise frei aus Geistlichen und Laien zu ernennen sind, dass auf je 3000 Seelen reformirter Bevölkerung des Kreises ein Abgeordneter kommt, wobei eine Bruchzahl über 1500 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten berechtigt. || Die Organisation von Bezirkssynoden sowie die Festsetzung ihrer Verrichtungen bleibt, unter Vorbehalt staatlicher Genehmigung, der Cantonssynode überlassen. || § 46. Ein frei aus der Mitte der Cantonssynode zu erwählender ständiger Vorstand derselben (Synodalrath) bildet die oberste Verwaltungs-, Aufsichts- und Vollziehungsbehörde der evangelisch-reformirten Kirche. || §. 47. Der Cantonssynode und, innert den Grenzen der erhaltenen Competenz, ihrem Vorstände stehen folgende Befugnisse zu: || 1. Das Recht, alle inneren Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche zu ordnen, jedoch unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung des Staates (§ 80 der Staatsverfassung und § 49 dieses Gesetzes) und des Veto's der Kirchgemeinden nach Mitgabe der hienach folgenden Bestimmung. || Wenn ein Drittheil der Stimmberechtigten einer Kirchgemeinde oder der Kirchgemeinderath die Abstimmung über einen Erlass oder Beschluss der Cantonssynode verlangt, so ist sofort eine Kirchgemeindeversammlung zusammenzuberufen, und wenn diese mit absoluter Mehrheit sich gegen den in Frage stehenden Gegenstand ausspricht, so gilt derselbe für die betreffende Kirchgemeinde als verworfen. — Dieses Einspruchsrecht (Veto) ist innerhalb sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung des betreffenden Erlasses oder Beschlusses an geltend zu machen. || 2. Das Antrags- und Vorberathungsrecht in äusseren Kirchenangelegenheiten. || Alle Angelegenheiten, welche sich auf die christliche Lehre, den Cultus, die Seelsorge und die religiöse Seite des Pfarramtes beziehen, sind innere kirchliche Angelegenheiten. || B. Die Organisation der katholischen Kirchencommission. || § 48. Die katholische Kirchencommission oder Synode mit den ihr durch § 80 der Staatsverfassung zugetheilten Verrichtungen ist nach einem dem § 45 dieses Gesetzes entsprechenden Modus zu organisiren. || C. Das staatliche Genehmigungsrecht. || § 49. Alle Erlasse und Verordnungen kirchlicher Oberbehörden unterliegen dem Genehmigungsrecht (Placet) des Staates. || Die Genehmigung darf jedoch nur insoweit verweigert werden, als der Inhalt des Erlasses in die staatliche Ordnung und Gesetzgebung eingreift. || Werden solche Erlasse und Verordnungen ohne vorher eingeholtes und ertheiltes Gutheissen bekannt gemacht oder vollzogen, so haben sie keine Verbindlichkeit, und es sind die Geistlichen sowie die Kirchgemeinderäthe verpflichtet, deren Bekanntmachung oder Vollziehung zu unterlassen und der Staatsbehörde unverzüglich davon Anzeige zu machen. || Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung werden nach Mitgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes behandelt. || D. Die Leistungen des Staates gegenüber den Geistlichen. || § 50. Die

Nr. 6079
(342).
Schweiz
(Bern).
30. Oct. 1873.

Nr. 6079
(342).
Schweiz
(Bern).
30. Oct. 1873.

Baarbesoldungen der Geistlichen der anerkannten Kirchgemeinden und öffentlichen Anstalten werden im Sinne der Aufbesserung, und zwar der Gesamtsumme nach um 25⁰/₀, durch Decret des Grossen Rathes normirt und richten sich nach dem System der Progression im Dienstalder. Die Progression beginnt mit dem Eintritt des Betreffenden in den bernischen Kirchendienst und dauert fort, solange er in demselben verbleibt. || Die übrigen Leistungen des Staates, namentlich bezüglich auf den Unterhalt sowohl der Pfarrwohnungen als auch der Kirchengebäude (Kirchenhöre) sowie hinsichtlich des unentgeltlichen Genusses der Pfarrwohnung nebst Dependenzen, des Pfarrgartens nebst wenigstens einer halben Jucharte Pflanzland und des der Pfarrei zukommenden Holzes oder der jeweiligen hiefür ausgesetzten Entschädigung, sollen da, wo sie nicht bereits auf den Gemeinden lasten oder von denselben übernommen werden, in bisher üblicher Weise fortbestehen; ebenso die Zulagen an die beschwerlichsten Bergpfarreien. || Mit den Leistungen, welche der Staat in Folge dieses Gesetzes anerkennt, fallen alle Ansprüche an das sog. Kirchengut dahin. || E. Die Verwaltung der örtlichen Kirchengüter und das kirchliche Steuerwesen. || § 51. Die örtlichen Kirchengüter dürfen nur ihrem Zweck und ihrer Bestimmung gemäss verwaltet und verwendet werden. || Das Nämliche gilt von öffentlichen Stiftungen und Anstalten zu kirchlichen und religiösen Zwecken. || § 52. Zu örtlichen Steuern, die den Cultus betreffen, darf nur derjenige angehalten werden, welcher der betreffenden Confession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehört. || Die nähere Ausführung dieser Bestimmung ist einem Decret vorbehalten. || F. Die Errichtung einer höheren katholisch-theologischen Lehranstalt. || §. 53. Es ist im Anschluss an die cantonale Hochschule, und zwar als Facultät, oder dann im Anschluss an ein anderes cantonales oder eidgenössisches Institut, eine höhere katholisch-theologische Lehranstalt zu errichten. || Für die wissenschaftliche Ausbildung katholischer Priesteramtsandidaten ist ein Stipendiencredit auszusetzen, welcher ausschliesslich an diejenigen ausgerichtet werden soll, die an der Staatsanstalt oder an den von den Staatsbehörden bezeichneten Anstalten studiren. || V. Schlussbestimmungen. || §. 54. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Der Grosse Rath und der Regierungsrath haben die zu dessen Ausführung nothwendigen Decrete, Verordnungen, Reglemente u. s. w. zu erlassen. || §. 55. Durch dieses Gesetz und die dasselbe ausführenden Erlasse der competenten staatlichen und kirchlichen Behörden werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben, beziehungsweise der betreffenden Erlasse, alle mit ihnen im Widerspruche stehenden Bestimmungen der gegenwärtigen Gesetzgebung aufgehoben. || Namentlich werden aufgehoben: || [folgt die Nennung dieser Gesetze] . . . Bern, den 30. Weinmonat 1873.

Im Namen des Grossen Rathes:
Der Präsident Der Staatsschreiber
P. Migy. M. v. Stürler.

Nr. 6080. (343.)

BAIERN. Ministerial-Erlass, betreffend den Vollzug des Concordates. — Aufhebung des Ministerialerlasses vom 8. April 1852, betreffend den Vollzug des Concordates. [Vgl. Nr. 4789 (54).]

Mit allerhöchster Genehmigung wird die unterm 8. April 1852 erlassene Ministerialentschliessung, den Vollzug des Concordates betreffend, hiermit ausser Wirksamkeit gesetzt und den königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, folgendes zur Kenntnissnahme und genauen Darnachachtung eröffnet: || I. Es sollen in allen bei den Verwaltungsstellen und Behörden vorkommenden Geschäftsgegenständen kirchlicher und kirchenpolitischer Natur, wie es der Staatsverfassung entspricht, die bestehenden Grundgesetze des Staates sowie die übrige hierher bezügliche Gesetzgebung des Landes die Norm geben und nach den Regeln des Rechtes ihrem ganzen Inhalte nach zur Anwendung gebracht werden; in gleicher Weise behält es bei den auf Grund dieser Gesetzgebung erlassenen Verordnungen und Instructionen sein Bewenden; demzufolge tritt in allen jenen Fällen, in welchen und soweit die angegebenen Abschnitte der Ministerialentschliessung vom 8. April 1852 auf das bestehende Recht hinweisen, oder Zuständigkeiten der Staatsorgane, wie sie im Jahre 1852 schon bestanden haben, vorbehalten, durch die Zurücknahme der eben allegirten Entschliessung keine Veränderung ein. || II. Im Einzelnen werden folgende Anordnungen getroffen: || 1) Die in Ziffer 8 der Entschliessung gesetzten Bedingungen zur Erlangung von Kirchen-, namentlich Pfarrpfründen bleiben aufrecht erhalten; insbesondere ist in Bezug auf die Concursprüfung der katholischen Pfarrcandidaten nach den Vorschriften der a. V. vom 28. September 1854 (Archiv Bd. 8, S. 424 ff.) gleichen Betreffs zu verfahren; ebenso bleibt die Verleihung des landesherrlichen Tischtitels, welchen der König dem Weihcandidaten auf geziemendes Ansuchen aus Gnade verleiht, sowie die Festsetzung der Bedingungen zur Erlangung desselben der allerhöchsten Beschlussfassung vorbehalten. || 2) Hinsichtlich der Verleihung kirchlicher Pfründen seitens der Herren Erzbischöfe und Bischöfe wird auf Art. 11, Abs. 6 des Concordates Bezug genommen. || 3) Bei dem in Ziffer 10 der gedachten Entschliessung vorgeschriebenen Verfahren in Fällen von Pfründeresignationen und bei Feststellung der Vicarsgehälter hat es auch fernerhin sein Verbleiben. || 4) Bei Besetzung von königlichen Patronatspfarreien sollen die Bischöfe wie bisher mit ihrem Gutachten vernommen werden, ohne dass jedoch hierdurch die berichtende Verwaltungsstelle in der selbstständigen Würdigung der einzelnen Bewerbungen eingeschränkt oder aber Se. Majestät der König in der freien Ausübung des Besetzungsrechtes irgendwie behindert sein soll. || 5) Die in Ziffer 12 der Entschliessung vom 8. April 1852 in Bezug genommene Instruction vom 20. Juni 1851 „die Abhaltung ausserordentlicher kirchlicher Feierlich-

Nr. 6080
(343).
Baiern.
20. Nov. 1873.

Nr. 6080 (343). **Baiern.**
20. Nov. 1873. keiten betreffend" bleibt aufrecht erhalten. || 6) Bezüglich der in Ziffer 16 der Entschliessung vorbehaltenen Anzeige über die Aufstellungen von Vorständen und Lehrern an bischöflichen Seminarien wird auf die Ministerialentschliessung vom 4. Juni 1846 (Döllinger, Verord.-Samml. Bd. 23, §. 1931, S. 124) verwiesen. Hiernach ist das Weitere zu verfügen und von vorstehender Entschliessung der oberhirtlichen Stelle, welche im Regierungsbezirke ihren Sitz hat, eine Abschrift mitzutheilen.

München, 20. November 1873.

Dr. v. Lutz.

Nr. 6081. (344.)

RÖMISCHE CURIE. Encyclica Papst Pius' IX., gerichtet an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe etc. — Verdammt die Uebergriffe der Staatsgewalt in Italien, der Schweiz, Deutschland etc.

Lat. Orig. Vering, Archiv etc. Bd. XXXI p. 186 ff.

[Auszug.]

Nr. 6081 (344). **Röm. Curie.**
21. Nov. 1873. . . . Seitdem unter der Zulassung Gottes diese berühmte Stadt, Unsere Hauptstadt, mit den Waffen erobert und der Herrschaft eines Geschlechtes von Menschen unterworfen worden ist, welche das Recht verachten und Feinde der Religion sind und welche die göttlichen und menschlichen Dinge auf denselben Fuss stellen, ist nicht ein einziger Tag vergangen, der nicht Unserem bereits von Kränkungen und Aergernissen aller Art durchbohrten Herzen eine neue Wunde zugefügt hätte. . . . So nimmt man Uns nach und nach mit arglistiger Kunst alle Mittel und alle Werkzeuge, welche Uns dienen, die Kirche zu leiten und zu regieren. Daraus kann man die Unwahrheit jener kühnen Behauptung erkennen, dass man in der, Unserer Macht entrissenen Stadt den römischen Pontifex nicht beeinträchtigt habe in der freien Ausübung seines geistlichen Amtes und in allen Acten, welche seine Beziehungen mit der katholischen Welt betreffen. Es wird im Gegentheile jeden Tag augenscheinlicher, dass Wir jedesmal nach der ganzen Wahrheit und in allem Rechte redeten, wenn Wir die Anklage erhoben, dass die sacrilegische Wegnahme Unserer Gewalt den Zweck habe, die Macht und Wirksamkeit des päpstlichen Primates zu zerstören und selbst wo möglich die katholische Religion ganz verschwinden zu lassen. || Es ist aber nicht wegen dieser Leiden, welche Unsere Stadt und ganz Italien erduldet, dass Wir Uns hauptsächlich entschlossen haben, an Euch zu schreiben; ja, Wir würden diese Bekümmerniss unserer Seele vielleicht sogar mit Stillschweigen übergehen, da die göttliche Milde sie zugelassen hat, wenn wir den herben Schmerz lindern könnten, von dem so viele Bischöfe, Priester und Laien in andern Ländern heimgesucht

werden. || Es ist Euch in der That nicht unbekannt, ehrwürdige Brüder, dass einige Cantone des helvetischen Bundes — angereizt nicht sowohl durch die Irrgläubigen, von denen sogar manche diese Attentate abgewiesen haben, sondern durch die heftigen Anhänger der Secten, welche sich überall der Gewalt bemächtigt haben — alle Ordnung umgestossen und selbst die Grundlagen der Constitution der Kirche Jesu Christi untergraben haben, nicht nur gegen alle Grundsätze der Gerechtigkeit und der Vernunft, sondern auch mit Brechung des öffentlich gegebenen Wortes, da nach den Bestimmungen der feierlichen, durch die Zustimmung und die Autorität der Bundesgesetze bestätigten Verträge die religiöse Freiheit der Katholiken vollkommen gesichert sein sollte. Bereits in Unserer Allocution vom 23. December v. J. haben wir diese, der Religion durch die Regierungen dieser Cantone, „sei es durch Entscheidung über Dogmen des katholischen Glaubens, sei es durch Begünstigung der Abtrünnigen oder durch das Verbot der Ausübung der bischöflichen Gewalt,“ angethane Vergewaltigung beklagt. Aber die auf Unseren Befehl durch Unseren Geschäftsträger dem Bundesrathe überbrachten gerechten Klagen sind durchaus verkannt worden, und man hat auch den von den Katholiken jeden Ranges vorgebrachten und von dem schweizerischen Episcopate häufig wiederholten Anforderungen nicht mehr Rechnung getragen. Man hat sogar den früheren Ungerechtigkeiten neue und schwerere hinzugefügt. || Denn nach der gewaltsamen Vertreibung Unseres ehrwürdigen Bruders Caspar, Bischofs von Hebron und apostolischen Vicars von Genf, einer Austreibung, welche für das Opfer so schön und so glorreich gewesen ist, wie schimpflich und schmählich für die, welche sie befohlen und ausgeführt haben, hat die Regierung von Genf am 23. März und am 27. August d. J. zwei Gesetze erlassen, welche ganz dem im October des Jahres zuvor publicirten Entwurfe entsprachen, welcher von Uns in der vorbesagten Allocution verurtheilt worden war. So hat diese Regierung sich das Recht angemaaßt, in diesem Canton die Constitution der katholischen Kirche zu reformiren und dieselbe zu einer demokratischen Form zu bringen, indem man den Bischof der Civilbehörde unterwirft, sowohl was die Ausübung seiner eigenen Jurisdiction und Verwaltung, als auch die Uebertragung seiner Vollmachten betrifft, ihm untersagt, sein Domicil in dem Canton zu nehmen, die Zahl der Kirchensprengel und ihre Grenzen bestimmt, die Form und die Bedingungen der Wahl der Pfarrer und Vicare, die Fälle und den Modus ihrer Absetzung und Suspension vorschlägt, den Laien das Recht, sie zu ernennen, zuspricht, ebenso den Laien die weltliche Verwaltung des Cultus anvertraut, mit Einem Worte, dieselben als Inspectoren an die Spitze der kirchlichen Angelegenheiten stellt. Ausserdem ist es durch diese Gesetze festgestellt, dass ohne die Erlaubniss der Regierung, welche immer widerrufflich bleiben soll, die Pfarrer und Vicare keine Function ausüben, noch höhere Würden annehmen dürfen, als die, mit welchen sie durch die Wahl des Volkes bekleidet sind; endlich, dass sie der Civilgewalt gegenüber durch einen Eidschwur gebunden sind, dessen Wortfassung einen wirklichen Glaubensabfall

Nr. 6081
(344).
Röm. Curie.
21. Nov. 1878.

Nr. 6061
(344).
Röm. Curie.
21. Nov. 1873.

darstellt. Es kann Niemand verkennen, dass dergleichen Gesetze nicht nur nichtig und von keiner Gewalt sind, weil der Gesetzgebung der Laien und noch mehr der der Andersgläubigen die Macht fehlt, sie zu geben, sondern auch wegen der Dinge, welche sie solcherweise befehlen und die im Widersprache stehen mit den Dogmen des katholischen Glaubens und der von dem tridentinischen Concil und den päpstlichen Constitutionen sanctionirten Kirchen-disciplin, so dass diese Gesetze von Uns durchaus missbilligt und verworfen werden müssen. || Darum und kraft der Pflichten Unseres Amtes und durch Unsere apostolische Machtvollkommenheit verwerfen Wir sie feierlich und verdammen sie, zu gleicher Zeit erklärend, dass der Eidschwur, den sie vorschreiben, unerlaubt und durchaus sacrilegisch ist; ausserdem erklären Wir, dass alle diejenigen, welche unter der Regierung von Genf oder anderswo nach den Bestimmungen dieser Gesetze oder in ähnlicher Weise durch die Abstimmung des Volkes und die Bestätigung der Civilgewalt gewählt, ein kirchliches Amt anzunehmen wagen, *ipso facto* der grossen Excommunication verfallen, welche diesem heiligen Stuhle vorbehalten ist, und den anderen canonischen Strafen; dass folglich die Gläubigen gemäss den göttlichen Vorschriften sie alle zu fliehen haben als Fremde und Räuber, die nur kommen, um die Schafe des Herrn zu bestehlen, zu tödten und zu verderben. (Ev. Johannis 10, 5, 10.) || Traurig und verderblich sind die Dinge, an welche Wir erinnert haben; aber es haben sich noch verderblichere Dinge ereignet in fünf von den sieben Cantonen, aus welchen die Diöcese von Basel besteht, nämlich in Solothurn, Bern, Baselland, Aargau und Thurgau. Auch dort sind, betreffend die Wahl und die Absetzung der Pfarrer und Vicare, Gesetze erlassen worden, welche die Regierung der Kirche und die göttliche Verfassung derselben umstossen, indem sie das geistliche Amt einer weltlichen und ganz schismatischen Gewalt unterwerfen. Folglich verwerfen und verdammen Wir diese Gesetze, namentlich dasjenige, welches am 23. December des Jahres 1872 von der Regierung von Solothurn gegeben worden ist, und Wir wollen, dass man sie für alle Zeiten als verworfen und verdammt betrachte. Da nun Unser ehrwürdiger Bruder Eugen, Bischof von Basel, mit gerechter Entrüstung und apostolischer Standhaftigkeit gewisse ihm vorgeschlagene Artikel, die in einem Conciliabulum oder einer sogenannten Diöcesanconferenz beschlossen worden, in welcher fünf Delegirte obengenannter Cantone sassen, zurückgewiesen hat, ist er deshalb von seinem Bisthum entsetzt, aus seinem Hause vertrieben und gewaltsamer Weise in die Verbannung gestossen worden. Er hatte jedoch durchaus zwingenden Grund, diese Artikel zurückzuweisen; denn sie griffen die bischöfliche Autorität an, stürzten die hierarchische Regierung um und begünstigten offen die Häresie. Seitdem wurden alle möglichen Listen und Vexationen in diesen fünf Cantonen begangen, um das Volk und den Clerus zum Schisma mit fortzureissen. Zu gleicher Zeit, als man dem Clerus jeden Umgang mit dem verbannten Hirten untersagte, wurde dem Capitel zu Basel Befehl gegeben, zur Wahl eines Capitelvicars und eines Administrators zu

schreiten, als wenn der Bischofssitz wirklich vacant wäre; doch das Capitel wies den Gedanken an ein so unwürdiges Attentat durch einen öffentlichen Protest muthvoller Weise zurück. Indessen wurden durch Urtheil und Decret der Civilbehörde zu Bern neunundsechzig Pfarrer des Jura aufgefordert, nicht mehr die Pflichten ihres Amtes zu verrichten und ferner ihre Functionen niederzulegen, und dies aus dem einzigen Grunde, weil sie öffentlich erklärt hatten, keinen anderen Bischof und Hirten anzuerkennen, als Unseren ehrwürdigen Bruder Eugen, und sich um keinen Preis schändlicher Weise von der Einheit der Kirche zu trennen. So ist es gekommen, dass dieser ganze District, der beständig den katholischen Glauben bewahrt hat und ehemals mit dem Canton Bern unter der Bedingung und mit der Festsetzung vereinigt worden war, dass die freie Ausübung der Religion stets unbeschadet erhalten werden solle, dass dieser District sich der Pfarrversammlungen, der Feierlichkeiten der Taufen, der Trauungen und Beerdigungen beraubt sieht, und dies trotz der Proteste, Reclamationen und Klagen der Menge der Gläubigen, die durch diese allergrösste Ungerechtigkeit zu der Alternative verurtheilt ist, entweder ketzerische oder schismatische, ihnen von der weltlichen Behörde aufgelegte Seelsorge zu erhalten, oder alles geistlichen Beistandes und priesterlichen Dienstes beraubt zu sein . . . || In Nachahmung dieser edlen Standhaftigkeit der Gläubigen in der Schweiz folgen der gläubige Clerus und das gläubige Volk in Deutschland mit einem nicht weniger empfehlenswerthen Eifer dem erlauchten Beispiel ihrer Bischöfe. Diese letzteren sind in der That ein Schauspiel für die Welt, für die Engel und für die Menschen geworden, die sie betrachten, bewaffnet mit dem Panzer der katholischen Wahrheit und mit dem Helme des Heils, überall mit Tapferkeit die Kämpfe des Herrn ausfechtend. Ja, allerseits bewundert man um so mehr ihre Seelengrösse und unbesiegbare Standhaftigkeit und preist ihre Tugenden um so mehr mit den grössten Lobsprüchen, als die grausame Verfolgung gegen sie sich täglich mehr ausdehnt im deutschen Reich und besonders in Preussen. || Nach den zahlreichen und schweren Ungerechtigkeiten, die im letzten Jahre der katholischen Kirche angethan worden sind, hat die preussische Regierung durch die härtesten und unbilligsten Gesetze, die mit ihrem früheren Verhalten im schroffsten Widerspruche stehen, die Erziehung und Bildung des Clerus so vollständig der Laiengewalt unterworfen, dass es dieser zusteht, zu untersuchen und zu entscheiden, in welcher Weise die Cleriker für das priesterliche und seelsorgerische Leben unterrichtet und gebildet werden sollen. Sie geht aber noch weiter und verleiht der nämlichen Gewalt das Recht, über die Verleihung der kirchlichen Aemter und Beneficien zu erkennen und zu urtheilen und sogar die Seelsorger dieser Aemter und Beneficien zu berauben. Um aber noch vollständiger und schneller die kirchliche Regierung und die Ordnung der hierarchischen Unterordnung einzureissen, die von unserem Herrn Jesus Christus selbst errichtet ist, stellen diese Gesetze mehrfache Hindernisse dagegen auf, dass die Bischöfe mit canonischen Censuren und Strafen, je nach Umständen,

Nr. 6081
(344).
Röm. Curie.
21. Nov. 1878.

Nr. 6081 für das Heil der Seele oder die Reinheit des Unterrichts in den katholischen
 (344). Schulen, oder für den ihnen von den Geistlichen geschuldeten Gehorsam sorgen.
 Röm. Curie. In Wahrheit ist es kraft dieser Gesetze den Bischöfen nicht erlaubt, anders
 21. Nov. 1873. diese ihre Pflicht zu erfüllen, als nach dem Gutdünken der bürgerlichen Gewalt und in Gemässheit der von eben derselben aufgestellten Regeln. Damit endlich gar nichts an dieser vollständigen Bedrängung der katholischen Kirche fehle, ist ein königlicher Gerichtshof für kirchliche Dinge eingerichtet worden, vor welchen die ehrwürdigen Bischöfe und Priester eben so gut durch ihre Untergebenen wie durch die öffentlichen Magistrate gebracht werden können, so dass sie gleich Angeklagten das Gericht über sich ergehen lassen müssen und dass sie in die Lage kommen können, Zwang zu erleiden in der Ausübung ihres geistlichen Amtes. ¶ So kommt es, dass die allerheiligste Kirche Christi, der durch feierliche und wiederholte Versprechen und durch regelrechte Verträge die souveränen Fürsten die nothwendige und vollständige Freiheit der Religion garantirt hatten, heute in jenen Orten weint, wo sie aller ihrer Rechte beraubt und den Angriffen von Feinden ausgesetzt ist, die sie mit einem entscheidenden Untergange bedrohen. Denn die neuen Gesetze beabsichtigen, ihr die Möglichkeit der Existenz zu entziehen. Es ist also nicht zu verwundern, dass in diesem Reiche die frühere religiöse Ruhe durch derartige Gesetze eben so wie durch die übrigen Handlungen und Pläne der preussischen Regierung gegen die Kirche schwer gestört ist. Aber Niemand wird die Schuld hieran auf die Katholiken des deutschen Reiches wälzen können. Denn wenn man es den Katholiken als ein Verbrechen anrechnen will, wenn sie sich nicht bei diesen Gesetzen beruhigen, die sie sich nicht mit ruhigem Gewissen gefallen lassen können, so muss man aus dem nämlichen Grunde und auf dieselbe Art die Apostel Jesu Christi und die Märtyrer anklagen, die lieber die schlimmsten Martern und selbst den Tod erduldeten, als dass sie ihre Pflichten verrathen und die Gesetze ihrer heiligen Religion durch Gehorsam gegen die gottlosen Befehle der die Christen verfolgenden Fürsten verletzt hätten. Gewiss, ehrwürdige Brüder, wenn es keine anderen Gesetze gäbe, als diejenigen der bürgerlichen Gewalt, und wenn diese Gesetze einer höheren Ordnung angehörten, so dass man sie anerkennen muss, und es untersagt wäre, sie zu verletzen, wenn folgerichtig eben diese bürgerlichen Gesetze die höchste Regel des Gewissens bildeten nach der abgeschmackten und gottlosen Lehre einiger Leute, so wären die ersten Märtyrer und diejenigen, welche sie nachgeahmt haben, eher werth, getadelt als geehrt und gelobt zu werden, dafür, dass sie ihr Blut vergossen haben für den Glauben Christi und die Freiheit der Kirche; ja, noch mehr: es wäre gar nicht gestattet gewesen, gegen die Gesetze und den Fürsten zum Trotz die christliche Religion zu verbreiten und auszudehnen und mit Einem Worte, die Kirche zu gründen. Und dennoch lehrt der Glaube und sagt die menschliche Vernunft, dass eine doppelte Ordnung der Dinge besteht, und dass man zwei Gewalten auf Erden unterscheiden muss, eine natürliche, beauftragt, über die Ruhe der menschlichen Gesellschaft und über die

weltlichen Angelegenheiten zu wachen, und eine zweite, deren Ursprung übernatürlich ist, die an der Spitze des Reiches Gottes, nämlich der Kirche Jesu Christi, steht und die von Gott eingesetzt ist für den Frieden der Seelen und ihr ewiges Heil. Nun sind aber die Obliegenheiten dieser doppelten Gewalt sehr weise geregelt in der Art, dass man Gott geben soll, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist. In der That: Wenn der Kaiser gross ist, so ist er doch kleiner als der Himmel, denn der Kaiser hängt von dem ab, von dem der Himmel und jedes Geschöpf abhängt! (Tertull. apolog. cap. 30.) Nun hat sich die Kirche gewiss nie von dieser göttlichen Vorschrift entfernt, sie, die überall und immer sich Mühe gibt, den Geist ihrer Gläubigen mit der Unterwerfung zu erfüllen, die sie den Fürsten und den weltlichen Rechten der Fürsten gegenüber unverbrüchlich zu bewahren wünscht. Immer hat die Kirche mit dem Apostel gelehrt, dass die Fürsten da sind nicht zum Schrecken derer, die das Gute, sondern zum Schrecken derer, die das Böse thun, und sie befiehlt, dass die Gläubigen gehorchen sollen nicht allein aus Furcht vor dem Zorn des Fürsten und weil derselbe das Schwert trägt, um zu bestrafen, wer Böses thut, sondern auch des Gewissens halber und weil in seinem Amte der Fürst der Diener Gottes ist. (Röm. 13, 3 seq.) Aber diese Furcht vor dem Fürsten hat die Kirche nur empfohlen in Bezug auf böse Thaten und schliesst sie vollständig aus von allem, was den Gehorsam des göttlichen Gesetzes betrifft. Denn sie erinnert sich dessen, was der heilige Petrus den Gläubigen lehrt: „Niemand aber unter euch leide als ein Mörder oder Dieb, oder Uebelthäter, oder als einer, der fremdes Gut verlangt. Leidet er aber als ein Christ, so schäme er sich nicht, ehre aber Gott in solchem Falle.“ (1. Pet. 4, 15, 16.) || Da sich die Sache so verhält, ehrwürdige Brüder, so begreift ihr leicht, welcher Schmerz Unsere Seele hat erfüllen müssen, als Wir neulich in einem Briefe, den Uns der Kaiser von Deutschland selbst schickte, eine eben so schroffe als unerwartete Anklage gegen einen Theil — wie dort gesagt ist — der Katholiken lasen, die seine Unterthanen sind, besonders aber gegen den katholischen Clerus von Deutschland und gegen die Bischöfe. Und was ist der Grund dieser Anklage? Nun, dass dieselben, weder Gefängniss noch Drangsale scheuend und ihr Leben nicht höher schätzend als ihre Seele (Act. 20, 24), sich weigern, den Gesetzen zu gehorchen, deren Wir Erwähnung gethan haben, und zwar mit der nämlichen Standhaftigkeit, die sie bewiesen haben, bevor dieselben erlassen waren, als ihre Einsprache die ganze Ungerechtigkeit dieser Gesetze darlegte und als sie sich darüber in gewichtigen Bittschriften aussprachen, Denkmälern von Kraft und Festigkeit, gerichtet an den Fürsten, an seine Minister, die höchsten Versammlungen des Königreichs, unter dem Beifalle der ganzen katholischen Welt und selbst mehrerer Leute der Andersgläubigen. Das ist der Grund, weshalb man sie heute des Verbrechens des Verrathes anklagt, als seien sie im Einverständnisse und conspirirten mit denjenigen, die jede Ordnung der menschlichen Gesellschaft einstürzen wollen, und das trotz der zahllosen und glänzenden Proben, die ihre unverbrüchliche Treue,

Nr. 6081
(844).
Röm. Curie.
21. Nov. 1873.

Nr. 6061
(344).
Röm. Curie.
21. Nov. 1873.

ihren Gehorsam gegen den Fürsten und ihren brennenden Eifer für die Interessen des Vaterlandes ins hellste Licht setzen. Noch mehr. Man hat an Uns selbst das Ansinnen gestellt, diese Katholiken und diese ehrwürdigen Hirten zum Gehorsam gegen die Gesetze zu ermahnen, was so viel heisst, wie uns vorschlagen, eigenhändig mit daran zu arbeiten, dass die Heerde Jesu Christi unterdrückt und zerstreut werde. Aber wir haben, auf Gott bauend, die Zuversicht, dass der Allernädigste Kaiser, wenn er die Sache besser erwogen und erkannt haben wird, einen so unglaublichen und so schlecht begründeten Verdacht zurückweisen wird, den er gegen seine treuesten Unterthanen gefasst hat, und dass er nicht länger dulden wird, dass ihre Ehre so schändlichen Angriffen ausgesetzt werde, oder dass man eine unverdiente Verfolgung gegen sie noch mehr verlängere. Wir würden übrigens an dieser Stelle diesen Brief vollständig mit Stillschweigen übergangen haben, wenn er nicht vom Amtsblatte in Berlin ohne Unser Wissen und gegen die übliche Sitte veröffentlicht worden wäre, gleichzeitig mit einem anderen von Uns abgefassten Schreiben, in dem Wir Uns an die Gerechtigkeit des Allernädigsten Kaisers wendeten zu Gunsten der katholischen Kirche in Preussen. || Alle diese Attentate, die Wir aufgezählt haben, sind vor Aller Augen. Und wenn die Klosterbrüder und die Gott geweihten Jungfrauen der allen Bürgern gemeinsamen Freiheit beraubt und mit unmenschlicher Härte vertrieben werden; wenn die öffentlichen Schulen, wo man die katholische Jugend unterrichtet, täglich mehr und mehr der heilsamen Leitung und der Aufsicht der Kirche entzogen werden; wenn die zur Erweckung der Frömmigkeit eingerichteten Bruderschaften und die Seminare selbst geschlossen werden; wenn die Freiheit der evangelischen Predigt untersagt ist; wenn man in gewissen Theilen des Königreiches verbietet, die Elemente der religiösen Unterweisung in der Muttersprache zu geben; wenn man den Pfarreien die Pfarrer entreisst, die von den Bischöfen in denselben angestellt worden sind; wenn diese Bischöfe selbst ihrer Einkünfte beraubt werden; wenn sie mit Geldstrafen überhäuft und mit dem Gefängniss bedroht werden: wenn die Katholiken mit Quälereien jeder Art verfolgt werden, ist es dann möglich, alles, was sich Uns aufdrängt, in Unsere Seele zu verschliessen und nicht die Religion Jesu Christi und die Wahrheit anzurufen? || Aber Wir sind noch nicht fertig mit den Ungerechtigkeiten, die der katholischen Kirche zugefügt werden. Denn dazu gehört der Schutz, den die preussische Regierung und die übrigen am Ruder Befindlichen des deutschen Reiches offen diesen neuen Ketzern gewähren, die sich „Altkatholiken“ nennen, durch einen Missbrauch des Wortes, der lächerlich sein würde, wenn man nicht im Gegentheil Ströme von Thränen vergiessen müsste über so viele ungeheuerliche Irrthümer, die von dieser Secte gegen die grossen Prinzipien des katholischen Glaubens geschleudert werden, über so viele Sacrilegien, die in der Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen begangen werden, über so viel erschreckliches Aergerniss und endlich über den Verlust so vieler mit dem Blute Jesu Christi erkaufte Seelen. Was aber diese unseligen Söhne des Verderbens versuchen, und wohin sie

hinaus wollen, das geht genugsam aus einigen ihrer Schriften hervor, besonders aber aus der scham- und gottlosen Schrift, die neulich von demjenigen veröffentlicht worden ist, den sie sich als Pseudo-Bischof gegeben haben. Wenn sie Angriffe richten gegen die wahre Jurisdictionsgewalt, die dem Papste und den Bischöfen als Nachfolgern der Apostel angehört, wenn sie diese Gewalt aufs Volk übertragen oder, wie sie sagen, die Gemeinde, so verwerfen und bekämpfen sie die unfehlbare Lehrgewalt des römischen Papstes eben so wohl wie diejenige der ganzen lehrenden Kirche. Sie widersetzen sich dem hl. Geiste, den Christus seiner Kirche versprochen hat, dass derselbe immer bei ihr bleibe; sie behaupten mit unglaublicher Dreistigkeit, dass der römische Papst und mit ihm alle Bischöfe, Priester und die mit ihm durch die Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft verbundenen Völker in Irrlehre gefallen seien, als sie die Bestimmungen des öcumenischen vaticanischen Concils bestätigt und bekannt haben. Deshalb kamen sie sogar dazu, selbst die Unmöglichkeit, dass die Kirche in Irrthum fallen könne, zu leugnen, und sprachen die Lästerung aus, dass die Kirche in der ganzen Welt untergegangen sei in Folge dessen, dass ihr sichtbares Haupt und die Bischöfe sich geirrt. Daraus leiten sie für sich die Nothwendigkeit ab, einen legitimen Episcopat in der Person ihres Pseudo-Bischofs aufzustellen, der, „da er nicht durch die Thür eingetreten ist, sondern anderswo wie ein Dieb und Räuber“, selbst auf sein Haupt die Verdammung Jesu Christi herabrufft. ¶ Und dennoch: diese Unglücklichen, die die Grundlagen der katholischen Religion untergraben, die alle ihre Kennzeichen und Eigenthümlichkeiten angreifen, die so schändliche und vielfache Irrthümer aufstellen oder die sie vielmehr bei allen alten Ketzern genommen und gesammelt haben, um sie so vor das Volk zu bringen: sie erröthen nicht, sich Katholiken und gar Altkatholiken zu nennen, sie, die durch ihre Doctrin, ihre Neuheit und ihre Zahl den Charakter des Alten und der Katholicität so weit wie möglich von sich werfen . . . ¶ Aber diese Menschen haben sich noch weiter und mit mehr Keckheit auf dem Wege des Unrechtes und der Verdammniss vorgewagt, wie es gewöhnlich bei ketzerischen Secten in Folge eines gerechten Gerichtes Gottes geschieht, und sie haben sich auch eine Hierarchie machen wollen. Sie haben also einen zum Pseudo-Bischof gewählt und eingesetzt, einen notorisch vom katholischen Glauben Abgefallenen, Joseph Hubert Reinkens; sodann haben sie, auf dass diesem Gewebe von Schamlosigkeiten nichts fehle, sich zu dessen Weihe an jene Utrechter Janse-nisten gewendet, die sie selber, ehe sie von der Kirche abfielen, gleich allen anderen Katholiken für Ketzer und Schismatiker hielten. Indess dieser Joseph Hubert wagt, sich Bischof zu nennen, und, es übersteigt alles Glaubliche, er ist laut der Worte eines öffentlichen Decretes anerkannt und ernannt zum katholischen Bischofe durch den Durchlauchtigsten Kaiser von Deutschland, welcher ihn vorsetzt als einen solchen, der die Stelle eines wirklichen Bischofs einnehmen und als solcher von allen seinen Untergebenen anerkannt werden soll. Nun setzen aber die allereinfachsten Grundsätze der katholischen Lehre

Nr. 6081
(344).
Röm. Curie.
21. Nov. 1873.

Nr. 6091
(344).
Röm. Curie.
21. Nov. 1873.

fest, dass Niemand als ein gesetzmässiger Bischof gelten kann, der nicht in der Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe mit dem Felsen verbunden ist, auf welchem die Kirche Jesu Christi errichtet ward. . . . || Wir also, obwohl unwürdig, gesetzt auf diesen höchsten Stuhl Petri zur Bewachung des katholischen Glaubens, damit die Einheit der allgemeinen Kirche bewahret und beschützt werde, Wir erklären gemäss dem Beispiele unserer Vorgänger und den Normen der heiligen Gesetze, kraft der Macht, die Uns vom Himmel verlichen ward, nicht allein, dass die Wahl besagten Joseph Hubert Reinkens', weil entgegen den heiligen Canones vorgenommen, unerlaubt, umsonst und durchaus nichtig geschah und dass diese Consecration gotteslästerlich ist; wir verwerfen und verabscheuen sie nicht bloss, sondern kraft der Autorität des allmächtigen Gottes excommuniciren und anathematisiren wir diesen selbigen Joseph Hubert und mit ihm alle diejenigen, die ihn zu wählen gewagt, die die Hände zu seiner gotteslästerlichen Wahl geliehen, alle, welche mitgewirkt und, nachdem sie zu seiner Partei übergetreten, ihm Beistand, Gunst, Hilfe oder Zustimmung ertheilt haben. Wir erklären, verordnen und erlassen, dass sie von der Gemeinschaft der Kirche getrennt sind und unter die Zahl derjenigen gerechnet werden sollen, mit denen der Apostel allen Christen den Verkehr und Umgang solchergestalt verboten hat, dass er vorschreibt, ihnen nicht einmal mehr den Gruss zu entbieten. || Durch alle diese Thatsachen, die Wir mehr um sie zu beklagen, als um sie zu erzählen, berührt haben, wird Euch, ehrwürdige Brüder, hinreichend dargethan sein, wie traurig und gefahrvoll die Lage der Katholiken in den von uns bezeichneten Ländern Europa's ist: Doch es steht nicht besser und die Zeiten sind nicht ruhiger in Amerika, wo gewisse Länder den Katholiken dermaassen feindselig sind, dass ihre Regierungen durch ihre Handlungen den katholischen Glauben, welchen sie bekennen, zu verleugnen scheinen. Seit einigen Jahren hat sich dort ein schrecklicher Krieg gegen die Kirche, ihre Institutionen und die Rechte des päpstlichen Stuhles entsponnen. Wenn Wir diesen Zustand prüfen wollten, so würden Wir Vieles darüber zu sagen haben; aber wegen ihrer Wichtigkeit lassen sich die Thatsachen nicht so beiläufig untersuchen, und Wir werden Uns bei anderer Gelegenheit ausführlicher über dieselben aussprechen. || Zum Schlusse, ehrwürdige Brüder, lasst uns, da wir in Zeiten leben, die uns viel zu leiden, aber auch viele Gelegenheit, grosse Verdienste zu erwerben, geben, vor allen Dingen als gute Krieger Christi niemals den Muth verlieren. . . . Himmel und Erde werden vergehen, sagt Jesus Christus, aber meine Worte werden nicht vergehen. Welche Worte? Du bist Petrus, auf diesen Fels will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Und wenn Ihr den Worten nicht glauben wollt, so glaubt den Thaten. Wie viele Tyrannen haben nicht versucht, die Kirche zu unterdrücken! Wie viele Scheiterhaufen, wie viele glühende Oefen, Zähne reissender Thiere, geschärfte Schwerter! Sie haben nichts vermocht! Wo sind die Feinde? Sie sind dem Schweigen und der Vergessenheit anheimgefallen. Und die Kirche, wo ist sie? Sie glänzt heller als die Sonne.

Nr. 6082. (345.)

PREUSSEN. Schreiben des Oberpräsidenten von Posen (v. Günther) an den Erzbischof von Posen-Gnesen (v. Ledochowski). — Vorhalten der staatskirchlichen Vergehen des Erzbischofes und Aufforderung sein Amt niederzulegen.

Posen, den 24. November 1873.

Die Haltung, welche Ew. Erzbischöfliche Gnaden den Bestimmungen vieler in voller Geltung befindlichen Gesetze gegenüber einzunehmen belieben, hat schon seit längerer Zeit die ernste Aufmerksamkeit der königlichen Staatsregierung in Anspruch nehmen müssen. Eine ganze Reihe im Laufe des letzten Jahres zu Tage getretener Thatsachen drängt zu der Ueberzeugung, dass Ew. Erzbischöfliche Gnaden entschlossen sind, Gesetzen, welche unter Allerhöchster Sanction Sr. Majestät des Kaisers und Königs nach verfassungsmässiger Beschlussnahme der Landesvertretung gehörig verkündet sind, nicht allein persönlich den schuldigen Gehorsam zu versagen, sondern auch den auf diese Gesetze gegründeten Maassnahmen der staatlichen Organe einen systematischen Widerstand entgegenzusetzen und sowohl die Geistlichen Ihres erzbischöflichen Sprengels als auch die Ihrer geistlichen Obhut anvertrauten Laien zu einem gleichen gesetzwidrigen Verhalten aufzufordern und zu ermutigen. ¶ Ew. Erzbischöflichen Gnaden erlaube ich mir zum Belege hierfür zunächst den Hirtenbrief vom 17. September c. ergebenst in Erinnerung zu bringen, durch welchen Hochdieselben an geweihter Stelle gegen das Gesetz vom 11. Mai v. J. über die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens sowie gegen das Reichsgesetz vom 4. Juli v. J., betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, Missmuth zu erregen sich angelegen sein liessen. ¶ Ich gedenke ferner Ew. Erzbischöflichen Gnaden Rundschreibens vom 23. Februar v. J., in welchem Hochdieselben in offener Auflehnung gegen die allerhöchste Cabinetsordre vom 26. October v. J., die Religionslehrer an den höheren Lehranstalten der Provinz zum directen Ungehorsam gegen die von den vorgesetzten Staatsbehörden getroffenen Bestimmungen aufforderten, und der daraus entstandenen Verwickelungen, welche zum tiefen Bedauern der königlichen Staatsregierung die Einstellung des katholischen Religionsunterrichts an den höheren Lehranstalten der Provinz mit wenigen Ausnahmen zur Folge hatten. Ich erwähne sodann die von Ew. Erzbischöflichen Gnaden zur Erreichung Ihrer Sonderzwecke eigenmächtig eingerichteten Privatreligionsschulen, in denen, wenn sie geduldet wären, die Jugend vor der Zeit in die Verwickelungen kirchlicher und politischer Parteibestrebungen hineingezogen sein würde. ¶ In ganz besonders hohem Grade aber haben Ew. Erzbischöfliche Gnaden sich mit der allen Staatsangehörigen in gleichem Maasse obliegenden Pflicht der Achtung vor dem bestehenden Rechte in Widerspruch gesetzt durch die Stellung, welche Hochdieselben den Gesetzen vom 11. bis 14. Mai d. J. gegenüber genommen haben und

Nr. 6082
(345).
Preussen.
24. Nov. 1873.

Nr. 6092
(345).
Preussen.
24. Nov. 1873.

noch fortdauernd aufrecht erhalten. Nicht allein, dass Ew. Erzbischöfliche Gnaden es wiederholt offen ausgesprochen haben, wie Sie die Gesetze nicht für rechtsverbindlich erachteten und Ihre Mitwirkung zur Ausführung derselben abzulehnen gewillt seien; Hochdieselben haben diesen Entschluss auch in einer grossen Anzahl von einzelnen Fällen consequent bethätigt und durchgeführt. || Der Ausübung des gesetzlich geordneten staatlichen Aufsichtsrechtes über die Clericalseminare zu Gnesen und Posen haben Ew. Erzbischöfliche Gnaden den entschiedensten Widerstand entgegengesetzt, ja sogar in dem an mich gerichteten Schreiben vom 17. September c. die auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 11. Mai c. von dem Herrn Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten angeordnete Schliessung des hiesigen Seminars als eine „Vergewaltigung“ bezeichnet. Die gleiche abwehrende Haltung haben Dieselben beobachtet, als ich gemäss der mir durch § 6 des Gesetzes vom 12. Mai c. beigelegten Befugniss die Visitation der Demeritenanstalt zu Storchnest anordnete. || Mit völliger Nichtachtung der bestimmten Vorschrift des § 15 des Gesetzes vom 11. Mai c. ferner haben Ew. Erzbischöfliche Gnaden fort und fort Geistliche angestellt und versetzt und Vicare berufen, ohne der Hochdieselben nach der gedachten gesetzlichen Bestimmung obliegenden Verpflichtung auch nur in einem einzigen Falle zu genügen. Selbst die zahlreichen Strafen, welche gegen Ew. Erzbischöfliche Gnaden wegen dieser gesetzwidrigen Handlungen zu verhängen ich sowohl wie die Gerichtsbehörden durch die Amtspflicht genöthigt worden sind, haben ebenso wenig wie die in Anwendung des § 18 Alinea 3 des Gesetzes vom 11. Mai c. verhängte Einbehaltung der aus Staatsfonds für den hiesigen erzbischöflichen Stuhl ausgesetzten Besoldung eine Befolgung des Gesetzes herbeizuführen vermocht. In neuester Zeit hat noch die gesetzlich unzulässige Censur, welche gegen den Seminarlehrer Schröter hierselbst wegen dessen Betheiligung an einer von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige mit dem Ausdrucke des landesväterlichen Wohlwollens aufgenommenen loyalen Kundgebung ausgesprochen worden ist, einen neuen Beweis dafür geliefert, dass Ew. Erzbischöfliche Gnaden die Schranken der Gesetze nicht zu beobachten gesonnen sind und es ist hierdurch abermals das Einschreiten des Strafrichters gegen Hochdieselben nothwendig gemacht worden. Die verderblichen Folgen, welche aus einem derartigen Verhalten eines Würdenträgers von Ew. Erzbischöflichen Gnaden hoher und einflussreicher Stellung nothwendig hervorgehen mussten, haben sich dann auch nach verschiedenen Richtungen hin fühlbar gemacht. || Die innerhalb der Erzdiocese widergesetzlich angestellten Geistlichen setzen, ermuthigt durch Ew. Erzbischöflichen Gnaden Ermahnung und Beispiel, den Anordnungen der Behörde den beharrlichsten Ungehorsam entgegen; sie verrichten trotz der auf Grund des Gesetzes an sie erlassenen Verbote unbefugt Amtshandlungen aller Art, und schon liegt sogar eine beträchtliche Anzahl von Fällen vor, in welchen von ihnen bürgerlich ungiltige Trauungen vollzogen worden sind. Ew. Erzbischöfliche Gnaden werden die schwere Verantwortung für die aus solchen Acten resultirende Verwirrung der Familienverhältnisse,

des Ehrechts und der Erbfolge um so weniger ablehnen können, als mein an Sie gerichtetes dringendes Ersuchen, zur Schonung der wichtigsten Interessen der Parochianen in gesetzliche Bahnen wieder einlenken zu wollen, von Hochdieselben unter dem 28. August c. nur mit der entschiedensten Ablehnung jenes Ansinnens beantwortet worden ist und mit einer Verunglimpfung bestehender Gesetze, welche Sie mit den während der ersten Christenverfolgung erlassenen Befehlen zur Götzenverehrung in Parallele zu setzen beliebten. || Die offene, von Ew. Erzbischöflichen Gnaden inaugurierte Auflehnung gegen die Staatsgesetze ist ferner in die Gemeinden hineingetragen worden. Mehrfache, das politische Gebiet berührende Hirtenbriefe und Gebetsandachten, welche für die angeblich bedrängte Kirche angeordnet wurden, suchten die Gemüthler in Aufregung zu setzen. Ein Theil der Presse wirkte in gleichem Sinne und thut dies noch; in mehrfachen, von Laien unterzeichneten Adressen ist Ew. Erzbischöflichen Gnaden gerade wegen der von Ihnen begangenen Gesetzesverletzungen der Ausdruck der Verehrung entgegengebracht worden, und in Gemeindeversammlungen, in welchen die Parochianen vor den nachtheiligen Folgen der gesetzwidrig von den Geistlichen vorgenommenen Amtshandlungen gewarnt wurden, hat sich bereits der Geist der Unordnung offen ausgesprochen. || Die ernsten, mit der Fortdauer solcher Zustände verbundenen Gefahren für das Staatswohl nöthigen die königliche Staatsregierung jetzt zur entschiedenen Abwehr. Das königliche Staatsministerium, welches deshalb die geschilderten und ähnliche, hier nicht besonders erwähnte Vorgänge zum Gegenstande eingehender Berathung gemacht hat, ist einstimmig darüber schlüssig geworden, den § 24 des Gesetzes vom 12. Mai c. über die kirchliche Disciplinargewalt etc. (Gesetzsammlung S. 198) Ew. Erzbischöflichen Gnaden gegenüber in Anwendung zu bringen, weil Hochdieselben die auf Ihr Amt und Ihre Amtsverrichtungen bezüglichen Staatsgesetze und obrigkeitlichen Anordnungen, insbesondere die Gesetze vom 11. bis 13. Mai c. fortgesetzt so schwer verletzt haben, dass Ihr ferneres Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung schlechtlin unverträglich geworden ist. || Gemäss dem mir demzufolge ertheilten Auftrage beehre ich mich nunmehr, Ew. Erzbischöfliche Gnaden hierdurch unter Hinweis auf § 25 *ibid.* zur Niederlegung Ihres erzbischöflichen Amtes ganz ergebenst aufzufordern und Hochdieselben zu ersuchen, mich binnen einer Woche vom Tage des Einganges meiner gegenwärtigen Zuschrift ab mit einer geneigten entsprechenden Rückäusserung versehen zu wollen. Ich verbinde hiermit die ganz ergebenste Benachrichtigung, dass, falls Ew. Erzbischöfliche Gnaden wir binnen der gedachten Frist keine oder nicht die gewünschte Erklärung zugehen lassen möchten, ich genöthigt sein werde, in Gemässheit des § 26 des allegirten Gesetzes bei dem königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten zu Berlin die Einleitung des Verfahrens auf Amtsentlassung gegen Hochdieselbenin Antrag zu bringen.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

(gez.) Guenther.

Nr. 6083. (346.)

PREUSSEN. Antwortschreiben des Erzbischofs von Posen-Gnesen (v. Ledochowski) an den Oberpräsidenten von Posen (v. Guenther). — Zurückweisung der gemachten Vorwürfe und Weigerung, sein Amt niederzulegen.

Nr. 6083
(346).
Preussen.
25. Nov. 1873.

Wenngleich Euer Hochwohlgeboren Schreiben vom 24. d. M. Nr. 22 mich mit tiefem Schmerze erfüllt hat, weil dasselbe der Vorbote neuer Bedrängnisse der katholischen Kirche in meinen beiden Erzdiöcesen ist, wie auch schwerer Leiden und Kränkungen für die meiner oberhirtlichen Obhut anvertrauten Gläubigen, so ist dasselbe dennoch mir durchaus nicht überraschend und unerwartet gekommen. Seitdem die königl. Staatsregierung in den dem Scepter Sr. Majestät, unseres Allernädigsten Kaisers und Herrn, untergebenen Landen den Kampf gegen die katholische Kirche begonnen hat, habe ich nur zu oft Gelegenheit gehabt, mich zu überzeugen, dass die Regierungsorgane von dem Wesen des heiligen Glaubens, zu dem wir Katholiken uns bekennen, ein klares Verständniss nicht besitzen, noch auch zu erfassen vermögen, welche Pflichten dieser Glaube seinen Bekennern auferlegt. Nur so lässt es sich erklären, dass Ener etc. in dem mir vorliegenden Schreiben an mich die Aufforderung zur Niederlegung meines erzbischöflichen Amtes richten und, wenn binnen acht Tagen eine zustimmende Erklärung nicht erfolgen sollte, meine Amtsentlassung bei dem königl. Gerichtshofe zu Berlin zu beantragen für unerlässlich erachten. ¶ Das bischöfliche Amt habe ich mit den daran geknüpften Rechten und Pflichten von Gott durch die Hände seines sichtbaren Stellvertreters auf Erden überkommen; kraft dieser mir von Gott selbst verliehenen Gewalt („Spiritus sanctus posuit Episcopus regere Ecclesiam Dei“) regiere ich denjenigen Theil der Kirche, welchen der hl. Vater mir angewiesen hat. Keine weltliche Macht ist daher im Stande, diese Mission mir zu entziehen. Allerdings kann materielle Gewalt dem katholischen Bischof die Erfüllung seiner erhabenen Pflichten unmöglich machen und ihn an der Wahrnehmung der ihm zustehenden Rechte hindern, nimmermehr aber ihn seines bischöflichen Amtes in Wirklichkeit entsetzen; denn die kirchliche, von Gott den Seelenhirten verliehene Gewalt kann von den Menschen nicht vernichtet werden. ¶ Von meiner Amtsentsetzung durch irgend welchen Staatsgerichtshof kann sonach keine Rede sein, und jeder derartige Versuch wird vor Gott, im Angesichte der Kirche und der ganzen katholischen Welt ohne Bedeutung sein. Ich würde eben nur materiell an der Erfüllung meiner Obliegenheiten und an der Ausübung meiner Rechte gehindert werden können; nichtsdestoweniger aber würden diese Rechte unverkürzt und in ihrem vollen Umfange auch ferner fortbestehen und mir verbleiben, wie mich kein Gerichtshof von der Erfüllung der mir obliegenden bischöflichen Pflichten entbinden kann. ¶ An-

langend die freiwillige Niederlegung meiner erzbischöflichen Würde, so könnte zwar eine solche unter Umständen mit ausdrücklicher Genehmigung des hl. Vaters stattfinden. Ich darf indessen wohl die bestimmte Erwartung aussprechen, dass Ew. etc. und die königl. Staatsregierung mich und meine Gesinnung zur Genüge kennen, um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, dass ich es als eine Schmach erachten würde, unter den gegenwärtigen Verhältnissen einen solchen Schritt zu thun. Fürwahr, durchaus unwürdig wäre ich der erhabenen Stellung, zu welcher mich Gott in seiner Erbarmung zu berufen die Gnade gehabt hat, wenn ich meine Heerde freiwillig in dem Augenblicke im Stiche lassen wollte, in welchem sie in Gefahr steht, eine Bente des Unglaubens, der Häresie und des Schisma zu werden. Meine Pflicht ist es, die geistlichen Güter meiner Diöcesanangehörigen zu wahren und zu verteidigen, nicht aber, wenn Leiden jeglicher Art und selbst Verlust des Lebens drohen, freiwillig zurückzuweichen und den Mühseligkeiten und Gefahren mich zu entziehen. „*Bonus pastor animam suam dat pro ovibus suis; mercenarius autem et qui non est pastor, videt lupum venientem et dimittit oves et fugit.*“ ¶ Dies sind meine Erklärungen, welche ich in Bezug auf die mir zugemuthete freiwillige Resignation, wie auch auf die angedrohte Entsetzung von meinem erzbischöflichen Amte abzugeben mich verpflichtet gehalten habe. Obschon ich eine eingehende Erörterung der speciellen, in dem Schreiben vom 24. d. enthaltenen Punkte aus dem Grunde für überflüssig erachte, weil dieselben bereits zur Genüge meinerseits beantwortet worden sind, so will ich dennoch unter Bezugnahme auf Ew. etc. Ausführungen folgende kurze Bemerkungen beifügen. ¶ Ew. etc. führen einige meiner oberhirtlichen Amtshandlungen aus der Zeit vom September vorigen Jahres bis zum heutigen Tage auf und finden in denselben einen ausreichenden Grund, die am Schlusse des Schreibens enthaltene, ganz eigenthümliche Aufforderung an mich zu richten. Ich für meine Person würde es niemals gewagt haben, diese Einzelheiten zusammenzustellen, da dieselben von der gewissenhaften Verwaltung meines bischöflichen Amtes Zeugniß geben. Sie sind eine Frucht der Gnade Gottes, welche den schwachen Kräften des Menschen die nothwendige Stärke verleiht und zur treuen Erfüllung der oft schweren Standesplichten mitwirkt. Ich bin daher Ew. etc. für das Anerkenntniß meiner Treue gegen Gott und gegen die Vorschriften seines heiligen Gesetzes zum Danke verpflichtet. Ein gleiches, und zwar ebenso wohlverdientes, als überaus ehrenvolles Zeugniß geben Ew. etc. meiner gesamten Geistlichkeit und allen meiner oberhirtlichen Sorge anvertrauten Gläubigen. Diese in einem amtlichen Schreiben von Hochdieselben ausgesprochene Kundgebung wird dem Clerus und den Gläubigen meiner beiden Erzdiöcesen vor der ganzen katholischen Welt zum Ruhme gereichen, da von dem ersteren nur zwei sich gefunden haben, welche ihren Glauben, und dies vielleicht auch nur ohne volle Erkenntniß ihres Schrittes, verleugnet haben, während unter den Gläubigen weltlichen Standes, wie ich zu Gott hoffe, sich ebenfalls kaum mehr finden möchten, welche Gott und seiner heiligen Kirche

Nr. 6083
(346).
Preussen.
25. Nov. 1873.

Nr. 6083
(346).
Preussen.
25. Nov. 1873.

die Treue gebrochen haben dürften. || Allerdings nehmen Ew. etc. in der Beurtheilung dieser Thatsachen einen anderen Standpunkt ein und erachten dasjenige für ein Vergehen, was dem glaubenstreuen katholischen Christen vor Gott und den Menschen einen besonderen Adel verleiht; aber Hochdessen abweichende Ansicht vermag an dem Wesen der Sache selbst nichts zu ändern. Sind doch schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche von den heidnischen Behörden diejenigen der Auflehnung gegen die staatliche Gewalt beschuldigt und als Aufrührer behandelt worden, welche dem Kaiser gegeben, was des Kaisers ist, aber vor Allem Gott, was Gottes ist. Es ist beklagenswerth, dass auch heut wiederum auf Grund für mich unerklärbarer Schlüsse Ew. etc. uns Katholiken als gefährlich für die staatliche Ordnung erachten, weil wir, um unsere Seelen von dem ewigen Verderben zu retten, unsere Pflichten gegen Gott und seine heilige Kirche zu verletzen uns beharrlich weigern. || Noch in einem anderen, nicht minder erheblichen Punkte irren sich Ew. etc., indem Hochdieselben die seitens der Geistlichkeit und der Gläubigen trotz des auf sie geübten unerhörten Druckes und aller gegen sie ergriffenen empfindlichen Strafmaassregeln bekundete treue Anhänglichkeit an die Satzungen unserer heiligen Kirche und ihr unerschütterliches pflichtmässiges Verhalten als eine Wirkung meines Einflusses und der Geltendmachung meiner erzbischöflichen Autorität zu bezeichnen belieben. Diese Ansicht ist zweifellos eine unberechtigte. Das Verhalten des Clerus und der Erzdiöcesanen ist vielmehr eine Frucht der Gnadenfülle und der Barmherzigkeit Gottes; denn weder menschliches Beispiel noch Aufmunterung und Mahnung irgend welcher Art können so erhabene Wirkungen hervorbringen; nur allein Gott der Herr vermag dies, von dem geschrieben steht: „infirmi mundi elegit Deus, ut confundat fortia.

Posen, den 25. November 1873.

Der Erzbischof von Gnesen und Posen:
(gez.) Miccislaus.

Nr. 6084. (347.)

SCHWEIZ (St.-Gallen). Gesetz über Verbrechen und Vergehen gegen den konfessionellen Frieden. Erlassen am 26. Nov. 1873. In Kraft getreten am 8. Febr. 1874.

Nr. 6084
(347).
Schweiz
(St.-Gallen).
26. Nov. 1873.

Der Grosse Rath des Cantons St.-Gallen, in Revision von Abschn. G des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen vom 11. Juni 1857 und in Ausführung von Art. 6, Ziff. 1 der Cantonsverfassung vom 17. November 1861, verordnet als Gesetz: || I. Der Abschnitt G des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen vom 11. Juni 1857 erhält folgende Fassung: Abschnitt G.

Vergehen gegen den confessionellen Frieden und gegen die Achtung der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften. Art. 181. Der Verletzung der Glaubensfreiheit und des confessionellen Friedens und der Beschimpfung der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften macht sich schuldig, wer vorzüglich a) Handlungen begeht, welche geeignet sind, den Frieden unter den vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften zu stören oder überhaupt Glaubenshass oder Verfolgung wegen religiöser Ansichten und Bekenntnisse zu stiften, oder durch welche Jemand wegen seines Glaubens beschimpft wird; b) in einer öffentliches Aergerniss erregenden Weise die Gegenstände der Verehrung einer solchen Religionsgesellschaft lästert oder aushöhnt; oder c) die öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen oder Verrichtungen einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft widerrechtlich verhindert oder stört. In solchen Fällen ist Geldstrafe bis auf 500 Fr., ohne oder mit Gefängniss bis auf sechs Monate, auszusprechen. || Art. 182. Wenn Geistliche sich einer unter den vorgenannten Artikel fallenden Handlung schuldig machen, oder wenn solche in kirchlichen Erlassen, in Kanzelvorträgen, überhaupt in Ausübung ihrer amtlichen oder seelsorglichen Verrichtungen ihre öffentliche Stellung zur Lästerung von Verfassung, Gesetzen, obrigkeitlichen Erlassen und gesetzlichen Einrichtungen, oder in anderer Weise zu politischen Zwecken missbrauchen, so kann die Strafe, je nach der Schwere der unterlaufenen Umstände, bis auf das Doppelte erhöht werden, unvorgegriffen der Ausübung der den Staatsbehörden zustehenden Hoheitsrechte. || II. Das Gesetz findet seine Anwendung mit dem Tage der Promulgation desselben. Vergehen dieser Art, welche vor diesem Zeitpunkte begangen worden, sind nach den bisherigen Strafbestimmungen zu behandeln.

Nr. 6084
(347).
Schweiz
(St.-Gallen).
26. Nov. 1873.

Nr. 6085. (348.)

PREUSSEN. Königliche Verordnung, betreffend die Vereidigung der katholischen Bischöfe in der preussischen Monarchie. Vom 6. December 1873. Gesetz-Sammlung Jahrg. 1873 p. 479.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Nr. 6085
(348).
Preussen.
6. Dec. 1873.

Einziger Paragraph.

Die katholischen Bischöfe (Erzbischöfe und Fürstbischöfe) haben fortan, bevor sie die staatliche Anerkennung erhalten, Uns folgenden Eid zu leisten:

Ich N.N. schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden und auf das hl. Evangelium, dass, nachdem ich zu der Würde eines katholischen Bischofs (Erzbischofs, Fürstbischofs) erhoben worden bin, ich Sr. Königl. Majestät von Preussen N. und Allerhöchstdessen rechtmässigem Nachfolger in

Nr. 6065
(348).
Preussen.
6. Dec. 1873.

der Regierung als meinem Allernädigsten Könige und Landesherrn unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdessen Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, die Gesetze des Staates gewissenhaft beobachten und besonders dahin streben will, dass in den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und dass ich nicht dulden will, dass von der mir untergebenen Geistlichkeit im entgegengesetzten Sinne gelehrt oder gehandelt werde. || Insbesondere gelobe ich, dass ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder ausserhalb des Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnte; auch will ich, wenn ich erfahren sollte, dass irgendwo Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheile des Staates gereichen könnten, hiervon Sr. Majestät Anzeige machen. || Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein hl. Evangelium. Amen.

Gegeben Berlin, 6. December 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kamecke. Dr. Achenbach.

[Die bisherige Eidesformel theilen wir nachfolgend mit: Ich N. N., erwählter und bestätigter (Erzbischof) Bischof von . . . , schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden und auf das hl. Evangelium, dass, nachdem ich auf den (erzbischoflichen) bischöflichen Stuhl von . . . erhoben worden bin, ich Sr. Königl. Majestät von Preussen, Wilhelm, und Allerhöchstdessen rechtmässigem Nachfolger in der Regierung als meinem Allernädigsten Könige und Landesherrn unterthänig, treu, gnhorsam und ergeben sein, Allerhöchstdessen Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten und besonders dahin streben will, dass in den Gemüthern der meiner (erzbischoflichen) bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan hezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und dass ich nicht dulden will, dass von der mir untergebenen Geistlichkeit im entgegengesetzten Sinne gelehrt oder gehandelt werde. || Insbesondere gelobe ich, dass ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder ausserhalb des Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnte; und will ich, wenn ich erfahren sollte, dass in meiner Diöcese oder anderswo Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheil des Staates gereichen könnten, hiervon Sr. Königl. Majestät Anzeige machen. || Ich verspreche, dieses alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiss bin, dass ich mich durch den Eid, welchen ich Sr. päpstl. Heiligkeit und der

Kirche geleistet habe, zu nichts verpflichte, was dem Eide der Treue und Unterthänigkeit gegen Se. Königl. Majestät entgegen sein kann. || Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein hl. Evangelium. Amen.]

Nr. 6085
(349).
Preussen.
6. Dec. 1873.

Nr. 6086. (349.)

BAIERN. Antwortschreiben des Cultusministers (v. Lutz) auf die Eingabe des bayerischen Episcopates, betreffend die Einführung von Simultanschulen, vom 12. Sept. 1873 an den König.

Die confessionell gemischte Schule war auch nach dem bisherigen Stande des öffentlichen Rechtes weder in den bayerischen Landestheilen diesseit des Rheins noch in der Pfalz principiell ausgeschlossen. || Ihre relative Nothwendigkeit wurde schon, von anderen Motiven ganz abgesehen, durch die geschichtliche Thatsache bedingt, dass Bayern mit Aufnahme protestantischer Bevölkerung in sein Gebiet und der vollständigen rechtlichen Gleichstellung derselben mit den katholischen Landesbewohnern ein confessionell gemischter, ein paritätischer Staat geworden ist. || Frühere Verordnungen hatten ihr eine noch bevorzugtere Stellung eingeräumt, wie dies hinreichend bekannt ist. || In den diesrheinischen Gebietstheilen hat bis zum Jahre 1815 in Gemeinden verschiedener Confession die confessionell gemischte Schule sogar als Regel bestanden. Klar und zweifellos ist dies ausgedrückt in der Normativentschliessung vom 10. Mai 1810, die rücksichtlich der Confessionsverhältnisse bestimmte Schulpflichtigkeit betreffend (Döllinger, V.-O.-S., Bd. IX, S. 1294), welche sub Ziff. 1 bestimmt: || „Der Schulsprengel einer Ortschaft wird bestimmt durch die Grenzen des Gemeindegebietes, und alle innerhalb der Grenzen einer Gemeinde wohnenden Schulkinder sind zu dem Sprengel der Gemeindeschule pflichtig, und zwar, wo nur eine Schule besteht, ohne Unterschied der Confession, indem nach bereits bestehenden Verordnungen der Religionsunterricht, bei welchem allein die Confessionsverschiedenheit einen gegründeten Unterschied im Schulunterricht macht, einem besonderen Lehrer zugewiesen ist.“ || In der Pfalz war vor ihrer Wiedervereinigung mit dem Mutterlande unter der französischen Gesetzgebung der Charakter der Volksschule, als einer gemeindlichen Bildungsanstalt für Angehörige aller Confessionen, noch stärker ausgeprägt als im diesseitigen Bayern. Zeuge dessen sind die Bestimmungen des Arrêté du commissaire du gouvernement concernant les écoles et l'instruction publique vom 9. Floréal des Jahres VI, Art. III. (Recueil des règlements et arrêtés émanés du commissaire du gouvernement dans les quatre nouveaux départements de la rive gauche du Rhin, Tom. IV, S. 7) und des Gesetzes vom 11. Floréal des Jahres X, Art. 1—5. (Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung Rheinbayerns. Bd. III, S. 540.) || Im dies-

Nr. 6086
(349).
Baiern.
7. Dec. 1873.

Nr. 6086
(349).
Baiern.
7. Dec. 1873.

rheinischen Bayern wurde mit der allerhöchsten Verordnung vom 22. Januar 1815, allgemeine Bestimmungen über Schulsprengel-Verhältnisse betreffend (Döllinger, V.-O.-S. Bd. IX, S. 1297), die confessionelle Schule zwar als Regel hingestellt, die confessionell gemischte jedoch keineswegs ausgeschlossen. Vielmehr besagt Art. II, Ziff. 2 der V.-O. ausdrücklich, dass es in Ortschaften verschiedener Confession, die bisher eine gemeinschaftliche Schule hatten, bei dieser Einrichtung sein Verbleiben haben solle, sofern nicht der eine oder der andere Theil eine Aenderung ausdrücklich verlange und für beide Theile durch Errichtung einer neuen Schule, entweder aus den Ortseinwohnern gleicher Confession allein oder durch Beziehung benachbarter confessionsverwandter Orte, gesorgt werden könne. || Ueber die Frage, ob die Errichtung neuer Simultanschulen und die Umwandlung bestehender confessioneller Schulen in Simultanschulen erfolgen dürfe, ist in der Verordnung eine Bestimmung nicht enthalten; dieser Punkt ist mit Schweigen übergangen. Es ist aber auch mit keinem Wort ein ausdrückliches Verbot der Neuerrichtung solcher Mischschulen ausgesprochen — ein Verbot, das selbstverständlich, von allem anderen abgesehen, neben der eben citirten Bestimmung über den Fortbestand bestehender gemeinschaftlicher Schulen keine Stelle hätte finden können. || Auch in der Pfalz wurde bei der neuen Organisation des dortigen Volksschulwesens unter der bayerischen Verwaltung durch die allerhöchst genehmigte Regierungsverordnung vom 20. August 1817 die Trennung der Schulen verschiedener Religionen zwar als Regel ausgesprochen, jedoch nur insoweit, als es die Zahl der Schüler und der Localfonds gestattet. (Amtsbl. der Pfalz vom Jahr 1817, S. 365.) Die Durchführung des Grundsatzes der confessionellen Trennung der Schulen war hier aber mit mannichfachen Schwierigkeiten verknüpft, da die unter dem früheren Regime bestandene und der Bevölkerung lieb gewordene Organisation der Volksschule noch zu lebhaft in Aller Gedächtnisse war. || Es machte sich daher schon damals eine starke Bewegung zu Gunsten der Mischschulen geltend, welcher auch der pfälzische Landrath bei seinem Zusammenritte im Jahre 1817 Ausdruck gab und ebenso der hierauf erfolgte allerhöchste Landraths-Abschied vom 9. März 1818 (Allgem. Intelligenzblatt vom Jahre 1818, S. 290) durch die Bestimmung in Tit. VII, Ziff. 6 Rechnung trug, dass der Vereinigung der Schulen ohne Unterschied der Religion überall kein Hinderniss entgegenstehe, wo die Religionstheile selbst dazu geneigt seien. || Nach dieser Darlegung kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass, wie gesagt, auch dem seitherigen Volksschulrecht in Bayern das Institut der Simultanschule in confessionell gemischten Gemeinden nicht unbekannt ist. || Das bayerische Volksschulrecht hat dieselbe in den diesrheinischen Gebiets-theilen bis zum Jahre 1815, in der Rheinpfalz bis zum Jahre 1817 als Regel statuiert; das Volksschulrecht seit dem Jahre 1815, bzw. 1817 bis auf die Gegenwart, hat sie jedenfalls als Ausnahme zugelassen. Die confessionell gemischte Schule wurde somit in Bayern zu keiner Zeit als etwas Schädliches und principiell Verwerfliches betrachtet. || Auch dermalen kann die Staatsregie-

rung der Anschauung der Erzbischöfe und Bischöfe des Landes, dass die confessionell gemischte Schule die religiöse Bildung der Jugend schädige oder gefährde, in keiner Weise beipflichten || In der confessionell gemischten Schule wird bei der in Bayern gegebenen Einrichtung der Religionsunterricht nach dem Bekenntniss einer jeden Kirchengesellschaft als ein wesentlicher Gegenstand des Unterrichts betrachtet und von einem Geistlichen oder Lehrer der betreffenden Confession für die derselben angehörigen Kinder gesondert ertheilt. Die Staatsregierung kann nur wünschen, dass die mit diesem wichtigen Unterrichtszweige betrauten Organe der verschiedenen Confessionen demselben die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden und in edlem Wettstreite bemüht sein mögen, jedermann auf seinem Gebiete, die besten Resultate zu erzielen. || Das unterfertigte kgl. Staatsministerium kann nicht zugestehen, dass auch der Schulunterricht in den weltlichen Gegenständen, wie dies allerdings bei dem Religionsunterrichte sich von selbst versteht, einer bestimmten confessionell dogmatischen Färbung bedürfe, um zweckentsprechend zu sein. Der Unterricht in diesen Gegenständen darf nicht von den feststehenden besonderen Glaubenssätzen der einen oder der anderen Confession beeinflusst sein. || Dass übrigens auch bei diesem Unterricht und insbesondere bei der mit demselben verbundenen Erziehungsthätigkeit des Lehrers sowie in dem ganzen Leben der Schule der Geist des Christenthums walten werde, mag aus der Thatsache entnommen werden, dass durch die allerhöchste Verordnung vom 29. August l. J. auch der confessionell gemischten Schule der christliche Charakter ausdrücklich gewahrt wurde, indem nur die confessionell getrennten christlichen Volksschulen einer Gemeinde mit einander vereinigt und zur Wirksamkeit an den hierdurch geschaffenen Simultanschulen nur Lehrer der einen oder anderen christlichen Confession berufen werden dürfen. || Auch die bisherige Erfahrung hat keinen genügenden Grund für die gegen die confessionell gemischte Schule erhobenen Bedenken gegeben. Ganz abgesehen von den bisher schon thatsächlich in einzelnen Gemeinden des Königreichs, und namentlich in der Rheinpfalz, bestandenen confessionell gemischten Volksschulen, so hat es zu allen Zeiten in Bayern verschiedene confessionell gemischte weibliche Bildungsanstalten öffentlichen und privaten Charakters gegeben, und ist die Mehrzahl der mittleren und höheren Unterrichtsanstalten von jeher confessionell gemischt gewesen. || Von keiner Seite wird darüber eine begründete Klage geführt, dass in diesen Anstalten die confessionelle religiöse Bildung der Jugend Schaden nehme. || Die confessionell gemischte Schule dürfte gerade in Bayern Anspruch auf Anerkennung ihrer Berechtigung haben, da der bayerische Staat, wie schon oben bemerkt wurde, verfassungsmässig ein paritätischer ist und die confessionell gemischte Schule in nicht geringem Grade dazu angethan erscheint, in der nachwachsenden Generation jene Tugend zu pflegen und auszubilden, welche zu den unerlässlich nothwendigen Eigenschaften der Angehörigen eines solchen Staates zählt — die Tugend der Toleranz, welche mit religiösem Indifferentismus nicht gleichbedeutend ist. || Das kgl. Staatsministerium kann sich auch

Nr. 6088
 (349).
 Baiern.
 7. Dec. 1873.

Nr. 6086
(349).
Baiern.
7. Dec. 1873.

nicht davon überzeugen, dass einem gewissenhaften, seiner Confession treu ergebenen Lehrer in der confessionell gemischten Schule die Lösung seiner Aufgabe sehr erschwert werde, da er entweder seine religiösen Grundsätze völlig zurückdrängen müsse oder, falls er dies nicht thue, Gefahr laufe, den Kindern der anderen Confession seiner Schule Anstoss zu erregen. || Wie schon oben gezeigt wurde, bedarf der Unterricht in den weltlichen Gegenständen, um den es sich allein handeln kann, da der Religionsunterricht gesondert ertheilt wird, keineswegs einer confessionell dogmatischen Färbung, um seinem Zwecke zu entsprechen; ja, er verträgt sie nicht. || Der gewissenhafte Lehrer wird sich bei Behandlung der weltlichen Unterrichtsfächer innerhalb der Grenzen bewegen, die stofflich und formell durch die Natur des Gegenstandes selbst gezogen sind, und, wenn er dies thut, gar keine Veranlassung haben, besondere Glaubenssätze seiner Confession näher zu erörtern. Gerade ein religiös gewissenhafter Lehrer scheint in der confessionell gemischten Schule erst recht am Platze zu sein. Denn wie ihm seine eigene religiöse Ueberzeugung heilig ist, so wird er auch die religiöse Ueberzeugung der Andersgläubigen achten und daher beim Unterricht sorgfältig alles vermeiden, was dieselben verletzen könnte. || Das ist aber nicht religiöser Indifferentismus, das ist die in einer der heiligsten Christenpflichten, der Nächstenliebe, wurzelnde Tugend der Toleranz. || In der Vorstellung der Erzbischöfe und Bischöfe wird als Haupteinwand gegen die Verordnung vom 29. August l. J. geltend gemacht, dass durch die in derselben enthaltenen Bestimmungen die den einzelnen Staatsbürgern gewährleistete Gewissensfreiheit nicht allweg aufrecht erhalten erscheine, da die Art und Weise des bei Einführung der confessionell gemischten Schulen vorgezeichneten Verfahrens in vielen Fällen dazu führen müsse, dass sich die Confession der Minderheit der Confession der Mehrheit eines Ortes unbedingt unterwerfen müsse. || Auch dieser Einwand erweist sich bei näherer Betrachtung der Sache als vollständig unbegründet und haltlos. || Die jedem Einwohner des Reiches verfassungsmässig gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit gibt demselben das Recht, zu verlangen, dass er in Bezug auf seine religiöse Ueberzeugung und die äussere Bethätigung derselben keinem Zwange unterworfen werde. || Von einem solchen Zwange kann bei einer confessionell gemischten Schule, welche nach Maassgabe der Verordnung vom 29. August l. J. in einem Orte eingeführt wird, keine Rede sein, da den Eltern, welche ihre Kinder in diese Schule schicken, vollständige Garantie geboten ist, dass letztere in den Grundsätzen ihres Religionsbekenntnisses durch einen Geistlichen oder Lehrer dieses Bekenntnisses unterrichtet werden. || Die Glaubens- und Gewissensfreiheit gibt aber den Staatsangehörigen nicht auch das Recht, zu verlangen, dass auch alle anderen Unterrichtsfächer eine confessionelle Färbung erhalten und die Volksschulen ausschliessend als confessionell getrennte Anstalten organisirt werden. Ein Anspruch auf Einführung oder Beibehaltung der confessionell getrennten Volksschulen kann aus dem erwähnten verfassungsmässigen Rechte so wenig abgeleitet werden, als der Anspruch

auf confessionelle Trennung der lateinischen Schulen, humanistischen Gymnasien, Gewerbeschulen, Realgymnasien, des Cadettencorps und anderer Anstalten für den mittleren und höheren Unterricht. In der That hat man auch bisher noch nicht den Versuch gemacht, diesem Verfassungsrecht eine so weitgehende Bedeutung beizulegen. ¶ Nach dem öffentlichen Rechte des Landes ist die Leitung und Organisation des gesammten Unterrichtswesens, des niederen, mittleren und höheren, vorbehalten der den Kirchengesellschaften in Bezug auf den religiösen Volksunterricht zustehenden Befugnisse, das ausschliessende Recht der Staatsregierung, welches dieselbe auch auf allen Gebieten des Unterrichts immer unbeanstandet geübt hat. ¶ Kraft dieses Rechtes wäre die Staatsregierung zweifelsohne jeden Augenblick in der Lage, die confessionell gemischte Volksschule mit obligatorischem Charakter allgemein einzuführen. ¶ Durch die allerhöchste Verordnung vom 29. August l. J. ist dies nicht geschehen; durch dieselbe wurde in Befriedigung eines beim Vollzug der bisherigen Rechtsnormen zu Tage getretenen Bedürfnisses lediglich die Möglichkeit eröffnet, in confessionell gemischten Gemeinden, welche bisher confessionell getrennte Schulen hatten, diese unter gewissen genau präcisirten Voraussetzungen in gemischte Schulen umzuwandeln. ¶ Die Verordnung legt es auch nicht, wie in der Vorstellung der Erzbischöfe und Bischöfe irrig behauptet wird, in die freie Wahl der Gemeinden, ob sie confessionell gemischte Schulen haben wollen oder nicht, sondern behält unter allen Umständen die definitive Beschlussfassung hierüber der Staatsregierung vor. ¶ Den Gemeinden ist nur das Recht der Antragstellung eingeräumt, und auch diese kann nur dann erfolgen, wenn zugleich der Nachweis erbracht wird, dass die überwiegende Mehrheit der legalen Gemeindevertretung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten, in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung und in den Gemeinden der Pfalz der Gemeindeversammlung, hiermit einverstanden ist. ¶ Findet sich in einem solchen Falle die Staatsregierung veranlasst, die Genehmigung zur Vereinigung der confessionell getrennten Schulen zu ertheilen, so kann auch nicht einmal von einer unbilligen Beeinträchtigung der mit der beabsichtigten Maassregel nicht übereinstimmenden Minorität der Gemeinde gesprochen werden, da in allen Gemeindeangelegenheiten die Minorität der Majorität sich fügen muss und in dieser Angelegenheit nicht schon, wie in den übrigen Angelegenheiten, zur gültigen Beschlussfassung die einfache Mehrheit als ausreichend erachtet, sondern eine verstärkte Majorität gefordert wird. ¶ Immerhin wäre die Staatsregierung noch in der Lage, wenn der in der bischöflichen Vorstellung angenommene Fall einträte, dass in einer Gemeinde eine geschlossene confessionelle Mehrheit, welche die Vereinigung der Schulen wünschte, einer geschlossenen confessionellen Minderheit, welche derselben abgeneigt wäre, gegenüberstünde — durch Versagung der staatlichen Genehmigung zur Schulvereinigung eine unbillige Majorisirung eines ganzen Confessionstheiles zu verhindern. ¶ Sind ja ohnedies durch § 14, Abs. 2 der V.-O. die Kreisregierungen angewiesen, bei Würdigung und Bescheidung der

Nr. 6086
(349).
Baiern.
7. Dec. 1872.

Nr. 6086
(349).
Baiern.
7. Dec. 1873.

Anträge auf Umwandlung confessioneller Schulen in confessionell gemischte mit der grössten Umsicht zu verfahren und insbesondere ins Auge zu fassen, ob die Umwandlung mit Hinblick auf die localen Verhältnisse wirklich als sachgemäss zu erachten ist und ob hierdurch das Unterrichtsinteresse gefördert wird. || Das kgl. Staatsministerium ist der festen Ueberzeugung, dass die confessionell gemischte Volksschule unter einer richtigen Leitung, weit entfernt, den religiösen Frieden in einer Gemeinde zu stören, vielmehr dazu beitragen wird, unter den verschiedenen Confessionstheilen manche schroffe Anschauungen auszugleichen, manche Vorurtheile zu beseitigen und so deren friedlichem Zusammenleben einen wesentlichen Vorschub zu leisten. || Uebrigens muss noch bemerkt werden, dass die Verpflichtung zum Besuche der confessionell gemischten Schulen, wenn solche statt confessioneller Schulen nach Maassgabe der Verordnung vom 29. August l. J. in einer Gemeinde eingeführt werden, wie die Verpflichtung zum Besuche der Volksschule überhaupt, keine absolute ist, — sie kann bekanntlich nur dann geltend gemacht werden, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter nicht vorziehen, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen einen den öffentlichen Schulunterricht ersetzenden Privatunterricht geben zu lassen. || Und abgesehen hiervon, ist durch die Verordnung selbst den Eltern oder deren Stellvertretern, welche trotz der öffentlichen Fürsorge für eine gesonderte confessionelle Bildung in der Simultanschule ihre Kinder oder Pflegebefohlenen dennoch lieber in eine confessionelle Schule schicken möchten, ein doppelter Ausweg hierzu eröffnet, indem ihnen gestattet werden kann, entweder mit einer benachbarten Volksschule ihrer Confession in Schulverband zu treten, oder aber eine Schule ihrer Confession für sich allein oder in Verbindung mit Confessionsverwandten benachbarter Orte aus eigenen Mitteln zu gründen. || Aus dem Vorgesagten erhellt zur Genüge, dass durch die Bestimmungen der Verordnung vom 29. August l. J. der verfassungsmässig gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit in keiner Weise zu nahe getreten und in Bezug auf den Besuch der confessionell gemischten Schulen dem freien Selbstbestimmungsrechte der beteiligten Eltern oder ihrer Stellvertreter alle billige Rücksicht getragen und noch ein so weiter Spielraum gelassen wurde, als nur immer mit der Erfüllung der gesetzlich bestehenden allgemeinen Unterrichtspflicht vereinbarlich ist. || Die kgl. Staatsregierung, welche bei Erlassung der Verordnung vom 29. August l. J. sich streng auf dem Boden der Verfassung bewegt und kein anderes Ziel im Auge gehabt hat, als durch Befriedigung eines bestehenden Bedürfnisses das Interesse des Jugendunterrichtes und damit das Wohl der Einzelnen und der Gesamtheit pflichtmässig zu fördern, wird sich auch bei Durchführung der Verordnung auf keinen anderen Standpunkt stellen und von keinem anderen Geiste leiten lassen.

München, den 7. December 1873.

Auf Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Lutz.

Nr. 6087. (350.)

SCHWEIZ (Bern.) Neuerliche Verordnung der Regierung von Bern über die Ausübung des öffentlichen Cultus in den katholischen Kirchengemeinden des Jura.

In Erwägung, dass nur die von der Regierung eingesetzten staatlich anerkannten Geistlichen zur Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes befugt sind, dass gegen alle anderen, nicht staatlich anerkannten und durch gerichtliches Urtheil abgesetzten Pfarrer nur die Ausübung eines Privatgottesdienstes innert den Schranken der Staatsverfassung erlaubt ist, diese letzteren sich aber erwiesenermaassen einer Ueberschreitung dieser Competenzen schuldig machen und dadurch die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, so dass eine Abndung solcher Handlungen geboten erscheint, || beschliesst die Regierung:

1) Allen abberufenen oder keine staatliche Ermächtigung hiezu besitzenden katholischen Geistlichen ist jede geistliche Verrichtung irgend welcher Art in allen unter staatlicher Aufsicht stehenden und einer öffentlichen Zweckbestimmung dienenden Gebäulichkeiten und Localitäten (Kirchen), Kapellen und dergl., öffentlichen Schulgebäuden, Getreidehäusern etc. strengstens verboten und untersagt; || 2) den nämlichen sind ferner untersagt alle Functionen in öffentlichen Schulen und Unterrichtsanstalten sowie in den Behörden selber; || 3) gestattet ist den Geistlichen die Ausübung des Gottesdienstes in Localitäten, die keiner öffentlichen Bestimmung dienen; verboten dagegen ist ihnen ferner die Theilnahme im Ornat an Leichenzügen und Processionen auf öffentlichen Strassen. Auch den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen ist untersagt, die Schulkinder in den Gottesdienst oder die Christenlehre solcher Geistlichen zu führen. || 4) Wenn ein Privatgottesdienst oder ein sonstiger Anlass dazu missbraucht wird, um Glaubenshass oder Verfolgung wegen religiöser Bekenntnisse oder Ansichten zu stiften, sowie um gegen die vom Staat eingesetzten Geistlichen und gegen die Anordnungen und Erlasse der Staatsbehörden aufzureizen, so werden die Schuldigen, sofern nicht bereits ein mit Strafe bedrohtes Vergehen vorliegt, mit einer Busse von 100—200 Fr. bestraft. Im Rückfalle ist die für den ersten Fehler ausgesprochene Busse angemessen zu erhöhen. Ueberdies können Versammlungen und Zusammenkünfte, in denen solche Handlungen begangen werden, von Polizei wegen aufgelöst werden. Den Beamten und Angestellten wird zur Pflicht gemacht, unnachsichtlich einzuschreiten in Fällen von Amtsmaassung und Friedensstörung.

Nr. 6087
(350).
Schweiz
(Bern).
9. Dec. 1873.

Nr. 6088. (351.)

BAIERN. Antwortschreiben des Präsidenten der königl. Regierung von Oberbaiern (v. Zwehl) auf die Eingabe des bayerischen Episkopates an den König, vom 9. Okt. 1873, betreffend die religiösen Orden und Congregationen.

Nr. 6088
(351).
Baiern.
9. Dec. 1873.

Auf die Vorstellung, welche Euere Excellenz [der Erzbischof von München] im Vereine mit den übrigen Oberhirten des Landes unter dem 9. October l. J. an Seine Majestät den König, meinen allergnädigsten Herrn, um Schutz sämmtlicher noch bestehenden geistlichen Orden und religiösen Congregationen vor der Gefahr einer noch weiteren Ausdehnung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, den Orden der Gesellschaft Jesu betreffend, gerichtet haben, ward mir von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs der Auftrag ertheilt, Euerer Excellenz bekanntzugeben, dass dieser Eingabe eine Folge nicht gegeben werden könne. || Die Auffassung und der Standpunkt der Staatsregierung in der von den Herren Bischöfen vor Seiner Majestät dem Könige erörterten Angelegenheit ist in dem Ministerial-Erlasse vom 7. September v. J. niedergelegt, welchen ich hieneben Euerer Excellenz in Abschrift zuüberreichen die Ehre habe. || Wenn nun gleichwohl diese höchste Entschliessung nicht vermocht hat, die Besorgnisse für den Fortbestand der Klöster und religiösen Institute bei Euerer Excellenz und den übrigen Oberhirten des Landes zu zerstreuen, wenn namentlich in der erwähnten gemeinschaftlichen Vorstellung vom 9. October den gegenwärtig stattfindenden Erhebungen über die im Lande bestehenden Orden und ordensähnlichen Congregationen der Zweck unterstellt wird, als handle es sich hier um eine Untersuchung über „Staatsgefährlichkeit“ und „Verwandtschaft mit dem Jesuitenorden“, so bin ich in der Lage und beauftragt, Euerer Excellenz die Versicherung zu geben, dass diese Annahme eine richtige nicht ist. || Der Bundesrath hat nämlich in seiner Sitzung vom 13. Mai v. J. (§ 267 der Protokolle) nur beschlossen: || dass behufs weiterer Ausführung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, || 1) nachfolgende Genossenschaften: die Congregation der Redemptoristen, || die Congregation der Lazaristen, || die Congregation der Priester vom heiligen Geiste, || die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu, || als im Sinne des gedachten Reichsgesetzes mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen seien, || 2) die Bundesregierungen um weitere Aufklärungen über die in der Sitzung des Bundesrathes vom 22. Februar v. J. (§ 54 der Protokolle) als dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt bezeichneten und unter Ziff. 1 nicht genannten Orden und ordensähnlichen Congregationen unter Mittheilung der Ordensregeln und Statuten zu ersuchen und || 3) die Bundesregierungen ferner zu ersuchen, über die in ihren

Gebieten vorhandenen und durch vorstehende Beschlüsse zu 1 und 2 nicht berührten männlichen und weiblichen Orden und Congregationen unter Befügung der Ordensregeln und Statuten nähere Mittheilungen an den Bundesrath gelangen zu lassen. || Von den in vorangeführten Beschlüssen unter Ziff. 1 benannten Genossenschaften, welche als mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt erklärt wurden, besteht in Bayern nur die Congregation der Redemptoristen, und ist in dieser Beziehung von der Staatsregierung am 10. Juni v. J. die entsprechende Vollzugsentschliessung erlassen worden. || Anlangend den Beschluss unter Ziff. 2, so sind zu dessen Vollzug keinerlei Erhebungen in Bayern angeordnet, da selbst der in Bayern eingeführte Orden der Schulschwestern nicht identisch ist mit demjenigen Orden der Schulschwestern, von welchem in dem oben citirten Bundesbeschlusse die Rede ist, die bayerischen Schulschwestern daher nicht bei der zweiten Kategorie, sondern vielmehr bei der dritten in Betracht zu kommen haben. || Demnach haben auch die von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterm 18. Juli v. J. angeordneten Erhebungen nur das Material zu den unter Ziff. 3 des Bundesbeschlusses vom 13. Mai v. J. geforderten Mittheilungen zu sammeln.

München, den 9. December 1873.

v. Zwehl.

Nr. 6089. (352.)

PREUSSEN. Aus der Verhandlung des Hauses der Abgeordneten über den Antrag Reichenspergers auf Rückkehr zu den kirchenpolitischen Grundsätzen der Vergangenheit.

Der Antrag Reichensperger lautet: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen: an die Königl. Staatsregierung die Erklärung gelangen zu lassen, dass der seit dem Jahre 1871 zerstörte kirchliche Friede des Landes nach den ernstesten Erfahrungen der Gegenwart nicht durch Verfolgung der Bahnen, welche mit den neuesten, das Kirchenwesen betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsacten betreten worden sind, sondern nur durch die Rückkehr zu den in langjähriger Vergangenheit bewährten Grundsätzen zu erreichen ist.“ Das Abgeordnetenhaus ging über diesen Antrag mit 288 gegen 95 Stimmen zur nachfolgenden Tagesordnung über: „In der Erwartung, dass die königliche Staatsregierung den bestehenden Gesetzen Achtung verschaffen und den Erlass der zur Ordnung der kirchlichen Zustände unentbehrlichen Gesetze herbeiführen wird, — geht das Haus der Abgeordneten über den Antrag der Abgg. Reichensperger und Genossen zur Tagesordnung über.“ — In der Debatte erklärten die Abgeordneten Reichensperger, Windthorst u. A. wiederholt und mit besonderem Nachdruck, dass die Bischöfe und das katholische Volk in

Nr. 6088
(351).
Bayern.
9. Dec. 1873.

Nr. 6089
(352).
Preussen.
10. Dec. 1873.

Nr. 6089
(352).
Preussen.
10. Dec. 1873.

ihrem passiven Widerstande gegen die Maigesetze verharren würden. — Minister Falk erklärt, dass in der gerühmten Vergangenheit der Friede nur durch Unterwerfung des Staates und durch fortwährende Nachgiebigkeit erzielt worden sei, beleuchtet neuerdings die Thätigkeit der aufgehobenen katholischen Abtheilung des Cultusministeriums, die, nach den Acten, constant im Interesse der Kirchengewalt gegen dasjenige des Staates gewirkt habe, und schliesst dahin: „Trotzdem sind wir nur nach hartem Kampfe in diese Bewegung eingetreten; aber, einmal eingetreten, haben wir unserer Auffassung auch bereits durch die ernstesten Maassnahmen Geltung zu verschaffen gesucht. Und einer solchen Sachlage gegenüber sollte eine preussische Regierung den Entschluss finden, zu sagen: Wir schlagen einen anderen Weg ein, wir nehmen die Gesetze zurück? Was heisst denn das anders, als Frieden schliessen um den Preis der Souveränität des preussischen Staates? (Grosse Unruhe im Centrum — Beifall links.) Nun, meine Herren, Sie werden auch nicht ohne praktische Antwort auf Ihre Anträge bleiben. Ich halte es für sehr wahrscheinlich, dass wenn Sie aus den Ferien heimkommen, Sie Gesetzesvorlagen vorfinden werden und Deutlichmachungen. Meine Herren! Ich darf Ihnen die Versicherung geben, dass die Staatsregierung der Meinung ist, dass nicht nur solche Repressivgesetze, wie überwiegend der Charakter der Maigesetze ist, das Ziel erreichen helfen, welches sie sich gesteckt hat. Sie ist ebenso wenig der Meinung, wie vielleicht manche der Herren auf dieser Seite (links deutend), dass ein abstractes Verfahren mit formeller Trennung von Kirche und Staat, wie es uns ja täglich in manchen Zeitungen näher geschildert wird, gegenüber der gewaltigen Macht der Kirche, um die es sich hier namentlich handelt, zum Resultate führt. Die Staatsregierung ist der Ueberzeugung, beide Factoren müssen neben einander wirken, und sie sagt Ihnen deswegen weiter, sie ist auf das ernsteste beflissen gewesen, vorzubereiten die verschiedenen Vorlagen und die Vorberathungen zum Abschluss zu befördern, und sie wird Ihnen alsbald den Beweis dazu liefern. (Bravo!) Meine Herren! An Sie aber muss die Staatsregierung bei diesen weiteren Mitteln denken; von der Majorität dieses hohen Hauses und des anderen hohen Hauses muss sie Unterstützung verlangen, wenn sie die Aufgabe lösen soll, die sie sich gestellt hat.“

Nr. 6090. (353.)

SCHWEIZ. Note des schweizerischen Bundesrathes an den päpstlichen Geschäftsträger (Agnozzi) bei der schweizerischen Eidgenossenschaft. — Anzeige des Abbruches der diplomatischen Beziehungen mit der Curie als Folge der Encyclica vom 21. Nov. 1873.

Nr. 6090
(353).
Schweiz.
12. Dec. 1873.

Der Bundesrath hat am 8. d. Mts. durch die Gesandtschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Sr. Majestät dem Könige von Italien Mitthei-

lung des amtlichen Wortlauts eines Erlasses, betitelt: „Epistola Encyclica“ erhalten, welchen Se. Heiligkeit Papst Pius IX. unterm 21. November 1873 an die Patriarchen, Primas, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Kirche gerichtet hat. ¶ Wenn dieses Schriftstück, das in der Schweiz vermöge der bestehenden Pressfreiheit die vollste Veröffentlichung erlangt hat, sich darauf beschränkte, über Fragen der kirchlichen Lehre oder Zucht die Entscheidungen des Hohenpriesters der römischen Kirche bekanntzugeben, so hätte der Bundesrath sich damit nicht zu befassen. Er hat bisanhin die Glaubensfreiheit für die verschiedenen Bekenntnisse stets geachtet und wird sich stets angelegen sein lassen, ihr Achtung zu verschaffen. ¶ Durch die Anträge, welche er vor mehreren Monaten schon der Bundesversammlung für die verfassungsmässige Regelung der kirchlichen Fragen unterbreitet hat, ist, wie der Herr Geschäftsträger des heiligen Stuhles selbst in einer neuerlichen Unterhaltung mit dem Bundespräsidenten es anerkannt hat, der Beweis geleistet, dass der Bundesrath gegenüber allen Religionsbekenntnissen vom Geiste der Gerechtigkeit und der Unparteilichkeit durchdrungen ist. ¶ Die Encyclica: „Etsi multa lucuosa“ vom 21. November 1873 aber enthält und erhebt gegen verschiedene, in der Schweiz zu Recht bestehende Behörden und von denselben nach ihren Befugnissen gefasste Beschlüsse unmittelbare Anschuldigungen von ernstester Bedeutung. ¶ Es kommt darin die Beschuldigung vor: das öffentlich gegebene Wort gebrochen (obstante etiam data publice fide) und durch die Ausweisung eines Priesters vom schweizerischen Gebiet eine Handlung begangen zu haben, welche gleich schimpflich und schmählich sei für diejenigen, die sie angeordnet, wie für diejenigen, die sie zum Vollzug gebracht haben (foeda et indecora mandantibus atque exequentibus). ¶ Obgleich die weltliche Macht der Päpste nicht mehr besteht, so hat der Bundesrath dennoch geglaubt, bis anhin mit dem heiligen Stuhle diplomatische und amtliche Beziehungen unterhalten zu sollen. Er hat es aus Rücksichten für den Papst und seine gegenwärtige Lage, aus persönlicher Rücksichtnahme für den gegenwärtigen Geschäftsträger des heiligen Stuhles, dessen versöhnlicher Gesinnung er gerne alle Anerkennung zollt, sowie aus Achtung für das religiöse Gefühl der schweizerischen Katholiken gethan. ¶ Nachdem aber unter Misskennung dieser Beziehungen und der Rücksichten, die eine erste Folge derselben sein sollen, der Papst in auffälligster Weise gegen die schweizerischen Behörden und ihre Entschliessungen schwere und wiederholte Anklagen ausgesprochen hat, so liegt es in der Pflicht und ist durch die Würde des Bundesrathes geboten, der Erkenntniss Raum zu geben, dass eine ständige diplomatische Vertretung des heiligen Stuhles in der Schweiz nutzlos geworden ist. ¶ Der Bundesrath hat demgemäss die Ehre, Monsignor Agnozzi, mit dem Ersuchen um entsprechende Mittheilung an seine Regierung, zur Kenntniss zu bringen, dass vermöge des Vorgehens des heiligen Stuhles die schweizerische Eidgenossenschaft von heute an den Geschäftsträger des Papstes nicht mehr als bei ihr beglaubigten diplomatischen Vertreter anerkennen kann. ¶ Der Bundesrath Monsignor Agnozzi den Zeitpunkt seiner

Nr. 6090
(353).
Schweiz.
12. Dec. 1873.

Nr. 6090
(353).
Schweiz.
12. Dec. 1873.

Abreise wissen zu lassen. Er wird die erforderlichen **Maassnahmen treffen**, damit dem Geschäftsträger des heiligen Stuhles bis zu dieser Zeit **alle Rücksichten zu Theil werden**, welche seiner diplomatischen Stellung gebühren. Indem der Bundesrath Monsignor Agnozzi sein Bedauern **auspricht**, die Entschliessung fassen zu müssen, welche den Gegenstand der **gegenwärtigen Note** bildet, benutzt er den Anlass, **Hochdieselben seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern**.

Bern, den 12. December 1873.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:
Der Bundespräsident
Ceresole.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft
Schliess.

Nr. 6091. (354.)

SCHWEIZ. Bericht des schweizerischen Bundesrathes über seine Geschäftsführung im Jahre 1873. — Der Kirchenkonflikt im Bisthum Lausanne, Genf und Basel.

Nr. 6091
(354).
Schweiz
Dec. 1873.

In unserem letzten Geschäftsberichte theilten wir Ihnen mit, dass die Verhandlungen zwischen dem heiligen Stuhle und der Eidgenossenschaft bezüglich der Diöcesanorganisation des Cantons Tessin unterbrochen werden mussten; die Bisthum Lausanne und Genf im Jahre 1872 vorgekommenen Ereignisse, bei denen wir damals erklärten nicht weiter verweilen zu wollen, haben seither bedeutendere Proportionen angenommen. Konflikte brachen successive in mehreren Cantonen aus, so dass auch die Eidgenossenschaft sich genöthigt sah, zu interveniren. Wir wollen hier nicht eine detaillirte Aufzählung dieser Thatsachen wiedergeben, welche bekannt und grösstentheils Ihrer h. Behörde bereits bei früheren Anlässen vorgeführt worden sind; dagegen glauben wir sie nur kurz erwähnen zu sollen, wobei wir uns hauptsächlich an diejenigen halten, mit denen wir uns speziell und direct befassen mussten. || Wir werden vorerst untersuchen, welche Beziehung wir während des Jahres 1873 mit dem heil. Stuhle und seinem Vertreter in der Schweiz unterhalten haben; sodann werden wir darlegen, wie und bei welchem Anlasse wir in den Fall kamen, uns mit den confessionellen Conflicten zu beschäftigen, welche im Bisthum Basel ausgebrochen sind.

A. Beziehungen zwischen der Eidgenossenschaft und dem heiligen Stuhle. Damit die Bundesversammlung des Näheren über die Natur der officiellen Beziehungen orientirt sei, welche wir mit dem heiligen Stuhle und seinem Vertreter in der Schweiz in den Jahren 1872 und 1873 unterhalten

haben, Beziehungen, die uns zu dem Befunde führten, dass die diplomatische Vertretung des heiligen Stuhles in der Schweiz unnöthig geworden ist, und die uns veranlassten, demselben dieses mit Note vom 12. December 1873 zu erklären, glauben wir hier in einige Details eingehen zu sollen. || Die Ereignisse, die in den zwei Jahren 1872 und 1873 im Canton Genf sich folgten, haben der Nuntiatur Anlass geboten, an uns Protestationen, Erklärungen und Vorbehalte zu richten, die wir der Reihe nach Ihrer h. Behörde vor Augen zu führen wünschen, damit sie mit voller Sachkenntniss urtheilen könne und ihr nichts entgehe, was zu ihrer diesfälligen Aufklärung dienen kann. || Unterm 29. Juni 1872 regelte der Grosse Rath des Cantons Genf durch eine Verordnung die Vollziehung des Gesetzes vom 3. Februar gleichen Jahres, wodurch gewissen katholischen Corporationen untersagt wurde, im Cantone zu lehren. || Msgr. Agnozzi, Geschäftsträger des heiligen apostolischen Stuhles in Luzern, richtete an uns unterm 10. August 1872 Namens seiner Regierung eine Protestation gegen das genannte Gesetz, das im Widerspruche stehe mit der Freiheit der römisch-katholischen Kirche und der genferischen Katholiken, mit dem Breve Pius' VII. Inter multiplices, vom 20. September 1819, betreffend die Vereinigung des Cantons mit dem Bisthum Lausanne, und mit dem Beschlusse der Regierung von Genf vom 1. October gleichen Jahres, durch welchen das obgenannte Breve von ihr ausdrücklich angenommen worden sei. || Monsignor Agnozzi fügte seiner Protestation ausdrückliche Vorbehalte bei in Bezug auf die vom heiligen Stuhle zu treffenden Maassnahmen zur Wahrung der Interessen der Katholiken und ersuchte uns, davon der genferischen Cantonsbehörde Kenntniss zu geben, welchem Wunsche wir entsprachen, indem wir derselben unterm 23. August eine Abschrift von seiner Note mittheilten [Nr. 6029 (292)]. || Einige Monate später, am 23. December 1872, schrieb uns Msgr. Agnozzi, er habe gehofft, die Regierung von Genf werde dem Bundesrathe Stoff zu einer Antwort auf seine Protestation vom 10. August geben; er habe jedoch mit Bedauern sehen müssen, dass die Rechte der Katholiken von Genf immer mehr verletzt und bedroht werden, was ihn nöthige, seine früheren Protestationen und Vorbehalte ausdrücklich zu erneuern [Nr. 6030 (293)]. || Am 31. December 1872 übermittelten wir dem Staatsrath von Genf eine Abschrift von dieser neuen Protestation, indem wir ihn an unser Schreiben vom 23. August erinnerten und von ihm eine Antwort verlangten. Hiervon wurde Msgr. Agnozzi sofort benachrichtigt. || Die Antwort der Genfer Regierung liess nicht lange auf sich warten. Sie kam uns am 11. Januar 1873 zu und brachte uns zur Kenntniss, dass, wenn der Staatsrath nicht für nothwendig erachtet habe, auf die erste Protestation der Nuntiatur zu antworten, dies deshalb geschehen sei, weil er diese Intervention des heil. Stuhles als einen Eingriff in die Unabhängigkeit des Staates Genf angesehen habe. Der Staatsrath fügte bei, er habe die beiden Protestationen von Msgr. Agnozzi ad acta gelegt; hätte er geantwortet, so wäre es nur geschehen, um seinerseits gegen das Schreiben zu protestiren, mit welchem der heilige Vater von den Kanzeln herab den

Nr. 6091
(354).
Schweiz.
Dec. 1873.

Nr. 6091
(354).
Schweiz.
Dec. 1873.

katholischen Bürgern ihr Verhalten in den inneren Angelegenheiten des Cantons dictirte. ¶ Da das Schreiben des Staatsrathes von Genf uns in Ausdrücken redigirt zu sein schien, welche in gewissen Hinsichten über die diplomatischen Gebräuche hinausgehen, und da wir Alles zu vermeiden wünschten, was dazu hätte beitragen können, die Lage noch gespannter zu machen, so glaubten wir nicht, eine Abschrift an Msgr. Agnozzi mittheilen zu sollen, sondern beschränkten uns darauf, ihm den betreffenden Inhalt darzulegen in einer Note, deren Text als Beilage III [Nr. 6032 (295)] nachfolgt, auf welche Note die Nuntiatur nicht antwortete. ¶ In jenem Augenblicke war unsere Aufmerksamkeit schon seit einigen Monaten durch eine noch ernstere Frage in Anspruch genommen worden. Seit der Mitte des Jahres 1872 beschäftigten uns nämlich die Discussionen, welche sich zwischen der Regierung von Genf und dem Bischof von Lausanne und Genf in Bezug auf die Organisation des Bisthums erhoben hatten, während man uns von verschiedenen Seiten meldete, der heilige Stuhl habe offen die Absicht kundgegeben, Genf vom Bisthum Lausanne zu trennen und zu einem neuen eigenen Bisthum zu erheben. Da diese Gerüchte sich hartnäckig erhielten und nachgerade die Gemüther lebhaft beschäftigten so konnten wir nicht gleichgültig zuschauen und luden daher im Herbste 1872 Msgr. Agnozzi ein, sich nach Bern bemühen zu wollen, um uns sachbezügliche Erklärungen zu ertheilen. Bereits in der ersten Besprechung mit dem Vorsteher des politischen Departements beklagte sich dieser Diplomat über die Lage der katholischen Kirche im Canton Genf und liess, ohne mit kategorischen Aufschlüssen über die Absichten des heiligen Stuhles herauszurücken, uns durchblicken, dass die Lage gebieterisch eine Reorganisation des Bisthums Lausanne erheische. ¶ Da es für uns kein Geheimniss war, dass der heilige Stuhl seit vielen Jahren die Hoffnung nährte, aus dem Canton Genf ein eigenes Bisthum zu machen, so erklärten wir dem Msgr. Agnozzi von vornherein, der Bundesrath würde sich diesem Projecte widersetzen, und er sei fest entschlossen, die Ordnung der Dinge aufrecht zu erhalten, wie sie durch das Breve vom 30. September 1819 festgesetzt wurde, welches nach langen Unterhandlungen zwischen der Eidgenossenschaft und dem heiligen Stuhle Genf mit dem Bisthum Lausanne vereinigt hat. Msgr. Agnozzi anerkannte nicht ausdrücklich das Recht der Eidgenossenschaft, in Fragen solcher Natur zu interveniren, gab uns jedoch zu verstehen, der heilige Stuhl werde nach Möglichkeit suchen, nur im Einverständnisse mit der eidgenössischen und der kantonalen Behörde zu handeln. ¶ Auf diesem Boden spannen sich die Unterhandlungen fort bis in den December 1872. Zu diesem Zeitpunkte hatten wir mit Msgr. Agnozzi eine neue Konferenz, in welcher er uns von Seite des heiligen Stuhles den förmlichen Vorschlag machte, in Genf ein apostolisches Vikariat zu errichten, falls der Bundesrath die Errichtung eines eigentlichen Bisthums nicht sollte zugestehen können. Wir antworteten dem Vertreter des heiligen Stuhles, dass wir die Frage zu untersuchen wünschen, bevor wir ihm unsere definitive Ansicht eröffnen, müssen ihm aber von vornherein sagen, dass wir auf seinen

Vorschlag nur unter der ausdrücklichen Bedingung eintreten könnten, dass die Funktionen eines apostolischen Vikars nicht dem Hrn. Mermillod übertragen werden, und dass mit der Regierung von Genf diesfalls Berathung gepflogen werde. || Wir theilten das Resultat dieser Unterhaltung der Regierung von Genf mit, welche in der Frage direkt betheiligte war, und gingen dieselbe um eine Erklärung darüber an, wie sie die uns gemachten neuen Vorschläge auffasse. Der Staatsrath antwortete uns, er könne dieselben nicht in Berücksichtigung ziehen, und zwar hauptsächlich darum, weil er keine Andeutung in Betreff der Person des zu ernennenden apostolischen Vikars habe. || Indem wir diese Entschliessung an Msgr. Agnozzi mittheilten, bemerkten wir ihm, dies sei die Anschauungsweise der Genfer Regierung; was den Bundesrath betreffe, so sei er nicht im Falle, in diesem Augenblick sich auszusprechen, er gewärtige aber die weiteren Vorschläge, die der heilige Stuhl sich bewogen finden sollte, ihm zu machen. Im Weiteren erklärten wir ihm ausdrücklich, dass wir die Unterhandlungen durch die Antwort des Staatsraths von Genf in keiner Weise als abgebrochen betrachten. Der Geschäftsträger des Papstes beschränkte sich darauf, von dieser Erklärung Akt zu nehmen, ohne sich explizit darüber auszusprechen. || So stunden die Dinge, als am 1. Februar 1873 Msgr. Agnozzi den Bundespräsidenten mündlich und offiziös benachrichtigte, dass der heilige Vater am 16. Januar ein Breve unterzeichnet habe, welches den Hrn. Mermillod, Bischof von Hebron in partibus infidelium, zum apostolischen Vikar des Cantons Genf erhebe. || Am folgenden Tage, den 2. Februar, fand die Bekanntmachung dieses Breves in allen katholischen Kirchen des Cantons Genf statt, und Msgr. Mermillod richtete in seiner neuen Eigenschaft einen Hirtenbrief an die Gläubigen seiner Diöcese. Erst am 3. Februar und als das Breve bereits seine gänzliche Vollziehung erhalten hatte, soweit dies vom heiligen Stuhle abhing, theilte uns Msgr. Agnozzi den Text desselben mit [Nr. 6031 (294)]. || Schwer liesse sich in der Geschichte der internationalen Beziehungen der Eidgenossenschaft ein so frappantes Beispiel der Missachtung der diplomatischen Gebräuche und der elementarischsten Schicklichkeitsrück-sichten auffinden. Mitten in schwebenden Unterhandlungen trançhirte so der römische Hof in einseitiger und brutaler Weise die in Diskussion befindliche Frage, und zwar in einer Weise, die wir nicht annehmen zu können wiederholt und förmlich erklärt hatten. || In der That musste denn auch der Bundesrath, sobald er von dem Breve vom 16. Januar 1873 Kenntniss genommen hatte, sich fragen, ob der Augenblick nicht gekommen sei, definitiv jeden diplomatischen Verkehr mit einer Macht abzubrechen, welche sich uns gegenüber ein solches Vorgehen erlaubte, und dies dem heiligen Stuhle zu notifizieren. Nichts wäre gerechtfertigter gewesen. Ueberdies waren wir der Unterstützung der öffentlichen Meinung und der Gutheissung von Seite Ihrer hohen Behörde gewiss, welche uns schon zu wiederholten Malen eingeladen hatte, die Frage der Aufhebung der Nuntiatur zu prüfen, und auch ihrerseits selbst diese diskutirt hatte (siehe Beschluss der Bundesversammlung vom 23. December

Nr. 6091
(354).
Schweiz.
Dec. 1873.

Nr. 6091
(354).
Schweiz.
Dec. 1873.

1872). Dessenungeachtet verzichteten wir auf dieses Mittel, und zwar aus zwei Gründen: erstlich aus persönlicher Achtung für Msgr. Agozzi, welcher uns Beweise seiner versöhnlichen Absichten gegeben hatte, und zweitens, um nicht aus der um die Person des Hrn. Mermillod sich drehenden Frage mehr lokaler Natur einen die gesammte schweizerische Katholicität berührenden Konflikt zu machen. Sodann fanden wir, dass wir erst im Beginn des Kampfes seien, und wollten uns nicht dem Vorwurfe aussetzen, gleich Anfangs schon jeden Verkehr mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche abgebrochen zu haben. Also-lediglich aus Rücksicht auf die schweizerischen Katholiken und von dem aufrichtigen Wunsche geleitet, Alles zu vermeiden, was die Lage schwieriger gestalten könnte, fuhren wir fort, mit Msgr. Agozzi zu verkehren und zu konferiren. || Wir richteten daher an den Vertreter des heiligen Stuhles eine Note, in welcher wir den Fundamentalgrundsatz des schweizerischen Staatsrechts in Sachen der Bisthumsorganisation in Erinnerung brachten, demzufolge Fragen solcher Natur einverständlich zwischen dem heiligen Stuhle und der politischen Behörde zu erledigen sind. Wir lehnten es im Weiteren ab, der Ernennung des apostolischen Vikars irgendwelchen officiellen Charakter zuzuerkennen, und erklärten unsere Absicht, uns nöthigenfalls dem zu widersetzen, dass derselbe in der Schweiz Funktionen ausübe, welche der heilige Stuhl nicht berechtigt sei, ihm zu übertragen. [Nr. 6039. (302)]. || Am 15. Februar zeigte uns Msgr. Agozzi den Empfang unserer Note vom 11. gl. Mts. an, indem er bemerkte, er habe dieselbe Sr. Eminenz dem Kardinal Antonelli, Staatssekretär Seiner Heiligkeit, mitgetheilt, und uns ersuchte, die Genfer Behörden zu benachrichtigen, dass das Breve vom 16. Januar dem Bundesrathe unterm 1. Februar zur Kenntniss gebracht worden sei. [Anmerkung zu Nr. 6039. (302)]. || Wie wir bereits oben angedeutet, war diese Behauptung des Geschäftsträgers des heil. Stuhles irrig. Wir theilten demnach der Regierung von Genf eine Abschrift seiner Note mit, wobei wir jedoch bemerkten, dass das Breve uns erst am 3. Februar officiell zugestellt worden sei und am 1. Februar nur eine officiöse und persönliche Mittheilung dieses Dokumentes an den Bundespräsidenten stattgefunden habe, an welchem Tage Msgr. Agozzi selbst ausdrücklich erklärt habe, er sei von seiner Regierung noch nicht beauftragt, eine Abschrift davon in den Händen der Bundesbehörden zu lassen oder eine officielle Notifikation davon zu machen. Diesen Umstand riefen wir auch dem Msgr. Agozzi in Erinnerung, mit Note vom 19. Februar. [Anmerk. zu Nr. 6039. (302)]. || Der Geschäftsträger des heil. Stuhles hob diese Berichtigung nicht hervor; am 21. Juli aber richtete er an uns in Sachen der Ernennung des Hrn. Mermillod eine zweite Note [6067. (330)], welche wir unbeantwortet liessen, da es uns unnütz schien, eine Korrespondenz fortzusetzen, welche zu keinem praktischen Ergebnisse mehr führen konnte. || Was den abgesetzten Pfarrer von Genf persönlich betrifft, so weiss die Bundesversammlung, dass wir — nachdem er, trotz unserer Note an Msgr. Agozzi vom 11. Februar 1873, erklärt hatte, die Funktionen eines apostolischen Vikars in Genf aus-

üben zu wollen — diesen Akt erklärter Opposition damit beantworteten, dass wir den Schweizerbürger, der sich derselben schuldig gemacht hatte, aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft auswiesen (Beschluss vom 17. Februar 1873) [Nr. 6041. (304)]. Diese Episode unserer konfessionellen Konflikte war bereits Gegenstand gründlicher Diskussionen und Berichterstattungen im Schoosse Ihrer Versammlung. Unsere Schlussnahme wurde nach allen Seiten geprüft und am 26. Juli 1873 vom Nationalrathe mit einer Mehrheit von 79 gegen 23 Stimmen und am 30. Juli vom Ständerathe mit einer Mehrheit von 26 gegen 13 Stimmen gutgeheissen. Wir treten daher hier nicht in weitere Auseinandersetzungen über diesen Rekurs ein. || Einige Monate nach diesen Vorfällen rief die Uebergabe der Kirche St.-Germain in Genf, seitens des Verwaltungsraths dieser Stadt, an den Pfarrrath, welcher durch die katholischen Wähler daselbst in Vollziehung des neuen genferischen Gesetzes über die Organisation der katholischen Kirche gewählt worden war, zu einer neuen Protestation des heil. Stuhles, datirt vom 24. Oktober 1873. Dieser Protestation war ein an den Bundesrath gerichtetes Verlangen beigefügt, zu Gunsten der Aufrechthaltung der angeblich verletzten Rechte der Genfer Katholiken zu interveniren. || Entsprechend der von uns in derartigen Fällen konstant befolgten Praxis übermittelten wir diese Protestation der Regierung von Genf zur Berichterstattung. Von der eingegangenen Antwort des Staatsraths theilten wir den Inhalt an Magr. Agnozzi mit, durch Note vom 17. November 1873. Nach Darlegung der faktischen Verhältnisse, wie sie die Zuschrift von Genf enthielt, schlossen wir diese Note mit der Erklärung an den Vertreter des heiligen Stuhles, dass wir in dieser — gänzlich und ausschliesslich in die Kompetenz der Genfer Behörden fallenden — Angelegenheit nicht zu interveniren im Falle seien. Damit endigt unsere Darlegung der Beziehungen, die zwischen dem heiligen Stuhle und uns in Bezug auf die konfessionellen Konflikte im Bisthum Lausanne stattfanden. Wir fassten uns hiebei so kurz als möglich, indem wir wegen des Näheren auf den Wortlaut der ausgewechselten Dokumente selbst verweisen. Wir glauben sagen zu dürfen, dass wir in allen diesen Verkehrsbeziehungen gesucht haben, einen Geist der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit zu bethätigen und uns strikte auf dem verfassungsmässigen Boden zu halten. Den Uebergriffsversuchen der römischen Kurie setzten wir die Mittel entgegen, die in unserer Macht stunden, um der Staatshoheit Achtung zu verschaffen, und trotz der direkten Provokationen, deren Gegenstand wir waren, haben wir stetsfort im Sinne der Versöhnung gehandelt. Wo man dagegen unsere Dazwischenkunft in Fragen verlangte, die nicht in unserer Kompetenz lagen, mussten wir dieselbe ablehnen und unsere Aktion darauf beschränken, Alles aus den Debatten zu entfernen, was dieselben hätte verbittern oder dahin bringen können, in einen offenen Bruch auszuarten. || Dies war die Sachlage am Ende des Jahres 1873. Nun erübrigt uns noch, zu sehen, wie der heilige Stuhl die Haltung beantwortete, welche wir ihm gegenüber eingenommen hatten. || Am 8. December 1873 theilte uns die schweizerische Gesandtschaft in Rom

Nr. 6091
(354).
Schweiz.
Dec. 1873.

Nr. 6091
(354).
Schweiz.
Dec. 1873.

den officiellen Text einer Encyclika mit, welche Se. Heil. der Papst Pius IX unterm 21. November 1873 an die Patriarchen, Primate, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Kirche gerichtet hatte. Dieses Aktenstück, welches nicht nur in der Schweiz, sondern in ganz Europa die vollständigste Publicität erhielt, beschränkt sich nicht darauf, Beschlüsse des souveränen Pontifex über Fragen kirchlicher Doktrin oder Disciplin zu promulgiren, sondern enthält im Weiteren in Bezug auf die schweizerischen Bundes- und Kantonsbehörden und einzelnen Schlussnahmen derselben direkte Anschuldigungen der gravirendsten Art. || Wir reproduciren das lateinische Original der Encyclika vom 21. November 1873 in Beilage XII [Nr. 6081. (344)]. || Unter diesen Anschuldigungen finden sich nebst anderen diejenige, den in den internationalen Verträgen beschworenen öffentlichen Glauben verletzt zu haben, und diejenige, durch die Ausweisung eines Priesters aus dem schweizerischen Gebiete einen Akt begangen zu haben, „schmachvoll für diejenigen, welche ihn befahlen, wie für diejenigen, die ihm vollzogen.“ Diese Ausdrücke der Encyclika sind diejenigen einer officiösen Uebersetzung, die vom heiligen Stuhle selbst ausging oder wenigstens von ihm gutgeheissen ist. || Aus den weiter oben angegebenen Gründen hatten wir geglaubt, die diplomatischen und officiellen Beziehungen mit dem heiligen Stuhle so lange aufrechtzhalten zu sollen, als sie nützlich und thunlich erschienen. Wir thaten es aus Rücksicht auf die Person des heil. Vaters und seine gegenwärtige Lage, aus Achtung für seinen Vertreter in der Schweiz und endlich aus Schonung für die religiösen Gefühle der schweizerischen Katholiken. Wir thaten es trotz dem Drucke der öffentlichen Meinung in einem grossen Theile der liberalen Schweiz, welche selbst im Schoosse der Bundesversammlung ihre Organe gefunden hatte, und trotz der Rücksichtslosigkeit, welche der heilige Stuhl uns bei einem neulichen Anlasse, von dem wir oben sprachen, an den Tag gelegt hatte. || Allein von dem Augenblicke an, wo der Papst, in Missachtung unserer versöhnlichen Absichten, gegen die schweizerischen Behörden und ihre Handlungen mit Pomp eben so schwere als ungerechtfertigte Anschuldigungen aussprach, hielten wir es als ein Gebot unserer Pflicht und unserer Würde, zu dem Schlusse zu gelangen, dass eine permanente diplomatische Vertretung des heiligen Stuhles in der Schweiz unnütz geworden sei. Wir thaten dies nur mit Bedauern und weil wir dazu genöthigt waren, sobald die Ehre der Eidgenossenschaft auf dem Spiele stand. || Gestützt auf die vorhin resümirten Erwägungen, brachten wir daher mit Note vom 12. December 1873 [Nr. 6090. (353)] dem Msgr. Agnozzi und zuhanden seiner Regierung zur Kenntniss, dass von diesem Tage an und durch Veranlassung des heiligen Stuhles die schweizerische Eidgenossenschaft den Geschäftsträger des Papstes nicht mehr als diplomatischen, bei derselben akkreditirten Vertreter anerkennen könne, und ersuchten ihn im Weiteren, uns wissen zu lassen, an welchem Tage er die Schweiz zu verlassen gedenke, mit der Zusicherung, dass wir die geeigneten Maassnahmen treffen werden, damit ihm bis dahin alle seinem diplomatischen Charakter gebührenden Rücksichten zu Theil werden. || Indem

uns Msgr. Agnozzi vorläufig den Empfang dieser Notifikation anzeigte, behielt er sich Weiteres vor im Hinblick auf die Weisungen, die er von seiner Regierung empfangen würde; und definitiv antwortete er uns sodann unterm 17. Januar 1874 [Nr. 6094. (357)]. Wir glaubten nicht, die in dieser Note enthaltenen faktischen Irrthümer und Protestationen rügen, noch auf das an uns gestellte Begehren eintreten zu sollen und von unserer Schlussnahme vom 12. December zurückzukommen. Vielmehr hielten wir dieselbe aufrecht und liessen sodann auf sein förmliches Verlangen unterm 23. Januar 1874 dem Msgr. die Pässe zufertigen, welche er wünschte und die wir unserer Note vom 12. December nicht beifügen zu sollen geglaubt hatten, da der Geschäftsträger des Papstes derselben nicht bedurfte, um die Schweiz zu verlassen und nach Italien zurückzukehren. || Am 12. Februar 1874 verliess Msgr. Agnozzi Luzern, nachdem er einige Zeit vorher durch Vermittlung der dortigen Regierung die Erlaubniss nachgesucht und erhalten hatte, noch einige Tage in Luzern zu verbleiben, um seine Privatangelegenheiten zu regeln. Die Archive der Nuntiatur sollen von der französischen Botschaft in Bern zuhanden genommen worden sein, indem die französische Regierung auf Ansuchen des heiligen Stuhles ihre Versorgung übernahm. Hiievon wurde dem Bundespräsidenten vom französischen Geschäftsträger in Bern mündliche Mittheilung gemacht. || Mit Kreis Schreiben vom 13. December haben wir allen eidgenössischen Ständen die Maassnahme mitgetheilt, welche wir gleichen Tags in Bezug auf die Nuntiatur getroffen hatten. Einige Kantonsregierungen antworteten uns unter Verdankung unserer Schlussnahme; zwei dagegen, diejenigen von Uri und Nidwalden, drückten uns ihr Bedauern darüber aus. || So gelangte denn die so lange und so lebhaft diskutirte Institution der Nuntiatur in der Schweiz zu ihrer Endschaft.

B. Intervention der Bundesbehörde in die Kirchenkonflikte des Bisthums Basel. || Bereits im Anfange des Jahres 1872 gelangte an uns eine Reklamation infolge von Misshelligkeiten zwischen der Staatsbehörde und der katholischen Kirche im Bisthum Basel. Es handelte sich um eine Denkschrift, die uns von den schweizerischen Bischöfen eingereicht wurde, betreffend angebliche Unterdrückung der katholischen Religion und Kirche von Seite der politischen Behörden des Kantons Aargau. Diese Denkschrift wurde der Regierung von Aargau zur Vernehmlassung mitgetheilt, welche unterm 9. December 1872 darauf antwortete. || Inzwischen hatte sich in einem andern Theile des Bisthums Basel, im Thurgau, ein Anstand zwischen der Kirche und dem Staate erhoben anlässlich der Frage, welchem von beiden Theilen das Recht zustehe, den Kanton an der Diöcesankonferenz zu vertreten. Gegen Ende des Jahres 1872 folgten dann aber noch ernstere Ereignisse. Dienstag den 19. November beschloss die in Solothurn tagende Konferenz der Diöcesanstaaten, den Bischof von Basel einzuladen, in der Frist von vierzehn Tagen sich bei ihr wegen verschiedener ihm vorgeworfenen Handlungen zu rechtfertigen, das Personal seiner Kanzlei zu modificiren und die Kirchenstrafen zurückzuziehen, die von ihm gegen zwei Pfarrer der Diöcese ausgesprochen

Nr. 6091
(354).
Schweiz.
Dec. 1873.

Nr. 6091
(854).
Schweiz.
Dec. 1873.

worden waren. Nachdem der Bischof es abgelehnt hatte, zu seiner Rechtfertigung sich zu stellen, trat die Diöcesankonferenz neuerdings zusammen, untersagte dem Msgr. Lachat unterm 29. Januar 1873 die Ausübung der bischöflichen Funktionen in den Diöcesankantonen und erklärte die Sedisvakanz. Die solothurnische Regierung übermittelte die Beschlüsse der Konferenz an den Bundesrath zuhanden des heiligen Stuhles. Diese Mittheilung geschah am 1. Februar 1873 dadurch, dass der Bundespräsident die Schlussnahmen vom 29. Januar vorhin brevi manu dem Geschäftsträger des heiligen Stuhles übergab. Wir konstatiren hier, dass dies das einzige Mal war, wo wir in unsern Beziehungen mit dem heiligen Stuhle und der Nuntiatur uns mit den Konflikten der Diöcese von Basel zu befassen hatten, welche seither niemals Gegenstand irgend einer officiellen Mittheilung oder Verhandlung zwischen der Kurie von Rom und dem Bundesrathe geworden sind. Sofort nach der Absetzung des Msgr. Lachat gelangte derselbe an uns mit einem Rekurse gegen die Schlussnahmen der Diöcesankonferenz vom 29. Januar. Bald nachher folgten mehrere weitere Rekurse, Protestationen und Denkschriften von Seite der geistlichen Behörden und der katholischen Bevölkerung aus einigen Ortschaften des Bisthums Basel, und die schweizerischen Bischöfe fügten denselben eine zweite Denkschrift bei, betitelt: Die Kirchenverfolgung in der Schweiz, insbesondere in Genf und im Bisthum Basel. || Während dieser Zeit war Msgr. Lachat genöthigt worden, seine bischöfliche Residenz in Solothurn zu verlassen; von dort begab er sich in den Kanton Luzern. Dieser Stand und der Stand Zug hatten sich von den andern Diöcesanregierungen getrennt und es abgelehnt, an der Absetzung des Bischofs mitzuwirken, dessen Autorität sie auch ferner anerkannten. Msgr. Lachat versprach der Regierung von Luzern, sich jeder Einmischung in die geistlichen Angelegenheiten desjenigen Theils des Bisthums, der sein Episkopat nicht mehr anerkannte, sowie überhaupt jeder Kundgebung zu enthalten, welche geeignet wäre, zur Verbitterung des Kampfes und zur Gefährdung des konfessionellen Friedens beizutragen. Uebrigens wurde die Ordnung nicht gestört, ausser durch einige spätere Manifestationen im Jura, auf die wir weiter unten zu sprechen kommen. || Da die an uns gelangten Rekurse eine und dieselbe Grundlage hatten, nämlich die Meinungsverschiedenheit zwischen dem Staate und der Kirche in Bezug auf ihre gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen, so hielten wir es gleich Anfangs für angemessen, sie in ihrer Gesammtheit zu prüfen und uns darüber in einer einzigen Schlussnahme auszusprechen. Diesen allgemeinen Akten fügten wir auch die der Schrift der Bischöfe bei, die uns im Januar 1872 in Bezug auf die katholische Kirche von Aargau zugekommen war. || Uebrigens hatten auch die Rekurrenten selbst ausdrücklich den Wunsch ausgesprochen, dass die Rekurse zusammen behandelt werden. Durch eine einheitliche Diskussion konnten wir wirklich mit grösserer Klarheit ermitteln, welchen Gesichtspunkt wir in dieser Frage mit Rücksicht auf das Staatsrecht festzuhalten haben, und durch gegenseitige Ergänzung unserer sachbezüglichen Schlussnahmen konnten dieselben nur an Präcision gewinnen. Die von den

Rekurrenten beanstandeten Thatsachen sind übrigens nicht so unabhängig von einander, dass durch eine Gesamtdiskutirung derselben einige Verwirrung zu befürchten gewesen wäre. Sie bilden zusammen ein Ganzes, den Religionskonflikt im Bisthum Basel, und sind unter einander durch die einheitliche Grundlage verbunden, auf der sie ruhen. || Wir wollen hier nicht in eine einlässliche Prüfung dieser Rekurse eintreten. Wir übermachten dieselben zunächst den Regierungen der beteiligten Kantone behufs Anbringung ihrer Gegenbemerkungen, und erst, als uns dieselben alle zugekommen waren, d. h. am 16. December, konnten wir die Untersuchung als vollständig ansehen und über das Gesammte absprechen. Der allgemeine Grundsatz, dessen verschiedene Konsequenzen und Anwendungen wir so getreu als möglich zu verfolgen suchten, ist dieser, dass der Bund nur dann in die Handlungen der Kantonalbehörden interveniren kann, wenn sie im Widerspruche stehen mit den durch die Bundesverfassung oder die kantonalen Verfassungen gewährleisteten Rechten, oder wenn sie die äussere oder innere Sicherheit des Landes gefährden. Insbesondere hat der Bund nicht das Recht, sich in die Anwendung der Kantonsgesetze zu mischen, sondern er kann nur über ihre Verfassungsmässigkeit absprechen. || Dies war die Grundlage unserer Schlussnahme. Was die Details betrifft, so erlauben wir uns, auf den einlässlichen Bericht unseres politischen Departements vom 24. December 1873 über die Protestationen und Recurse, betreffend die Kirchenkonflikte im Bisthum Basel, zu verweisen; man findet darin eine summarische Darlegung aller Recurse, der Rechtsmittel der Recurrenten und der Antworten der Kantonsregierungen, sowie auch die Argumentation, auf welche wir unsere Schlussnahme vom 13. Januar 1873 [?] gründeten. Da unsere Dazwischenkunft in dieser Frage sich im Uebrigen darauf beschränkte, über diese Recurse abzusprechen, so haben wir über diesen Punkt nichts weiteres mehr beizufügen und setzen demnach unsere Berichterstattung mit der Prüfung der Thatsachen fort, welche speciell im bernischen Jura vorgekommen sind. || In den letzten Tagen des Monats October 1873 gelangten an uns mehrere Recurse gegen die von den Berner Behörden in Bezug auf die katholische Kirche im bernischen Jura ergriffenen Maassregeln, ausgehend von den Kirchenfondsverwaltungsräthen der katholischen Pfarrgemeinden des Jura, von den 69 durch den Appellationshof von Bern abberufenen Pfarrern und von einer Anzahl Grossrathsmitglieder. Diese Recurse verlangten vom Bundesrathe die Anordnung der Suspendirung aller von der Regierung und vom Grossen Rathe von Bern getroffenen Massnahmen für Vollziehung des Beschlusses des Appellationshofes über Abberufung der 69 Pfarrer vom Jura, namentlich der Verordnung vom 6. October 1873, betreffend die Organisation des katholischen Kultus im Jura; — im Weiteren verlangten sie von uns die Aufhebung und Annullirung dieser Maassnahmen, weil sie die Religionsfreiheit verletzen und die freie Ausübung der römisch-katholischen Religion verkümmern. || Sofort theilten wir diese Recurse der Regierung von Bern zur Vernehmung mit (Schreiben vom 31. October nebst Rechargen vom 3. und

Nr. 6091
(254).
Schweiz.
Dec. 1873.

Nr. 6091
(564).
Schweiz.
Dec. 1873.

5. November 1873). Wir luden sie speciell ein, sich ungesäumt über die Frage der Suspendirung auszusprechen und bis zur Lösung derselben keine Vollziehungsmaassnahmen zu treffen, beziehungsweise jede weitere noch nicht erfolgte Installation von Pfarrern in den katholischen Pfarrgemeinden des Jura zu verschieben. Die Regierung von Bern kam unseren Begehren nach. || Als die Antwort von Bern uns zugekommen war, beschlossen wir, in einer und derselben Schlussnahme sowohl über die Vorfrage der Suspendirung als über die materielle Frage abzusprechen. Wir thaten dies wenige Tage nachher, d. h. am 15. November, und zwar durch einen Beschluss, dessen ganzen Wortlaut wir hier wiedergeben zu sollen glauben, weil er eine gedrängte, aber nach unserm Dafürhalten vollständige Darstellung der factischen Verhältnisse des Falles sowie des Gesichtspunktes enthält, auf den wir uns bei Beurtheilung desselben stellten.

Der schweizerische Bundesrath, nach Einsicht der unterm 30. und 31. October 1873 von den Kirchgemeinderäthen der katholischen Pfarreien des bernischen Jura eingereichten Recurse und Verwahrungen gegen die vom Regierungsrathe des Kantons Bern am 6. October 1873 beschlossene Verordnung, betreffend die Organisation des öffentlichen Cultus in besagten Gemeinden, welche Recurse dahin schliessen: || es wolle der Bundesrath || „1) in den Amtsbezirken des bernischen Jura die freie Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes der römisch-katholischen Religion schützen und die Behörden des Cantons Bern anweisen, sich aller Vollziehungsmaassregeln auf Grund des Abberufungsurtheils des Appellationshofes von Bern gegen 69 Pfarrer vom 15. September 1873 zu enthalten; || 2) demgemäss auch die vom Regierungsrathe des Cantons Bern zufolge Decrets des Grossen Rathes vom 26. März 1873 unterm 6. October 1873 erlassene Verordnung, betreffend die Organisation des öffentlichen Cultus in den katholischen Gemeinden des neuen Cantons theiles aufheben;“ || nach Einsicht der Recurse, beziehungsweise Verwahrungen, welche unterm 30. October und 3. November 1873 von den durch Urtheil des Appellations- und Cassationshofes des Cantons Bern vom 15. September letzten abberufenen katholischen Pfarrern aus dem bernischen Jura sowohl gegen das erwähnte Urtheil des Appellations- und Cassationshofes, als gegen die angeführte Verordnung der Regierung vom 6. October 1873 an ihn gerichtet worden sind; || nach Einsicht einer von einigen Bürgern des bernischen Jura als Abgeordneten mehrerer Volksversammlungen katholischer Jurassier unterm 30. October 1873 eingereichten Vorstellung, welche dahin schliesst: || es möge der Bundesrath || „1) sofort und unvorgreiflich jedem Entscheide über die gegenwärtig bei den Bundesbehörden in Sachen des Conflictes im Bisthum Basel hängigen Recurse die nöthigen Maassregeln treffen, um der katholischen Bevölkerung des bernischen Jura die freie Ausübung des Gottesdienstes der römisch-katholischen Religion zu sichern; || 2) als die Religionsfreiheit verletzend und die freie Ausübung der römisch-katholischen Religion beeinträchtigend, alle vom Regierungsrathe des Cantons Bern behufs Vollziehung des

Abberufungsurtheils gegen die 69 jurassischen Geistlichen erlassenen Verfügungen und namentlich die vom Regierungsrathe zufolge Decrets des bernischen Grossen Rathes vom 26. März 1873 unterm 6. October beschlossene Verordnung aufheben;“ || nach Einsicht einer Zuschrift vom 10. November 1873, womit vier Mitglieder des Kirchgemeinderathes von Pruntrut verlangen, dass der Bundesrath „die Regierung von Bern anweise, den Katholiken von Pruntrut zum Gebrauche und für die täglichen Bedürfnisse ihres Gottesdienstes wenigstens eine gegenwärtig nicht benutzte Kirche in besagtem Pruntrut zu überlassen“; in Betracht, dass der Regierungsrath des Cantons Bern, eingeladen, sich beförderlichst über das vorläufige Aufschubsbegehren auszusprechen, in seiner Vernehmlassung vom 8. November 1873 dahin schliesst, der Bundesrath möge über dieses Begehren zur Tagesordnung schreiten; || in Erwägung: || zunächst bezüglich des vorläufigen Suspensionsbegehrens, dass für eine entsprechende Anordnung die Bundescompetenz bestimmt festgestellt sein, Dringlichkeit bestehen und im Recurse Thatsachen angerufen sein müssten, welche die Annahme gestatten, dass das eidgenössische Recht oder eine Cantonsverfassung verletzt worden sei; || dass diese Voraussetzungen gegenwärtig nicht zutreffen; || in sachlicher Beziehung sodann und in Betreff des Urtheils des Appellations- und Cassationshofes vom 15. September 1873, || dass dieses Urtheil von einer competenten Gerichtsbehörde ausgefällt ist, dass eine abgeurtheilte Sache vorliegt und dass der Bundesrath weder befugt noch berufen ist, ein solches Urtheil zu revidiren; || dass infolge dieses Urtheils und kraft der ihm durch den Grossen Rath unterm 26. und 29. März 1873 übertragenen Gewalten der Regierungsrath des Cantons Bern 69, vom Appellationsgerichte abberufenen Pfarrern untersagt hat, kirchliche Verrichtungen in den dem katholischen Gottesdienste gewidmeten Kirchen auszuüben, dass er ferner als dringlich verschiedene Anordnungen, betreffend die provisorische Umschreibung der Pfarreien, die Bestellung neuer Pfarrer, die Führung der Civilstandsregister und die bürgerliche Eheschliessung, getroffen hat; || dass diese Maassnahmen unter Anderem Gegenstand der Verordnung des Regierungsrathes vom 6. October 1873 sind, gegen welche ganz besonders Beschwerde erhoben wird; || dass diese Verordnung von einer Cantonsregierung kraft besonderer, vom Grossen Rathe ihr verliehener Vollmacht erlassen worden ist; || dass nach der Bundesverfassung vom 12. September 1848 alles, was auf die Einrichtung des Kirchenwesens sich bezieht, unbedingt Sache der Cantone ist; || dass die Eidgenossenschaft jedoch gegen Anordnungen der cantonalen Behörden einschreiten kann, welche den durch die Bundesverfassung gewährleisteten Rechten zuwider sind; || dass der Art. 44 der Bundesverfassung die freie Ausübung des Gottesdienstes der anerkannten christlichen Confessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet; || dass durch diese Bestimmung der Verfassung bezweckt wurde, jedem zu einer der christlichen Confessionen sich bekennenden Einwohner des Landes das Recht zu sichern, nach seinem Ermessen seinem religiösen Bedürfnisse zu genügen; ||

Nr. 6091
(354).
Schweiz.
Dec. 1873.

Nr. 6091
(354).
Schweiz.
Dec. 1873.

dass diese Gewährleistung ihre Beachtung findet, solange die Bürger nicht gezwungen werden, einem Gottesdienste beizuwohnen und solange sie frei sind, Gottesdienst nach ihrem Belieben zu halten; || dass die Regierung von Bern den Recurrenten ausdrücklich das Recht zuerkennt, Gottesdienst nach ihrer Wahl zu feiern, und dass sie in ihrem Schreiben vom 8. November 1873 erklärt, dass die abgesetzten Pfarrer in keiner Weise gehindert werden sollen, nach ihrer Weise Privatgottesdienst abzuhalten, sofern dabei die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört wird; || dass somit die Freiheit des christlichen Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Gewährleistung der bestehenden Bundesverfassung in der Person der Recurrenten nicht verletzt ist und die Verordnung vom 6. October 1873 der im Art. 44 der Verfassung gegebenen Gewährleistung nicht zuwider geht; || dass der Bundesrath jederzeit wird beschliessen können, wenn weitere Beschwerden über Thatsachen einlangen sollten, die der Art wären, dass im bernischen Jura die freie Ausübung eines Gottesdienstes im Widerspruche mit dem angeführten Art. 44 gehindert erschiene; || dass die bernischen Behörden über das von einem Theile der Recurrenten gestellte Begehren, ihren besonderen Gottesdienst in einer Kirche abhalten zu dürfen, noch nicht entschieden haben; || dass der Bundesbehörde ein Recht, sich über diesen Punkt auszusprechen, erst dann zustehen würde, wenn behauptet und nachgewiesen wäre, dass die Eigenthümer der Kirchen in ihrer Verfügung über ihr Eigenthum, soweit dieselbe neben dem öffentlichen Gottesdienst und den durch die Staatsbehörden gefassten Beschlüssen noch besteht, anderen Einschränkungen als denjenigen der allgemeinen Landesgesetze unterworfen werden; || in Erwägung endlich, dass die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde des bernischen Jura mit dem alten Canton Bern vom 14./23. November 1815, welche von einem Theile der Recurrenten angerufen wird, unter der Herrschaft der Bundesverfassung vom 12. September 1848 kein besonderes Recht zu Gunsten der Bewohner und der katholischen Geistlichkeit des bernischen Jura schaffen, noch eine Ausnahme vom öffentlichen Rechte der Eidgenossenschaft begründen können; || beschliesst:

Art. 1. Das vorläufige Suspensionsbegehren und die Recurse sind abgewiesen.

Art. 2. Der gegenwärtige Beschluss ist Herrn Casimir Folletète, Advocat und Grossrath in Pruntrut, zuhanden der Recurrenten, und dem Regierungsrathe des Cantons Bern mitzutheilen. || Ohne uns über die in diesem Beschlusse aufgestellten Grundsätze des Weiteren auszusprechen, fügen wir einfach bei, dass seit dem 15. November 1873 uns noch andere Recurse gegen die theils vom bernischen Regierungsrathe, theils von seinen Beamten in Bezug auf den bernischen Jura angeordneten Vollziehungsmaassregeln eingegangen sind. Von dem bereits oben erwähnten Gesichtspunkte ausgehend, dass der Bund nicht berechtigt ist, sich in die Vollziehung der cantonalen Gesetze und der Handlungen der Cantonsregierungen oder ihrer Beamten einzumischen, bevor alle cantonalen Instanzen selbst erschöpft sind, lehnten wir es ab, auf diese neuen Recurse einzutreten, und verwiesen die Recurrenten an die bernischen Ober-

behörden. || Seither und auch noch im Laufe des Jahres 1874 gelangten an uns noch zahlreiche Recurse gegen den Beschluss des bernischen Regierungsrathes vom 30. Januar 1874, durch welchen den abberufenen und widerspenstigen Priestern der Aufenthalt im neuen Cantonstheile untersagt wird. Diese Recurse wurden ebenfalls der Berner Regierung zur Vernehmlassung mitgetheilt. Da dieser Gegenstand jedoch in die Geschäftsführung für 1874 fällt, so berühren wir ihn hier nur pro memoria, indem wir uns vorbehalten, den Verfolg derselben in unserm nächsten Berichte auseinanderzusetzen. || Endlich, um die Darlegung unserer Rolle in den Kirchenconflicten des Bisthums Basel zu schliessen, fügen wir noch bei, dass die Regierung von Bern uns mit Schreiben vom 26. November und 10. December 1873 zwei von Msgr. Lachat ausgegangene und in den Pfarrgemeinden des Jura ausgetheilte Schriften mittheilte, in denen er sich die Eigenschaft des Bischofs der Diocese beilegte und seine ehemaligen Pfarrkinder ermahnte, ihm treu zu bleiben und jeden Verkehr mit den neuen Pfarrern zu verweigern, gegen welche er directe Anschuldigungen schleuderte, darauf abzielend, sowohl ihrem privaten Rufe als ihrem Priesteramte zu schaden. Auf Verlangen der Regierung von Bern übermittelten wir ihre diesfällige Reclamation an die Regierung von Luzern, indem wir letzterer die Erwartung aussprachen, dass sie, gemäss ihren früheren Schlussnahmen, die ihr zu Gebote stehenden Mittel in Anwendung bringen werde, um alle Handlungen zu verhindern, durch welche der abberufene Bischof von Basel suchen möchte, den öffentlichen Frieden in denjenigen Theilen des Bisthums, wo seine Autorität nicht mehr anerkannt ist, zu stören. Wir verlangten ferner Bericht darüber, was sie zu verfügen für gut befunden, um einer Wiederholung von Acten vorzubeugen, wie diejenigen, über welche Bern sich beschwerte. || Die Regierung von Luzern antwortete uns unterm 10. December, indem sie uns das Ergebniss ihrer diesfälligen Erkundigungen mittheilte, welches Ergebniss sie veranlasste, an Msgr. die Einladung zu richten, sich jeder bischöflichen Function in den Cantonen zu enthalten, wo er nicht mehr als Bischof anerkannt ist, und Alles zu unterlassen, was der Beruhigung der Gemüther und der friedlichen Lösung der entstandenen Conflicte schaden könnte. || Wir übermittelten der Regierung von Bern eine Abschrift des Schreibens von Luzern an Msgr. Lachat und erklärten beiden Cantonen, dass wir damit diese Frage als erledigt ansehen.

Nr. 6091
(854).
Schweiz.
Dec. 1873.

Nr. 6092. (355.)

ITALIEN. Circulardepesche des Ministers d. Auswärtigen (Visconti-Venosta) an die Vertreter im Auslande. — Ueber die Freiheit des künftigen Conclaves.

[Uebersetzung.]

Rom, den 1. Januar 1874.

Nr. 6092
(355).
Italien.
1. Jan. 1874.

Eine für die Regierung der Kirche wichtige Thatsache hat sich kürzlich im Vatican zugetragen. Der Papst, der sich bisher weigerte, Cardinäle zu ernennen, ist plötzlich anderen Eingebungen gefolgt. In einem am 22. December im Vatican abgehaltenen Consistorium hat Se. Heiligkeit zwölf Cardinäle, sechs ausländische und sechs italienische, ernannt. Unter den letzteren befinden sich ein Mitglied der Gesellschaft Jesu und ein Augustiner-Mönch. Ich werde hier nicht auf die verschiedenen Gerüchte eingehen, welche über die Beweggründe umlaufen, die Se. Heiligkeit veranlasst haben, plötzlich diesen Entschluss zu fassen. Es ist möglich, dass Besorgnisse von Seiten einiger Regierungen demselben nicht fremd gewesen sind. Es ist mir nicht unbekannt, dass mehreren Mächten, nach ehrwürdigem und überliefertem Herkommen, ein gewisser Einfluss auf einige dieser Ernennungen zu der höchsten kirchlichen Würde zukommt. Was ich festzustellen habe, ist der Umstand, dass die Regierung des Königs es sorgfältig vermieden hat, einen Einfluss für oder gegen die Ernennung von Cardinälen auszuüben, dass sie daher keinen Anlass hatte, sich für oder gegen einen der Candidaten auszusprechen. Der heilige Vater hatte von uns aus volle Freiheit, zu handeln und zu wählen. In diesem Punkte wie bei der Ernennung von Bischöfen, der Veröffentlichung von Bullen, Brevien und Encykliken wird die Freiheit der Kirche unter den Bedingungen einer unumschränkten Souveränität ausgeübt. Das Consistorium vom 22. December war ein geheimes, und die Ernennung der neuen Kirchenfürsten vollzog sich ohne das sonst gebräuchliche Ceremoniell. Wir bedauern diese Abweichung von dem üblichen Herkommen. Wir sind überzeugt, dass sich die Römer mit Vergnügen den Festlichkeiten angeschlossen hätten, welche sonst die Bekleidung der vom Papste zu dieser hohen Würde auserlesenen hervorragenden Persönlichkeiten mit dem Purpur begleiteten. Nichts in den Verhältnissen der Stadt Rom gestattet die Annahme, die neuen Würdenträger wären von Seite der Bevölkerung nicht mit achtungsvoller Ergebenheit behandelt worden. In einer kurzen Ansprache — sie ist in jenen Journalen nicht erschienen, welche man für die beglaubigten Organe des Vaticans hält — hat der heilige Vater die Gründe auseinandergesetzt, welche ihn bewogen, die Mitgliederzahl des heiligen Collegiums zu vermehren. Nach Mittheilungen, welche ich für genau halten darf, hätte der Papst auch Anspielungen gemacht, es sei nothwendig, zu verhindern, dass im Falle eines Conclaves die Feinde

der Kirche einen ungesetzlichen Einfluss auf die Wahl seines Nachfolgers auszuüben versuchten. || Nachdem der Papst selbst von der Möglichkeit eines Conclaves gesprochen, so glaube ich nicht, gegen die Sr. Heiligkeit schuldige Achtung zu verstossen, wenn ich diese Gelegenheit ergreife, um Ihnen die Haltung anzugeben, welche die Regierung des Königs für den Fall, dass diese Möglichkeit zur Wirklichkeit würde, einzunehmen entschlossen ist. Diese Haltung hängt nicht von dem Belieben der Mitglieder des italienischen Cabinets ab; sie ist der Executivgewalt längst vorgeschrieben durch den Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Mai 1871, den hier zu wiederholen ich für nützlich halte. Artikel 6: „Während der Erledigung des päpstlichen Stuhles darf keine richterliche oder politische Behörde aus irgend einem Grunde die persönliche Freiheit der Cardinäle aufheben oder beschränken. Die Regierung wird die nothwendigen Maassregeln treffen, um die Versammlungen des Conclaves und der Concilien gegen jede gewaltsame Störung von aussen zu schützen.“ Art. 7 fügt hinzu: „Kein öffentlicher Beamter, kein Polizeiaгент darf, um eine Amtshandlung vorzunehmen, die Paläste und gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthaltsorte des heiligen Vaters, die Versammlungen des Conclaves oder eines allgemeinen Concils betreten, ohne von dem hl. Vater, dem Conclave oder dem Concile hiezu ermächtigt zu sein.“ Endlich heisst es im Artikel 10: „Die Geistlichen, welche in Folge ihrer Stellung in Rom an den Kundgebungen der geistlichen Macht des hl. Stuhles theilnehmen, können wegen ihrer Stellung keiner Nachforschung oder Aufsicht von Seite der Behörde unterworfen werden. Jeder Fremde, der in Rom eine kirchliche Würde bekleidet, geniesst den persönlichen Schutz, der nach den Gesetzen des Königreichs den italienischen Bürgern zukommt.“ Diese Bestimmungen sind deutlich; sie werden genau und gewissenhaft befolgt. Sie scheinen mir genügend, jeder Besorgniss vor den Folgen eines Ereignisses vorzubeugen, welches für den Augenblick noch fern zu liegen scheint, aber zu sehr in der natürlichen Ordnung der menschlichen Dinge begründet ist, als dass die Regierungen nicht genöthigt sein sollten, sich eines Tages mit ihm zu beschäftigen. || Nach den eben erwähnten Artikeln würde das Conclave in Rom eine ausnahmsweise gesetzlich geschützte Lage finden. Da seine Souveränität in Rom durch ein Gesetz verbürgt, es somit über die Strömungen der Parteien gestellt und jedem Einflusse von Seite der Regierung oder der Bevölkerungen entzogen ist, so wird es sich unter jenen Bedingungen der Sicherheit und Unabhängigkeit versammeln, die seiner erhabenen Aufgabe entsprechen. Welche Männer auch zu jener Zeit die Ehre haben werden, die italienische Verwaltung zu leiten, es wird keines Appells an ihre politischen Ideen bedürfen. Ihre Pflicht ist ihnen vorgezeichnet, ihre Verantwortlichkeit steht auf dem Spiele, nicht nur vor Europa und der katholischen Welt, sondern auch den grossen Gewalten des Staates gegenüber. Schon jetzt sind einige Vorschriften des Gesetzes in voller Rechtskraft. Die Fremden, welche in Rom mit kirchlichen Würden bekleidet werden, hatten sich niemals über Störungen in der Ausübung ihres Amtes zu beklagen.

Nr. 6092
(355).
Italien.
1. Jan. 1874.

Nr. 6092
(355).
Italien.
1. Jan. 1874

Mehrere Cardinäle, z. B. Cardinal Cullen, Cardinal Bonnechose und erst jüngst der Cardinal-Erzbischof v. Valence haben Rom wiederholt besucht. Die Regierung hat sich weder mit dem Zwecke ihrer Reisen beschäftigt, noch mit Ansichten, welche man diesen hervorragenden Persönlichkeiten zuschrieb. Seit drei Jahren hat Rom die Ehre, Sitz eines doppelten diplomatischen Corps zu sein. Alle Mittel der Controle und der Oeffentlichkeit, welche freisinnige Einrichtungen gewähren, sind jeder Partei zugänglich; dennoch hat die k. Regierung nie eine Beschwerde erhalten, die sich auf die Austübung des Cultus oder kirchlicher Functionen bezogen hätte. Der einzige Act der Souveränität in Religions-sachen, dessen sich der Papst bisher enthalten hatte, war die Ernennung von Cardinälen. Die Mitgliederzahl des hl. Collegiums ist vermehrt worden, wird es vielleicht bald wieder, ohne dass die Anwesenheit der k. Regierung die geistliche Machtäusserung irgendwie stören konnte. Thatsachen sprechen viel lauter als alle Redensarten. Alle Einsichtigen wissen von jetzt an, dass der grossen religiösen Einrichtung des Papstthums keine der ihr nothwendigen Freiheiten fehlt. Die Ordnung, die Ruhe, die Freiheit von jedem Drucke, komme dieser von Oben und Unten, werden daher dem Conclave nicht mangeln. Die Freiheit, welche der hl. Vater bei seiner jüngst getroffenen Wahl hatte, wird ganz und vollständig der Versammlung zu Theil werden, welche den Nachfolger des hl. Petrus zu erwählen berufen sein wird. Hoffentlich trennen uns noch mehrere Jahre von dem Ereignisse, dessen ich hier gedenke. Indess ist es nicht überflüssig, bei Gelegenheit der Ernennung der zwölf Cardinäle zu zeigen, dass die wesentlichste Amtshandlung des hl. Collegiums in Rom unter canonischen Formen und mit derselben Sicherheit, derselben Würde, derselben Ruhe wie in früheren Conclaves ausgeübt werden kann.

Nr. 6093. (356.)

RÖMISCHE CURIE. Die angebliche Constitution Papst Pius' IX. (Apostolicae sedis munus) vom 28. Mai 1873. — Aenderung der bisher für die Papstwahl geltenden Normen.

Nr. 6093
(356).
Röm. Curie.
28. Mai 1874.
(8. Jan. 1874.)

Pius, Bischof, Diener der Diener Gottes, zu ewigem Gedächtniss.

Wir halten billig dafür, dass es Amt und vorzügliche Pflicht des heiligen Stuhles sei, für die gegenwärtige und zukünftige Unversehrtheit desselben zu sorgen. Da die Keckheit Unserer Feinde nichts unversucht lässt, der freien Ausübung der heiligen Autorität zu schaden, so werden mit Gottes Hilfe und Gnade Wir überall wachsam sein, dass Wir dieselbe gehegt und gewahrt erhalten. Und damit sie nicht irgend welchen Schaden nehme, auch nach Unserem Tode, wenn man etwa die Wahlversammlung zu verhindern oder auf irgend eine Weise zu stören unternehmen möchte, so sind Wir genöthigt,

wegen der Wahl des Nachfolgers auf den höchsten Stuhl Petri Vorsorge zu treffen. Nach demjenigen nämlich, was von Seiten solcher Menschen, welche dem katholischen Glauben feindlich, von dem Winde der Weltströmung geschwellt, das höchste Regiment führen, auch in auswärtigen Gegenden gegen Unsere ehrwürdigen Brüder Bischöfe geschieht, muss man Alles erwarten. Sie sinnen vielleicht schon in ihrem Herzen darauf, wie sie heimlich und wie sie öffentlich sich entgegenstellen, damit entweder demnächst gar kein Papst gewählt werde oder ein solcher, von dem sie meinen, dass er ihren bösen Plänen fügsam sein werde. Deshalb folgen Wir unserem Vorgänger glücklichen Angedenkens, Papst Pius VI., welcher ebenfalls in grössten Bekümmernissen schwebte und der gefährdeten christlichen Republik zu Hülfe zu kommen nicht abstand, und beabsichtigen, gegen die gegenwärtigen wie zukünftigen Gefahren der Kirche nach bestem Vermögen Fürsorge zu schaffen. || Da wir nun sehen, dass von Tag zu Tage neue und grössere Schwierigkeiten sich erheben, so gestehen Wir, dass die Zeitlage auch neuer Beschränkungen bedarf. Aus diesen und andern Beweggründen wollen Wir durch den Inhalt gegenwärtigen Schreibens mehr dafür sorgen, dass auf eine leichte Weise und mit der gebührenden Schnelligkeit nach Unserem Tode ein römischer Pontifex erwählt werde, als dass dieses mit der pünktlichen Beobachtung derjenigen Ceremonien und feierlichen Bräuche vor sich gehe, unter denen ein so bedeutungsvolles Geschäft vollzogen zu werden pflegte. || Daher wollen Wir aus eigener Entschliessung und kraft Unserer apostolischen Vollmacht betreffs jener abzuhaltenden Wahlversammlung aufheben und heben überhaupt auf nicht nur diejenigen Gesetze, welche über den Ort des zu haltenden Wahlactes festgestellt sind; nämlich dort, wo der römische Pontifex gestorben sei, sondern auch die anderen, welche die Ceremonien und Gewohnheiten betreffen, die zur Völligkeit und Wesenheit einer canonischen Wahl keineswegs gehören. Zwar wissen wir wohl, dass, sofern keine oder sehr entfernte Hindernisse und Gefahren beständen, jene Gesetze mit grosser Klugheit und Würde zu beobachten vorgeschrieben ist, besonders aus der Constitution „Ubi periculum“, die von dem heiligen Gregor X. auf dem ökumenischen Concil zu Lyon gegeben ward, und aus einer andern Clemens' V. „Ne Romani“, die ebenfalls auf einem allgemeinen Concile bekannt gemacht ward, welches im Jahre 1311 zu Vienne abgehalten wurde, ferner aus den Constitutionen Clemens' VI. vom Jahre 1351 „Licet in constitutione“, Pius' IV. vom Jahre 1562 „In eligendis“ und zweien Gregor's XV. vom Jahre 1621 „Aeterni Patris“ und „Decet Romanum Pontificem“, endlich Urban's VIII. „Ad Romani Pontificis“ vom Jahre 1626 und Clemens' XII. „Apostolatus officium“ vom Jahre 1797. Da aber die Umstände sich dermaassen geändert haben, dass Alles zu befürchten steht von Seiten jener arglistigen Menschen sowohl, welche sich Katholiken wollen nennen lassen, als derjenigen, welche zum Heerlager der Ketzler gehören, so entbinden Wir Unsere Brüder der heiligen römischen Kirche Cardinäle gesamt und jeden besonders von der Verpflichtung des Eides, durch welchen sie sich anheischig gemacht hatten,

Nr. 6093
(356).
Röm. Curie.
23. Mai 1874.
(9. Jan. 1874.)

Nr. 4093
(356).
Röm. Curie.
28. Mai 1874.
(8. Jan. 1874).

alles jenes, was in vorgenannten Constitutionen enthalten ist, gehegt und gewahrt zu erhalten, und erklären sie durch Gegenwärtiges (dieses Eides) entbunden. || Und dies soll nicht bloss für diejenige Wahlversammlung Geltung haben, welche nach Unserem Tode unmittelbar statthaben wird, sondern auch für folgende, wenn es sich etwa ereignen sollte, dass Unsere Nachfolger auf dem allerheiligsten Stuhle Petri für die künftige Wahl durch eine besondere Constitution Fürsorge zu treffen nicht in der Lage wären, sei es wegen vorzeitigen Hinscheidens, sei es aus irgend einem andern Grunde. Da Wir nun wissen, dass durch apostolische Constitutionen, insbesondere die Paulus' VI. „Quum secundum“, mit härtesten Censuren belegt wird, wenn Einer noch bei Lebzeiten und ohne Vorwissen des Papstes es wagte, über die Wahl des Nachfolgers sich zu besprechen, so entbinden Wir der heiligen römischen Kirche Cardinäle in allen diesen Dingen in so weit, dass ihnen freistehen soll, auch bei unseren Lebzeiten alles dasjenige vorher zu bedenken, was die Heiligkeit der Sache mit der zweckmässigen Eile in Uebereinstimmung zu bringen geeignet ist. || Demgemäss werden sie ungestraft über die Festsetzung des Tages des zukünftigen Wahlaectes, über die Beibehaltung oder Aufhebung der Clausur, mit Einem Worte über alles das, was auf rechtzeitige, freie Erwählung eines höchsten Pontifex abzielt, sich besprechen können. Was den Ort anlangt, wohin die Wahlversammlung zusammenzuberufen ist, so soll Demjenigen, welchem nach Unserem Hinscheiden jenes Recht naturgemäss, wie es der Brauch ist, zufällt, freistehen, falls dieselbe, was Wir fürchten, in Rom nicht sicher und frei stattfinden kann, sie nach dem Fürstenthum Monaco auszuschreiben oder nach einer französischen Stadt oder sogar nach Malta, wenn nur, wo es nun sein mag, man sich völliger Freiheit daselbst erfreut, als welche zur Vollendung des hochheiligen Werkes durchaus erforderlich ist. || Das jedoch schreiben auch Wir vor, wie es alle Unsere Vorgänger gethan, dass keinem der Cardinäle der heiligen römischen Kirche jemals erlaubt sein soll, solange Uns des allmächtigen Gottes langmüthigste Gnade am Leben erhält, über die Person dessen, der demnächst zum Papst zu erwählen sein würde, Zusammenkünfte und Berathungen zu halten. || Und sofern nun die vorliegende Angelegenheit von der grössten Wichtigkeit ist, sintemal von einer rechtzeitigen Erwählung des höchsten Pontifex zweifellos sowohl die Einheit als die Ruhe der katholischen Kirche abhängt, so schreiben Wir kraft Unserer apostolischen Autorität allen der h. römischen Kirche Cardinälen und jedem Einzelnen unter Inanspruchnahme des heiligen Gehorsams und bei Strafe der Excommunication vor, dass sie dieser Unserer Constitution Gehorsam leisten und alles, was in derselben enthalten ist, mit allem Fleisse beachten und bereitwilligst ausführen.

Wir schliessen aber mit den Worten Unseres Vorgängers glücklichen Andenkens, Pius' VI., des unbesiegt muthigen Pontifex, in seiner (Constitution) „Quum Nos superiori anno“:

Bei den Fingeweiden des Erbarmers unseres Gottes, bei der in unsere Herzen ergossenen Liebe des heiligen Geistes und bei der Heiligkeit des Eides,

mit welcher sich jeder einzelne, in das heilige Collegium der Cardinäle Aufgenommene gebunden hat, die Kirche Christi zu schützen und zu vertheidigen bis zur Vergiessung seines Blutes, vermahren Wir sowohl die Einzelnen als Alle insgemein, dass sie in dieser so' grossen Gefahr der christlichen Religion die persönlichen Erwägungen der Ehre Gottes und der Ruhe der Kirche nachstellen und mit willigem und einträchtigem Sinne auf die Eine Sorge Gewicht legen, dass nicht allzulange das Schifflin Petri, von solchen Stürmen hin und her geworfen, des Leiters und Lenkers ledig, zu schwanken gezwungen sei, dass nicht die gesammte katholische Erde, da so viele Wölfe von allen Seiten auf Raub der Schafe einbrechen, aus persönlichen Rücksichten ihres Hirten und Hüters entbehren, von dem sie beschützt und vertheidigt werden können. Davon sollen sie überzeugt sein, dass, wenngleich sie ihre Treue durch Ertragung so vieler und so grosser Kummernisse um Christi willen in aller Geduld und Langmuth zu so grosser Ehre der Kirche bezeugt haben, sie dennoch keine leuchtenderen Beweise ihrer Treue geben könnten, als wenn sie in einträchtigem Eifer durch schnelle Erwählung des Pontifex gezeigt hätten, dass sie mit Zurücksetzung der eigenen Vortheile lediglich auf die Ruhe der Kirche, auf das Heil der christlichen Heerde, auf die Gefahr des gesammten Erdkreises ihr Augenmerk zu richten beschlossen hätten. || (Folgen die gewohnten curialen Bestätigungen der apostolischen Kanzlei.)

Nr. 6093
(356).
Röm. Curie
28. Mai 1874.
(8. Jan. 1874.)

Gegeben bei St. Peter zu Rom, im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1873 am 28. Mai, Unseres Pontificats im 28. Jahre.

Obwohl die Unechtheit dieser Constitution, welche von der Kölnischen Zeitung unter dem 8. Januar 1874 in deutscher Uebersetzung veröffentlicht wurde, kaum zweifelhaft ist, glaubten wir dieselbe doch mittheilen zu sollen.

Nr. 6094. (357.)

RÖMISCHE CURIE (Schweiz). Note des päpstlichen Geschäftsträgers Agnozzi an den Bundesrath. — Beantwortung der Note des Bundesrathes vom 12. Dec. 1873.

Luzern, den 17. Januar 1874.

Der Geschäftsträger des heil. Stuhles bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, welcher durch Vermittlung Seiner Eminenz des Cardinals Antonelli die unterm 12. December 1873 an den Unterzeichneten gerichtete Note zur Kenntniss des heil. Vaters brachte, hat soeben die Weisungen und Instruktionen erhalten, die ihm nöthig waren, um den hohen Bundesbehörden zu antworten. Seiner Note zufolge glaubte der Bundesrath, nachdem er die von Seiner Heiligkeit unterm 21. November 1873 an alle Patriarchen, Primate, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Kirche gerichtete Encyclica gelesen, in diesem

Nr. 6094
(357).
Röm. Curie
(Schweiz).
17. Jan. 1874.

Nr. 6094
(357).
Röm. Curie
(Schweiz).
17. Jan. 1874.

Acte des heil. Vaters schwere und directe Anschuldigungen gegen verschiedene schweizerische Behörden, betreffend gewisse von denselben gefasste Schlussnahmen, namentlich die Anklage erblicken zu sollen, den öffentlichen Glauben verletzt und aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft einen Priester, der Schweizerbürger ist, Msgr. Mermillod, Bischof von Hebron, apostolischen Vicar von Genf, ausgewiesen zu haben. Demzufolge hielt der Bundesrath dafür, dass eine permanente diplomatische Vertretung des heil. Stuhles in der Schweiz unnütz geworden sei, und brachte daher dem Unterzeichneten zuhanden des heil. Stuhles zur Kenntniss, dass die Bundesbehörden vom Datum der obgenannten Note an aufhörten, den Geschäftsträger des heil. Stuhles als diplomatischen, bei der Eidgenossenschaft accreditirten Vertreter anzuerkennen. Endlich ersuchte er den Unterzeichneten, den Tag seiner Abreise aus der Schweiz anzugeben. || Der heil. Vater, nicht zu reden von dem Unterzeichneten, hatte nicht zu erwarten, dass die von ihm in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche an die mit dem heil. Stuhle in Verbindung stehenden geistlichen Behörden gerichtete Encyclica zu einer diplomatischen Note dieses Inhalts Veranlassung geben könnte. Durch dieses sein Schreiben an die Bischöfe der Katholicität denuncierte und verurtheilte Seine Heiligkeit bedauerliche Acte, durch welche Verpflichtungen verletzt wurden, die von den staatlichen Behörden übernommen und feierlich beschworen und die in den Verträgen von Wien und Turin sehr implicite stipulirt waren, Verträge, welche die hohen Bundesbehörden durch frühere Erklärungen als in voller Kraft bestehend anerkannt hatten. || Offenbar konnte daher der heil. Vater, durch die Pflichten seines apostolischen Amtes, oder wenigstens kraft dieser Verträge genöthigt, sich zu beklagen und zu reclamiren, dabei nicht unterlassen, zu sagen, dass der öffentliche Glaube verletzt worden sei. Da im Weiteren die Verbannung des apostolischen Vicars aus Genf — ausgesprochen ausserhalb jedes eidgenössischen oder cantonalen Gesetzes — nothwendig eine durch das Organ des Unterzeichneten angebrachte Protestation Seiner Heiligkeit beim Bundesrathe veranlasst hatte, so war bereits ein ungünstig motivirtes öffentliches Urtheil, das von den gläubigen Katholiken und selbst von einer grossen Anzahl von Protestanten getheilt wurde, erfolgt, so dass der heil. Vater nicht frei war, weder ihm zu widersprechen, noch die Verantwortlichkeit für dasselbe abzulehnen. || Aus diesen Bemerkungen geht hervor, dass der Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen dem heil. Stuhle und den Bundesbehörden, der von diesen erklärt wurde, an sich auf keinen beweiskräftigen oder stichhaltigen Grund gestützt ist, zumal die Nationalversammlung in ihrer Sitzung vom 27. November 1873 mit 69 gegen 41 Stimmen beschlossen hatte, dass die apostolische Nuntiatur in der Eidgenossenschaft beibehalten werden solle. || Indem der Unterzeichnete also gegen eine so unerwartete und dem heil. Vater eben so schmerzliche als für die Interessen der Katholiken der Schweiz bedauerliche Schlussnahme protestirt, hofft er, es werde der hohe Bundesrath, in gerechter Würdigung der Akte des heil. Stuhles, auf seine mit Note vom 12. December 1873 angekündigte Entschliessung zurück-

kommen. || Sollte im Gegentheil der Bundesrath auf seiner Schlussnahme beharren, so wird der Unterzeichnete an dem Tage, wo er definitiv seine Pässe erhalten wird, sich gezwungen sehen, der Nothwendigkeit zu weichen und das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft zu verlassen. || Der Geschäftsträger des heil. Stuhles ergreift diesen Anlass, um den Bundesbehörden die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

Nr. 6094
(857).
Röm. Curie
(Schweiz).
17. Jan. 1874.

J. B. Agnozzi.

Nr. 6095. (358.)

SCHWEIZ. Note des schweizerischen Bundesrathes an den päpstlichen Geschäftsträger (Agnozzi). — Uebersendung der Pässe an den päpstlichen Geschäftsträger.

Bern, den 23. Januar 1874.

Der Bundesrath hat von dem Schreiben Kenntniss genommen, welches Msgr. Agnozzi ihm die Ehre erwies unterm 17. dies an ihn zu richten, um ihm die Bemerkungen mitzutheilen, die der heil. Stuhl in Bezug auf seine Note vom 12. December abhin anbringen zu sollen glaubte. || Gestützt auf diese Bemerkungen und unter Protestation gegen die gefassten Schlussnahmen, betreffend die diplomatischen Beziehungen zwischen dem heil. Stuhle und der Eidgenossenschaft, drückt Msgr. Agnozzi die Hoffnung aus, es werde der Bundesrath, in gerechter Würdigung der Akte des heil. Stuhles, auf seine mit besagter Note angezeigte Entschliessung zurückkommen. Im Weiteren benachrichtigt er ihn, dass, wenn der Bundesrath auf seiner Schlussnahme beharren würde, er sich gezwungen sehen würde, der Nothwendigkeit zu weichen und das Gebiet der Eidgenossenschaft an dem Tage zu verlassen, wo er definitiv seine Pässe erhalten wird. || Indem der Bundesrath Msgr. Agnozzi die Mittheilungen verdankt, die er ihm zu machen bewogen war, und indem er von seinen Erklärungen Akt nimmt, hat er die Ehre, ihm zu erwidern, dass er seiner oberwähnten Note vom 12. December abhin nichts beizufügen hat, und dass er demzufolge dem Gegenwärtigen die Pässe beischliesst, welche Msgr. Agnozzi ihm abzuverlangen für nöthig gefunden hat. || Der Bundesrath ergreift übrigens diesen Anlass, um Msgr. Agnozzi seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Nr. 6095
(358).
Schweiz.
23. Jan. 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Nr. 6096. (359.)

SCHWEIZ (Bern). Verordnung der Regierung des Kantons Bern. —
Ausweisung sämmtlicher renitenten Geistlichen des bernischen Jura.

Nr. 6096
(359).
Schweiz
(Bern).
30. Jan. 1874.

Der Regierungsrath des Kantons Bern || in Erwägung: || 1) dass die durch gerichtliches Urtheil vom 15. September 1873 von ihren Stellen abberufenen Pfarrer, sowie diejenigen Geistlichen, welche s. Z. den Protest vom Februar 1873 unterzeichnet und nicht zurückgezogen haben, nach den übereinstimmenden amtlichen Berichten, namentlich der betreffenden Regierungsstatthalter und des Regierungskommissärs, fortfahren, Glaubenshass und Verfolgung wegen religiöser Ansichten zu stiften, gegen die vom Staate eingesetzten Geistlichen und gegen die Erlasse und Anordnungen der Staatsbehörden aufzureizen und überhaupt die öffentliche Ordnung und den confessionellen Frieden zu stören; || 2) dass in Folge hievon in verschiedenen Ortschaften des Jura grobe Excesse vorgefallen sind, welche ein militärisches Aufgebot nöthig machten; || 3) dass eine Rückkehr zur staatlichen Ordnung aber nur dann zu erwarten ist, wenn den ungehorsamen und aufrührerischen Geistlichen der fernere Aufenthalt im neuen Kantonstheil, wenigstens zeitweise, entzogen wird; || beschliesst: || 1) Den durch gerichtliches Urtheil vom 15. September 1873 von ihren Stellen abberufenen katholischen Pfarrern, sowie denjenigen katholischen Geistlichen, welche den Protest vom Februar 1873 mitunterzeichnet haben, ist bis auf Weiteres der Aufenthalt in den Amtsbezirken Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Pruntrut und Biel untersagt. || 2) Diese Untersagung fällt dahin, sobald die Betreffenden ausdrücklich erklären, dass sie sich der Staatsordnung, den Staatsgesetzen und den Verfügungen der staatlichen Behörden unterziehen wollen. || 3) Innerhalb zweier Tage, vom Tage der amtlichen Eröffnung dieses Beschlusses an gerechnet, hat der betreffende Geistliche, wenn er sich der Bedingung sub Art. 2 nicht unterzieht, die obengenannten Amtsbezirke zu verlassen.

Nr. 6097. (360.)

BRASILIEN. Exposé des Ministers des Auswärtigen über den
Kirchenstreit.

[Uebersetzung.]

Nr. 6097
(360).
Brasilien.
31. Jan. 1874.

Um wenigstens die schwersten Folgen des von den ehrwürdigen Bischöfen von Pernambuco und von Pará erhobenen Conflictes abzuwenden, beschloss die kaiserliche Regierung, den brasilianischen ausserordentlichen Gesandten und be-

vollmächtigten Minister zu London in einer besonderen Sendung nach Rom zu schicken. || Ueber die Natur und die Bedeutung des Streites findet sich alle wünschenswerthe Aufklärung in den folgenden Documenten: || 1. Avis vom 12. Juni v. J., den der Minister des Innern, in Folge des günstigen Entscheids auf den von den Bruderschaften genommenen Recurs an die Krone, an den Bischof von Olinda richtete; || 2. Gutachten des Staatsrathes, Abtheilung für innere Angelegenheiten; || 3. die Antwort und die späteren Schritte des Bischofs von Pernambuco. || Der Fall war um so schwieriger, als sich die Bischöfe zu ihrem Vorgehen von dem sichtbaren Haupte der katholischen Kirche autorisirt und aufgemuntert hielten. || Indem sich der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten auf die oben angeführten Documente bezog, fasste er den Zweck und die Bedeutung jener diplomatischen Sendung an den heiligen Stuhl in folgenden Sätzen zusammen, die wörtlich aus den dem Herrn Baron Penedo gegebenen Instructionen entnommen sind: || „Ew. Exc. werden dem Herrn Cardinal-Staatssecretär und ganz besonders auch Sr. Heiligkeit alle hiesigen Vorgänge auseinandersetzen; Sie werden auf die schlimmen Folgen aufmerksam machen, die aus der Fortdauer so unregelmässiger und ungesetzlicher Handlungen entspringen müssen, und werden versuchen, zu erlangen, dass der Papst es unterlässt, die Bischöfe in ihrem Ungehorsam zu bestärken, und dass er ihnen dagegen eine gänzliche Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Constitution und der Gesetze und mit den Regeln anempfiehlt, welche seit den ältesten Zeiten in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche beobachtet worden sind. Es handelt sich nicht um das Interesse von Personen oder Corporationen, sondern um eine Principienfrage. || Ich muss Ew. Exc. davon in Kenntniss setzen, dass die Regierung befohlen hat, dem Bischof von Pernambuco den Process zu machen; und wenn es nothwendig werden sollte, wird sie andere gesetzliche, wenn auch noch so energische Mittel in Anwendung bringen, ohne das Resultat der Ew. Exc. Eifer und Einsicht anvertrauten Sendung abzuwarten. || Indem die Regierung Sie mit dieser Sendung beauftragt, denkt sie nicht daran, der Wirksamkeit der Gesetze Einhalt zu thun. Es ist ihre Pflicht, darauf zu halten, dass sie erfüllt werden. Die Regierung will mit Ihrer Sendung nur schlimmeren Ereignissen vorbeugen. || Vielleicht wird der Befehl, gegen den Bischof gerichtlich einzuschreiten, noch vorher veröffentlicht, ehe diese Depesche abgefertigt wird.“ *) || Sowohl in den persönlichen Conferenzen, wie auch in den Mittheilungen, welche Sie an den Cardinal-Staatssecretär richten, werden Ew. Exc. eine gemässigte, aber feste Sprache führen. Die kaiserliche Regierung bittet um keine Gunst; sie reclamirt nicht mehr, als was recht ist, und wird sich auf keine Nachgiebigkeit einlassen.“ || In Uebereinstimmung mit diesen Instructionen richtete der brasilianische Gesandte zur Erfüllung seines

Nr. 6097
(380).
Brasilien.
31. Jan. 1874.

*) Das gerichtliche Verfahren gegen den Bischof wurde eingeleitet und hat am 21. Februar 1870 zu seiner Verurtheilung zu 4 Jahren Gefängniss mit Strafarbeit geführt.
[Anmerk. d. Red.]

Nr. 6097
(860).
Brasilien.
31. Jan. 1874.

Auftrages an den Cardinal-Staatssecretär Seiner Heiligkeit das weiter unten veröffentlichte Memorandum. Nach vielen Conferenzen, in denen die Thatsachen hinlänglich aufgeklärt wurden, erfolgte auf diese, im Namen der kaiserlichen Regierung gethane Aeusserung die officielle Antwort, wie man sie unter dem Memorandum liest. || Diese Antwort wird durch den Inhalt des Dienstschreibens vervollständigt, mit welchem der Herr Baron de Penedo von dem Resultate der ihm anvertrauten Sendung Rechenschaft ablegt, dessen Kenntnissnahme der kaiserlichen Regierung zur grossen Befriedigung gereichte. || Darin sagt der ausserordentliche Gesandte Seiner Majestät des Kaisers:

„In meinem Schreiben vom 25. November hatte ich die Ehre, Ew. Exc. zu sagen, dass mein Memorandum einer Congregation von Cardinälen vorgelegt werden sollte. Jetzt habe ich das Vergnügen, Ew. Exc. die endliche Lösung der Frage anzuzeigen, wegen deren ich nach Rom geschickt bin. || Die Lösung ist so vollständig und zufriedenstellend wie möglich. || In der beigelegten Abschrift, Anlage 1, findet Ew. Exc. die Note des Cardinal-Staatssecretärs in Antwort auf mein Memorandum. || Darin sagt Seine Eminenz, dass der Heilige Vater geneigt sei, diejenigen Mittel anzuwenden, welche Er in seiner hohen Weisheit und väterlichen Güte gegen die Katholiken von Brasilien geeignet fände, um dem bedauernswerthen Conflict ein Ziel zu setzen. || Die Mittel, auf die hier Bezug genommen wird, sind die folgenden: || Auf Befehl des Heiligen Vaters schrieb der Cardinal Antonelli einen officiellen Brief an den ehrwürdigen Bischof von Olinda, in welchem er ihn wegen seines Betragens tadelt und ihm anempfiehlt, dass er das auf die Kirchen seiner Diocese gelegte Interdict aufhebe. || Der Cardinal zeigte mir diesen Brief und autorisirte mich, Ew. Exc. darüber zu sprechen. || Derselbe fängt mit den folgenden Worten an: „Gesta tua etc. non laudantur“; es wird darin erklärt, dass dem Heiligen Vater das Vorgekommene viel Betrübniß gemacht habe; dass der Bischof den Brief des Heiligen Vaters vom 29. Mai falsch verstanden hätte; dass er Ihm die Betrübniß erspart hätte, wenn er zur rechten Zeit den Heiligen Vater um Rath gefragt; und dass ihm so dringend Mässigung und Milde anempfohlen wären, dass er sich aber statt dessen nur der Strenge bedient habe. Deswegen befehle ihm der Heilige Vater, dass er den vorigen Zustand wiederherstelle — ad pristinum statum adducas — in Hinsicht des gestörten Friedens der Kirche. || Der apostolische Internuntius, Msg. Sanguigni, wird diesen Brief mit der Instruction empfangen, ihn an den ehrwürdigen Bischof von Olinda zu schicken und dem Bischof von Pará eine Abschrift desselben zukommen zu lassen. || So habe ich es vom Cardinal erbeten, und Seine Eminenz hat es mir versprochen. Wie wir übereingekommen sind, so werden die Depeschen an den Internuntius natürlich gleichzeitig mit diesem meinem Schreiben in Rio de Janeiro ankommen. || Was das Placet und den Recurs an die Krone betrifft, so liess ich keine Frage darüber zu, wie Ew. Exc. sehen wird, und ich konnte sie auch nicht zulassen. Es wäre überdies unmöglich, zu verlangen, dass der Heilige Stuhl ein Recht anerkenne, welches er, nach dem Ausdrucke des Cardinals,

nur geduldet hat. Diese unversöhnlichen Grundsätze erklären leicht den betreffenden Absatz, den Ew. Exc. in der Note des Staatssecretärs lesen wird.“ ||
 Der Herr Internuntius hat in Folge der Depesche von Rom dem ehrwürdigen Bischof von Pernambuco den Brief Seiner Heiligkeit schon überliefert.

Nr. 6097
 (300).
 Brasilien.
 31. Jan. 1874.

Note des ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Seiner Majestät des Kaisers. — Besondere Mission Brasiliens beim heiligen Stuhl.

Rom, den 29. October 1873.

Der unterzeichnete ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Kaisers von Brasilien, in besonderer Sendung beim Heiligen Stuhl, hat die Ehre, Seiner Eminenz, Monsignor Cardinal Antonelli, Staatssecretär Seiner Heiligkeit, das beigeschlossene Memorandum zu überreichen, welches er ihm in der letzten Conferenz versprach. || Der Unterzeichnete bittet Seine Eminenz, Sie wolle dies Document der hohen Kenntniss des Heiligsten Vaters unterbreiten und dessen väterliches Herz einer Entscheidung geneigt machen, wie sie in dieser ebenso wichtigen als beunruhigenden Angelegenheit zu wünschen ist. || Der Unterzeichnete benutzt diese Gelegenheit, Seiner Eminenz die ehrfurchtsvollen Versicherungen seiner Hochachtung zu wiederholen.

An Seine Eminenz

Monsignor Cardinal Antonelli.

gez. Baron de Penedo.

Memorandum.

I.

Die ausserordentlichen Ereignisse, die kürzlich in Folge des von dem ehrwürdigen Bischof von Olinda heraufbeschworenen Conflictes in Brasilien stattfanden, an welchen auch einige Bischöfe anderer Diöcesen sich theilgenommen haben, mussten nothwendigerweise die ernste Aufmerksamkeit und die gesetzmässige Dazwischenkunft der kaiserlichen Regierung auf sich ziehen. || Diese beklagenswerthen Ereignisse sind im ganzen Lande öffentlich bekannt und sicher auch zur Kenntniss des Heiligen Stuhles gelangt. Deswegen kann man nicht wohl zweifeln, dass sie das Oberhaupt der Allgemeinen Kirche betrübt haben. || Der Streit wurde durch eine Sentenz des Bischofs von Olinda veranlasst, durch welche er eine Bruderschaft der Stadt Recife mit dem Interdict belegte, weil sie weder einen öffentlich als Freimaurer bekannten Bruder — so nannte ihn der Bischof — noch irgend einen ihr angehörenden Freimaurer aus ihrer Mitte stossen wollte (28. December 1872). || In Folge ihres Statuts sah sich der Vorstand der Bruderschaft in der Unmöglichkeit, den bischöflichen Befehl zu

Nr. 6097
(360).
Brasilien.
31. Jan. 1874.

erfüllen. Der Bischof bestand auf seinem Entschlusse (9. Januar); und ehe noch die Brüderschaft auf die ihr intimirte Drohung antworten konnte, that er die ganze Corporation in den Kirchenbann (den 16. Januar 1873). || Von dieser Sentenz nahm die Brüderschaft Recurs an die Krone, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Kaiserreiches. Als aber der Bischof auf Befehl des Präsidenten der Provinz über den Fall gehört werden sollte, beschränkte er sich, zu erklären, „dass ein solcher Recurs durch verschiedene Bestimmungen der Kirche verdammt wäre“; und so liess er lieber seine Sache, ohne dass er das Wort zur Vertheidigung genommen hätte, ehe er einen Beweis der Unterwerfung unter die Gesetze des Landes gegeben hätte. || Nachdem Seine Majestät der Kaiser den Staatsrath gehört hatte, geruhte Höchstderselbe auf den Recurs einen günstigen Bescheid zu geben. Dem Bischof wurde diese kaiserliche Resolution von dem Minister des Innern mitgetheilt; seine Antwort vom 6. Juli enthielt die directe Erklärung des Ungehorsams gegen den Kaiser. || Er leugnete die Rechtmässigkeit des „Beneplacet“ und des „Recurses an die Krone“, und in Wiederholung von früheren Umsturzlehren, die mit Missbrauch des bischöflichen Amtes von ihm proclamirt waren, schmähte er die Rechte der brasilischen Souveränität und stellte sich überhaupt vollständig in Opposition gegen die Staatsgewalten. | Schon in einem Hirtenbriefe vom 2. Februar hatte der Bischof in der That das „Beneplacet“ bekämpft und behauptet, dass Niemand, der ein gehorsamer Sohn der Kirche sein wolle, es zulassen könne. Ein von den ältesten Gesetzen der portugiesischen Monarchie geheiligtes, von der Constitution des Kaiserreiches seit einem halben Jahrhundert aufrecht erhaltenes und von allen brasilianischen Bischöfen bisher respectirtes Recht der Souveränität wurde feierlich missachtet von dem ehrwürdigen Bischof von Olinda.

II.

Indem der ehrwürdige Prälat sein Werk der religiösen Restauration mit der Verdammung der Freimaurerei anfang, berief er sich auf verschiedene Bullen, die in Brasilien niemals das „Beneplacet“ erlangt hatten. || Ohne dass man weiter auf eine Prüfung dieser von der Kirche verdamnten Institution (der Freimaurerei) eingeht, muss man doch gestehen, dass sie sich in Brasilien niemals als eine Feindin der Religion gezeigt und sich niemals solcher Dinge schuldig gemacht hat, die ihre Verdammung anderswo motivirt haben. Das ist eine Thatsache, die Niemand leugnen kann, der weiss, was diese Gesellschaft in Brasilien bedeutet, wo derselben verschiedene, durch ihre Tugenden und frommen Gesinnungen ausgezeichnete Männer angehört haben. || Wenn der Bischof sich enthalten hätte, das kaiserliche „Beneplacet“ hintenanzusetzen; wenn er sich darauf beschränkt hätte, seine Diöcesanen zu ermahnen, dass sie eine Gesellschaft verliessen, welche der Heilige Stuhl für eine Feindin der Religion erklärt hat; wenn er die Gläubigen nur an die Strafen und Censuren der Kirche erinnerte, wenn er selbst damit gedroht hätte: so wäre alles dies

blosse Sache des Gewissens geblieben und hätte sich auf das reine Gebiet des Glaubens an die Vorschriften der Kirche beschränkt. || Sobald aber diese Strafen äussere Wirkungen zu haben beginnen, fängt der Conflict zwischen dem geistlichen Gebote und dem Civilgesetz an. Wenn man jenen Strafen solche Wirkungen in Brasilien geben will, so streitet man gegen die Grundsätze der Verfassung, wie auch unter Anderm dagegen, dass Niemand der Religion wegen verfolgt werden soll. || Indem der ehrwürdige Bischof gegen die ganze Bruderschaft den Bann deswegen aussprach, weil sie die Freimaurer nicht ausgestossen hatte, überschritt er seine Jurisdiction; denn er forderte, dass eine nur geistliche Strafe gegen ihre eigene Natur eine dem Civilgesetze widerstreitende zeitliche Wirkung haben solle. || In Brasilien stehen die Bruderschaften nicht unter der alleinigen Leitung und Gerichtsbarkeit der Bischöfe. Diese Institutionen werden vielmehr nach Statuten geleitet, die von der Civilgewalt approbirt sind, und nur in Bezug auf den rein geistlichen Theil von den Bischöfen des Sprengels. In allen andern Beziehungen stehen sie unter der Gerichtsbarkeit der weltlichen Macht und zwar unter besondern Richtern, die „juizes de capellas“ genannt werden. Dieselben wachen über die Aufrechthaltung der Statuten, über die Verwaltung der Güter, über die Zulassung und Ausstossung der Brüder u. s. w. Diese gemeinschaftliche Genehmigung der zwei Gewalten verleiht nothwendig den Bruderschaften einen doppelten Charakter. || Die Statuten enthalten nicht die Bestimmung, dass Freimaurer nicht zu einer Bruderschaft gehören könnten; der Bischof konnte also ohne Einwilligung der Civilgewalt durchaus nicht die wesentlich untheilbaren Statuten verletzen, womit er die Bedingungen der Existenz der Gesellschaft verändert und als Wirkung einer geistlichen Strafe ihren Mitgliedern Schaden und zeitlichen Nachtheil zugefügt hätte. || Es ist deshalb nicht zulässig, zu behaupten, dass der würdige Bischof von Olinda die Statuten nur hinsichtlich des seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Theiles verändert habe, als er in Folge des Kirchenbanns die Freimaurer des Rechtes beraubte, am Gottesdienste Theil zu nehmen. Die Bruderschaft konnte gesetzlicherweise dem bischöflichen Gebote nicht nachkommen, ohne ihre organische Verfassung zu ändern, und wenn sie es gethan hätte, so musste der „juiz de capellas“ ihr Thun ungültig erklären.

Nr. 6097
(360).
Brasilien.
31. Jan. 1874.

III.

Daher fand sich nun auf der einen Seite ein Uebergriff der Gerichtsbarkeit und eine Anmaassung zeitlicher Gewalt, und dem stand auf Seiten der in den Bann gethanen Bruderschaft der Recurs an die Krone gegenüber. || Es ist nicht erlaubt, ein constituirtes, der nationalen Souveränität inhärirendes Recht zu discutiren, das nicht weniger alt ist, als das Beneplacet, und bisher noch niemals vom brasilianischen Episcopat in Zweifel gezogen wurde. Man kann aber vielleicht hier daran erinnern, dass seit dem Decret vom 28. März 1857 diese Prærogative der Krone nicht ein ausschliessliches besonderes Mittel gegen etwaige Missbräuche der geistlichen Gewalt geblieben ist, sondern auch eine

Nr. 6097
(360).
Brasilien.
31. Jan. 1874.

Garantie zu Gunsten dieser gegen die bürgerliche Gewalt geworden ist. || Dieses berühmte Decret hat in der That die Gegenseitigkeit des Recurses an die Krone festgesetzt, als ein Mittel nämlich gegen Ueberschreitungen der weltlichen Autorität gegenüber den Vorrechten der Kirche oder den Rechten ihrer Diener in Bezug auf den Gottesdienst. || Dieses Gesetz machte noch eine andere Neuerung zu Gunsten der Kirche, indem es in dem Falle der Suspension ex informata conscientia den Recurs an die Krone gegen die Bischöfe aufhob. || So wurde der Recurs an die Krone, weit entfernt, eine Bedrückung der Kirche zu sein, vielmehr ein neues Element der Freiheit, des Friedens und der Harmonie, das in die neuere Gesetzgebung des Kaiserreiches zu einem ruhigen Leben der beiden Gewalten eingeführt wurde. || In diesem Augenblick besonders ist die brasilianische Kirche ohne Zweifel die am besten durch den Staat garantirte und die, welche am wenigsten für ihre Unabhängigkeit zu fürchten hat.

IV.

Um sein Verfahren zu rechtfertigen, versucht der ehrwürdige Bischof, sich mit dem Breve vom 29. Mai d. J. zu decken, und behauptet, dass sein Vorgehen darin vollständig von Sr. Heiligkeit gebilligt werde. || Er weist zu Gunsten seiner Handlungen den Beifall und die Aufmunterung des Oberhauptes der Kirche nach und setzt die Bestimmungen des Breve den Staatsgesetzen entgegen. Ohne alles Schwanken und mit offenbarer Verachtung des vorgängigen Placet veröffentlicht er dasselbe und schreitet alsbald dazu, es in Ausführung zu bringen. || Die kaiserliche Regierung kann nicht glauben, dass eine solche Handlungsweise vom Heiligen Stuhl gebilligt wird; denn sie ist überzeugt, dass derselbe nicht wollen kann, dass die Gesetze des Kaiserreiches angegriffen werden, dass Conflicte und Störungen geschaffen und gutgeheissen werden, deren Tragweite gar nicht abzusehen und zu ermessen ist. || Im Gegentheil, diese verehrungswürdige Schrift, die so unglücklicher Weise angerufen wird, bestätigte die kaiserliche Regierung womöglich noch in der Ueberzeugung und legte klar dar, dass der Heilige Stuhl den Handlungen des ehrwürdigen Bischofs ganz fremd war und dass diese nur einem übertriebenen Eifer des Bischofs beigeschrieben werden mussten. || Wenn der ehrwürdige Bischof das Haupt der Kirche nicht nachträglich um Rath gefragt, sondern es vorher gethan hätte, ehe er sich in einen unbedachten Streit hineinreissen liess, so würde er nicht diese Excommunicationen in Masse um sich geschleudert haben; denn ein solches Vorgehen ist gerade im Breve vom Heiligen Stuhl verworfen. || Der Heilige Vater empfahl im Breve Mässigung und Milde in der Anwendung der Kirchenstrafen; er befahl, sie noch für den Zeitraum eines Jahres aufzuschieben, um „das Verderben so vieler Seelen zu vermeiden und dem Prälaten die Nothwendigkeit zu ersparen, Strenge anzuwenden.“ Diese väterliche Vorschrift missbilligte klar und deutlich ein ebenso strenges wie übereiltes Verfahren. || Ganz dasselbe kann man von den die Bruderschaften betreffenden Bestimmungen des Breve sagen. Die Voraussetzung also, die der Bischof macht, dass das Breve

ihm eine willkürliche und unbeschränkte Befugniß verlichen habe, Bruderschaften aufzulösen und zu gründen, würde eben so viel heissen, als die staatliche Gewalt davon ausschliessen, während doch von deren Sanction hauptsächlich die constitutiven Acte dieser Gesellschaften abhängen. || Wenn man das Breve buchstäblich nehmen will, so ist es absolut unausführbar; und man kann nicht annehmen, dass der Heilige Stuhl den Bischöfen von Brasilien das anbeföhle, was sie doch nach den Staatsgesetzen nicht thun können. Dem Sinne nach konnte von der Bestimmung niemals die Uebereinstimmung und die gemeinschaftliche Dazwischenkunft beider Gewalten ausser Acht gelassen werden. || Nach der Meinung der kaiserlichen Regierung werden also die missbräuchlichen Handlungen des Bischofs durchaus nicht vom Heiligen Stuhl gutgeheissen.

Nr. 6097
(380).
Brasilien.
31. Jan. 1874.

V.

Solche bedauernswerthe Ereignisse fielen nicht allein in der Diöcese von Olinda vor. || Andere Prälaten fingen gleichfalls an, Ungesetzlichkeiten zu begehen und das kaiserliche Beneplacet zu missachten. || Der Bischof von Pará ging aber weiter; nach dem Beispiel des Prälaten von Olinda schleuderte er gegen verschiedene Bruderschaften den Bannstrahl und verneinte das Recht des Recurses an die Krone. || Diese gleichzeitige Herausforderung abseiten der geistlichen Autorität lässt auf einen systematischen Widerstand gegen die Rechte des Staates schliessen. || Trotzdem die kaiserliche Regierung in den Gesetzen des Kaiserreiches die Mittel besitzt, um ihre Rechte ungeschmälert zu behaupten, hielt sie es doch für ihre Pflicht, dass sie als katholische Regierung, aus Ehrfurcht und Achtung vor dem Oberhaupte der Kirche, einen besonderen Gesandten nach Rom schicke, um dem Heiligen Stuhle die Schwierigkeit einer Lage auseinanderzusetzen, welche die Entfernung vielleicht in einem andern Lichte hat erblicken lassen. || Was auseinandergesetzt worden ist, genügt, um die Uebel augenscheinlich zu machen, welche aus dem gegenwärtigen Zustande der Dinge hervorgehen. Die Tempel sind geschlossen, der Cultus hat aufgehört, die Geistlichkeit wird mit den Suspensionen ex informata conscientia in Schrecken gehalten und dadurch angestachelt, der Regierung gegenüber ungehorsam zu sein. Das bischöfliche Ansehen und, was mehr ist, die Autorität der Kirche leiden bei diesem zwischen den beiden Gewalten geführten Streite, der für beide Theile schrecklich ist und leicht zum Fanatismus oder zum Unglauben führt. || Das Geschrei über so viele Gewaltthätigkeit regt das Gewissen der Katholiken auf und bedroht den Frieden und die öffentliche Ordnung. Ungesetzliche und unbesonnene Maassregeln riefen schon die gegen den Bischof gerichteten beklagenswerthen Kundgebungen vom 14. Mai in der Provinzialhauptstadt Pernambuco hervor. || Indem sich die kaiserliche Regierung an den Heiligen Stuhl wendet, giebt sie einen neuen Beweis ihrer Anhänglichkeit an die katholische Religion, deren bester Fürsprecher sie in diesem Augenblick zu sein glaubt. || Sie wünscht nichts mehr als eine schnelle Wieder-

Nr. 6097
(360).
Brasilien.
21. Jan. 1874.

herstellung des Friedens und des guten Einverständnisses, die seit jeher in den Beziehungen zwischen der bürgerlichen Gewalt und der geistlichen Gewalt geherrscht haben, die aber jetzt unglücklicher Weise durch ein von ihr nicht hervorgerufenes Ereigniss gestört sind. || Die kaiserliche Regierung hofft also, dass das Kirchenoberhaupt in seiner hohen Weisheit und väterlichen Güte gegen ein Reich, das bestimmt ist, der grösste Repräsentant des Katholicismus in Amerika zu sein, ein Mittel zu finden wissen wird, um einen solchen Conflict zu beenden und um zu verhindern, dass er nicht noch grössere Verhältnisse annimmt. || Wenn die wahre Gesinnung des Heiligen Stuhles in dieser ersten Angelegenheit bekannt ist, so werden seine bis dahin schlecht verstandenen Worte keinen Vorwand mehr liefern zu neuen Angriffen auf die Staatsgesetze. Wenn die Bischöfe vom Heiligen Stuhle berathen sind, so werden sie diesen Eifer zu zügeln wissen, dessen unkluges Uebermaass die Interessen der Kirche compromittirt und den Glauben untergraben kann. || Die kaiserliche Regierung wird ihrerseits keine Anstrengung scheuen, um zu vermeiden, dass jene Spaltungen, welche heutzutage in anderen Ländern die Gemeinschaft der Gläubigen trennen, nicht auch inmitten eines so wesentlich katholischen Volkes entstehen, wie es das brasilianische ist.

Rom, den 29. October 1873.

(gez.) Baron de Penedo.

Note Seiner Ehrwürdigen Excellenz, des Monsignor Kardinal Antonelli.

In den Zimmern des Vaticans.

Der Unterzeichnete, Cardinal-Staatssecretär Seiner Heiligkeit, empfing das Memorandum, welches Ew. Exc. mit der geschätzten Note vom 29. October ihm überschiedt hat; und nachdem er mit bedächtiger Aufmerksamkeit den Inhalt dieses Schriftstückes geprüft hatte, brachte er pflichtschuldigst schnell zur Kenntniss des Heiligen Vaters einen ausführlichen Bericht darüber. || Indem Seine Heiligkeit lebhaft den in Brasilien zwischen der geistlichen und bürgerlichen Gewalt ausgebrochenen Zwist, die Ursachen und die Umstände, die ihn veranlasst haben, und die unglücklichen Folgen, die er schon gehabt hat und die noch daraus entstehen können, beklagt, sah er mit Genugthuung, dass die kaiserliche Regierung sich in Ehrfurcht vor dem Oberhaupte der Kirche und zum Beweise der Anhänglichkeit an die katholische Religion an den Heiligen Stuhl wandte und dessen Autorität anrief, um den beklagten Conflict aufhören zu machen, wobei sie zu gleicher Zeit erklärte, sie wolle das für das Gedeihen der Kirche und des Staates so nothwendige gute Einvernehmen zwischen den beiden Gewalten aufrecht erhalten. || Deswegen ist der Heilige

Vater, in gerechter Würdigung des von der kaiserlichen Regierung beim Heiligen Stuhl gethanen Schrittes, sowie der von ihr ausgedrückten Gesinnungen, und in Erinnerung der von Seiner Heiligkeit am 29. Mai dem Herrn Bischof von Olinda gegebenen Antwort bereit, die Mittel zu ergreifen, welche er in Seiner hohen Weisheit und in Seiner väterlichen Güte gegen die brasilianischen Katholiken geeignet hält, dem beklagenswerthen Conflict ein Ziel zu setzen. Er hofft jedoch, dass die kaiserliche Regierung ihrerseits dazu beitragen wird, alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche die schleunige Wiederherstellung der erwünschten Eintracht verzögern können, und dass sie auf diese Weise die wohlwollenden Absichten des Heiligen Stuhls befördern wird. || In dem der unterzeichnete Cardinal das Obige zu Ew. Exc. Kenntniss bringt, hält er es für überflüssig, irgend eine Bemerkung über das zu machen, was Sie im Memorandum hinsichtlich des Beneplacet sagen, dem einige Regierungen die Decrete der Concilien, die apostolischen Briefe und jede andere geistliche Verfügung zu unterwerfen pflegen, noch auch über den Recurs an die Krone, da die Grundsätze, welche der Heilige Stuhl sowohl über das eine wie das andere besonders hegt, wohlbekannt sind. || Der unterzeichnete Cardinal benutzt die Gelegenheit, Ewr. Exc. die Versicherungen seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuen.

Nr. 6087
(360).
Brasilien.
31. Jan. 1874.

(gez.) Antonelli.

An den Herrn Baron de Penedo, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Brasilien, in besonderer Sendung beim Heiligen Stuhl.

Nr. 6098. (361.)

BADEN. Gesetz, die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oct. 1860*), die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend. Vom 19. Februar 1874. .
(Bad. Gesetz- und Verordn.-Bl. Nr. 9 vom 27. Februar 1874.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.
Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt: || Artikel 1. || Die Absätze 2 und 3 des § 9 des Gesetzes vom 9. October 1860 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt: || Die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen ist durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt. || Dazu wird regelmässig erfordert, dass der Candidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Abiturienten-, bzw. Maturitätsprüfung und den

Nr. 6098
(361).
Baden.
19. Febr. 1874.

*) S. Nr. 4836 (161).

Staatsarchiv. Kirchl. Actenstücke. Supplement II.

[Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6098
(361).
Baden.
19. Febr. 1874.

dreijährigen Besuch einer deutschen Universität vorlegt, sowie vor einer Staatsbehörde und zwar frühestens nach zwei ein halbjährigem Universitätsstudium durch eine öffentliche Prüfung in den alten Sprachen, in Philosophie, Geschichte und deutscher Literatur darthut, dass er die für seinen Beruf erforderliche allgemein wissenschaftliche Bildung erworben habe. || Vom dreijährigen Besuch einer deutschen Universität darf der nicht dispensirt werden, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden (Reichsges. vom 4. Juli 1872) lehren. || Das Nähere wird durch Regierungsverordnung bestimmt. || Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch Anwendung auf den Capitularvicar, den Generalvicar, die ausserordentlichen Rätthe und Assessoren des Ordinariats, auf die Vorsteher und Lehrer des Seminars. || Artikel 2. || § 12, Abs. 2 des genannten Gesetzes wird dahin abgeändert: || Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu errichten. In die bestehenden Knabenseminare und Knabenconvicte, sowie in die Convicte (Internate) für Studirende der Theologie dürfen keine neuen Zöglinge mehr aufgenommen werden. || Die Knabenseminare und Knabenconvicte sind mit Ende des laufenden Schuljahrs, die Convicte für Studirende mit Ende des Sommersemesters 1874 zu schliessen. || Anstalten, in welchen den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Bestimmungen in § 108 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht zuwider gehandelt wird, können durch die Staatsregierung geschlossen werden. || Artikel 3. || Nach § 16 des Gesetzes werden eingeschaltet: || Strafbestimmungen. || § 16 a. Wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes wird bestraft: || 1. derjenige Geistliche, welcher kirchliche Functionen, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind, öffentlich ausübt, mit einer Geldstrafe von 60 bis 300 Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängniss von 3 bis 6 Monaten; || 2. der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen entgegen der gesetzlichen Vorschrift ein Kirchenamt, bezw. kirchliche Functionen überträgt, oder einem gesetzlich Unfähigen die kirchliche Einsetzung erteilt, mit einer Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängniss von 6 Monaten bis zu einem Jahr; || 3. der kirchliche Obere, welcher eine kirchliche Verfügung oder ein Erkenntniss gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen zu vollziehen sucht, oder den Vollzug wider deren Willen fortsetzt, sofern die That nicht in ein schwereres Vergehen oder Verbrechen übergeht, mit einer Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark oder mit Gefängniss bis zu 6 Monaten. || § 16 b. Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden, geistliche Versprechungen oder Drohungen anwenden, || a) um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichtet, || b) um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen, || werden mit Geldstrafen von 60 bis zu 600 Mark, in schwereren

oder in wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Gleiche Strafen treffen Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden, wegen der Vor-
 Nr. 6098
 (361).
 Baden.
 19. Febr. 1874.

§ 16 c. Geistliche, welche aus Anlass öffentlicher Wahlen ihre kirchliche Autorität anwenden, um auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Partei-Richtung einzuwirken, werden mit Geldstrafe von 60 bis 600 Mark bestraft.

§ 16 d. Demjenigen Geistlichen, welcher wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Bestimmungen der §§ 97, 110, 111, 130, 130a, 131, 132 des Reichsstrafgesetzbuches innerhalb der letzten zwei Jahre zweimal gerichtlich bestraft worden ist, kann, sofern sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag des Ministeriums des Innern die Fähigkeit zur ferneren Bekleidung seines Amtes aberkannt und das damit verbundene Einkommen entzogen werden. Die Entscheidung erfolgt durch collegialischen Beschluss der Mitglieder des Staatsministeriums unter Zuzug von fünf Mitgliedern der Gerichtshöfe, welche jeweils für zwei Jahre durch landesherrliche Entschliessung bezeichnet werden. || § 16 e. Dem Geistlichen, welcher zufolge des § 16 d. vom Amte entlassen oder zur Bekleidung eines Kirchenamtes durch gerichtliches Urtheil unfähig erklärt ist (Art. 14, VII des Einführungsgesetzes vom 31. Dec. 1871), ist jede öffentliche Ausübung kirchlicher Functionen untersagt. Die Uebertretung dieses Verbots wird mit Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis zu 1 Jahr bestraft. || Artikel 4. || Uebergangsbestimmung. || Diejenigen Geistlichen, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits die theologische Prüfung bestanden haben, beziehungsweise zu Priestern geweiht sind, können, insofern sie unter die Verordnung vom 6. September 1867 fallen, ein Kirchenamt nicht erlangen, bevor sie die Staatsprüfung über ihre allgemein wissenschaftliche Vorbildung bestanden, oder von der Regierung auf ihre persönliche Bitte Dispens erlangt haben; dagegen wird ihnen gestattet, bis auf Weiteres kirchliche Functionen auszuüben; die Regierung aber ist ermächtigt, durch Verordnung ihnen diese Befugniß wieder zu entziehen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. Febr. 1874.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl

Jolly.

Steinbach.

Zur Durchführung des oben mitgetheilten Gesetzes erging unter dem 3. Mai 1874 eine landesherrliche Verordnung „das Verfahren bei der staatlichen Prüfung der Geistlichen über ihre allgemeine wissenschaftliche Vorbildung betreffend“. (S. Vering, Archiv. Bd. XXXII, p. 455 f.)

Nr. 6098
(361).
Baden.
19. Febr. 1874.

Der erzbischöfliche Capitelvicar von Freiburg erhob in einer Denkschrift Protest gegen dies Gesetz, in deren Eingang daran erinnert wird, wie sich seit 1859, insbesondere aber seit 1867 die staatlichen Eingriffe in die Rechte und Freiheit der Kirche in Baden fortwährend gesteigert, die Kirchenbehörde aber ihrerseits jederzeit zu friedlicher Verständigung mit der Staatsregierung bereit gewesen sei; es wird dann weiter ausgeführt, dass die Grundsätze, von welchen die neuen Gesetzentwürfe ausgehen, 1) gegen das göttliche Recht, 2) gegen die Natur der Sache, 3) gegen die Principien des Rechtsstaats, 4) gegen das positive Recht verstossen. Dies gelte insbesondere von dem in den Motiven des ersteren Gesetzes ausdrücklich ausgesprochenen Satze, dass die Kirche als öffentliche Corporation „sich innerhalb der Grenzen, welche ihr die Staatsgesetzgebung zieht, zu bewegen habe.“ Die Denkschrift sagt in dieser Hinsicht: „Nicht der Staat, sondern der Wille Gottes und die auf dem Glauben beruhende Sitte ist die höchste Quelle des Rechts. Das göttliche Gesetz steht über dem menschlichen. Nach göttlichem Rechte bestehen zwei öffentliche Gewalten, eine natürliche, welche den Rechtsfrieden, die irdischen Rechte und Interessen wahrt, und eine übernatürliche Ordnung zum Heile der Seelen. Jene, die Staatsgewalt, ist an Zeit, Ort und ihre territorialen Grenzen gebunden, diese, die Kirche, ist ein Universalreich und beruht als eine sittliche Macht auf der sittlichen Freiheit. Kraft göttlichen Willens und ihrer göttlichen Einsetzung ist die Kirche innerhalb ihres Zweckes und ihres Lebensgebietes ein vom Staate selbstständiges, öffentliches Gemeinwesen. Sie hat diese ihre Mission als eine übernatürliche, zur Erreichung der ewigen Bestimmung des Menschen bestehende, von der staatlichen Ordnung nicht abhängige Gewalt, durch alle Zeiten und Verhältnisse auch gegenüber den Mächten aufrecht erhalten, welche die christliche Weltordnung nicht anerkannten und Alles dem Zeitlichen unterordnen wollten. Nach göttlichem Gesetze gibt es neben der kirchlichen eine bürgerliche Ordnung, die weltliche Gewalt, welche in ihrem Gebiete und innerhalb ihres Zweckes die höchste ist, welcher man deshalb um des Gewissens willen in allen sittlich erlaubten Dingen gehorchen muss. Die Staatsgewalt ist deshalb nicht berechtigt, in die religiösen Lebenszwecke einzugreifen Die vom Rechtsstaate (§ 18 der Verfassung) garantirte Glaubensfreiheit schützt die Katholiken in Sachen ihrer ewigen Bestimmung, der Religion. Sie garantirt ihnen das ihrer religiösen Ueberzeugung entsprechende Recht, dasjenige zu glauben und zu beobachten, was die Kirche, die kirchenverfassungsmässigen Organe lehren und vorschreiben, bezüglich des Dogma's des Cultus, der Verfassung und der Jurisdiction der Kirche, also unter der Anordnung ihrer kirchlichen, nicht aber der staatlichen Obrigkeit zu stehen. Die Gewissensfreiheit postulirt also die Freiheit der Kirche von staatlichen Anordnungen in diesem ihrem Rechtsgebiete Das positive Recht hat die Selbstständigkeit der Kirche gegenüber der staatlichen Gesetzgebung garantirt. Die Kirche bestand als die Mutter der Civilisation vor den heutigen Staaten mit ihrer vollen rechtlichen Existenz, mit ihrem Rechts- und Besitzstande, mit der Freiheit

der bischöflichen Weihe und Jurisdictionsgewalt. Durch dieselben völkerrechtlichen Verträge, auf welchen die rechtliche Existenz der heutigen deutschen Staaten beruht, wurde dieser Rechtsstand der Kirche als wohlerworbenes Recht anerkannt. Er ist der Kirche nicht durch eine staatliche Concession, durch die innere Staatsgesetzgebung, sondern durch göttliches Gesetz, durch einen unvordenklichen Besitzstand, durch internationale Verträge, die Reichsgesetze und die Grundsätze des Rechtsstaates verliehen, resp. anerkannt worden. Die Rechte der Kirche sind also keine politischen, mit der Staatsexistenz zusammenhängenden, sondern wohlerworbene, aus ihrer rechtlichen Existenz abfließende. Sie können ihr deshalb ohne ihre Mitwirkung, wie sie noch der § 5, 7, 11, 14 u. 20 des I. badischen Constitutions-Edicts garantirt, durch ein einseitiges Staatsgesetz nicht entzogen werden. Diese Freiheit und dieser Rechtsstand der Kirche wurde bei dem Antritt der katholischen Landestheile schon durch das landesherrliche Manifest vom 17. October 1771, durch das III. badische Organisations-Edict, durch das cit. I: Constitutions-Edict, sowie durch die Verträge mit der Kirche von 1827 und 1859 garantirt. Dadurch ist anerkannt, dass die freie Religionübung der Katholiken, also die Freiheit und die Rechte der Kirche, gegen Aufhebung und Kränkung jeder Art geschützt, dass die Staatsgewalt gemäss den berührten Grundgesetzen und Verträgen gehandhabt, also dieser religiöse Rechtsstand nicht unter die Autorität der Staatsgewalt gestellt, durch deren Gesetzgebung nicht beseitigt werden soll. Vor dem Zustandekommen der Convention von 1859 und dem Gesetze von 1860 hat der Bevormundungsstaat die Freiheit und die Rechte der Kirche gegen die Proteste der Kirche in einzelnen Punkten und insbesondere durch die (1860 aufgehobene) Verordnung vom 30. Januar 1830 verletzt. Die Proclamation Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs vom 7. April 1860, das Gesetz vom 9. October 1860 und die dessfallsigen Erklärungen der Factoren dieses Gesetzes haben aber anerkannt, „dass der Grundsatz der Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten, deren rechtlicher Zustand in seinem historisch gewordenen Umfang mit ihrer Verfassung zur vollen Geltung gebracht werden soll. In dem berührten Gesetze und den darauf zu bauenden weiteren Anordnungen sollte der Inhalt der Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhl von 1859 seinen berechtigten Ausdruck finden. Der Staat erkennt bezüglich der katholischen Kirche eine Verfassung an, welche die im Lande bestehende katholische Kirche nur als Theil eines grossen Ganzen erscheinen lässt, welches in dem Papste das oberste Haupt besitzt.“ Hierdurch sowie durch § 1, 7, 8 und 12 des Gesetzes vom 9. October 1860 ist garantirt, dass die Staatsgesetzgebung nicht in die Lehre, den Cultus, die Verfassung, das Lehr- und Hirtenamt der Kirche, also insbesondere nicht eingreifen soll in die Heranbildung und Ernennung der Kirchendiener und in die kirchliche Disciplin gegen Geistliche und Laien. Dadurch sowie durch die Vereinbarung zwischen der grossherzoglichen Staatsregierung und dem Erzbischof von Freiburg vom 2. November 1861 in Verbindung mit § 18 des

Nr. 6098
(361).
Baden.
19. Febr. 1874.

Nr. 6098
(361).
Baden.
10. Febr. 1874.

des III. Organisations-Edicts wurde anerkannt, dass die katholische Kirche das Recht der öffentlichen Gottesverehrung sowie die Eigenschaft einer öffentlichen Corporation, also das Recht der Untheilbarkeit des ausschliesslichen Besitzes und Genusses des durch uns zu leitenden und zu vertretenden Kirchenvermögens, behalten soll. Es wurde dadurch garantirt, dass dieses Vermögen der kirchlichen Corporation ohne unsere Genehmigung weder zu Staatszwecken noch zum Mitgebrauch oder Mitgenuss eines anderen Religionstheils, überhaupt nicht zu anderen als römisch-katholischen Kirchenzwecken verwendet werden dürfe“.

Nr. 6099. (362.)

PREUSSEN. Erlass des Cultusministers (Falk). — Verbot, die Innsbrucker theolog. Facultät zu besuchen.

Berlin, den 20. Februar 1874.

Nr. 6099
(362).
Preussen.
20. Febr. 1874.

Von verschiedenen Seiten ist mir die zuverlässige Mittheilung geworden, dass eine grössere Anzahl der Zöglinge des geschlossenen geistlichen Seminars dortselbst sich nach Innsbruck begeben hat, um bei der dortigen theologischen Facultät das Studium fortzusetzen. Die Einrichtungen dieser Facultät sind, sowohl was die Lebensweise der Studirenden, als auch was die Art sowie den Inhalt und die Tendenzen des Unterrichts anlangt, nicht von der Beschaffenheit, dass das Studium bei dieser Facultät einen genügenden Ersatz für das im § 4 des Gesetzes vom 11. Mai v. J. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vorgeschriebene Studium auf einer deutschen Staats-Universität zu gewähren vermöchte. Demgemäss haben diejenigen Studirenden der katholischen Theologie, welche in Innsbruck ganz oder theilweise ihr Studium absolviren, nicht darauf zu rechnen, dass ihnen behufs ihrer dereinstigen Anstellung in einem inländischen geistlichen Amte mit Rücksicht auf das Studium in Innsbruck auf Grund des § 5 des gedachten Gesetzes Dispensation von dem Erforderniss eines dreijährigen Studiums auf einer deutschen Staats-Universität werde ertheilt werden. || Euere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, dies gefälligst in der dortigen Provinz auf geeignetem Wege zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

(gez.) Falk.

Nr. 6100. (363.)

PREUSSEN. Sendschreiben der Bischöfe in Preussen an den Klerus und die Laien ihrer Diöcesen, aus Anlass der Gefangennahme des Erzbischofs von Posen-Gnesen.

Gruss und Segen im Herrn!

Am 3. d. Mts. ist unser theurer Mitbruder, der Hochwürdigste Herr Miecislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen, verhaftet und in ein entferntes Gefängniss abgeführt worden. Sein Vergehen ist kein anderes, als dass er, den Pflichten seines ihm von Gott anvertrauten Hirtenamtes treu, lieber Alles leiden, als die Freiheit der Kirche Gottes preisgeben und die katholische Wahrheit verleugnen wollte, die der Heiland mit seinem kostbaren Blute besiegelt hat. || Jenes traurige Ereigniss drängt uns, die gegenwärtig uns noch vergönnte Freiheit zu benutzen, um an Euch, geliebte Mitbrüder im Priestertum, und an Euch Alle, liebe Diöcesanen, in dieser ernsten Zeit einige Worte der Belehrung und Ermahnung zu richten. || Vor Allem sind wir es der Wahrheit, deren Diener wir sind, und Euch, Geliebte im Herrn, über deren Seelenheil wir wachen müssen, schuldig, vor Gott, dem Zeugen und Richter der Gewissen, und vor der ganzen Welt feierlich Widerspruch zu erheben gegen eine doppelte Anklage, die in der jüngsten Zeit wider uns erhoben worden ist, nämlich: dass wir Revolutionäre, Rebellen gegen die weltliche Obrigkeit seien und dadurch herz- und gewissenlos die katholische Kirche in Deutschland, Klerus und Volk, in die gegenwärtigen schweren Drangsale und Gefahren gebracht hätten. || Nein, wir sind keine Rebellen. Wir haben vielmehr stets gelehrt und werden bis zum letzten Athemzuge lehren und bekennen, dass wir durch Gottes Gebot im Gewissen verpflichtet sind, in allen rechtmässigen Dingen der bestehenden Obrigkeit Ehrerbietung und Gehorsam, und dem Vaterlande, das Gott uns gegeben hat, Treue und Liebe zu beweisen; und das haben wir nicht bloss gelehrt, sondern darnach haben wir auch alle Zeit und in vollem Maasse gehandelt und werden mit Gottes Gnade darnach handeln unter allen Umständen bis in den Tod. || Aber derselbe Gott, der uns zu diesem Gehorsam und zu dieser Treue gegen den König und das Vaterland verpflichtet, gebietet uns auch, nichts zu thun, zu nichts mitzuwirken, nichts zu billigen, ja auch zu nichts zu schweigen, was mit Gottes ewigem Gesetze, mit der Lehre Jesu Christi und seiner Kirche, mit unserm Gewissen in Widerspruch steht. Die neuen kirchenpolitischen Gesetze verletzen aber in wesentlichen Punkten die von Gott gewollte Freiheit, die von Gott gegebene Verfassung und die von Gott geoffenbarte Lehre der katholischen Kirche, und eben deshalb können und dürfen wir nicht zur Ausführung derselben mitwirken in Gemässheit des apostolischen Wortes: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen“. Apostelgesch. 5, 29. || Das haben wir vor Erlassung dieser Gesetze gehörigen Orts wieder-

Nr. 6100
(363).
Preussen,
Ende Februar
1874.

Nr. 6100
(363).
Preussen.
Ende Februar
1874.

holt vorgestellt, inständigst bittend, man möge doch nicht mit solchen, durch nichts, auch nicht durch das mindeste wirkliche Staatsinteresse geforderten Gesetzen uns, unsern Clerus und alle gläubigen Katholiken in die furchtbarste Gewissensbedrängniss versetzen; man möge uns doch glauben, was durch das Zeugniß aller bewährten katholischen Theologen und Canonisten, ja der ganzen katholischen Welt bestätigt wird, nämlich dass diese Gesetze unvereinbar sind mit der katholischen Religion und mit dem ganzen Wesen der katholischen Kirche. || Aber man hat auf diese Stimmen nicht gehört; keinen rechtmässigen Vertreter der katholischen Kirche, keinen Bischof, ja nicht einmal einen treu katholischen Laien, der Verständniss von unserm Glauben besitzt, hat man zu Rathe gezogen; nur auf die Rathschläge eben erst von der katholischen Kirche abgefallener und sie bekämpfender sog. Alt-Katholiken und einiger protestantischen Gelehrten, welche kein Verständniss für den Glauben und das Leben der katholischen Kirche haben und überdies vielleicht von Vorurtheilen und Abneigung gegen dieselbe erfüllt sind, hat man hören wollen. So musste es denn kommen, wie es gekommen ist. Wir aber tragen nicht Schuld an diesem traurigen und verderblichen Conflict, welcher zwischen den beiden von Gott zum Wohle der Menschheit geordneten Gewalten, zwischen der Kirche und der von Gott gesetzten Obrigkeit, entstanden ist, und der die Gewissen von Millionen treuer und gewissenhafter Unterthanen in die grösste Verwirrung gestürzt hat. Dem Gewissen treu bleiben, die heiligsten Pflichten des von Gott empfangenen Amtes erfüllen, den Glauben nicht durch die That verleugnen, die auf göttlichem und menschlichem Rechte beruhende, durch Geschichte, Vertrag und Königswort verbürgte Freiheit der Kirche und des christlichen Gewissens vertheidigen, Eingriffe der Staatsgewalt in das Gebiet der Kirche abwehren, das ist keine Rebellion und beweist keine revolutionäre Gesinnung. Wir und unser treuer Clerus und das gläubige katholische Volk sind keine Revolutionäre; wir sind es nie gewesen und werden es niemals sein. || Herz- und gewissenlos sollen wir den Clerus und die uns anvertrauten Gläubigen in die gegenwärtige Bedrängniss gebracht haben; ja, sprechen wir den ganzen Gedanken aus: durch unsern Widerstand gegen die Maigesetze sollen wir Schuld daran sein, dass die katholische Kirche in Preussen vielleicht einer völligen Zerstörung preisgegeben wird. Aber Gott weiss es, was wir gelitten haben und noch leiden angesichts der grossen Uebel, wovon so viele brave und gewissenhafte Priester bereits getroffen wurden, und wie sehr wir wünschen, dass diese Leiden nur uns selbst und Keinen der uns Anvertrauten treffen möchten! Allein das berechtigt uns nicht, gegen unsere Gewissenspflicht zu handeln. Und wenn selbst, was Gott verhüten wolle, die Kirche in unseren theuren Diöcesen, wo dieselbe seit Einführung des Christenthums so herrlich geblüht hat, zum Schaden und vielleicht zum Untergange vieler Seelen verwüstet werden sollte, so ist es besser, dass solches durch fremde Schuld geschähe, während wir mit Gut und Leben Zeugniß für den katholischen Glauben ablegen, als dass wir selbst, wie uns zugemuthet wird, die Kirche in ihrem innersten Wesen zu

Grunde richten helfen und dazu mitwirken, dass ihre Freiheit vernichtet, ihr Glaube und ihre Verfassung verfälscht und sie selbst unter täuschender Beibehaltung der äusserlichen Form allmählich, aber sicher, nach wesentlich unkatholischen Grundsätzen und in einem unkatholischen Geiste umgewandelt werde. || Christus, der Sohn Gottes, hat nicht Nationalkirchen, sondern nur Eine Kirche für die ganze von ihm erlöste Menschheit gestiftet, um alle Menschen ohne Unterschied der Nation in Einem Glauben und in Einer Liebe zu vereinigen. Christus, der Sohn Gottes, hat die Verkündigung seiner Lehre, die Spendung seiner Gnadenmittel und die Leitung des religiösen und kirchlichen Lebens nicht den weltlichen Machthabern, sondern seinen Aposteln und ihren Nachfolgern anvertraut; und zur Bewahrung der Einheit hat er über sie alle, als obersten Hirten und Bischof, den Petrus gesetzt, der in seinem Nachfolger, dem Papste, fortlebt, weshalb man nur in lebendiger Einheit mit ihm katholisch sein kann. Nur dem Petrus und den übrigen Aposteln und ihren rechtmässigen Nachfolgern hat der Heiland die zum Bestehen und Gedeihen der Kirche nothwendigen Vollmachten und Gnaden übertragen und seinen göttlichen Beistand zugesichert für alle Tage bis an das Ende der Welt. || Jene, welche diese heiligen Aemter verwalten, und ihre Gehilfen sollen, dem Irdischen zu entsagen immerdar bereit, nur für Gott und ihr Amt leben. Richtschnur ihrer Handlungen sollen nicht die Befehle oder die Gunst irdischer Gewalthaber, nicht die wechselnden Meinungen der Zeit sein, sondern allein die Lehre Christi, die ewigen Grundsätze der von ihm geoffenbarten und seiner Kirche anvertrauten Wahrheit. Dieses ist unser katholischer Glaube. || Dagegen wird durch die neuen kirchen-politischen Gesetze, in ihrer Gesamtheit wie in ihrem Zusammenhange und durch die ganze ihnen zu Grunde liegende Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, das Wesen der kirchlichen Verfassung und die von Gott gewollte und absolut nothwendige Selbständigkeit der Kirche Christi in ihrem eigensten Gebiete vernichtet und sie selbst ganz und gar abhängig gemacht von der jeweiligen weltlichen Gewalt, von den in den Ministerien herrschenden Ansichten und den die Majoritäten der politischen Körperschaften leitenden Parteiinteressen. Wie könnten katholische Bischöfe zur Ausführung solcher Gesetze mitwirken, wie dürften sie dazu schweigen? Wie konnte man erwarten, dass sie einer solchen Gesetzgebung, welche überdies mit dem herkömmlichen Rechte unverträglich ist, nicht nach Pflicht und Gewissen entgetreten würden? || Nichts ist besser geeignet, die Unstatthaftigkeit eines derartigen Eingreifens der Staatsgewalt in das Gebiet der Kirche ins rechte Licht zu stellen, als die Thatsache, dass unlängst ein Mann, welcher allgemein bekannte Grundsätze des katholischen Glaubens leugnet, als katholischer Bischof vom Staate anerkannt und bestätigt worden ist. || Der sogenannte Altkatholicismus ist in seinem Ursprung und Wesen nichts anderes als die grundsätzliche Leugnung des katholischen Glaubenssatzes von dem unfehlbaren Lehramt der Kirche. Es handelt sich ihm gegenüber keineswegs allein oder auch nur vorzugsweise um den Glauben an die lehramtliche Unfehlbarkeit des

Nr. 6100
(363).
Preussen.
Ende Februar
1874.

Nr. 6100
(1863).
Preussen.
Ende Februar
1874.

apostolischen Stuhles in Sachen der Glaubens- und Sittenlehre — obwohl allerdings Petrus und sein apostolischer Lehrstuhl der unerschütterliche Fels der Wahrheit ist, auf den Christus seine Kirche gegründet hat —, sondern darum handelt es sich vor Allem, ob in der katholischen Kirche dem Privattheile des Einzelnen oder einem lebendigen, vom heiligen Geiste geleiteten Lehrkörper die Entscheidung in Glaubenssachen zusteht. Denn keine Thatsache kann offenkundiger sein, als dass die ganze katholische Kirche in Haupt und Gliedern, alle katholischen Bischöfe der ganzen Welt ohne Ausnahme, und alle katholischen Völker das vaticanische Concil als ein allgemeines und wahrhaft gültiges Concil anerkennen, den Altkatholicismus aber demzufolge als eine gänzliche Abirring von den Grundsätzen der katholischen Religion und als Lostrennung von der katholischen Kirche betrachten. Anstatt diese Thatsache gelten zu lassen und den sogenannten Altkatholiken etwa die Rechte einer eigenen Religionsgesellschaft zu verleihen, bestätigt der Staat in Folge der jetzt herrschenden Auffassung, welcher auch die Maigesetze entfloßen sind, die Ansicht der Altkatholiken, als seien sie noch immer Mitglieder der katholischen Kirche; ja, er führt sogar einen der Ihrigen als „katholischen Bischof“ in unsere Kirche ein. Das ist doch nichts Anderes als eine förmliche Uebertragung protestantischer Anschauungen und Zustände in die katholische Kirche. Wie es der protestantischen Anschauung gemäss im Schoosse des Protestantismus wesentlich verschiedene Richtungen und Bekenntnisse des Glaubens geben kann und gibt, so soll es auch in der katholischen Kirche gehalten werden; es sollen in derselben nicht bloß verschiedene Glaubensbekenntnisse, sondern auch ihrem Glauben nach verschiedene Bischöfe und vielleicht sogar Päpste, als Träger dieser Glaubensbekenntnisse, neben einander bestehen. Wo ist seit jener Zeit, als Kaiser Constantius der katholischen Kirche arianische Bischöfe aufnöthigte, je so etwas erlebt worden? || Wahrlich, wenn wir einem System, das solche Früchte trägt, und einer Gesetzgebung, welche die Axt an die Wurzel der katholischen Kirche legt, unsere Mitwirkung versagen, dann handeln wir nicht herz- und gewissenlos gegen die von Gott uns anvertrauten Priester und Gläubigen, sondern wir thun nur, was die Gewissenspflicht uns gebietet; aber unser Herz blutet bei dem Gräuel der Verwüstung, die über unsere heilige Kirche und über unser katholisches Volk hereinbricht. || Was anders auch, als die Gewalt des Gewissens, die Macht unseres Glaubens und die unerbittliche Pflicht, könnte uns bestimmen, die schwersten Trübsale und Bedrängnisse, ohne Aussicht auf menschliche Hülfe, auf uns zu nehmen? Denn, was steht uns bevor? Verlust unserer Habe, Gefängniss, vielleicht vorzeitiger Tod in der Gefangenschaft. Und unsern guten, glaubenstreuen Priestern, was steht diesen bevor? Verlust ihrer Aemter, Vertreibung aus ihren Gemeinden, harte Strafen und Gefängniss. Was steht unserm katholischen Volke bevor, wenn es, seiner Bischöfe und Priester beraubt, mehr und mehr der Segnungen seiner heiligen Religion verlustig gehen wird? — Nur mit Entsetzen können wir daran denken! || Und schon sind abermals neue kirchenfeindliche Gesetze

vorbereitet und der Landesvertretung im Entwurfe vorgelegt, Gesetze, welche die Einziehung des katholischen Kirchenvermögens, die Suspendirung der Domcapitel — denen Handlungen zugemuthet werden, die sie ohne schwere Gewissensverletzung nicht vornehmen können und die, falls sie dennoch vorgenommen würden, in sich ungültig und nichtig wären —, ferner die völlige Aufhebung jeder rechtmässigen kirchlichen Verwaltung, mit Einem Worte: die Vernichtung des ganzen wesentlichen Bestandes der katholischen Kirche in Preussen zur nothwendigen Folge haben werden. || Und das hätten wir Bischöfe leichtsinnig und frevelhaft heraufbeschworen? Was hätte, fragen wir nochmals, uns zu einem Entschluss von solcher Tragweite bestimmen können, wenn nicht allein der Glaube und das Gewissen und die klare Erkenntniss der Pflichten, die beide uns aufliegen? || Doch man hat sich nicht gescheut, zu behaupten, Ehrgeiz, Herrschsucht, Streben nach irdischer Gewalt und eine feindselige Gesinnung gegen Staat und Reich seien die Triebfedern unseres Handelns. Geliebte Christen, Ihr wisst, wie ungerecht solche Anschuldigungen sind. Wohl nie hat es eine Zeit gegeben, wo dergleichen Verdächtigungen gegen Bischöfe grundloser, solche Vorwürfe gegenstandloser waren als jetzt. Wahrhaftig, weder wir noch unser mit Schmach und Lästerung überhäufter Heiliger Vater werden von Ehrgeiz und Herrschsucht getrieben! || Wenn wir die Gläubigen ermahnt haben, in das Abgeordnetenhaus und den Reichstag Männer zu wählen, von denen wir eine Vertretung der kirchlichen Rechte und der Gewissensfreiheit erwarten können, so ist das doch wahrlich keine unbefugte oder unstatthafte Einmischung in weltliche Angelegenheiten, sondern eine pflichtmässige Ausübung der uns zum Schutze unserer Rechte noch gebliebenen gesetzlichen Befugnisse. || Irdische Zwecke verfolgen wir nicht. Wir verlangen nichts Anderes, als dass uns vergönnt sei, frei nach unserm Glauben in Frieden zu leben. || Auch hält uns wahrlich nicht Stolz und Uebermuth ab, uns der Staatsgewalt zu unterwerfen, wo immer es ohne Sünde geschehen kann. Die „stolzen Kirchenfürsten“ existiren nur in der Einbildung derjenigen, die uns als solche bezeichnen. Wir katholischen Bischöfe sind durch eine Schule bitterer Erfahrungen gegangen, und weit entfernt, die Krone und die staatliche Gewalt erniedrigen zu wollen, sind wir immerdar gern bereit zu jeder erlaubten Rücksichtnahme und Nachgiebigkeit im Geiste Desjenigen, der in die Welt gekommen ist, durch Wort und Beispiel Demuth zu lehren und Frieden zu bringen. Aber wir können nichts thun, nichts billigen, nichts schweigend hinnehmen, was gegen unsern Glauben und unser Gewissen ist. || Und nun, geliebte Mitbrüder, theuere katholische Christen, vernehmet noch eine dreifache Mahnung aus väterlichem Herzen, da wir vielleicht bald nicht mehr zu Euch reden können. Ihr habt seither mit Einigkeit, Festigkeit und Treue im innigsten Anschluss an den Episcopat und den Felsen Petri zu Eurer Kirche gehalten. Dafür sprechen wir Euch nochmals Anerkennung und Dank aus im Namen Jesu Christi. Stehet ferner fest in Eurem heiligen, katholischen Glauben, in Eurer Liebe und Treue gegen die heilige Kirche! Leidet und duldet lieber

Nr. 6100
(363).
Preussen.
Ende Februar
1874.

Nr. 6100
(363).
Preussen.
Ende Februar
1874.

Alles, als dass Ihr sie und ihre Lehren im Geringsten verleugnet. || Es können bald Zeiten kommen, und für Viele von Euch sind sie schon da, wo Ihr, ehrwürdige Priester des Herrn, beweisen müsset, dass Ihr wahrhaft Priester seid, Priester, die nicht bloss das geheimnisvolle Opfer des Neuen Bundes darbringen, sondern die auch bereit sind, nach dem Vorbilde ihres göttlichen Meisters sich selbst zum Opfer zu bringen für die Wahrheit der Lehre und für die Freiheit der Kirche Gottes. || Es können Zeiten kommen, wo die vom heiligen Geiste gesetzten rechtmässigen Bischöfe oder die von ihnen verordneten Stellvertreter behindert sind, die Kirche Gottes zu regieren. Ja, es können Zeiten eintreten, wo katholische Gemeinden ohne Seelsorger, ohne Gottesdienst sein werden. Solange Ihr dann noch, liebe Diöcesanen, Gelegenheit habt, bei einem rechtmässigen Priester die heilige Messe zu hören und die heiligen Sacramente zu empfangen, so thut es um so eifriger und scheuet keine Beschwerneiss und Widerwärtigkeit. Von einem Priester aber, der mit Eurem Bischof und dem obersten Hirten der Kirche keine Gemeinschaft hat, haltet Euch fern! || Wenn Ihr ohne Eure Schuld des heiligen Opfers und der heiligen Sacramente beraubt werdet, aber im Glauben feststehet, dann wird Gottes Gnade Alles ersetzen. Stärket Euch dann gegenseitig im Glauben. Erzieheth und unterrichtet dann, christliche Eltern, Euere Kinder mit verdoppelter Sorgfalt im katholischen Glauben, damit sie in demselben treu verharren und Ihr selbst nach der Zeit dieser Heimsuchungen ohne Reue auf dieselbe zurückblicken könnt. || Unsere zweite Mahnung, ja unser ausdrückliches Gebot im Namen Gottes, unseres Heilandes, ist dieses: keine Bedrängniss, kein Unrecht, das Ihr dulden müsset, darf je Euch fortreissen zu sündhaftem Zorne, je Euch verleiten, die Ehrerbietung und den schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeit und die christliche Liebe gegen alle Eure Mitbürger auch nur im Mindesten zu verletzen. Zeichnet Euch vielmehr gerade jetzt vor Allem durch Pflichttreue aus; denn jetzt, Geliebteste, ist so recht die Zeit gekommen, wo Ihr durch die That beweisen müsset, wie ungerecht alle Beschuldigungen sind und wie unbegründet der Verdacht ist, als ob wir Rebellen und Vaterlandslose wären. Wir werden durch die That beweisen, wie aufrichtig und ernst wir es mit allen Gewissenspflichten halten, nicht bloss Gott und der Kirche, sondern auch dem Staat und der weltlichen Obrigkeit gegenüber. So sollen wir, mahnt uns der Apostel, die Anschuldigungen Derer widerlegen, die uns schmähen, und lieber Unrecht leiden als Unrecht thun. || Endlich aber, und das ist unsere letzte und angelegentlichste Mahnung: Wanket niemals in Euerm Vertrauen auf Gott und setzet alle Euere Hoffnung auf das Gebet! Flüchtet in dieser Zeit, wo wir in der Welt keine Hülfe finden, zum göttlichen Herzen Eures Heilandes, der die Welt überwunden hat und uns nicht verlässt; dasselbe ist eine unüberwindliche Burg und eine immer offen stehende Zuflucht in jeder Noth. Diesem göttlichen Herzen voll Liebe und Erbarmen empfehlen, widmen und weihen wir uns und alle unserer Obsorge anvertrauten Seelen für immer und alle Zeit, für Zeit und Ewigkeit. || Flüchtet zur Mutter der Barmherzig-

keit und ruft an die mächtige Fürbitte aller unserer verklärten Brüder und Beschützer, die am Throne Gottes stehen, damit die Tage der Trübsal abgekürzt werden. Betet insbesondere, dass Gott, der Alles vermag, denjenigen, die uns und unsern Glauben so sehr verkennen, die rechte Erkenntniss verleihen und ihre Herzen zum Frieden lenken wolle, damit wir wieder, wie unsere Väter und wir selbst in besseren Tagen, in Sicherheit und Frieden nach unserm heiligen Glauben leben können. Betet für unsern Landesherrn, den Allergnädigsten Kaiser und König, und für unser theueres Vaterland; betet für die Anliegen unserer heiligen Kirche und ihres Oberhauptes, des Heiligen Vaters. Betet für alle Bischöfe und Priester, insbesondere aber für unsern in der Gefangenschaft sich befindenden Mitbruder, den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Gnesen und Posen, auf dass Gottes Gnade ihn trösten, stärken und bald wieder befreien möge! || Der Segen des allmächtigen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes komme über Euch und bleibe alle Zeit bei Euch! Amen.

Nr. 6100
(363).
Preussen.
Ende Februar
1874.

Im Februar 1874.

† Paulus, Erzbischof von Köln. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Wilhelm Emmanuel, Bischof von Mainz, für den preussischen Antheil seiner Diöcese. † Konrad, Bischof von Paderborn. † Johannes, Bischof von Kulm. † Matthias, Bischof von Trier. † Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück. † Lothar, Bischof von Leuka i. p. i., Verweser des Erzbisthums Freiburg, für Hohenzollern. † Philippus, Bischof von Ermland. † Johann Bernhard, Bischof von Münster. † Wilhelm, Bischof von Hildesheim.

Das oben mitgetheilte Sendschreiben wurde veranlasst durch die am 3. Februar 1874 erfolgte Verhaftung und Abführung des Erzb. Ledochowski von Gnesen-Posen in das Kreisgefängniss von Ostrowo. — Dieses Vorgehen der preuss. Regierung gegen Ledochowski erfolgte, weil dieser sich beharrlich weigerte, die Strafgeder zu zahlen, zu welchen er wegen Uebertretung der Maigesetze verurtheilt worden war. — Aus gleichem Anlass wurde am 7. März d. J. der Bischof von Trier und am 31. März d. J. der Erzbischof von Köln verhaftet.

Nr. 6101. (364.)

RÖMISCHE CURIE. Encyklica Papst Pius IX. an den österreichischen Episkopat. — Aufforderung, dem Zustandekommen der confessionellen Gesetze in Oesterreich entgegen zu wirken.

„Geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, Gruss und apostolischen Segen.
— Kaum war von Uns der katholischen Welt in dem Schreiben vom 21. November des vorigen Jahres die schwere Verfolgung angekündigt, welche na-

Nr. 6101
(364).
Röm. Curie.
7. März 1874.

Nr. 6101
(364).
Röm. Curie.
7. März 1874.

mentlich in Preussen und der Schweiz gegen die Kirche erregt worden ist, als Uns ein neuer Kummer bereitet wurde durch die Nachricht von anderen, dieser Kirche drohenden Unbilden (injuriis), welche ähnlich ihrem göttlichen Bräutigam, auch selbst schon klagen kann: „Sie haben zu dem Schmerz meiner Wunden noch hinzugesethan“. Durch diese Unbilden werden Wir um so schwerer bekümmert, als sie ausgeübt werden von der Regierung des österreichischen Volkes, welches in den grössten Zeiten der christlichen Staatenordnung im engsten Bunde mit diesem apostolischen Stuhle tapfer für den katholischen Glauben gekämpft hat. Zwar wurden schon vor einigen Jahren in diesem Reiche Gesetze und Verordnungen erlassen, welche den heiligsten Rechten der Kirche und feierlich abgeschlossenen Verträgen entschieden widersprechen, und welche Wir in Unserer am 22. Juni 1868 an die ehrwürdigen Brüder der heiligen römischen Kirche Cardinäle gehaltenen Allocution pflichtmässig verdammen und als ungiltig erklären mussten. Gegenwärtig aber werden dem Reichsrath zur Behandlung und Genehmigung neue Gesetze vorgelegt, welche offenbar dahin zielen, die katholische Kirche in die verderblichste Knechtschaft unter die Willkür der staatlichen Gewalt zu bringen, gegen die göttliche Anordnung Unseres Herrn Jesus Christus. || Denn der Schöpfer und Erlöser des menschlichen Geschlechtes hat die Kirche gestiftet, gewissermaassen als ein sichtbares Reich auf Erden, ausgestattet nicht allein mit dem übernatürlichen Gnadengeschenk des unfehlbaren Lehramts zur Verbreitung der heiligen Lehre und des heiligsten Priesterthums zum göttlichen Dienst und zur Heiligung der Seelen durch das Opfer und die Sacramente, sondern auch mit eigener und voller Macht zur Erlassung von Gesetzen, zur Urtheilsfällung und zur Anwendung einer heilsamen Nöthigung in allen Dingen, welche sich auf das eigentliche Ziel des Reiches Gottes auf Erden erstrecken. Da aber diese übernatürliche Macht der kirchlichen Regierung, auf der Anordnung Jesu Christi beruhend, sehr verschieden und von der weltlichen Herrschaft unabhängig ist, ist dieses Reich Gottes auf Erden das Reich einer vollkommenen Gesellschaft, welches geordnet und regiert wird nach eigenen Gesetzen, nach eigenem Rechte, durch eigene Vorstände, welche wachen, um Rechenschaft für die Seelen, nicht den staatlichen Herrschern, sondern dem Fürsten der Hirten, Jesus Christus, abzulegen, von welchem die Hirten und Lehrer eingesetzt sind, keiner weltlichen Macht in ihrem Seelenamte unterworfen. Wie also den geweihten Vorständen zu regieren, so gebührt es allen Gläubigen, nach der Mahnung des Apostels, ihnen zu gehorchen und sich ihnen zu unterwerfen, und daher ist es das heiligste Recht katholischer Völker, in dieser göttlichen Pflicht die Lehre, Disciplin und Gesetze der Kirche zu befolgen, von der staatlichen Gewalt nicht gehindert zu werden. Ihr erkennet schon, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder mit Uns, eine wie schwere Verletzung dieser göttlichen Kirchenverfassung, ein wie unerträglicher Umsturz der Rechte des apostolischen Stuhles, der heiligen Vorschriften und des ganzen katholischen Volkes in der Aufstellung jener Gesetze, welche der österreichische Reichsrath gegenwärtig

verhandelt, enthalten ist und offen verkündet wird. || Denn jenen Gesetzen gemäss wird die Kirche Christi fast in allen Beziehungen und Handlungen, welche die Leitung der Gläubigen betreffen, als eine der höchsten Gewalt der weltlichen Autorität gänzlich unterstehende und unterworfenen erachtet und angesehen; und dies wird in dem Motivenbericht, welcher die Kraft und den Sinn der vorgeschlagenen Gesetze erläutert, ganz offen, gleichsam als Grundsatz ausgesprochen. Darin wird auch ausdrücklich erklärt, die weltliche Regierung habe kraft ihrer unumschränkten Macht das Recht, wie über weltliche, so auch über kirchliche Dinge Gesetze aufzustellen, und die Kirche zu überwachen und zu beherrschen, wie alle anderen menschlichen Gesellschaften, welche innerhalb der Grenzen des Reiches vorhanden sind. Daher maasst sich die weltliche Regierung sowohl das Urtheil und das Lehramt über die Verfassung und die Rechte der katholischen Kirche, als auch über deren oberste Leitung an, welche sie theils durch sich selbst mit ihren Gesetzen und Handlungen, theils durch kirchliche, ihr untergeordnete Persönlichkeiten ausübt. Daraus folgt, dass die Willkür und Macht der weltlichen Regierung an die Stelle der geheiligten Gewalt tritt, welche zur Leitung der Kirche und zur Erbauung des Leibes Christi nach göttlicher Anordnung eingesetzt ist. Was ferner diese Gesetze betrifft, welchen der Motivenbericht vorangestellt wird, so sind sie in Wahrheit von derselben Natur und Tragweite wie die preussischen Gesetze, und bereiten der katholischen Kirche im österreichischen Gebiete dasselbe Verderben, obwohl sie einigen Schein von Mässigung zur Schau zu tragen scheinen, wenn sie mit den preussischen verglichen werden. || Wir wollen die einzelnen Gesetzescapitel nicht erläutern, können aber in keiner Weise die schwere Beleidigung mit Stillschweigen übergehen, welche gerade durch die Aufstellung solcher Gesetze Uns selbst und diesem apostolischen Stuhle, doch nicht minder Euch, geliebteste Söhne und ehrwürdige Brüder und dem ganzen katholischen Volke dieses Reiches angethan wird. Die im Jahre 1855 zwischen Uns und dem erlauchten Kaiser abgeschlossene und von demselben katholischen Monarchen mit feierlichem Versprechen bekräftigte und dem ganzen Reiche als Reichsgesetz verkündete Vereinbarung wird jetzt im Abgeordnetenhaus mit der Erklärung vorgelegt, dass sie gänzlich ausser Kraft gesetzt und abgethan werde, ohne vorausgegangene Verhandlung mit diesem apostolischen Stuhle, ja mit offener Verachtung Unserer gerechtesten Vorstellungen. Solches hätte offenbar in jenen Zeiten, in welchen die öffentliche Treue noch Geltung besass, nicht einmal versucht werden dürfen, jetzt aber in dieser traurigen Zeitlage wird es unternommen und vollbracht. Gegen diese öffentliche Verletzung des Concordates protestiren Wir vor Euch, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, abermals. Noch viel mehr verwerfen Wir die der ganzen Kirche zugefügte Beleidigung, indem die Ursache und der Vorwand der Aufhebung des Concordates und der übrigen daran geknüpften Gesetze verwegener Weise auf die Entscheidung der geoffenbarten und vom ökumenischen vaticanischen Concil bekräftigten Glaubenslehren geschoben wird, und diese katholischen Dogmen

Nr. 6101
(364).
Röm. Curie.
7. März 1873.

Nr. 6101
(364).
Röm. Curie.
7. März 1874.

gottloser Weise Neuerungen und Aenderungen der Glaubenslehren und der Verfassung der Kirche genannt werden. Mögen auch im österreichischen Gebiete Einige sein, welche auf solche unwürdige Erdichtungen hin den katholischen Glauben abwerfen, ihn bewahrt und bekennt mit seinen glorreichen Vorfahren und mit dem ganzen kaiserlichen Hause der erlauchte Monarch; ihn bewahrt und bekennt der weitaus grösste Theil des Volkes, welchem solche und auf solche Erfindungen gestützte Gesetze gegeben werden. So wird ohne Unser Wissen und Wollen eine feierliche Vereinbarung zerrissen, welche Wir mit dem erhabenen Kaiser geschlossen haben, damit das Heil der Seelen und der Vortheil des Staates gefördert werde. Eine neue Rechtsform wird vorgeschützt und eine neue Gewalt der weltlichen Regierung zugeschrieben, damit sie auf eigene Faust über geistliche und kirchliche Angelegenheiten nach Belieben verfüge und verordne. || So weit geht man, dass mit diesen geplanten Gesetzen die unverletzliche Freiheit der Kirche zum Heil der Seelen, zur Regierung der Gläubigen, in der religiösen Anleitung des Volkes und selbst des Clerus, in dem zur evangelischen Vollkommenheit erforderlichen Leben, in der Verwaltung und selbst im Besitze der Güter mit lästigen Fesseln umgeben und gelähmt wird. Das Verderbniss der kirchlichen Zucht wird eingeführt, der Abfall von der Kirche begünstigt und die Vereinigung und Verschwörung der Secten gegen den wahren christlichen Glauben unter dem Schutze der Gesetze befördert. Wahrhaft eine grosse Fülle stünde Uns zu Gebote, wollten Wir erwähnen, welche und wie viele Uebel zu fürchten sind, sobald solche Gesetze eingeführt werden, allein sie können Eure Klugheit, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, weder täuschen noch ihr unbemerkt bleiben. Denn fast alle kirchlichen Aemter und Benefizien, ja selbst die Ausübung der Pastoralpflichten werden der weltlichen Gewalt so unterworfen, dass die kirchlichen Obern, wofern sie den neuen Rechten (was ferne sei) sich unterwerfen würden, die Leitung der Diöcesen, für welche sie strenge Rechenschaft Gott ablegen müssen, ferner nicht nach den heilsamen Vorschriften der Kirche behalten, sondern auf den Wink und nach der Willkür Jener, welche dem Staate vorstehen, auszuüben und einzuhalten gezwungen würden. || Was wird ferner von jenen Gesetzesvorlagen zu erwarten sein, welche die Aufschrift tragen: In Ansehung der klösterlichen Genossenschaften? Ihre schädliche Tragweite und ihr feindlicher Sinn ist so offenbar, dass Niemand es verkennen kann, dieselben seien zum Verderbniss und Untergang der religiösen Orden ausgedacht und zubereitet. Der Verlust der zeitlichen Güter, welcher bevorsteht, ist schliesslich so gross, dass er von einer öffentlichen Feilbietung und Verschleuderung kaum sich unterscheidet. Diese Güter wird nämlich die Regierung nach Bestätigung der Gesetze in ihre Gewalt bringen und sich das Recht und die Macht zuschreiben, sie zu theilen, zu verleihen und mit Steuern so zu verkleinern, dass die armselige Nutzniessung und der Nutzen, welcher der Kirche übrig bleibt, nicht zur Ehre der Kirche, sondern zu ihrer Verhöhnung, und als Deckmantel der Ungerechtigkeit nicht mit Unrecht angesehen wird. || Da diese

Gesetze, über welche im Abgeordnetenhaus des österreichischen Reiches verhandelt wird, so beschaffen sind und auf jene Prinzipien, welche Wir offen gelegt haben, sich stützen, so sind Euch, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, die gegenwärtigen Gefahren ohne Zweifel klar, welche den Eurer Wachsamkeit anvertrauten Heerden bevorstehen. Desshalb erwecken und entflammen Wir Eure oberhirtliche Wachsamkeit und Euren Eifer, wovon ihr für das Haus Gottes beseelt seid, damit Ihr die Gefahr, welche herannaht, zu beseitigen bestrebt seid. Fasset hohen Muth, um den Eurer Tugend würdigen Kampf zu bestehen. Gewiss ist es Uns, dass Ihr weder an Muth noch an Kraft geringer sein werdet, als jene ehrwürdigen Brüder, welche anderswo unter den bittersten Beschwarnissen für diese Freiheit der Kirche durch Schmähungen und Trübsale zum Schauspiel geworden, nicht allein den Raub ihrer Güter mit Freude ertragen, sondern auch in Ketten den Kampf der Leiden bestehen. Uebrigens ist alle Hoffnung nicht auf Unsere Kräfte, sondern auf Gott gesetzt. Es handelt sich eben um die Sache Gottes, welcher durch seinen unfehlbaren Ausspruch Uns ermahnt und aufgerichtet hat: „In der Welt werdet Ihr Bedrängniß haben, aber vertrauet, ich habe die Welt überwunden“. Da Ihr Euch aber bestreben müsst, den drohenden Gefahren durch Eure Autorität, Klugheit und Eifer vorzubeugen, so werdet Ihr einsehen, dass nichts zweckmässiger und nützlicher sein wird, als in gemeinsamer Berathung die geeigneten Wege zu suchen, um das erwünschte Ziel desto sicherer und wirksamer zu erreichen. Während die Rechte der Kirche angegriffen werden, ist es Eure Pflicht, die Gläubigen zu schützen; desto zuverlässiger aber wird die Schutzmauer sein und desto kräftiger die Vertheidigung, je einmüthiger und geeinigter die Bestrebungen der Einzelnen wirken werden, und je eifriger das von der Sachlage geforderte Vorgehen vorgesorgt und bestimmt sein wird. Desshalb ermahnen wir Euch, möglichst bald zusammen zu kommen und nach gemeinsamer Berathung eine sichere und von Allen genehmigte Richtschnur aufzustellen, der gemäss Ihr, wie es Euer Amt erfordert, einmüthig die drohenden Uebel bekämpfen und die Freiheit der Kirche kräftig schützen werdet. Desshalb musstet Ihr von Uns ermahnt werden, damit Wir in einer so wichtigen Angelegenheit Unsere Pflicht nicht vernachlässigt zu haben scheinen. Denn Wir sind überzeugt, dass Ihr auch ohne diese Unsere Ermahnung dies gethan haben würdet. Auch haben Wir noch die Hoffnung nicht aufgegeben, dass Gott die vorhandenen Uebel abwenden wird. Denn es ermunthigt Uns zu guter Hoffnung die Ergebenheit und der Glaube Unseres geliebtesten Sohnes in Christo, des Kaisers und Königs Franz Joseph, den Wir in einem neuen Schreiben vom heutigen Tage dringend beschworen haben, Er möge niemals erlauben, dass in Seinem weiten Reiche die Kirche einer schmachvollen Knechtschaft und Seine katholischen Unterthanen den schwersten Bedrängnissen unterworfen werden. || Da jedoch Viele gegen die Kirche anstürmen und jeder Verzug höchst gefahrvoll ist, so dürft Ihr am Wenigsten in Ruhe verharren. Möge Gott Eure Entschliessungen leiten und Euch mit Seinem mächtigen

Nr. 6101
(364).
Röm. Curie.
7. März 1874.

Nr. 6101
(384).
Röm. Curie.
7. März 1874.

Schutz unterstützen, damit Ihr glücklich zu beschliessen und zu Stande zu bringen vermöget, was dem Ruhme Seines Namens und dem Heil der Seelen dient. Zum Zeichen dieses göttlichen Schutzes und Unseres besonderen Wohlwollens ertheilen Wir Euch Allen und Einzeln, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, wie auch dem Clerus und den Euerer Wachsamkeit anvertrauten Gläubigen liebevoll unseren apostolischen Segen.

Veranlasst durch das Erscheinen dieser Encyclica, wurde der Minister des Auswärtigen, Graf Andrassy, im Finanzausschusse (9. Mai) der österreichischen Delegation über die Beziehungen zu Rom interpellirt. Seine Antwort ging, wie die kaiserl. Wiener-Zeitung mittheilt, im Wesentlichen dahin:

(9. Mai 1874).

Es sei in Angelegenheit der Encyclica von Seite des Ministeriums des Aeussern eine einzige Note erlassen worden. Er bedauere, dieselbe dem vollen Texte nach nicht mittheilen zu können. Er bedauere dies speciell desshalb, weil er zwar, worauf er stets zurückkommen müsse, nicht glaube, dass irgend ein Rothbuch von der Thätigkeit des Ministeriums des Aeussern auch nur ein annäherndes, geschweige denn ein vollkommen erschöpfendes Bild geben könne, es aber dafür um so nothwendiger erachte, dass der Delegation das volle Recht gewahrt werde, in allen Fragen der auswärtigen Politik die möglichst eingehenden Aufklärungen zu erhalten, ja, soweit es nur immer angehe, auch die betreffenden Documente selbst einsehen zu können. In diesem Falle jedoch könne dies aus dem speziellen Grunde nicht geschehen, weil die Note bloß die Ergänzung eines Privatschreibens bilde, welches Seine Majestät an den Papst gerichtet hat. Die Note hatte die Bestimmung, die Darlegung der persönlichen Motive, welche Se. Majestät in seinen Entschliessungen geleitet, zu vervollständigen. Der volle Text des Schriftstückes entziehe sich daher der Mittheilung nicht etwa des Inhalts wegen, welcher das volle Tageslicht in keiner Beziehung zu scheuen habe, sondern ausschliesslich wegen der Form. Der Minister skizzirt hierauf den Inhalt der Note ungefähr in folgender Weise: Die Note hat vor Allem die Ansicht ausgesprochen, dass diejenigen, welche die Encyclika inspirirt haben, vielleicht weniger von dem Bestreben geleitet waren, einer Collision zwischen Kirche und Staat vorzubeugen, als vielmehr von dem Wunsche, eine solche zu provociren. Die Note hat durchaus nicht, wie von mancher Seite behauptet worden, das Recht des Papstes, in kirchlichen Dingen den Bischöfen seine Meinung mitzuthoilten, in Frage gezogen, aber sie hat entschieden bedauert, dass die Encyclica über diese Grenze hinaus ein verdammendes Urtheil in Dingen gefällt hat, die durchaus nicht dogmatischer Natur, sondern in dem souveränen Gesetzgebungsrechte des Staates begründet sind. Weiters erklärt die Regierung in der Note, dass sie auch in dieser zu ihrem Bedauern erschwerten Lage trachten werde, nichts zu thun, was eine Collision zwischen Kirche und Staat provociren würde, dass dies aber nur dann möglich sei, wenn gerade im Gegensatze zu dem entschieden und

absolut verdammen Urtheile der Encyclica den Bischöfen der Rath ertheilt werde, den Gesetzen des Staates Folge zu leisten. Zum Schlusse erklärt die Note, dass in dem Falle, als gegen alle Voraussetzung der innere Friede dadurch gefährdet werden sollte, dass den sanctionirten Gesetzen von Seite des Clerus nicht Folge geleistet würde, sich die Regierung ebensowohl berechtigt als verpflichtet erachte, die Rechte des Staates zu wahren, und dass dieselbe auch die Ueberzeugung habe, dass es ihr gelingen werde, den Gesetzen volle Geltung zu verschaffen. || Auf die weitere Anfrage, ob Se. Exc. über einen Erfolg dieses Schrittes Mittheilungen zu machen in der Lage wäre, erwidert der Minister, die Note sei nicht darauf berechnet gewesen eine Gegenantwort zu provociren, und es sei auch eine solche nicht erfolgt; er habe keinen Anhaltspunkt, von einem thatsächlichen Erfolge des Schrittes zu berichten, aber auch über das Gegentheil könne er nicht klagen, denn es scheine vielmehr eine gewisse Beruhigung eingetreten zu sein.

Nr. 6101
(364).
Böm. Curie.
7. März 1874.
(9. Mai 1874).

Nr. 6102. (365.)

OESTERREICH. Erklärung und Protest des österreichischen Episkopates über die dem Reichsrathe vorgelegten staatskirchlichen Gesetzentwürfe*).

Am 2. Mai 1872 haben neunzehn Erzbischöfe und Bischöfe, welche der Zustimmung ihrer zu Wien damals nicht anwesenden Amtsbrüder vollkommen sicher waren, gegen die Aufhebung der mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Vereinbarung im Namen der Gerechtigkeit, der Kirche und der Gesellschaft Verwahrung eingelegt. Der an das Herrenhaus gelangte Gesetzentwurf über die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche bringt in seinem ersten Artikel folgende Bestimmung: „Das Patent vom 5. November 1855 ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben.“ Da dieses Patent es war, wodurch die vereinbarten Festsetzungen zum Staatsgesetz erhoben wurden, so soll denselben nun die Grundlage des bürgerlichen Rechtes gänzlich entzogen werden; aber die Forderung der Gerechtigkeit ist dadurch nicht aufgehoben, und auf sie berufen wie am 2. Mai 1872 so auch jetzt sich die Unterzeichneten. || Die Rechte, welche bisher durch das Patent vom 5. November 1855 noch geschützt waren, erfahren durch den in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf mehrfache beklagenswerthe Eingriffe, und es werden in demselben nicht einmal jene Befugnisse geachtet, welche das Gesetz über die allgemeinen Staatsbürgerrechte der Kirche zuerkennt, wenn anders die Selbständigkeit in Verwaltung ihrer inneren

Nr. 6102
(365).
Oesterreich.
20. März 1874.

*) Die in wesentlicher Uebereinstimmung mit diesen Entwürfen vom Reichsrathe beschlossenen und von der Krone sanctionirten staatskirchlichen Gesetze vom 7. und 20. Mai s. w. u.

[Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6102
(365).
Oesterreich.
20. März 1874.

Angelegenheiten, die der 15. Artikel ihr zusichert, nicht auf ein leeres Wort hinauskommen soll. Allein den innersten Kern des kirchlichen Lebens bedrohen die Grundsätze, bei welchen die Rechtfertigung jener Anträge gesucht wird. Ohne Zweifel ist der Motivenbericht nicht bestimmt, Gesetz zu werden; doch er ist die den Anträgen von Amtswegen beigefügte Erläuterung; von derselben keine Kenntniss zu nehmen, kann daher den Bischöfen, für deren Amtsbereich der Entwurf Gesetzeskraft erlangen soll, keineswegs gestattet sein. Sie haben seit Gründung des Reichsrathes über die Rechte und Aufgaben der Kirche sich schon fünfmal gemeinsam ausgesprochen, nämlich am 6. Mai 1861 und am 28. Sept. 1867 in an Se. Majestät den Kaiser gerichteten Adressen, am 30. März 1868 und am 9. März 1869 in den Zuschriften an die damaligen Herren Minister-Präsidenten, Se. Durchlaucht den Fürsten Karl von Anersperg und Se. Excellenz den Grafen Taaffe, dann in dem schon erwähnten an Se. Excellenz den Herrn Minister von Stremayr gerichteten Schreiben. Die Grundsätze, zu welchen sie sich in dieser Reihe von Kundgebungen bekannten, sind die Grundsätze der katholischen Kirche stets gewesen und werden es immerdar bleiben, weil sie aus der Sendung und zum Zwecke derselben nothwendig hervorgehen. Die Unterzeichneten werden zu jeder Zeit und auf jede Gefahr hin daran festhalten. || Die Regierung eines kleinen Landes hat vor wenigen Wochen die grosse Wahrheit ausgesprochen, welche für das Verhältniss zwischen Staat und Kirche maassgebend ist. Der Minister von Larisch bemerkte nämlich in dem Landtage von Anhalt: der Staat habe auf das irdische Leben, nicht auf eine Sphäre einzuwirken, deren Zielpunkte im Jenseits liegen. — Kann man dem Staatsbürger die Pflicht auflegen, zu glauben, dass er von dem Thiere nur der Stufe nach verschieden und die Religion im besten Falle eine schöne, mitunter sehr nützliche Dichtung sei? Die Regierung, welche zugibt, dass dies weder möglich noch wünschenswerth sei, geräth mit sich selbst in Widerspruch, wenn sie auf allen Gebieten des Verlangens und Strebens die höchste Gewalt in Anspruch nimmt. Man muss Gott mehr als den Menschen gehorchen! Vor der Macht dieses Wortes fiel das Heidenthum, wiewohl ihm ein Weltreich, dem bisher nichts gleich und nichts ähnlich war, beschirmend zur Seite stand. Allein der Christ soll Gottes Willen und seine ewige Bestimmung nicht nur höher stellen als die Wünsche und Befehle der Menschen, sondern auch höher als die Begierden des eigenen Herzens; deswegen hat das Christenthum nicht nur die Götzenbilder gestürzt, sondern auch den christlichen Staat und die christliche Familie gegründet. In dem christlichen Staate gehorcht man der Obrigkeit, selbst wenn sie hart oder ungerecht verfährt, um des Gewissens willen, also auch dann, wenn man ihr ungestraft trotzen könnte. Was für den Leib das Herz, das ist für die christliche Familie die christliche Ehe. Geweiht durch das Sacrament und befestigt durch das Pflichtgefühl, gebietet sie den wandelbaren Begierden, und die sittlichen Mächte, die bei ihr heimisch sind, wirken auch jenseit des Kreises der häuslichen Gesellschaft. Es sind diese beiden Gründungen, welche dem Fortschritte, der zum Socialis-

mus führt, das Christenthum am meisten verhasst machen. || Wenn der Mensch den Beruf hat, Gott über Alles zu lieben, und sein Leben auf Erden der entscheidungsvolle Vorhof eines nimmer endenden Daseins ist, so versteht es sich von selbst, dass das Staatsgesetz nicht für alle seine Pflichten und Aufgaben die oberste Richtschnur sein könne. Allein eben weil der Christ ein Gesetz hat, welches mit den Farben der Grenzpfähle nicht wechselt, fühlt er sich im Gewissen verpflichtet, auf dem weiten Gebiete der bürgerlichen Rechte und Rechtsverbindlichkeiten die Staatsgewalt als die höchste anzuerkennen und ihr einen Gehorsam zu leisten, der ausser dem Bereiche des Christenthums ganz unbekannt ist. Wenn das Staatsgesetz von den Christen Huldigung und Opfer für Rom's Götter forderte, so wiesen sie die Zumuthung mit Abscheu zurück; dagegen zahlten sie den heidnischen Kaisern unweigerlich Steuern und Gaben, fochten in den Heeren derselben als tapfere Krieger, zollten ihren Verordnungen in allen weltlichen Dingen unverbrüchlichen Gehorsam und blieben den Verschwörungen und Aufständen fern, welche den Thron des Römerreiches so oft mit dem Blute der Imperatoren befleckten. Die heidnischen Kaiser hatten also über die Schranken, welche die christliche Ueberzeugung ihrer Herrschermacht zog, sich wahrlich nicht zu beklagen; wie sollte dies bei den christlichen Fürsten der Fall sein? || Die Lehre von der Staatsgewalt als der obersten, welcher jede andere untergeordnet sei, ist aus der Feindschaft gegen das Christenthum als eine ihrer würdige Tochter hervorgegangen. Sie ward aber nicht ersonnen, um den Glanz des Thrones zu erhöhen, sondern um einer Weltauffassung, die ihr Siegesfest über den Trümmern des Thrones wie des Altares feiern will, den Staatsbürger mit Leib und Seele dienstbar zu machen. Deswegen ist es eine Unwahrheit, wenn diese Partei die Staatsgewalt geradezu als die höchste verkündet: sie ist ihr dies nur in so weit, als dieselbe sich in ihren Händen befindet oder doch ihre Wege bahnt und ihre Geschäfte verrichtet: womit die Regierung eines sehr mächtigen Staates sich soeben eifrig befasst. Richtig ausgedrückt, lautet der Satz: dem Staat ohne Gott und König gebührt die höchste Gewalt; bis er fertig ist, gebührt sie Jenen, die den Ausbau der neuen Gesellschaft am kräftigsten fördern. || Da es sich so und nicht anders verhält, würden die österreichischen Bischöfe ihrer Sendung ungetreu werden, wenn sie der Behauptung, die Souveränität, das heisst die oberste Gewalt des Staates, erstrecke sich auch auf die Kirche des Staatsgebietes, nicht mit voller Entschiedenheit entgegenträten. Diese Behauptung ist nicht allein unrichtig, sondern wenn man nicht von der Leugnung Gottes und der Unsterblichkeit ausgehen will, so gebriecht ihr sogar die innere Folgerichtigkeit. Diese Behauptung muss jeder Christ, welcher die Tragweite derselben einsieht, als mit seiner Ueberzeugung unverträglich zurückweisen. Aber die Männer, auf deren Banner die Abschaffung des Christenthumes geschrieben steht, weisen sie nicht minder zurück; denn nicht die jeweiligen Staatsgesetze, sondern die Grundsätze, nach welchen sie die Gesellschaft umgestalten wollen, gelten ihnen als das Höchste, und sie halten sich vollkommen berechtigt, Wühlerei, Ver-

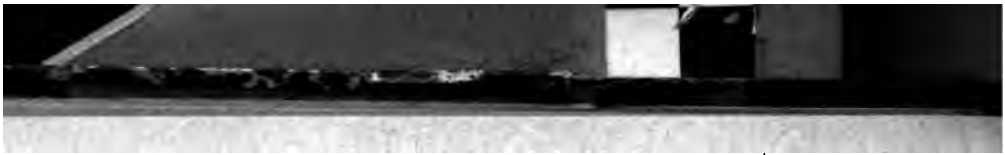
Nr. 6109
(305).
Oesterreich.
20. März 1874.

Nr. 6108
(365).
Oesterreich.
20. März 1874.

hetzung und eigene Gewalt in Bewegung zu setzen, um die Einrichtungen und Gesetze des Staates ihren Plänen dienstbar zu machen. Ist dies gelungen, so gelten sie ihnen allerdings für unverletzlich, und wer denselben keinen blinden Gehorsam zollt, ist ein Aufrührer, ein Hochverräther. Indem also die Bischöfe für die oberste Gewalt, die der Kirche in ihrem Bereiche gebührt, die Stimme erheben, vertreten sie den Glauben an Gott und die Unsterblichkeit, das Christenthum und das höchste Gesetz der Freithätigkeit. Aber auch für die Zukunft des Vaterlandes stehen sie ein. Welche Prüfungen Oesterreich noch zu erfahren habe, wissen wir nicht; dies ist aber gewiss, dass Gefahr und Bedrängniß in demselben Maasse wachsen wird, als die Feindschaft gegen das Christenthum und die Tugenden, die in seinem reinen Lichte aufkeimen, auf den Staat und die Familie Einfluss nimmt. Ein laut redendes Beispiel bietet die neue Schuleinrichtung dar. Je genauer sie im Sinne ihrer Urheber durchgeführt wird, desto schneller entweichen aus der Schule Religion und sittliche Scheu, Gehorsam, Fleiß und Ordnung; überdies hat der Lehrer, der sich zum Sendboten der modernen Weisheit berufen glaubt, zum Unterrichte in den Anfangsgründen des Wissens weder Lust noch Geschick. || Das Gesetz über die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche stellt zwar nirgends die Behauptung auf, dass dem Staate auch auf dem Gebiete der Kirche die oberste Gewalt gebühre; es enthält aber mehrfache Bestimmungen, welche nur vom Standpunkte dieser Ansicht aus sich als folgerichtig erweisen. Zum Theil beziehen sie sich auf Dinge, welche, an sich betrachtet, von geringer Bedeutung sind, so dass sich nicht absehen lässt, welchen Vortheil die Regierung davon erwartet. Aber auch dann sind jene Verfügungen von Wichtigkeit, weil sie auf Grundsätze hindeuten, deren durchgreifende Anwendung den Bestand der Kirche in Frage stellen würde. Dabei überschreiten sie fast immer nicht nur die durch das Concordat, sondern auch die durch den fünfzehnten Artikel der Staatsbürgerrechte gezogene Grenze, weil sie fast immer die Selbständigkeit der Kirche in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten gänzlich verkennen. Das bürgerliche Gesetzbuch sagt: „Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.“ Rechtskraft hat dieser Ausspruch freilich nur für die im bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften: er drückt aber eine Wahrheit aus, die sich aus der Vernunft ergibt und daher so weit als die Vernunft Anwendung findet. Innere Angelegenheiten einer Gesellschaft sind offenbar jene, welche sich auf ihre Mitglieder als solche beziehen. Dies gilt vom Staate, aber nicht minder von der Kirche. Die Staatsbürger haben gegen die Staatsgewalt und gegen einander Rechte und Verbindlichkeiten, welche denselben entweder als solchen zukommen oder aus den von ihnen übernommenen Aemtern und Verrichtungen hervorgehen, und Alles, was sich auf diese Rechte und Verbindlichkeiten bezieht, gehört in das unbestrittene Gebiet der inneren Angelegenheiten. So verhält es sich auch mit den Mitgliedern der

Kirche in ihren Beziehungen zur Kirchengewalt und zu einander; die grosse Verschiedenheit, welche allerdings obwaltet, ergibt sich aus der Natur der Gegenstände, um die es sich handelt. Die Kirche ist gegründet, um durch Verkündigung der ewigen Wahrheit und Ausspendung der Geheimnisse Gottes die Erlösten zu Dem, der sie erlöst hat, zu führen. Die Ansprüche und Pflichten, die sie in ihren Schoos aufnimmt, sowie die besonderen Rechte und Verbindlichkeiten, welche mit den von ihr verliehenen Aemtern verbunden sind, erhalten dadurch ihre Eigenthümlichkeit. Ueber diese Ansprüche und Pflichten urtheilen Jene, welche die Kirchenverfassung dazu beruft. Wenn also gelehrt, ermahnt, gebetet wird, wenn der Priester die Sacramente ausspendet, wenn der rechtmässige Vorsteher die Erfüllung oder Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten nach Maassgabe des Kirchengesetzes beurtheilet und in Folge dessen auf Entziehung der Kirchengemeinschaft oder eines kirchlichen Amtes erkennt, was geschieht dabei, wodurch der Bereich des katholischen Gemeindelebens überschritten würde, und wie könnte eine inner demselben liegende Angelegenheit den inneren nicht beigezählt werden? Für die Bedürfnisse des Gottesdienstes und die Erhaltung ihrer Diener kann auch die Kirche Gottes äusserer Hilfsmittel nicht entbehren, und abgesehen von den Zeiten der Verfolgung ward ihr gesetzlich erworbenes Vermögen sogar von den heidnischen Kaisern gegen Eingriffe geschützt. Allein es liegt ihr fern, die Zwangsgewalt, welche bei der bürgerlichen Rechtsordnung Wache hält, mit dem Staate theilen zu wollen; sie verlangt für ihr Eigenthum bloss den Schutz, der jeder zu Recht bestehenden Gesellschaft gebührt. || Ohne Zweifel nimmt die Kirche durch die ihr obliegende Lehrthätigkeit auch auf die äussere Thätigkeit Einfluss: sie trägt ja ihren Kindern nicht bloss eine Theorie der Pflichten vor, sondern sucht sie auch zu getreuer Erfüllung der erkannten Pflicht zu bestimmen. Wenn also die Staatsgewalt sich die Befugniss zuschriebe, Alles, dessen Wirkungen auch äusserlich wahrnehmbar sind, von den inneren Angelegenheiten auszuscheiden und in Folge dessen darüber willkürlich zu verfügen, so wäre der Kirche das Recht auf die ihr obliegende Wirksamkeit abgesprochen; denn nicht sie, sondern die jeweiligen Träger der Staatsgewalt hätten zu entscheiden, in wie weit noch verkündet werden dürfe: Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit! Der Aufklärung ist dies eine verhasste Rede: wo sie aber die Herzen durchdringt, dort ist die Zukunft der Gesellschaft gesichert. || Wie § 1 in Folge der bisherigen Verhandlungen lautet, heisst es in demselben: „die Staatsgesetze und die innerhalb derselben geltenden kirchlichen Vorschriften“. An anderen Stellen ist der Ausdruck „Kirchengesetze“ in „die im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften“ umgeändert worden. Zwar gibt es einzelne Kirchengesetze, welche nicht in allen Theilen der christlichen Welt Geltung haben (das Hinderniss der Heimlichkeit hat in England und vielen anderen Ländern keine Geltung), und in diesem Sinne könnte man wohl von den in Oesterreich geltenden Kirchengesetzen sprechen. Doch in der Fassung des § 1 ist der beabsichtigte Sinn zu deutlich dargelegt, um einen Zweifel

Nr. 6102
(365).
Oesterreich.
20. März 1874.



Nr. 6102
(365).
Oesterreich.
20. März 1874.

möglich zu machen. Die Kirchengesetze sollen inner dem Staatsgebiete eine Verbindlichkeit, denselben nachzukommen, nur insofern begründen, als sie durch das Staatsgesetz gutgeheissen sind, also gleichsam inner den Grenzen desselben liegen. Dadurch wird der Staatsgewalt offenbar das Recht zugeschrieben, ihr missfällige Kirchengesetze ausser Kraft zu setzen, das heisst, die Verbindlichkeit, denselben Folge zu leisten, aufzuheben: sie vermag aber nichts, als zur Anwendung und Ausführung solcher Kirchengesetze ihre Hülfe zu versagen. Nimmt sie mehr in Anspruch, so muthet sie den Katholiken zu, mit den alten Sophisten zu sprechen: Das Gute ist nicht durch sich selbst, sondern durch das Staatsgesetz gut. Nein, das Gute ist durch sich selbst gut! hat schon Socrates sammt allen besseren Heiden geantwortet. ¶ Es ist nicht sehr lange her, dass es für liberal galt, die Trennung der Kirche von dem Staate anzupfehlen. Jene, welche dabei keine für das Christenthum freundlichen Hintergedanken hatten, sind nun plötzlich anderer Meinung geworden; denn sie finden, das dadurch herbeigeführte Verhältniss wäre für die katholische Kirche viel zu vortheilhaft. Die Männer des sogenannten Rechtsstaates legen nämlich, wenn es die Kirche betrifft, niemals das Recht in die Wage, sondern stets nur den Nutzen, welchen sie für ihre Partei von der Sache erwarten. Die Kirche bleibt unberührt von den Strömungen der Tagesmeinung. Sie verkennt nicht, dass es Zustände gebe, durch die eine Trennung von Staat und Kirche nach Nordamerika's Vorbild zum Gegenstande berechtigter Wünsche werde; aber nicht in der Trennung, sondern in dem freundlichen Zusammenwirken von Staat und Kirche sieht sie das von Gott gewollte, den Aufgaben der Gesellschaft entsprechende Verhältniss, und um jedes Missverständniss nach Möglichkeit fernzuhalten, hat sie den christlichen Fürsten auf die Auswahl der Vorsteher und Lehrer des christlichen Volkes einen weitgehenden Einfluss gestattet. In Oesterreich ist er durch die Vereinbarung mit dem heiligen Stuhle in seinem vollen Umfange aufrecht erhalten und sogar erweitert worden. Das apostolische Schreiben vom 5. November 1855 verordnet ausdrücklich, dass einem Geistlichen, der keine Seiner Majestät genehme Person sei, eine Pfarre oder andere kirchliche Pfründe nicht solle verliehen werden. Der Gesetzentwurf über die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche verfügt aber § 6 (vgl. 5), wie für die Canonicate, so auch für die weltgeistlichen Seelsorgerpfründen: der Bischof habe im Falle freier Verleihung wie auch einer nicht vom Kaiser oder den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation die dafür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen. Dieser stehe es zu, dem Bischofe ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe mitzuthellen; werde Berufung eingelegt, so habe der Cultusminister zu entscheiden; werde binnen 30 Tagen keine Einwendung erhoben, so könne die Instituirung des betreffenden Geistlichen vor sich gehen. Diese Maassnahme wird auch auf die Verweser incorporirter Pfründen ausgedehnt, von welchen in dem apostolischen Schreiben vom 5. November 1855 nicht die Rede ist, und zwar aus gutem Grund. Ihre rechtliche Stellung, auf welche hier Alles ankommt, ist nämlich

von der eines wirklichen Pfarrers wesentlich verschieden. Sie sind und bleiben Pfarrverweser und können daher zu jeder Zeit entfernt werden, ohne dass sie sich über die Verletzung eines ihnen zuständigen Rechtes zu beklagen haben. Ferner ist durch gedachtes apostolisches Schreiben eine Anfrage bei der Staatsregierung zwar nicht ausgeschlossen, allein auch nicht vorgeschrieben. Gänzlich unbekannt ist demselben die auf dreissig Tage angesetzte Frist, bis zu deren Ablauf auf die Aeusserung der Regierung zu warten ist. || Die Unterzeichneten glauben nicht, dass die Besorgnisse, welche in dieser Verfügung sich kundgeben, durch das von der Pfarrgeistlichkeit bisher eingehaltene Benehmen gerechtfertigt seien. Ueberdies wird eine genauere Bestimmung der für den Einspruch anzuführenden Gründe durch die gegenwärtige Sachlage zu einer Forderung der Gerechtigkeit gemacht. Das päpstliche Schreiben erwähnt der stattgehabten traurigen Ereignisse und deutet dadurch an, dass der heilige Stuhl Geistliche im Auge habe, welche Seiner Majestät aus politischen Gründen missfällig seien. Allein näher wird nicht darauf eingegangen, weil es im Jahre 1855 ganz undenkbar schien, dass der Eifer, womit ein Priester die Pflichten eines Seelsorgers erfülle, zu einer Einwendung gegen ihn Anlass geben könne. Wie aber die Dinge nun stehen, kann es geschehen, dass ein Mann, welcher seine Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit auf das treueste erfüllt, als Feind der Regierung verdächtigt werde, weil er in der Schule Glauben und Sitte zu wahren sucht, von der Lesung wühlerischer Tagesblätter abmahnt oder über die Civilehe dasjenige sagt, was die Kirche seit den Zeiten der Märtyrer lehrt und die österreichischen Bischöfe sammt denen der ganzen Welt bezeugen und verkünden. Dies wäre eine Ungerechtigkeit, welche zu beabsichtigen der Regierung Seiner Majestät wohl fernliegt. Daher ist es unerlässlich, zu verordnen, dass die Landesbehörde nur aus Gründen, die auf Thatsachen beruhen und sich auf rein bürgerliche und politische Dinge beziehen, eine Einwendung machen könne. Diese höchst billige Beschränkung enthält das päpstliche Breve vom 22. Juni 1857, welches der württembergischen Regierung das Recht zugesteht, ihr missfällige Geistliche von Erlangung eines Beneficiums auszuschliessen, und sogar das badische Gesetz fordert die Angabe des Grundes, aus welchem ein Geistlicher als in bürgerlicher oder politischer Beziehung missfällig bezeichnet werde. Können die Unterzeichneten darauf zählen, dass die Regierung Seiner Majestät keine anderen Einwendungen erheben werde als solche, die thatsächlich begründet sind und rein politische und bürgerliche Dinge betreffen, so werden sie, solange das apostolische Schreiben vom 5. November 1855 in Kraft verbleibt, sich ganz im Sinne desselben die Gewissheit verschaffen, dass der zum Pfarramte Ausersehene Seiner Majestät nicht missfällig sei. Sich bei Bestellung der Pfarrer einer weiteren Beschränkung zu unterwerfen, fühlen sie sich nicht ermächtigt. Da auch von Einwendungen wegen Unsittlichkeit die Rede ist, so bemerken die Unterzeichneten, dass sie ihrer Pflicht, den Gemeinden nur würdige Seelsorger zu geben, sich vollkommen bewusst sind. Ohne Zweifel ist es nicht unmöglich, dass sittliche Ge-

Nr. 6102
(365).
Oesterreich.
20. März 1874.

Nr. 6102
(865).
Oesterreich.
20. März 1874.

brechen des Anzustellenden ihnen verborgen bleiben, und ist die Landesbehörde in der Lage, sich darüber aufzuklären, so werden sie derselben zum Danke verpflichtet sein. ¶ Durch § 8 wird von der Regierung das Recht in Anspruch genommen, die Entfernung eines Seelsorgers zu verlangen, wenn er sich eines Verhaltens schuldig gemacht habe, das sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen lasse. Allein die Geistlichen unterstehen im Betreff von Handlungen, wider welche die Strafgesetze des Staates gerichtet sind, dem weltlichen Gerichte, und das österreichische Strafgesetzbuch ist ja nicht so unvollständig, dass in demselben wider Jemanden, welcher durch sein Benehmen der öffentlichen Ordnung Gefahr brächte, keine Bestimmung könnte gefunden werden. Scheint es also der politischen Behörde, dass irgend ein Pfarrer durch sein Benehmen die öffentliche Ordnung gefährde, so steht es ihr frei, zu veranstalten, dass er vor das Strafgericht gestellt werde. ¶ Diese Maassregelung wird auch auf alle zeitweilig angestellten Geistlichen ausgedehnt und zwar mit Einschluss der Hilfspriester, bei welchen das angedrohte Einschreiten keine andere Folge hätte, als dass der Pfarrer sich derselben bei den vom Staate ihm anvertrauten Verrichtungen nicht mehr bedienen könnte. Uebrigens hängt die Versetzung zeitweilig angestellter Geistlicher von dem Ermessen des Bischofs ab, und wenn Schwierigkeiten entstehen, welche auf die seelsorgerliche Thätigkeit des Priesters störend einwirken, so kann dies ein Grund sein, denselben anderswo zu verwenden. Doch einer rechtmässig erworbenen Pfründe darf kein Geistlicher ohne das durch das Kirchenrecht vorgeschriebene Verfahren entsetzt werden. Die Gegenseite erhebt, so oft es ihr zweckdienlich scheint, einen Jammerschrei über die Willkür, unter deren tyrannischem Joche die niedere Geistlichkeit schmachte. Die halbamtliche Begründung des Antrages findet das Vorgehen der Bischöfe vielmehr zu gelinde. Allein die Regierung Seiner Majestät kann den Vorstehern der Kirche doch nicht zumuthen, die wider sie geschleuderten Verleumdungen wahrzumachen, indem sie ohne hinreichenden Grund ein Urtheil der Absetzung aussprechen! Der Heiland, dessen Diener wir sind, hat selbst und durch seine Apostel die Pflichten gegen die bürgerliche Obrigkeit deutlich verkündet. Wir wissen sehr wohl, dass der Seelsorger auch in dieser Hinsicht der christlichen Gemeinde durch Wort und Beispiel vorleuchten solle und in aufgeregten Zeiten doppelt verpflichtet sei, nicht zur Gefährdung, sondern zur Sicherung der öffentlichen Ordnung beizutragen. Allein zu solcher Zeit ist es nicht immer leicht, jeder ungerechten Verdächtigung auszuweichen. Wir werden, wenn solche Fälle vorkommen, Eines und das Andere in die gewissenhafteste Erwägung ziehen. ¶ Wenn ein Katholik die Kirche verlässt, um zu anderen Religionsgesellschaften überzugehen, so hat er zwar aus der Gemeinschaft der Gläubigen sich bereits selbst ausgeschlossen; doch kann es vorzüglich bei einem Priester nothwendig sein, dem Aergernisse dadurch ein Gegengewicht zu geben, dass der Bann über ihn verhängt und so die Verwerflichkeit seiner Handlung der christlichen Gemeinde vor Augen gestellt wird. In

Folge eines von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Zusatzes soll aber nach § 18 von der kirchlichen Amtsgewalt nur gegen Angehörige der Kirche Gebrauch gemacht werden. Der Zweck ist offenbar, zu verhindern, dass wider Katholiken, die ihrer Kirche untreu geworden, der Bann ausgesprochen werde. Allein dadurch, dass man erklärt, eine rechtmässig übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen zu wollen, ist man von derselben nicht befreit. Dies in Abrede stellen, hiesse so viel, als das Vertragsrecht leugnen und die Bande der Gesellschaft lösen. Die Staatsgewalt mag erklären, dass sie die Pflichten, die man durch den Eintritt in die Kirche und den Empfang der Weihen übernehme, als blosse Gewissenspflichten betrachte, in deren Beurtheilung sie sich nicht mische; aber dass dadurch gar keine Verbindlichkeit begründet werde, kann sie nicht behaupten. Selbst wenn man den Katholiken nichts als eine nothdürftige Duldung gewährt, muss man ihnen doch das Recht zugestehen, von der Wahrheit ihrer Religion überzeugt zu sein und daher den Abfall von derselben als eine verwerfliche Handlung anzusehen. Diese Ueberzeugung durch einen Spruch zu bethätigen, der im Staate nicht die mindesten Folgen hervorbringt, sollte selbst von protestantischen Regierungen ohne Anstand gestattet werden: wie kann die Regierung eines Landes, dessen Herrscherhaus sammt einer so grossen Mehrzahl des Volkes katholisch ist, dawider ein Verbot erlassen! Ueber die Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes wird zwar auf ein später zu erlassendes Gesetz verwiesen: bei der Wichtigkeit der Angelegenheit finden aber die Unterzeichneten sich dennoch bestimmt, darüber einige Bemerkungen zu machen. Wenn irgend etwas, so gehört doch die Heranbildung der Priester und geistlichen Führer der christlichen Gemeinde zu den innersten Angelegenheiten der Kirche. Wenn die Staatsgewalt wünscht, der Priester möge die erforderliche Bildung besitzen, so sind die Bischöfe mit ihr vollkommen einverstanden und haben sich deshalb in den Versammlungen von 1849 und 1856 bereit erklärt, in die theologischen Studien nur solche aufzunehmen, welche das Gymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben. Doch für die Einrichtung der theologischen Studien muss stets die Natur und der Zweck derselben entscheidend bleiben. Das Christenthum beruht auf der göttlichen Offenbarung. Die Offenbarung ist unnütz, wenn man über den wahren Sinn derselben keine Gewissheit hat; die Ueberzeugung, dass der Geist Gottes die Kirche bei Auslegung der ihr anvertrauten Offenbarung vor jedem Irrthum bewahre, wurde daher im ersten Jahrhunderte wie im neunzehnten als die unerschütterliche Grundfeste des Christenthums anerkannt. Der Lehrer der Theologie würde somit seiner Aufgabe ungetreu, wenn er von der durch die Kirche bezeugten Wahrheit abweiche. Der menschlichen Vernunft ist bei Entwicklung, Gliederung und Begründung der Kirchenlehre ein weiter Spielraum aufgethan, und die Hilfswissenschaften der Theologie sind so reich und ausgedehnt, dass der fleissigste Gelehrte sie nicht zu bewältigen vermag. Doch es gibt eine Partei, welche von der wissenschaftlichen Theologie verlangt, dass sie eine unkirchliche sei, und dieser dürfen die Bischöfe auf den Unter-

Nr. 6102
(365).
Oesterreich.
30. März 1874.

Nr. 6102
(965).
Oesterreich.
20. März 1874.

richt derer, welche sie zu Priestern des neuen Bundes weihen werden, nicht den geringsten Einfluss gestatten. ¶ Ueberdies gebietet die Wichtigkeit des Berufes, für welchen die Hörer der Theologie vorbereitet werden, dass man dieselben zu getreuer Benutzung ihrer Studienzeit anleite. Fast alle treten nach Empfang der Weihen sogleich in die Seelsorge und sind daher sogleich berufen, das Sacrament der Busse zu verwalten, das Wort Gottes zu verkünden, den Sterbenden beizustehen. Sie müssen also die Kenntnisse, deren man dazu bedarf, schon mitbringen; folglich ist es unerlässlich, den Unterricht so zu ordnen, dass im Laufe der vier Jahre alles für den Priester und Seelsorger Unentbehrliche vollständig vorgetragen werde; es ist unerlässlich, sich durch Prüfungen von dem Fortgange der Studirenden zu überzeugen. Die Umriss der theologischen Wissenschaft können und sollen so dargelegt werden, dass sie den Empfänglicheren zu tieferem Eingehen anregen; mehr aber als eine Vorschule der Wissenschaft kann keine Facultät für ihre Hörer sein. Zudem sind für den Beruf des Priesters die entsprechenden Kenntnisse zwar notwendig, aber nicht hinreichend: es muss die Kraft und Reinheit der Gesinnung hinzukommen, durch welche die Kenntnisse für den, der sie besitzt, und die Gläubigen, die er zu Gott leiten soll, fruchtbringend werden. Die Einrichtung der theologischen Lehr- und Bildungsanstalten ist hierauf berechnet. Dass sie ihrem Zwecke nicht entfremdet werden, ist für die Kirche eine Lebensfrage, und die Unterzeichneten werden die Sache stets als eine Lebensfrage behandeln. ¶ Wir beabsichtigen keineswegs, in alle Einzelheiten des Entwurfes einzugehen: es ist die Wahrung der leitenden Grundsätze, welche wir vor Allem im Auge haben. Doch können die Festsetzungen, die er in Betreff des Patronates und des kirchlichen Vermögensrechtes enthält, mit völligem Stillschweigen nicht übergangen werden. ¶ Das Kirchengesetz unterscheidet folgerichtig zwischen dem Patronate über ein Gotteshaus und dem einer Pfründe; doch am tiefsten greift das letztere in das kirchliche Leben ein, weil es das Recht mit sich bringt, dem Bischöfe einen Priester zu präsentiren, welcher, wenn die Pfründe eine Pfarre ist, vielleicht die Seelsorge von mehreren Tausenden zu leiten hat. Den katholischen Gemeinden ihre Seelsorger zu geben, liegt aber offenbar ausser dem Gebiete der Staatsgewalt; mithin ist das Patronat ein von der Kirche verliehenes Recht und muss darum nach den Kirchengesetzen beurtheilt werden. Dagegen lag für den Staat ein dringender Anlass vor, sich mit den Verbindlichkeiten der Patrone zu beschäftigen. Die Entstehung der dinglichen, d. h. der an dem Grundbesitze haftenden Patronate, reicht sehr weit zurück. Die Grundherren nahmen hinsichtlich der Gotteshäuser und der Anstellung der Seelsorger Rechte in Anspruch, von welchen sie behaupteten, dass sie mit ihrem Güterbesitze verbunden seien. Als ihre Forderungen eine kirchenrechtliche Grundlage erhielten, so ergab es sich wie von selbst, dass auch die von dem Patrone zu tragenden Lasten als an dem Grundbesitze haftend betrachtet wurden. Dass die Inhaber dinglicher Patronate sich ihren Verpflichtungen nicht entzogen, war für die Seelsorge und die Pfarrgemeinde von Wichtigkeit,

und sobald die landesfürstliche Gewalt wieder erstarkte, wurden die dem Patrone als Rechtsverbindlichkeit obliegenden Leistungen durch Verordnungen festgesetzt. Aus dem Gesagten erhellt, inwiefern die Bischöfe der Staatsgewalt ein selbständiges Verfügungsrecht in Patronatssachen zugestehen können. Insbesondere muss daran festgehalten werden, dass der Bischof die Pfründen seines Sprengels frei zu verleihen hat, insoweit er dabei nicht durch ein rechtmässig erworbenes Patronatsrecht beschränkt wird. || Das Kirchengut soll nach den Kirchengesetzen verwaltet werden. So will es die Gerechtigkeit, so will es die mit dem heiligen Stuhle geschlossene Vereinbarung, so will es die der Kirche zugesicherte Selbständigkeit in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten. Dass dadurch der Staat an dem für ihn wünschenswerthen Einflusse nichts verliert, hat die Erfahrung von achtzehn Jahren hinlänglich bewiesen, und alles, was in dieser Beziehung dem Staate und nicht blos den Kirchenstürmern zum Vortheile gereicht, kann inner dem Rahmen des Kirchenrechtes ohne Schwierigkeit erreicht werden. So schreibt § 54 nach der neuesten Fassung der Staatsgewalt das Recht zu: wenn sich mit Sicherheit annehmen lasse, dass ein kirchliches Vermögen zu seinem Zwecke nicht vollständig benützt werde, das Ueberflüssige anderen kirchlichen Zwecken zuzuwenden. Das Recht wird dadurch in Anspruch genommen, dass man statt: „im Einvernehmen mit dem beteiligten Ordinariate“ gesetzt hat: „nach Einvernehmung des beteiligten Ordinariates“. Kann die Staatsgewalt, nachdem sie den Bischof gehört hat, jedes kirchliche Einkommen, das sie für überflüssig hält, jedem Zwecke widmen, der kirchlich ist oder von ihr für kirchlich erklärt wird, so ist der Willkür ein weiter Spielraum geöffnet. Ganz im Einklange mit Billigkeit und Zweckmässigkeit verfügt das Kirchengesetz: eine Verminderung kirchlicher Einkünfte könne nur aus dringenden Gründen durch die rechtmässige kirchliche Obrigkeit vorgenommen werden. Ist aber das Vorhandensein des Ueberflüssigen so unbestreitbar, wie § 54 voraussetzt, und stehen dem die Bedingungen der Stiftung nicht im Wege, so wird es wohl nicht schwer sein, in der durch das Kirchengesetz vorgezeichneten Weise zu erwirken, dass darüber zu Gunsten eines anderen, der Unterstützung bedürftigen kirchlichen Zweckes verfügt werde. || Durch die Investitur erwirbt der mit dem Beneficium Beliehene das Recht, die Einkünfte desselben zu beziehen. Da in Oesterreich die Einkünfte der ledig stehenden Beneficien dem Religionsfonds gehören, so geht von der Verwaltung desselben die Uebergabe aus. Ist der Landesfürst oder der Religionsfonds Patron, so vertritt dabei die Staatsbehörde auch den Patron. Was die Regierungsvorlage § 7 über die Einführung in den Pfründenbesitz vorschrieb, entsprach dem zu Recht Bestehenden; doch das Haus der Abgeordneten hat Aenderungen vorgenommen, die eine Erklärung nothwendig machen. Der kirchliche Obere verleiht, wie das Kirchenamt, so auch die mit demselben verbundenen Rechte in Betreff des Kirchengutes. Die Förmlichkeiten, mit welchen die Einführung in den Pfründenbesitz vollzogen wird, lassen gar manche Verschiedenheit zu; nur dürfen sie nichts enthalten, wodurch der Schein

Nr. 6102
(365).
Oesterreich.
20. März 1874.

nahme dessen, was sich auf die Zustimmung d
hat ganz das Ansehen, als wollte man dem Ob
keinen Einfluss auf Oesterreichs kirchliche Ar
läge aber eine Leugnung der Kirchenverfassu
auf göttlicher Einsetzung beruht. || Das durch
hältniss wurde mit der sorgfältigsten Schonung
Rechte festgesetzt. Wenn man die Veränderun
führen soll, genauer ins Auge fasst, so zeigt
entweder gar keinen redenswerthen Vortheil
schaffen, der sich nicht auch im Einklange m
hätte erzielen lassen. Aber selbst das minde
weil es, wie man glauben muss, von einem Gr
der Untergang der Kirche wäre. Und nicht d
heit verlöre alles Hohe und Heilige, wenn übe
setze nichts Höheres stände. || Die Unterzeichnet
über die an das Herrenhaus noch nicht gelang
Bemerkungen beizufügen. || Solange der Religionsl
lich als Kirchengut anerkannt bleibt, erachten d
und sich selbst verpflichtet, zu demselben Beiträ
von der Gewalt, die den Religionsfonds aus e
schuf, eigenmächtig festgesetzt worden; doch i
Eigenschaft des Fonds sehen sie in denselben
kirchliche Zwecke. Nach dem Ansatz, in welc
streitet, ist sie sehr mässig, und die Bischöfe v
Erhöhung derselben bereitwillig die Hand gebote
haben die Verantwortlichkeit, welche der Besit
vor Augen und

äquivalent, dem die weltlichen Fideicommissen nicht unterliegen. Wenn nun die Staatsgewalt sich noch das Recht beilegt, die kirchlichen Einkünfte nach eigenem Ermessen zu besteuern und damit kirchliche Zwecke nach eigener Wahl zu betheiligen, wie kann dann noch von einer Anerkennung des kirchlichen Eigenthumsrechtes die Rede sein? Wir kommen dann mitten in die Zeit zurück, wo Joseph II., fortgerissen von einer Strömung, über deren Ziele man durch die Erfahrung noch nicht belehrt war, den Landesfürsten für berechtigt hielt, über die kirchlichen Anstalten und Güter nach Gutdünken zu verfügen. Dennoch spricht der Motivenbericht von der Autonomie der Kirche. || Das Gesetz über die äusseren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften*) trägt in besonderer Weise das Siegel des Misstrauens, der Willkür und der Härte an der Stirn. Es tritt dieses zu grell hervor, um ein anderes Urtheil übrig zu lassen. Die staatliche Genehmigung kann nach § 8 n. 1 einer klösterlichen Genossenschaft entzogen werden, wenn Mitglieder derselben sich wiederholt eines solchen Verhaltens schuldig machen, wodurch die öffentliche Ordnung gefährdet wird. Was zwei- bis dreimal geschieht, ist wiederholt geschehen. Dann erhellt aus § 8 des Gesetzentwurfes über die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, dass man sich vorbehält, auch solche Handlungen von Geistlichen, welche dem Strafgesetze unerreichbar sind, als die öffentliche Ordnung gefährdend zu bestrafen. Wenn also im Laufe von Jahren zwei bis drei Mitglieder einer klösterlichen Genossenschaft der politischen Behörde Anlass zum Missfallen geben, so ist dies ein vollgiltiger Grund zur Aufhebung des Ordenshauses. Noch weiteren Spielraum gewährt aber § 7 der Willkür und den Wählerkünsten; er lautet nämlich: „Die staatliche Genehmigung kann klösterlichen Genossenschaften entzogen werden, wenn Umstände eintreten, unter welchen die Errichtung derselben nicht gestattet werden könnte.“ Jener Liberalismus, zu dessen Glaubenssätzen es gehört, jeden Jesuiten für einen Feind des Staates und der Bildung zu halten, hat in der letzten Zeit die Larve vollkommen abgenommen. Im vorigen Jahre berichtete der Präfect von Pruntrut an die Regierung von Bern: Die Ursulinerinnen seien eben so schlecht und gefährlich wie die Jesuiten. Die Ursulinerinnen halten nämlich an der katholischen Lehre fest; sie leiten die weibliche Jugend zu Glauben und Sittsamkeit an, und in ihren Statuten finden sich die allen Ordensregeln gemeinsamen Bestimmungen. Wenn nun die Gesinnungsgenossen jenes bernischen Beamten in Oesterreich einen Einfluss gewännen, bei dessen Obwalten die Regierung Seiner Majestät es nicht für gerathen hielte, die Genehmigung zu Errichtung einer klösterlichen Genossenschaft zu ertheilen, so wäre dies für sie ein gesetzlicher Grund, alle bestehenden Orden aufzuheben, weil sie keinem derselben, wenn er jetzt erst sollte gegründet werden, hierzu

Nr. 6102
(365).
Oesterreich.
20. März 1874.

*) Dies Gesetz, welches im Winter 1877 mit wesentlichen Aenderungen von beiden Häusern des Reichsrathes angenommen wurde, erhielt nicht die kaiserl. Sanction.
[Anmerk. d. Herausg.]

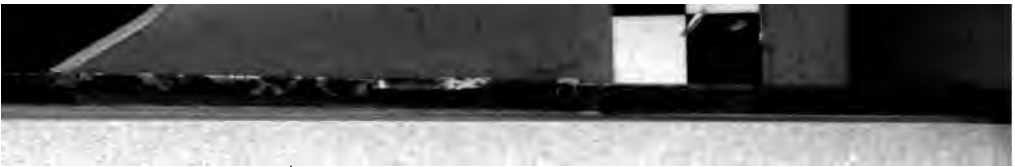
Nr. 6102
(365).
Oesterreich.
20. März 1874.

die Genehmigung ertheilen würde. Und wiewohl das Gesetz den persönlichen Ansichten und den Einflüssen des Augenblickes einen beinahe schrankenlosen Bereich eröffnet, soll doch der jeweilige Cultusminister das Recht haben, mit Zustimmung der Minister des Innern und der Justiz jede klösterliche Genossenschaft aufzuheben. Sein Machtwort sammt Gründen, wie die oben erwähnten, soll hinreichen, um ein tausendjähriges Ordenshaus von der Erde verschwinden zu machen und dessen Güter einzuziehen! || Die harten und willkürlichen, in dem Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen treffen das Ordensleben um so schwerer, da man seit zwei Jahren in Oesterreich für jede nach einer Ordensregel lebende Gesamtheit, wie für jedes irgendwie organisirte Zusammenleben, die Staatsgenehmigung fordert. Corporationsrechte kann eine geistliche wie jede andere Genossenschaft nur von der Staatsgewalt erhalten. Wenn aber eine Anzahl Staatsbürger nach einer Ordensregel lebt, ohne von dem Staate etwas Anderes anzusprechen als was Jedem als Einzelnem gebührt, so bedienen sie sich nur der ihnen als Menschen zukommenden Freiheit. In Frankreich entstand auf diese Weise eine grosse Menge klösterlicher Genossenschaften, und bei allem Wechsel der Regierungsformen wurden sie von der Staatsgewalt niemals beirrt, weil diese sich niemals von ihnen beirrt fühlte. || Die Partei, welche der Staatsgewalt, wenn sie ihr dient, als der höchsten huldigt, wünscht ihr Werk durch Einführung der obligatorischen Civilehe zu krönen, und die Vorbereitungen, welche sie in jüngster Zeit dazu gemacht hat, gehören der Oeffentlichkeit an, weil von den Arbeiten des damit beschäftigten Subcomité in allen Blättern zu lesen war. Dadurch finden wir uns veranlasst, auf Dinge hinzudeuten, welche zu wissen nicht schwer ist, die aber absichtlich in Schatten gestellt werden. Am 20. Sept. 1792 führte man in Frankreich die Civilehe ein; am nächsten Tage wurde das Königthum abgeschafft, im nächsten Jahre König und Königin enthauptet und der christliche Gottesdienst bei Todesstrafe verboten. Dem Blutvergiessen ward im Juli 1794 ein Ziel gesetzt; von dem Hasse gegen Kirche und Christenthum waren auch die Schritte des Directoriums geleitet. Eine solche Zeit blieb nicht ohne nachhaltige Rückwirkung, und noch ein Vierteljahrhundert, nachdem das Concordat die französische Kirche aus ihren Trümmern aufgerichtet hatte, war zu Paris die Zahl der Ungetauften sehr bedeutend. || Napoleons Gesetzbuch behielt die von der Republik überkommene Civilehe bei; doch man erkannte mehr und mehr, wie zersetzend die Auflöslichkeit der Ehe auf die Familie wirke. Napoleon fiel und hob für hundert Tage sich wieder. Sobald aber Ludwig XVIII. seinen Thron befestigt sah, nahm er die Ehefrage ernstlich in Angriff. Man hielt so vielen Ungetauften gegenüber es für unmöglich, die kirchliche Ehe einzuführen. Aber die Ehetrennung ward abgeschafft, natürlich für Protestanten und Juden, wie für Katholiken; denn in dem Absehen von der Religion besteht ja das Eigenthümliche der Civilehe. In Ludwig Philipps ersten Zeiten ward ein Versuch gemacht, die Auflöslichkeit des Ehebandes zu erwirken; aber die Pairskammer stimmte gegen den Antrag, und die Regierung liess die Sache fallen. Auch

von der Arbeiterrepublik wurden die Wortführer der Auflöslichkeit abgewiesen. Seitdem gaben sie zu einer amtlichen Verhandlung nicht wieder Anlass, und sogar Schriftsteller wie Dumas der Jüngere schämten sich, die Auflöslichkeit der Ehe zu vertheidigen, sondern erklären die Unauflöslichkeit für ein Bedürfniss der Gesellschaft und erkennen das Wünschenswerthe der kirchlichen, durch Gewissen und Sacrament geheiligten Ehe. Bei uns ist es aber einzig und allein die Auflöslichkeit des Ehebandes, um deren willen der Ruf nach obligatorischer Civilehe erschallt; man muthet der Gesetzgebung zu, in Ehesachen bei der Jacobinermütze in die Lehre zu gehen. Wenn nun Oesterreich diesen Irrweg in einer Zeit beschritte, zu welcher Frankreich schon längst bedauert, ihn jemals betreten zu haben, so wäre dies eine Veründigung an der Familie, an der öffentlichen Sittlichkeit und an der Lebenskraft des Reiches; es wäre ein Gegenstand der Trauer für seine besten, treuesten Kinder. Nebenbei würde es als verunglückte Nachahmung in der Fremde ein mitleidiges oder höhnisches Lächeln erwecken. Gott wird Oesterreich davor bewahren. || Gerade die wesentlichen, von ihrer Sendung unzertrennlichen Rechte der Kirche sind solche, die der Staat ihr nicht zu geben braucht und nicht zu geben vermag; sie verlangt von ihm nur die Anerkennung derselben und hat sie in Oesterreich durch das Concordat erhalten. Im Jahre 1868 ist hierin eine tiefgreifende Aenderung vorgegangen; denn das Staatsgesetz trat mit hochwichtigen Bestimmungen des Concordates in Widerstreit. Wird nun auch den übrigen Theilen desselben der Schutz des bürgerlichen Gesetzes entzogen, so sind die österreichischen Bischöfe um so mehr verpflichtet, für die Anerkennung jener heiligen, unveräußerlichen Rechte ihre Stimme zu erheben, und in vieler Beziehung können sie sich dafür selbst auf ein Staatsgesetz berufen, an dessen Aufhebung bis jetzt Niemand denkt, nämlich auf den schon erwähnten fünfzehnten Artikel der Grundrechte. Die vorliegenden Gesetzentwürfe sind aber nicht geeignet, einem so gerechten Verlangen Genüge zu leisten. || Die Unterzeichneten hoffen, klar gemacht zu haben, dass es ihnen unmöglich sei, dem Staate in einem anderen als seinem eigenen Bereiche die oberste Gewalt zuzuerkennen. Wir wiederholen aber, dass wir die auf einen heiligen Vertrag gegründete Forderung der Gerechtigkeit nicht als erloschen ansehen, und in der Hoffnung, dass die Wahrheit sich Raum machen werde, sind wir bereit, den Anforderungen, welche die Staatsgewalt in dem Gesetzentwurfe über die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche an uns stellt, in so weit zu entsprechen, als sie mit dem Concordate der Sache nach im Einklange stehen. Einer Zumuthung, deren Erfüllung das Heil der Kirche gefährden würde, dürfen und werden wir uns niemals fügen.

Wien, am 20. März 1874.

† Friedrich Cardinal Schwarzenberg m. p., Fürst-Erzbischof von Prag. † Joseph Othmar Card. Rauscher m. p., Fürst-Erzbischof von Wien. † Maximilian Card. Tarnóczy m. p., Fürst-Erzbischof von Salzburg. † Friedrich Landgraf Fürsten-



Nr. 6102
(365).
Oesterreich.
20. März 1874.

berg m. p., Fürst-Erzbischof von Olmütz. † Gregor Szymonowicz m. p., Erzbischof von Lemberg (ritus Arm.) † Franz Xaver Wierzechlejski m. p., Erzbischof von Lemberg (ritus Lat.) † Peter Dominik Maupas m. p., Erzbischof von Zara. † Joseph Sembratowicz m. p., ruth. Erzbischof von Lemberg und Metropolit von Halicz. † Heinrich Förster m. p., Fürst-Bischof von Breslau. † Carl Hanl, Bischof von Königgrätz, vertreten durch Johann Valerian Jirsik, Bischof von Budweis. † Bartholomäus Legat, Bischof von Triest-Capodistria, vertreten durch Georg Dobrila, Bischof von Parenzo-Pola. † Johann Valerian Jirsik m. p., Bischof von Budweis. † Franz Joseph Rudigier m. p., Bischof von Linz. † Joseph Alois Pukalski m. p., Bischof von Tarnow. † Vincenz Gasser m. p., Fürst-Bischof von Brixen. † Marcus Calogera m. p., Bischof von Spalato und Macarska. † Valentin Wiery m. p., Fürst-Bischof von Gurk. † Georg Dobrila m. p., Bischof von Parenzo-Pola. † Jakob Max Stepischnegg m. p., Fürst-Bischof von Lavant. † Joann Zaffron m. p., Bischof von Ragusa. † Dominik Mayer m. p., Bischof i. p. und apost. Vicar der k. k. Heere. † Anton Galecki m. p., Bischof von Amathus und apost. Vicar von Krakau. † Augustin Paulus Wahala m. p., Bischof von Leitmeritz. † Johannes Zwerger m. p., Fürst-Bischof von Seckau. † Carl Nöttig m. p., Bischof von Brünn. † Georg Dubocovich, Bischof von Lesina, vertreten durch Peter Dominik Maupas, Erzbischof von Zara. † Georg Marchich, Bischof von Cattaro, vertreten durch Peter Dominik Maupas, Erzbischof von Zara. † Johann Stupnicki m. p., ruthen. Bischof von Przemysl. † Matthäus Joseph Binder m. p., Bischof von St. Pölten. † Benedict von Riccabona, Fürst-Bischof von Trient, vertreten durch Johann Haller, Provicar. † Johann Joseph Vitezich, Bischof von Veglia, vertreten durch Franz Ferretich, Domcapit. † Mathias Hirschler, Bischof von Przemysl (ritus lat.), vertreten durch Joseph Hoppe, Dompropst.

Nr. 6103. (366.)

SCHWEIZ. Bundesrathsbeschluss über den Rekurs von Katholiken des Berner Jura gegen die Verordnung der Berner Regierung vom 6. December 1873. [Nr. 6087 (350)]. — Abweisung des Rekurses.

Nr. 6103.
(366).
Schweiz.
26. März 1874.

Herr Folletête, Advokat in Pruntrut, und 13 andere Grossräthe aus dem bernischen Jura rekurrierten gegen die Verordnung des Regierungsrathes des Kantons Bern vom 6. December 1873, betreffend den Gottesdienst in den katholischen Gemeinden des Jura. Unterm 26. März 1874 fassten wir sachbezüglich folgende Schlussnahme:

Der schweizerische Bundesrath
hat

auf die Beschwerde von Herrn Advokat Folletête in Pruntrut und drei-

zehn andern Mitgliedern des bernischen Grossen Rathes aus dem neuen Kantons-
theil, betreffend Verfassungsverletzung; || nachdem sich aus den Akten im
Wesentlichen Folgendes ergeben: || I. Unterm 6. December 1873 erliess der
Regierungsrath des Kantons Bern folgende Verordnung, betreffend den Gottes-
dienst in den katholischen Gemeinden des neuen Kantonstheils || [S. Nr. 6087
(350)]. || Bei Erlass dieser Verordnung stützte sich die Regierung von Bern auf
den Art. 44 der Bundesverfassung, ferner auf die §§ 39, 40 und 80, zweites
Lemma, der Kantonsverfassung, sowie auf den Beschluss des Grossen Rathes
vom 1. März 1858, und zog dabei in Betracht: || 1) dass zur Zeit im neuen
Kantonstheil nur diejenigen Geistlichen zu einem öffentlichen, beziehungsweise
staatlich anerkannten katholischen Kultus berechtigt seien, welche auf Grund-
lage der Verordnung vom 6. October 1873 von der Regierung ernannt und in
ihr Amt eingesetzt oder wenigstens mit staatlicher Ermächtigung zur Ausübung
eines solchen öffentlichen Gottesdienstes befugt erklärt worden seien; || 2) dass
allen andern, nicht staatlich anerkannten katholischen Geistlichen, namentlich
den durch gerichtliches Urtheil vom 15. September 1873 von ihren Stellen
abberufenen Pfarrern, sowie denjenigen, welche seiner Zeit den Protest vom
Februar 1873 unterzeichnet und bis jetzt nicht zurückgezogen haben, nur die
Ausübung eines Privatgottesdienstes innert den Schranken der Staatsverfassung
(§ 80, Lemma 2) erlaubt sei; || 3) dass nun aber diese hievor bezeichneten
Geistlichen erwiesenermaassen vielfach die ihnen verfassungsgemäss angewiesenen
Grenzen des Privatgottesdienstes überschreiten und durch ihre Handlungen die
öffentliche Ruhe und Ordnung sowie den konfessionellen Frieden in hohem
Maasse stören; || 4) dass es unter diesen Umständen geboten erscheine, die in
Ueberschreitung jener Grenze begangenen Handlungen zu ahnden; || 5) dass
diese Verordnung nach Inhalt und Zweck als eine Maassregel zur Vollziehung
einerseits des obergerichtlichen Abberufungsurtheils, andererseits der früher er-
lassenen Verordnung vom 6. October 1873, überdies als eine zu Handhabung
der gesetzlichen und öffentlichen Ordnung erforderliche Vorkehrung anzusehen sei.
|| II. Gegen diese Verordnung reichten die Eingangs genannten Rekurrenten
dem Bundesrathe eine vom 18. December 1873 datirte Beschwerde ein, welche
im Wesentlichen dahin geht: || die rekurrirte Ordonnanz sei ein verfassungs-
widriger Akt und stehe mit den vom Bundesrathe in seinem Beschlusse vom
15. November 1873 aufgestellten Principien im Widerspruche. Dieser Be-
schluss sichere der katholischen Bevölkerung des bernischen Jura namentlich
das Recht zu, innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung und Ruhe
einen Privatgottesdienst zu feiern. Dieses Recht werde aber durch die frag-
liche Verordnung illusorisch gemacht, besonders durch diejenigen Bestimmungen,
welche den abberufenen Pfarrern verbieten, geistliche Verrichtungen irgend
welcher Art in den unter staatlicher Obergewalt stehenden und einer öffent-
lichen Zweckbestimmung dienenden Gebäulichkeiten und Lokalitäten auszuüben.
Diese Verordnung steht ferner im Widerspruche mit dem Art. 44 der Bundes-
verfassung, welcher der römisch-katholischen Konfession freie Kultusausübung

Nr. 6108
(366).
Schweiz.
26. März 1874

...ung und dem Beschl
vember 1873 im Widerspruche, — und da
heben; || 2. die Regierung von Bern anwei
ihren Priestern diejenigen Pfarrkirchen, in
nannten Pfarrer fungiren, zum freien Gebra
Bundesrath erklären, dass der den römisch
garantirte Privatgottesdienst in sich begreife
mit den von ihrer Religion vorgeschriebene
Assistenz ihrer Priester im Ornate und mit
erdigen; || b. das Recht, in den Pfarrgemein
zessionen unter Assistenz ihrer Priester im
gierung des Kantons Bern trug in ihrer An
Abweisung der Rekurrenten an und machte
vorerst bei dem Grossen Rathe des Kantons
sollen. Das bernische Volk habe mit gross
1874 ein neues Gesetz über die Organisation
und damit gleichzeitig erklärt, dass es mit
den kirchlichen Angelegenheiten einverstanden
auch die renitenten Geistlichen und ihre An
halte unter Andern auch die Bestimmung, da
lichen Kirchgemeinden nur solche Geistliche
nischen Kirchendienst aufgenommen worden s
lichen im Jura sei aber kein einziger in den
nommen worden. Es könne nur den in ge
geistlichen die Vornahme priesterlicher Hand
gesetzlich vorgeschriebene Aufnahme in den
wenn es jedem beliebigen Geis

abberufen worden sind oder den Protest vom Februar 1873 unterzeichnet und bis jetzt nicht zurückgezogen haben oder zu öffentlichen geistlichen Funktionen keine staatliche Ermächtigung haben; || 2) dass sie diesen Privatgottesdienst nur insofern beschränkt, als demselben die Benutzung der unter staatlicher Oberaufsicht stehenden und einer öffentlichen Zweckbestimmung dienenden Gebäulichkeiten und Lokalitäten nicht gestattet und den besagten Geistlichen das Tragen des Ornates bei Leichenbegängnissen und Prozessionen auf öffentlicher Strasse untersagt wird; || 3) dass der Bundesrath sich gegenüber den Beschwerdeführern bezüglich der Inanspruchnahme von Kirchen und andern, einer öffentlichen Zweckbestimmung dienenden Gebäulichkeiten für die Abhaltung ihres besonderen Gottesdienstes, in den Erwägungen zu seinem Beschlusse vom 15. November 1873 bereits ausgesprochen hat; || 4) dass in dem Verbot an die in Ziffer 1 genannten Priester, auf öffentlicher Strasse den Ornat der staatlich anerkannten katholischen Pfarrgeistlichen zu tragen, eine Verletzung der Kulturfreiheit, soweit dieselbe durch die Bundesverfassung garantirt ist, nicht gefunden werden kann; || 5) dass die Rekurrenten ihre Beschwerde wegen Verletzung der Staatsverfassung des Kantons zunächst vor die gesetzgebende Behörde des Kantons Bern zu bringen haben, || beschlossen: || 1. Der Rekurs von Hrn. Folletête und Genossen ist abgewiesen. || 2. Dieser Beschluss ist der Regierung des Kantons Bern und dem Hrn. Advokaten Folletête in Pruntrut für sich und zuhanden der übrigen Rekurrenten mitzutheilen.

Nr. 6103
(366).
Schweiz.
26. März 1874.

Nr. 6104. (367.)

SCHWEIZ. Bundesrathsbeschluss über den Rekurs von Katholiken des Berner Jura gegen das Ausweisungsdecret der Berner Regierung vom 30. Januar 1874. [S. Nr. 6096. (359)]. — Abweisung des Rekurses.

Die Herren Folletête und Moschard, Advokaten, handelnd im Namen der Katholiken des bernischen Jura, rekurirten gegen den Beschluss des Regierungsrathes des Kantons Bern vom 30. Januar 1874, welcher einer Anzahl katholischer Geistlichen den Aufenthalt in den jurassischen Bezirken untersagte, — über welche Angelegenheit wir am 26. März 1874 folgende Schlussnahme fassten:

Nr. 6104
(367).
Schweiz.
26. März 1874.

Der schweizerische Bundesrath
hat

über die Rekurse und Protestationen aus dem bernischen Jura gegen den Beschluss der Regierung des Kantons Bern vom 30. Januar 1874, betreffend Verfassungsverletzung; || auf Grundlage der bei dem Beschlusse des Bundesrathes vom 15. November 1873 über die Rekurse der Pfarrgeistlichen des bernischen Jura bereits bekannt gewordenen Thatsachen, und nachdem sich



Nr. 6104
(367).
Schweiz.
26. März 1874.

aus den Akten im Weitern ergeben: || I. Am 14. Januar 1874 kamen im Grossen Rathe des Kantons Bern die jüngsten, von der Regierung zur Beruhigung des bernischen Jura getroffenen Maassnahmen (Truppenaufgebote) zur Verhandlung. || Der Grosse Rath ertheilte dem bisherigen Vorgehen der Regierung die Genehmigung und gab ihr im Fernern die Vollmacht, alle weiteren für die Handhabung der öffentlichen Ordnung und des konfessionellen Friedens im Jura gebotenen Maassnahmen zu treffen. || II. Gestützt auf diese Vollmacht, fasste sodann die Regierung des Kantons Bern unterm 30. Januar 1874, und zwar unter Berufung auf den Art. 44 der Bundesverfassung und auf die §§ 39, 40 und 80, Satz 2 der kantonalen Verfassung, sowie gestützt auf den § 2 des bernischen Gesetzes vom 18. Januar 1874, betreffend die Organisation des Kirchenwesens, folgenden Beschluss: [S. Nr. 6096 (359)]. || III. Gegen dieses Dekret erhoben bei dem Bundesrathe Beschwerde: Herr Advokat C. Folletête in Pruntrut und acht andere Mitglieder des bernischen Grossen Rathes, mit Eingabe vom 1. Februar 1874, und Herr Advokat Aug. Moschard in Münster, als Bevollmächtigter einer Anzahl katholischer Geistlichen des bernischen Jura, mit Eingabe d. d. 2. Februar 1874 und verschiedenen Nachschriften. Im Uebrigen gingen noch weitere Eingaben und Protestationen von katholischen Geistlichen aus dem Jura ein. || Die Rekurrenten bestreiten jede Schuld an den Ruhestörungen und machen im allgemeinen geltend, dass der obige Beschluss der Regierung des Kantons Bern im Widerspruche stehe mit dem § 80 der kantonalen und mit dem Art. 44 der Bundesverfassung, dass ferner durch die im rekurrirten Beschlusse verfügte Wegweisung der betroffenen Geistlichen die §§ 72, 74 und 79 der Kantons- und der Art. 41 der Bundesverfassung verletzt worden seien, zumal diese Geistlichen dem verfassungsmässigen Richter entzogen werden; auch sei die gegen sie ausgesprochene Verbannung eine ungesetzliche Strafe. || Die Petenten stellen daher das Begehren: || 1) es möchte die Regierung des Kantons Bern angewiesen werden, die Vollziehung ihres Beschlusses vom 30. Januar 1874 vorläufig zu sistiren; || 2) in der Hauptsache: diesen Beschluss als verfassungswidrig aufheben. || IV. In ihrer Antwort vom 16. Februar 1874 brachte die Regierung des Kantons Bern in erster Linie die Kompetenzfrage zur Sprache, indem sie die Ansicht vertheidigte, dass nach dem bestehenden Bundesrechte bei Ordnungs- und Friedensstörungen in kirchlichen Angelegenheiten der Bund nur in internationalen und interkantonalen Fällen zum Einschreiten kompetent sei, dass dagegen in Fällen rein kantonalen Art diese Kompetenz, kraft der Souveränität der Kantone, ausschliesslich diesen letztern zustehe. In Fällen dieser Art wäre eine Einmischung der Bundesbehörden nur dann begründet, wenn eine Gefahr für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft vorhanden wäre. Da es sich im vorliegenden Falle aber nur um einen Span in einem bernischen Kantonstheile handle, so haben auch nur die Behörden dieses Kantons die Streitfrage auszufechten, und sei die rekurrirte Verfügung innert den Schranken der den bernischen Behörden zustehenden Kompetenz getroffen worden. || In materieller Beziehung stützte die Regierung ihre

Antwort auf einen Bericht der bernischen Kirchendirektion vom 16. Februar 1874, worin diese letztere an der Hand der erhobenen Akten einlässlich über die Ursachen, den Verlauf des jurassischen Kirchenkonfliktes und namentlich über die bisher vorgekommenen Unordnungen und Excesse im Jura unmittelbar vor Erlass der angegriffenen Verfügung sich ausspricht. ¶ Gestützt auf diesen Bericht, spricht sich die Regierung dahin aus, dass die öffentliche Ruhe und Ordnung und der konfessionelle Friede im katholischen Jura seit Monaten auf das Aergste gestört und dass die renitenten Geistlichen die alleinigen intellektuellen Urheber dieser Störungen seien. Der im Jura bestehende Zustand sei im Grunde schlimmer, als offener Krieg. Zu dem gleichen Resultate gelangte auch der am 12. Januar 1874 als Regierungskommissär in den Jura abgeordnete Herr Ch. Kuhn, welcher in seinem Berichte an die Direktion des Kirchenwesens vom 3. Februar 1874 erklärt, dass die Wirren im Jura in der Aufreizung der Bevölkerung durch die abberufenen Pfarrer ihren Ursprung haben. ¶ Im Weitern machte die Regierung geltend: In der rekurrirten Schlussnahme sei sie nicht weiter gegangen, als wozu der Art. 44 der Bundesverfassung und der Art. 40 der bernischen Staatsverfassung sie berechtige. Unter den in diesen Artikeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen vorbehaltenen „geeigneten Maassnahmen“ oder „erforderlichen Vorkehren“ seien nicht nur die gewöhnlichen Maassnahmen der Präventivpolizei etc. verstanden, sondern wo diese, wie im vorliegenden Spezialfalle, nicht ausreichen, auch ausserordentliche, zur Beseitigung eines exceptionellen Zustandes geeignete Vorkehren. ¶ Sodann sei von einer Beschränkung der freien Kultusausbübung keine Rede. Die Bevölkerung werde in der freien Ausübung ihres Kultus keineswegs gehindert, und das ganze Verfahren der Regierung sei allein gegen die Geistlichen im Jura gerichtet, welche den staatlichen Gesetzen sich nicht unterwerfen wollen. ¶ In allen anlässlich dieses Konfliktes erlassenen Verfügungen sei immer scharf zwischen der Bevölkerung des Jura und dem widerspenstigen Klerus unterschieden und der Bevölkerung stets ihre Kultusrechte gewahrt worden; nur habe man eben nicht gestattet, dass renitente Geistliche zur Ausübung der pfarramtlichen oder geistlichen Verrichtungen zugelassen werden. ¶ Die Regierung gebe die bestimmte Zusicherung, dass sie sofort nach Annahme des Dekretes über die definitive Eintheilung der katholischen Kirchspiele, die nicht mit Pfarrern versehenen Kirchgemeinden in den Fall setzen werde, sich gemäss dem neuen Kirchengesetze zu constituiren und ihre Pfarrer zu wählen. Hierbei werde jeder katholische Geistliche wahlfähig sein, sofern er sich den Bedingungen des Gesetzes unterziehe. ¶ Die abberufenen Geistlichen können angesichts des bundesrätlichen Entscheides vom 15. November 1873 die Ausübung eines öffentlichen Kultus nicht für sich ansprechen. Es könne sich also nur fragen, ob sie zu einem Privatkultus zugelassen werden müssen. Der Privatkultus sei aber sowohl im Sinne der Bundesverfassung als gemäss den Bestimmungen der kantonalen Verfassung nur innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung ge-

Nr. 6104
(987).
Schweiz.
26. März 1874.

Nr. 6104
(367).
Schweiz.
26. März 1874.

stattet. (Ullmer Bd. I, Nr. 175, Entscheid des Bundesrathes im Rekurse des Priesters Ginella gegen die Regierung von Tessin.) „Wo aber der Privatgottesdienst, wie im Spezialfalle, erwiesenermaassen zur Störung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Friedens führe, da sei die Regierung sowohl an der Hand der Verfassung als des kantonalen Kirchengesetzes zur Unterdrückung desselben, resp. zu den geeigneten Maassnahmen gegen die Urheber dieser Störung berechtigt und verpflichtet. ¶ Aus dem Beschlusse des Bundesrathes vom 15. November 1873 folge nicht die Berechtigung zur unbedingten Ausübung des Privatkultus von Seite der Rekurrenten, denn dieselbe sei ihnen nach Inhalt dieses Beschlusses nur bedingungsweise, d. h. innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung, zugesichert worden. ¶ Was das letzte Hauptargument der Rekurrenten betreffe, nämlich dass das gegen sie ausgesprochene Verbot des Aufenthaltes in den betreffenden Bezirken im Widerspruch stehe mit Art. 41 der Bundes- und § 79 der kantonalen Verfassung, so sei zunächst zu erinnern, dass die fragliche Verfügung sich als eine polizeiliche und politische Maassregel darstelle. Sodann sei den betreffenden Geistlichen keineswegs die Niederlassung für den Kanton Bern entzogen worden, sondern nur für einen bestimmten Theil dieses Kantons und nur in bedingter Weise; übrigens werden nur Kantonsbürger von jener Verfügung betroffen, da unter den fraglichen Priestern bloss sechs Schweizerbürger anderer Kantone oder Ausländer sich befinden, die zudem keine Schriften deponirt haben. Nach dem bestehenden Bundesrechte und konstanter Praxis der Bundesbehörden sei aber das innerkantonale Niederlassungswesen ausschliesslich den Kantonen überlassen. Endlich sei auch die Berufung auf den § 79 der Verfassung nicht zutreffend, da darin eine Beschränkung der freien Niederlassung aus polizeilichen Gründen vorgesehen sei; jedenfalls wäre eine bezügliche Beschwerde in erster Linie bei dem Grossen Rathe von Bern anzuheben. ¶ Die Regierung von Bern schloss mit dem Antrage: der Bundesrath möchte auf die Rekurse überhaupt nicht eintreten, ¶ eventuell sowohl das vorläufige Suspensionsbegehren als die Rekurse selbst abweisen. ¶ In Erwägung: ¶ dass die Rekurrenten geltend machen, es stehe die von der Regierung des Kantons Bern erlassene Verordnung vom 30. Januar 1874 sowohl mit Bestimmungen der bernischen Staatsverfassung als mit Vorschriften der Bundesverfassung im Widerspruch, und, darauf gestützt, bei den Bundesbehörden auf Aufhebung derselben antragen; ¶ dass die Regierung von Bern in erster Linie die Kompetenz des Bundes in dieser Angelegenheit überhaupt bestreitet, weil die Bundesverfassung selbst in Art. 44, Lemma 2, neben dem Bunde auch den Kantonen, und zwar ihnen in erster Linie, das Recht gebe, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maassnahmen zu treffen; ¶ dass diese Einrede deshalb unstichhaltig ist, weil, wenn den Kantonen dieses Recht auch zusteht, dasselbe von der im ersten Satze des fraglichen Artikels gewährleisteten Kultusfreiheit nicht getrennt behandelt werden kann, somit in jedem einzelnen Falle, wo jenes Recht zur Anwendung kommt, auf Beschwerde

hin zu untersuchen ist, ob die kantonale Behörde bloss eine Verfügung getroffen, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung und des konfessionellen Friedens geboten gewesen sei, oder ob sie diese Grenze überschritten und in das Wesen der Kultusfreiheit selbst eingegriffen habe; || dass die Bundesbehörde somit im Falle ist, auf die vorliegenden Rekurse einzutreten; || dass, was die von der Regierung von Bern zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des konfessionellen Friedens getroffene Maassregel der bedingten Ausweisung der Rekurrenten aus den jurassischen Amtsbezirken betrifft, es nicht Sache der Bundesbehörde ist, die Zweckmässigkeit dieser Maassnahme zu beurtheilen, sondern ihr lediglich zukommt, die Verfassungsmässigkeit derselben zu untersuchen; || dass die Rekurrenten hierauf bezüglich in erster Linie geltend machen, es sei die über sie verhängte Ausweisung eine offenbare Verletzung der sowohl in Art. 80 der Kantonsverfassung als in Art. 44 der Bundesverfassung garantirten Kultusfreiheit, indem ohne Geistliche die Ausübung des katholischen Kultus nicht mehr möglich sei; || dass diese Frage, soweit sie die kantonale Staatsverfassung betrifft, zu allernächst vor die gesetzgebende Behörde des Kantons Bern gehört und der Bundesrath somit nicht im Falle ist, dermalen darauf einzutreten; || dass es dagegen, was den Art. 44 der Bundesverfassung betrifft, Sache der Bundesbehörde ist, zu prüfen, ob die Verordnung der Regierung von Bern vom 30. Januar 1874 mit der in diesem Artikel garantirten Kultusfreiheit der anerkannten christlichen Konfessionen vereinbar sei; || dass diese Frage verneint werden müsste, wenn die fragliche Verordnung darauf ausginge, Geistlichen des Kultus, welchem die Rekurrenten und ihre Glaubensgenossen angehören, grundsätzlich und allgemein den Aufenthalt und die geistliche Thätigkeit unter ihnen zu untersagen; || dass dies offenbar der Zweck der Verordnung nicht ist, da das Verbot des Aufenthaltes in den Amtsbezirken des bernischen Jura ausschliesslich nur die bestimmten römisch-katholischen Geistlichen betrifft, welche durch gerichtliches Urtheil vom 15. September 1873 von ihren Pfarrstellen abberufen worden sind, sowie diejenigen, welche den Protest vom Februar 1873 mitunterzeichnet haben, und der Eintritt anderer Geistlicher des betreffenden Kultus, welche unter obige Kategorien nicht fallen, nicht gehindert ist; || dass in dieser Beziehung die Regierung von Bern in ihrer Vernehmlassung vom 16. Februar 1874 überdies „die bestimmte Erklärung abgibt, dass sie sofort nach Annahme des Dekretes über die definitive Eintheilung der katholischen Kirchspiele, welches nächstens dem Grossen Rathe vorgelegt werden kann, die nicht mit Pfarrern versehenen Kirchgemeinden in den Fall setzen wird, gemäss dem neuen Kirchengesetze sich zu constituiren und ihre Pfarrer zu wählen“, und zwar nach ihrem eigenen Willen Geistliche neu- oder altkatholischen Glaubens; || dass die Rekurrenten im Fernern geltend machen, die Verordnung vom 30. Januar sei eine offenbare Verletzung des durch die Bundesverfassung und durch die kantonale Verfassung garantirten Rechtes der freien Niederlassung; || dass diese Frage, soweit sie die bernische Staatsverfassung betrifft, zunächst dem Entscheide der

Nr. 6104
(387).
Schweiz.
26. März 1874.

uzogen worden, ohne dass eine gerichtliche Untersuchung
eil über jeden Beteiligten gefällt worden wäre, deshalb
il es sich nicht um einen Strafakt, sondern um eine poliz
ivmaassregel handelt, wie solche sowohl in Art. 44 der
als in Art. 90 der kantonalen Verfassung vorgesehen sind
ndere Beschwerde zweier Rekurrenten, welche nachweisen
weder zu den abberufenen Pfarrern noch zu denjenigen
lie Protestation vom Februar 1873 unterzeichnet, gleich
lern ausgewiesen worden seien, bei der kompetenten kant
zubringen ist; || beschlossen: || 1. Die Rekurrenten sind
abgewiesen. || 2. Dieser Beschluss ist der Regierung d
wie den Herren Fürsprecher C. Folletète in Pruntrut und F
rd in Münster zuhanden der Beschwerdeführer mitzutheil

gegen diese Entscheidung des Bundesrathes wurde sofo
rsversammlung recurrit; aber bevor der Gegenstand hier zu
angte, trat die neue Bundesverfassung vom 29. Mai 187
en. Die vom Bundesrath abgewiesene Partei hielt es n
ihre Beschwerdeführung — ohne formell den Recurs an d
lung zurückzuziehen — neuerdings (3. Sept.) bei der erst
Bundesrath, einzuliciten und den Nachweis zu versuchen, da
b der Beschluss vom 26. März 1874 auf Grund der alte
ng correct gewesen sei oder nicht, jedenfalls die neue
Grundsätze enthalte, welche das Dekret der Berner Regi
ar 1874 als unzulässig erscheinen lassen. Der über die
tekurs unter dem 31. Mai 1875 gefasste Beschluss de
(s. denselben w. u.) verfügte dann auch die Aufhebung de
Januar 1874.

Nr. 6105. (368.)

PREUSSEN. Erkenntniss des preussischen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. — Entlassung des Erzbischofs von Posen (Ledochowski) aus dem Amte wegen Verletzung der, auf sein Amt bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze.

[Auszug*.]

Das Erkenntniss des preussischen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, durch welches der Erzbischof von Posen Graf Ledochowski seines Amtes entsetzt wurde, prüft zuerst im Einzelnen die gegen denselben von der Staatsanwaltschaft vorgebrachten Anklagepunkte — welche im wesentlichen mit jenen übereinstimmen, die der Oberpräsident von Posen im Schreiben vom 24. Nov. 1873**) an den Erzbischof hervorhebt — und gelangt dann zur nachfolgenden Schlussfolgerung:

Nr. 6105
(368).
Preussen.
15. April 1874.

Die formellen Voraussetzungen, von welchen die §§ 25 und 26 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 die Stellung des Antrages auf Entlassung aus dem Amte abhängig machen, sind nach Obigem vorhanden. || Bei der Beurtheilung der Sache selbst waren ausser Betracht zu lassen die dem Erlasse des Gesetzes vom 12. Mai 1873 vorausgegangenen Thatsachen. Der § 24 des Gesetzes hat ein, dem bisherigen Rechte unbekanntes Strafrecht des Staates gegen Kirchendiener begründet. Er schliesst somit eine materielle Strafvorschrift in sich, welche nur auf die, unter ihrer Herrschaft begangenen Handlungen Anwendung finden kann. Demgemäss muss auch der von dem Angeschuldigten hervorgerufene Konflikt über die Sprache des Religionsunterrichtes in den höheren Lehranstalten der Provinz aus der Beurtheilung ausscheiden. Denn der Schwerpunkt des, den Angeschuldigten hierbei treffenden Vorwurfes liegt in seinem Rundschreiben vom 23. Februar 1873, und sollte er auch durch sein nachfolgendes Verhalten in dieser Angelegenheit eine, bis in die Geltungszeit des Gesetzes vom 12. Mai 1873 fortdauernde selbstständige Verschuldung begründet haben, so würde dieselbe doch von geringer Erheblichkeit sein gegenüber den schwerwiegenden Handlungen, deren er sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11., 12. und 13. Mai 1873 schuldig gemacht hat. || Dass der Angeschuldigte in seiner Amtsführung die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai und die zu dessen Amtsführung erlassenen Anordnungen der Staatsbehörde vielfach verletzt hat, wird von ihm unumwunden anerkannt. Er beruft sich in seinen Erklärungen zu seiner Rechtfertigung lediglich darauf, dass er zur Ausführung dieses und der anderen kirchenpolitischen Gesetze vom Mai 1873 ohne Verletzung seiner geistlichen Amtspflichten nicht mit-

*) Vollständig mitgetheilt in Hartmann's Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes. Berlin, 1875. Bd. I. p. 17 ff.

[Anmerk. d. Herausg.]

**) S. dasselbe Nr. 6082. (845).

[Anmerk. d. Herausg.]

erlassen worden. Durch ihre, in der Gesetz-Sammlung er-
g haben dieselben nicht bloss für alle Angehörigen des St
ied des Standes (§ 22 Einleitung zum allgemeinen Landrech
h Artikel 106 der Verfassungsurkunde für alle staatlichen
ehörden verbindende Kraft dergestalt erlangt, dass es keine
die Rechtsgültigkeit dieser Gesetze ihrer Prüfung zu u
der Angeschuldigte die amtliche Mitwirkung zur Ausführ
mit seinen kirchlichen Pflichten nicht vereinigen zu können
rei, durch Niederlegung seines Kirchenamtes den nach seine
nen Widerstreit zu lösen. Er durfte aber nicht das, ihm
erseits weiter bekleiden und andererseits die Vorschriften
an welche die Landesgesetze die Führung desselben knüpfe
h durch den Umstand nichts geändert, dass der Angeschl
esetzen einen Verstoss gegen die Rechte und Satzungen
che zu erblicken meinte. Denn es steht keinem Staatsa
Pflicht des Gehorsams gegen die Staatsgesetze auf solche
ken, von deren Rechtmässigkeit und Zuträglichkeit er für se
t ist. Der von dem Angeschuldigten erhobene Anspruch
efugniss, durch welchen er sich, statt unter das Gesetz, über
würde in seinen Konsequenzen offensichtlich zur Auflösung
rdnung führen. || Müssen hiernach die Gründe zurückgewies
hen der Angeschuldigte der verbindenden Kraft der genannt
ziehen zu dürfen glaubt, so hängt die Entscheidung, ob d
n des angezogenen § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 vorlie
dem Angeschuldigten zur Last fallenden Verletzungen der
und der zu ihrer Amtsführung erlassenen obrigkeitlichen Ar
re su n des Ange ldigten in seinem

auch thatsächlich Folge gegeben, indem er nicht allein die ihm obliegende Unterstützung der Staatsbehörden in der Durchführung des Gesetzes vom 11. Mai ablehnte, sondern auch den unter Strafsanction gestellten Bestimmungen der Gesetze entgegenhandelte. Er machte von seiner bischöflichen Zuchtgewalt dem Religionslehrer Schröter gegenüber gerade in der, vom Gesetze untersagten Richtung Gebrauch und übertrug in zahlreichen Fällen geistliche Aemter ohne die Candidaten vorher dem Ober-Präsidenten zu benennen. Diese geflissentliche Verabsäumung, welche er ohne Rücksicht auf die, gegen ihn eingeleiteten Untersuchungen und ergangenen Strafurtheile systematisch fortsetzte, ist nicht ohne weittragende Folgen geblieben. Die gegen das Gesetz angestellten Geistlichen haben — wie durch den Zeugen Meszczynski in der mündlichen Verhandlung bestätigt worden ist — durch Aushändigung der Ernennungsurkunde die kirchliche Ermächtigung zu Amtsverrichtungen aller Art erlangt. Sie haben demgemäss, nachdem sie von ihren Aemtern Besitz ergriffen, auch solche Amtshandlungen vorgenommen, an welche das Gesetz bürgerliche Wirkungen knüpft. Festgestellt ist insbesondere die Vornahme einer Trauung durch einen dieser Geistlichen, den als Vicar nach Mörke berufenen Loga. Die betheiligten Gemeindemitglieder sind dadurch der Möglichkeit, ihre Civilstandsverhältnisse wirksam beurkunden zu lassen, beraubt und zum Abschluss ungiltiger Ehen verleitet worden. Noch erheblicher aber ist der, der öffentlichen Ordnung zugefügte Schaden. Zu dessen Beurtheilung kommt nicht bloss der Umstand in Betracht, dass der Angeschuldigte die Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai in wesentlichen Beziehungen vereitelt hat, sondern es ist auch der mittelbare Einfluss nicht zu unterschätzen, den sein Verhalten auf die ihm untergebene Geistlichkeit und auf die katholischen Gemeinden seiner Diöcese ausgeübt hat. Die Handlungen und Erklärungen des Angeschuldigten sind notorisch in die Oeffentlichkeit gedrungen; er selbst hat dazu beigetragen, indem er, dem in der Voruntersuchung abgelegten Zeugnisse des p. Meszczynski zufolge gegen Niemanden ein Geheimniss aus dem, was zwischen ihm und den Staatsbehörden verhandelt worden, gemacht, vielmehr einem Jeden, der Interesse daran nahm, mitgetheilt hat, was er erlassen, und welchen Bescheid er darauf erhalten habe. Das durch sein Verhalten gegebene Beispiel musste aber um so nachtheiliger wirken, je verderblicher die Grundanschauung ist, von welcher er bei seinem Widerstande gegen die Staatsgesetze ausgegangen ist. Nirgends findet sich in seinen Aeusserungen ein Bedauern des Widerspruches, in welchen er sich mit dem in die Hände Seiner Majestät des Königs abgelegten eidlichen Gelöbnisse gesetzt hat. Die Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande und der Gehorsam gegen die Gesetze, deren sorgfältige Pflege er eidlich versprochen hatte, werden als nicht mehr in seinem Pflichtenkreise begriffen betrachtet. Selbst da, wo er sich den Anordnungen der Staatsregierung fügt, wie er dies der Schliessung des Priesterseminars in Posen gegenüber gethan hat, gründet er dies nicht auf die in seinem Unterthanenverhältnisse beruhenden Verpflichtungen, sondern auf die religiöse Pflicht des Christen, den Anordnungen des

Nr. 6106
(368).
Preussen.
15. April 1874.

neheit des Angeschuldigten lässt sich aber nur ein Ziel setzen, nämlich die Entlassung aus dem Amte, da die Hoffnung in keiner Weise gegeben ist, dass der Angeschuldigte später, etwa nach Verbüßung einer zweijährigen Gefängnisstrafe, seine Gesinnungen und Verhaltensweisen gegenüber den Staatsgesetzen ändern werde. Die Vergeblichkeit dieser Erwartung muss Jedem einleuchten, der die bisher bewiesene Treue des Angeschuldigten, namentlich aber die berühmte Heiligkeit des Amtes in dem Schreiben vom 25. November v. J. ins Auge fasst. Der Hof musste demgemäß die Ueberzeugung gewinnen, dass der Angeschuldigte die Voraussetzungen der in dem angezogenen § 24 nicht erfüllt hat. Es war daher, wie im Tenor geschehen, dem Hofe anzuempfehlen und der Angeschuldigte zur Entlassung aus dem Amte zu verurtheilen. || Es hat daher die kaiserliche Regierung in kirchlichen Angelegenheiten unterm 15. April 1874 erkannt, dass der Angeschuldigte, Erzbischof Graf v. Ledóchowski, schuldig ist, die in seinen geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften, namentlich die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer Gewalt getroffenen Anordnungen so schwer verletzt zu haben, dass er im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint und demgemäß aus dem von ihm bekleideten Amte als Erzbischof zu entlassen und ihm die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

Nr. 6106. (369.)

richtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, dass er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. || Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmaassung des Amtes, oder in der thatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimathsstaates verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. || § 2. Die Vorschriften des § 1 finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt worden sind. || § 3. In der Verfügung (§§ 1, 2) sind die Gründe der angeordneten Maassregel anzugeben. || Behauptet der Betroffene, dass er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder dass dieselben den im § 1 bezeichneten Thatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen. || Zuständig ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, dieser Gerichtshof, in den übrigen Bundesstaaten das höchste Gericht für Strafsachen. || Das Gericht entscheidet, ob der Berufende eine der im § 1 bezeichneten Handlungen begangen hat. Wird festgestellt, dass keine Handlung vorliegt, auf Grund deren dieses Gesetz die angefochtene Verfügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben. || Die Berufung muss von dem Berufenden in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form unterzeichnet und dem zuständigen Gericht eingereicht werden. || Für das Verfahren kommen die bei dem zuständigen Gericht geltenden Vorschriften zur Anwendung. Erforderliche Abänderungen und Ergänzungen derselben werden bis zur gesetzlichen Regelung durch das Gericht festgestellt. Die für den Fortgang des Verfahrens gesetzlich vorgeschriebenen Fristen können nach Ermessen des Gerichts abgekürzt werden. || Die Berufung hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nur dann auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat. In diesem Falle kann dem Berufenden bis zur richterlichen Entscheidung der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. || §. 4. Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können ohne Genehmigung des Bundesrathes in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von neuem erwerben. || § 5. Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch

Nr. 6106
(369).
Deutschland.
4. Mai 1874.

st dem Reichsgesetze vom 4. Mai 1874. Berlin 1875.

Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regi-
f des oben mitgetheilten Gesetzes. (S. Drucksachen
s, 2. Legislaturperiode, I. Session, Nr. 103).

Das Verhältniss des Staates zu den öffentlich anerkannten
Königreiche Preussen durch die Gesetze vom 11. und 1
uss. Gesetz-Sammlung von 1873 S. 191 ff.) in wichtigen Bezi-
gelung erfahren, die einerseits den Kirchen auf ihrem eig-
iete die freie Selbstverwaltung zu bewahren und andererse-
eitliche Aufsichtsrecht des Staates zur vollen Geltung zu-
ckt. Es ist bekannt, dass diese Gesetze, welche in ihren P-
lichen Gesetzgebung der meisten europäischen Staaten, insb-
wiegend katholischen, sich anschliessen, einen heftigen Wide-
ch-katholischer Bischöfe und des von ihnen abhängigen C-
en haben, welcher je länger desto mehr zu einer offener
die Gesetze und Ordnungen des Staates sich gesteigert
ner eine offenkundige Thatsache, dass der Widerstand gegen
en. Maigesetze nicht sowohl gegen einzelne Bestimmungen
i die Gesetze überhaupt sich richtet, weil die Leiter d-
ie nicht anerkennen wollen, dass der Staat das Recht habe
tsgebiet der Kirchen und ihre Beziehungen zum Staate i
sezgebung zu regeln. || Angesichts dieser ausserordentlichen
l zur Abwehr der daraus sowohl für die Rechtsordnung wie f-
ie Leben erwachsenden schweren Störungen, hat die König-
gierung den Antrag auf Erlass eines Reichsgesetzes gestellt
stlichen Macht diejenigen Mittel gewähren soll, die erforder-
dem Staatsgesetze, auch dem Widerstande der Träger de-
vlt gegenüber, die gebührende Achtung zu verschaffen. || Di-
erungen haben sich unter den dargelegten Umständen der-
vers-
Das-
Bedürfniss vorliegt, geg-
n be-
lich den schuldig

kung dar. Wird die Staatsbehörde in den Stand gesetzt, den renitenten Geistlichen entweder durch Ortsverweisung aus dem Bezirke seiner amtlichen Wirksamkeit zu entfernen, oder durch Ortsanweisung ihm die Gelegenheit zur Fortsetzung seines gesetzwidrigen Handelns zu entziehen, so wird es in der grossen Mehrzahl der Fälle möglich werden, dem Ungehorsam gegen die Staatsgesetze mit voller Wirkung entgegenzutreten. Namentlich wird dies hinsichtlich der Kuratgeistlichen zutreffen, deren Amtsthätigkeit auf der Voraussetzung unmittelbaren Verkehrs mit den Gemeindegliedern beruht und durch Entfernung aus dem Amtsbezirk von selbst ein Ende nehmen muss. || Von dem Standpunkte der Reichsgesetzgebung aus wird die Zulässigkeit einer Beschränkung der in der Freizügigkeit begründeten Rechte nicht zu bestreiten sein. Sie ist — auch abgesehen von den Fällen, in denen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches (cfr. § 38 und 39) die Ortsverweisung eintreten kann — in den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, für einen analogen Fall ausdrücklich anerkannt. || Es ist aber zu besorgen, dass die Beschränkung des Aufenthaltes nicht in allen Fällen hinreichen wird, der unerlaubten Ausübung kirchlicher Aemter ein Ende zu machen. Insbesondere ist dies hinsichtlich der kirchlichen Orden und namentlich der Bischöfe zu besorgen, deren Wirksamkeit einen Amtsbezirk von grösserer Ausdehnung umfasst, deren Verwaltungs- und Jurisdictionsbefugnisse wesentlich in der Leitung und Anordnung bestehen, deren Funktionen daher von dem Aufenthalt in der Diocese nicht nothwendig bedingt sind. Ein seines Amtes entlassener oder gesetzwidrig in dasselbe eingetretener Bischof würde durch Internirung nicht gehindert werden können, sein Amt selbst in den wichtigsten Beziehungen noch auszuüben. Würde er, der Entfernung aus seiner Diocese ungeachtet, in seiner Amtsführung verharren, so hätte die Maassregel der Ortsanweisung ihren Zweck verfehlt. Die Staatsgewalt wäre genöthigt, zu denselben Strafmitteln zurückzugreifen, deren fortgesetzter Anwendung vorzubeugen sowohl im öffentlichen Interesse als auch im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten wünschenswerth erscheint. || Es wird daher unerlässlich sein, auch jenen Fall äusserster Widersetzlichkeit ins Auge zu fassen und auf eine geeignete Abwehr Bedacht zu nehmen. Zu diesem Ende wird nichts übrig bleiben, als dem Geistlichen, der nach Erschöpfung aller zulässigen Zwangsmittel durch fortdauernde Auflehnung gegen die Gesetze grundsätzlich seine staatsbürgerlichen Pflichten verleugnet, auch die staatsbürgerlichen Rechte zu entziehen, ihn also in die Lage eines Fremden zu bringen, der ausgewiesen werden kann, wenn sein Verbleiben im Inlande mit der öffentlichen Ordnung nicht länger verträglich ist: — dass andere Staaten gerade gegen Geistliche, welche sich mit den Strafgesetzen solchermaassen in Konflikt setzen, von der Strafe der Verbannung Gebrauch machen, ist bekannt. Es mag genügen, dieserhalb auf die neueren Vorgänge in der Schweiz, sowie für Frankreich und Spanien auf die Bestimmungen des code pénal Art. 201, 202, 204 und 205 und des código penal von 1870 art. 279 hinzuweisen. (Code pénal Art. 201: Les ministres des cultes qui prononceront, dans l'exercice de leur ministère et en assemblée publique, un discours contenant la critique ou censure du gouvernement, d'une loi, d'une ordonnance royale, ou de tout autre act de l'autorité publique, seront punis d'un emprisonnement de trois mois à deux ans. — art. 202: Si le discours contient une provocation directe à la désobéissance aux lois ou autres actes de l'autorité publique, ou s'il tend à soulever ou armer une partie des ci-

Nr. 6106
 (369).
 Deutschland.
 4. Mai 1874.

ou d'une ordonnance du roi, le coupable sera puni du b:
ins que la peine résultant de la nature de ces faits ne sc
uel cas cette peine plus forte sera seule appliquée. —
a 17. Juni 1870. Art. 279: Los ministros de una religi
rcicio de sus funciones provocaren á la ejuccion de cua
itos comprendidos en los tres capitulos anteriores, serán o
pena de destierro, si sus provocaciones no surtieren efecto
finamiento mayor si le produjeren, á no ser que corres
os articulos del Código, mayor pena al delito cometido. ||
in diesen Anordnungen ein richtiger gesetzgeberischer Gedar
rung gelangt. Gleichwohl wird in Deutschland die Strafe de
liche der jetzigen deutschen Strafgesetzgebung fremd ist,
adung zu bringen, vielmehr vorzuziehen sein, den Weg einz
ch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, betreffend die E
Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Bundesblatt §
gezeichnet ist. Nach Inhalt der §§ 20, 22 dieses Geset
Ausland befindliche Deutsche, welcher im Fall des Kric
iegsgefahr der vom Bundespräsidium erlassenen Aufforderu
ar nicht Folge leistet, sowie der Deutsche, welcher ohne Er
erung in fremde Staatsdienste eingetreten ist, der Auff
ritt aus diesem Dienstverhältniss aber nicht nachkommt, d
Landescentralbehörde seiner Staatsangehörigkeit verlustig e
Diesen Fällen, welche eine schwere Verletzung der Pflicht
iat zu ihrer Voraussetzung haben, wird sich der hier in I
ll mit gutem Grund an die Seite stellen lassen. Dies um
ht zu leugnen ist, dass ein Bischof, welcher in Widersp
hterlichen Urtheil sein Amt fortführt, durch Beispiel u
istlicher Disciplin auch den ihm ergebenen Clerus zum Wid
e weltliche Obrigkeit verleiten und selbst darüber hinaus
brung der Rechtsordnung die Veranlassung geben kann.

Artikel I. Das Patent vom 5. November 1855 (R. G. Bl. Nr. 195) ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben. || Artikel II. Die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche werden durch die unten folgenden Bestimmungen geregelt. || Artikel III. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. || Artikel IV. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und die Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Nr. 6107
(370).
Oesterreich.
7. Mai 1874.

Budapest, am 7. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Stremayr m. p. Glaser m. p.

Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche. || I. In Ansehung der kirchlichen Aemter und Pfründen. || §. 1. Für die Befähigung zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen sind die Staatsgesetze und die innerhalb derselben geltenden kirchlichen Vorschriften, sowie in besonderen Fällen die Stiftungsurkunden maassgebend. || § 2. Von Staatswegen wird zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen erfordert. || Die österreichische Staatsbürgerschaft, || ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten, || diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Aemter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist. || Dieselben Eigenschaften werden bei jenen geistlichen Personen erfordert, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden. || § 3. Die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer, dann der Canonicate an sämtlichen Capiteln, sowie die Ernennung der bischöflichen Generalvicare erfolgt in der bisherigen Weise. || In Fällen, wo die Besetzung nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten canonischen Wahl beruht, ist die für eines der genannten kirchlichen Aemter in Aussicht genommene Person der staatlichen Cultusverwaltung anzuzeigen. || Gegen eine von der letzteren erhobene Einsprache (§ 2) darf die Besetzung oder Ernennung nicht stattfinden. || § 4. Hinsichtlich der von den Diöcesanbischöfen zu verleihenden kirchlichen Aemter und Pfründen bleibt das aus besonderen Titeln der Staatsgewalt oder sonst Jemandem zustehende Recht, die Person zu bezeichnen, welcher das kirchliche Amt oder die kirchliche Pfründe verliehen werden soll, vorbehalten. || Alle derartigen, nicht unter einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Aemter und Pfründen, welche ganz oder zum grösseren Theile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonds oder anderen öffentlichen Mitteln dotirt werden, können nur auf Grund einer durch die Staatsgewalt vorgenommenen Präsentation verliehen werden. || Im Verordnungswege wird bestimmt, durch welche Organe dieses Präsentationsrecht in den einzelnen Fällen auszuüben ist. || § 5. Für die Besetzung erledigter Canonicate und weltgeistlicher Seelsorgerpfründen ist ein Concurs auszuschreiben. || Die näheren Bestimmungen über denselben werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege getroffen. || § 6. In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser

teht die Berufung an den Cultusminister offen. || Wird die
Folge gegeben, so darf die Instituirung oder Besetzung ni
; 7. Die Einsetzung der für kirchliche Aemter und Pfründe
onen in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen
ugnisse steht den competenten kirchlichen Oberen zu. || Die
nit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen Einkünfte
staatliche Cultusverwaltung unter Mitwirkung der Bischöfe
neinden und, sofern diese Aemter oder Pfründen einem Priv
tehen, auch unter Mitwirkung der Kirchenpatrone. || Die Art
Mitwirkung wird nach Einvernehmung der Bischöfe im Ver
regelt. || § 8. Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes
iechen Pfründe die österreichische Staatsbürgerschaft verliert
elbe verbrecherischer oder solcher strafbaren Handlungen
vorden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittli
oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, so hat die sta
waltung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe
Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, wel
Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Or
erscheinen lässt, so kann die staatliche Cultusverwaltung sein
ler Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen. || Die vorstehend
inden auch auf jene geistlichen Personen Anwendung, welc
retung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder
bei denselben berufen werden. || Wird dem Verlangen der I
ler kirchlichen Behörden in angemessener Frist nicht entspr
t oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledig
at die Regierung dafür zu sorgen, dass jene Geschäfte, w
esetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen werden.

Verzichtleistung auf die Pfründe in den Deficientenstand zu übernehmen ist. || § 10. Für die durch § 9 nicht berührten Fälle der Verhinderung eines geistlichen Functionärs, sein Amt zu versehen, hat der zuständige kirchliche Obere rechtzeitig Vorsorge zu treffen. || Zu der betreffenden Verfügung ist die staatliche Zustimmung einzuholen, wenn in Folge derselben an einen öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds ein Anspruch gestellt werden soll, oder wenn es sich um eine bleibende Belastung der Pfründe handelt. || Auf dauernd bestellte Provisoren (Administratoren) eines kirchlichen Amtes (einer Commende u. dgl.) finden die Bestimmungen der §§ 6 und 8 Anwendung. || § 11. Jede Erledigung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe ist der Landesbehörde sofort anzuzeigen. || § 12. Die Wiederbesetzung erledigter kirchlicher Aemter und Pfründen muss in der Regel innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkte der Erledigung, stattfinden. || Ausnahmsweise kann diese Frist mit Zustimmung der Landesbehörde verlängert werden. || § 13. Privatverträge über die Succession in ein kirchliches Amt oder eine kirchliche Pfründe sind ungiltig. || II. In Ansehung der Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge. || § 14. Die Erzbischöfe, Bischöfe und bischöflichen Vicare verwalten die inneren kirchlichen Angelegenheiten ihrer Diöcesen nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit diese nicht den Staatsgesetzen widersprechen. || § 15. Unbeschadet des Rechtes der Bischöfe, die Weihen auszuspenden, wird der Tischtitel aus dem Religionsfonds nur solchen Clerikern gewährt, welche zur Erlangung kirchlicher Aemter befähigt sind (§ 2). || § 16. Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe etc.) zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnissnahme mitzuthemen. || § 17. Findet die Regierung, dass einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so hat sie dieselbe zu untersagen. || § 18. Von der kirchlichen Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der Kirche und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern. || § 19. Bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äusserer Zwang ausgeübt werden. || § 20. Zur Errichtung neuer Diöcesen und Pfarrbezirke, zu einer Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Theilung oder Vereinigung von Pfründen ist die staatliche Genehmigung erforderlich. || § 21. Im Falle einer Umpfarrung wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarrung selbst etwas Anderes vereinbart wird. || Unter denselben Beschränkungen ist überall, wo bisher ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung ein Recht auf derartige Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruches des derzeitigen Pfarrers zu übertragen. || § 22. Aenderungen in der Dotirung bestehender Seelsorgeämter, durch welche

Nr. 6107
(370).
Oesterreich.
7. Mai 1874.

den fixen Gebühren für kirchliche Eheaufgebote, Trauungsergebnisse (Stolgebühren), sowie für pfarramtliche Ausfertigungen auf das Armenrecht Anspruch haben, sind von der oben bezeichneten Gebühren befreit. || § 24. Die Abänderung der städtlichen Stoltaxordnungen steht der Regierung nach Einvernehmen zu. || § 25. In der Regel darf kein pfarramtlicher Auszahlung der Stolgebühr abhängig gemacht werden. || Wenn eine in einer Form verlangt wird, welche einer höheren als der Stolgebühr unterliegt (z. B. Assistenz mehrerer Priester beim Leichenbegängnis), ist die hierfür entfallende höhere Gebühr über Verlangen zu entrichten. || Bei pfarramtlichen Ausfertigungen kann die Erlaubnis zum Vorhinein begehrt werden. || Klagen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnungen sind, soweit sie nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach dem Verfahren des Verwaltungsorgans mit Geldstrafen bis zu 100 Gulden zu ahnden. || Zugleich mit der Strafe ist die erforderliche Ersatzleistung auszusprechen. Solche Ersatzerkenntnisse sind nicht anfechtbar. || Bei wiederholtem Rückfalle kann die staatliche Cultusverwaltung angeben, dass der betreffende Geistliche von der Ausübung seines Amtes entfernt werde (§ 8). || § 27. Für die Durchführung kirchlicher Verfügungen und Entscheidungen wird ein staatlicher Beistand aus dem Landeshaushalt gewährt. || § 23 in nachstehenden Fällen und nur in folgender Art gewährt: 1. Bei der Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtszeit ausgesprochenen Entsetzung oder Entfernung einzelner Personen von Pfründen und Pfründen äussere Vorkehrungen nöthig werden sollten, 2. Bei der Durchführung der von einem Kirchenvorsteher ausgesprochenen Vorkehrungen, soweit es erforderlich erscheint, über die

gehören, kann nur durch die staatliche Behörde erfolgen. || § 28. Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hiedurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche Abhilfe zu schaffen hat, sofern die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist; in letzterem Falle kann sie provisorische Verfügungen treffen. || § 29. Wird ein katholischer Geistlicher wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung von einem Gerichte in Untersuchung gezogen, so liegt dem letzteren ob, an den zur Ausübung der kirchlichen Disciplin über den Geistlichen berufenen kirchlichen Oberen die entsprechende Verständigung gelangen zu lassen. || Demselben ist sohin auch das gefällte Urtheil sammt den Entscheidungsgründen mitzutheilen. || Bei Verhaftung und Festhaltung katholischer Geistlicher sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die ihrem Stande gebührende Achtung erheischt. || III. In Ansehung der katholisch-theologischen Facultäten und der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes. || § 30. Die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. || In gleicher Weise wird bestimmt, inwieweit der Staat den Candidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt. || IV. In Ansehung der klösterlichen Genossenschaften. || § 31. Für die äusseren Rechtsverhältnisse der innerhalb der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften sind die für solche Genossenschaften überhaupt geltenden besonderen Bestimmungen maassgebend. || V. In Ansehung des kirchlichen Patronates. || § 32. Die Patronatsverhältnisse bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Bis dahin bleiben in Betreff dieser Verhältnisse die bisherigen Vorschriften bestehen. || Es hat jedoch bei Beurtheilung einzelner Fälle stets der Grundsatz zur Anwendung zu kommen, dass die Patronatslasten sich nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche oder Pfründe beziehen, und dass sie durch ein vermehrtes Cultusbedürfniss der dieser Kirche oder Pfründe zugewiesenen Gemeinde nicht vergrössert werden können. || § 33. Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliege oder ob hinsichtlich der letzteren das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintrete, sind nach Einvernehmung der Kirchenbehörden von der staatlichen Cultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden. || Steht hingegen nur in Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, so tritt die richterliche Competenz ein. || § 34. Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden, gehören in die instanzmässige Entscheidung der Cultusverwaltungsbehörden. || Nur in dem Falle, dass der Patron die von ihm behauptete gänzliche oder theilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechlichen Gründen ableiten will, hat der Rechtsweg einzutreten, und steht den Verwaltungsbehörden nur die Anordnung eines etwa nöthigen Provisoriums zu (§ 56). || VI. In Ansehung der Pfarrgemeinden. || § 35. Die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften

Nr. 6107
(370).
Oesterreich.
7. Mai 1874.

heren Vorschriften über die Constituirung und die Vertretung
inden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben
besonderes Gesetz erlassen. || VII. In Ansehung des kirchlichen
Eigentumsrechtes. || § 38. Für die Gebarung mit kirchlichen
Vermögensgegenständen ist die Regel, dass dasselbe den für gemeinnützige Stiftungen be-
stimmten Schutz genießt. Die staatliche Cultusverwaltung ist i-
n der Pflicht, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen
Anstalten zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben
überzeugen zu lassen und wegen Einbringung wahrgenommen
forderliche einzuleiten. || Rücksichtlich der Frage des F
stiger privatrechtlicher Verhältnisse bezüglich des Kirchen-
vermögens sind die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen
Rechts bindend; im Falle eines Streites steht die Entscheidung den
Gerichten zu. || § 39. Bei allen Kirchen und kirchlichen Anstalten ist das ei-
gentliche Vermögen von dem Pfründenvermögen abzusondern und abge-
rechnet und zu verrechnen. || § 40. Für rechtliche Verpflichtung
aus dem Kirchen- oder Pfründenvermögen haften, ist zunächst das
Pfründenvermögen, wenn dieses nicht ausreicht, die Substanz des Vermögen
der Pfründe zu nehmen. || Wenn jedoch ausser dem Kirchen- oder Pfründen-
vermögen andere Verpflichtete vorhanden sind, so hat für die bezügliche
Verpflichtung der Theil der Vermögenssubstanz aufzukommen, dessen Erträ-
gen die laufenden Bedürfnisse der Kirche oder Pfründe benöthigt
sind. || § 41. Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und
kirchlichen Anstalten (Stiftungen und dergl.) ist nach dem Grundsatz
einzurichten, dass an derselben die Cultusverwaltung sowie die

sichtsrechtes (§ 38) nach den diesfalls bestehenden statutarischen Anordnungen.

§ 45. Innerhalb der Grenzen der voranstehenden Bestimmungen verbleibt den Bischöfen und ihren Stellvertretern der ihnen nach den kirchlichen Vorschriften zukommende Einfluss auf die Verwaltung des in ihren Sprengeln befindlichen Kirchenvermögens, insoweit diese kirchlichen Vorschriften den Staatsgesetzen nicht widerstreiten. || § 46. Das Pfründenvermögen wird von den geistlichen Nutzniessern der Pfründe unter Aufsicht der Patrone und unter der Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates (§ 38) verwaltet. || Die rücksichtlich der Obsorge der Pfarrgemeinden über die Pfründengebäude bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben aufrecht. || § 47. Rein kirchliche Stiftungen verbleiben in der Verwaltung der kirchlichen Organe. || Ueber Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung entscheidet in letzter Instanz der Cultusminister. || § 48. Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für eine Kirche oder kirchliche Anstalt wird die Fertigung des Kirchenvorstehers und mindestens zweier Mitglieder der im § 41 bezeichneten Vertretung erfordert. || § 49. Erhebliche Veränderungen in der Substanz des Kirchen- sowie des Pfründen- und Stiftungsvermögens müssen sofort der staatlichen Cultusverwaltung angezeigt werden. || § 50. Bei der Fructificirung des Kirchen- und Pfründenvermögens sowie des Vermögens kirchlicher Anstalten (Stiftungen und dergleichen) sind, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung anlangt, die Vorschriften maassgebend, welche zu Gunsten der unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellten Personen bestehen. || Bei wechselseitigen Unterstützungen zwischen Kirchen derselben Diocese können im Einverständnisse der staatlichen Cultusverwaltung und der Ordinariate aus besonders rücksichtswürdigen Gründen Ausnahmen von der voranstehenden Regel zugelassen werden. || § 51. Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860 (R. G. Bl. Nr. 162) und vom 13. Juli 1860 (R. G. Bl. Nr. 175) über Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Anstalten haben mit Ausschluss jener Anordnungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung seitens der päpstlichen Curie unterliegen, fortzugelten. || § 52. Bis zur Erlassung der besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens (§§ 37 und 43) werden die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes nothwendigen Vorschriften im Verordnungswege erlassen. || § 53. Hört eine einzelne kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbständig Vermögen besessen hat, zu bestehen auf, so ist dieses Vermögen, soweit über dessen Verwendung nicht stiftungsmässige Anordnungen bestehen, dem Religionsfonds zuzuwenden. || § 54. Wenn nach den Ueberschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren in Ersparung gebracht werden, mit Sicherheit anzuehmen ist, dass das betreffende Vermögen zu dem damit bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benöthigt wird, so kann die staatliche Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betheiligten Ordinariates verfügen, dass der dem Durchschnitte der jährlichen Ueberschüsse entsprechende Theil des

Nr. 6107
(870).
Oesterreich.
7. Mai 1874.

ten im ordentlichen Instanzenzuge, wenn sie hingegen aus dem Titel gefordert wird, von den Gerichten entschieden. || Wird die Leistung aus dem Titel des Patronates in Anspruch genommen, so ist die Kompetenz zur Entscheidung nach den diesfalls bestehenden Vorschriften (§§ 33 und 34). || § 56. Die Verwaltungsbehörden sind in solchen Streitigkeiten über Leistungen zu Cultuszwecken bei dem **das dringende Interesse der Seelsorge erheischt, auf Grund des ruhigen Besitzstandes oder, soweit derselbe nicht sofort erlangt werden kann, auf Grund der summarisch erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium zu verordnen.** || § 57. Unbeschadet der Bestimmungen bleiben die Vorschriften in Kraft, welche in den Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Instandhaltung katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beiseitigung von Paramente, Einrichtung und Erfordernisse bestehen. || In den oben genannten Angelegenheiten haben auch fernerhin die Verwaltungsbehörden in Mitleidenschaft steht, von Amtswegen, aus dem Erlangen der beteiligten Parteien die zur Bestreitung der nothwendigen erforderlichen Einleitungen zu treffen. || Sie haben insbesondere in der Mehrzahl von Leistungspflichtigen in Betracht kommt, eine Concurrenz-Verhandlung (Concurrenz-Verhandlung) anzuordnen, bei welcher die Aufgabe der Auslage festzustellen und sohin über die Art ihrer Bestreitung ein Verständniss sämmtlicher Beteiligten anzustreben ist. || Lässt sich ein Verständniss erzielen, so ist über die in Streit gezogene Leistungspflicht der Beteiligten oder seit der Verhandlung erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im regelmässigen Instanzenzuge, und zwar nach Beschaffenheit der Sache entweder definitiv oder provisorisch zu erkennen (§§ 55 und 56).
D. **besonderes Recht über das Intestaterbrecht.**

lichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbussen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

Nr. 6107
(370).
Oesterreich.
7. Mai 1874.

Die confessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874, mit Materialien und Anmerkungen herausgegeben von P. Gautsch von Frankenthurm. Wien 1874.

Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurfe des oben mitgetheilten Gesetzes*).

Das Verhältniss zwischen der österreichischen Staats- und der katholischen Kirchengewalt hat im Laufe der Zeiten mannigfache Wandlungen erfahren. Eine genauere Betrachtung lässt indess erkennen, dass sich diese Entwicklung nirgends von dem grossen Gange der Geschichte entfernte, dass vielmehr in der wechselnden Gestaltung des österreichischen Staatskirchenrechts stets nur die particuläre Darstellung allgemeiner historischer Prozesse zu erblicken ist. || Im 18. Jahrhundert trat das herrschende staatskirchenrechtliche System unter österreichischem Namen auf („Josephinismus“.) Allein, wenn auch österreichische Regenten — Maria Theresia und Josef II. — diesem Systeme besonders entschieden anhingen, so war doch letzteres selbst keine eigenthümliche österreichische, sondern eine allgemeine geschichtliche Erscheinung. Der „Josephinismus“ repräsentirt eben den Durchgang des Verhältnisses von Staat und Kirche durch die geschichtliche Region des Polizeistaates. Mochte sich dieses System immerhin zu theoretischer Rechtfertigung auf die Grundsätze des Gallicanismus, Jansenismus, Febronianismus, überhaupt auf kirchenrechtliche Doctrinen berufen, in Wirklichkeit entstammte es doch keiner anderen Quelle, als der damals herrschenden Staatsauffassung, jener eudämonistischen Politik, welche alle öffentlichen Aufgaben in dem Einen Zwecke des allgemeinen Wohlstandes zusammenfasste und diesem Zwecke Alles im Staate, vom Regenten angefangen, dienstbar werden liess. Demgemäss ist es auch nicht richtig, das Wesen des Josephinismus vor Allem in der starken Hand zu erblicken, welche damals der Staat über die Kirche hielt. Die Eigenthümlichkeit dieses Systems liegt vielmehr darin, dass es die Selbstständigkeit des kirchlichen Lebens nicht gelten liess, sondern die Kirche als Staatsanstalt ansah und als solche zur Erreichung der politischen Zwecke heranzog. Die kirchlichen Autoritäten sollten eine Art „moralisirende Obrigkeit“ sein, wirksame Mitarbeiter jener allumfassenden Polizei, in deren Ausbildung man damals — wie erwähnt — die ganze Staatsaufgabe sah. || Wie nun die politische Grundlage dieses Systems („Polizeistaat“, „aufgeklärter Absolutismus“) fast allen europäischen Staatswesen gemeinsam war, so ward auch das System selbst allerorten ausgebildet und in allen staatlich-kirchlichen Dingen zur Richtschnur genommen. || So in Bayern, Preussen, überhaupt in Deutschland, aber auch in Frankreich, Toscana, Portugal u. s. f. || Doch gab es allerdings kein Staatswesen, wo zur Durchführung des Systems so tief und so entschieden in das kirchliche Leben eingegriffen wurde, wie in Oesterreich. Mit einem an die

*) Der allgemeine Theil dieses Motivenberichtes wird hier, trotz seines grösseren Umfanges, wegen der hervorragenden Bedeutung, die demselben zukommt, vollständig mitgetheilt. — Der specielle Theil des Motivenberichtes, die Commissionsberichte und die vom Cultusminister in beiden Häusern des Reichs gehaltenen Reden sind mitgetheilt bei P. Gautsch v. Frankenthurm a. o. a. O. [Anmerk. d. Herausg.]

...aus Schreiben des Sta
en Kaunitz an den päpstlichen Nuntius Garampi vom 12. Decem
cret vom 19. December 1781.) Diesen Grundsätzen e
die bekannten Einrichtungen, welche uns als die Signatur d
einen: das Placet, die kaiserliche Agentur in Rom, die Gener
mortisationsgesetze, die josephinische Pfarrregulirung („jur
natus, protectionis et advocatiae“), die staatlichen Anordnu
gie und Ceremonienwesen („Gottesdienstordnungen“), wie übe
e gewünschten Inhalt der Predigten (für Conscriptio, Impfw
tik, gegen das Schmuggeln etc.), die Inanspruchnahme der
tionäre für zahllose Zwecke der öffentlichen Verwaltung. I
von selbst, dass bei so weitgehenden Eingriffen der Staatsgewa
auch jene religiösen Gebiete, welche man nominell freiließ,
irchliche Lehre, unter die staatliche Einwirkung fallen mus
ganze Ausbildung der Kleriker nach den Anordnungen und
tung der Staatsgewalt vor sich ging, wo die Katechismen v
n redigirt und edirt wurden, wo die schärfste Censur auc
lichen Schriften galt: da musste naturgemäss der staatliche E
ie innersten Gebiete des religiösen Lebens eindringen. So
damals an allen theologischen Facultäten Oesterreichs der
is gelehrt (Rautenstrauch, Riegger, Schröckh u. A.), und ni
wir die Staatsgewalt entscheiden, was „Glaube“ und was „Al
was „der wahren christlichen Religion“, der „reinen Lehre
ns“ entspreche u. s. w. || Die nämlichen Ursachen, denen de
is seit dem Ausgange des 18. Jahrhunderts in dem übrige
, bewirkten den Sturz desselben auch in Oesterreich. || Von
lenen Ausgangspunkten hebt die historische Entwicklung a
Europa das Verhältniss zwischen Staat und Kirche, vor A
catholischen Kirche, allmählig auf neue Grundlagen stellte.
ungspunkt ist ein politischer. Dieselbe Bewegung der Geist
ler zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gegen den „Polize
zog, befehdete : sser sequenz, den Jesephinismus.
vorangestellte h-

in Europa zuerst in Frankreich Eingang fanden, so wurde auch die Eman-
cipation der Kirche vom Staate zunächst in der französischen Verfassung
von 1791 — freilich nur für wenige Jahre — durchgeführt. In dem Lande
der *sanctio pragmatica* Karls VII. und des *Concordates* Franz' I. sollten hin-
fort die Bisthümer durch canonische Wahl besetzt, die Pfarrer von den
Bischöfen ernannt, die theologischen Schulen und der ganze Religionsunter-
richt ohne jede Staatscontrole der Geistlichkeit überlassen werden. Als
später in Deutschland die erste moderne Verfassung gegeben wurde, ward
auch das erste Concordat geschlossen, welches die Kirche vom staatlichen
Einflusse befreien sollte (1817—18 in Bayern). Wie hierauf die belgische
Verfassung als constitutionelles Muster galt und vielfach nachgebildet wurde,
ward auch die belgische Kirchenfreiheit allerwärts als nachahmenswerthes
Vorbild gepriesen. Als endlich in den „Grundrechten“ des Frankfurter
Reichsparlaments eine Art doctrinärer Codex der neuen Staatslehren zu-
sammengestellt wurde, ward eben dort auch der Kirchenfreiheit eine hervor-
ragende Stelle eingeräumt (Artikel V. N. 6). || Neben diesem ersten, poli-
tischen, hatte die neue Entwicklung auch einen zweiten, kirchlichen, Aus-
gangspunkt, nämlich die im Laufe des 19. Jahrhunderts in Folge des Zu-
sammenstreffens verschiedener geschichtlicher Ursachen eingetretene Erhöhung
der Macht und des Einflusses der päpstlichen Curie. Wie diese Thatsache
zunächst innerhalb der Verfassung der katholischen Kirche Bedeutung er-
langte (und hier insbesondere den Sieg des sogenannten Papal- über das dem-
selben seit Jahrhunderten entgegengesetzte Episkopal-System herbeiführte),
so äusserte sie auch bald einen maassgebenden Einfluss auf die Ausgestal-
tung der Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und der Staatsge-
walt. Die kirchlichen Interessen fanden nunmehr eine kräftige einheitliche
Vertretung, die Ordnung des Verhältnisses zum Staate konnte wieder, wie
in früheren Zeiten, auf dem die gleiche Stellung beider Factoren mani-
festirenden Wege von Verträgen (*Concordaten* oder vereinbarten *Circum-*
scriptions-Bullen) erfolgen; vor Allem aber war es möglich, dass nunmehr,
in Uebereinstimmung mit den alten Traditionen der Curie, die durch die
politische Bewegung zur Geltung gekommene Idee der Freiheit der Kirche
in dem Sinne vollständiger Unabhängigkeit der letzteren vom Staate, ja
einer grundsätzlichen Coordination beider Gewalten weitergebildet wurde.
Wie im Mittelalter von Rom die Lehre von der Superiorität der kirchlichen
Gewalt ausgegangen war, so war es auch jetzt wieder der Einfluss der Curie,
durch welchen die Idee einer der Staatsgewalt zwar nicht übergeordneten,
aber auch von derselben nicht abhängigen kirchlichen Gewalt in immer
weitere Kreise vordrang. Nach dieser bald von der ganzen katholischen
Geistlichkeit vertretenen Anschauung betrifft das staatliche und das kirch-
liche Walten ganz verschiedene Gebiete des menschlichen Lebens, und hat
deshalb der Staat auf das von der Kirche in Anspruch genommene Terrain
und auf die Ausübung der kirchlichen Gewalt überhaupt keinen Einfluss zu
nehmen, auch nicht jenen allgemeinen, negativen Einfluss, den er sich selbst
bei der freiesten Verfassung hinsichtlich der bürgerlichen Associationen vor-
behält; „es besteht in der katholischen Kirche eine Gewalt in Gegenständen
der Religion, die von jener anderen, welche in bürgerlichen Dingen an der
Spitze steht, durchaus verschieden ist, eine Gewalt, die die höchste in ihrer
Art und wesentlich unabhängig von aller irdischen Herrschaft ist, eine Ge-
walt, die als solche alle zum Zwecke ihrer Einsetzung nothwendigen Rechte
in sich vereinigen muss und namentlich jene, „Gesetze zu geben, zu richten

Nr. 6107
(370).
Oesterreich.
7. Mai 1874.



Nr. 6107
(370).
Oesterreich.
7. Mai 1874.

und zu strafen“ (päpstliche Denkschrift über die Kölner Wirren vom 19. April 1839). || Indem sich nun diese kirchlichen Aspirationen an die zuerst erwähnten, mit ihnen bis zu einem gewissen Punkte parallel laufenden politischen anschlossen, ward der Sturz des beiden entgegenstehenden Josephinischen Systems allerwärts vollendet. In allen europäischen Staaten wurde das Verhältniss zwischen der Staats- und der katholischen Kirchengewalt auf neue Grundlagen gestellt, welche alle mehr oder weniger die von der Curie geforderte Unabhängigkeit des kirchlichen Wirkens gelten liessen. In den meisten Ländern kam es hiebei zum Abschlusse von Concordaten oder — seitens protestantischer Regierungen — zur Vereinbarung von Circumscriptions-Bullen. Dabei zeigt sich ein fortwährendes Wachsen der kirchlichen Ansprüche und ein immer stärkeres Zurückweichen der Staatsgewalten. Die Bestimmungen der älteren Concordate wurden noch durch gleichzeitige Enunciationen der Staatsgewalten abgeschwächt; so das französische Concordat von 1801 durch die bekannten „organischen Artikel“, das bayerische von 1817 durch die gleichzeitige Publication mit der Verfassungsurkunde und dem sogenannten Religionsedict (vom 26. Mai 1818); desgleichen wurde in Preussen die Circumscriptions-Bulle „de salute animarum“ (vom 16. Juli 1821) nur „unbeschadet der königlichen Majestätsrechte und des Rechtes der evangelischen Unterthanen und der evangelischen Kirche“ kundgemacht (Cabinetsordre vom 23. August 1823). In gleicher Weise wurde in Hannover die Circumscriptions-Bulle *Impensa Romanorum* vom 26. März 1824 kundgemacht (Decret vom 20. Mai 1824), ähnlich auch von den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz nach Kundmachung der Bullen *Provida sollersque* (vom 16. August 1821) und *ad dominici gregis custodiam* (vom 11. April 1827) verfahren (Religionsedict vom 30. Jänner 1830). In allen diesen staatlichen Enunciationen wurden noch immer einzelne Einrichtungen des Josephinischen Systems, so das *Placet*, der *recursus ab abusu etc.*, beibehalten. Dagegen weisen die späteren kirchenpolitischen Acte einen fast vollständigen Erfolg der kirchlichen Ansprüche auf. Diese zweite Entwicklungsphase beginnt mit dem der Kirche günstigen Ausgange der Streitigkeiten zwischen der preussischen Regierung und den Erzbischöfen von Köln und Posen (1836—1840) und erreicht ihren Höhepunkt in der politischen Entwicklung seit 1848. Schon 1841 wurde von der preussischen Regierung das *Placet* abgeschafft, eine eigene katholische Abtheilung in dem Cultusministerium errichtet, den Bischöfen das Recht zur Ertheilung der *missio canonica* zugestanden u. s. w. Andere Concessionen machte die bayerische Regierung mit dem Ministerialrescripte vom 25. September 1841. Seit 1848 kam den kirchlichen Ansprüchen sowohl der vorübergehende Erfolg des Liberalismus, als der darauf eingetretene Rückschlag zu statten. Nach dem Muster der — bereits oben erwähnten — Frankfurter Reichsverfassung wurden in den aus jener Zeit herrührenden Verfassungsurkunden fast alle Rechte des Josephinischen Systems beseitigt. So wurde z. B. in der preussischen Verfassung vom 31. Jänner 1850 nicht bloss der Art. V. Nr. 6 der Frankfurter Grundrechte wiederholt (und diess sogar ohne den die Unterwerfung unter die Staatsgesetze aussprechenden Zusatz), sondern auch jedes staatliche Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, insoweit dasselbe nicht auf dem Patronate oder besonderen Rechtstiteln beruhte, ausdrücklich abrogirt. || Wo die früheren Verfassungen ungeändert verblieben, wurde ein beträchtlicher Theil der kirchlichen Forderungen im Wege von Specialgesetzen gewährt (so in der

oberrheinischen Kirchenprovinz, mit Ausnahme Kurhessens, durch das Edict vom 1. März 1853, in Bayern durch Rescript vom 30. März, respective 8. April 1852). Ihren letzten Abschluss fand diese Entwicklung in den — unten näher zu erwähnenden — Concordaten mit den Regierungen von Oesterreich, Württemberg und Baden. || In Oesterreich blieb der Josephinismus geraume Zeit länger in Geltung als in den anderen europäischen Staaten. Nach dem Tode Kaiser Josef's wurden zwar einige Härten des Systems gemildert, die Principien desselben aber ungeschwächt aufrechterhalten und selbst weiter entwickelt. Noch durch fast sechs Decennien herrschte in Oesterreich wie das politische, so auch das staatskirchliche System der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. || Fast alle Concessionen der nach-josephinischen Zeit sind bereits in dem Hofdecrete vom 17. März 1791, der eigentlichen Grundlage unseres Staats-Kirchenrechts bis 1848, enthalten. Sowohl in diesem Gesetze wie in anderen gleichzeitigen und späteren wird neben den das Einzelne betreffenden Concessionen der grundsätzliche Standpunkt der Staatsgewalt in kirchlichen Dingen, die landesherrliche Machtvollkommenheit *circa sacra*, ausdrücklich und nachdrücklichst gewahrt. Ja, dieser Standpunkt wird bisweilen schroffer formulirt als früher, wie z. B. in dem die kirchliche Strafgewalt betreffenden Hofdecrete vom 3. März 1792, aus dessen doctrinärem Tone der Geist des Josephinischen Systems besonders deutlich herauspricht. Daneben hatten die Zugeständnisse in Betreff der Liturgie, der Processionen, der Demeritenhäuser, der Aufhebung der Generalseminare, der Errichtung der bischöflichen Hauslehranstalten u. dgl. wenig zu bedeuten. Ob die staatlichen Anordnungen der Kirche günstig oder ungünstig waren, schon der Umstand, dass die Staatsgewalt überhaupt fortfuhr, Anordnungen über innere kirchliche Angelegenheiten zu treffen, beweist den Fortbestand des Josephinischen Systems. In diesem Sinne sind z. B. die umfassenden Allerhöchsten Entschliessungen vom 25. März 1802 (Hofdecret vom 2. April desselben Jahres) aufzunehmen, von denen die erstere die Hebung des Säcular-, die zweite jene des Regularclerus bezielte. Gerade bei solchen der Kirche wohlgemeinten Maassnahmen zeigte sich am deutlichsten, mit welcher Unbefangenheit damals die Staatsgewalt über die eigensten Angelegenheiten der Kirche disponirte. || Nur in einer Beziehung war thatsächlich eine Aenderung eingetreten. Die staatsrechtlichen Sätze waren dieselben geblieben, aber sie wurden nunmehr in anderem Geiste und in milderem Sinne geübt. Die gährenden Aufklärungs-Ideen des 18. Jahrhunderts waren nicht bloss gegen die kirchlichen Einrichtungen, sondern zum Theile gegen die religiösen Ueberzeugungen selbst gerichtet gewesen. Seither war dem Sturme und Drange dieser Bestrebungen eine ruhigere und gerechtere Anschauung gefolgt. Der Antagonismus zwischen Staat und Kirche, der sich naturgemäss entwickelt hatte, solange es galt, die gewünschten Staatsprerogative der Kirche abzurufen, war in eben dem Maasse gewichen, in welchem der angestrebte Zustand erreicht und zum ruhigen Besitze geworden war. So sehen wir in den späteren Decennien des gegenwärtigen Jahrhunderts Staat und Kirche in Oesterreich ungeachtet des fortdauernden Josephinischen Systems im Ganzen und Grossen in gutem Einvernehmen und in versöhnlichem und friedlichem Zusammenwirken. || Der förmliche Anschluss an die eben geschilderte neue Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche trat in Oesterreich erst im Jahre 1848 ein. Während die Ereignisse dieses Jahres in anderen Staaten nur die längst begonnene Entwicklung beschleunigten und abschlossen, bezeichnen sie in Oesterreich

Nr. 6107
(370).
Oesterreich.
7. Mai 1874.



Nr. 6107
(370).
Oesterreich.
7. Mai 1874.

erst den Ausgangspunkt derselben. Zwar war auch von der österreichischen Regierung, wie von allen andern Staaten, bereits im vierten Decennium des Jahrhunderts der Abschluss eines Concordates mit der römischen Curie angebahnt worden; allein schon die ersten Unterhandlungen scheiterten an der gänzlichen Unvereinbarkeit des von der Regierung noch immer festgehaltenen Josephinischen Standpunktes und der Anschauungen der Curie (1833—1834). So blieb es der politischen Bewegung des Jahres 1848 vorbehalten, die geänderten Anschauungen über die staatlich-kirchlichen Verhältnisse auch in Oesterreich zur Geltung zu bringen. In genauer Uebereinstimmung mit dem oben geschilderten allgemeinen Gange der Dinge erfolgte auch bei uns der Sturz des Josephinischen Systems in Folge des Zusammenwirkens politischer und kirchlicher Factoren. Zunächst statuirte die Verfassung vom 25. April 1848 „Glaubens- und Gewissensfreiheit“, „freie Ausübung des Gottesdienstes für alle christlichen Confessionen sowie für den israelitischen Cultus“, „Beseitigung der noch bestehenden bürgerlichen und politischen Rechte einzelner religiöser Gesellschaften“. Die Märzverfassung stellte sodann unter dem Einflusse des Art. V. Nr. 6 der Frankfurter Grundrechte den Satz auf: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgenossenschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber wie jede andere Gesellschaft den Staatsgesetzen unterworfen“. Durch diese Sätze war nicht nur in negativer Hinsicht mit dem Josephinischen System gebrochen, sondern auch in positiver die weitere Ausbildung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Sinne der politischen Factoren angebahnt. Allein die auf dem politischen Gebiete gewonnene Befreiung der Kirche von der staatlichen Bevormundung wurde auch bei uns zum Ausgangspunkte für die Bestrebungen der kirchlichen Partei nach vollständiger Unabhängigkeit vom Staate. In den acht Denkschriften, welche die vom 30. April bis 17. Juni 1849 in Wien tagende Konferenz des österreichischen Episkopates der Regierung überreichte, wird zwar der neue verfassungsmässige Rechtsbestand für die katholische Kirche acceptirt, gleichzeitig aber für jenen Schlusssatz des Verfassungsartikels, welcher die anerkannten Kirchen den Staatsgesetzen unterwirft, eine andere Bedeutung, als die demselben von den politischen Parteien zuerkannte, in Anspruch genommen. „Die katholische Kirche“ — heisst es in der Denkschrift vom 30. Mai 1849 — „kann ihr Recht, nach Gottes Anordnung zu bestehen und für die ewige Bestimmung des Menschengeschlechtes zu wirken, nicht von dem Ermessen der Staatsgewalt abhängen lassen; sie muss sich wider eine Auffassung verwahren, kraft welcher ihr Bestehen und ihre Gesetzgebung den Verfügungen der weltlichen Macht in demselben Sinne unterworfen wäre, wie es mit dem Fortbestande und den Statuten industrieller Gesellschaften der Fall ist.“ || In dem gleichen Geiste wurde auch die in der Verfassung ausgesprochene Gleichberechtigung der anerkannten Confessionen (vgl. die Allerhöchste Entschliessung vom 26. December 1848, R. G. Bl. ex 1849, Nr. 107, die Ministerialverordnung vom 19. März 1850 u. A.) von der Konferenz nur im Principe acceptirt, sofort aber die ausserordentliche Mehrheit der katholischen Bevölkerung hervorgehoben und darauf ein erhöhter Rechtsanspruch des katholischen Bekenntnisses gegründet. „Die versammelten Bischöfe“ — heisst es in der citirten Denkschrift — „erkennen mit Dank, dass der katholischen Kirche die frohe Aussicht auf eine wohl-

thätige Veränderung ihrer Stellung eröffnet wird; doch können sie nicht umhin, ihr Bedauern auszudrücken, dass die Regierung Seiner Majestät es nicht für rätlich fand, jener Berücksichtigung, welche sie der katholischen Kirche ohne Zweifel zu zollen geneigt ist, auch einen gesetzlichen Ausdruck zu verleihen. Wenn in Folge des Rechtes der Mehrheit Eine Stimme in Fragen entscheidet, von deren Lösung das Schicksal des Vaterlandes abhängt, so kann wohl in Religionsinteressen einer 24fachen Mehrheit der Anspruch einer besonderen Beachtung nicht versagt werden. Die versammelten Bischöfe sind überzeugt, dass die Regierung Seiner Majestät von solchen Grundsätzen ausgeht und, während sie anderen Religions-Gesellschaften neue Rechte verleiht, die alten wohl erworbenen Rechte der katholischen Kirche anerkennt und zu beschützen bereit ist.“ Durch diese und ähnliche Ausführungen waren die kirchlichen Sonderbestrebungen deutlich bezeichnet. || Wie in allen europäischen Staaten vollzog sich auch bei uns die nächstfolgende Entwicklung des Verhältnisses zur katholischen Kirche wesentlich in einer den kirchlichen Ansprüchen günstigen Richtung. Es erlossen die kaiserlichen Verordnungen vom 18. und 23. April 1850, R. G.-Bl. Nr. 156 und 157, mit welchen ein grosser Theil der Forderungen des Episkopates zugestanden und überhaupt die Ausführung der neuen Verfassungsgrundsätze im Sinne der kirchlichen Partei angebahnt wurde. Die Regierung acceptirte insbesondere den Standpunkt, dass es zum Begriffe der Freiheit der Kirche gehöre, dass auch Gegenstand und Grenze der kirchlichen Wirksamkeit nach dem Kirchengesetze bestimmt werde. „Die Regierung“, heisst es in dem allerunterthänigsten Vortrage, mit welchem die Verordnung vom 23. April 1850 zur Allerhöchsten Sanction vorgelegt wurde, „ist von dem Grundsätze ausgegangen, dass die Ueberzeugungen, welche den Menschen mit einer höheren Welt verknüpfen, dem heiligsten Bereiche der Freiheit angehören. Die katholische Kirche ruht auf dem festen Grunde der Ueberzeugung, dass sie nicht nur ihre Glaubens- und Sittenlehre, sondern auch die Grundzüge ihrer Verfassung durch göttliche Offenbarung empfangen habe; sie kann daher nicht, wie andere Gesellschaften, ihre eigenen Gesetze willkürlich ändern. Jede Staatsgewalt, die eine Verständigung über ihre Beziehungen zur katholischen Kirche wünscht, muss demnach jene Gesetze anerkennen, und die Regierung hat diese Nothwendigkeit nie verkannt.“ || Der Inhalt der citirten Verordnungen entsprach dem Standpunkte der Regierung. Die Verordnung vom 18. April 1850 beseitigte das Placet für alle Curial- und bischöflichen Erlässe und alle sonstigen gesetzlichen Beschränkungen des Verkehrs zwischen der Curie, den inländischen Kirchenvorstehern und den Gläubigen. Mit derselben Verordnung wurde die kirchliche Strafgewalt über Cleriker restituirt und zur Durchführung aller ordnungsmässigen kirchlichen Amtshandlungen das Brachium zugesagt. Noch wichtiger waren die Zugeständnisse, welche in der Verordnung vom 23. April 1850 „hinsichtlich der Beziehung der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte“ gemacht wurden. Hiernach ward das Recht zur Ertheilung des Religionsunterrichtes oder zum Vortrage der Theologie an was immer für einer öffentlichen Lehranstalt von der jederzeit widerruflichen Ermächtigung des Diöcesanbischofs abhängig gemacht (sogenannte Ertheilung der Missio), von welcher Bestimmung selbst die vom Staate zu ernennenden, respective zuzulassenden Professoren und Privatdocenten an den theologischen Facultäten nicht ausgenommen wurden. Desgleichen sollte hinfort der Bischof die Hälfte der Prüfungscommissare für die strengen theologischen Prüfungen ernennen und

Nr. 6107
(370).
Oesterreich.
7. Mai 1874.



Nr. 6107
(370).
Oesterreich.
7. Mai 1874.

jeder Candidat des theologischen Doctorgrades gehalten sein, vor dem Bischofe oder dessen Stellvertreter die professio fidei nach dem tridentinischen Symbolum abzulegen. || Die Bestimmungen der Verordnung vom 18. April 1850 wurden weiter ausgeführt durch die Ministerialverordnung vom 15. Juli 1850, R.-G.-Bl. Nr. 820, betreffend „die Straf- und Disciplinar-Amtshandlungen gegen katholische Geistliche, dann der Wirkungskreis der Regierungsbehörden in Angelegenheiten des katholischen Gottesdienstes und der Pfarr-Concursprüfungen“; ebenso erhielten die Bestimmungen der Verordnung vom 23. April 1850 ihre weitere Ausführung in der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 319, betreffend „die katholisch-theologischen Diöcesan- und Kloster-Lehranstalten und Facultäten“, dann in der Ministerialverordnung vom 16. September 1851, R.-G.-Bl. Nr. 216, durch welche die allgemeinen Anordnungen vom 1. October 1850 über die Facultätsstudien auf die Studirenden der Theologie „angewendet“ (richtiger zum grössten Theile aufgehoben) wurden (vgl. auch die Ministerialverordnung vom 26. Mai 1851, Z. 5123). || Allen diesen Normen inhärte aber das gemeinsame Merkmal der Unvollständigkeit. Sie enthielten Ansätze zur Durchführung der neuen Principien, aber sie genügten hierzu nicht. Das sehr umfangreiche Detail der Beziehungen zu der katholischen Kirchengewalt, welches sich aus einer vielhundertjährigen politischen Entwicklung herausgestaltet hatte, war mit den neuen Rechtssätzen nach keiner Richtung erschöpft. Sowie sich daher die neuen Bestimmungen selbst zum Theile als provisorische ankündigten, so wies auch ihr Inhalt und ihre Tendenz auf eine nachfolgende umfassende Gesetzgebung hin. || Diese Gesetzgebung erfolgte endlich auf Grund des nach fünfjährigen Unterhandlungen am 18. August 1855 abgeschlossenen Concordates mit dem heiligen Stuhle (Patent vom 5. November 1855, R.-G.-Bl. Nr. 165). Theils durch ihre ausdrücklichen Bestimmungen, theils durch die Verweisung auf das kanonische Recht als subsidiäre Rechtsquelle (Art. XXXIV), theils endlich durch die in Ausführung des Concordates später ergangenen Normen, umfasste die Gesetzgebung die Gesamtheit der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Staate, der katholischen Kirche und den einzelnen Angehörigen der letzteren in dieser ihrer confessionellen Eigenschaft. Das Patent vom 5. November 1855 enthielt somit das Grundgesetz für die katholische Kirche in Oesterreich, ähnlich so, wie später in dem Patente vom 8. April 1861 das Grundgesetz für die evangelische Kirche gegeben wurde. Die seit dem Jahre 1848 im Flusse gewesene Entwicklung der staatlich-kirchlichen Dinge war damit nach jeder Richtung zum Abschlusse gebracht. Der katholischen Kirche war ein seltenes Maass von Freiheit und Selbstständigkeit zu Theil geworden, der staatliche Einfluss auf die kirchlichen Dinge hatte — insoweit er nicht überhaupt aufgegeben worden war — kirchliche Gewähr und Bestätigung erhalten. Das geschlossene staatskirchenrechtliche System des Josephinismus war durch ein anderes ebenso einheitliches und umfassendes System ersetzt. || Da das Patent vom 5. November 1855, abgesehen von den sofort zu erwähnenden partiellen Abänderungen, die gegenwärtig in Kraft stehende Gesetzgebung enthält, so werden die einzelnen Bestimmungen desselben unten bei Erörterung der Motive der Regierungsvorlage zur Sprache kommen. An dieser Stelle ist nur im Allgemeinen hervorzuheben, dass in der mit dem Patente vom 5. November 1855 kundgemachten Convention, ebensowie in den vorangegangenen Concordaten der anderen Staaten, die von der Curie vertretene Anschauung über das Verhältniss zwischen Staat und Kirche zu maass-

gebender Geltung gelangte. Nach ihrem Inhalte blieben die neuen Bestimmungen in manchen Punkten, z. B. was die Ernennung für kirchliche Aemter betrifft, selbst hinter den freiwilligen Zugeständnissen anderer Regierungen, z. B. der preussischen, zurück; dafür aber trat der principielle Standpunkt um so schärfer hervor. Mit der Convention vom 18. August 1855 vollzog sich für Oesterreich die Anerkennung des coordinativen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, die Verwirklichung jener dualistischen Idee, der zufolge die beiden Gewalten in vollständiger Selbstständigkeit und Unabhängigkeit neben einander bestehen sollen, jede in ihrem Kreise nach freier Selbstbestimmung waltend. Dass diese Idee in dem österreichischen Concordate mit noch grösserer Prägnanz ausgeführt erscheint als in der parallelen Action der anderen Staaten, erklärt sich aus dem Umstande, dass bei uns die neue Entwicklung um so entschiedener auftreten musste, je lebhafter gerade hier die entgegengesetzte Strömung (der Josephinismus) gewaltet hatte, sowie daraus, dass die kirchliche Bewegung Oesterreich zuletzt, also zu einer Zeit erreichte, wo sie bereits um Vieles mächtiger war als in ihren Anfängen. Dass auch in dieser Beziehung keine auf Oesterreich beschränkte Entwicklung vorliegt, wird schon durch die Wahrnehmung bewiesen, dass die um dieselbe Zeit mit anderen Regierungen geschlossenen Concordate (so das württembergische vom 8. April 1857, das baden'sche vom 28. Juni 1859) eine ganz gleiche Steigerung der kirchlichen Ansprüche aufweisen. || Inzwischen war die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zu einem neuen Wendepunkte gelangt. Schon die Schicksale der beiden letztgenannten Concordate, welche beide nicht Gesetzeskraft erlangen konnten, weisen auf die Anfänge einer Bewegung, die eine abermalige Aenderung des kirchlichen Rechtsbestandes bezielte. || Auch in dieser letzten Entwicklung lässt sich ein politischer und ein kirchlicher Factor unterscheiden. Auf dem seit 1848 freigegebenen Gebiete praktischer Politik wurde manche Erfahrung gewonnen, durch welche die früher auf theoretischem Wege gebildeten Ansichten widerlegt erschienen. Man erkannte endlich, dass derselbe politische Satz, auf verschiedene Verhältnisse angewendet, verschiedene Resultate ergebe. Man erfuhr insbesondere, dass dieselbe Anforderung freier individueller Entwicklung bei einer so umfassenden und wohlorganisirten religiösen Gemeinschaft, wie die katholische Kirche, ganz andere Ergebnisse herbeiführe, als bei einer gewöhnlichen Privatgesellschaft, und dass daher die Gleichstellung dieser Kirche (wie überhaupt der grossen Religionsgesellschaften) mit „anderen Gesellschaften“ zur Wahrung der staatlichen Prärogative nicht genüge. Eben weil eine grosse Kirche ein wesentlich anderer Organismus ist, als eine Privatgesellschaft, konnte dasselbe Maass freier Selbstbestimmung, welches bei der letzteren ganz unbedenklich blieb, bei der ersteren zur vollständigen Beseitigung des staatlichen Einflusses führen. Zugleich belehrten die gesteigerten kirchlichen Ansprüche über den inneren Gegensatz, welcher zwischen der politischen Forderung auf Freigebung des religiösen Lebens und zwischen dem kirchlichen Ansprüche auf Unabhängigkeit vom Staate besteht. Aus all' dem ergaben sich Bestrebungen, welche, ohne in die Auffassung des Josephinismus wieder hinüberzulenken, dahin gerichtet waren, die Abhängigkeit des äusseren Rechtsbestandes der Kirchen in dauernden, gegen kirchliche Uebergriffe schützenden politischen Institutionen zur Geltung zu bringen. Es sollte der, unbeschadet der Freiheit des kirchlichen Lebens mögliche und nothwendige Einfluss auf die religiösen Gemeinschaften

Nr. 6107
(370).
Oesterreich.
7. Mai 1874.

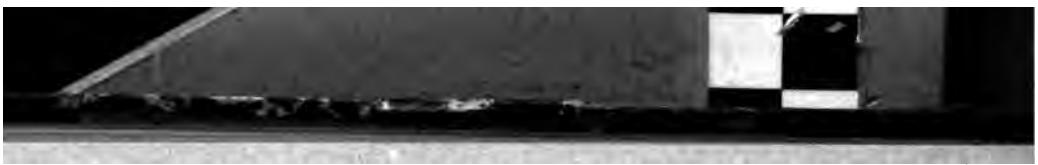


Nr. 6107
(370).
Oesterreich.
7. Mai 1874.

wiedergewonnen und verfassungsmässig sichergestellt werden. || Einen besonderen Anstoss erhielten diese Bestrebungen durch Vorgänge innerhalb der kirchlichen Kreise, welche den Gegensatz zwischen den Anschauungen der Curie und der modernen Staatsauffassung bekundeten. Schon die päpstliche Encyclica vom 8. December 1864 und der derselben beigegebene, 80 Irrlehren der Zeit verurtheilende „Syllabus“ wurde als ein Angriff gegen die Grundlagen der heutigen europäischen Gesellschaft angesehen; noch mehr provocirten die Beschlüsse des vaticanischen Concils von 1870. Insbesondere waren es die — gegen die Besorgnisse und den Widerstand der Concilsminorität selbst — proclamirten Glaubenssätze von dem unfehlbaren Lehramte und der unmittelbaren Jurisdiction des Papstes, welche den Widerstand der staatlichen Kreise gegen die kirchlichen Aspirationen wachriefen. In dem Verlaufe dieser letzten Entwicklung des Verhältnisses zur katholischen Kirchengewalt lässt sich ein doppeltes Stadium unterscheiden: im Anfange war die Bewegung mehr auf die Bevölkerung und die Abgeordneten-kammern beschränkt; seit der Proclamirung der vaticanischen Beschlüsse nahmen auch die Regierungen lebhafteren Antheil. Die ersten Erfolge errangen die neuen Bestrebungen in Baden und Württemberg, wo die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche unter Beseitigung der abgeschlossenen Concordate durch Staatsgesetze — vom 9. October 1860, beziehungsweise vom 30. Jänner 1862 und durch nachgefolgte weitere Anordnungen — geregelt wurden; auch in dem Grossherzogthum Hessen wurde die 1854 abgeschlossene Convention mit dem Mainzer Bischof 1866 ausser Kraft gesetzt. Im Ganzen blieb die neue Entwicklung auf Deutschland und Oesterreich beschränkt; in den anderen Ländern fanden selbst die vaticanischen Beschlüsse keinen Widerstand. In Italien führte zwar die Eroberung des päpstlichen Patrimoniums und die Einziehung der Kirchengüter heftige Conflicte zwischen Staat und Kirche herbei; die Regierung nahm aber eben von demselben Anlass, ein System vollständiger Trennung der Kirche vom Staate mit weitgehender Unabhängigkeit der ersteren durchzuführen (Gesetz vom 13. Mai 1871, tit. seg. relazione dello stato colla chiesa). || In Oesterreich war seit der Wiedereinführung der constitutionellen Regierungsform im Jahre 1860 das politische Bestreben vor Allem dahin gerichtet, gewisse im Concordate zum Theile der Kirche überlassene öffentliche Belange vollständig für die staatliche Gesetzgebung zurückzuerlangen. Als solche Belange wurden insbesondere die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen, die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht und das interconfessionelle Recht angesehen. Eine weitergehende Forderung war dahin gerichtet, das Patent vom 5. November 1855 im Ganzen zu abrogiren und alle confessionellen Verhältnisse im Wege der staatlichen Gesetzgebung zu regeln. Zu letzterem Ende wurde von dem ständigen confessionellen Ausschusse im Laufe der ersten Reichsrathssession ein sogenanntes „Religionsedict“ ausgearbeitet (im Hause zuerst von dem Abgeordneten Mühlfeld, später in veränderter Form von dem Abgeordneten Figuly vorgelegt). Diesen Bestrebungen gegenüber konnte die Regierung — da das Verhältniss zur katholischen Kirche im vertragsmässigen Wege geordnet worden war und da weder innerhalb der staatlichen noch innerhalb der kirchlichen Sphäre Etwas vorgefallen war, was zu einem einseitigen, sei es gänzlichen oder theilweisen Abgehen von dem bestehenden Uebereinkommen berechtigt hätte — nur auf eine den vorwaltenden Wünschen entsprechende Abänderung des Concordates, respective auf eine diesfällige neue Vereinbarung mit der Curie bedacht

sein. Es wurden auch in dieser Richtung Unterhandlungen eingeleitet, welche jedoch ohne Erfolg blieben. || Anders gestaltete sich die Stellung der Regierung seit der Ergänzung der Verfassung durch die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867. In der von da anhebenden Entwicklung sind zwei Stadien zu unterscheiden: das eine endet mit der theilweisen Aufhebung des Concordates im legislativen, das andere mit der gänzlichen Aufhebung desselben im internationalen Wege. || Zunächst schienen die neuen verfassungsmässigen Rechte mit einigen Bestimmungen des Concordates so unvereinbar zu sein, dass die Gerichte bei dem ersten Zusammentreffen derselben in einem Rechtsfalle eine unmittelbare theilweise Abrogation des Concordates annahmen. Dies war insbesondere der Fall hinsichtlich der Bestimmung des Artikels XIV, betreffend die staatliche Strafgewalt über Cleriker. Weiter liessen es die neuen Verfassungsgesetze als zulässig erscheinen, dass manche in die Concordats-Gesetzgebung einbezogene Belange künftig als rein staatliche Angelegenheiten angesehen und lediglich im Wege der Staatsgesetzgebung geordnet werden konnten. Auf diese Weise kamen die drei Gesetze vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47—49, zu Stande, durch welche 1. das Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuches wieder in Kraft gesetzt und das Institut der sogenannten Noth-Civilehe eingeführt, 2. grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniss der Schule zur Kirche, 3. eben solche Bestimmungen über die gegenseitigen Verhältnisse der im Staate zusammenlebenden Confessionen erlassen wurden. Mit diesen Gesetzen war dem Artikel X des Patentens vom 5. November 1855 zur Gänze, den Bestimmungen der Artikel V, VII und VIII theilweise derogirt. || Die Bedeutung dieser Gesetzgebung besteht darin, dass mit ihr das staatliche Bereich von jedem kirchlichen Einflusse befreit und die Geltung des Patentens auf rein kirchliche Angelegenheiten beschränkt wurde. Es konnte jetzt nicht mehr von kirchlichem Einflusse auf staatliche Angelegenheiten die Rede sein, sondern nur umgekehrt Art und Maass des staatlichen Einflusses auf kirchliche Belange in Frage kommen. In dieser Beziehung würde kein unmittelbarer Anlass zu einer neuen Gesetzgebung vorgelegen sein, wenn nicht der Anstoss hiezu von kirchlicher Seite selbst gekommen wäre. || Durch die schon oben erwähnte Proclamirung der Unfehlbarkeitslehre wurde in den katholischen Kreisen so viel Verwirrung, Besorgniss und Widerspruch hervorgeufen, dass jede Regierung mit katholischen Unterthanen dieser Neuerung gegenüber Stellung nehmen musste. Die österreichische Regierung ist hierin allen anderen vorgegangen, indem sie sofort einen klaren, präcisen, entschiedenen Standpunkt einnahm, den sie seither unverrückt festgehalten hat, und der auch auf die gegenwärtige Gesetzgebung nicht ohne Einfluss geblieben ist. || Zuvörderst enthielt sich die Regierung jedes Einschreitens, welches gegen das Dogma selbst gerichtet gewesen wäre. Die materia fidei gehört zu den eigensten Angelegenheiten jeder Kirche; der Staat hat weder die Fähigkeit noch das Recht, Glaubensmeinungen zu inhibiren oder zu corrigiren; ihm steht lediglich zu, Religionsgesellschaften, deren Dogmen mit der staatlichen Ordnung unvereinbar erscheinen, die Anerkennung für den äusseren Rechtsbereich zu versagen oder zu entziehen. Zu einem solchen äussersten Schritte bot die Unfehlbarkeitslehre schon deshalb keinen Anlass, weil sie an sich noch keinen Angriff auf die staatliche Ordnung enthält, vielmehr ihre Gefährlichkeit erst nach der Handhabung der dem Papste durch das Concil zuerkannten Vollgewalt bestimmt werden kann. Demgemäss hat die Regierung weder an dem Rechtsbestande der katholischen Kirche

Nr. 6107
(870).
Oesterreich.
7. Mai 1874.



Nr. 6107
(370).
Oesterreich.
7. Mai 1874.

etwas geändert, noch die Promulgirung des Dogma's verhindert, vielmehr alle Consequenzen der Thatsache gelten lassen, dass das neue Dogma zu einem integrierenden Bestandtheile der katholischen Glaubenslehre geworden ist. Auf der anderen Seite aber hat die Regierung auch die bedenkliche Tendenz und die grosse Tragweite der neuen Lehre nicht verkannt und eben deshalb von einer speciellen Rechtsfolge, welche sich ihr aus der kirchlichen Neuerung zu ergeben schien, rückhaltslos Gebrauch gemacht (vergleiche den allerunterthänigsten Vortrag des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. Juli 1870, Wiener Zeitung Nr. 184). || Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, liess die Regierung auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 30. Juli 1870 der päpstlichen Curie erklären, dass in Folge des neuen Dogma's „das Concordat vom Jahre 1855 hinfällig geworden sei, und dass die k. k. Regierung es für aufgehoben erkläre“ (Depesche des Grafen Beust an den Chevalier Palomba vom 30. Juli 1870). Mit diesem Schritte war sowohl dem Rechtsstandpunkte, als auch allen politischen Erwägungen genügt, zu denen die kirchliche Neuerung Anlass gab. Die Regierung beschränkte sich darauf, „in ihre volle Actionsfreiheit zurückzutreten, um gegen die eventuelle Einmischung der Kirchengewalt, wie sie durch die Decrete des vaticanischen Concils constituirt wurde, gerüstet zu sein“ (Depesche des Grafen Beust etc.).! Damit ist die Darstellung bei jenen Ereignissen angelangt, welche den Anlass zu der gegenwärtig zur verfassungsmässigen Behandlung vorliegenden Gesetzgebung geboten haben. ! Mit der Lösung des Concordates kamen die staatsrechtlichen Verhältnisse der katholischen Kirche in eine auf die Dauer nicht haltbare Lage. Da nämlich die Convention vom 18. August 1855 nicht als solche, sondern nur in Folge ihrer Publication mit dem Patente vom 5. November 1855 in gesetzlicher Kraft stand, so wurde durch die im internationalen Wege erfolgte Lösung der Convention die auf dieselbe basirte Gesetzgebung zwar nicht direct berührt; es war aber damit das Motiv weggefallen, welches bisher in dem Bestande der Convention für die Aufrechthaltung der auf dieselbe basirten Gesetzgebung lag. Die Lösung der Convention hatte somit nur die Folge, dass die staatliche Gesetzgebung für eine neue Ordnung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche freie Hand erhielt; allein solange diese Gesetzgebung nicht zu Stande kam, bestand zwar nicht mehr das Concordat, wohl aber das Patent vom 5. November 1855 fort (selbstverständlich insoweit, als es nicht durch die oben erwähnten Staatsgesetze — die Staatsgrundgesetze und Maigesetze — bereits modificirt war). || Es ist klar, dass diese Situation nur eine vorübergehende sein konnte. Schon aus formellen Gründen musste der Lösung des Concordates die Aufhebung des Patentens folgen. Die Festsetzungen des letzteren erscheinen in einer Form, welche nur als Verlautbarung des vorangegangenen Concordates Sinn und Bedeutung hat, welche aber für eine Norm, die lediglich ein Staatsgesetz ist, nicht beibehalten werden kann. Zu dem sind einzelne Bestimmungen des Patentens, insbesondere die der Artikel XVIII, XXII, XXV, XXXII, XXXIII und XXXV auch materiell derart von dem Bestande der Convention mit Rom abhängig, dass sie nach Lösung derselben modificirt oder doch neu festgestellt werden müssen. Endlich ergab sich aus der vorgekommenen Aenderung der Glaubenslehre und der Verfassung der katholischen Kirche die Nothwendigkeit, im Allgemeinen die bisherigen Normen für die äusseren kirchlichen Rechtsverhältnisse einer Revision zu unterziehen. Mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 30. Juli 1870 wurde daher der Minister

für Cultus und Unterricht beauftragt, „diejenigen Gesetzesvorlagen für den Reichsrath vorzubereiten, welche sich als nothwendig darstellen, um die noch geltenden Vorschriften des Patentes vom 5. November 1855 zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche nach Maassgabe der Staatsgrundgesetze und mit Rücksicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse abzuändern“. || In Ausführung dieses Allerhöchsten Handschreibens vom 30. Juli 1870 wurde die Gesetzgebung vorbereitet, welche zur Zeit zur verfassungsmässigen Behandlung eingebracht ist. Den Hauptbestandtheil derselben bildet der unmittelbar vorliegende Gesetzentwurf, „womit neue Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden“. In dem Eingange dieses Entwurfes wird die Aufhebung des Patentes vom 5. November 1855 „seinem vollen Inhalte nach“, also in allen jenen Beziehungen, für welche es seit den Staatsgrundgesetzen und den Gesetzen vom 25. Mai 1868 noch in Kraft stand, ausgesprochen (Artikel I). Die Nothwendigkeit dieser formellen Bestimmung erhellt aus dem oben Ausgeführten. Alsdann folgen einige gleichfalls formelle Bestimmungen, durch welche die Gesetzeskraft der an Stelle des Patentes tretenden Normen ausgesprochen, der Beginn der Wirksamkeit derselben festgesetzt und ihre Vollziehung angeordnet wird (Artikel II—IV). Alsdann folgt der eigentliche Gesetzentwurf: „Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche“. Dieser Entwurf enthält in 60 Paragraphen das ganze System der neuen Ordnung des Verhältnisses zwischen der Staats- und der katholischen Kirchengewalt; nur für einzelne besonders wichtige Verhältnisse ist auf Specialgesetze verwiesen. Von diesen letzteren sind zwei zur verfassungsmässigen Behandlung bereits eingebracht, nämlich der Gesetzentwurf zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften (der sich jedoch nicht bloss auf Genossenschaften der katholischen Kirche beschränkt) und der Gesetzentwurf zur Regelung der Religionsfondsbeiträge.

Es sind nunmehr die Grundsätze darzustellen, auf welchen die neue Gesetzgebung, insbesondere aber der vorliegende allgemeine Gesetzentwurf — über die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche — beruht. | Bereits aus der voranstehenden geschichtlichen Darstellung ergeben sich mehrere wichtige Gesichtspunkte. || Zuvörderst ergibt sich, dass wie der formelle Anlass zu der neuen Gesetzgebung in der Lösung des Concordates gelegen ist, so auch die materielle Aufgabe derselben nach diesem Acte bestimmt werden muss. Mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 30. Juli 1870 wurde die Vorbereitung der nothwendigen Gesetzesvorlagen aufgetragen, „um die noch geltenden Vorschriften des Patentes vom 5. November 1855 abzuändern“. Es handelt sich also nicht um Herstellung beliebiger neuer Beziehungen zwischen der österreichischen Staats- und der katholischen Kirchengewalt, sondern nur um ein neues Recht für jene Beziehungen, welche bisher durch das Concordat, respective durch das Patent vom 5. November 1855, geregelt waren. Nur in dieser Richtung besteht seit Aufhebung des Concordates eine Lücke in unserem öffentlichen Rechte, welche ausgefüllt werden muss. Nur auf diese Art ist es auch möglich, die neue Gesetzgebung unmittelbar an die bestehenden Verhältnisse anzuschliessen und so jene Continuität der geschichtlichen Entwicklung zu wahren, welche niemals ohne Nachtheil für den Staat unterbrochen wird, welche aber ganz besonders bei Verhältnissen geschont werden muss, welche, wie die hier in Frage stehenden, mit dem innersten Volksleben zusammenhängen. Aus diesem

Nr. 6107
(870).
Oesterreich.
7. Mai 1874.

vinnen, sondern nur noch **darum**, die **staatliche** **Einfluss**
kirchliche Gebiet festzusetzen. Nach der Ansicht der Regie
eine einzige staatliche Angelegenheit mehr in den Hände
Was letzterer von öffentlichen Belangen im Concordate über
lurch die Staatsgrundgesetze und die Maigesetze zurückkehrte
kann insbesondere nicht auf die Intervention der Seelsorger
Eheschliessungen und auf die Matrikenführung derselben ver
Diese Functionen besorgen die Seelsorger der katholischen
anerkannten Kirchen lediglich im Auftrage des Staates,
Staatsbeamte. Die Eheschliessung und die Matrikenführung
diese Intervention so wenig zu kirchlichen Angelegenheiten,
dem die Armenverwaltung durch den Umstand geworden ist,
Vorstand des Armeninstituts war. Man mag also darüber
Besorgung öffentlicher Geschäfte durch Organe, die zugleich
Stellung haben, den öffentlichen Interessen entsprechen und
besser anderen staatlichen Functionären anvertraut würde;
nur eine Frage der politischen Zweckmässigkeit, nicht mehr
Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche. Bisher hat
gebung die Gründe, welche für die Bestellung anderer Func
nicht für überwiegend gehalten und sich demzufolge darauf
Nachtheilen, welche aus dieser Cumulirung von Staats- und
entspringen können, durch specielle Vorkehrungen abzuhe
he); im Uebrigen hielt sie einzelne Nachtheile durch die
theile der Institution für überboten. Selbst aber wenn die
Ansicht ändern sollte, würde dies als ein interner sta
nicht als eine Regelung der Beziehungen zur Kirche ers
stand der neuen Gesetzgebung sind somit ausschliesslich ki
nisse, jene kirchlichen Verhältnisse, welche bisher durch
5. November 1855 geregelt waren. Da ferner — wie
rochen werden wird — der Artikel 15 des Staatsgrundg
gemeinen Rechte der Staatsbürger, in Uebereinstimmung
österreichischen Gesetzgebung seit 1849, die sogenannten in
Angelegenheiten der kirchlichen Autonomie vorbehält, so
Gegenstand der neuen Gesetzgebung bildenden kirchlichen

Josephinismus zurückgegangen, noch das dualistische System — Parität der Staats- und der Kirchengewalt — acceptirt werden könnte. Beide Systeme widerstreben den Anschauungen und politischen Forderungen der Gegenwart. || Der Josephinismus taugt heutzutage ebenso wenig als Princip des Staatskirchenrechts, wie seine Grundlage, der sogenannte aufgeklärte Absolutismus, als allgemeines Regierungsprincip taugen würde. Es würde allen herrschenden politischen Grundsätzen widersprechen, die Kirche als Mittel zur Erreichung des Staatszweckes zu behandeln. In dem modernen Rechtsstaate ist jede individuelle Entwicklung grundsätzlich frei und nur ausnahmsweise beschränkt: in dem Josephinischen Staate verhielt es sich gerade umgekehrt. Wie die Kirche im letzteren an der allgemeinen Unmündigkeit participirte, muss sie heute an der allgemeinen Mündigkeit ihren Theil haben. Mag sich der Staat alle Garantien verschaffen, welche er zur Wahrung seiner allgemeinen Aufgaben der Kirche gegenüber für nöthig hält, immerhin muss er letzterer zur Erfüllung ihrer speciellen Aufgaben freies Terrain gewähren. Dazu kommt, dass der Josephinismus, eben weil er die Kirche als Staatsanstalt behandelt, eine beständige Vermischung der politischen und der kirchlichen Aufgaben nicht hindert, dass er vielmehr ebenso oft, als er die Kirche für staatliche Zwecke benutzt, auch die Staatsgewalt für kirchliche in Bewegung setzt. So hat z. B. der Staat zwar bei kirchlichen Disciplinarhandlungen mitzuwirken; dafür ist aber auch ein kirchliches Disciplinarerkenntniss genau so vollstreckbar, wie das von einer Staatsbehörde gefällte. Da ferner die Geistlichen im Josephinischen Staate nur als Staatsdiener angesehen werden, so hat es auch nichts auf sich, wenn ihnen z. B. die Leitung des ganzen Volksschulwesens überlassen wird. Es bedarf keiner besonderen Ausführung, dass dies nicht der Standpunkt der Gegenwart ist. || Ebenso wenig als der Josephinismus, kann das oben bezeichnete dualistische System zeitgemäss erscheinen. Die heutige politische Auffassung erkennt im Staate keine andere Souveränität an, als die des Staates; sie zählt auch die Kirche nur zu den Lebenskreisen der Individuen, und sie erkennt ihr daher wie allen diesen zwar Freiheit und Selbstbestimmung auf dem besonderen eigenen Gebiete, aber keine vom Staate unabhängige Macht zu. Der Anschauung, dass die Kirche auf ihrem Gebiete ebenso souverän sei wie der Staat auf dem seinigen, kann übrigens heute weniger als je beigepflichtet werden, da sich die übergreifenden Tendenzen und bedenklichen Konsequenzen dieser Anschauung eben in den Beschlüssen des letzten vaticanischen Concils deutlich enthüllt haben. || Uebrigens sprach gegen beide Systeme auch ein positiv gesetzlicher Grund. So wenig principielle Anhaltspunkte auch sonst der Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährt, so war doch das Eine klar, dass sich beide eben charakterisirte Systeme mit dieser Verfassungsbestimmung nicht vereinigen lassen. Der ersten Hälfte desselben („jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig“ etc.) würde das Princip des Josephinismus, der zweiten Hälfte („ist aber wie jede andere Gesellschaft den Staatsgesetzen unterworfen“) das der Unabhängigkeit der Kirche vom Staate widerstreiten. || Weniger sichere Anhaltspunkte als in der eben besprochenen negativen boten sich für den Standpunkt der Regierung in positiver Hinsicht. Insbesondere konnten solche Anhaltspunkte in genügender Weise weder aus der eben citirten staatsgrundgesetzlichen Bestimmung, noch aus dem Patente vom 5. November 1855 entnommen werden.

Nr. 6107
(370)
Oesterreich.
7. Mai 1874.



Nr. 6107
(370).
Oesterreich.
7. Mai 1874.

§ Artikel 15 cit. beschränkt sich, wie bemerkt, darauf, der Kirche für ihre „inneren“ Angelegenheiten Autonomie zu gewähren und hiebei nur — im Schlusssatze — die Superiorität der Staatsgesetze vorzubehalten; er unterlässt aber, festzustellen, erstens, was „innere“ kirchliche Angelegenheit sei und wo die der staatlichen Beeinflussung freigelassenen „äusseren“ kirchlichen Angelegenheiten beginnen, zweitens, wie weit die kirchliche Autonomie gehen dürfe, ohne „mit der staatlichen Gesetzgebung zusammenzustossen“. Damit ist deshalb wenig gewonnen, weil die Conflicte zwischen Staat und Kirche eben immer die Frage betreffen, was „innere“ und was „äussere“ kirchliche Angelegenheit sei, wo also die Grenzlinie laufe, über welche die kirchliche Autonomie, beziehungsweise die staatliche Gesetzgebung, nicht hinübergreifen soll. Ein Blick auf die Geschichte lehrt, dass sich der Streit nie um etwas Anderes drehte. Nie hat die Kirche zugegeben, dass sie auf staatliches Gebiet übergreife, und nie hat der Staat einkerkannt, dass er kirchliches Gebiet occupiren wolle. Dies ist auch ganz natürlich. Bekanntlich ist die kirchliche Wirksamkeit nicht auf dogmatische Lehren und den Gottesdienst beschränkt; vielmehr beansprucht jede Kirche auch eine gewisse Aeusserlichkeit des Lebens und der Einrichtungen, kirchliche Anstalten, Eigenthum und Vermögen, Vorrechte im bürgerlichen Verkehre, einen maassgebenden Einfluss bei den wichtigsten Vorfällen im menschlichen Leben, die Aufsicht über die Kindererziehung u. s. w. Auf diese Art entstehen Gebiete, auf denen sich Kirche und Staat beständig begegnen und daher beständig in der Gefahr von Collisionen sind, wo also das gegenseitige praktische Verhältniss nur von der Art der Grenzbestimmung abhängt. Je nachdem nun diese Grenzbestimmung im Sinne der staatlichen oder der kirchlichen Auffassung erfolgt, erlangt auch das Princip der Autonomie einen ganz verschiedenen Inhalt. Anerkennt der Staat die kirchlichen Ansprüche, so genügt jenes Princip vollkommen, um die Kirche vom Staate unabhängig zu stellen. Dies gilt insbesondere von der katholischen Kirche, welche den Bereich ihrer Angelegenheiten noch immer nach dem canonischen Rechte, also nach dem Rechte einer Zeit bestimmt, wo es eigentlich noch keinen Staat gab oder wo doch der grösste Theil der heutigen staatlichen Aufgaben von der Kirche besorgt wurde. Vindicirt sich umgekehrt der Staat die schrankenlose Freiheit, das kirchliche Gebiet zu bestimmen, so kann die Kirche ungeachtet aller ihr nominell zuerkannten Freiheit in die äusserste Abhängigkeit vom Staate gerathen. Beides hat sich wiederholt gezeigt; so hat z. B. auch der Josephinismus behauptet, das wahre kirchliche Gebiet nicht zu schmälern, und andererseits war die Concordatsgesetzgebung nicht dadurch behindert, dass dasselbe Princip, das jetzt im Artikel 15 ausgesprochen ist, auch damals schon als Regierungsgrundsatz galt (Allerhöchstes Patent vom 31. December 1851, R.-G. Bl. ex 1852, Nr. 2). Der Josephinismus verwechselte eben das „kirchliche“ mit dem religiösen Gebiete und anerkannte nur solche kirchliche Angelegenheiten, „welche den Glauben oder die Seele betreffen“; umgekehrt war im Concordate der Bereich der kirchlichen Angelegenheiten mehr im Sinne der kirchlichen Auffassung bestimmt und daher z. B. auch die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über das Ehwesen der Katholiken, die Aufsicht über den ganzen öffentlichen Unterricht etc. als kirchliche Angelegenheit behandelt. § Aus der letzteren Anführung erhellt sofort, warum auch das Patent vom 5. November 1855 bei Feststellung der Grundsätze der neuen Gesetzgebung keine Anhaltspunkte gewährt. In dem Patente ist oben — nach der Zeit seiner Entstehung — der kirch-

lichen Auffassung stärkere Berücksichtigung zu Theil geworden, als dies gegenwärtig, insbesondere seit den vaticanischen Decreten, möglich ist. Das Patent ist daher für die gegenwärtige Gesetzgebung nur insofern maassgebend, als es — im Gegensatze zu Artikel 15 — die äusseren kirchlichen Angelegenheiten einzeln aufzählt und damit — wie schon oben angedeutet wurde — den Gegenstand der neuen Gesetzgebung bezeichnet; für die Art hingegen, nach welchen Grundsätzen dieses legislative Thema zu behandeln ist, enthält es für sich allein keine Richtschnur. In dieser Beziehung kann es nur insofern in Betracht kommen, als es die auch bei der neuen Gesetzgebung fortwährend im Auge zu behaltende geschichtliche Entwicklung, die particulare österreichische Ausgestaltung einzelner staatlich-kirchlicher Verhältnisse bezeugt. Auf der anderen Seite ist auch seine Bedeutung für die Feststellung des legislativen Objectes nur dahin zu verstehen, dass die neue Gesetzgebung keine anderen als die in dem Patente behandelten kirchlichen Angelegenheiten betreffen kann, nicht auch dahin, dass alle diese Angelegenheiten die dermalige Gesetzgebung berühren. Denn da der Inhalt des Patentes auf einer Verständigung der staatlichen und der kirchlichen Gewalt beruht, lässt sich aus der Anführung irgend eines kirchlichen Verhältnisses in dem Patente noch nicht der Schluss ziehen, dass dasselbe als „äussere“ kirchliche Angelegenheit angesehen worden sei und dass es daher auch bei einseitigem Vorgehen der Staatsgewalt unter die Dispositionsbefugnisse derselben falle. || Nach alledem konnten die leitenden legislativen Gesichtspunkte nur aus der unmittelbaren Betrachtung entnommen werden: welches die derzeit bestehenden Verhältnisse sind und in welcher Richtung die bisherige Gesetzgebung entweder wegen der seither geänderten allgemeinen Gesetze oder wegen der seither eingetretenen thatsächlichen Aenderungen einer Reform bedarf. Die Regierung musste an dem Grundsatz festhalten, dass, insoweit nicht durch die letzteren zwei Gesichtspunkte eine Aenderung geboten erscheine, der bestehende Zustand beizubehalten sei. Nur auf diese Art konnte den in dem Allerhöchsten Handschreiben vom 30. Juli 1870 vorgezeichneten Richtpunkten — den Staatsgrundgesetzen und den historisch gegebenen Verhältnissen — gleichmässig entsprochen werden. || Hiernach waren folgende einzelne Fragen zu beantworten: || 1. Wie weit reicht verfassungsgemäss die staatliche Zuständigkeit bei der Gesetzgebung über kirchliche Angelegenheiten? || 2. Welche Stellung kommt der katholischen Kirche derzeit in dem öffentlichen Organismus zu, und inwieweit kann ihr dieselbe belassen werden? || 3. Welches sind die legislativen Grundsätze, die nach Maassgabe des bei 2 festgestellten innerhalb der nach 1 bestehenden Zuständigkeit anzustellen sind? || 1. Die staatliche Zuständigkeit in kirchlichen Angelegenheiten kann auf zweifache Art beschränkt sein, entweder durch eine ausserhalb des Staates stehende kirchliche Macht oder durch die Staatsgesetze selbst. Aus der obigen geschichtlichen Darstellung ergibt sich, dass für die gegenwärtige Gesetzgebung eine Schranke der ersten Art nicht existirt. Seit der Lösung des Concordates ist jeder Zweifel darüber beseitigt, dass auch die Verhältnisse der katholischen Kirche, soweit sie überhaupt unter die staatliche Gesetzgebung fallen, ausschliesslich auf staatlichem Gebiete zu ordnen sind und dass die gesetzgebende Gewalt hierbei durch keine besonderen Verpflichtungen gebunden ist. Die Schranke der staatlichen Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten kann nur noch in den Staatsgesetzen selbst, insbesondere in den verfassungsmässigen Grundrechten der anerkannten Religionsgesellschaften gefunden werden; die Wahr-

Nr. 6107
(870).
Oesterreich.
7. Mai 1874.

der Anerkennung dieser Kirche oder — soweit dies ohne Individualität der Kirche überhaupt möglich ist — der, in der anerkannten Confession ihre Satzungen ändert. Allein auch die Staatsgewalt — wie oben ausgeführt wurde — nur zu prüfen, ob die Anerkennung verweigern oder entziehen kann, eine Uebereinstimmung des Bekenntnisses steht ihm nicht zu. Hinsichtlich der Kirche ergab sich ein solcher Anlass bei der Proclamation der neuen Bekenntnislehre. Die damalige Erwägung ging dahin, dass um die Interessen an dem Rechtsbestande der katholischen Kirche in Österreich geändert werden könne. Demzufolge hat die Regierung die Anerkennung der neuen Lehre nicht widersetzt, dieselbe vielmehr als ein Theil des katholischen Bekenntnisses hingenommen und alle einzelnen Bestimmungen davon gelten lassen. Für die dermalige Gesetzgebung liegt es nicht in der Absicht, diesen Standpunkt zu ändern. || Eine wirkliche Schranke der staatlichen Machtvollkommenheit liegt in der Bestimmung des Art. 15 cit. dieser Stelle „innere“ kirchliche Angelegenheiten der Kirche dem kirchlichen Gewalten zu überlassen, somit die staatlichen Normen auf die kirchlichen Angelegenheiten zu beschränken sind. Es ist schon oben bemerkt worden, dass diese Norm erst durch die Festsetzung, was innere und was äussere Angelegenheit sei, Bedeutung erhält; um so wichtiger ist die Frage, in welcher Zuständigkeit der staatlichen Gesetzgebung reicht. || In der ursprünglichen Ansicht der Regierung von der Ansicht ausgegangen, dass die Abscheidung der „äusseren“ kirchlichen Angelegenheiten nur dem Staat vorbehalten ist, während die „innere“ kirchliche Angelegenheit dem Staat vorbehalten ist. Materiell ist der Staat verpflichtet, diese Angelegenheiten zu treffen, dass der Kirche nicht bloss das Glaubens- und die Art des Gottesdienstes überlassen, sondern ihr auch die Angelegenheiten des äusseren Lebens und der weltlichen Einrichtungen die für die freie Entwicklung nöthige Freiheit und Selbstbestimmung zu gewähren. Allein diese durch Art. 15 cit. gegebene Verpflichtung hat nicht die Natur einer Pflicht zu nehmen als der Staat, resp. die staatliche Gesetzgebung hat die Verpflichtung erscheint nur als eine innere, nicht als eine äussere. Es folgt dies mit absoluter Nothwendigkeit aus der ausschliesslichen Souveränität des Staates. || In diesem Fundamentalsatze des

Staatsgesetzen unterordnet. || 2. Die Stellung, welche die katholische Kirche derzeit in dem öffentlichen Organismus einnimmt, ist die einer privilegierten öffentlichen Corporation. Der Staat erkennt an, dass ihr Bestand und Zweck von öffentlichem Nutzen ist und dass sie deshalb auf eine besondere Verbindung mit dem öffentlichen Wesen und auf besondere Vorzüge, welche Privatgesellschaften nicht zukommen, Anspruch hat. Als wesentlichste Consequenzen dieses Verhältnisses erscheinen: der amtliche Charakter der Kirchenvorsteher, die organisirte Mitwirkung derselben bei verschiedenen öffentlichen Einrichtungen, die besondere staatliche Fürsorge für das Kirchenvermögen und die Intervention der Behörden bei den wichtigsten Angelegenheiten der Verwaltung desselben, die Verwendung der Staatsgewalt für die Bedeckung der Kirchenbedürfnisse durch zwingende Gesetze, finanzielle Beiträge, administrative Einbringung kirchlicher Schuldigkeiten, endlich ein besonderer strafgerichtlicher Schutz der kirchlichen Lehre und Einrichtungen. Alles dieses hat jederzeit zu dem Rechtsbestande der katholischen Kirche in Oesterreich gehört; was unter den verschiedenen Systemen wechselte, war nur der Titel der Stellung und die Einflussnahme der Staatsgewalt bei Anweisung und Determination derselben. Einen so verjährten Rechtsbestand wird keine vorsichtige Gesetzgebung leichtthin ändern; die gegenwärtige kann dies um so weniger, als diese öffentliche Stellung der Kirche auch der heutigen Staatsauffassung noch vollkommen entspricht. Der Staat kann der Kirche, inwieweit sie ihre Wirksamkeit im Staate übt, nicht eine der seinigen gleiche Stellung oder gar Souveränität zuerkennen, er muss sich ihr gegenüber auch besondere Garantien verschaffen, die er anderen Vereinigungen gegenüber nicht verlangt; allein die Verbindung der Kirche mit dem öffentlichen Organismus wird durch all' dies nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern viel eher befördert. || Demzufolge ist in der vorliegenden Gesetzgebung jenes vielbesprochene System, welches der Kirche nur die Stellung einer Privat-Corporation anweist, nicht acceptirt worden. Bekanntlich ist dieses System zu einem Schlagworte des politischen Liberalismus geworden. Nach seinem geschichtlichen Ursprunge als das „amerikanische“, nach dem Gegensatze zu den bisherigen Verhältnissen als das der „Trennung von Staat und Kirche“, endlich nach seinem Zusammenhange mit den liberalen Staatsdoctrinen als das der „freien Kirche“ („freie Kirche im freien Staate“) bezeichnet, galt dieses System lange als der Punkt, auf welchem allein eine gerechte Vereinigung der politischen und kirchlichen Forderungen möglich wäre. Im Wesentlichen besteht dieses System darin, dass die Kirche vollständig auf das Gebiet des Privatrechtes zurücktritt, vom Staate nicht weiter bevorzugt, aber auch nicht weiter beeinflusst wird, als irgend eine Privatassociation. Die Aeußerung des religiösen Gefühles gilt diesem Systeme als Privatsache des Einzelnen, die der Staat, insolange sie nicht mit dem Strafgesetze zusammenstößt, vollständig unbeachtet lassen soll. Der Staat soll alle bürgerlichen Verhältnisse für sich allein ordnen, er soll die Eheschliessung, den öffentlichen Unterricht, die Matrikenführung, die öffentliche Armen- und Krankenpflege nach seinen Gesetzen und durch seine Behörden besorgen, dafür aber soll er sich auch jeder Einmischung in die kirchlichen Dinge enthalten, also jeder Religionsgesellschaft — soweit dabei nur nichts Verbotenes oder Strafbares geschieht — gestatten, ihre Lehre, ihren Cultus, ihre Verfassung und Disciplin, ihre Vermögensverhältnisse so einzurichten und zu ordnen, wie es ihr gutdünkt. || Geringe Modificationen abgerechnet, gilt dieses System ungeschwächt in den vereinigten Staaten von Nordamerika.

Nr. 6107
(370).
Oesterreich.
7. Mai 1874.



Nr. 6107
(870).
Oesterreich.
7. Mai 1874.

In Europa ist — abgesehen von den vorübergehenden französischen Einrichtungen in den Jahren 1791—1793 — ein ernstlicher Versuch in dieser Richtung erst in neuester Zeit in Italien gemacht worden (durch den 2. Titel des sogenannten Garantiegesetzes vom 13. Mai 1871). Dagegen ist dieses System stets ein Liebling der Tagesmeinungen gewesen. Auch bei uns in Oesterreich hat man dasselbe wiederholt als Panacee für alle confessionellen Schwierigkeiten, als das Ideal der Coexistenz von Staat und Kirche angehört. Nichtsdestoweniger konnte die Regierung keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, dass die gegenwärtige Gesetzgebung anderen Gesichtspunkten zu folgen habe. In Wahrheit ist das eben erörterte System theoretisch nicht zu rechtfertigen, historisch nicht zu vermitteln, praktisch nicht durchzuführen. Statt jedes Beweises hierfür mögen die Worte angeführt werden, mit denen sich einer der bedeutendsten deutschen Staatsgelehrten, Robert v. Mohl, über dieses System ausspricht („Staatsrecht, Völkerrecht und Politik“, Band II, Seite 183 ff.). Mohl erkennt an, dass das genannte System scheinbar als logische Consequenz der modernen Staatsauffassung erscheine. „Es mag daher auch in einem Lande, dessen staatliche und sociale Zustände auf keiner tieferen geschichtlichen Grundlage ruhen, wo daher ohne Beeinträchtigung mächtiger Gewohnheiten die Einrichtungen nach rein logischen Schlüssen getroffen werden können, wie z. B. in den vereinigten Staaten von Nordamerika, dieses Verhältniss von Staat und Kirche ohne weiteres als das Rätlichste erscheinen.“ Allein daraus folgt nach Mohl durchaus nicht, dass dasselbe System auch auf dem alten geschichtlichen Boden von Europa durchführbar sei, oder dass es daselbst auch nur allseitig wünschenswerth erscheine. „In den europäischen Staaten hat die Kirche seit Jahrhunderten eine wesentliche Stelle eingenommen. Vielfach war sie die herrschende Gewalt; in allen Fällen aber waren die Kirchen mindestens sehr privilegierte Corporationen und in vielfacher gegenseitiger Verbindung mit dem Staate. Der Staat hat sie nicht bloss als nützliche und erlaubte Vereine betrachtet und im Nothfalle ihr Recht wie ein anderes wohl erworbenes Privatrecht geschützt, sondern er hat sie als einen Theil der öffentlichen Einrichtungen behandelt, ihr Dasein gesichert, ihre Priester hoch gehalten und sie seinen eigenen Beamten in Ehrenrechten gleichstellt, wo nicht vorgezogen, den Dogmen mannigfachen Einfluss auf seine Gesetzgebung gestattet, hat wohl eine Unterstützung der Kirchen in schwierigen Zeiten beansprucht und dieselbe für einen Beweis der eigenen Berechtigung erklärt. Eine plötzliche Lossagung von allen diesen Vorgängen und Gewohnheiten würde höchst wahrscheinlich einen bedeutenden und entschieden schädlichen Eindruck auf die Bevölkerung machen. Eine Behandlung der Kirchen als blosser Privatvereine könnte kaum anders denn als eine Missachtung von Seite der Regierung erscheinen. Die Entziehung bisheriger Bevorrechteungen müsste als eine Frivolität, als ein Raub, die völlige Nichtanerkennung der kirchlichen Gesetzgebung als ein revolutionärer Gewaltschritt betrachtet werden; die nothwendig werdende Veränderung in vielen Theilen der Verwaltung wäre eine grosse Arbeit, und das Wegfallen der bisherigen gegenseitigen Unterstützung dürfte wenigstens anfänglich nicht ohne empfindliche sachliche Nachteile verlaufen, davon gar nicht zu reden, dass die Probe noch nicht gemacht ist, ob der Staat im Stande ist, die ihm zustehenden Rechte genügend zu wahren gegenüber von grossen kirchlichen Gesellschaften mit festgeschlossener Organisation, welchen gegenüber er keine besondere Stellung in Anspruch zu nehmen hat, obgleich sie ihrerseits thatsächlich weit über die Grenzen

einer privatrechtlichen Stellung hinausreichen. Es ist somit sicher nicht bloss eine schlaife Abneigung gegen Ungewohntes, was in Europa sehr allgemein eine Abneigung gegen die Einführung des amerikanischen Systems im Staatskirchenrechte oder, richtiger gesprochen, gegen eine Nachahmung der dortigen Aufhebung jedes besonderen Staatskirchenrechtes veranlasst, sondern es hält eine richtige Einsicht in offenbare Mängel davon ab.“ || Dies ist keine vereinzelte Anschauung, sondern die einstimmige Meinung der heutigen deutschen Staatswissenschaft (vgl. z. B. auch Zeller, „Staat und Kirche“, S. 57 ff.). Auch für Oesterreich wird die Zulässigkeit und Zweckmässigkeit des amerikanischen Systems nicht zum ersten Male erörtert. Schon bei den staatskirchenrechtlichen Reformen nach 1848 stand dieses System in Frage, wurde aber auch damals zurückgewiesen. Es heisst diesfalls in dem allerunterthänigsten Vortrage, mit welchem die Verordnung vom 18. April 1850 zur Allerhöchsten Sanction vorgelegt wurde: „die Regierung durfte nicht daran denken, auf eine Gestaltung einzugehen, welche in einem durchgebildeten Staatswesen niemals und nirgends zur Wahrheit geworden ist. Wohl gibt es Länder, wo eine regelmässige Verbindung nur zwischen der Kirche und den Gemeinden, nicht aber zwischen der Kirche und der Regierung besteht, wo vielmehr jede Berührung zwischen diesen beiden sorgfältig vermieden wird, und es fehlt nicht an Vertheidigern dieser Einrichtung, ob sie gleich die Probe der nach Jahrhunderten rechnenden Geschichte noch nirgends bestanden hat. Mit der geschichtlichen Entwicklung und den gegebenen Zuständen Oesterreichs steht sie aber jedenfalls in einem Widerspruche, welcher ihre Durchführung zur Unmöglichkeit macht. Die Beziehungen der Regierung zur Kirche in Oesterreich könnten nur scheinbar für aufgehoben erklärt werden; aber keine Macht der Erde wäre im Stande, diese Aufhebung in Wahrheit zu verwirklichen. Wohl aber würde schon eine solche Erklärung einerseits die religiösen Angelegenheiten Oesterreichs namenloser Verwirrung preisgeben, während sie andererseits unvereinbar wäre mit der Anfrechthaltung wohlervorbener Rechte seiner Regenten, auf welche zu verzichten die Regierung . . . niemals rathen könnte.“ || Was über das amerikanische System in dem ersten Citate im Allgemeinen, in dem zweiten mit speciellem Bezug auf die österreichischen Verhältnisse angeführt wird, ist auch die Ansicht der gegenwärtigen Regierung. Die Regierung ist insbesondere auch der Meinung, dass das genannte System nirgends so schwer durchzuführen wäre wie in Oesterreich. Dies ergibt sich schon aus unseren geschichtlichen Entwicklungen: kein staatskirchenrechtliches System versetzte die Kirchen mehr in das öffentliche Recht als der Josephinismus; nirgends aber hat der letztere stärkere Wurzeln zurückgelassen, als in seiner österreichischen Heimath. Dazu kommt, dass das neue System nicht auf die katholische Kirche allein beschränkt werden könnte und dass daher die Einführung desselben auch eine Neugestaltung des durchaus befriedigenden Verhältnisses zwischen dem Staate und den anderen anerkannten Confessionen nach sich ziehen müsste. Endlich muss hervorgehoben werden, dass bei den dormaligen Verhältnissen die Mitwirkung der Kirchenvorsteher für Zwecke der öffentlichen Verwaltung, welche bei Annahme des amerikanischen Systems wegfallen müsste, schlechterdings nicht entbehrt werden kann. || Ueberhaupt aber glaubt die Regierung, dass sie, indem sie der katholischen Kirche ihre bisherige öffentliche Stellung belies, nicht bloss im Geiste der geschichtlichen Entwicklung, sondern auch im wohlverstandenen Interesse der Gegenwart gehandelt habe. In unseren Tagen drängt, insbesondere seit den Be-

Nr. 6107
(370).
Oesterreich.
7. Mai 1874.

zurückbringung der Kirchen in den Staat als eine Reducirung der kirchlichen Macht, sondern nur als Staatliche Aufsicht empfunden werden. Welche Tragweite hat für unsere Verhältnisse, wenn, wie Artikel 53 des zum Theil monarchischen Systems nachgehenden Mühlfeld'schen Religionsediktes die Religionsfonds den Kirchen, aus deren Vermögen sie gekürzt würden! Hier wie anderwärts besteht eben die Kunst in der zweckmässigen Behandlung der realen Verhältnisse in der consequenten Fortspinnung irgend einer logischen Linie! || gegenwärtige Darstellung bis zu der unmittelbar praktischen Gesetzgebung nach Maassgabe des unter 2 festgestellten, innerlich bestehenden staatlichen Zuständigkeit festzuhalten sind? || (Für die gegenwärtige wie für jede staatliche Gesetzgebung in Dingen keine formelle Kompetenzschränke besteht, so fand sich durch die staatsgrundgesetzliche Bestimmung des Artikels 15 die inneren Angelegenheiten grundsätzlich der kirchlichen Selbstverwaltung zu überlassen. Auch die gegenwärtige Gesetzgebung hatte sich demnach regelmässig nur auf die Formen und Sphäre kirchlichen Wirkens (die „äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche“) zu beziehen. Wo in dieser Richtung nicht eine besondere gesetzliche Anordnung wurde, tritt von selbst die kirchliche Autonomie ein. || Diese kirchliche Selbstbestimmung und Selbstverwaltung schliesst jedoch den staatlichen Einfluss nicht vollständig aus. Zuvörderst im letzten Satze des Artikels 15 die kirchliche Autonomie nur in Bezug auf die Staatsgesetze. Wo immer also eine kirchliche Festsetzung mit einem Staatsgesetze zusammenstösst, muss sie gegen dasselbe weichen, z. B. die Real- und Personalimmunität der Cleriker (in foro et servitiorum) vor der allgemeinen Steuer- und Wehrpflicht. Dieser ganz allgemeinen hat aber der besagte Schlusssatz des Artikels 15 wie gezeigt wurde, noch die besondere Bedeutung, dass die kirchliche Gesetzgebung das innere kirchliche Gebiet näher bestimmt. || Folglich ist die kirchliche Gesetzgebung nicht bloss ein von der Kirche

grosse kirchliche Gemeinschaft wie die katholische vor einer gewöhnlichen Privatgesellschaft voraus hat, von selbst gerechtfertigt. Beschränkungen, die bei einer solchen Gesellschaft eine ganz überflüssige Plackerei wären, werden oft grossen Kirchen gegenüber nur der Ausdruck der allernothwendigsten staatlichen Vorsorge sein. So hat denn auch die gegenwärtige Gesetzgebung eines Systems von Evidenzen und Controlen nicht entzihen können, durch welche der Staatsgewalt möglich gemacht werden soll, dem kirchlichen Leben gegenüber die staatlichen Interessen zu wahren. || Bei Feststellung dieser Schranken war ein zweifacher Gesichtspunkt maassgebend. Erstlich wurde hier die historische Continuität ganz besonders ins Auge gefasst. Schranken, die, neu eingeführt, kaum erträglich wären, werden nach längerem Bestande kaum mehr empfunden. Demzufolge wurden vor Allem jene Formen der Staatsaufsicht und jene Wege des staatlichen Einflusses beibehalten, die in dem bisherigen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche Wurzeln haben. Weiters wurden die neueingeführten Beschränkungen möglichst an bestehende Einrichtungen angeschlossen. Von diesem Gesichtspunkte wurden z. B. die längst zum particulären österreichischen Kirchenrechte gewordenen staatlichen Ernennungsrechte für die hohen Kirchenämter, der Bestand und die staatliche Verwaltung der Religionsfonds, die Evidenz der Staatsbehörden über das Kirchenvermögen beibehalten, die neue Einrichtung der staatlichen Mitwirkung bei allen Besetzungen der niederen sowie der, ausnahmsweise der libera collatio unterstehenden höheren Kirchenämter, theils an die allgemein eingelebte Form des Präsentationsrechts, theils an das particular geltende Vetorecht angeschlossen. Der zweite maassgebende Gesichtspunkt war der, dass bei neuen Festsetzungen der Geist der heutigen Staatsauffassung gewahrt bleibe, dass also das kirchliche Leben durch die neue Gesetzgebung nicht direct bestimmt, sondern nur beschränkt werde und dies stets nur aus solchen Motiven, die dem staatlichen Bereiche, nicht etwa einer dem Staate genehmen kirchlichen Richtung angehören. Die staatliche Norm darf sich mit anderen Worten nicht an die Stelle der kirchlichen setzen; sie hat die letztere zu beschränken, aber nicht zu verdrängen oder zu ersticken; ebensowenig hat sie innerhalb des kirchlichen Lebens Partei zu ergreifen. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde z. B. der Kirche überlassen, die Erfordernisse zur Erlangung kirchlicher Aemter frei zu bestimmen; es wurden nur daneben auch jene Erfordernisse normirt, auf welche der Staat aus öffentlichen Rücksichten Werth legt. So wurden keine Bestimmungen über den öffentlichen Gottesdienst getroffen, sondern es wurde nur vorgesorgt, dass derselbe nicht in einer aus öffentlichen Rücksichten unzulässigen Form geübt werde. Die kirchlichen Anordnungen wurden nicht besonderen Präventiv-, sondern nur den allgemeinen Repressivmaassregeln des Staates unterworfen, für die Anwendung der letzteren aber jene besondere Vorsorge getroffen, welche die Wichtigkeit und die grosse Autorität dieser Anordnungen verlangen. Der Recurs an den Staat wurde nur wegen Läsion staatlicher, nicht kirchlicher Normen zugelassen; die Abgrenzung der kirchlichen Jurisdictiongebiete wurde nicht dem Staate vorbehalten, sondern nur die staatliche Zustimmung zu den diesfälligen kirchlichen Einrichtungen verlangt. Der Kirche wurde nicht vorgeschrieben, wie sie ihr Vermögen zu verwalten habe, sondern nur dafür gesorgt, dass das letztere durch die kirchliche Verwaltung nicht Schaden leide. In allen diesen Richtungen unterscheidet sich die Tendenz der gegenwärtigen Gesetzgebung besonders deutlich von der des Josephinismus, welcher nicht bloss directe Normen für das kirchliche Leben gab (Gottesdienst-

Nr. 6107
(370).
Oesterreich.
7. Mai 1874.

den Jurisdictionsgewalt, insbesondere ihrer Eigenschaft, die Entwicklung ihrer genossenschaftlichen Einrichtungen, die des kirchlichen Unterrichtswesens, die Leitung der kirchlichen Anstalten und — unter der Oberaufsicht des Staates — die unmittelbare Beaufsichtigung des kirchlichen Antheils an dem Unterrichtswesen, endlich die freie Verwaltung ihres Vermögens den kirchlichen Zwecken dienenden äusseren Anstalten.

Maassgabe der allgemeinen Gesetze und der besonderen, in den Gesetzgebung enthaltenen staatlich-kirchlichen Normen der Lehre und des Gottesdienstes ist schon durch die staatliche der Kirche gegeben, als welche das staatliche Urtheil entgegengesetzlich der Lehre und dieser Cultus mit dem öffentlichen Wesen verträglich sein kann es sich nur darum handeln, dass die Lehrgewalt und die zum Vorwande für unkirchliche staatswidrige Bestrebungen der allgemeinen Gesetze (Straf- und Polizeigesetze) ausreichen. || Die Ausübung der Verfassung, der für das kirchliche Gebiet die Jurisdictionsgewalt, insbesondere der Disciplin, ist schon durch die Anerkennung gewährleistet; es bedarf aber hier besonderer Vorkehrungen auf dass einerseits die Beschränkung dieser kirchenverfassungsmässigen Gewalt auf das kirchliche Gebiet und die kirchlichen Mittel werde (dass z. B. nicht Andersgläubige, etwa Convertirte, ungenutzt werden, dass nicht ein nur vom Staate zu übender Cultus usurpirt werde u. s. w.), und andererseits das besondere Interesse der Staat im Verhältnisse zu der Macht und Bedeutung der kirchlichen Verwaltung der kirchlichen Aemter hat, genügen (Mitwirkung bei der Bestellung der kirchlichen Amtsträger, die kirchlichen Anordnungen etc.). || Die Pflege und freie Verwaltung der genossenschaftlichen Einrichtungen fordern bei dem Umfange der letzteren eine besondere staatliche Aufsicht (Gestaltung der Errichtung und Einrichtung der Genossenschaften, Mitwirkung der Vorstände, Regeln für den bürgerlichen Verkehr ist gegenwärtig in einem besonderen Gesetze (über die äusseren Einrichtungen der kirchlichen Genossenschaften) normirt. || D

der Einrichtung der theologischen Facultätsstudien betrifft). || Die freie Verwaltung des kirchlichen Vermögens und aller den kirchlichen Zwecken dienenden äusseren Anstalten erfordert schon von dem Gesichtspunkte, dass es sich hier stets um einen äusseren Rechtsbestand und um Fragen des bürgerlichen Verkehrs handelt, dann aber auch wegen der thätigen materiellen Fürsorge des Staates für die Kirche eine geregelte ständige Mitwirkung der staatlichen Organe. Dieselbe ist in dem vorliegenden Entwurfe in allen Details genau normirt. || Alle eben erwähnten Gerechtsamen und Beschränkungen der kirchlichen Gewalt waren endlich von dem allgemeinen Gesichtspunkte aus zu regeln, dass der katholischen Kirche die historische Stellung einer öffentlichen Corporation zu wahren ist, dass ihr daher ein öffentlicher Status mit besonderen öffentlichen Rechten und Ehren, aber auch mit besonderen öffentlichen Pflichten zukommt. Diese Verbindung der kirchlichen mit der staatlichen Autorität bedingte eine neue Reihe gesetzlicher Vorschriften. || Damit ist die Darstellung der Principien erschöpft, welche, wie sich aus der sofort folgenden Erörterung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ergeben wird, für die gegenwärtige Gesetzgebung maassgebend waren.“

Nr. 6107
(370).
Oesterreich.
7. Mai 1874.

Der besondere Theil des amtlichen Motivenberichtes, die Berichte der confessionellen Commission des Abgeordneten- und Herrenhauses und die Reden des Ministers für Cultus und Unterricht sind mitgetheilt in dem oben angeführten: Die confessionellen Gesetze etc. von Gautsch v. Frankenthurm. Zur Durchführung dieses Gesetzes erschien der Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Mai 1874. (S. Vering, Archiv l. c. Bd. 30. p. 287 ff.)

Nr. 6108. (371.)

OESTERREICH. Gesetz, mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonds geregelt werden. Vom 7. Mai 1874. (Reichsgesetzblatt Jahrg. 1874. Nr. 51.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Nr. 6108
(371).
Oesterreich.
7. Mai 1874.

§ 1. Behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus, insbesondere zur Aufbesserung des bisherigen normalmässigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit, haben die Inhaber kirchlicher Pfründen und die regulären Communitäten die nachstehend bestimmten Beiträge an den Religionsfonds abzugeben. || § 2. Als Maassstab für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages wird der bei Bemessung des Gebührenäquivalentes zur Grundlage dienende Werth des Gesamtvermögens der Pfründe oder Communität, einschliesslich der etwa bei denselben genossenen Stiftungen, angenommen, jedoch ausschliesslich des in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögens. || Demzufolge bleiben Vermögensbestandtheile oder Bezüge, welche dem Gebührenäquivalente nicht unterliegen, auch bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages ausser Anschlag. || Eine Ausnahme hievon tritt hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile ein, welche bei Bemessung des Gebührenäquivalentes

|| Bei regulären Communities, deren statutenmässiger Zweck
 1 armen Kranken besteht, ist ferner auch jenes Einkomme
 lches nachweisbar für diesen Zweck verwendet wird. || Das
 h hinsichtlich des Einkommens statt, welches eine reguläre C
 chliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermangelung
 mmunität aus dem Religionsfonds bestritten werden müssten, oc
 : öffentlichen Unterrichtes verwendet, die von der Regierung
 cannt werden. || § 5. Bei regulären Communities ist das
 r kirchlichen Competenz (§ 4) freizulassende Einkommen
 er jener Beträge anzunehmen, welche den Corporationsgliede
 chlichen Stande als Competenz zukommen. Dasselbe gilt bei
 rporationen mit ungetheilter Dotation (mensa communis). || In
 den einzelnen Corporationsgliedern auch ein solches Pfru
 zurechnen, welches sie anderswoher als von der Communi
 6. Die Grundsätze, nach denen behufs Bestimmung der Cc
 d 5) die Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen
 d, werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnun
 lt. || § 7. Wo zum Zwecke der Ergänzung der Competen
 e Subvention aus öffentlichen Fonds geleistet wird, entfällt
 : Religionsfondsbeitrages. || § 8. Der Religionsfondsbeitrag v
 bhärenäquivalente für einen Zeitraum von je zehn Jahren vorhi
 9. Für diesen Zeitraum (§ 8) beträgt der Religionsfondsbeitr
 von dem Betrage bis 10.000 fl.
 „ den Beträgen zwischen 10.000 „ und 20.000 fl. 1
 „ „ „ „ 20.000 „ „ 30.000 „ 2
 „ „ „ „ 30.000 „ „ 40.000 „ 3
 „ „ „ „ 40.000 „ „ 50.000 „ 4

durch den in der gesetzlichen Höhe bemessenen Religionsfondsbeitrag unter die Competenz herabsinken würde, so ist der Beitrag ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben. || § 12. Eine innerhalb des Zeitraumes, für welchen der Religionsfondsbeitrag bemessen worden ist, eintretende dauernde Vermehrung oder Verminderung des Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes oder des die Grundlage der Bemessung bildenden Vermögens hat auf die Beitragspflicht nur insofern Einfluss, als durch eine solche Veränderung das Einkommen des Beitragspflichtigen über den die kirchliche Competenz bildenden Betrag hinaufsteigt oder — mit oder ohne Einrechnung des gesetzlichen Beitrages — unter diesen Betrag hinabsinkt. || Im ersteren Falle ist der Beitrag für den noch übrigen Theil der Bemessungsperiode nachträglich zu bemessen, im zweiten Falle ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben. || In Fällen, in welchen ein vorübergehender Nachlass an den landesfürstlichen Steuern gewährt wird, kann auch ein entsprechender Nachlass des Religionsfondsbeitrages eintreten. || § 13. Der Religionsfondsbeitrag wird ohne Rücksicht auf Intercalarperioden bemessen. || § 14. Die Bemessung des Religionsfondsbeitrages erfolgt durch die politische Landesbehörde desjenigen Kronlandes, in welchem das beitragspflichtige Subject seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder in welchem im Falle des § 3 der die Beitragspflicht begründende Realbesitz gelegen ist. || Der Bemessung sind die zum Behufe der Vorschreibung des Gebührenäquivalentes errichteten Vermögensfassungen und von den Finanzbehörden festgestellten Daten zu Grunde zu legen. Hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile, bezüglich welcher die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes noch nicht eingetreten ist (§ 2, Abs. 3), sind zum Behufe der Bemessung des Religionsfondsbeitrages besondere Fassungen zu errichten und binnen einer im Verordnungswege festzustellenden Frist der Landesbehörde vorzulegen. || Diese Fassungen müssen alle jene Daten enthalten, welche behufs der Bemessung des Gebührenäquivalentes auszuweisen sind. || § 15. Welche Einzelnachweise zum Zwecke der gänzlichen oder theilweisen Befreiung von dem Religionsfondsbeitrage aus dem im § 4 angegebenen Grunde zu erbringen sind, wird im Verordnungswege festgestellt (§ 6). || § 16. Die in den Vorschriften über das Gebührenäquivalent enthaltenen Bestimmungen über die Haftungspflicht der Fassionsleger hinsichtlich der Richtigkeit der Fassionsangaben gelten auch in Betreff derjenigen Angaben, welche zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages oder der Befreiung von demselben zu erbringen sind (§§ 14 und 15). || Die Strafe für die Verschweigung eines Vermögens oder Einkommens, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Einfluss nehmen kann, besteht in dem Doppelten des hiedurch verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Beitrages. || § 17. Recurse in Angelegenheiten der Bemessung des Religionsfondsbeitrages gehen an den Cultusminister. || Dieselben sind bei der Landesbehörde binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

Nr. 6108
(371).
Oesterreich.
7. Mai 1874.

visorisch fortzuentrichten. || § 21. Die Religionsfondsbeiträge
a verfallenen Verzugszinsen und Strafen, werden in derselben
desfürstlichen Steuern und Abgaben eingebracht. || § 22. In:
onsfondsbeiträge nicht über drei Jahre ausständig sind, kon
l deren Nebengebühren ein den öffentlichen Abgaben und d
ren nachstehendes, hingegen allen privatrechtlichen Forderun
gesetzliches Pfandrecht ad fructus des unbeweglichen Vermö
gspflichtigen Pfründe oder regulären Communität zu. || § 23.
ncurses sind die nicht über drei Jahre ausständigen Religio
l Nebengebühren unmittelbar nach den öffentlichen Abgabe
bengebühren zu berichtigen. || § 24. Der Religionsfondsbeitr
telbar in die Religionsfondscasse desjenigen Landes, in we
ssung stattgefunden hat (§ 14). || § 25. Dieses Gesetz tritt
75 in Wirksamkeit. || Von diesem Zeitpuncte an haben die b
abern kirchlicher Pfründen und den regulären Communitäter
nsfonds geleisteten Beiträge zu entfallen. || Desgleichen entfäl
tpuncte an die den Genannten bisher obgelegene Verpflichtun
Alumnaticums (Seminaristicums). Der Anspruch des Reli
Intercalareinkünfte erledigter Pfründen wird durch dieses Ge
rt. || § 26. Die erste Bemessung der in diesem Gesetze be
nsfondsbeiträge erfolgt für den Rest des mit 31. December
enden Decenniums (§ 8). || § 27. Mit der Vollziehung dieses
Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister

Budapest, am 7. Mai 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Stremayr m. p.

Pre

bisherigen Ausgaben der Religionsfonds. || In beiden Richtungen erscheint eine Reform dringend geboten. Was zunächst die Einnahmen der Religionsfonds anlangt, so ergibt sich schon aus einer flüchtigen Betrachtung die Irrationalität des für diese Einnahmen bisher maassgebenden Systems. || Neben den Einkünften des Stammvermögens und den Intercalarfrüchten der ledig stehenden Beneficien sollen die Haupteinnahme der Religionsfonds die sogenannten Religionsfonds-Beiträge bilden (auch Religionsfonds- oder geistliche Aushilfssteuer genannt); diese Beiträge sollten ursprünglich auch im Säcularclerus von allen, nach der Fassion vom Jahre 1782 über 600 fl. dotirten Beneficiaten entrichtet werden (Hfd. v. 28. Febr., 1. und 18. April 1788); zu Folge späterer Anordnungen werden sie jedoch hier nur noch von Erzbischöfen, deren Einkommen 18000 fl., und von Bischöfen, deren Einkommen 12000 fl. übersteigt, und zwar regelmässig mit $7\frac{1}{2}$ Percent von dem Ueberschusse entrichtet (Hfd. v. 28. Juni 1793). Was den Regularclerus anlangt, so sollten nach den ursprünglichen Anordnungen alle Stifter und Klöster den ganzen, nach Abzug der behördlich genehmigten Ausgaben verbleibenden Ueberschuss ihres Einkommens an den Religionsfonds abgeben, und auch später wurde ihnen nur die Einbehaltung des vierten Theiles des reinen Einkommens zur Bedeckung unvorhergesehener Auslagen gestattet (Hfd. v. 20. Jänner und 6. April 1781, vom 5. Oct. 1782, vom 5. Aug. 1804, vom 29. Nov. 1807). || Es versteht sich von selbst, dass bei genauer Handhabung dieser Vorschriften die Einnahmen der meisten Religionsfonds sehr bedeutend gewesen wären, in manchen Ländern sogar über den Bedarf hinausgereicht hätten. || Allein, obgleich die erwähnten Anordnungen niemals formell aufgehoben wurden, haben sie doch ihre ursprüngliche Bedeutung längst verloren. Dies zunächst deshalb, weil man fortfuhr, die Beiträge nach längst veralteten Einkommensfassionen (aus den Jahren 1794—1802, theilweise sogar aus dem Jahre 1782) einzuheben, in welchen Fassionen das beitragspflichtige Einkommen viel zu niedrig angegeben war. Wie unrichtig diese Einbekennnisse sind, erhellt schon aus der einzigen Thatsache, dass die auf selbstständigen Grundlagen ermittelten Staatssteuern oft einen grösseren Betrag darstellen, als das ganze für die Religionsfonds-Beiträge fatirte Einkommen. Noch mehr aber wurde die Bedeutung der genannten Beiträge durch die üblich gewordene Pauschalirung derselben abgeschwächt. Die meisten Stifter und Klöster haben sich nämlich im Laufe der Zeit mit der Religionsfonds-Verwaltung dahin abgefunden, dass sie statt des gesetzlich mit drei Viertheilen des Reineinkommens zu bemessenden Beitrages einen fixen jährlichen Betrag abführen (Hfd. v. 24. Dec. 1827). Dieser Betrag ist überall so gering bemessen, dass er selbst zu dem fatirten Einkommen in keinem Verhältnisse steht, geschweige denn sich dem gesetzlichen Steuermaasse von 75 Percent annähert. Wie ausserordentlich niedrig diese Pauschalbeträge sind, erhellt wieder am besten aus der Vergleichung mit den Staatssteuern. Obwohl es nämlich unter diesen letzteren keine einzige gibt, welche den gesetzlichen Percentsatz des Religionsfonds-Beitrages auch nur annähernd erreichte, betragen doch die in Frage stehenden Pauschalsummen selten auch nur den zehnten Theil der von dem betreffenden Kloster entrichteten Staatssteuern. So zahlt z. B. das Schottenstift in Wien 48000 fl. an Staats-, dagegen nur 800 fl. an Religionsfonds-Steuer, das Stift Mülk an ersterer 30000 fl., an letzterer nur 1050 fl., Klosterneuburg an ersterer 54000 fl., an letzterer nur 7964 fl. u. s. w. || Es bedarf keiner besonderen Ausföhrung, dass dieser Zustand allein schon eine gesetzliche Regelung erforder-

Nr. 6108
(371).
Oesterreich
7. Mai 1874.

Die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche das Bedürfnis auch das System der Auslagen der Religionsfonds umgestaltet, um diese Auslagen um ein Beträchtliches zu erhöhen. || Was (Punkt, den materiellen Zweck des Gesetzentwurfes, anlangt, so besonders die in Aussicht genommene Erhöhung der Dotation des Seelsorgeclerus, welche eine Stärkung der Religionsfonds-Einnahmen bedingt, die Nothwendigkeit der bezeichneten Maassregel ist allseitig anerkannt in dem hohen Abgeordnetenhaus selbst bereits den Gegenstand der Beratungen gebildet. Es geschah dies in Folge des in der Session von dem Abgeordneten Ginzel und Genossen eingebrachten Vorschlages, „den bisherigen, für die katholische Seelsorgegeistlichkeit, d. i. für die Seelsorger und deren Cooperatoren, zu ihrem Lebensunterhalt gesetzlich festgesetzten Jahresbetrag in einer der Würde und den Anforderungen der Zeitverhältnisse entsprechenden Weise zu erhöhen“.

Die Beschlüsse des hierüber vom Hause niedergesetzten Ausschusses (Sitzung vom 27. 71) wurden die dormaligen Dotationsverhältnisse des Seelsorgeclerus, die Gründe für die Aufbesserung derselben so umständlich beschrieben, dass nur lediglich auf diesen Bericht Bezug genommen werden konnte. In demselben wurden auch die Resultate der Erhebungen dargestellt, welche in dieser Angelegenheit von der Regierung eingeleitet worden waren (Sitzung vom 12. December 1870), und wurde insbesondere hervorgehoben, dass sich die verschiedenen Länderchefs sämmtlich für die Erhöhung der dotationsmäßigen Verhältnisse verschiedenen Maasse — ausgesprochen haben. Der Beschlussfassung des Hauses über diesen Ausschussbericht ist aus dem Grunde nicht gekommen, weil die Nothwendigkeit, diese Angelegenheit im Zusammenhange mit der allgemeinen Regelung der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche zu regeln, die dringendsten Bedürfnisse wurde übrigens durch einen aus dem Budget von 500.000 fl. vorgesorgt, welcher der Regierung nur als Aushilfen für den Seelsorgeclerus zur Verfügung gestellt wurde. Die Besorgung ist den Intentionen des hohen Hauses gefolgt, dass ihr vorbereiteten Gesetzgebung sofort auf die Co

der Frage: auf welche Weise die zur Aufbesserung der Congrua nöthigen Mittel zu beschaffen wären, ist die Regierung dem citirten Ausschussberichte darin beigetreten, dass sie zu diesem Behufe nur auf kirchliche Quellen Bedacht nahm. Der Staat hat zu einer diesfälligen Leistung weder die Mittel noch die Pflicht. Bei dem fortwährenden Anwachsen der öffentlichen Ausgaben muss eher dahin gestrebt werden, die bisherige Subvention der passiven Religionsfonds aus den allgemeinen Staatsfinanzen zu vermindern; in keinem Falle kann eine weitere Erhöhung dieser Subvention zum Zwecke der Aufbesserung der Congrua ins Auge gefasst werden. Wie die Congruaergänzung bisher formell nicht eine Obliegenheit des Staatsschatzes, sondern nur der Religionsfonds war, so muss sie dies auch fernerhin bleiben, und es muss nur dafür gesorgt werden, dass diesen Fonds aus kirchlichen Quellen hinreichend höhere Einnahmen zufließen, um aus denselben die erhöhte Congrua bedecken zu können. || Bei dem derzeitigen rechtlichen und ökonomischen Bestande der Religionsfonds lässt sich aber eine Steigerung der Einkünfte derselben kaum auf anderem Wege erzielen, als durch Erhöhung, beziehungsweise Regelung der Religionsfonds-Beiträge. Zwar ist auch in dem Gesetzentwurfe über die äussern Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche darauf Bedacht genommen worden, einerseits die Religionsfonds von den ihnen derzeit obliegenden ungerechtfertigten Leistungen zu befreien (vergleiche insbesondere §§ 21, 22, 54), andererseits ihnen neue Einnahmequellen zu eröffnen (insbesondere durch Begründung eines Heimfallrechtes auf vacantes kirchliches Vermögen § 53, ausserdem § 59, Absatz 2); allein es liegt in der Natur der Sache, dass hiervon keine regelmässige ausgiebige Steigerung der Fondsmittel erwartet werden kann. Dagegen ergibt sich aus dem eben Ausgeführten, dass es bei den Religionsfonds-Beiträgen nur einer theilweisen Wiederherstellung der ursprünglichen Vorschriften, ja, da diese letzteren eigentlich nie aufgehoben worden sind, nur einer entschiedenen Durchführung derselben, im Ganzen also nur einer Regelung der bestehenden Beitragspflicht bedarf, um den Religionsfonds alle erforderlichen Mittel zu verschaffen. Auf diese Art lässt sich die schon aus allgemeinen Gründen der Gerechtigkeit empfohlene Regelung der genannten Beiträge mit dem Zwecke der Congruaerhöhung in Verbindung bringen und so allen obwaltenden Rücksichten genügen. || Die Zuständigkeit des Staates, die proponirten Anordnungen zu treffen, unterliegt keinem Zweifel. Diese Zuständigkeit ergibt sich formell, wie erwähnt, schon aus dem Umstande, dass es sich nur um die Regelung einer vom Staate eingeführten, durch Staatsgesetze näher bestimmten, unbestritten zu Recht bestehenden Abgabe handelt; sie lässt sich aber auch materiell rechtfertigen. Es ist eine der geschichtlichen Consequenzen der öffentlichen Stellung der katholischen Kirche in Oesterreich, dass der Staat von jeher auf die Bedeckung der wirthschaftlichen Bedürfnisse dieser Kirche bedacht war. Diese Fürsorge wurde durch die Gründung der Religionsfonds, welchen das incamerirte Vermögen der aufgehobenen Klöster überwiesen ward, in ein festes System gebracht. Indem mit diesen Fonds ein bestimmter Theil des öffentlichen Vermögens für die Dotation des katholischen Cultus ausgeschieden wurde, war grundsätzlich anerkannt, dass der Aufwand für diesen Cultus, insoweit er nicht durch die eigenen Mittel der kirchlichen Institute bedeckt sei, einen Theil des öffentlichen Finanzwesens, des Staatshaushaltes bilde. Noch deutlicher erschien dies hinsichtlich jenes Aufwandes, für welchen auch die Mittel der Religionsfonds nicht ausreichten und für welchen daher durch fortlaufende Subventionirung

Nr. 6108
(871).
Oesterreich.
7. Mai 1874.

Der besondere Inhalt des am 20. Mai 1874
confessionellen Commission des Abgeordneten- und des Herren-
kammern des Ministers für Cultus und Unterricht sind mitgetheil-
t worden: Die confessionellen Gesetze etc. von Gautsch v. ...

Nr. 6109. (372.)

ÖSTERREICH. Gesetz, betreffend die gesetzliche Aner-
kennung von Religionsgesellschaften. Vom 20. Mai 1874
Reichsgesetzblatt Jahrg. 1874. Nr. 68.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde I
e folgt:

§ 1. Den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkan-
ten Religionsbekenntnisses wird die Anerkennung als Religionsgesellschaft un-
ter folgenden Voraussetzungen ertheilt: || 1. dass ihre Religionslehre, il-
hre Verfassung, sowie die gewählte Benennung nichts Geset-
zlich Anstößiges enthält; || 2. dass die Errichtung und der
Betrieb derselben nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingeri-
chtet und gesichert ist. || § 2. Ist den Voraussetzungen des
§ 1. die Anerkennung von dem Cultusminister ausgesprochen.
Die Anerkennung wird die Religionsgesellschaft aller jener Re-
gierungsbezirke nach den Staatsgesetzen den gesetzlich anerkannten Re-
ligionsgesellschaften zukommen. || § 3. Die Erfordernisse de-
s § 1. sind die Art des Beitrittes zu einer anerkannten Religionsges-
ellschaft bestimmt. || § 4. Zur Errichtung von

stituirung der Cultusgemeinde nicht stattfinden. || § 6. Insoweit die innere Einrichtung der Cultusgemeinden nicht schon durch die allgemeine Verfassung der Religionsgesellschaft bestimmt wird, ist sie durch Statute zu regeln, welche die nachfolgenden Punkte zu umfassen haben: || 1. die Bezeichnung der örtlichen Grenzen des Gemeindegebietes; || 2. die Art der Bestellung des Vorstandes, dessen Wirkungskreis und Verantwortlichkeit; || 3. die Art der Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger kirchlichen Functionäre, deren Rechte und Pflichten; || 4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen in Hinsicht auf die Gemeindeverwaltung, insbesondere Bestimmungen über die bestehenden Wahlrechte; || 5. die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes; || 6. die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Gemeinde erforderlichen Mittel; || 7. das Verfahren bei Abänderung des Statutes. || Solche Statute sind den Gesuchen um die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Cultusgemeinden (§§ 4, 5) beizulegen und unterliegen der Genehmigung des Cultusministers. || § 7. Soll eine Cultusgemeinde von Personen gebildet werden, welche der betreffenden Religionsgesellschaft bisher nicht angehört haben, so haben dieselben nach erlangter Genehmigung (§§ 4, 5) die Erklärung ihres Beitrittes zu der Gemeinde vor der politischen Behörde abzugeben, welche hievon dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft Anzeige macht. || Diese Erklärung hat alle rechtlichen Wirkungen der im Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 49) normirten Austrittserklärung. || § 8. Mitglieder einer ordnungsmässig constituirten Cultusgemeinde sind alle im Gebiete derselben wohnhaften Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft. || Angehörige einer Religionsgesellschaft, welche nicht in dem Gebiete einer Cultusgemeinde wohnen, werden als Mitglieder der nächstgelegenen Gemeinde ihres Bekenntnisses angesehen. || Der Gemeindevorstand (§ 9) hat für die Evidenzhaltung der Gemeindeglieder zu sorgen. || § 9. In den Vorstand einer Cultusgemeinde können nur solche Mitglieder derselben berufen werden welche österreichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen. || Die Bestellung des Vorstandes ist der Landesbehörde anzuzeigen. || Die Bestellung eines Vorstandes, dessen Wirksamkeit sich auf mehr als Eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister. || § 10. Als Seelsorger kann in der Cultusgemeinde nur ein österreichischer Staatsbürger angestellt werden, dessen Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei ist und dessen allgemeine Bildung mindestens durch Vollendung des Gymnasialstudiums erprobt ist. || § 11. Den zur Anstellung der Seelsorger Berechtigten liegt ob, die im einzelnen Falle ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen. || Der letzteren steht zu, den zur Anstellung Berechtigten ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§ 10) mitzutheilen. || Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Anstellung des betreffenden Seelsorgers nichts im Wege. || Gegen eine von der Landesbehörde

Nr. 6109
(372).
Oesterreich.
20. Mai 1874.

t die Regierung seine Entfernung vom Amte zu verlangen. |
eelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein fern
seinem Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich ersch
nn die Regierung seine Entfernung von der Ausübung des Am
Wird die von der Regierung verlangte Entfernung von den h
cht in angemessener Frist vollzogen, so ist das betreffende
en staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die R
t sorgen, dass jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze der
eelsorger übertragen, von einer anderen von ihr bestellten Pe
blange versehen werden, bis das betreffende Cultusamt in staat
en besetzt ist. || In derselben Weise kann vorgegangen wer
im anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von de
sörger nicht besorgt werden. || § 13. Jede nicht schon in
fassung der Religionsgesellschaft vorgesehene Vereinigung n
einden oder der Vertreter derselben zu einer dauernden
enden gemeinsamen Thätigkeit, insbesondere zur Beschl
einsame Angelegenheiten, bedarf der von Fall zu Fall
stattung des Cultusministers. || § 14. Zur Einbringung der
stimmung ausgeschriebenen Umlagen und der den Relig
henden Einkünfte und Gebühren wird der staatliche Beis
15. Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wacht
kannten Religionsgesellschaften, deren Gemeinden und Org
ungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des ge
zes sowie den auf Grundlage desselben von den staat
lassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses G
r nachkommen. Zu diesem Ende können die Behö

Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf des oben mitgetheilten Gesetzes.

Nr. 6109
(872).
Oesterreich.
20. Mai 1874.

Nach den Bestimmungen der Staatsgrundgesetze über confessionelle Rechte (Art. 14—16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142) ist zwischen den Einzelnen und den religiösen Gemeinschaften zu unterscheiden: für sich kann Jeder — solange nur hierdurch den staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschieht — einem beliebigen Bekenntnisse anhängen und dasselbe innerhalb seines Hauswesens ausüben; es ist auch durch Singularrechte dafür gesorgt, dass Jedermann in die nach jus commune von dem Bekenntnisse beeinflussten Rechtsverhältnisse eintreten kann (Ges. v. 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51). || Dagegen steht nach Art. 15 cit. nur „den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften“ das Recht der Corporationsbildung, der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, überhaupt der Inbegriff der im besagten Artikel bezeichneten Rechte und Vorzüge zu. || Die Zahl dieser „gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften“ ist aber noch immer die seinerzeit in dem Toleranzpatente vom 13. October 1781 taxativ festgestellte (nur dass seither der Begriff der „tolerirten“ Bekenntnisse und jener des „dominanten“ in den der „gesetzlich anerkannten“ Confessionen zusammengeschmolzen sind). Hiernach sind die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften: die katholische (des römischen, griechischen und armenischen Ritus), die evangelische (des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses), die griechisch-nichtunirte (griechisch- und armenisch-orientalische) und die jüdische. || Dabei ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass auch andere Bekenntnisse der gesetzlichen Anerkennung theilhaftig werden; es findet sich aber in unserer Gesetzgebung keine Andeutung über die Art und Weise, wie diese Anerkennung erlangt werden kann. Der natürlich sich darbietende Weg einer Vereinsbildung, für welche die Corporationsrechte des Art. 15 cit. erlangt werden könnten, ist durch § 3, lit. a, des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, ausgeschlossen. || In diesen Einrichtungen ist der Grundsatz der Gleichberechtigung der Confessionen nicht zur vollen Geltung gebracht. Vermöge dieses Grundsatzes hat zwar nicht jedes beliebige Bekenntnis Anspruch auf gesetzliche Anerkennung, wohl aber jedes, welches den staatlichen Anforderungen ebenso wie eines der bisher anerkannten zu entsprechen vermag. Solchen Bekenntnissen muss nicht nur die grundsätzliche Möglichkeit der Anerkennung zugestanden, sondern auch der praktische Weg hierzu eröffnet werden. In dieser Beziehung die Lücken der bestehenden Gesetzgebung zu ergänzen und damit den Grundsatz der Gleichberechtigung der Confessionen zur Anerkennung zu bringen, ist die Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes. || Derselbe genügt übrigens nicht bloss einem Principe, sondern auch einem lebhaft empfundenen praktischen Bedürfnisse. Zahlreichen Einwohnern des Staatsgebietes konnte bisher, ungeachtet ihr Bekenntnis politisch ganz unbedenklich erschien, das Recht zur Bildung religiöser Gemeinschaften nicht zugestanden werden. Christen von strengster confessioneller Haltung, wie z. B. die Anhänger der anglicanischen Kirche, die Mitglieder der Herrnhuter oder Brüdergemeinden etc., waren bisher genöthigt, sich als „confessionslos“ zu bekennen, falls sie es nicht vorzogen, sich mit einigem Gewissenszwange der nächstverwandten anerkannten Religionsgesellschaft anzuschliessen (wie z. B. in den erwähnten Fällen der evangelischen Kirche helvetischen, respective augsburgischen Bekenntnisses); desgleichen konnten Secessionen innerhalb der anerkannten

seits von dem grossen Nutzen, der für die Religion zu christlichen Toleranz entspringet, sich bewegen gefunden h purgischen und Helvetischen Religions-Verwandten, dann d Griechen ein ihrer Religion gemässes Privat-Exercitium gestatten, ohne Rücksicht, ob selbes jemals gebräuchlich gewesen sey, oder nicht. Der kathol. Religion allein soll öffentlichen Religions-Exercitii verbleiben, den beyden prot ligionen aber, so, wie der schon bestehenden nicht unirten gr Orten, wo es nach der hier unten bemerkten Anzahl Mens den Facultaeten der Inwohner thunlich fällt, und sie Acca reits im Besitze des öffentlichen Religions-Exercitii stehen, t citium auszuüben erlaubt seyn. Insbesondere aber bewillig Erstens: den accatholischen Unterthanen, wo 100. Familien sie auch nicht in dem Orte des Bethhauses, oder Seelsorge Theil derselben auch einige Stunden entfernt wohnen, ein e nebst einer Schule erbauen zu dürfen, die weiter entfernt sich in das nächste jedoch inner den K. K. Erbländern befir so oft sie wollen, begeben, auch ihre erbländische Geistlich verwandten besuchen, und ihnen, auch den Kranken mit dem richte, Seelen- und Leibes-Troste beystehen, doch nie v schwerster Verantwortung, dass einer von ein oder ander verlangte katholische Geistliche berufen werde. In Ans hauses befehlen Se. Majestät ausdrücklich, dass, wo es nie ist, solches kein Geläute, keine Glocken, Thürme und k Eingang von der Gasse, so eine Kirche vorstelle, haben, und von welchen Materialien sie es bauen wollen, ihnen alle Administrirung ihrer Sakramenten, und Ausübung d sowohl im Orte selbst, als auch deren Überbringung zu den dazu gehörigen filialen, dann die öffentlichen Begräb tung ihres Geistlichen vollkommen erlaubt seyn soll. I denselben unbenommen, ihre eigenen Schulmeister, welche v zu erhalten sind, zu bestellen, über welche jedoch die hie Direction, was die Lehr-Methode und Ordnung betrifft, nehmen hat. Ingle en bewilligen Se. Majestät Drittens: :

istoria zu errichten. Viertens: Die Jura stolae verbleiben so, wie sie in Schlesien dem Parocho ordinario vorbehalten. Fünftens: Wollen Se. Majestät die Judicatur in den das Religionswesen der Accatholicorum betreffenden Gegenständen der politischen Landes-Stelle mit Zuziehung eines oder des anderen ihrer Pastoren, und Theologen gnädigst aufgetragen haben, von welcher nach ihren Religionsätzen gesprochen, und entschieden werden, hierüber jedoch der weitere Recurs an die politische Hofstelle freistehen solle. Sechstens: Hat es von Ausstellung der bisher gewöhnlich gewesenen Reverse bei Heurathen von Seite der Accatholicorum wegen Erziehung ihrer erzeugenden Kinder in der röm. katholischen Religion von nun an gänzlich abzukommen, da bei einem kath. Vater alle Kinder in der kath. Religion sowohl von männ- als weiblichen Geschlechte ohne Anfrage zu erziehen sind, welches als ein Praerogativum der dominanten Religion anzusehen ist, wo hingegen bey einem protestantischen Vater und kathol. Mutter sie dem Geschlechte zu folgen haben. Siebentens: Können die Accatholici zum Häuser- und Güter-Ankaufe, zu dem Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden, und Civil-Bedienungen in Hinkunft dispensando zugelassen werden, und sind diese zu keiner anderen Eides-Formul, als zu derjenigen, die ihren Religions-Grundsätzen gemäss ist, weder zu Beywohnung von Processionen, oder functionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollen, anzuhalten. Es soll auch ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion in allen Wahlen, und Dienstvergebungen, wie es bei dem Militari täglich ohne mindesten Anstand und mit vieler Frucht geschiehet, auf die Rechtschaffenheit, und Fähigkeit der Competenten, dann auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden. Derley Dispensationes zu Possessionen, dann zum Bürger- und Meisterrechte sind bey den unterthänigen Städten durch die Kreisämter, bey den königlichen und Leibgedingstädten aber, da, wo Landeskämmerer sind, durch diese, und wo sich keine befinden, durch die Regierung ohne alle Erschwerung zu ertheilen. Im Falle aber bey den angesuchten Dispensationen sich Anstände, wegen welcher selbe abzuschlagen erachtet würden, ergeben sollten, ist hievon jedesmal die Anzeige una cum motivis an die Regierung, und von ihr nacher Hofe, zur Einholung der allerhöchsten Entschliessung zu erstatten. Wo es aber um das Jus Incolatus des höheren Standes zu thun ist, da ist die Dispensation, nach vorläufig vernommener Landesstelle von dieser böhmisch-österreichischen Hofkanzley zu ertheilen.“

Kaiserliches Patent vom 31. December 1851, Absatz 4: „Wir erklären jedoch durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, dass Wir jede in den Eingang erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben.“

Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134 (Vereinsgesetz) § 3, lit. a: „Das gegenwärtige Gesetz findet ferner keine Anwendung a) auf geistliche Orden und Congregationen, dann Religionsgenossenschaften überhaupt, welche nach den für dieselben bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurtheilen sind.“

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1861, R. G. Bl. Nr. 142, Art. 14: Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewähr-

Nr. 6109
(879).
Oesterreich.
20. Mai 1874.



Nr. 6109
(372).
Oesterreich.
23. Mai 1874.

leistet. Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniss kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht. Art. 15: Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Art. 16: Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insofern dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist.

Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49. || [S. w. o. Nr. 4816 (81.)]

Gesetz vom 9. April 1870, über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben, R. G. Bl. Nr. 51. || § 1. Jene Amtshandlungen, welche die Gesetze in Bezug auf Ehen und auf die Matrikenführung über Ehen den Seelsorgern zuweisen, sind, soweit sie eine Person betreffen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, von der Bezirkshauptmannschaft, und in Orten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde vorzunehmen. || Die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) wird durch den Wohnsitz der betreffenden Personen bestimmt. || Rücksichtlich des Aufgebotes, der Eheschliessung und der ihr entgegenstehenden Hindernisse, ferner der Eintragung in das Eheregister, der Ausfertigung amtlicher Zeugnisse aus diesem Register und der Versöhnungsversuche vor Ehescheidungen findet der Art. II des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, und das Gesetz vom 31. December 1868, R. G. Bl. v. J. 1869, Nr. 4, sinngemässe Anwendung. || § 2. Hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen sind die im § 1 erwähnten Personen den nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten. || § 3. Die Geburts- und Sterberegister über die im § 1 erwähnten Personen werden von der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) geführt, in deren Bezirk sich der Geburts- oder Todesfall zugetragen hat. Diese Behörde hat die Eintragung selbst dann vorläufig vorzunehmen, wenn ihre Competenz zweifelhaft erscheint, jedoch zugleich die weitere Verhandlung einzuleiten. Den von den politischen Behörden auf Grund dieser Register ausgefertigten amtlichen Zeugnissen kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu. || § 4. Jeden Geburts- oder Todesfall, welcher in die von der politischen Behörde geführten Matriken (§ 3) einzutragen ist, hat der zur Anzeige Verpflichtete bei dieser Behörde binnen der acht nächstfolgenden Tage in der Regel persönlich anzuzeigen und bei Geburtsfällen zugleich den dem Kinde beigelegten oder beizulegenden Vornamen anzugeben. Bei der Anzeige von Todesfällen ist der Todtenbeschauzettel beizubringen. § 5. Zur Erstattung der Geburtsanzeige ist zunächst der eheliche Vater des Neugeborenen verpflichtet. Ist der Vater nicht anwesend oder ausser Stande, die Anzeige zu machen, oder handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermangelung von Demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung das Kind geboren wurde. Tritt

keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen. || Die Todesanzeige ist von dem überlebenden Ehegatten, in dessen Ermangelung von dem nächsten Angehörigen und, wenn ein solcher nicht anwesend ist, von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung oder Hause der Todesfall eingetreten ist. || Geburts- und Todesfälle, welche in Gebärd-, Findel-, Kranken-, Straf-, Zwangsarbeits- und anderen öffentlichen Anstalten vorkommen, sind von dem Vorsteher der Anstalt zur Anzeige zu bringen. || § 6. Die Unterlassung der Anzeige sowie die Ueberschreitung der hierzu bestimmten Frist wird an dem Schuldtragenden (§ 5) mit einer Geldstrafe bis fünfzig Gulden und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu fünf Tagen geahndet. || Die Bezirkshauptmannschaft und die Gemeindevorsteher haben die rechtzeitige Erstattung dieser Anzeigen zu überwachen und bei vorkommenden Unterlassungen das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen. || § 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Cultus und des Innern beauftragt, von welchen die erforderlichen Ausführungsverordnungen und insbesondere die Vorschriften über die innere Einrichtung und Führung der Matriken zu erlassen sind.

Nr. 6109
(873).
Oesterreich.
20. Mai 1874.

Nr. 6110. (373.)

PREUSSEN. Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer. Vom 20. Mai 1874*.
Gesetz-Sammlung. Jahrg. 1874. Nr. 8190.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Nr. 6110
(373).
Preussen.
20. Mai 1874.

§ 1. In einem katholischen Bisthume, dessen Stuhl erledigt ist, dürfen die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen, insgesamt oder einzeln, soweit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs nur nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden. || § 2. Wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im § 1 bezeichneten Art ausüben will, hat dem Oberpräsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofssitz befindet, hiervon unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte schriftliche Mittheilung zu machen, dabei den ihm erteilten kirchlichen Auftrag darzuthun sowie den Nachweis zu führen, dass er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. 1873. S. 191) die Uebertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht. Zugleich hat er zu erklären, dass er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen. || § 3. Innerhalb zehn Tage nach Empfang der Mittheilung kann der Oberpräsident gegen die beanspruchte Ausübung der im § 1 genannten bischöflichen Rechte oder Verrichtungen Einspruch erheben. Auf die Erhebung des

*) S. Hinschius l. c. p. 43 ff.
Staatsarchiv. Kirchl. Actenstücke. Supplement II.

[Anmerk. d. Herausg.]



Nr. 6110 Einspruchs finden die Vorschriften des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873
(373). (Gesetz-Samml. S. 191) mit der Maassgabe Anwendung, dass die Berufung bei
Preussen. dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten nur innerhalb zehn Tagen
20. Mai 1874. zulässig ist. || Wenn kein Einspruch erhoben oder der Einspruch von dem
Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen worden ist, erfolgt die
im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung vor dem Oberpräsidenten oder
einem von demselben ernannten Kommissar. || § 4. Wer vor der eidlichen
Verpflichtung bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im § 1 bezeichneten
Art ausübt, wird mit Gefängniss von sechs Monaten bis zu zwei Jahren be-
straft. || Dieselbe Strafe trifft den persönlichen Vertreter oder Beauftragten
eines Bischofs (Generalvikar, Offizial u. s. w.), welcher nach Erledigung des
bischöflichen Stuhles fortfährt, bischöfliche Rechte oder Verrichtungen auszu-
üben, ohne anderweit in Gemässheit der §§ 2 und 3 die Befugniss zur Aus-
übung derselben erlangt zu haben. || Die vorgenommenen Handlungen sind ohne
rechtliche Wirkung. || § 5. Kirchendiener, welche auf Anordnung oder im
Auftrage eines staatlich nicht anerkannten oder in Folge gerichtlichen Er-
kenntnisses aus seinem Amte entlassenen Bischofs oder einer Person, welche
bischöfliche Rechte oder Verrichtungen den Vorschriften dieses Gesetzes zu-
wider ausübt, oder eines von diesen Personen ernannten Vertreters Amtshand-
lungen vornehmen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern oder mit
Haft oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre und, wenn auf Grund eines
solchen Auftrages bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausgeübt sind, mit
Gefängniss von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft. || § 6. Wenn die
Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, hat
der Oberpräsident das Domkapitel zur sofortigen Wahl eines Bisthumsverwesers
(Kapitelsvikars) anzufordern. || Erhält der Oberpräsident nicht innerhalb zehn
Tage Nachricht von der zu Stande gekommenen Wahl oder erfolgt nicht
binnen weiteren vierzehn Tagen die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so
ernennt der Minister der geistlichen Angelegenheiten einen Kommissar,
welcher das dem bischöflichen Stuhle gehörige und das der Verwaltung des-
selben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche
Vermögen in Verwahrung und Verwaltung nimmt. Zwangsmaassregeln, welche
erforderlich werden, um das Vermögen der Verfügung des Kommissars zu
unterwerfen, trifft der Oberpräsident. || Derselbe ist befugt, schon vor Ernen-
nung des Kommissars und selbst schon bei Erlass der Aufforderung an das
Domkapitel das im Vorstehenden bezeichnete Vermögen in Verwahrung zu
nehmen und die hierzu erforderlichen Maassregeln nöthigenfalls zwangsweise zu
treffen. || § 7. Die Bestimmungen des § 6 finden gleichfalls Anwendung:
1) wenn in einem Falle, in welchem die Stelle eines Bischofs in Folge ge-
richtlichen Urtheils erledigt ist, der Bisthumsverweser aus seinem Amte aus-
scheidet, ohne dass die Einsetzung eines neuen, staatlich anerkannten Bischofs
stattgefunden hat, und || 2) wenn in anderen Fällen der Erledigung eines bischöf-
lichen Stuhles bischöfliche Rechte oder Verrichtungen von Personen ausgeübt

werden, welche den Erfordernissen der §§ 2 und 3 nicht entsprechen. || Nr. 6110
§ 8. Die Bestimmungen des § 6 über die Bestellung eines Kommissars zur (378).
Verwaltung des dort bezeichneten Vermögens, sowie über die Beschlagnahme Preussen.
dieses Vermögens finden ferner in allen Fällen Anwendung, wenn ein erledigter 20. Mai 1874.
bischöflicher Stuhl nicht innerhalb eines Jahres nach der Erledigung mit
einem staatlich anerkannten Bischofe wiederbesetzt ist. || Der Minister der
geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Frist zu verlängern. || § 9. Die
Verwaltungsbefugnisse des Bischofs gehen auf den Kommissar über. || Die
Kosten der Verwaltung werden aus dem Vermögen vorweg entnommen. || Der
Kommissar vertritt den bischöflichen Stuhl oder den Bischof als solchen in
allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach aussen. Er führt die dem Bischof
zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in
dem bischöflichen Sprengel, einschliesslich des Pfarr-, Vikarie-, Kaplanei- und
Stiftungsvermögens, sowie über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Ver-
mögen aller Art. || Der Kommissar wird Dritten gegenüber durch die mit
Siegel und Unterschrift versehene Ernennungsurkunde auch in den Fällen legi-
timirt, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht oder eine gerichtliche,
notarielle oder anderweitig beglaubigte Vollmacht erfordern. || § 10. Die Ver-
waltung des Kommissars endet, sobald ein in Gemässheit der Vorschriften
dieses Gesetzes gültig bestellter Bisthumsverweser (Kapitelvikar) die Bisthums-
verwaltung übernimmt, oder sobald die Einsetzung eines staatlich anerkannten
Bischofs stattgehabt hat. || Der Kommissarius ist für seine Verwaltung nur der
vorgesetzten Behörde verantwortlich, und die von ihm zu legende Rechnung
unterliegt der Revision der Königlichen Ober-Rechnungskammer in Gemässheit
der Vorschrift des § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872. (Gesetz-
Samml. 1872 S. 278.) Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung
findet nicht statt. || § 11. Der Oberpräsident bringt die nach den Vorschriften
dieses Gesetzes erfolgte Bestellung des Bisthumsverwesers sowie die Ernennung
des Kommissars unter Angabe des Tages, an welchem ihre Amtsthätigkeit be-
gonnen hat, ingleichen das Erlöschen der Amtsthätigkeit und den Tag des-
selben durch den Staatsanzeiger sowie durch sämtliche Amts- und Kreis-
blätter, welche in dem bischöflichen Sprengel erscheinen, zur öffentlichen
Kenntniss. || § 12. Die Anwendung der §§ 6 bis 11 wird dadurch nicht
ausgeschlossen, dass das Domkapitel für die Dauer der Erledigung des bischöf-
lichen Stuhles einen besonderen Vermögensverwalter (Oekonomen) bestellt oder
selbst die Verwaltung übernommen hat, oder dass eine besondere bischöfliche
Behörde für dieselbe besteht. || § 13. Während der Dauer einer kommissa-
rischen Verwaltung in den Fällen der §§ 6 und 7 ist derjenige, welchem auf
Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels in Betreff eines er-
ledigten geistlichen Amtes das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht
zusteht, befugt, das Amt im Falle der Erledigung wiederzubesetzen und für
eine Stellvertretung in demselben zu sorgen. || § 14. Macht der Berechtigte
von dieser Befugnis Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom

rechtigter nicht vorhanden ist. || § 16. Liegen die Voraussetzungen, so beruft der Landrath (Ammann), in Stadtkreisen der auf den Antrag von mindestens zehn grossjährigen, im Besitze Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindegliedern, welche wählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche entsprechenden Mitglieder der Gemeinde zur Beschlussfassung in **Errichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle** **zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat.** || Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erlässt der Oberpräsident. || § 17. Konfirmation zu Stande, so ist nach Maassgabe des § 16 ein Repräsentant welcher die Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen vorzunehmen ist. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten sind die Vorschriften des § 14. || § 18. Wird in den Fällen der §§ 16 und 17 von dem Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch im Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen, so ist die Wahl als rechtsgültig angestellt. || § 19. Wenn vor dem Tode eines Bischofs ein Gesetz in Kraft tritt, die Stelle eines Bischofs in Fortfall erledigt worden ist, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. || § 20. Wo in diesem Gesetze von einem Erzbischof, einem Stuhle, Amte, Sitze u. s. w. oder einem Bisthume die Rede kommt, darunter auch ein Erzbischof, Fürstbischof sowie deren Stühle, Kathedrale, Stühle u. s. w. zu verstehen. || Unter den mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechten und geistlichen Verrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die in dem bischöflichen Amte als solchem enthaltene Rechten als auch die Delegation beruhenden Rechte und Verrichtungen begriffen. Der oberste Leiter der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses beauftragt.

Unter Mitwirkung des obersten geistlichen Beamten, des obersten

Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf des oben mitgetheilten Gesetzes. (Drucksachen des Hauses d. Abgeord. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1873—74. Nr. 208.)

Nr. 6110
(373).
Preussen.
20. Mai 1874.

Nachdem die feindliche Haltung, welche die römisch-katholischen Bischöfe und der von ihnen abhängige Klerus der Ausführung der Gesetze vom 11. und 12. Mai 1873 gegenüber bis jetzt eingenommen haben, bereits in einem Falle bis zur Anwendung des äussersten Mittels, der Einleitung des Verfahrens auf Amts-Entlassung gegen einen Prälaten, geführt hat, ist es erforderlich, die Fälle näher in das Auge zu fassen, in denen eine solche Amts-Entlassung wirklich erfolgt. Mit diesem Moment tritt der dem Staate aufgezwungene Kampf in ein Stadium, welches dem Letzteren die Pflicht auferlegt, sowohl sich selbst neue, der Lage der Verhältnisse entsprechende Abwehrmittel zu schaffen, als auch der durch eine weitere Auflehnung gegen die Staatsgesetze entstehenden Verwirrung in der Verwaltung der Diözesen, soweit dies in seiner Macht liegt, vorzubeugen. || Bei der Stellung, welche der römische Episkopat und seine Anhänger zu den bezeichneten Gesetzen genommen haben, ist zu besorgen, dass man in der Opposition gegen die Staatsgesetze so weit gehen werde, einem Erkenntniss des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, welches die Amts-Entlassung eines Kirchendiener, insbesondere eines Bischofs, aussprechen möchte, die Anerkennung zu versagen und die Folgeleistung abzulehnen. Dass es, wenn die Rechtsordnung nicht in ihren Grundlagen erschüttert werden soll, unabweisliche Pflicht des Staates ist, ein solches gerichtliches Urtheil nöthigenfalls durch Anwendung der strengsten Straf- und Zwangsmittel zum Vollzug zu bringen, bedarf der Darlegung nicht. || Zur Vollstreckung eines auf Amts-Entlassung lautenden Erkenntnisses gehört aber || 1., dass der abgesetzte Bischof aus seinem Amte, und zwar sowohl dem officium, als auch dem beneficium, entfernt, und || 2., dass den bischöflichen Behörden und Beamten sowie dem gesammten Diöcesan-Klerus gegenüber zur Anerkennung gebracht werde, dass durch die Amts-Entlassung des Bischofs Sedisvakanz eingetreten ist. || Was den ersten Punkt betrifft, so hat zunächst nach der Bestimmung des Alinea 2 § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 die Entlassung aus dem Amte den Verlust des Amtseinkommens zur Folge, und da nach der Vorschrift des § 36 a. a. O. die Entscheidungen des Gerichtshofes im Verwaltungswege vollstreckbar sind, so wird eintretenden Falles der Staat in der Lage sein, einen aus seinem Amte entlassenen Bischof aus dem Genuss seines gesammten Amtseinkommens, einschliesslich sämtlicher Nutzungen, Hebungen und Leistungen, zu setzen. || Was hingegen die für das öffentliche Interesse weit wichtigere Frage anlangt, in welcher Weise einer Fortsetzung der Amtsthätigkeit entgegenzutreten sein wird, so gewährt das bestehende Recht nicht die genügenden Mittel, um dem die öffentliche Ordnung gefährdenden Treiben eines aus seinem Amte entlassenen Bischofs ein bestimmtes Ziel zu setzen. || Zwar bedroht der § 31 des Gesetzes vom 31. Mai v. J. diejenigen Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemässheit des § 30 aus ihrem Amte entlassen worden sind, mit Geldbusse bis zu 100 Thlrn. und im Wiederholungsfalle bis zu 1,000 Thlrn. Indessen die bisherige Erfahrung bei Ausführung der Gesetze vom 11. und 12. Mai v. J. hat leider gelehrt, dass blosse Geldbussen unzureichend sind, um das Ansehen des Gesetzes aufrechtzuerhalten, den Ungehorsam der Bischöfe auch nur bei solchen Punkten zu brechen, bei denen in anderen Staaten den staatlichen Anordnungen wesentlich ähnlicher Art von der

sollen geglaubt hat, so beruht dies in dem Umstande, dass in der Erwägung darüber begriffen ist, ob es nicht gegenüber Haltung des Episkopates, welche die Grundlagen jeder staatlichen nicht minder die der einzelnen Staaten, als die des Reiches, an der Zeit sei, zur Bekämpfung dieser staatsfeindlichen Einwirkung der Reichsgesetzgebung in Anspruch zu nehmen, zum sein wird, dass in der weitergehenden Kompetenz der Reich die Möglichkeit geboten ist, zum Schutze der bedrohten Reich Staates Sicherungsmittel aufzurichten, die in ebenso wirksame der Verhältnisse entsprechender Weise vollkommeneren Erfolg als eine im Wege der Landesgesetzgebung herbeizuführende St

|| Demgemäss behandelt der vorliegende Gesetzentwurf nur oben aufgeworfenen Fragen, nämlich diejenige, || wie, ob Person des seines Amtes entsetzten Bischofs, der Diözese Eintritt der Vakanz des Bischofsstuhles zur Anerkennung : wird. || Wenn die Kapitel und der Diözesanklerus anerkennen die Absetzung eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urthe eingetreten sei, so wird sich die Angelegenheit in dem g weiter entwickeln. Das Gesetz muss aber auch nach Lage den anderen Fall voraussehen, dass die Kapitel einem solchen Wirksamkeit beilegen und demgemäss auch nicht anerkennen die Vakanz des Bischofssitzes eingetreten sei. Sie sowohl v Vikar werden alsdann den abgesetzten Bischof als noch in stehend betrachten und nicht nur demgemäss fortfahren, zu besetztem Stuhle, sondern auch ablehnen, eine einstweilige Diözese durch Bestellung eines Kapitelsvikars einzurichten zur Wahl des neuen Bischofs zu schreiten. Es ist zu erw solchen Auffassung der Kapitel zunächst auch die Geistliche zum grösseren Theile, folgen werde. || Es muss daher im V gebung || I. Vorsorge getroffen werden, dass die Anerkennung men Vakanz und damit die Einstellung jedes amtlichen v ssonen Bischof sowie die daran sich knüpfenden Ma

zu suchen sein, dass nach den wegen Wiederbesetzung der Bischofsstühle in Preussen für die einzelnen Diözesen geltenden Bestimmungen die Wahl des neuen Bischofs innerhalb drei Monate erfolgen soll, die Verwaltung des Kapitelsvikars daher nur als eine kurze, vorübergehende gedacht war. Die Erfahrung, insbesondere auch in anderen deutschen Ländern, hat aber gelehrt, wie die Wiederbesetzung der Bischofssitze sich oft Jahre lang verzögert, und wie es die römische Kurie in der Hand hat, durch ausserordentliche Vollmachten, welche dem Kapitelsvikar ertheilt werden, oder durch Entsendung eines apostolischen Vikars, der alle Rechte eines Bischofs unbeschränkt zu üben hat, die Wiederbesetzung der Bischofsstühle bis in eine ungemessene Zeit auszudehnen und damit alle die Garantien, welche dem Staate durch die ihm zustehende Mitwirkung bei Besetzung der bischöflichen Stühle gegeben werden sollen, illusorisch zu machen. Erwägt man ferner die eingangs erwähnte offene Auflehnung gegen die Staatsgesetze, so muss es als Pflicht der Selbsterhaltung für den Staat anerkannt werden, hinfort Niemanden als einstweiligen Verwalter eines Bisthums zu dulden, der ihm nicht die volle Garantie giebt, dass die in dem bischöflichen Amte beruhende Macht nicht zum Nachtheil des Staates gemissbraucht werde. Diese Garantien werden, da eine positive Mitwirkung bei Bestellung eines solchen Bisthumsverwalters nach Artikel 18 der Verfassungs-Urkunde, auch nach seiner neuen, durch das Gesetz vom 5. April 1873 festgestellten Redaktion, nicht in Anspruch zu nehmen ist, darin zu suchen sein, dass einmal die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai pr. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen auf den Bisthumsverwalter zur Anwendung gebracht werden und ausserdem von ihm das eidliche Gelöbniß, dass er Sr. Majestät dem Könige treu und gehorsam sein und die Gesetze des Staates befolgen werde, verlangt wird. || Da diese Erwägungen übrigens nicht nur für den Fall der Erledigung eines Bisthums in Folge gerichtlichen Urtheils, sondern allgemein für jeden Erledigungsfall, gleichviel auf welchen Gründen er beruht, zutreffen, so werden diese Anforderungen für die einstweilige Wahrnehmung bischöflicher Rechte während der Vakanz des Stuhles generell gestellt werden müssen. || Das Gesetz darf endlich || III. die Eventualität nicht ausser Acht lassen, dass die vorzuschreibenden Zwangsmittel sich als nicht genügend erweisen, einen etwaigen Widerstand der Domkapitel gegen die Staatsgesetze zu beugen, so dass sie in dem Falle einer Sedisvakanz in Folge gerichtlichen Urtheils die Bestellung eines Bisthumsverwesers beharrlich verweigern oder in Fällen einer auch von ihnen anerkannten Sedisvakanz einen dem Gesetze nicht entsprechenden Verweser bestellen. In allen diesen Fällen tritt eine völlige Störung in der Diözesan-Verwaltung ein, indem eine rechtmässig bestellte Verwaltung alsdann überhaupt nicht vorhanden ist. Die Folgen eines solchen Zustandes für das gesammte kirchliche Leben in der Diözese, für die kirchlichen Institute, die Kirchengemeinden und die einzelnen Diözesanen sind die allerschwerwiegendsten, und es erscheint als eine dringende Pflicht des Staates, soweit es an ihm ist, hier Vorkehrungen zu treffen, um wenigstens die ärgsten Schäden, namentlich im Leben der Einzelgemeinden, fernzuhalten. Dies wird geschehen, indem einerseits Fürsorge getroffen wird, die kirchliche Vermögens-Verwaltung, sowohl des bischöflichen Stuhles selbst, als auch der der Aufsicht des Bischofs unterstellten kirchlichen Institute und Stiftungen sowie der einzelnen Kirchengemeinden, in regelmässigem Betriebe zu erhalten, und indem andererseits den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, bei

Nr. 6110
(373).
Preussen.
20. Mai 1874.

om 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellu:
lichen. Vom 21. Mai 1874*
Gesetz-Sammlung. Jahrg. 1874. Nr. 8191.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen
mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monar
tion und Ergänzung des Gesetzes über die Vorbildung und
leistlichen vom 11. Mai 1873, was folgt:

Artikel 1. Das Gesetz vom 11. Mai 1873 wird dahin de
Uebertragung eines geistlichen Amtes sowie die Genehmigung
Uebertragung auch dann den Vorschriften der §§ 1 bis 3
vider sind, wenn dieselben ohne die im § 15 daselbst vor
Benennung des Kandidaten oder vor dieser Benennung oder vor
§ 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfol
Strafe des § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 trifft ei
ichen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis
lass er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stell
zur Hilfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung
des genannten Gesetzes berufen worden sei. || Artikel 3.
eines geistlichen Amtes ist der Oberpräsident befugt, die Be
Vermögens der Stelle zu verfügen, wenn || 1. das erledigt
schriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zu
, oder || 2. wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme
Uebertragung des Amtes nicht unter Beobachtung dieser
gen werde. || Der Beschlagnahme unterliegt das gesamm
Stelle, einschliesslich aller Nutzungen, Hebungen und Leistu
präsident ernennt einen Kommissar, welcher die Beschl
und bis zur gesetzmässigen Wiederbesetzung der Stelle, bez

werden aus den Einkünften der Stelle entnommen. || Artikel 4. Wenn nach Erledigung eines geistlichen Amtes ein Geistlicher wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen in diesem Amte in Gemässheit des § 23, Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 oder des Artikels 2 dieses Gesetzes rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden ist, so ist derjenige, welchem auf Grund des Patronates oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt wiederzubesetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen. || Artikel 5. Für eine Stellvertretung in dem erledigten Amte zu sorgen, ist der Berechtigte auch dann befugt, wenn einem Geistlichen nach Maassgabe des § 5 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, der Aufenthalt in dem Bezirke des erledigten Amtes versagt worden ist. || Artikel 6. Dem Berechtigten ist von dem Strafurtheil (Artikel 4) sowie von der Verfügung wegen Beschränkung des Aufenthaltes (Artikel 5) amtlich Kenntniss zu geben. || In Betreff der vor Verkündigung dieses Gesetzes ergangenen Urtheile und Verfügungen ist jene Mittheilung sofort nach Inkrafttreten desselben zu bewirken. || Artikel 7. Macht der Berechtigte von der ihm zustehenden Befugnis (Artikel 4, 5) Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zur Anwendung. Die im § 22, Absatz 1 daselbst, dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten. || Artikel 8. Wenn der Berechtigte innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfanges der vorgeschriebenen Mittheilung (Artikel 6) für eine Stellvertretung nicht sorgt, oder innerhalb Jahresfrist, von dem nämlichen Zeitpunkt an gerechnet, die Stelle nicht wiederbesetzt, so geht seine Befugnis auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- etc.) Gemeinde über. || Die Gemeinde hat die in Artikel 4, 5 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist. || Die Vorschriften des Artikels 6 finden auf die Gemeinde entsprechende Anwendung. Dieselbe ist insbesondere davon in Kenntniss zu setzen, dass der Präsentationsberechtigte innerhalb der gesetzlichen Frist von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat. || Artikel 9. Liegen die Voraussetzungen des Artikels 8 vor, so beruft der Landrath (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn grossjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechenden Mitglieder der Gemeinde zur Beschlussfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle. || Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat. || Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erlässt der Oberpräsident. || Artikel 10. Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist nach Maassgabe des Artikels 9 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des

Nr. 6111

(374).

Preussen.

21. Mai 1874.



Nr. 6111. Repräsentanten gelten die Vorschriften des Artikels 7. ¶ Artikel 11. Wird in
(374). den Fällen der Artikel 4—10 vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben
Preussen. oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe verworfen, so gilt der
21. Mai 1874. Geistliche als rechtsgültig angestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Wiesbaden, den 21. Mai 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach.

Motivenbericht zum Regierungsentwurf des oben mitgetheilten Gesetzes. (Drucksachen des Hauses der Abgeord. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1873—74. Nr. 208.)

Der Widerstand, welchen die römisch-katholischen Bischöfe der Ausführung der Gesetze vom 11. und 12. Mai v. J. entgegengestellt haben, ist bisher am heftigsten gegen das Gesetz vom 11. Mai v. J. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen hervorgetreten. Es hat dies seinen Grund darin, dass die Vorschriften dieses Gesetzes von unmittelbar praktischer Wirkung waren und daher die feindliche Haltung des Episkopates und des von ihm abhängigen Klerus auf diesem Gebiete zunächst zu einer offenen Auflehnung gegen das Staatsgesetz führte. Um einem solchen Verhalten mit der durch die Autorität dieses Gesetzes unbedingt gebotenen Entschiedenheit überall gleichmässig entgegenzutreten zu können, bedarf es einerseits der Beseitigung eines in der Auslegung des Gesetzes hervorgetretenen unbegründeten Zweifels, andererseits einiger ergänzenden Vorschriften, theils um versuchte Umgehungen des Gesetzes zu verhüten, theils um die Wirksamkeit des Gesetzes gegenüber der stets fortschreitenden Opposition der Geistlichkeit durch Herstellung stärkerer Schutzmittel zu sichern. ¶ Diesen Gesichtspunkten folgt der vorliegende Gesetzentwurf, indem er ¶ im Artikel 1 eine Erläuterung der Strafbestimmungen jenes Gesetzes, ¶ im Artikel 2 eine Ergänzung dieser Strafbestimmungen und endlich ¶ im Artikel 3 ein neues Mittel zur Abwehr gegen das Eindringen gesetzwidrig berufener Geistlichen in die Seelsorgerämter durch Beschlagnahme des Stellenvermögens ¶ vorschlägt. ¶ Im Einzelnen ist hierzu Folgendes zu bemerken: ¶ Artikel 1. Das Bedürfniss einer Deklaration der §§ 22 und 23 und im Zusammenhang damit auch der §§ 17 und 1 des Gesetzes vom 11. Mai v. J. ist dadurch hervorgerufen, dass einzelne Gerichte erster Instanz die Strafbestimmungen der §§ 22 und 23 nur auf solche Fälle beziehen wollen, wo gegen eine Anstellung seitens des Oberpräsidenten wirklich der Einspruch erhoben worden sei, und dass demgemäss in den Fällen von ihnen auf Freisprechung erkannt ist, wo eine Benennung des Kandidaten beim Oberpräsidenten in Gemässheit des § 15 gar nicht stattgehabt hatte. Hervorgerufen ist diese Auffassung vornehmlich durch die jetzige Fassung des § 17, welche anscheinend eine Unterscheidung zwischen solchen Anstellungen, die dem § 1 zuwiderlaufen, und solchen, die vor Ablauf der für den Einspruch gewährten Frist erfolgen, aufstellt. Diese Annahme muss zwar für unbegründet erachtet werden, insofern die Worte im § 17: „oder welche vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist

erfolgt“, gar nicht den Zweck haben sollten und konnten, eine besondere, neben den Vorschriften des § 1 hergehende Uebertragung des geistlichen Amtes als nicht geschehen zu bezeichnen, sondern, wie die Entstehungsgeschichte der jetzigen Fassung deutlich ergibt, auf Vorschlag der Kommission des Abgeordnetenhauses in das Gesetz nur deshalb aufgenommen sind, um, wie es in dem Kommissionsberichte vom 3. Februar pr. Seite 29 heisst, „eine Fassungsverbesserung zum vollständigeren Ausdruck des Gemeinten“ herbeizuführen. Auch kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, dass, wenn schon der § 1 selbst als Erforderniss für die Uebertragung eines geistlichen Amtes aufstellt, „dass gegen die Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist“, zur Feststellung dieses Requisites gehört, dass die im Gesetz vorgeschriebene Benennung erfolgt und nach derselben innerhalb der gesetzlichen Frist kein Einspruch erhoben worden, weil von der Erhebung des Einspruchs überhaupt erst die Rede sein kann, wenn die Benennung vorangegangen ist; denn ohne Benennung gilt die Anstellung als nicht geschehen (§ 17), und gegen einen nicht geschehenen Akt kann selbstverständlich auch kein Einspruch erhoben werden. Obwohl nun auch die grosse Mehrzahl der Gerichte dieser letzteren Auffassung gefolgt ist, so hat doch die gegenheilige Ansicht in neuester Zeit an Anhang gewonnen, so dass jetzt schon von sieben verschiedenen Gerichten freisprechende Erkenntnisse in jenem Sinne ergangen sind. Es leuchtet ein, dass hieraus, zumal wenn diese, als irrig zu bezeichnende Auffassung noch weitere Verbreitung finden möchte, nicht nur für die Rechtssicherheit, sondern auch für die Durchführung der kirchenpolitischen Gesetze vom Mai v. J. die allerbedenklichsten Folgen entstehen müssten. Denn einmal würde unter allen Umständen eine längere Zeit vergehen, bis durch die Rechtsprechung des Ober-Tribunals und des Ober-Appellationsgerichts eine feste Norm gewonnen werden würde, während die Staatsregierung inzwischen in den betreffenden Bezirken dem gesetzwidrigen Verhalten der Bischöfe und der Geistlichkeit gegenüber völlig wehrlos dastände, und sodann würde, wenn weitere derartige Entscheidungen erfolgten, den Bischöfen sogar die Möglichkeit geboten werden, ihr Verhalten durch Berufung auf diese gerichtlichen Erkenntnisse mit einem Scheine des Rechtes zu umgeben und auf diese Weise ihren Widerstand in den Augen der Gemeinden als mit den Gesetzen nicht einmal im Widerspruch stehend erscheinen zu lassen. Aus diesen Gründen erscheint es dringend gerathen, sofort eine Deklaration der §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 11. Mai pr. eintreten zu lassen. || Was die Fassung einer solchen Deklaration betrifft, so ist, nachdem einmal Zweifel über die Bedeutung der Worte, „welche den §§ 1 bis 3 zuwiderläuft“, entstanden sind, Vorsorge zu treffen, dass alle Fälle einer gesetzwidrigen Uebertragung eines geistlichen Amtes oder der Genehmigung einer solchen getroffen werden, damit nicht Raum zu neuen Zweifeln freibleibe. Demgemäss sieht der Artikel 1 alle denkbaren Fälle, sowohl einer Uebertragung ohne jede Benennung, als auch einer Uebertragung vor der Benennung, als auch endlich einer solchen Uebertragung vor, die entweder gleichzeitig mit der Benennung oder nach der Benennung, jedoch vor Ablauf der für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt. || Der Artikel 2 || des Entwurfs hat den Zweck, Umgehungen des Gesetzes vom 11. Mai pr. zu verhüten, die in letzterer Zeit mehrfach, namentlich in den westlichen Provinzen vorgekommen sind. Es mehrten sich nämlich die Fälle, in denen katholische Geistliche theils auf Grund eines Privatabkommens mit angestellten Pfarrern

Nr. 6111
(374).
Preussen.
21. Mai 1874.

auf Grund des § 29 des Gesetzes vom 11. Mai 1818. Das
Gesetzes ist dieser Zweifel kein unberechtigter, und würde
tens der Gerichte in den angedeuteten Fällen auf Freispr
werden, so würden Umgehungen der Vorschriften des Gesetzes
leicht vorgenommen werden können. Es dürfte sich daher
dieser Richtung hin eine Ergänzung der Strafbestimmung d
Art. 2 des Entwurfs vorgeschlagen, eintreten zu lassen. ||
ist vielfach als ein grosser Missstand empfunden worden, d
widrig angestellten Geistlichen ungeachtet der Bekanntmach
meinden über die Gesetzeswidrigkeit der Anstellung und dere
ungeachtet der Verwarnung, welche den Geistlichen selbst er
dem Amte, und zwar sowohl von dem officium als auch
Besitz ergreifen und wochen-, ja monatelang im Widerspruc
schriften der Staatsgesetze amtiren, bevor endlich eine Gel
der strafrechtlichen Untersuchung gegen sie festgesetzt wird
näheren Ausführung nicht, dass *auf diese Weise dem ges
halten der Bischöfe und der von ihnen angestellten Geistlic
kommen begegnet und dass gerade dadurch den gesetzv
Geistlichen die Möglichkeit geboten wird, die Gemeinden
gegen die Anordnungen der Regierung aufzureizen. Soweit
wege die Möglichkeit geboten war, dem entgegenzutreten, i
zwischen bereits geschehen, indem einmal für die Rheinl
dortselbst auf Grund der französischen Gesetzgebung die
Eigenthum der Civilgemeinden stehen, die Anordnung getro
solchen Geistlichen, bei deren Anstellung den Vorschrift
vom 11. Mai pr. genügt ist, die Pfarrhäuser seitens d
überwiesen werden dürfen und letztere, falls ein gesetzm
Geistlicher in der Parochie nicht vorhanden ist, die Pfar
selbst in Besitz und Verwaltung zu nehmen haben. Soda
für den ganzen Umfang des Staates die Verfügung getroffer
häuser nebst Zubehörungen in den Parochien landesherrliche
gesetzmässig bestellten Geistlichen übergeben werden dürfer
ein gesetzmässig angestellter, noch ein in gesetzmässiger
Verwalter der Stelle vorhanden ist, die Patronatsbehörden
stellen haben, der in Gemeinschaft mit dem

halten und dadurch auch den Gemeinden den Ernst des Gesetzes fühlbar zu machen. Dass eine solche Anordnung auch grundsätzlich für statthaft zu erachten, kann keinem Zweifel unterliegen, weil das Pfarrvermögen wie alles Kirchenvermögen sowohl nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Tit. 11, Th. II, § 161 ff. als auch nach den Vorschriften des Art. 15 der Verfassungsurkunde und des Gesetzes vom 5. April pr. (G.-S. S. 143) den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen, mithin die Staatsgesetzgebung befugt ist, Vorschriften gegen die gesetzwidrige Verwendung von Pfarrvermögen zu erlassen. || Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des Art. 3 nur hervorzuheben, dass der Zweck derselben, nämlich gesetzwidrig angestellte Geistliche von dem Eindringen in die Stelle möglichst fernzuhalten, nicht zu erreichen sein würde, wenn man die Beschlagnahme des Vermögens nur eintreten lassen wollte, nachdem eine gesetzwidrige Bestellung stattgefunden hat. Denn mit dem Augenblick dieser Bestellung wird der widerrechtlich berufene Geistliche auch von der Pfründe Besitz ergreifen, wenn er nicht daran verhindert wird. Es kommt daher vornehmlich darauf an, rechtzeitig vorbeugende Maassnahme zu treffen, damit es einem solchen Geistlichen von vornherein unmöglich gemacht werde, sich in den Besitz des Stellenvermögens zu setzen. Dies ist aber nur erreichbar, wenn die Beschlagnahme schon dann vorgenommen wird, wenn vorauszusehen ist, dass für die vakante Stelle ein Geistlicher unter Beobachtung der Staatsgesetze nicht wird berufen werden, also die Gefahr nahe ist, dass entweder ein gänzlich unberufener oder ein ungesetzlich berufener Geistlicher in die Stelle einzudringen versuchen werde. Indem die Vorschrift der Nr. 2 dieser Rücksicht Genüge schafft, gewährt sie zugleich dadurch einen Schutz gegen eine ungerechtfertigte Anwendung, dass das Vorhandensein von Thatsachen, welche jene Annahme begründen, als nothwendige Voraussetzung hingestellt ist. || Die weiteren Ausführungsbestimmungen dieses Artikels wegen der Beschlagnahme und der Verwaltung des Stellenvermögens sind dem praktischen Bedürfniss entsprechend getroffen.

Zur Durchführung des oben mitgetheilten Gesetzes erschienen die nachfolgenden Verordnungen: Circular-Verfügung des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1874, vom 19. Juni 1874 (S. Hinschius l. c. p. 36 ff.). — Reglement (des Oberpräsidenten von Posen) über das Verfahren bei den Wahlen der katholischen Kirchengemeinden in der Provinz Posen vom 17. August 1874 (S. Hinschius l. c. p. 38 ff.).

Nr. 6111
(374).
Preussen.
21. Mai 1874.

Nr. 6112. (375.)

DEUTSCHLAND. Synodal- und Gemeindeordnung der Altkatholiken.*)
— Angenommen auf der ersten altkatholischen Synode in Bonn.

Erster Abschnitt. || Allgemeine Bestimmungen. § 1. Eine Organi-

Nr. 6112
(375).
Deutschland.
27.—29. Mai
1874.

*) S. Friedberg, Aktenstücke l. c., wo auch pag. 368 ff. die Geschäftsordnung der Synode mitgetheilt ist.

[Anmerk. d. Herausg.]

0. 14. (Verhandlungen des zweiten Altkatholiken-Congresses . VII ff.). || § 2. Es wird ausdrücklich erklärt, dass wir, als Katholiken stehend, alle den Katholiken zustehenden Rechte und Pflichten, auf die katholischen Gottesdienste gewidmeten Kirchen, auf die katholischen Klöster und Stiftungen, auf die für katholische Cultus- und Unterrichtsanstalten budgetgemäss gewährten Summen vorbehalten. || Beschlüsse des Congresses III, Nr. V—VII. (Verhandlungen etc. S. XX). || § 3. Auch derjenigen staatlichen Vorschriften, welche in den folgenden Paragraphen nicht ausdrücklich erwähnt werden, insbesondere über die Rechte der Kirchenvorstände, die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Besteuerung, wird, soweit jene Vorschriften zu etwas Anderem selbstverständlich vorbehalten. || § 4. Alle wohlerworbener Rechte durch die nachfolgenden Bestimmungen unberührt. || Zweite Sitzung Der Bischof. § 5. Der Bischof hat innerhalb der in diesem Paragraphen festgestellten Grundsätze alle jene Rechte und Pflichten, welche dem Recht dem Episkopate beilegt. || § 6. Der Bischof wird von der Synode gewählt. Die Wahl findet nach der im Anhange abgedruckten Wahlordnung statt. Der zweite Vorsitzende der Synodal-Repräsentanz (§ 2) oder bei Verhinderung ein anderer, von der Synodal-Repräsentanz bei der Wahl zu leiten. || § 7. Die Synodal-Repräsentanz hat die geeigneter Weise festzustellen, welche Priester den Regierungsausschüssen als solchen bereits förmlich anerkannt haben, minus gratia nicht gewählt werden. || § 8. Sofort nach der Annahme durch die Synode Gewählte vor der Synode oder, wenn er nicht zugegen sein sollte, von der Synode gewählten Vertretern das Gelöbniß abzugeben, die Pflichten eines Bischofs zu erfüllen und insbesondere die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zu befolgen. || § 9. Solange keine andere Bestimmung besteht, bezieht der Bischof das von der Synode festzustellende Gehalt. || § 10. Der Bischof kann

eine nach dem gemeinen Rechte dem Bischof zustehende Befugniss ohne staatsgesetzliche Anerkennung nicht ausgeübt werden kann, wird sich die Thätigkeit des Bischofs bis zur erfolgten staatlichen Anerkennung in dem betreffenden Lande auf die durch den von den deutschen Regierungen schon bisher anerkannten und gewürdigten Nothstand gebotenen functiones ordinis, d. h. auf sacramentale und liturgische Acte, beschränken. || Dritter Abschnitt. || Die Synodal-Repräsentanz. § 13. In der Leitung des altkatholischen kirchlichen Gemeinwesens steht dem Bischof eine von der Synode gewählte Synodal-Repräsentanz zur Seite. || § 14. Die Synodal-Repräsentanz besteht aus vier Geistlichen und fünf Laien. || Zwei Geistliche und drei Laien sind als ordentliche Mitglieder der Synodal-Repräsentanz aus denjenigen Katholiken zu wählen, welche am Wohnorte des Bischofs oder in nicht grosser Entfernung von demselben ansässig sind, die vier Anderen als ausserordentliche Mitglieder aus den entfernter Wohnenden. || Die ausserordentlichen Mitglieder der Synodal-Repräsentanz brauchen nur bei wichtigeren Beschlüssen zur persönlichen Theilnahme an den Sitzungen eingeladen oder brieflich befragt zu werden. || § 15. Die Mitglieder der Synodal-Repräsentanz werden von der Synode mit absoluter Mehrheit durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt. || Die ausserordentlichen Mitglieder werden jedesmal auf ein Jahr gewählt. Von den ordentlichen Mitgliedern scheidet jedes Jahr ein Geistlicher und ein Laie aus, zuerst nach dem Loose, dann nach der Amtsdauer. || Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. || § 16. Wenn im Laufe des Jahres ein Mitglied der Synodal-Repräsentanz ausscheidet, so haben die übrigen Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Synode einen Ersatzmann zu wählen. || § 17. In den Sitzungen der Synodal-Repräsentanz führt der Bischof den Vorsitz. Der zweite Vorsitzende ist ein von den Mitgliedern der Synodal-Repräsentanz aus ihrer Mitte gewählter Laie. || § 18. Der Generalvicar (§ 10) ist, wenn er nicht zu den Mitgliedern der Synodal-Repräsentanz gehört, berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme, in Abwesenheit des Bischofs mit vollem Stimmrecht theilzunehmen. || § 19. Zu den Sitzungen der Synodal-Repräsentanz hat der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung alle ordentlichen Mitglieder und den Generalvicar einzuladen. || Es können in einer Sitzung Beschlüsse gefasst werden, wenn, ausser dem Bischof oder bei dessen Verhinderung dem Generalvicar, drei ordentliche Mitglieder zugegen sind. || Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende die Entscheidung. || § 20. Die Synodal-Repräsentanz verwaltet die für allgemeine kirchliche Zwecke bestimmten Fonds und hat darüber der Synode Rechnung zu legen. || Viertes Abschnitt. || Die Synode. § 21. Es wird alljährlich eine Synode gehalten, zu welcher der Bischof und im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhles die Synodal-Repräsentanz die Einladung erlässt. || In der Regel wird die Synode in der Pfingstwoche gehalten. Jedoch kann der Bischof im Einvernehmen mit der Synodal-Repräsentanz eine andere Zeit bestimmen. || Auch kann der Bischof im Einvernehmen mit der Synodal-Repräsentanz ausserordentliche Synoden berufen. || § 22. Mitglieder

Nr. 6112
(375).
Deutschland.
27.—29. Mai
1874.



Nr. 6112
(375).
Deutschland.
27. — 29. Mai
1874.

der Synode sind: || a) der Bischof und die Synodal-Repräsentanz; || b) alle katholischen Geistlichen; || c) ein Abgeordneter für jede Gemeinde, bezw. Verein, die oder der nicht unter 100 und nicht über 200 selbständige Männer zählt. Kleinere Gemeinden, bezw. Vereine, können in der Art zusammengelegt werden, dass auf 100 bis 200 Männer ein Abgeordneter trifft. Grössere Gemeinden wählen auf je 200 Männer einen Abgeordneten und ausserdem noch einen, wenn der Ueberschuss über 10 geht. || Alle Gemeinden und Vereine haben der Synodal-Repräsentanz alljährlich vor dem 1. Mai ein Verzeichniss der selbständigen männlichen Mitglieder einzureichen. || Die Gemeinden, bezw. Vereine, können nur Mitglieder der betreffenden Gemeinde, bezw. des betreffenden Vereins, zu Abgeordneten wählen. || § 23. Die Legitimationen der Abgeordneten werden von der Synodal-Repräsentanz geprüft. Ueber beanstandete Legitimationen entscheidet die Synode. || § 24. Den Vorsitz führt auf der Synode der Bischof, bezw. der Bisthumsverweser (§ 11), bei dessen Verhinderung ein von ihm im Einvernehmen mit der Synodal-Repräsentanz zu ernennender Stellvertreter. || § 25. Die Synodal-Repräsentanz entwirft eine Geschäftsordnung, welche der Synode zur Berathung und Annahme vorgelegt wird. || § 26. Anträge und Petitionen sowie Beschwerden und Klagen, über welche die Entscheidung der Synode verlangt wird, sind spätestens vierzehn Tage vor dem Beginn derselben der Synodal-Repräsentanz einzusenden und von dieser mit einem Gutachten der Synode vorzulegen. || Abänderungen und Zusätze zu den der Synode gemachten Vorlagen können bei der Berathung von jedem Mitgliede beantragt werden. Sie werden aber nur dann zur Discussion gestellt, wenn sie von wenigstens zwölf Mitgliedern unterstützt werden. || § 27. Während der letzten acht Tage vor der Synode hat die Synodal-Repräsentanz in einer Sitzung, zu welcher auch die ausserordentlichen Mitglieder (§ 14) einzuladen sind, die Vorlagen für die Synode festzustellen. || § 28. Wichtige Fragen kann die Synodal-Repräsentanz, oder, wenn sie während der Synode auftauchen, diese an eine Commission von Fachmännern zur Vorberathung oder an Einzelne zur Berathung überweisen. || § 29. Alle auf der Synode zur Verhandlung kommenden Gegenstände werden einer gemeinsamen Berathung sämtlicher Mitglieder unterstellt. || § 30. Alle Fragen werden durch absolute Mehrheit sämtlicher Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. || Wird ein Beschluss mit einer Mehrheit von weniger als zwei Dritteln der Stimmen gefasst, so ist, wenn die Minderheit oder die Synodal-Repräsentanz nach einstimmigem Beschlusse dieses beantragt, die Frage der nächsten Synode zu überweisen. Von dieser kann sie mit einfacher Mehrheit entschieden werden. || § 31. Die Synode wählt alljährlich sechs Synodal-Examinatoren (vgl. § 53), vier Theologen und zwei Canonisten. Wenigstens drei derselben müssen Universitäts-Professoren sein. || § 32. Die Wahlen für die Synodal-Repräsentanz (§ 15) finden am Schlusse der Synode statt. || § 33. Die Synodal-Repräsentanz hat der Synode einen Voranschlag der allgemeinen Kirchenbedürfnisse vorzulegen. Die Synode entscheidet über die Bewilligung der einzelnen Posten des-

selben mit einfacher Mehrheit. || § 34. Soweit die allgemeinen Kirchenbedürfnisse nicht aus anderen Mitteln gedeckt werden können, hat die Synode die Summe auf die einzelnen Gemeinden, bezw. Vereine, unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und der Leistungsfähigkeit derselben umzulegen. || Fünfter Abschnitt. || Die Gemeinden. § 35. Jede Gemeinde steht in Rücksicht auf die Seelsorge unter der Leitung des Pfarrers und des Bischofs; in den übrigen Gemeinde-Angelegenheiten wird dieselbe durch den Kirchenvorstand (§ 37 ff.) und die Gemeinde-Versammlung (§ 45 ff.) vertreten. || § 36. Mitglieder der Gemeinde sind alle Einwohner des Gemeindebezirks, welche sich zur katholischen Religion bekennen und bei dem Kirchenvorstand sich angemeldet haben oder von dazu berechtigten Personen angemeldet worden sind. || § 37. Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer und mindestens sechs, höchstens achtzehn Kirchenräthen, welche ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich verwalten. || § 38. Die Kirchenräthe werden in einer Gemeinde-Versammlung aus den zur Theilnahme an dieser berechtigten Gemeinde-Mitgliedern (§ 45) mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. || § 39. Die Kirchenräthe werden auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel nach der Amtsdauer aus; die ersten beiden Male werden die Austretenden durch das Loos bestimmt. || Die Austretenden sind wieder wählbar. || Für einzelne im Laufe des Jahres ausscheidende Mitglieder sind binnen vier Wochen für den Rest der Wahlperiode neue zu wählen. || § 40. Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, einen Schriftführer und einen Rendanten. || Die Geschäfte des Rendanten dürfen einem nicht zum Kirchenvorstande gehörenden Gemeindegliede gegen Vergütung übertragen werden. || § 41. Die Einladungen zu den Sitzungen erlässt der Vorsitzende, abgesehen von dringenden Fällen, spätestens zwei Tage vorher unter Mittheilung der Tagesordnung. || Wenn ein Drittel der Mitglieder darauf anträgt, hat der Vorsitzende binnen acht Tagen eine Sitzung anzuberaumen. || § 42. Zur Beschlussfähigkeit gehört die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder. || Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig gewesen, so ist die zweite jedenfalls beschlussfähig, wenn dieses in der Einladung erwähnt ist. || § 43. In allen Fragen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. || § 44. Der Geschäftskreis des Kirchenvorstandes umfasst: || a) die Aufstellung des Budgets; || b) die Prüfung der Rechnung des Rendanten und die Décharge-Ertheilung für denselben; || c) die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und die Verwendung desselben innerhalb des Budgets; || d) die Anstellung der kirchlichen Beamten (Küster, Organist etc.); || e) die Sorge für die Ordnung beim Gottesdienste; || f) die Obsorge für die kirchliche Armenpflege; || g) die Berufung der Gemeinde-Versammlung und die Leitung derselben durch einen von ihm zu bestellenden Vorsitzenden; || h) die Correspondenz mit anderen Gemeinden, mit dem Bischof in Angelegenheiten, welche nicht die Seelsorge betreffen, und mit den weltlichen Behörden. || § 45. An der Gemeinde-Versammlung dürfen alle gross-

Nr. 6112
(375).
Deutschland.
27.-29. Mai
1874.

eistlichen (§ 57), der Kirchenräthe und der Abgeordneten zur Genehmigung des Budgets, einschliesslich der Festsetzung des Gehalts der Hilfsgeistlichen; || c) Festsetzung des Steuerbetrages der Gemeindebedürfnisse; || d) Genehmigung der Veräusserung e) die Ertheilung der Ermächtigung zur Eingehung von Rechten den Kirchenvorstand. || § 49. Es ist jeder Gemeinde gestattet, wenn die Verhältnisse dieses rathsam erscheinen lassen, statt des Statuts (§§ 35—48) ein anderes anzunehmen. Dieses darf jedoch die in §§ 35. 36. 37. 44. 45 enthaltenen Bestimmungen nicht widerstreiten. || § 50. Die Synodal-Repräsentanz zur Genehmigung vorzulegen.

Die für nöthig gehaltenen Aenderungen von der Gemeinde nicht genehmigt, ist die Sache der nächsten Synode vorzulegen; bis zu dem nächsten Synodaltage die Bestimmungen der Synodal-Repräsentanz in Kraft zu bleiben. || § 51. Die Gemeinden oder Vereine, welche keinen eigenen Geistlichen anstellen, sondern den Gottesdienst und Seelsorge durch auswärtige Geistliche übernommen werden, haben ein provisorisches Statut zu entwerfen, welches der Synodal-Repräsentanz und, wenn sie sich bei deren Entschliessung anschliessen wollen, der Synode (§ 49) zur Genehmigung vorzulegen ist. || § 52. Die Pfarrer und Hilfsgeistlichen.

§ 53. Die Pfarrer oder Hilfsgeistlichen ernannt werden, der nicht nur die in den Allgemeinen Kirchenrechte enthaltenen Erfordernissen auch den in den Staatsgesetzen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt. || § 54.

§ 55. Niemanden zum Priester weihen, welcher nicht ausser den in den Allgemeinen Kirchenrechten enthaltenen Erfordernissen auch die in den einzelnen Staaten durch Gesetz vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt und eine nach Zurücklegung des akademischen theologischen Prüfungslehres bestandene theologische Prüfung bestanden hat. || § 56.

§ 57. Die Weihen werden unter dem Vorsitz des Bischofs oder

Synode offen. || § 55. Die Pfarrer werden auf Lebenszeit bestellt und können gegen ihren Willen nur aus einem gesetzlichen Grunde nach einem förmlichen Verfahren durch die Synode ihres Amtes enthoben werden. || § 56. Der Bischof ist berechtigt, im Einverständniss mit der Synodal-Repräsentanz, nach Anhörung des betreffenden Kirchenvorstandes, gegen einen Pfarrer auf Suspension höchstens bis zur nächsten Synode zu erkennen. Gegen eine solche Suspension steht dem Pfarrer der Beschwerdeweg an die Synode offen. Eine solche Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn der Bischof im Einverständniss mit dem Kirchenvorstand die Suspension verhängt hat. Stimmt der Kirchenvorstand nicht zu, so hat der Bischof, falls er nicht von der Suspension abstehen will, sofort die ordentliche Untersuchung einzuleiten, womit die Suspension verbunden ist. || § 57. Auf den Antrag des Kirchenvorstandes und mit Zustimmung des Pfarrers können in einer Gemeinde ständige Hilfsgeistliche angestellt werden; auf diese finden die §§ 53. 55. 56 Anwendung. Geistliche, welche auf den Antrag des Pfarrers und des Kirchenvorstandes zu zeitweiser Dienstleistung in einer Gemeinde vom Bischof bestellt sind, können von diesem im Einverständniss mit der Synodal-Repräsentanz jederzeit abberufen werden. Sie müssen abberufen werden, wenn die Gemeinde-Versammlung dieses für nöthig erklärt oder der Kirchenvorstand es aus gewichtigen Gründen beantragt. || § 58. Die Versehung erledigter Seelsorger-Stellen ordnet der Bischof im Einverständniss mit dem Kirchenvorstande. || § 59. Messstipendien, Stolgebühren, Gebetsgelder u. dgl. werden nicht erhoben. || Ordnung der Bischofswahl. § 60. Jeder Wähler erhält eine von dem mit der Leitung der Wahl beauftragten Mitglieder der Synodal-Repräsentanz (§ 6) unterzeichnete Wahl-Legitimation und ein gedrucktes Verzeichniss der wählbaren Priester. || § 61. Vor dem Wahl-Acte wird eine Messe de spiritu sancto gehalten. Unmittelbar nach derselben haben, wenn die Wahl in der Kirche stattfindet, alle nicht zur Theilnahme an der Wahl Berechtigten die Kirche zu verlassen. Findet die Wahl in einem andern Lokale statt, so wird der Eintritt in dieses nur gegen Vorzeigung der Wahl-Legitimation gestattet. || § 62. Der Vorsitzende ernennt einen der Wähler zum Protokollführer und schlägt drei Wähler zu Stimmzählern vor. Erhebt sich gegen diesen Vorschlag ein Widerspruch, so werden die drei Stimmzähler von der Versammlung mit relativer Stimmenmehrheit erwählt. || Die Stimmzähler haben zu geloben: „Ich, N. N., gelobe feierlich, die einzusammelnden Stimmen wahrheitsgetreu bekanntzugeben.“ || § 63. Darauf leisten alle Wähler folgendes Gelöbniss: „Ich, N. N., gelobe feierlich, demjenigen meine Stimme zu geben, welchen ich nach bestem Wissen für den Tauglichsten halte.“ || § 64. Der jüngste der drei Stimmzähler sammelt die Stimmzettel ein, welche die Wähler in die ihnen vorgehaltene Urne zu legen haben. || § 65. Nach der Einsammlung aller Stimmzettel werden dieselben von dem ältesten Stimmzähler zuerst gezählt, dann einzeln laut verlesen und den beiden anderen Stimmzählern übergeben. Der Protokollführer hat die Namen zu verzeichnen. Nachdem alle Stimmzettel

Nr. 6119
(375).
Deutschland.
27.—29. Mai
1874.

Ersuchen, sich binnen vier Wochen über die Annahme zu e
er sich nicht vor Ablauf von vier Wochen zur Annahme der
st eine neue Wahlversammlung auszuschreiben. || § 69. W
bei der Wahlversammlung selbst die Annahme der Wahl erl
n der Kirche, in welcher die Messe de spiritu sancto statt
Resultat durch einen von der Wahlversammlung zu bestimme
ler Kanzel verkündigt und das Te deum angestimmt. || § 7
Wahl-Act aufgenommene Protokoll ist von allen Wählern zu

Nr. 6113. (376.)

HWEIZ. Die staatskirchlichen Bestimmungen der
genössischen Bundesverfassung vom 29. Ma

Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfass
stung des Bundes nachzusuchen. || Der Bund übernimmt die
sofern a) sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassun
athalten. || Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen d
träge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarli
der Polizei mit dem Auslande abzuschliessen; jedoch dürfe
em Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlau
rt. 27 Abs. 2 u. 3. Die Kantone sorgen für genügendes
elcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen
obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich
schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohr
c - und Gewissensfreiheit besucht werden könn

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. || Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden. || Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. || Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden. || Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten. || Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speciell für eigentliche Cultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. || Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten. || Art. 50. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet. || Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maassnahmen zu treffen. || Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden. || Die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes. || Art. 51. Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. || Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört. || Art. 52. Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig. || Art. 53. Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die näheren Bestimmungen treffen. || Die Verfügung über die Begräbnissplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann. || Art. 54. Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes. || Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden. || Die in einem Cantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden. || Durch den Abschluss der Ehe erwirkt die Frau das Heimatrecht des Mannes. || Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimirt. || Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder anderen ähnlichen Abgaben ist unzulässig. || Art. 58

Nr. 6118
(376).
Schweiz.
29. Mai 1874.

SCHWEIZ (St. Gallen). Verordnung des grossen Rathes über die Aufhebung des bischöflichen Knabenseminars zu

Der grosse Rath des Kantons St. Gallen: Nach Prüfung verschiedener Petitionen und Eingaben für und wider die Aufhebung des bischöflichen Knabenseminars zu St. Georgen, datirt vom September 1873 und vom Januar, Februar und Mai 1. J.; || Erwähnung der Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhl vom September 1845, betreffend die Errichtung des St. Gallischen Knabenseminars unter der Bedingung, dass dasselbe nicht den unbeschränkten Besitz geistlicher Unterrichtsanstalten gewährt, sondern lediglich den Genuss und Gebrauch einer solchen Anstalt im Sinne des Art. 20 lit. c, das heisst eines Priesterseminars, gewährleistet; || In Erwägung der Verkündung der Bisthumsbulle vom 12. April 1847, welche die Errichtung eines Knabenseminars gleich demjenigen in St. Gallen anordnet, und der Genehmigung des sanctionirten Concordats vom 7. November 1845, in Folge dessen die Vollziehungsbestimmungen sowie unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung — unterm 14. Mai 1847 das obrigkeitliche Placet ertheilt, und, dass das erwähnte Institut aus katholischen Fundatursmitteln unterstützt wird, welche demselben gesetzlich angewendet werden; || In Betracht, dass das Knabenseminar seiner Herkunft einem Priesterbildungssystem verdankt, welches dem Klerus schon vom Knabenalter an einer klosterhaften Disziplin unterworfen, von dem Verkehr mit der Jugend der Nation abzusetzt, und dem Staate feindseligen Ansehen verleiht; || In Betracht, dass es in der Befugnis und Pflicht der Regierung liegt, Einrichtungen zu verbieten, welche derselbe dem Gemeinwohl schaden, und namentlich zu Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung unter den Confessionen für hinderlich und nachtheilig sind.

Nr. 6115. (378.)

BADEN. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken vom 15. Juni 1874.

Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt, Jahrg. 1874, p. 277 f.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt: || Art. 1. Alle bezüglich der römisch-katholischen Kirche des Landes erlassenen Staatsgesetze finden auch Anwendung auf denjenigen Theil der Katholiken, welcher den vaticanischen Constitutionen vom 18. Juli 1870, insbesondere den Lehrsätzen von der „höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiction und von dem unfehlbaren Lehramte“ des römischen Papstes, die Anerkennung verweigert. || Dieselben (die sogenannten Altkatholiken) erleiden keinen Verlust der ihnen als Katholiken zustehenden Rechte; insbesondere bleibt den Beneficiaten, Präbendaren und den übrigen Inhabern kirchlicher Aemter, ohne Rücksicht auf die Nichtanerkennung dieser Lehrsätze, der Genuss ihrer Pfründen und Einkünfte gesichert. || Art. 2. Die Jurisdictionsgewalt der bisherigen kirchlichen Oberen hat den (Alt-)Katholiken gegenüber einstweilen keine Wirksamkeit. || Es steht diesen Katholiken behufs Einrichtung und Abhaltung eines besonderen öffentlichen Gottesdienstes und Vornahme sonstiger kirchlichen Handlungen das Recht zu, innerhalb der Kirchspiele, beziehungsweise der Gemeinden, eigene kirchliche Gemeinschaften zu bilden. || Art. 3. Zur Bildung einer solchen kirchlichen Gemeinschaft ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. || Diese wird jedoch einer kirchlich constituirten Gemeinschaft nicht versagt werden, sobald im Verhältniss zur Gesamtheit der Kirchspiels-, beziehungsweise Gemeindegenossen eine erhebliche Anzahl von Altkatholiken vorhanden, für die Pastoration derselben gesorgt ist und die zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Mittel für einige Jahre nachgewiesen sind. || Zu den Kirchspiels-, beziehungsweise Gemeindegenossen im Sinne dieses Gesetzes werden alle volljährigen Katholiken männlichen Geschlechts gerechnet, welche in dem Kirchspiel, beziehungsweise der Gemeinde, ihren dauernden Aufenthalt haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. || Art. 4. Nach der staatlichen Anerkennung einer solchen kirchlich constituirten Gemeinschaft werden die Verhältnisse derselben im Verwaltungswege bis auf Weiteres, wie folgt, geordnet: || 1) Der Gemeinschaft wird die Mitbenutzung der Kirche und der kirchlichen Geräthschaften eingeräumt. || Ueber die Art und Weise der Ausübung und den Umfang der Mitbenutzung trifft die Regierung die nöthigen Bestimmungen. Bestehen in einem Kirchspiel, beziehungsweise einer Gemeinde, mehrere Kirchen, Kapellen u. s. w., so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objecten mit Rücksicht auf

Nr. 6115
(378).
Baden.
15. Juni 1874.

irchenvermögens kann je nach den thatsächlichen Verhältnissen
angordnet, oder der überwiegenden Me
enuss zugewiesen werden. Im letzteren Falle steht auch
es Vermögens dem ausschliesslich genussberechtigten Theile zu
tehendendes Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in
rt. 6. Das Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vol

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. Juni 1874.

Friedrich.

olly. Auf Seiner königlichen Hoheit h
Steinbach.

Zum Vollzuge dieses Gesetzes erschien unter dem 27
nachfolgende Ministerialverordnung:

§ 1. Wollen Katholiken eines Kirchspiels, beziehungsweise
Gemeinde, welche die vaticanischen Constitutionen vom 18
anerkennen, behufs Einrichtung und Abhaltung eines besonde
Gottesdienstes und Vornahme sonstiger kirchlichen Handlung
kirchliche Gemeinschaft bilden, so haben sie die erfolgte Kir
rung durch ein Zeugnis des durch höchste Entschliessung
lichem Staatsministerium vom 7. November 1873 (Staatsanzei
als katholischer Bischof anerkannten Bischofs der Altkatholiken
Reiches nachzuweisen.

§ 2. Der Antrag auf staatliche Genehmigung der Gemein
wenn er nicht unmittelbar durch den Bischof an das Ministerium
gebracht wird — mit dem Zeugnis des Bischofs über die Gemein
liche Constituirung bei dem Bezirksamt einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Verzeichniss der zur Gemeinschaft beigetret
Katholiken männlichen Geschlechts, welches deren
Beruf angeben und mit Beurkundung darüber ver
dass die in dem Verzeichniss benannten Personen

§ 3. Mit dem Gesuche um staatliche Genehmigung (§ 2) können zugleich Anträge hinsichtlich der Ordnung der Verhältnisse der Gemeinschaft (Art. 4 des Gesetzes) verbunden werden.

Nr. 6115
(378).
Baden.

15. Juni 1874.

Die Bezirksämter haben die bei ihnen einkommenden Anträge (§§ 2 und 3) nach Veranstaltung der etwa erforderlichen Ergänzungen mit gutachtlichem Bericht dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Karlsruhe, den 27. Juni 1874.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

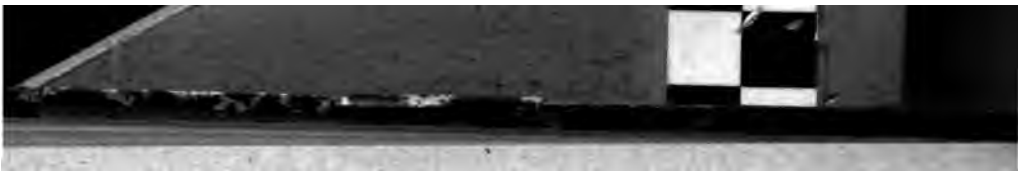
Jolly.

Vdt. O. Beck.

Das oben mitgetheilte Gesetz ging aus dem Initiativantrage des Abgeordneten Schmidt u. Genossen hervor, der in folgender Weise begründet wurde:

In Folge der Verkündung der Dogmen von der persönlichen Unfehlbarkeit und absoluten Machtfülle des römischen Papstes ist in der katholischen Kirche eine tiefgehende Spaltung eingetreten. || Der eine Theil der Katholiken, an ihrer Spitze die bisherigen Inhaber der Kirchengewalt, hat sich nach und nach jener Lehre gefügt, während der andere sie als eine mit der katholischen Ueberlieferung im Widerspruch stehende Neuerung verwirft. || Jeder Theil nimmt aber für sich allein die Eigenschaft wahrer Katholizität in Anspruch, betrachtet den andern von der Kirche und ihren Gnadenmitteln ausgeschlossen und der Rechte für verlustig, welche nach der Gesetzgebung des Landes den Katholiken als solchen zustehen. || Einer in das religiöse und kirchliche Leben des Volkes so tief eingreifenden Bewegung kann und darf der Staat für die Dauer nicht theilnahmslos zusehen. Er darf aber auch von vornherein, da er keinen Beruf hat, Glaubensstreitigkeiten zu entscheiden, keinen Theil zu Gunsten des andern in seinem religiösen Gewissen leiden und in seinen kirchlichen Bedürfnissen schmälern lassen. || Die Grossherzogliche Regierung hat auch bisher diesen allein richtigen Weg eingehalten und diejenigen Maassnahmen ergriffen, welche der Sachlage entsprachen. So sehr diese Handlungsweise und gerechte Fürsorge Anerkennung verdient, so kann doch der gegenwärtige Zustand dem immer grösser werdenden Bedürfnisse nicht mehr genügen. || Nicht nur ist die rechtliche Grundlage nicht unangefochten geblieben, sondern es konnte auch den dringendsten Bedürfnissen nur zum geringsten Theile entsprochen werden. || Eine Regelung auf dem Wege der Gesetzgebung ist darum dringend geboten und zwar in der Richtung, dass die Möglichkeit der Uebung des öffentlichen Cultus und der Benutzung des zu Cultuszwecken gewidmeten Vermögens beiden Theilen in gleicher Weise gewährt werde. || Eine Aenderung der rechtlichen Stellung der katholischen Kirche zum Staate und insbesondere des Gesetzes vom 9. October 1860, dessen Wirksamkeit im Gegentheil in seinem vollen Umfange für beide Theile anerkannt werden muss, wird durch den vorliegenden Gesetzesvorschlag nicht bezweckt. || Die einzelnen Bestimmungen sind für sich klar und bedürfen wohl keiner genaueren Erläuterung.*)

*) Der Gesetzesvorschlag und die Commissionsberichte der Kammern siehe bei Friedberg, Aktenstücke pg. 407 ff. [Anmerk. d. Herausg.]



Nr. 6115
(378).
Baden.
15. Juni 1874.

In der Debatte, welche über diesen Gesetzantrag in der 2. bad. Kammer (12. Mai 1874) geführt wurde, erläutert der Staatsminister von Jolly den Standpunkt der Regierung wesentlich also:

Es handelt sich hier nicht um eine Vorlage, welche die grossh. Regierung an Sie gebracht hat, sondern um einen Gesetzvorschlag, der aus Ihrer Mitte selbst hervorgegangen ist. Der maassgebende Gesichtspunkt bei dieser Sache ist für mich der, dass es sich hier lediglich um eine Rechtsfrage handelt, um eine Frage des äusseren Rechts, nicht um Cultus, Religion, Glauben oder Dogmen. Es soll der Kirche nichts entzogen werden, sondern die Frage ist lediglich die: Soll der Genuss des römisch-katholischen Kirchenvermögens ausschliesslich einer der beiden Fractionen, die wir heute in dieser Kirche thatsächlich finden, vorbehalten bleiben, d. i. den sogenannten vaticanischen Katholiken, oder sollen auch die anderen Katholiken, die sogenannten Altkatholiken, die zweite Fraction, Antheil an dem Genusse erhalten? Der Haupteinwurf gegen diesen Gesetzvorschlag ist der, die Altkatholiken, für welche durch denselben ein Antheil an dem Kirchenvermögen angesprochen wird, seien keine Katholiken mehr; sie hätten also nicht das Recht, einen Antheil an dem katholischen Kirchenvermögen anzusprechen, und über die Frage, ob sie Katholiken seien oder nicht, könne Niemand anders entscheiden, als die Organe der katholischen Kirche. Mit diesem letzten Satze wäre freilich die Sache kurz abgemacht. Ich kann Ihnen nun zugeben und gebe dies gern zu, dass, rein kirchlich-religiös aufgefasst, die Frage, wer zu einer bestimmt gegebenen Kirche, zu einem fest abgeschlossenen Bunde von Glaubensgenossen gehört, nur von diesen, von der Kirche und deren Organen entschieden werden kann. Wenn diese Frage aber nicht in kirchlich-religiöser Beziehung aufgeworfen, sondern wenn sie zur Grundlage für die Entscheidung über Rechtsverhältnisse gemacht wird, dann müssen diejenigen Organe eintreten, die über das äussere Recht zu entscheiden haben. Ich maasse mir durchaus nicht an, darüber zu entscheiden, wer echt katholisch ist, derjenige, der die Beschlüsse des vaticanischen Concils anerkennt, oder derjenige, welcher sie verwirft. Sie mögen den felsenfesten Glauben haben, dass Ihre Ansicht die richtige sei und durch Jahrtausende hindurch sich bewähren werde. Ich enthalte mich jedes Urtheils darüber. Möglich, dass das, was sich jetzt als altkatholisch kundgibt, mit der Zeit völlig einschläft; möglich, dass daraus nur eine unbedeutende Sekte erwächst, welche für den Staat nicht besonders beachtenswerth ist; möglich aber auch, dass die Grundsätze, die jetzt von einer kleinen Minorität als wirklich wahr und einzig katholisch dargelegt werden, die Ueberzeugung immer grösserer Massen für sich gewinnen und die Grundlage einer zweiten grossen katholischen Kirche werden, oder die jetzige vaticanische Kirche zu sich herüberziehen. Ich weiss das nicht, und darüber sollten wir uns heute nicht streiten, sondern wir haben nur über die Rechtsfrage uns schlüssig zu machen, ob diejenigen Katholiken, welche die Beschlüsse des vaticanischen Concils nicht anerkennen, damit auch alle diejenigen Rechte

verloren haben, welche sie bisher als Katholiken hatten. || Der Aufgabe, hier eine Entscheidung zu geben, kann der Staat, dessen erste und oberste Bestimmung es ist, jeden in seinem Rechte zu schützen, ganz unmöglich sich entziehen; er kann diese Pflicht nicht von sich abweisen; und wie mir das Entscheidungsrecht und die Entscheidungspflicht des Staates ausser Frage steht, so, glaube ich, kann auch bei einer objectiven Betrachtung kein Zweifel darüber bestehen, dass die Frage: Haben die sogenannten Altkatholiken noch die Rechte, die sie bisher als Katholiken hatten? bejaht werden muss. Ich wenigstens konnte bei wiederholter gewissenhaftester Prüfung auf diese Frage keine andere Antwort als die bejahende finden. || Zu den bestrittenen Punkten gehört zunächst die Definition des päpstlichen Universalepiscopats. Dass dieser Punkt sehr erheblich in die äussere Rechtssphäre eingreift, ist doch nicht zu bestreiten. In allen europäischen Staaten ist theils durch Concordate, theils durch Staatsgesetze oder in anderer Rechtsform festgestellt, in welchem Verhältnisse der Bischof oder mehrere Bischöfe des Landes zu der Landesregierung stehen. Wenn nun durch die Kirche der Satz aufgestellt wird, dass dem Papst der Universalepiscopat zukomme, dass er in jeder einzelnen Diöcese sämtliche Episcopalrechte direct und unmittelbar ausüben könne, so ist die Folge die, dass dadurch die einzelnen Staatsgesetze oder Concordate über die Stellung der Landesbischöfe zu den betreffenden Landesregierungen wirkungslos werden. Hier musste der Staat, wenn er nicht seine Rechte vollständig aufgeben will, nothwendig eintreten und erklären: dieses Dogma kann so lange nicht eine rechtliche Geltung beanspruchen, als es staatlich nicht anerkannt ist. || Der zweite Punkt betrifft die Definition über das unfehlbare Lehramt des Papstes. Würde sich dies lediglich auf den katholischen Glauben beziehen, so hätte man vielleicht von Seiten des Staates der Definition dieses Dogma's ruhig zusehen können. Es bezieht sich dasselbe aber auch auf das Gebiet der Sitten, ein begrifflich unendlich weites Gebiet, in welches auch, wie die historische Erfahrung zeigt, von kirchlicher Seite von jeher alle nur denkbaren Beziehungen der äusseren Lebensordnung hereingezogen wurden. Es ist für den Staat geradezu unmöglich, anzuerkennen, dass über derartige Fragen ein auswärtiger Souverän mit persönlicher Unfehlbarkeit, sofern er ex cathedra verfüge, zu entscheiden habe. Also Sie haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn Sie in Ihrer Kirche von Ihnen selbst als wesentlich erachtete Lehrsätze und Institutionen aufgestellt haben, die von dem Staate unmöglich als rechtlich geltend anerkannt werden können. Sie haben dem Staate geradezu die Nothwendigkeit auferlegt, sich gegen die Rechtsgiltigkeit solcher Neuerungen auszusprechen; er hat damit nur eine unabweisbare Pflicht erfüllt, keine Feindseligkeit gegen die Kirche geübt. || Ich muss anerkennen, dass die Altkatholiken sich durchaus staatsfreundlich verhalten und auch in ihrer kirchengenossenschaftlichen Constituirung sich den Gesetzen des Staates ohne weiteres unterwerfen. Ich kann aber aus diesem Verhalten, in welchem lediglich die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten gelegen ist, keinen Grund ableiten, ihnen

Nr. 6115
(378).
Baden.
15. Juni 1874.

Nothstande; wir fühlen uns in unserem Gewissen bedrängt katholische Kirche, wie sie jetzt sich hinstellt, nicht mehr erkennen; wir sind vielmehr die echten treugebliebenen Katholiken, welche verlangen vom Staate Schutz in den Rechten, die uns als Katholiken, Ueber diesen Anspruch der Altkatholiken, in den Rechten hatten, soweit als thunlich geschützt zu werden, weil sie nach ihrer Behauptung sogar die eigentlich wahren Katholiken haben wir nach Rechtsgründen zu entscheiden. || Es ist nun ein Dogma, welches den jetzt bestehenden Zwiespalt innerhalb der Kirche hervorgerufen hat, jedenfalls rechtliche Wirksamkeit hat; es muss aber noch weiter zugegeben werden, dass die Trennung zwischen den jetzigen Altkatholiken und Neukatholiken von einander nicht innerhalb der katholischen Kirche liegen. Wenn die Altkatholiken aus der Mutterkirche ausgetreten, vielmehr noch immer Katholiken so haben sie die nicht zu bestreitende Thatsache für sich, dass von ihnen angenommenen Dogmen in der That bis zu den letzten Schlüssen unzweifelhaft als Katholiken betrachtet werden müssen; ob die Sätze, welche jetzt Alt- und Neukatholiken trennen, als wesentlich erscheinen können, ist entschieden zu verneinen. In der Sachlage aber kann der Staat sich nicht entschlagen, den den ihnen gewährleisteten Rechten zu verhelfen; er ist verpflichtet, die Altkatholiken als Katholiken anzuerkennen und sie, soweit thunlich, in ihren hervorgehenden Rechten zu schützen.

2) Das unausbleibliche Resultat des planmässig eingeleiteten Kampfes gegen die Kirche Jesu Christi sowie gegen den christlichen Staat und die wesentlichen Grundlagen der Gesellschaft ist die Auflösung der socialen und politischen Ordnung, endloser Kriegszustand und Zerstörung des Völkerrechts.

3) Die Wiederherstellung einer dauernden staatlichen und völkerrechtlichen Ordnung ist nur dann zu erwarten, wenn dem hl. Stuhle die politische Selbständigkeit wiedergegeben und alle Rechte wieder anerkannt werden, welche dem Oberhaupte der katholischen Kirche kraft göttlicher Anordnung und geschichtlicher Entwicklung zukommen. || II. Ueber die Lage des deutschen Vaterlandes. 1) Die Verfassung des deutschen Reiches, insofern sie weder der persönlichen Freiheit, noch der Selbständigkeit der Staaten, Stände und Corporationen gebührenden Schutz gewährt, vermag das wahre Wohl des deutschen Volkes nicht zu begründen. 2) Der Einfluss der sog. nationalen Partei, welche die wesentlichen Rechte des deutschen Volkes und der Volksvertretung preisgibt, gereicht dem deutschen Volke zum Verderben. 3) Die Ausnahmegesetze, mit welchen das durch gemeinsame Opfer gegründete deutsche Reich ein Drittheil seiner Bürger wesentlicher Rechte beraubt, untergraben den Frieden und die Kraft des deutschen Vaterlandes. 4) Die maasslose Entwicklung des Militarismus ist unvereinbar mit dem natürlichen Rechte, der bürgerlichen Freiheit und dem geistigen wie materiellen Wohle des deutschen Volkes. 5) Die fortschreitende Entchristlichung des öffentlichen Unterrichts, die auf Zwang gegründete Leitung des gesammten Schulwesens durch die Staatsgewalt bei gleichzeitiger Unterdrückung des der Kirche und der Familie zukommenden Erziehungsrechtes ist eine Quelle geistiger wie sittlicher Verderbniss. 6) Die feile, im Dienste des politischen Servilismus und des Gründerthums arbeitende Presse fälscht fortwährend die öffentliche Meinung und ist eine Hauptursache der drohenden socialen Uebelstände. 7) Die auswärtige Politik des deutschen Reiches, insbesondere die Stellung der Reichsregierung zu dem hl. Stuhle, steht nicht im Einklang mit den Grundsätzen und Interessen der katholischen Bevölkerung Deutschlands und ist nicht geeignet, die Erhaltung des europäischen Friedens zu sichern. || III. Ueber die Lage des Arbeiterstandes. 1) Gleich allen Staaten Europa's ist Deutschland schwer bedroht durch die in der Arbeiterbevölkerung vorhandene Unzufriedenheit. 2) Als hauptsächliche Ursachen dieser Unzufriedenheit stellen sich dar: die Verkümmernng des Kleingewerbes, die Ueberlastung der Landwirthschaft, die drückenden Fabrikverhältnisse und die maasslose Entwicklung der Geldspeculation. 3) Der innerste Grund dieser Missstände liegt in der durch den modernen Rationalismus und Liberalismus herbeigeführten Abschwächung der christlichen Ueberzeugung und Gesittung sowohl in den höheren als niederen Ständen, wodurch es auch möglich geworden ist, dass ein grosser Theil der arbeitenden Klassen durch die Vorspiegelungen irreligiöser und revolutionärer Führer sich bethören lässt. 4) Die Mittel zur Heilung der socialen Missstände und zur Versöhnung der Klassen der Gesellschaft liegen zunächst: in

Nr. 6116

(379).

Deutschland.

17. Juni 1874.

Freunde des Arbeiterstandes; in einer sorgfältigen Pflanzung religiösen Lebens in der Arbeiterfamilie, namentlich durch die Angemessenheit der Frauen- und Kindergeldendmachung christlicher Grundsätze auf dem Gebiete in der freien Entfaltung der christlichen Charitas — zur Vermeidung der Nothstände. || IV. Ueber die Rechte der Kirche.

Kirche ist nach göttlicher Anordnung eine selbständige

als die Eine und allgemeine Kirche Jesu Christi in allen Ländern zu bestehen das Recht, und welche jede christliche Obrigkeit die Pflicht hat. 2) Das kirchenpolitische System, welches die Parteien durchzuführen bestrebt sind, steht in unversöhnlichem Widerspruche mit der von Gott gegründeten, durch die Jahrhunderte, staatsrechtlich anerkannten und durch das Völkerrecht gesicherten Organisation der katholischen Kirche. 3) Die von Jesus Christus den Bischöfen übertragene Gewalt des Lehr-, Priester- und Disciplinargesetzes durch kein Staatsgesetz aufgehoben oder beschränkt werden. Staat und Kirche sind von Gott zu einträchtigem Zusammenwirken beauftragt. Die Trennung beider Gewalten ist zu beklagen. Wenn die Feindschaft der moderne Staat die Kirche behandelt, diese Trennung macht, so wird dieselbe weit mehr dem Staate als der Kirche gereichen. || V. Ueber die Gewissensfreiheit. 1) Keine Obrigkeit ist berechtigt, ihren Unterthanen Verpflichtungen aufzulegen, die gegen die Gebote Gottes, den Anordnungen Jesu Christi und den Vorschriften der Kirche zu verstoßen. 2) Der apostolische Muth, mit dem die katholischen Bischöfe den Nachtheil, selbst Kerker und Verbannung nicht fürchten, um die Rechte Gottes und seiner hl. Kirche sowie die unveräußerlichen Rechte des Gewissens zu vertheidigen, die priesterliche Treue zu bewahren, womit der katholische Clerus, durch Vorspiegelungen und

Ueber die Rechte der Kirche. 1) Keine Obrigkeit ist berechtigt, ihren Unterthanen Verpflichtungen aufzulegen, die gegen die Gebote Gottes, den Anordnungen Jesu Christi und den Vorschriften der Kirche zu verstoßen.

4) Als Oberhaupt ihrer Religion und Kirche erkennen die deutschen Katholiken allezeit nur den rechtmässig gewählten römischen Bischof, den Papst, an. In diesem verehren sie den unfehlbaren Lehrer des Glaubens, den obersten Priester und den höchsten Wächter der christlichen Weltordnung. Keine Gewalt kann die deutschen Katholiken von dem Stuhle Petri losreißen.

5) Oberhirten der deutschen Bisthümer sind und bleiben nur diejenigen Bischöfe, welche rechtmässig nach den Satzungen des canonischen Rechts vom Papste bestellt sind. Diesen Bischöfen leisten die Katholiken ehrerbietigen Gehorsam, mögen sie im Gefängniss oder in Verbannung sein. Die Katholiken können keinem weltlichen Gerichtshofe das Recht zuerkennen, Bischöfe ihres göttlichen Amtes zu entsetzen oder eine Verwaltung vacanter oder angeblich vacanter Bisthümer anzuordnen.

6) Als Pfarrer und Seelsorger erkennen die deutschen Katholiken nur jene und alle jene Priester an, welche der Papst und die rechtmässigen Bischöfe bestellen. Mit unerschütterlicher Entschiedenheit weisen die Katholiken Deutschlands jeden Versuch zurück, sie zur Auflehnung gegen die kirchliche Autorität zu verführen. || VI. Ueber die Aufgabe des Vereins deutscher Katholiken.

1) Der Verein der deutschen Katholiken erhebt vor ganz Deutschland Beschwerde über die Härte, mit welcher Staatsbehörden im deutschen Reich und insbesondere in Preussen seinen gesetzlich berechtigten und dem wahren Wohle des Vaterlandes entsprechenden Bestrebungen entgegengetreten.

2) Der Verein der deutschen Katholiken wird ungebrochenen Muthes die natürlichen Rechte der Person, die Rechte der Kirche und die Rechte des deutschen Volkes gegen revolutionäre und bürokratische Gewaltthätigkeiten vertheidigen.

3) Der Verein fordert alle Katholiken auf, sich seiner bewährten Organisation anzuschliessen und im Vertrauen auf den Beistand Gottes, den er sich durch die heiligsten Herzen Jesu und Mariens erfleht, den Augenblick einer baldigen günstigen Entscheidung der gerechten Sache mit Zuversicht zu erwarten.

Nr. 6116
(879).
Deutschland
17. Juni 1874.

Die offiz. preuss. Prov.-Korrespondenz widmet der Generalversammlung des Mainzer Katholikenvereins folgende Betrachtung: „In Mainz war so eben der „Verein deutscher Katholiken“ zur 2. Generalversammlung vereinigt. Die Reden, welche dort gehalten, sowie die Beschlüsse, welche gefasst worden, haben stärker als je zuvor Zeugniss davon gegeben, dass die Ultramontanen nicht eine kirchliche Partei, sondern eine radical-politische Oppositionspartei sind, deren gesamtes Streben mit dem Wesen und den Aufgaben des deutschen Reiches in schroffem, unversöhnlichem Gegensatz steht. Wenn einer der Führer der Ultramontanen im Reichstage vor kurzem den Vorwurf der Reichsfeindlichkeit mit anscheinender Entrüstung zurückwies, so sind seine Gesinnungsgenossen, welche unter dem Schutze und Segen des Bischofs von Mainz versammelt waren, aufrichtiger oder dreister gewesen: sie haben ihren Widerspruch und ihre Feindschaft gegen das Reich nach seiner gesammten Verfassung und Wirksamkeit unumwunden und herausfordernd ausgesprochen. Sie bekämpfen das jetzige Staatswesen als einen Ausfluss der „antichristlichen, sogenannten modernen Civilisation“, welche „mit der Kirche unverträglich ist“, und erwarten eine Wiederher-

vorgegangen sind, kein Unbefangener im Zweifel sein. M
damit beruhigen wollen, dass in Mainz nur die Heiss
nicht die bedeutenderen Führer vereinigt gewesen seien;
es im Wesen jeder politisch-radicalen Bewegung, dass
lichsten stets den Ausschlag geben; — ferner aber i
Partei von obenher zu sicher geleitet, als dass solche rad
in Mainz unter den Augen und dem Walten des Bischofs
eine gewisse höhere Billigung hätten zur Aussprache gela
wird daher bis auf weiteres der Inhalt und der Ton d
rungen als der Ausdruck der gegenwärtigen Stellung der
politischer Partei anzusehen sein, — und das deutsche
preussische Staat werden sich in ihrer weiteren Action
politischen Kampfe darnach zu richten haben. Die deutsch
werden in wenigen Tagen am Grabe des heiligen Boni
ihre Aufgaben und Pflichten unter den Verhältnissen di
Wenn sie dabei lediglich ihrem Gewissen als Oberhirter
Kirche in Deutschland folgen könnten, so müssten Fri
Herzen bewegen; wenn aber die Mainzer Versammlung
der noch jetzt maassgebenden Stimmungen und als Vo
gelten darf, so ist weiterer Kampf unvermeidlich. Dard
die Bischöfe nicht im Zweifel sein können, dass sol
gegenüber, wie sie in Mainz unumwunden verkündet wor
zur Wahrung seiner gleichfalls von Gott gesetzten Auf
Gebote stehenden gesetzlichen Mittel und Waffen mit
Energie zur Anwendung bringen wird, um den Wider
lich-politischen Radicalismus wirksam und dauernd zu
dem künftigen Frieden zwischen Staat und Kirche erns
sichern.“

Der preussische Disciplinargerichtshof sprach sich
falle über den Mainzer Katholiken-Verein und über d
Beamten an demselben dahin aus: „Es ist für dar
Mainzer Verein der Staatsregierung feindlic
folgt zu ... auf dieser Annahme ist keinesweg
katholischer Tande

ohne die Merkmale des Hochverraths oder sonstiger criminell strafbaren Handlungen möglich, und in diesem Falle unterliegt dann die Theilnahme von Beamten an dergleichen Bestrebungen nicht strafrichterlicher, sondern disciplinarischer Beurtheilung. . . . Nicht nur das Strafgesetz, welches jeden Staatsbürger bindet, sondern auch die Rücksicht auf die ihm durch seine Beamteneigenschaft auferlegten Pflichten muss ihm die Schranken ziehen, innerhalb welcher er von seinen verfassungsmässigen Rechten Gebrauch macht. Es weicht nicht das relative Gesetz dem absoluten, sondern das allgemeine dem besonderen. Die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte werden durch die besonderen Standespflichten modifizirt. Es versteht sich von selbst, dass das Haben und Festhalten einer eigenen, mit den Auffassungen der Staatsregierung nicht übereinstimmenden Ueberzeugung dem Beamten dadurch in keiner Weise beschränkt wird. Gibt er derselben aber in agitatorischer Weise und mit dem Bestreben, auch weiterhin Widerstand gegen die Staatsregierung zu erwecken, Ausdruck, so verletzt er damit seine Amtspflichten und zeigt sich des Vertrauens, das die Staatsgewalt durch Uebertragung des Amtes in ihn setzte, unwürdig.“

Nr. 6116
(379).
Deutschland,
17. Juni 1874.

Nr. 6117. (380.)

PREUSSEN. Beschlüsse der in Fulda versammelten preussischen Bischöfe, betreffend die Civilehe.¹⁾

Wie Vering (Archiv f. kath. Kirchenr. Bd. 33) mittheilt, wurden auf der Bischofconferenz zu Fulda die nachfolgenden Beschlüsse, betreffend das Verhalten der kath. Kirche in Preussen gegenüber der am 1. October 1874 ins Leben tretenden Civilehe, gefasst, mit welchen im Wesentlichen die Instructionen übereinstimmen, die nachher von den einzelnen Bischöfen Preussens erlassen wurden.

Nr. 6117
(380).
Preussen,
24.—26. Juni
1874.

Die Geistlichkeit hat die Gläubigen in den Predigten und Katechesen sowohl als auch im Privatunterrichte darüber zu belehren, dass die gesetzliche Vorschrift über die Eheschliessung vor dem Civilstandsbeamten eine rein staatliche Anordnung ist und darum auch nur Folgen für das bürgerliche Leben hat, dass aber durch die Erklärung der Brautleute vor dem Standesbeamten und durch die von demselben vorgenommenen Förmlichkeiten eine kirchliche, d. h. eine vor Gott und seiner Kirche giltige, wahre Ehe nicht zu Stande kommt, sondern dass diese nach der Lehre unserer Kirche von ihnen nur geschlossen werden kann vor ihrem Pfarrer und zweien Zeugen, in der Weise, wie sie bisher ihre Ehen geschlossen haben, und dass sie nur durch

¹⁾ Die obligatorische Civilehe wurde in Preussen eingeführt durch das „Gesetz, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschliessung, vom 9. März 1874“. Die Mittheilung dieses Gesetzes unterblieb, weil dasselbe durch das weiter unten mitgetheilte Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes etc., aufgehoben wurde. [Anmerk. d. Herausg.]

für sie Geltung haben, welche sie als Brautleute verpflichtet offen zu sagen, dass diejenigen Brautpaare, welche ihre Ehematten dem weltlichen Beamten abgegeben und keine kirchliche Ehe geschlossen haben, von der Kirche als Eheleute nicht angesehen und behandelt werden. Die Pfarrer haben dahin zu wirken, dass die Anmeldungen zu den Eheschließungen) zuerst bei ihnen erfolgen, damit, wenn sich ein Einspruch findet oder ein Einspruch erfolgt, diese zuvor gehoben werden können. Die Hebung (nach kirchlichen Grundsätzen natürlich) unmöglich ist rechtzeitig (d. h. also, bevor sie bei dem Standesbeamten irgend etwas gethan haben) bewogen werden können, von ihrem Vorhaben abzulassen. Dem Gläubigen ist es als Pflicht vorzuschreiben, nicht eher die Eheschließung zu vollziehen, bis ihr Pfarrer ihnen erklärt hat, dass der kirchliche Einspruch kein Hinderniss entgegenstehe. Wo zu befürchten ist, dass die Ehe mit einer blossen Civilehe begnügen oder gemischte Ehen geschlossen werden, haben die Pfarrer von allen bürgerlichen Eheverkündigungen rechtzeitig Kenntniss zu nehmen und durch pastorale Einwirkung die Brautleute zur Eingetragenen Eheschließung zu veranlassen. || Da mit dem 1. J. die bürgerliche Eheschließung ins Leben tritt und die kirchliche Trauung von da ab nicht mehr, wie bisher, eine staatliche Geltung oder Bedeutung hat, treten von dem Tage an, an welchem der Staat in Betreff der Eheschließung, resp. der Trauung, für die Pfarrer ausser Kraft, und haben dieselben bei nur die kirchlichen Gesetze und Vorschriften ins Auge zu fassen. Es kommen also für die Pfarrer nicht mehr in Betracht die kirchlichen Vorschriften über die Proclamationen, über die Eheschließung, über die beizubringenden Consens der Eltern, Vormünder und Verwandten, über die Trauung der Ausländer, über die beizu-

(geschlossene Zeit) und über die Form der Eheschliessung auch künftig mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu beachten. || Diejenigen, welche sich mit einer blossen Civilehe begnügen, sind von dem Empfange der hl. Sacramente so lange auszuschliessen, bis sie zu einer kirchlich giltigen Ehe verbunden sind. Wenn geschiedene Eheleute zu Lebzeiten des anderen Theiles eine neue Ehe eingehen (natürlich eine blosser Civilehe, da die Kirche in diesem Falle nicht traut), so sind dieselben, falls über die Giltigkeit der ersten Ehe kein Zweifel besteht, jedenfalls von dem Empfange der hl. Sacramente und in besonders auffallenden Fällen auch von der Gemeinschaft der Kirche auszuschliessen. || Die Kirchenbücher über die vorgenommenen Proclamationen und Copulationen sowie über die Taufen und Beerdigungen sind in der bisherigen Weise fortzuführen. . . . Kinder, die aus nur von den Civilstandsbeamten geschlossenen Ehen stammen sollen (im Taufbuche) in der Rubrik „Bemerkungen“ als „ex contractu civili“ stammend bezeichnet werden.

Nr. 6117
(380).
Preussen.
24.—26. Juni
1874.

Nr. 6118. (381.)

PREUSSEN. Erlass des Berliner Polizeipräsidioms, betreffend die vorläufige Schliessung sämtlicher katholischen Vereine in Berlin.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Missbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850 werden folgende Vereine: I. der katholische Gesellenverein hierselbst nebst folgenden zu demselben gehörigen Vereinen: 1) die Akademie des Gesellenvereins, 2) St. Canisiusverein junger Meister, 3) St. Eduards-Meisterverein, 4) Lehrlingsverein, sämtlich hierselbst, — II. der St. Bonifaziusverein hierselbst nebst folgenden zu demselben gehörigen Vereinen: 1) Studentischer Bonifaziusverein, 2) St. Bonifaziusverein selbständiger Katholiken, 3) Verein zur Ehre der heiligen Familie, sämtlich hierselbst, — III. der Piusverein hierselbst, hiermit durch das unterzeichnete Polizeipräsidium vorläufig geschlossen. Es wird dies mit dem Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass die Beteiligung an einem auch nur vorläufig geschlossenen Vereine als Mitglied mit Geldbusse von 5 Thlrn. bis 50 Thlrn. oder Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten belegt wird. (§ 16. 2 l. c.)

Nr. 6118.
(381).
Preussen.
21. Juli 1874.

Anlass gegeben, den Einflüssen nachzuforschen, unter welchem Verbrechen entstanden und gereift ist; auch die Staatsregierungen Gegenstände ihre ernste Aufmerksamkeit zuwenden müssen. Die öffentliche Prüfung kann es nicht entgehen, dass die ultramontanen katholischen Blättern und Vereinen zu fast ausschliesslicher Verfügung ist und dieselben als Waffen in ihrem rücksichtslosen Kampf und die Landesgesetze zu benutzen weiss. Begreiflicher Weise leitenden Geister nicht mit Kundgebungen hervor, die sich als Wohlthaten und Verbrechen darstellen würden; aber nichtsdem ihre Thätigkeit darauf hin, alle politischen und religiösen Meinungen zum Siedepunkte zu erhitzen und und die verderblichsten Anschläge vorzubereiten. Wenn die bittersten Klagen über angeblich Ungehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit als eine katholische Angelegenheit wird, dann ist es natürlich, dass verblendete Geister zu allen Mitteln greifen, um die vermeintlichen Feinde ihrer Religion und unschädlich zu machen. Deshalb hat sich fast überall eine neue Bahn gebrochen, dass in den unter ultramontanem Einfluss stehenden Vereinen der Boden zu finden ist, auf dem die Antriebe und selbst zu Verbrechen üppig emporwuchern. Unter diesen Umständen, auf welche das Ereigniss in Kissingen ein gegeben, drängt sich die Frage auf, ob die Behörden in der Lage sind, gelte ausreichende Waffen finden, um Frieden und Ordnung im Lande zu schützen. Für diesen Zweck ist es eine Vorbedingung, dass die vorhandenen Gesetze nachdrücklich in Anwendung gebracht werden, dasselbe lasse, in wie weit sie sich gegen die ultramontanen Wähler und die biete der Presse und des Vereinslebens wirksam erweisen.]

die Leidenschaften der Volksmasse in gehässigster und bedrohlichster Weise aufzuregen. Es ist daher dringende Pflicht der Behörden, solchen Hetzereien, welche den Frieden des Landes in Gefahr setzen, nach Möglichkeit Einhalt zu thun und gegen Presserzeugnisse, welche den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, mit unnachsichtlicher Strenge einzuschreiten. || In neuester Zeit hat die ultramontane Partei besonders dem katholischen Vereinswesen eine grosse Verbreitung gegeben und darauf hingewirkt, dasselbe durch sorgsame Gliederung und straffe Leitung für den Krieg gegen die Staatsgewalt nutzbar zu machen. Die katholischen Vereine haben unter verschiedenen, oft harmlosen Namen einen Boden für ihre Wirksamkeit gesucht; aber sie haben in der Mehrzahl einen politischen Charakter angenommen und sind vielfach zu Herden staatsgefährlicher Wühlereien geworden. Auch auf diesem Gebiete sind die Behörden verpflichtet, strenge Aufsicht zu üben und die volle Schärfe des Gesetzes zur Anwendung zu bringen. Nach dem Vereinsgesetze unterliegen der Polizeiaufsicht alle Vereine, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken. Wenn dieser Zweck nicht ausdrücklich in den Statuten ausgesprochen ist, so greift die Ueberwachungspflicht der Behörde dennoch Platz, falls ein Verein durch sein thatsächliches Verhalten erkennen lässt, dass er eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten auszuüben sucht. Ganz besonders wird darauf zu achten sein, dass die Bestimmung des Vereinsgesetzes, welche den Vereinen von politischem Charakter jede Verbindung untereinander untersagt, zur vollen Geltung komme. Eine Umgehung des Gesetzes, wie dies von Seiten des Mainzer Katholikenvereins und anderweitig versucht worden ist, kann nicht geduldet werden. Vielmehr stehen sogenannte locale Vereinigungen von Mitgliedern eines Centralvereins auf gleicher Linie mit eigentlichen Localvereinen und fallen unter die Vorschrift des Gesetzes. || Alle aufrichtigen Vaterlandsfreunde können nur wünschen, dass es der Staatsobrigkeit gelingen möge, durch strenge Handhabung der Gesetze dem verwerflichen Treiben der ultramontanen Blätter und Vereine heilsame Schranken zu setzen.

Nr. 6119
(382).
Preussen.
Ende Juli
1874.

Nr. 6120. (383.)

PREUSSEN. Instruction der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten, betreffend die kirchlichen Prozessionen und Wallfahrten.

1) Es ist mit Strenge darauf zu halten, dass ohne vorgängige schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde nur solche kirchlichen Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge auf öffentlichen Strassen und Plätzen zugelassen werden, welche zweifellos hergebracht sind, und nur, soweit sie sich nach Zeit,

Nr. 6120
(383).
Preussen.
20. Aug. 1874.

...ung in keiner Hinsicht zu beurtheilende
Gefahr wird bei Wallfahrten auf längeren Strecken, welche
erfordern, stets, bei anderen sowie bei Prozessionen und
die Betheiligung grösserer Menschenmengen daran zu erw.
blick auf die erfahrungsmässig bei derartigen Gelegenheiten
menden und schwer zu vermeidenden Ungehörigkeiten in
handen anzusehen sein. Wird aber im einzelnen Fall
ertheilt, so sind dabei die Vorschriften des dritten Absatzes
treff der Beachtung aller dem Verkehr schuldigen Rücksicht
setzes genau zu beachten. Für kirchliche Aufzüge, welche
Polizeibezirke hindurch bewegen sollen, bedarf es der Ver-
gung der Ortspolizeibehörden eines jeden dieser Bezirke. §
dulden, dass durch kirchliche Aufzüge, auch wenn sie he-
Strassenverkehr ungebührlich beschränkt oder gar abgesch-
nur ist die Errichtung von Altären auf öffentlichen Strassen
an solchen Stellen zu gestatten, wo sie nachweislich herge-
es sind auch die sonst erforderlichen Anordnungen — ge-
Erläss bezüglichlicher Polizeiverordnungen — zu dem Zweck
nicht die Ausübung des allgemeinen Rechtes auf Benutzung
Strassen und Plätze verhindert oder sonst Jemandem, nam-
bigen, in der freien Ausübung gesetzlicher Befugnisse,
Gottesdienstes, zu nahe getreten werde. § 4) Die Prozess-
Bestandtheil des Gottesdienstes derjenigen Kirche, von welcher
gang nehmen. Als Unternehmer im Sinne des § 9 des Ver-
daher derjenige Geistliche anzusehen sein, welchem die Di-
dienstes in der betreffenden Kirche obliegt, d. i. bei Pfarrkirchen
Derjenige Geistliche, dem die Abhaltung einer Prozession,
seines Amtes oder auf Grund eines Auftrages des Pfarrers
selbst nach als Leiter derselben anzusehen sein. Prozess-

als schicklich bezeichnet und erwartet werden darf, so ist doch jeder Zwang in dieser Richtung unstatthaft. Gegen Belästigungen, Nöthigungen, wie z. B. zur Entblössung des Hauptes beim Vorüberziehen einer Prozession, oder gegen andere Ungebührlichkeiten und Excesse von Seiten der Theilnehmer einer Prozession etc. haben die Polizeibehörden und Beamten dem Publikum ihren vollen Schutz zu gewähren. Derartige Ausschreitungen sind unter keinen Umständen zu dulden, und etwaige Excedenten sind sofort in Haft und zur Bestrafung zu bringen. . . .

Nr. 6190
(388).
Preussen.
20. Aug. 1874.

Nr. 6121. (384.)

DEUTSCHLAND. Rundschreiben des Bischofs Ketteler von Mainz an die Pfarrer seiner Diöcese. — Untersagt die kirchliche Theilnahme an der Feier des Jahrestages von Sedan.

[Auszug.]

„Die Sedanfeier geht erstens nicht vom gesammten deutschen Volke aus, sondern hauptsächlich von einer Partei. . . . Die Partei, welche jetzt hauptsächlich die Sedanfeier betreibt und sich fälschlich als die Vertreterin des deutschen Volkes geberdet, ist dieselbe, welche in der Gegenwart an der Spitze des Kampfes gegen das Christenthum und die katholische Kirche steht. Wenn sie daher mit besonderem Ungestüm die Betheiligung der Religion bei der Sedanfeier fordert, während sie sich sonst um die Religion wenig kümmert, so thut sie das selbstverständlich wieder nicht aus Religion. Sie feiert in der Sedanfeier nicht so sehr den Sieg des deutschen Volkes über Frankreich, als die Siege ihrer Partei über die katholische Kirche. Sie will aber die katholische Kirche zwingen, sich an dieser Siegesfeier zu betheiligen. Die Kirche soll über ihre eigenen Wunden jubeln. Durch den Schein, als ob wir sonst weniger patriotische Gesinnungen hätten, dessen Macht sie wohl kennt, will sie uns zwingen, uns mit an ihren Triumphwagen zu spannen und über unsern eigenen grossen Jammer zu jubiliren. Zu diesem Spott wollen wir uns aber nicht hergeben. Mag man immerhin uns den Patriotismus absprechen: wir wollen lieber diesen Schimpf tragen, als unter Hohngelächter unsere Religion für solche Zwecke entwürdigen. . . . Drittens können wir nicht zu gleicher Zeit blutige Thränen weinen und Freudenfeste feiern. Die Kirche wird in vielen Ländern Europa's schwer bedrängt; der Papst ist seiner Länder beraubt; fünf deutsche Bischöfe sitzen im Gefängniss; zahlreiche Priester theilen ihr Schicksal oder werden aus der Heimath verbannt; alle Mitglieder katholischer Vereine — und sie bilden ja einen grossen Theil des katholischen Volkes — sind unter den Verdacht staatsfeindlicher Bestrebungen gestellt; jeder Tag bringt uns neue Schmerzensnachrichten: unsere Herzen bluten; wie

Nr. 6121
(384).
Deutschland.
22. Aug. 1874.

verkommenen Menschen, das noch zudem unter Umstände dem Thäter mehr den Charakter eines Narren als den ein drücken. Wie könnten wir da Freudenfeste feiern, Fr auf Einladung derselben Partei, von der hauptsächlich da Anklage ausgegangen ist!“ Schliesslich heisst es: „Es ha feierliche Geläute und jede Art des Gottesdienstes, die Freudenfestes an sich tragen würden, zu unterbleiben. für unser deutsches Vaterland immer unsere Pflicht ist, s in allen Kirchen an dem Tage selbst oder an dem folge Ermessen des Pfarrers ein Gebet oder ein Bittamt gehalten Gnade und Segen über Deutschland zu erfehen und nam bitten, dass er uns die innere Einheit wiedergebe, ohne Einheit nur ein leerer Schein ist.“

Nr. 6122. (385.)

SCHWEIZ. Bundesrathsbeschluss, betreffend eine das Berner Kirchengesetz vom 30. Oktober 1873. [2] Abweisung des Rekurses.

Herr Folletête, Advokat in Pruntrut, und 11 jurassis b rnischen Grossen Rathes rekurrirten unterm 6. April 18 tz über die Organisation der Kulte vom 18. Januar 18 nber 1874 haben wir über diesen Rekurs wie folgt abge

Der schweizerische Bundesrath
hat,

vom 30. Oktober 1873 über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern gerichtet ist. || In dieser Eingabe machten die Rekurrenten geltend: || Das Ergebniss der Volksabstimmung vom 18. Januar 1874 über das Gesetz vom 30. Oktober 1873 bewiese, dass der katholische Theil der Bevölkerung in seiner grössten Mehrheit dieses Gesetz zurückweise, indem er in demselben eine Gefährdung der Gewissensfreiheit und eine Unterdrückung der Rechte erblicke, welche zu Gunsten der katholischen Religion sowohl aus den in den Verträgen und in der Vereinigungsurkunde vom 14. November 1815 enthaltenen Garantien, als aus den Vorschriften der Verfassungen des Bundes sich ergeben. || In Art. 2 des genannten Gesetzes sei dem Staate mit Rücksicht auf alle kirchlichen Erlasse und Verordnungen sowie auf alle Handlungen kirchlicher Behörden oder einzelner Geistlicher ein Interventionsrecht eingeräumt, worin ein Eingriff in das rein religiöse Gebiet liege. Die römisch-katholische Kirche beruhe auf einer göttlichen Verfassung; aus ihr folgen die hierarchische Organisation der Kirche mit dem Papste an der Spitze, die Autonomie, die kirchliche Disziplin und überhaupt alles, was daraus fiesse. || Indem man diese Grundsätze misskenne, verletze man die Rechte der römisch-katholischen Kirche, schaffe man eine neue Religion und mache man sich gegenüber den 60,000 Katholiken des bernischen Jura eines Eingriffes in die Gewissensfreiheit schuldig. || Nun bestelle das neue Gesetz eine neue Geistlichkeit, die von dem Papste und den Bischöfen unabhängig sei und die kanonischen Bedingungen, an welche die Ausübung ihres heiligen Amtes geknüpft sei, nicht zu erfüllen habe, indem über die Bedingungen ihrer Zulassung zum geistlichen Amte der Staat allein entscheide. || Im Widerspruche mit dem Art. 6 der Vereinigungsurkunde, wonach die Ernennung der Pfarrer dem Diözesanbischof zustehe, seien dieselben nach dem neuen Gesetze durch die Kirchengemeinden zu wählen, welch' letzteren überdies auch der Entscheid über Fragen zugewiesen sei, die ihre Beziehungen zu einer oberen kirchlichen Behörde betreffen. || Der Kirchgemeinderath sei in einer solchen Weise organisirt, dass der Pfarrer ganz von ihm abhängig sei. Der Pfarrer sei nach dem Gesetze nur ein Beamter, der gänzlich unter der Willkür der Mehrheit einer aus Laien gebildeten Behörde stehe. || Wenn das Gesetz das weltliche Element an die Stelle des kirchlichen Elementes setze, so könne es nur geschehen durch Misskennung der Beziehungen, welche im Kanton Bern gesetzlich zwischen der Kirche und dem Staate bestehen. || Indem aber jede Einmischung der geistlichen Behörde in kirchliche Angelegenheiten absolut ausgeschlossen und dieselbe der bürgerlichen Gewalt übertragen werde, involvire das Gesetz vom 30. Oktober 1873 eine Verletzung der Rechte der römisch-katholischen Kirche, welche ihr sowohl durch den Art. 44 der Bundesverfassung von 1848 und durch Art. 80 der Verfassung des Kantons Bern, als auch durch die Vorschriften der Vereinigungsurkunde vom 14. November 1815 gewährleistet seien. || Aus diesen Gründen schlossen die Rekurrenten dahin, es möchte der Bundesrath das Gesetz vom 30. Oktober 1873 als ver-

Nr. 6122

(385).

Schweis.

17. Sept. 1874.

hällniss der katholischen Kirche zum Bischofsverband und Roms unberührt lasse und kirchliche Oberen in keiner Weise. Der Bundesrath selbst habe in seinem Beschlusse vom 12. September 1848 erklärt, dass die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde nicht die Rechte der Bewohner und der katholischen Geistlichkeit des Jura ausschließen. **Ausnahme vom öffentlichen Rechte der Eidgenossenschaft**

Dies gelte auch unter der Herrschaft der Verfassung von 1848. Wenn man übrigens die Vereinigungsurkunde als einen gleichberechtigten Vertrag auffassen wollte, der nur mit Einwilligung der Kontrahenten aufgehoben werden könnte, so wäre diese Entschliessung erfolgt, dass das Gesetz vom 30. Oktober 1873 sowohl von der jurassischen Bevölkerung als von derjenigen des alten Kantons angenommen worden sei. Durch das Gesetz seien die mit ihm stehenden Bestimmungen der Vereinigungsurkunde ipso facto aufgehoben worden. || Das Gesetz vom 30. Oktober 1873 bezwecke die Ausübung der katholischen Religion Hindernisse in den Kantonen zu beseitigen, denn es beschränke sich darauf, die Stellung und das Verhältniss der Religionsgenossenschaft zum Staate zu normiren. Dasselbe sei auch mit der kantonalen noch mit der Bundesverfassung im Einklange. Die Regierung des Kantons Bern schloss daher mit dem Antrage auf Abweisung der Rekursbeschwerde. || In Erwägung: || 1) dass das angeführte Gesetz von den kompetenten Behörden des Kantons Bern erlassen und von der Bevölkerung des Kantons mit grosser Mehrheit angenommen worden ist nach der Bundesverfassung vom 12. September 1848, als diese in Kraft getretenen neuen Bundesverfassung.

Gesetz weder ein Zwang in Betreff ihrer Glaubensansichten und ihres Gewissens auferlegt, noch die Möglichkeit freier Ausübung gottesdienstlicher Handlungen nach ihrem Glauben benommen wird; || 5) dass auch eine Verletzung des Art. 80 der bernischen Staatsverfassung nicht vorliegt, da dieser Artikel die Rechte der katholischen Kirche nur in allgemeiner Weise gewährleistet und eine Anerkennung der Satzungen der Kirche und des kanonischen Rechtes darin nicht eingeschlossen ist; || 6) dass die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde des bernischen Jura mit dem alten Kanton Bern unter der Herrschaft der Bundesverfassung kein besonderes Recht zu Gunsten der Bewohner und der katholischen Geistlichkeit des bernischen Jura schaffen, noch eine Ausnahme vom eidgenössischen Recht begründen können, || beschlossen: 1. Die Beschwerde der Herren Folletéte und Genossen vom 6. April 1874 ist als unbegründet abgewiesen. || 2. Dieser Beschluss ist der Regierung des Kantons Bern sowie den Rekurrenten mitzuteilen.

Nr. 6122

(385).

Schweiz.

17. Sept. 1874.

Nr. 6123. (386.)

SCHWEIZ. Verfassung der christ-katholischen (alt-katholischen) Kirche der Schweiz.

Die Katholiken der Schweiz, welche Angesichts des Druckes des vaticanischen Concils vom 18. Juli 1870 die Absicht haben, als Glieder der christ-katholischen Kirche die eingedrungenen römisch-kirchlichen Irrlehren und Missbräuche gemeinsam mit ihren Glaubensgenossen anderer Länder zu bekämpfen und die katholische Kirche in der Schweiz auf nationaler Grundlage in ihrer ursprünglichen Reinheit wiederherzustellen, — geben sich zur Begründung einer christ-katholischen Kirche der Schweiz folgende

Nr. 6123

(386).

Schweiz.

14. Juni und

21. Sept. 1874.

Verfassung:

I. Grundbestimmungen. || § 1. Die christ-katholische Kirche der Schweiz beruht auf den Kirchgemeinden, beziehungsweise Ortsvereinen, welche in der katholischen Nationalsynode das einheitliche Organ ihrer Gemeinschaft besitzen. || § 2. Innerhalb dieser Gemeinschaft und unter Vorbehalt der diesfalls bestehenden cantonalen Gesetzgebung können besondere Verbindungen zu Kantonal- oder Kreissynoden stattfinden. || II. Besondere Bestimmungen. A. Die Gemeinden, resp. Ortsvereine. || § 3. Als Kirchgemeinden werden sowohl die bestehenden Kirchgemeinden und Genossenschaften mit ständiger Seelsorge, die sich gegenwärtiger Verfassung unterziehen, als auch gleichgesinnte Minderheiten anerkannt, sofern diese letzteren einen regelmässigen öffentlichen Gottesdienst ausüben. || § 4. Jede Gemeinde ordnet die Angelegenheiten ihrer innern Einrichtung, wie z. B. die Ernennung ihrer Behörden, der Pfarrer

von ihrer Constituirung Kenntniss zu geben. || Anjährlieh vor
sie dem Synodalrath ein Verzeichniss ihrer Mitglieder einz
Kantonal- oder Kreis-Synoden. || § 7. Die Kantonal- o
bilden sich durch freie Vereinigung mehrerer Gemeinden, r
und desselben oder verschiedener Kantone zur Berathung u
meinsamer Angelegenheiten. || C. Die National-Synode.
wahrung der Einheit des kirchlichen Lebens wird alljährlic
mal eine National-Synode zusammentreten. || § 9. Die Natio

oberste gesetzgebende und entscheidende Organ der christ-l
der Schweiz. || Ihr steht insbesondere zu: || a. die Aufst
Grundsätze über Cultus und Disciplin der Kirche; || b. die
fung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Synoc
Bischofswahl, nach einer noch näher festzusetzenden Wahl
Vorbehaltung der Mitwirkung der beteiligten Kantonsreg
Amtsenthebung des Bischofs nach Maassgabe von § 24; ||
Präsidenten; || f. die Wahl des Synodalrathes und seines Pr
Mitglieder der Synode sind: || a. der oder die Inhaber des bi
|| b. die Mitglieder des Synodalrathes während ihrer Amtsd
liche katholische Priester der Schweiz, die als solche an
ausüben und sich unter Anerkennung dieser Verfassung bei
Mitglieder angemeldet haben. || Anstände, betreffend die T
Synode, unterliegen dem Entscheid derselben. || d. Ein Deleg
meinde, die nicht über 100 stimmberechtigte Mitglieder zä
meinden wählen überdies auf je weitere 200 stimmföh
Delegirten. || Es berechtigt jedoch schon ein Ueberschuss
Stimmen zur Wahl eines fernern Delegirten. || e. Ein De
Ortsverein, der nicht mehr als 100 Mitglieder zählt. || Gröss
überdies auf je weitere 200 Mitglieder einen Delegirte
Bestehen der Delegirten-Wahlen ist jeweilen spätestens 8

entscheidet die Synode. || § 12. Die Delegirten erhalten ihr Mandat jeweilen auf die Dauer von 2 Jahren. || § 13. Zu der jährlichen ordentlichen Synodalversammlung erlässt der Synodalrath die Einladung. || In der Regel tritt dieselbe in der Pfingstwoche zusammen. || Die Mehrheit des Synodalrathes ist jederzeit befugt, ausserordentliche Synoden einzuberufen, und dieses muss geschehen, wenn wenigstens der vierte Theil der Synodalmitglieder ein bezügliches schriftliches Begehren an den Synodalrath richtet. || § 14. Anträge, Petitionen, Beschwerden u. s. f., welche auf der Synode zur Behandlung kommen sollen, sind regelmässig spätestens 14 Tage vor dem Beginn derselben dem Synodalrath schriftlich einzureichen und von diesem mit einem Gutachten der Synode vorzulegen. || Anträge, welche erst in der Synodalversammlung gestellt werden, können nur dann zur Abstimmung gelangen, wenn sie durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden für dringlich erklärt worden sind. || § 15. Alle Fragen werden durch absolute Majorität sämmtlicher Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. || Wird jedoch ein Beschluss mit weniger als zwei Dritteln der Stimmen gefasst, so ist der Gegenstand auf den Antrag von wenigstens einem Drittel der Anwesenden der nächsten Synode zur definitiven Entscheidung zu überweisen, welche dann mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst werden muss. || § 16. Soweit die allgemeinen Kirchenbedürfnisse nicht aus andern Mitteln gedeckt werden können, hat die Synode die Summe auf die einzelnen Gemeinden, bezw. Vereine, unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit umzulegen. || § 17. Die Synode ist gehalten, sich nach erfolgter Constituirung vor Beginn ihrer weiteren Verhandlungen eine Geschäftsordnung zu geben. || D. Der Synodalrath. || § 18. Der Synodalrath ist die vorberathende, vollziehende und verwaltende Behörde der Kirchengemeinschaft. || § 19. Der Synodalrath besteht aus 9 Mitgliedern, 5 Laien und 4 Geistlichen (mit Einschluss des Bischofs). || Ueber den Wirkungskreis und die innere Einrichtung des Synodalrathes wird ein von der Synode zu erlassendes Reglement das Nähere festsetzen. || § 20. Die Mitglieder des Synodalrathes werden auf 2 Jahre durch die Synode mit absoluter Majorität gewählt. Sie sind wieder wählbar und können innerhalb der Amtsdauer auf motivirten Antrag durch die Synode abberufen werden. || Scheidet in der Zeit von einer Synode zur andern ein Mitglied aus, so ist durch die nächstfolgende Synode die Ersatzwahl vorzunehmen. || E. Die geistlichen Personen. 1. Der Bischof. || § 21. Der Bischof hat innerhalb der durch diese Verfassung gezogenen Grenzen alle Rechte und Pflichten, welche nach christ-katholischem Begriffe dem Episcopate beigelegt, insbesondere jedoch diejenigen, welche ihm von der Nationalsynode übertragen werden. || § 22. Sofort nach Annahme der Wahl legt der Gewählte vor der Synode, beziehungsweise vor seinen Wählern oder ihren Vertretern, das feierliche Gelöbniss gewissenhafter Pflichterfüllung ab, dessen wörtlicher Inhalt durch eine besondere Verordnung der Synode bestimmt werden soll. || § 23. Ueber die Wahl von Hilfsbischofen und deren Befugnisse wird die Synode zu geeigneter Zeit eine Schlussnahme

Nr. 6128
(386).

Schweiz.

14. Juni und
21. Sept. 1874.

sein, das nach den Vorschriften einer kantonalen Gesetz
Maassgabe eines bezüglichlichen, von der Synode zu erlassende
gestellt ist. || § 27. Wahlfähig als Pfarrer ist, wer || a
empfangen hat, || b) sich über bürgerliche Rechtsfähigkeit
Sitten auszuweisen vermag, || c) den Nachweis genügender
Befähigung leistet. || Die Genehmigung des Ausweises über
steht dem Synodalrathe zu. || § 28. Die Pfarrer werden nach

bestehenden staatlichen Gesetzen und Verordnungen gew?
oder ein Stellvertreter desselben führt den Gewählten zum 2
gemeinschaft in sein Amt ein; verweigert der Bischof die
darüber die Synode zu entscheiden. || III. Revision der V
Eine Revision dieser Verfassung kann jederzeit auf Besc
der Nationalsynode vorgenommen werden. || IV. Uebergang
|| Das Central-Comité des schweizerischen Vereins freisinni
beauftragt: || a) vorliegende Kirchenverfassung der Bunde
betreffenden Kantonsregierungen mitzuthellen; || b) mit den
über ihre Mitwirkung bei der Wahl des Bischofs sowie
desselben zu unterhandeln; || c) bei den Regierungen dahin
Studirende der katholischen Theologie eine gemeinsame
aufgestellt werde; || d) beförderlichst die nöthigen Maassnah
dieser Verfassung, insbesondere zur Vornahme der Synod

Also beschlossen von der Delegirtenversammlung des
eins freisinniger Katholiken in Bern und Olten, 14. Juni

Im Namen de

Der Präsident:

Dr. Simon Kaiser.

Allgemeiner Theil des Motivenberichtes, betreffen

des Unfehlbarkeitsdogmas und damit auch aller übrigen römisch-katholischen Missbräuche und Irrlehren, die nur einzelne Ringe an der nun abgeschlossenen Kette des römisch-hierarchischen Systems sind, ins Auge fasst, als auch gleich Anfangs auf die Zielpunkte hinweist, welche wir zu erreichen uns vorgenommen haben, nämlich die Wiederherstellung der katholischen Kirche in der Schweiz in ihrer ursprünglichen Reinheit auf nationaler Grundlage im gemeinsamen Kampfe mit den Glaubensgenossen anderer Länder gegen den gemeinsamen Feind. Wenn sich die freisinnigen Katholiken der Schweiz eine Kirchenverfassung zu geben im Begriffe stehen, so ist es angezeigt, vor Allem der Frage recht scharf ins Auge zu sehen, ob denn die Gründung einer christ-katholischen Kirche auf nationaler Grundlage auch der richtige Weg sei, auf welchem liberale Katholiken dem sie erfüllenden religiösen Ideale Ausdruck und Verwirklichung zu verschaffen vermögen. Es wäre thöricht, bei einer solchen Frage auf die Meinungen der Gegner in anderer Weise zu hören, als indem wir gerade dasjenige wählen, was sie am heftigsten bekämpfen und bemängeln (eine feste Organisation), in der richtigen Ueberzeugung, dass sie ihren Spott und Hass nicht demjenigen zuwenden, was sie als ihnen ungefährlich ansehen. In positiver Richtung aber darf man die Ansichten auf befreundeter Seite zu Rathe ziehen. Hier haben wir nun hauptsächlich einem schweren Einwurfe zu begegnen. Wie? ruft man uns zu, wieder eine Landeskirche, ein neues „Landesungethüm“!? || Diejenigen, welche in vorwurfsvollem Tone diese Frage stellen, befinden sich in einem grossen wesentlichen Irrthum, vor dessen Beseitigung keine nützliche Diskussion sich entspinnen kann; sie verkennen gründlich den Ursprung und das Ziel unserer katholischen Reformbewegung. Diese Bewegung hat ihren Ursprung in dem geschändeten, geknechteten und empörten Gewissen der Katholiken, und ihr Ziel ist eben der Schutz des freien religiösen Gewissens gegen weitere Vergewaltigung von Seite der römischen Despotie. Die Bewegung hat ferner einen nationalen Charakter in Deutschland wie in der Schweiz angenommen in Folge des natürlichen Gefühles der Völker, dass man ihnen exotische Erzeugnisse einer fremden Gedankenwelt an der Stelle einfacher gesunder Landesfrucht aufzudringen suche. Es ist nun wahrhaft ein sonderbares Unterfangen, dem Volke, statt kräftigen Widerstand gegen solche Knechtungsversuche, — Indifferentismus zu predigen! | Der schweizerische Verein freisinniger Katholiken hat von seinem Entstehen an einen andern Weg eingeschlagen, und es fällt uns sehr leicht, aus der nur erst kurzen Vereinsgeschichte nachzuweisen, dass stets ein klarbewusstes Vorgehen in dieser Richtung stattgefunden hat. || Schon in der ersten grösseren Versammlung, am 18. September 1871 in Solothurn, wurde nahezu mit Einmüthigkeit der Antrag verworfen, den Austritt aus der katholischen Kirche zu erklären, womit natürlich den infallibeln Herren das Feld ihrer Propaganda freigegeben gewesen wäre. Dagegen konstituirte sich die Versammlung als „schweizerischer Verein freisinniger Katholiken“ und fasste Resolutionen, deren Spitze sich gegen die Unterdrückung der Rechte des Staates, der Gemeinden und der Individuen durch die Kirchengewalt richtet und die schon sehr bestimmt und nachdrücklich die Wiedererlangung dieser von der römischen Kirche usurpirten Rechte, namentlich aber die Wiederherstellung einer auf die freie Gemeinde gegründeten Landeskirche, betonen und fordern. Anschliessend an diese Resolutionen, schrieb Ihnen Ihr Central-Comité in seinem Kreisschreiben vom November 1871, worin es zur Vereinsbildung

Nr. 6123
(386).
Schweiz.
14. Juni und
21. Sept. 1874.
(Aug. 1874.)

ständiger Uebereinstimmung mit den Anschauungen ge
adoptirten darauf die Delegirten- und die öffentliche all
lung des Vereins am 1. December 1872 in Olten d
Vereinsstatuten, welche als die Aufgabe desselben hinst
sation des Widerstandes gegen die neue Glaubenslehre
führung einer kräftigen Reform in der katholischen
besondere die berechtigten Ansprüche des katholischen V
nahme an der Leitung der kirchlichen Angeleg
soll; mit jubelnder Begeisterung stimmte auch die Versam
des Herrn Prof. Munzinger zu, deren einer hier wesentl
lautet: „Die Durchführung der nothwendigen Reformen a
Cultus und der Disziplin kann erst dann vorgenommen
Folge einer grösseren Ausdehnung unserer Bewegung d
Constituierung von regelmässigen Organen einer auf
meinde und auf einen gebildeten Geistlichenstand gegrü
verfassung gegeben sein wird.“ Und in consequenter
der Bewegung zu Grunde liegenden Gedankens erklärte
legirten-Versammlung vom 31. August 1873, das Organ zu
greifender Reformen in der katholischen Kirche der Sc
die künftige Kirchenverfassung aufgestellt werden,
demokratische Grundlage in der Gemeinde basirte
Nationalkirche erstellen werde. || Nach dieser geschicht
hiesse es, seinen eigenen Ursprung, seine ganze Vergan
und verdammen, wenn wir heute, wo es gilt, endlich F
legen, vor dieser selbst zu gründenden Verfassung zurück
Das wäre eine wirklich komische Gespensterfurcht! Fre
auf einem Irrwege befänden, wäre es besser, spät, als gar
Allein, lässt sich einmal die Nothwendigkeit ein
mässigen Organisation für unsere Bestrebungen nicht
haben seit drei Jahren mit stets grösserer Klarheit erk
disjecta membra nichts Ganzes und nichts Grosses erreic
ist es unsere Sache, offenen Anges und entschlossenen S
erstellen, welches das katholische Schweizer-Volk religi
frei erhalten soll. Keine neuen hierarchischen Fesseln

nicht aber die Verbindung, die Einheit der Völker durch das Gesetz der Freiheit und der Liebe verwerfen. „Wir wünschen eine dem Geiste der alten Kirche entsprechende freie Verbindung der verschiedenen Landeskirchen zu einer wahrhaft katholischen Kirche; als höchstes Ziel aber erstreben wir die endliche Wiedervereinigung aller christlichen Confessionen, welche die in Wahrheit allgemeine (katholische) Kirche in ihrer Einheit bilden.“ (Resolutionen vom 31. August 1873 und vom 1. December 1872.) || Unsere Kirche soll nach dem Worte des verewigten Munzinger ihren Schwerpunkt zurückverlegen in die Gemeinschaft der Gläubigen. In einer solchen Gemeinschaft auf nationaler Grundlage glauben wir unser kirchliches Ideal darstellen und die katholische Kirche in der Schweiz in ursprünglicher Reinheit wiederherstellen zu können. || I. Grundbestimmungen. In dem ersten Paragraphen ist der Haupt- und Fundamentalsatz des ganzen Entwurfes enthalten. „Die christ-katholische Kirche der Schweiz beruht auf den Kirchengemeinden, beziehungsweise Ortsvereinen. . .“ Wir folgen damit vor Allem der Direction, die uns die Delegirtenversammlung v. 31. August 1873 gegeben hat, wenn sie die Resolution fasste: „In Rückkehr zur alten apostolischen Zeit und zugleich entsprechend dem Geiste unserer republikanisch-bürgerlichen Institutionen wird die Kirchenverfassung der Altkatholiken in der Schweiz auf rein demokratische Grundlage in der Gemeinde basirt sein.“ Es hat seiner Zeit ein römisch-katholischer Pontifex — wir glauben, es war Eugenius Lachat — vom vaticanischen Concil aus Rom in ein schweizerisches Zeitungsblatt („Bund“) geschrieben, er sei als Demokrat für die Unfehlbarkeit des Papstes eingenommen; denn bei diesem Systeme habe jeder einzelne Gläubige, der niedrige Kleriker und der hohe geistliche Würdenträger, ein gleiches Recht: sie Alle stehen unter dem einen erhabenen Bewahrer des Glaubensschatzes, während das Episcopalsystem die Aristokratie und Oligarchie in der Kirche erzeuge und fördere. Der Anhänger dieser Theorie hat offenbar Vieles mit einem französischen Imperialdemokraten gemein; denn sein kirchliches und des Imperialisten politisches Ideal fallen zusammen: es ist die Freiheit, in Masse unfrei zu sein. Solchen Ideen gegenüber wissen wir sehr gut, dass die von unsern Vätern auf uns vererbte Freiheit in bürgerlichen und religiösen Dingen auf dem unbeschränkten Selbstbestimmungsrecht der Individuen und der einzelnen Kreise des Volkes, der Genossenschaften und Gemeinden, beruht. Die Gemeindefreiheit ist das Palladium bürgerlicher Freiheit. Es ist aber auch mehr und mehr ins Bewusstsein unserer Zeit getreten, dass die Autonomie der Kirchengemeinde und der kirchlichen Genossenschaft die sicherste Garantie der religiösen Freiheit in sich trägt. Die Gläubigen treten nach selbstgegebenem Gesetze zusammen zum religiösen Verein, zur kirchlichen Genossenschaft, zur Kirchengemeinde. Und diese aus dem Bedürfniss nach wahrer geordneter Freiheit hervorgegangenen Bildungen unserer Zeit, sie sind nichts anderes als die Wiederauffrischung der Formen der ersten, der freiesten und herrlichsten christlichen Zeit. „Die Verfassung der alten christlichen Kirche ruhte auf der Gemeinde und war eine volksthümliche; sie war nicht ein von oben herab dirigirter verknöchert Mechanismus, wie die heutige römische Kirche, sondern ein von dem gesunden freien Leben aller einzelnen Theile durchströmter, im Geiste und in der Liebe einheitlicher Organismus . . . Wir wollen darum, dass die Gemeinden, in denen das christliche Volk am unmittelbarsten zur Erscheinung und Bedeutung kommt, den Unterbau der religiösen Gemeinschaft bilden.“ (Munzinger.) || „Die freigebildeten Gemeinden

Nr. 6123
(386).
Schweiz.
14. Juni und
21. Sept. 1874.
(Aug. 1874.)

NATIONALKIRCHE VOM JAHRE 1800 BIS ZU HEUTE MIT DER
Wiedereinführung der kirchlichen Synoden als dem stärk
über der Allmacht Roms. Ihm schwebte schon damals
einer schweizerischen katholischen Nationalkirche vor.
wir das so langersehnte Werk erbauen zu können. V
treter sämtlicher Kirchgemeinden und Vereine, die da
katholischen Schweizer-Kirche umschliessen wird, zu eine
tionalsynode zusammen; in dieser werden sie ihren
Bezug auf die kirchliche Gestaltung im Vaterlande, sow
zuwirken verfassungsmässig berechtigt sind, aussprechen
können. || Weit entfernt, die josephinische Staats- oder
18. Jahrhunderts zu erneuern, verlassen wir das noch
in der Schweiz und insbesondere in der Diözese Basel
Staat und Kirche bestehende System darin, dass wir l
keine besondere Schutzstellung vom Staate prätdiren
jeningen Befugnisse beanspruchen, die der Staat auch
Einrichtungen und Gesetze respectirenden kirchlichen G
leiht. Wir sind Gegner der Allgewalt der Hierarchie, ein
kratie, so gut wie der Omnipotenz des Staates, des Sta
unserer Volkskirche soll kein Raum bleiben für die Uebe
drückung, nach keiner Richtung hin. Hier sei es uns
wichtige Frage des Rechtsverhältnisses zwischen Staat
mit Rücksicht auf die künftige Gestaltung desselben in d
katholischen Kirche der Schweiz, einer näheren Prüfur
Aus dem an die Spitze unserer Verfassungsbestimmunge
dass unsere Kirche auf der freien, selbstständigen. Ger
mit Nothwendigkeit, dass wir uns nicht auf den Stan
stellen, welche als die alleinseligmachende vom Staate a
legirt sein will. Wir können nicht ein Prinzip für
Andere aber verwerfen. Der Staat hat die Rechte u
gleichmässig anzuerkennen und zu schützen. Das thut
sich mit einer Kirche identifizirt, wenn die Einheit vo
sei es in der Form der Theokratie, sei es in der For
thums besteht. Er thut es aber auch in dem Falle ni
Kirche mit besonderen Privilegien ausstattet und

der religiösen Freiheit unseres Volkes wünschen und verlangen, dass Staat und Kirche in der Schweiz in einem interessiven Verhältnisse zu einander verbleiben. Wir müssen dieses um so mehr fordern, als wir in unserer Republik uns stets neuerdings von der Richtigkeit der Worte Zeller's*) überzeugen, dass die Macht der römisch-katholischen Kirche um so mehr ins Gewicht fällt, je grösser der Antheil ist, der in einem Staate dem Volke an der Gesetzgebung und Staatsverwaltung eingeräumt ist. || Welches wird nun aber die rechtliche Form sein, in die wir unsere christkatholische Kirche im vaterländischen Staate gekleidet wissen wollen? Es liegt auf der Hand, dass wir uns mit der Stellung einer reinen Privatgesellschaft, welche allerdings die Stellung der christlichen Kirche bis auf Konstantin den Grossen war, nicht begnügen, dass wir der staatlichen Anerkennung nicht entbehren können. Wir wollen keinen religiösen Verein einiger Wenigen, sondern eine die Massen umfassende Volkskirche, eine dauernde kirchliche Gemeinschaft gründen. || Deswegen sehen wir uns im Falle, die staatliche Anerkennung nachzusuchen und auf die Rechte einer öffentlichen Corporation Anspruch zu erheben. Für den Staat wird hinwieder eben in dem Umstande, dass wir eine organisirte Volkskirche bilden, das Motiv liegen, uns als eine öffentliche Corporation zu behandeln. Wir gehen aber weiter und sagen: Der Staat wird sein Interesse an den kirchlichen Organisationen nicht bloss durch den Akt der Anerkennung und Duldung bezeugen, sondern er wird zu den Kirchen des Landes in ein wohlwollendes Verhältniss treten, wenn und solange dieselben redliche Mitarbeiterinnen an dem geistigen und materiellen Wohl des Volkes, an den Culturfortschritten überhaupt, genannt zu werden verdienen. Während das Interesse des liberalen Staates gegenüber einer Kirche, die wie die römisch-katholische ihre Regeln und ihr Gedeihen über die allgemeinen Staatsgesetze und die Staatswohlfaht stellt, sich in der entschlossenen Abwehr und Abweisung solcher Angriffe und Präventionen äussern muss, wird es gegentheils in Ansehung einer Kirche, welche die Anmaassungen jener ersten verabscheut und bekämpft und ihre Anhänger zu freien Arbeitern für das gemeine Wohl erzieht, sich in wohlwollendem, unterstützendem Sinne manifestiren. Die Interessen und Bestrebungen des liberalen Staates und der liberal-katholischen Kirche der Schweiz bedingen somit ein gegenseitiges freundschaftliches Verhältniss; sie fallen zusammen, sie führen zu einem und demselben Ziele der geistigen und sittlichen Vervollkommnung des Menschen. Die liberalen Kantonsregierungen haben, durchdrungen von der Einsicht, dass die von Rom gepredigten neuen Lehr- und Glaubenssätze im schroffsten Widerspruche zu der Aufgabe und Tendenz des liberalen Staates stehen, den Kampf gegen die hierarchischen Anmaassungen bis auf den heutigen Tag nachdrücklich und erfolgreich geführt. Wir dürfen von unsern Regierungen erwarten, dass sie auch fernerhin diesem Kampfe gegen den Todfeind des modernen Rechtsstaates, gegen den römischen Ultramontanismus, nicht theilnahmlos gegenüberstehen werden.

* * *

Entsprechend dem förderativen Charakter unseres Staates und der Verschiedenartigkeit seiner nationalen Bestandtheile und, damit ein möglichst freies und reges Leben alle Theile der Gemeinschaft durchdringe, stellen wir in § 2 die Bestimmung auf, dass innerhalb des nationalen Verbandes kantonale oder Kreisverbindungen entstehen können. Zur Beschwichtigung der von einem Theil der Genfer Delegation geäusserten, nach unserer An-

*) Vergleiche dessen Vorlesungen über „Staat und Kirche“. Seite 62. (Leipzig 1875.)

Nr. 6123
(386).
Schweiz.
14. Juni und
21. Sept. 1874.
(Aug. 1874.)

eine feste Organisation erhielt. Im § 1 dieser Statute des Vereines angegeben „die Organisation des Widerstandes gegen die Glaubenslehre der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes“ und die Durchführung einer kräftigen Reform in der katholischen Kirche. Der Zweckpunkt des Vereines soll nach §§ 3 und 8 in den Orten, in welchen die freisinnigen Katholiken zusammenzutreten können, die Einheit des ganzen Vereines wird gewahrt durch ein ständiges Central-Büreau und durch die nach Bedürfniss zu berufende Delegirtenversammlungen aus Abgesandten der Ortsvereine gebildet wird (§§ 5 und 6). Der Verein ist angeregt durch diesen Verein und gefördert durch die einzelnen Cantonsregierungen im Konflikte mit dem Bischof. In mehreren Cantonsversammlungen, konstituirten sich nun in mehreren Cantonsversammlungen definitiv altkatholische oder — wie sie sich nannten — altkatholische Gemeinden. Da somit die Grundlage für Bildung einer altkatholischen Kirche gegeben war, beschloss die in Olten im August 1873 abgehaltene ausserordentliche Delegirtenversammlung, das Central-Büreau zur Bearbeitung des Entwurfes einer Kirchenverfassung zu betrauen, welche von der am 14. Juni 1874 in Bern tagenden Delegirtenversammlung Berathung unterzogen und nach abermaliger Revision von der am 21. September 1874 in Olten tagenden Delegirtenversammlung des schweizerischen Vereines freisinniger Katholiken genehmigt wurde**). Diese Verfassung, welche zunächst die einzelnen Cantonsvereine betraf, wurde von der ersten ordentlichen „Nationalsynode“ im Jahre 1875 als „Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz“ angenommen. Zur Durchführung derselben erliess die Synode drei Reglemente: 1. Ordnung der Nationalsynode, 2. Reglement über den Centralrath, 3. die Geschäftsordnung des Synodalrathes sowie über die Durchführung der christkatholischen Kirche der Schweiz, 4. die Wahl des Bischofswahl***). — Auf Grund der zuletzt angeführten Verfassung wurde von der zweiten Synode am 7. Juli 1876 der Priester Eduard Herzog, zu jener Zeit Theologie an der Universität Bern, Eduard Herzog, zum Bischof der Schweiz gewählt. Die Genehmigung zur Verfassung hatte der Bundesrath unter dem 28. Mai 1876 ertheilt.

**) Mittheilung bei Friedberg. Aktenstücke. die altkath. Bew.

Nr. 6124. (387.)

DEUTSCHLAND. Aus den Verhandlungen des Reichstages über das Budget für 1875. — Attentat Kullmann. — Aufhebung der Gesandtschaft bei der Curie.

Fürst v. Bismarck: Der Herr Vorredner (Jörg) hat ferner in einer etwas gewagten Weise — ich an seiner Stelle hätte doch lieber geschwiegen — den Vorgang des Kissinger Attentates erwähnt und hat dabei den Mörder als einen halbverrückten Menschen bezeichnet. Ich kann Ihnen versichern, dass der Mann, den ich selbst gesprochen habe, vollkommen im Besitz seiner geistigen Fähigkeiten ist. Sie haben ja auch weitläufige ärztliche Atteste darüber. Ich begreife es, dass der Herr Vorredner jede Gemeinschaft mit einem solchen Menschen scheut, ihn weit von sich weist. Ich bin auch überzeugt, das wird auch vor dem Attentate des Herrn Vorredners Absicht gewesen sein, und der Herr Vorredner wird gewiss nie im Innersten seiner Seele auch nur den leisesten Wunsch gehabt haben, wenn dieser Kanzler einmal irgendwie verunglücken könnte — ich bin überzeugt, er hat das nie gedacht. (Heiterkeit.) Aber mögen Sie sich lossagen von diesem Mörder, wie Sie wollen, er hängt sich an Ihre Rockschösse fest! (Beifall; Widerspruch im Centrum.) Er nennt Sie seine Fraction. (Grosse Unruhe im Centrum.) Ich erzähle Ihnen ja nur die geschichtlichen Thatsachen. Seien Sie doch entrüstet über die Momente, die dazu Anlass gegeben haben, dass so etwas geschehen konnte, aber nicht, wenn man Ihnen die einfachen Thatsachen erzählt, wohin ein zorniges, undurchgebildetes Gemüth kommt, wenn es auf diese Weise gehetzt wird, wie dieser Kullmann in Salzwedel von dem Pfarrer Störmann (Lebhafter Widerspruch im Centrum), der nicht mehr am Leben ist. Kurz und gut, ich beabsichtige ja nur und bin dazu bereit, sofern Sie es wünschen, das Gespräch über dieses Thema jederzeit wieder aufzunehmen; ich fürchte dasselbe nicht; ich habe es hier nicht angeregt, der Herr Vorredner war es. || Der Mann hat bei der einzigen Unterredung, welche ich mit ihm gehabt habe, wo ich ihn fragte: „Warum haben Sie mich denn umbringen wollen?“ — mir darauf geantwortet: „Wegen der Kirchengesetze in Deutschland“. Ich habe ihn weiter gefragt, ob er denn glaubte, damit diese Sache zu verbessern. Darauf hat er besagt: „Bei uns ist es schon so schlimm, es kann nicht schlimmer werden.“ Ich habe mich überzeugt gehalten, dass er diese Redensart irgendwo in Vereinen aufgeschnappt hatte. || Und dann hat er mir gesagt: „Sie haben meine Fraction beleidigt.“ Ich fragte: „Welches ist denn Ihre Fraction?“ Darauf hat er mir vor Zeugen gesagt: „Die Centrumsfraction im Reichstage.“ Ja, meine Herren, verstossen Sie den Mann, wie Sie wollen, — er hängt sich doch an Ihre Rockschösse!“ (Stürmischer Beifall rechts und links, Toben im Centrum, aus dessen Reihen die Rufe „Pfui“ erschallen.)

Nr. 6124
(387.)
Deutschland.
4. u. 5. Dec.
1874.

nur zu nommen, sie auszusprechen. (Abgeordnete stehen im Abgeordneten Hause dauert fort; einzelne Abgeordnete weisen auf ein Mitglied hin, das sich durch den verpönten Ruf vornehmlich hervorgethan hat. Gelingt es dem Präsidenten, die Ruhe herzustellen.)

Abg. Windthorst: Ich bringe einen Vorgang zur Berührung ich von dem Reichskanzler wohl mehr Rückhalt. Es ist dies der Fall des unglücklichen Kullmann. (Ist er schuldig?) Ja, jeder Verbrecher ist in meinen Augen schuldig. Jedes menschliche Gefühl, jedes deutsche Herz muss sich über sie ärgern, denn sie ist ein Schandfleck für ganz Deutschland. Wir haben gekämpft, die uns bewegen, mit solchen Waffen gefochtet ist genug des Unglücks über Deutschland gekommen; aber die Verbindung mit bestimmten Parteien und Persönlichkeiten ist entschieden zu weit. Dazu wurde aber sofort in Kissingen die Parole gegeben, und die officiösen Zeitungen haben es angenommen und das Wort laut ausgesprochen. Kullmanns That war nicht anders als das Verfahren der officiösen Presse, und die Justiz und der Reichskanzler sind gegen diese Ausschreitungen nicht nur nicht vorgegangen sondern sie haben im Gegentheil sofort jene berüchtigten Abgeordneten ernannt, die zu erörtern sich im Abgeordneten Hause nicht scheuen wird. Was der Reichskanzler über seine Unterredung mit Kullmann hat, ist mir höchst interessant. Ich wusste bisher nicht, dass in Bayern ist, dass der Verletzte das Verhör mit dem Verleumdungsbild ich glaubte, das wäre Sache des Untersuchungsrichters. Kullmann damals ertheilt hat, hören wir heute zum ersten Mal, aber wirklich so gelautet haben, was folgt daraus? Der Reichskanzler erhielt einmal nach einer Discussion im Abgeordneten Hause einen Strick geschickt; ich selbst habe während meiner Thätigkeit aus den verschiedensten Orten, selbst aus

legung hätte der Reichskanzler eingesehen, dass er Unrecht hatte, den Mann, der sich nicht vertheidigen kann, zu beschuldigen. (Ruf: Durchaus nicht!) Ich wünschte, der Herr, der mir das zuruft, käme einmal in die Lage, unvertheidigt verurtheilt zu werden. (Ruf: Nach dem Tode!) Auch nach dem Tode ist mir ein guter Mann heilig, und ich hoffe, dass es dann an Vertheidigern desselben nicht fehlen wird. (Beifall im Centrum.) Ich beklage es aufrichtig, dass dieser Gegenstand hier überhaupt berührt worden ist. (Sehr wahr! links.) Der erste Redner ist gar nicht darauf eingegangen. (Widerspruch.) Er hatte ihn nur als den Zeitpunkt bezeichnet, mit welchem die Action gegen Spanien begann. Erst der Reichskanzler hat ihn hineingezogen in die Debatte; ich will ihm das nachsehen. — (Unruhe links.) Ja, meine Herren, da Niemand hier im Hause die Disciplin über Aeusserungen des Reichskanzlers [hat . . .] || Präsident v. Forckenbeck: Der Präsident ist dazu da, in jeder Beziehung die Würde der Verhandlungen zu wahren, und wird dies jedem in diesem Saale gegenüber thun, wenn er Veranlassung dazu findet. Der Redner kann sich also die Erörterung über das Verfahren des Reichskanzlers sparen. (Beifall links.) || Abg. Windthorst (fortfahrend): Der frühere Präsident hatte eine andere Ansicht von dem Umfange seiner Disciplin . . . || Präsident v. Forckenbeck: Ich kann nicht dulden, dass das Verfahren des früheren Präsidenten hier einer Kritik unterzogen wird. (Beifall links.) Abg. Windthorst (fortfahrend): Ich sehe also das dem Reichskanzler nach und nehme an, dass die Erinnerung an die Vorgänge und die erregte Debatte ihn hingerissen haben, denke aber, wir thun am besten, diesen Gegenstand jetzt zu verlassen (Sehr wahr! links), um in Ruhe und Frieden unsere Berathungen fortzusetzen.

Fürst Bismarck: So gern ich mich dem Wunsche fügen möchte, diesen Gegenstand zu verlassen, ist es doch sehr schwierig, das letzte Wort einer ungerechten Kritik gegenüber Herrn Windthorst zu lassen, ohne dass ich auch nur eine Silbe der Berichtigung anführen dürfte. Der Vorredner hat mich beschuldigt, ich hätte in Kissingen vom Altane eine „Parole“ für die officiöse Presse ausgegeben. Wenn der Herr Vorredner abwarten will, bis auch er einige Male angeschossen wird, wie das mir passirt ist, so wird er vielleicht in dem Augenblicke auch nicht zuerst daran denken, eine Parole für officiöse Zeitungen auszugeben, so nahe ihm die Beschäftigung auch sonst liegen mag. Ich habe damals — die Worte sind oft genug wiederholt worden, um mir im Gedächtniss zu bleiben — gesagt: die That galt nicht meiner Person, sondern der Sache, die ich vertrete. War ich aber dazu nicht berechtigt, wenn mir drei Stunden vorher der Thäter dies ausdrücklich selbst sagte? Er sagte, er habe meine Person gar nicht gekannt, auch gar keine Abneigung gehabt, sondern stehe nur der Sache gegenüber, die ich vertrete, derselbe Thäter, dessen ganze Papiere in einem aufreizenden Gedichte aus den Eichsfelder Blättern bestanden — ich will den Gegenstand des Gedichtes hier nicht nennen, welches aber nur der Sache galt. Dürfte ich nicht sagen, was wahr ist, dann hätte ich überhaupt zu schweigen. Der Herr Vorredner hat eben über die Vorgänge

Nr. 6124
(887).
Deutschland.
4. u. 5. Dec.
1874.

mania“ sagte: es ist ja nicht zu verwundern, wenn solche Leute zur Verzweiflung, zum Verbrechen bringen. Der Vornehme davon Act und werde es nicht so bald vergessen drücklich: wenn es vorkommt, dass in der Aufregung dergleichen solche Verbrechen begangen werden, so mögen es diejenigen schreiben, die an dieser Aufregung schuld sind. Er wies danken der „Germania“: eigentlich war Kullmann entschuldigt, Kanzler selbst daran schuld, dass Kullmann auf ihn schon es mir in Deutsch aus. Ich bitte den Vorredner, den Inhalt seiner Rede nachzusehen; mit seiner Logik wird es ihm diesen blasser zu verwischen; aber ich berufe mich auf die Berichte, dass er dasselbe gesagt hat. Hat irgend Jemand die ultramontane Presse in Bayern oder hier eingewirkt, dieses Attentat zu frivolen Entstellungen benutzt, die in eine grosse Anzahl von Pressprocessen an das Licht zu bringen, etwa, weil ich durch ein Gefühl der Rache und Empfindlichkeit werde, sondern nur durch das Rechtsgefühl, weil ich will, dass die Presse, die sonst auf einen engeren Leserkreis beschränkt, keine Widerlegung und Berichtigung finden, vor ein grösseres werden, damit ehrliche Leute sehen, was man heute in der Presse zu bieten wagt? Darum bringe ich diese Verdächtigen. Dass diese Presse an dem Attentat unschuldig wäre, kann ich nicht sagen. Wenn ich nur die Hälfte der Schändlichkeiten, die in diesen Blättern gedruckt werden, von irgend einem Menschen gleich selbst nicht, was ich thäte

* * *

Abg. Windthorst: . . Ich frage, ist es denn etwa die grosse Mehrzahl von Katholiken, diese Position zu st

wurde; vielleicht dauert es nicht lange, dann spricht man wieder wie am 4. November. Ich meinestheils kann die Hoffnung nicht aufgeben, dass endlich die traurigen Wirren, welche auf kirchlichem Gebiete die einzelnen Länder und das deutsche Reich zerfleischen, aufhören werden, dass endlich der innere Friede zurückkehrt. Dem Wege aber, den man hier betritt, oder den man hier zum schliesslichen Ausdruck bringt, wird es nicht gelingen, davon möge man überzeugt sein. Die Katholiken Deutschlands sind Mannes genug, ihre Rechte, ihre Religion, ihre Würde zu vertreten; sie werden es unbewegt und unentwegt thun, mag kommen, was da will.

Fürst Bismarck: Der Herr Vorredner hat seine Aeusserungen mit dem Bemerkten und dem Ausdruck der Verwunderung darüber eingeleitet, dass so kurze Zeit vor Eintritt in die Discussion über die betreffende Budgetposition diese Forderung, die in den Commissionsforderungen vor vier Wochen noch aufrechterhalten worden sei, zurückgezogen ist. Ich kann ihm mit meiner gewöhnlichen Offenheit die Genesis dieses Entschlusses vollständig darlegen. Wenn Sachen zur Sprache kommen, die ich die amtliche Verpflichtung habe selbst zu vertreten, so pflege ich mir die letzten Verhandlungen im Reichstage über dieselben anzusehen. Dass ich das nicht wochen- und montelang vorher thue, wird auch der Vorredner erklärlich finden. Denn für mich hat jeder Tag seine eigenen Sorgen. (Abg. Windthorst: Für mich auch!) Bei meiner Durchlesung der letzten Verhandlungen über diese Sache fand ich — und wenn man 1½ Jahre wie diese durchlebt hat, so ist man durch solchen Rückblick oft in gewisses Staunen versetzt, als ob man ein Jahrzehnt zurücksähe — ich fand, dass ich damals einer versöhnlichen und hoffenden Stimmung Ausdruck gegeben hatte, die nach dem, was in diesen 1½ Jahren sich abgesponnen hat, nicht mehr aufrechterhalten werden kann, ohne Missdeutungen ausgesetzt zu sein. Ich habe mir gesagt: wenn wir diese Vorlage wieder in Ansatz bringen, so bekunden wir den Entschluss, sie zu halten und zu vertheidigen; ich werde also genöthigt sein, für sie zu sprechen; es wird mir sehr schwer werden, dasselbe zu wiederholen, was ich vor 1½ Jahren, wie der Vorredner meinte, mit beredten Worten dafür gesagt hatte, denselben Ausdruck von Vertrauen und Hoffnung für diese diplomatische — Courtoisie, möchte ich sagen, mit dem ich damals die Position befürwortete, auch heute noch auszusprechen. Ich würde dann missverstanden, jedenfalls aber missdeutet werden, wie man ja jetzt schon die leise Insinuation in verschiedenen Blättern findet, das deutsche Reich hätte in Rom uneingestandene Schritte gemacht, um den Frieden nachzusuchen auf Bedingungen hin, die eben für keinen Staat annehmbar sind. (Abg. Windthorst: Das glaubt kein Mensch!) . . . || Wir sind ja weit entfernt, den Papst nicht mehr anerkennen zu wollen als das Haupt der katholischen Kirche; das braucht der Vorredner uns nicht in dieser schulmässigen Weise darzulegen, dass Se. Heiligkeit der Papst das ist; wir erkennen ihn auch in dieser Eigenschaft vollständig an. Aber es ist die Eigenschaft, das Haupt einer Confession zu sein, welche in Deutschland Bekenner hat, noch kein

zählen mögen. Darin liegt immer eine Analogie, und wir irgendwie die Gefühle, welche die Katholiken mit dem Papstken oder ihnen irgend zu nahe treten zu wollen. Wir haben jetzt nicht oder überhaupt nicht das Bedürfniss, diplomatisch an dem römischen Stuhle zu machen, oder irgend welche diplomatischen Wege, wie dies früher wohl geschehen ist. Sollte die Nothwendigkeit dafür eintreten, so haben wir ihnen wir Auftrag geben können, und haben Leute, die wir schicken können, und sollte sich jemals wiederum das Bedürfniss eine dauernde diplomatische Vertretung in Rom zu haben, gelingen, die gesetzgebenden Factoren von diesem Bedürfniss und wir würden dann eine Neubewilligung fordern können. eine solche nicht, weil die Hoffnungen, die mich vor anderen leiteten, zu meinem Bedauern in weite Ferne gerückt worden die Streichung der Position auch für eine Sache des staatlichen halten, weil, solange das Haupt der katholischen Corporation aufstellt, mit deren Durchführung jedes geordnete Staatswesen trüglich ist, wo jeder Staat, der sich ihnen unterwerfen würde ein dinisches Joch gehen würde und seiner eigenen Selbständigkeit genöthigt wäre und so lange dieses Haupt diejenigen sein abhängig von dieser ihrer Eigenschaft Unterthanen eines Staates Reiches sind, in ihrem auflehnenen Verhalten gegen ihr eigenen Vaterlandes ermuthigt und unterstützt, ja dies ihnen als eine beschworene Dienstpflicht fordert, es auch für das deutsche Reich ist, eine Macht, die solche Ansprüche nicht anzuerkennen, sondern auch nicht den Schein auf sich absichtige es, diese Anerkennung in der Zukunft auszusprechen diese unerfüllbaren und für jedes geordnete Staatswesen

tungen erzeugt hat. || Es ist einfach die Thatsache, dass auf eine Jahrhunderte lange Reihe von friedlichen Päpsten wiederum ein kämpfender Papst gefolgt ist, der diesen Kampf wieder entzündet hat. Und ich kann Ihnen da specielle Thatsachen anführen, die zeigen, dass schon vor dem Kriege von 1870 die Aussicht auf diesen Kampf bei den eingeweihten Mitgliedern der römischen Politik ziemlich feststand. (Hört! Hört!) || Ich will eine bestimmte Thatsache nennen, die mir verbürgt worden ist und die sich in den amtlichen Akten einer deutschen Regierung befindet. Diese deutsche Regierung hatte Anlass, mit dem damaligen Nuntius in München, Meglia, zu verhandeln über gewisse Arrangements in ihrem eigenen Staate, und im Laufe des Gespräches bekam sie von diesem, wie es scheint, nicht sehr verschwiegenen Prälaten unter Anderem die Bemerkung zu hören: wir können uns auf Vergleiche nicht mehr einlassen; uns kann doch nichts helfen, als die Revolution! Ich werde die Beweise dafür in der Oeffentlichkeit zu liefern im Stande sein, und der Nuntius wird ja, da er diese Bemerkung unzweifelhaft erfahren wird — er ist jetzt in Paris —, sich darüber auslassen können. || Diese Revolution fand allerdings nicht statt; dagegen kam der Krieg von 1870. Dass der Krieg im Einverständnis mit der römischen Politik gegen uns begonnen worden, dass das Concil deshalb abgekürzt worden ist, dass die Durchführung der Concilsbeschlüsse, vielleicht auch ihre Vervollständigung in ganz anderem Sinne ausgefallen wäre, wenn die Franzosen gesiegt hätten; dass man damals in Rom, wie auch anderswo, auf den Sieg der Franzosen als auf eine ganz sichere Sache rechnete, dass an dem französischen Kaiserhofe gerade die katholischen Einflüsse den eigentlichen Ausschlag für den kriegerischen Entschluss gaben, einen Entschluss, der dem Kaiser Napoleon sehr schwer wurde, und der ihn fast überwältigte; dass eine halbe Stunde der Friede dort fast beschlossen war und dieser Beschluss umgeworfen wurde durch Einflüsse, deren Zusammenhang mit den jesuitischen Principien nachgewiesen ist — über das Alles bin ich vollständig in der Lage Zeugnis ablegen zu können; denn Sie können mir wohl glauben, dass ich diese Sache nachgerade nicht bloss aus aufgefundenen Papieren, sondern auch aus Mittheilungen, die ich aus den betreffenden Kreisen selbst habe, sehr genau weiss. Im Uebrigen will ich principiell auf die Frage hier nicht eingehen, denn der eigentliche Platz, sie zu verfechten und zu besprechen und wo ich den Herren sehr gern wieder Rendezvous gebe, wird der preussische Landtag sein.

Der gewesene württembergische Minister, Abg. v. Varnbüler, giebt zu der Bemerkung des Reichskanzlers, bezüglich der Aeusserung des päpstlichen Nuntius folgende Erläuterung: „Ich muss mich mit Rücksicht auf meine schlechte Stimme auf wenige Worte beschränken, welche den Zweck haben, dasjenige, was der Hr. Reichskanzler Ihnen vom Nuntius Meglia angeführt hat, in einigen Zusammenhang zu bringen. In Württemberg war ein Bischof, welcher die Liebe und die Verehrung aller seiner Diöcesanen und seines Clerus genossen hat. Er stand im Alter von 70 Jahren, war aber in vollständig

Nr. 6124
(387).
Deutschland.
4. u. 5. Dec.
1875.

hören, namentlich auch Vorlesungen der philosophischen
bei einem Theile der Katholiken in Württemberg, namentl
die Ansicht, dass der Clerus seine Zwecke viel besser erfü
gebildet, als wenn er wissenschaftlich gebildet sei. Diese
zu einer Erörterung mit dem in Württemberg übrigens
Nuntius in München über die Frage geführt: ob der Bisc
Coadjutor erhalten soll oder nicht. || Bei einer Unterredung
tembergische Geschäftsträger mit dem Nuntius Meglia hatte,
selbe über die missliche Lage der katholischen Kirche in
es führte das ungefähr zu der Aeusserung: „Die katholisch
zu ihrem Rechte nur in Amerika, in England etwa
der Kirche kann allein die Revolution helfen.“ (I
kann für die Richtigkeit dieser Worte ihrem Sinn nach vol
— ich habe in diesem Augenblick den Brief nicht vor m
ein für die Richtigkeit dieser Worte ihrem Sinn nach. Ich
ob der Nuntius Meglia die Ansichten der römischen Curie au
kann das natürlich nicht wissen. Thatsache aber ist, d
Nuntius in Paris geworden ist, also eine wesentlich wicht
nimmt, als damals. Ich habe es für meine Pflicht gehalt
die der Hr. Reichskanzler angedeutet hat, aus meiner Erinne

Nr. 6125. (388.)

SCHWEIZ. Schweizer Bundesgesetz, betreffend F
Beurkundung des Civilstandes und der Ehe, vom 24

beschliesst:

Nr. 6125
(368).
Schweiz.
24. Dec. 1874.

A. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sache der bürgerlichen Behörden. || Die Civilstandsbeamten müssen weltlichen Standes sein und sind einzig berechtigt, Eintragungen in die Civilstandsregister zu machen oder Auszüge aus denselben zu verabfolgen. || Art. 2. Von jedem Civilstandsbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung: || Geburtsregister, || Todtenregister, || Eheregister, || nach gemeinsamen Formularien zu führen, welche vom Bundesrath festgestellt werden. || Die Anschaffung der nach den daherigen Vorschriften zu haltenden Register ist Sache der Kantone. || Sie sind doppelt und gleichförmig zu führen. Je auf Ende des Jahres sind sie abzuschliessen und vom Civilstandsbeamten als gleichlautend zu bescheinigen. Die eine Ausfertigung bleibt zur Verfügung des Civilstandsbeamten; die andere ist innerhalb 10 Tage nach Jahresschluss der in jedem Kantone zu bezeichnenden Amtsstelle einzureichen, um in deren Archiv niedergelegt und aufbewahrt zu werden. || Eintragungen, welche nach Einreichung der zweiten Ausfertigung in der ersten angebracht werden, sind sofort derjenigen Amtsstelle, in deren Gewahrsam die zweite Ausfertigung sich befindet, in beglaubigter Abschrift mitzutheilen und durch letztere in der Ausfertigung anzumerken. || Art. 3. Die Eintheilung der Civilstandskreise sowie die Bestimmungen über die Ernennung und Entschädigung der Civilstandsbeamten bleiben den Kantonen überlassen. || Die Umschreibung der kantonalen Kreise ist vor dem Vollzug gegenwärtigen Gesetzes und hernach bei jeder Aenderung dem Bundesrath mitzutheilen. || Art. 4. Jede Geburt, jeder Todesfall, jede Eheschliessung ist zunächst einzutragen in dem Kreise, wo sie stattgefunden haben. || Art. 5. Den Civilstandsbeamten liegt ob: || a. die Eintragung aller in ihrem Kreise vorkommenden Geburten und Sterbefälle, Verkündungen und Trauungen in die betreffenden Register sowie auch die Vornahme der Verkündungen, beziehungsweise der Trauungen; || b. die amtliche Mittheilung dieser Eintragungen innerhalb 8 Tagen an die schweizerischen Civilstandsbeamten des ordentlichen Wohnsitzes sowie des Heimatortes, wenn diese Geburten, Sterbefälle und Trauungen Personen betreffen, welche in einem anderen Civilstandskreise wohnhaft oder heimatberechtigt sind; || c. die Eintragung ähnlicher Mittheilungen aus anderen Kreisen des In- und Auslandes über Geburten, Sterbefälle und Trauungen sowie die Eintragung der von den Gerichten ausgesprochenen definitiven Scheidungen oder Nichtigerklärungen von Ehen, sofern dieselben Einwohner oder Heimatberechtigte ihres Kreises angehen, in die betreffenden Abtheilungen ihrer Geburts-, Todten- und Eheregister; || d. auf das Verlangen von Betheiligten die Verabfolgung von Auszügen aus diesen Registern gegen Entrichtung der bezüglichen Schreibgebühr; || e. die Anfertigung statistischer Auszüge und Nachweisungen zu Händen der Bundesbehörden nach den von letzteren aufgestellten Formularien gegen eine durch den Bundesrath zu bestimmende Entschädigung; || f. die Anfertigung weiterer Register, sofern solche

Civilstandsregister nichts ihrer Bestimmung Fremdes ein-
Die Familien- und Personennamen der darin angeführter
Maassgabe der den Beamten vorgelegten Geburtsscheine
standsakten vorzumerken; sie können mit der Angabe de
oder des Amtes, das dieselbe bekleidet oder bekleidet h.
Art. 8. Der Civilstandsbeamte hat die Eintragung in d
lich nach Empfang der betreffenden Erklärungen, beziehu
gehenden Protokolle, Auszüge und Urtheile, vorzunehmen
und die nach Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes von Am
den Mittheilungen geschehen taxfrei. || Für anderweitige z
ten sind Schreibgebühren nach einem von den betreffend
aufgestellten und vom Bundesrathe genehmigten Tarife z
Der Civilstandsbeamte darf an den in die Standesregist
gungen weder Aenderungen noch Ergänzungen vornehmen
den Civilstandsregistern können nur durch Urtheil der z
Gerichte angeordnet werden. || Sofern jedoch ein offenb
kann die kantonale Aufsichtsbehörde dessen Berichtigung
anordnen. || Alle, die Berichtigung eines Civilstandsregist
scheide oder Urtheile sind ihrem wesentlichen Inhalte n
den Stelle am Rande vorzumerken. || Art. 10. Alle Bel
schreibungen in die Geburts-, Todten- und Eheregister zu
in drei gesonderten, der Eintheilung im Art. 2 entspre
nach Jahrgängen numerirt, vom Civilstandsbeamten z
Art. 11. Die Civilstandsregister und die vom Civilstand
und als richtig beglaubigten Auszüge gelten als öffentlic
volle Beweiskraft zukommt, so lange nicht der Nachwei
der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf
tragung stattgefunden hat, erbracht ist. || Art. 12. Die C

Bundesrath ist ferner befugt, besondere Inspektionen vornehmen zu lassen. || Nr. 6125
 Art. 13. Der Bundesrath kann da, wo er es für angemessen erachtet, die (388).
 diplomatischen und konsularischen Vertreter der Eidgenossenschaft im Aus- Schweiz.
 lande ermächtigen, Geburten und Todesfälle schweizerischer Angehöriger zu 24. Dec. 1874.
 erwahren und Ehen zwischen Schweizern unter sich sowie Ehen zwischen
 Schweizern und Ausländern abzuschliessen. || Er wird zu diesem Zweck auf
 Grundlage dieses Gesetzes die nöthigen Reglemente und Verordnungen erlassen.

B. Besondere Bestimmungen über die Führung der Geburtsregister. Art. 14. Jede Geburt und jede nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgte Fehlgeburt muss innerhalb drei Tage dem Civilstandsbeamten des Kreises, in welchem sie stattgefunden hat, mündlich angezeigt werden. || Die Anzeige von Geburten, welche in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Kranken-, Gefängnisanstalten u. s. w.) stattfinden, geschieht durch amtliche Zuschrift des betreffenden Anstaltsvorstehers. || Art. 15. Zur Anzeige sind verpflichtet: || 1) der eheliche Vater, beziehungsweise ein dazu gehörig Bevollmächtigter; || 2) die Hebamme oder der Arzt, welche bei der Niederkunft zugegen gewesen sind; || 3) jede andere dabei zugegen gewesene Person; || 4) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist; || 5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. || Die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige gehindert ist. || Art. 16. In das Geburtsregister soll eingetragen werden: || a. Ort, Jahr, Monat, Tag und Stunde der Geburt; || bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und mit möglichst genauer Angabe der Zeitfolge der Geburt vorzumerken; || b. Familienname, Personennamen und Geschlecht des Kindes; für todtgeborene oder vor dem Zeitpunkt der Anzeige verstorbene Kinder ist kein Personennamen einzutragen; || c. Familien- und Personennamen, Beruf, Heimat und Wohnort der Eltern, wenn das Kind ehelich, oder der Mutter allein, wenn es ausser-ehelich geboren ist; || d. Familien- und Personennamen, Beruf, Heimat- und Wohnort des Anzeigenden. || Die Eintragung in das Geburtsregister soll sofort nach erhaltener Anzeige geschehen und ist in demselben vom Anzeigenden zu unterzeichnen. || Wenn der Anzeigende nicht unterzeichnen kann, so ist hievon im Register besondere Vormerkung zu machen. || Art. 17. Wenn dem Civilstandsbeamten die in der Anzeige gemachten Angaben nicht glaubwürdig erscheinen, so wird er die nöthigen Erhebungen veranstalten und die Eintragung erst vornehmen, nachdem er sich von der Richtigkeit der Angaben überzeugt hat. || Ist der Anzeiger dem Beamten nicht persönlich bekannt, so hat letzterer die Identität feststellen zu lassen. || Art. 18. Veränderungen in den Standesrechten, welche sich nach der Eintragung in das Geburtsregister ereignen (Feststellung der Vaterschaft eines ausser-ehelichen Kindes durch gerichtliches Urtheil, freiwillige Anerkennung, Legitimation, Adoption u. s. w.), sind auf Antrag eines der Beteiligten als Randbemerkung im Geburtsregister beizufügen,

innen der ersten drei Tage in
das Geburtsregister anzugeben: || a. Ort, Zeit und Umst
b. das Geschlecht des Kindes sowie dessen vermuthlic
Merkmale und Kennzeichen desselben; || c. die Besel
Kinde vorgefundenen Kleider und Sachen; || d. die ihm
e. die Person, bei welcher das Kind untergebracht ist.

C. Besondere Bestimmungen über die Fü
register. Art. 20. Jeder Sterbefall ist längstens inn
Civilstandsbeamten des Kreises mündlich anzumelden.
pflichtet ist das Familienhaupt, beziehungsweise die Wi
nächsten Angehörigen des Verstorbenen und, wenn ein
nicht vorhanden oder an der Anzeige gehindert ist, De
nung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet ha
welche beim Tode zugegen gewesen sind, endlich in
Ortspolizei. || Die Bestimmungen der Artikel 17, 14, 15, 16
letztes Lemma, finden auch in Beziehung auf die Anzei
wendung. || Art. 21. Ohne Genehmigung der Ortspolizei
erdigung vor der Eintragung des Todesfalles in das
finden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen
Eintragung des Todesfalles nur mit Genehmigung der
Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen. || Art. 22.]
enthalten: || a. Jahr, Monat, Tag und Stunde des Toc
derselbe erfolgt ist; || b. Familien-, Personen- und allfä
storbenen und seiner Eltern, seine Heimat, seinen Woh
und Hausnummer), die Konfession, Beruf und Civilsta
verwittwet oder geschieden), Jahr, Monat und Tag der
und Personennamen und Beruf des lebenden, verstorb
Ehegatten; || d. die Todesursache, wenn immer möglich
Eintragung in das Todtenregister soll sofort nach erhal

d. die Beschaffenheit der bei der Leiche vorgefundenen Kleider und Sachen; ||
 e. die muthmaassliche Todesursache. || Namen und Heimat des Verstorbenen
 sind, wenn sie bekannt werden, einzutragen. || Art. 24. Als todt erklärte Ver-
 schollene sind in den Todtenregistern mit der Bemerkung einzutragen, die Ein-
 tragung erfolge auf Grund einer Todeserklärung der zuständigen Behörde. ||
 Die Behörde, welche die Todeserklärung ausspricht, hat den Civilstandsbeamten
 des letzten bekannten Wohnsitzes des Betreffenden sowie des Heimathortes
 davon Mittheilung zu machen.

Nr. 6125
 (388).
 Schweiz.
 24. Dec. 1874.

D. Besondere Bestimmungen über die Eheschliessung und die
 Führung der Eheregister. I. Von den zur Eingehung einer Ehe er-
 forderlichen Eigenschaften und Bedingungen. Art. 25. Das Recht
 zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes. || Dieses Recht darf weder aus
 kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens
 oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden. || Die in einem Kan-
 tone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene
 Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden. || Durch
 den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes. || Durch
 die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben
 legitimirt. || Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder anderen ähnlichen
 Abgaben ist unzulässig. (Art. 54 der Bundesverfassung). || Art. 26. Zu einer
 giltigen Ehe gehört die freie Einwilligung der Brautleute. Zwang, Betrug
 oder Irrthum in der Person eines der Ehegatten schliesst die Voraussetzung
 der Einwilligung aus. || Art. 27. Um eine Ehe einzugehen, muss der Bräutigam
 das achtzehnte, die Braut das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt haben. ||
 Personen, welche das zwanzigste Altersjahr noch nicht vollendet haben, be-
 dürfen zu ihrer Verehelichung der Einwilligung des Inhabers der elterlichen
 Gewalt (des Vaters oder der Mutter). Sind dieselben gestorben oder sind sie
 nicht in der Lage, ihren Willen zu äussern, so ist die Einwilligung des Vor-
 mundes erforderlich. Gegen Eheverweigerungen des Vormundes steht den Be-
 treffenden der Rekurs an die zuständige Vormundschaftsbehörde zu. || Art. 28.
 Die Eingehung der Ehe ist untersagt: || 1) Personen, die schon verheirathet
 sind; || 2) wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft: a. zwischen Blutsver-
 wandten in allen Graden der auf- und absteigenden Linie, zwischen vollbür-
 tigen Geschwistern und Halbgeschwistern, zwischen Oheim und Nichte, zwischen
 Tante und Neffe, gleichviel, beruhe die Verwandtschaft auf ehelicher oder
 ausserhelicher Zeugung; || b. zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern,
 Stiefeltern und Stiefkindern, Adoptiveltern und Adoptivkindern; || 3) Geistes-
 kranken und Blödsinnigen. Wittwen und geschiedene Frauen, desgleichen Ehe-
 frauen, deren Ehe nichtig erklärt worden ist, dürfen vor Ablauf von dreihundert
 Tagen nach Auflösung der früheren Ehe keine neue eingehen. || II. Von den
 auf die Abschliessung der Ehe bezüglichen Förmlichkeiten. Art. 29.
 Jeder im Gebiete der Eidgenossenschaft vorzunehmenden Eheschliessung muss
 die Verkündung des Eheversprechens vorausgehen. Die Verkündung hat am

behörde; || c. falls nicht beide Theile persönlich er
unterzeichnetes und von der zuständigen Amtsstelle beg
Art. 31. Wenn sich aus den gemachten Angaben
legen ergibt, dass die vorgeschriebenen Bedingungen
Civilstandsbeamte den Verkündungsakt ab und besorgt
er übermittelt den Verkündungsakt von Amtes weg
und ausländischen Civilstandsbeamten, in deren Krei
Art. 29 die Verkündung ebenfalls stattfinden soll. || A
folgen **taxfrei**, insoweit sie von schweizerischen Civilsta
sind. || Wenn **auswärtige Behörden** behufs der Vereh
schen oder eigenen, in der Schweiz geborenen oder
hörigen dienstliche Verrichtungen schweizerischer Ci
anspruch nehmen, so sind letztere verpflichtet, den dabe
geben. || Ist der **Bräutigam ein Ausländer**, so soll
Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen
die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen
Kantonsregierung ist ermächtigt, hievon zu dispensiren
scheinigung durch eine andere passende Anordnung zu
Verkündungsakt soll enthalten: || Die Familien- und P
Wohn- und Heimatort der Brautleute und ihrer Elter
oder geschiedenen Personen die Familien- und Pers
Ehegatten und die Frist, binnen welcher Einsprachen a
Im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft ist der V
gesetzlich angewiesenen Civilstandsbeamten, und zwa
mässig, mittels öffentlichen Anschlagcs oder einmal
Amtsblatt bekannt zu machen. || Art. 34. Einspracher
sind binnen zehn Tagen nach stattgehabter Veröffen
bei einem der Civilstandsbeamten, welche die letzte

theilt der Civilstandsbeamte des Wohnortes des Bräutigams dieselben letzterem mit, und es hat dieser sich sodann binnen einer Frist von zehn Tagen zu erklären, ob er die Einsprachen anerkenne oder nicht; im letzteren Falle ist dem Einsprecher davon Kenntniss zu geben, welcher binnen der Frist von weiteren zehn Tagen die Klage bei dem zuständigen Richter des Wohnortes des Bräutigams oder, wenn dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, beim zuständigen Richter des Wohnortes der Braut anhängig zu machen hat. Geschieht letzteres nicht, so fällt die Einsprache dahin. || Art. 36. Nach Ablauf von vierzehn Tagen nach der am Wohnorte des Bräutigams stattgehabten Verkündung ist den Brautleuten auf ihr Verlangen von dem dortigen Civilstandsbeamten, sofern innert dieser Frist bei demselben keine Eheinsprache angemeldet oder wenn eine solche durch die zuständige Behörde abgewiesen worden ist, ein Verkündschein auszustellen, in welchem bescheinigt wird, dass die Ehe gesetzlich verkündigt worden und gegen deren Vollzug keine Einsprache bestehe. || Eine Verkündung, welcher nicht innerhalb sechs Monaten der Abschluss der Ehe folgt, verliert ihre Gültigkeit. || Art. 37. Auf Vorweis der Verkündbescheinigung vollzieht der Civilstandsbeamte die Trauung, welche in der Regel in dem Kreise, wo der Bräutigam seinen Wohnsitz hat, stattfinden soll. || In Fällen von Todesgefahr kann der Civilstandsbeamte mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde auch ohne vorausgegangene Verkündung die Trauung vornehmen. || Auf die schriftliche Ermächtigung des Civilstandsbeamten des Wohnsitzes des Bräutigams darf die Eheschliessung auch von dem Civilstandsbeamten eines anderen Kreises in dem Gebiete der Eidgenossenschaft vollzogen werden. In diesem Falle hat letzterer unverweilt einen Trauungsschein behufs Eintragung in die amtlichen Register des Wohnortes auszufertigen. || Ist der Bräutigam Ausländer, so kann die Trauung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist, — das Dispositionsrecht der Kantonsregierungen nach Art. 31, Schlusslemma, vorbehalten. || Art. 38. Die Vornahme der Trauungen ist an wenigstens zwei Tagen jeder Woche zu ermöglichen. || Die Trauung findet in einem Amtlokale und öffentlich statt. || Bei ärztlich bezeugter schwerer Erkrankung eines der Verlobten kann die Trauung auch in einer Privatwohnung vollzogen werden. || In allen Fällen ist die Gegenwart von zwei volljährigen Zeugen nothwendig. || Art. 39. Die Ehe wird dadurch abgeschlossen, dass der Civilstandsbeamte die Verlobten einzeln fragt: „N. N., erklärt Ihr hiemit, die N. N. zur Ehefrau nehmen zu wollen?“ || „N. N., erklärt Ihr hiemit, den N. N. zum Ehemann nehmen zu wollen?“ || „Nachdem Ihr beide erklärt habt, eine Ehe eingehen zu wollen, erkläre ich diese im Namen des Gesetzes als geschlossen.“ || Unmittelbar nachher findet die Eintragung in das Eheregister statt, welche durch die Eheleute und die Zeugen zu unterzeichnen ist. || Art. 40. Eine kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf erst nach Vollziehung der gesetzlichen Trauung durch den bürgerlichen Traubeamten und Vorweisung des daherigen Ehescheines statt-

Nr. 6125
(368).
Schweiz.
24. Dec. 1874.

nen- und Personennamen, Beruf und Wohnort ihrer Ehegatten bereits verheirathet war, nebst dem Datum weise der Scheidung; || d. das Datum der Verkündung Eheabschlusses; || f. das Verzeichniss der eingelegten S Vornamen und den Wohnort der Zeugen. || E. Beso über die Scheidung und die Nichtigerklärung herigen Eintragungen. Art. 43. Ehescheidungs Ungiltigkeit einer Ehe sind bei dem Gerichte des W anzubringen. Vorbehalten bleibt die Weiterziehung an Art. 29 des Bundesgesetzes über Organisation der 27. Juni 1874. || Beim Abgange eines Wohnsitzes in Klage am Heimat- (Bürger-)Orte oder am letzten se des Ehemannes angebracht werden. || Art. 44. Na (Art. 43) gestattet der Richter, wenn es verlangt wird vom Ehemann zu leben, und trifft überhaupt für die Beziehung auf den Unterhalt der Ehefrau und der F Verfügungen. || Art. 45. Wenn beide Ehegatten die wird das Gericht dieselbe aussprechen, sofern sich a gibt, dass ein ferneres Zusammenleben der Ehegatt Ehe unverträglich ist. || Art. 46. Auf Begehren ein die Ehe getrennt werden: || a. wegen Ehebruches, sofo Monate verflossen sind, seitdem der beleidigte Theil b. wegen Nachstellung nach dem Leben, schwerer Mi Ehrenkränkungen; || c. wegen Verurtheilung zu ein d. wegen böswilliger Verlassung, wenn diese schon zwei eine richterliche Aufforderung zur Rückkehr binnen geblieben ist; || e. wegen Geisteskrankheit, wenn dies geordnet hat und als unheilbar erklärt wird. || Art. 4

freiem Ermessen. || Art. 48. Bei gänzlicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes darf der schuldige Ehegatte vor Ablauf eines Jahres nach der Scheidung kein neues Ehebündnis eingehen. || Diese Frist kann durch das richterliche Urtheil selbst bis auf drei Jahre erstreckt werden. || Art. 49. Die weiteren Folgen der Ehescheidung oder der Scheidung von Tisch und Bett in Betreff der persönlichen Rechte der Ehegatten, ihrer Vermögensverhältnisse, der Erziehung und des Unterrichtes der Kinder und der dem schuldigen Theile aufzuerlegenden Entschädigungen sind nach der Gesetzgebung des Kantons zu regeln, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist. || Das Gericht entscheidet über diese Fragen von Amtes wegen oder auf Begehren der Parteien zu gleicher Zeit wie über die Scheidungsklage. || Diejenigen Kantone, welche hierüber keine gesetzlichen Bestimmungen haben, sind gehalten, solche binnen einer vom Bundesrathe festzusetzenden Frist zu erlassen. || Art. 50. Eine Ehe, welche ohne die freie Einwilligung beider oder eines der Ehegatten durch Zwang, Betrug oder durch einen Irrthum in der Person zu Stande gekommen ist, kann auf Klage des verletzten Theiles ungiltig erklärt werden. || Die Nichtigkeitsklage ist jedoch nicht mehr annehmbar, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der betreffende Ehegatte seine völlige Freiheit erlangt oder den Irrthum erkannt hat, mehr als drei Monate verstrichen sind. || Art. 51. Auf Nichtigkeit der Ehe ist von Amtes wegen zu klagen, wenn sie entgegen den Bestimmungen des Art. 28, Ziff. 1, 2 und 3, abgeschlossen worden ist. || Art. 52. Eine Ehe, die zwischen Brautleuten abgeschlossen worden ist, welche beide oder von denen der eine Theil das im Art. 27 vorgeschriebene Mündigkeitsalter noch nicht erreicht hatten, kann auf Klage des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes nichtig erklärt werden. || Die Nichtigkeitsklage ist indessen nicht mehr annehmbar: || a. wenn die Ehegatten das gesetzliche Alter erreicht haben; || b. wenn die Frau schwanger geworden ist; || c. wenn der Vater oder die Mutter oder der Vormund ihre Einwilligung für die Heirath gegeben hatten. || Art. 53. Auf Nichtigkeit einer Ehe, welche ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder (Art. 27, Alinea 2) und ohne vorangegangene gehörige Verkündung eingegangen worden ist, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erforderlich gewesen wäre, und nur bis zu dem Zeitpunkte geklagt werden, in welchem die Eheleute das gesetzliche Alter erreicht haben. || Art. 54. Eine im Ausland unter der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe wird nur dann als ungiltig erklärt, wenn die dagegen erhobene Nichtigkeitsklage sowohl nach der Gesetzgebung, unter welcher die Ehe abgeschlossen wurde, als nach dem gegenwärtigen Gesetze begründet ist. || Art. 55. Wird eine Ehe nichtig erklärt, bei der sich beide Ehegatten in gutem Glauben befanden, so begründet dieselbe sowohl für die Ehegatten als für die aus der Ehe hervorgegangenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe. || Befand sich nur einer der Ehegatten in gutem Glauben, so hat die Ehe nur für diesen und für die Kinder die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe. || Waren endlich beide Ehegatten in bösem Glauben,

Nr. 6125
(388).
Schweiz.
24. Dec. 1874.

eintrages im Eneregister vorzumerken.

F. Strafbestimmungen. Art. 58. Die Civilst
Betheiligten für allen Schaden, welchen sie ihnen dure
Verletzung ihrer Pflicht zufügen. || Art. 59. Von Amte
hin sind zu bestrafen: || 1) Personen, welche den in d
und 21 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachl
bis auf 100 Franken. || 2) Civilstandsbeamte, welche d
setze auferlegten Pflichten verletzen, sowie Geistliche, w
des Gesetzes handeln, mit Geldbusse bis auf 300 Frank
mit Verdoppelung der Busse und Amtsentsetzung. || Die
Betheiligten ebenfalls für die civilrechtlichen Folgen. || S
Parteien steht in Beziehung auf die Anwendung dieses
der kantonalen Gerichte der Recurs an das Bundesger

G. Schlussbestimmungen. Art. 60. Die k
verordnungen zum gegenwärtigen Gesetz sind dem Bu
gung mitzuthellen. || Art. 61. Dieses Gesetz tritt unter
der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes vom 17.
Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlü
in Kraft. || Art. 62. Von diesem Zeitpunkte an sind au
desgesetz über die gemischten Ehen vom 3. December
Nachtragsgesetz über die gemischten Ehen vom 3. Feb
3) das Concordat vom 8. Juli 1808 (und 9. Juli 181
vom 4. Juli 1820; || 5) das Concordat vom 6. Juli 182
vom 14. August 1821; || 7) das Concordat vom 11. Ju
cordat vom 15. Juli 1842; || 9) das Concordat vom 1. F
mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruch stehenden
Verordnungen.

H. Uebergangsbestimmungen. Art. 63. Hat
dieses Gesetzes eine demselben widersprechende Verord

dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die neuen Civilstandsbeamten allein berechtigt, Bescheinigungen und Auszüge aus den Civilstandsregistern auszufertigen. || Art. 65. Wo die bisherigen Personalregister nur der Taufe, nicht aber der Geburt erwähnen, kann der Taufschein an die Stelle des im Art. 30 lit. a dieses Gesetzes geforderten Geburtsscheines treten.

Nr. 6125
(388).
Schweiz.
24. Dec. 1874.

Also beschlossen vom Ständerathe.

Bern, den 24. Christmonat 1874.

Der Präsident:

Köchlin.

Der Protokollführer:

I. L. Lütcher.

Also beschlossen vom Nationalrath.

Bern, den 24. Christmonat 1874.

Der Präsident:

L. Buchonnet.

Der Protokollführer:

Schiess.

Im schweizerischen Bundesblatt veröffentlicht am 30. Januar 1875; Einspruchsfrist: 29. April 1875.

Angenommen durch Volksabstimmung den 23. Mai 1875.

Allgemeiner Theil der Botschaft des Bundesrathes an die h. Ständeversammlung, betreffend die Erlassung des oben mitgetheilten Gesetzes. Vorgelegt am 2. Oktober 1874.

Der Gesetzentwurf, welchen wir Ihnen vorzulegen die Ehre haben, ist (2. Oct. 1874.) auf der einen Seite weniger ins Einzelne gehend, andererseits umfangreicher als andere Specialgesetze über diesen Gegenstand. || Der Grund, warum gerade diese Materien, welche der Entwurf enthält, in denselben aufgenommen und gerade in diesem Umfange behandelt wurden, liegt in der Art, wie der Bundesgesetzgebung ihre Aufgabe und Competenz durch die neue Bundesverfassung abgegrenzt ist. || Diese Aufgabe war in der Hauptsache: die Grundsätze durchzuführen, welche in verschiedenen Artikeln der Bundesverfassung zur Sicherung des Rechtes zur Ehe aufgestellt sind, unter welchen im Vordergrund steht die Beseitigung der Beschränkungen bürgerlicher Rechte durch kirchliche Vorschriften. || Gestatten Sie uns, in einem kurzen historischen Rückblick nachzuweisen, wie jene Hauptaufgabe zur Aufstellung der Grundsätze geführt hat, welche in dem vorliegenden Entwurf entwickelt sind. || Den ersten Anstoss in dieser Frage gaben einige reformirte Kirchenbehörden, welche in den Jahren 1858 bis 1862 einen „Entwurf eines Concordates, betreffend die Verehelichung von Brautleuten aus zwei verschiedenen Kantonen,“ ausarbeiteten und uns behufs weiterer Verfolgung der Sache übergaben. Dieser Entwurf beabsichtigte weiter nichts, als die zahllosen Schreibereien, welche bei Heirathen von Angehörigen verschiedener Kantone erforderlich sind, auf das Nothwendige zurückzuführen und einige Gleichförmigkeit in demselben zu erzielen. || Auch die Concordatsverhandlungen, welche hierauf unter dem Präsidium des eidgenössischen Justizdepartements von den Abgeordneten sämmtlicher eidgenössischen Stände geführt wurden und am 21. Dezember 1866 zu einem Concordatsentwurfe führten, bewegten sich auf diesem Boden. || Als aber einige Kantonsregierungen und verschiedene Stimmen in der Presse darauf aufmerksam machten, dass eine blosse Vereinfachung der Formalitäten nicht genüge, und als vollends die eidgenössischen

Concessionen zumuthete. Es sind dies folgende: || Verhaft erklärt, das Recht zur Eingehung der Ehen von bestimmten Vermögens oder Einkommens abhängig zu Verlobten arbeits- und erwerbsfähig sind. || Ferner von den Brautleuten zu beziehenden Taxen auf die reducirt. || Die Rückerstattung von Armensteuern, insofern zur Erziehung oder Erlernung eines Berufes oder in abreichung worden sind, wurde abgeschafft. Eine im gesetzlicher Form geschlossene Ehe wurde gültig erklärt durch die Gesetze des Heimathkantons vorgesehene niss im Wege stand; sie durfte daher wegen Ausser Heimath des Ehegatten gesetzlich vorgeschriebenen unterlassener Verkündigungen, Nichteinholung amtlich nicht ungültig erklärt werden, sondern war nach Vor und Bezahlung der Einzugsgelder in das Civilstands gemeinde einzutragen. || Durch den Abschluss der Ehe Bürgerrecht des Ehemannes erhalten; die Bürgerrechte Bürgerrechtsentlassungen wurden fallen gelassen. || Vor der erhielten durch Verehelichung der Eltern die Rechte || Dieser Concordatsentwurf wurde einzig von den Bern ratificirt. Nicht, als ob sich von Seiten der andere Opposition gegen dessen Inhalt geltend gemacht mehr die leidige Erfahrung, dass auf dem Concordat ganze Schweiz gültiges zu erreichen sei, und die Jahre 1869 von neuem in Angriff genommene Bundesvertern des Concordates Schuld. || Der Bundesrath, welcher neuen Bundesverfassung auszuarbeiten hatte und unter vorlegte, schlug nun folgenden Eheartikel (Art. 43a) vor: Ehe wird unter den Schutz des Bundes gestellt, || Das schränkt werden aus ökonomischen Rücksichten oder das bisherige Verhalten, oder aus anderen polizeilich einem Kantone nach seiner Gesetzgebung abgeschlossen der ganzen Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden schluss der Ehe erwirbt die Frau des Mannes die

Ehe wird unter den Schutz des Bundes gestellt.“ || Die Vorlage des Bundesrathes enthielt aber noch andere solche allgemeine Sätze, welche ebenfalls auf die Ehe Bezug haben: || Art. 44, 2. Alinea: „Niemand darf in der Ausübung bürgerlicher und politischer Rechte um des Glaubensbekenntnisses willen beschränkt oder zur Vornahme einer religiösen Handlung verhalten werden.“ || Art. 53, 2. Alinea: „Auch kann Niemand verhalten werden, sich in Ehesachen einer geistlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.“ || Mochte auch der Bundesrath in seiner Botschaft erklären, dass nach der Annahme dieser Verfassungsartikel der Erlass weiterer Gesetze für den Bund nicht nothwendig sei, sondern das Eherecht der kantonalen Gesetzgebung überlassen bleibe, im Grunde waren jetzt alle kantonalen Ehebeschränkungen in Frage gestellt. || Kein Wunder, dass bei den Revisionsverhandlungen in den Räten nach einem Gesetze über die Civilstandsregister, ja von einer Minderheit nach der obligatorischen Civilehe gerufen wurde. || Die Anträge des Bundesrathes fanden fast unveränderte Aufnahme in dem neuen Verfassungsentwurf vom 5. März 1872; nur das 3. Alinea des Art. 50 (Eheartikel) erhielt folgende Erweiterung: || „Solange nicht die Bundesgesetzgebung (Art. 55) über die Erfordernisse zur Eingehung der Ehe besondere Vorschriften aufgestellt hat, soll die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.“ || Art. 55 aber machte die Gesetzgebung über das ganze Civilrecht zur Bundessache. || Der Revisionsentwurf vom 5. März 1872 wurde bekanntlich von der Mehrheit des Volkes und der Kantone verworfen. || Gleichwohl reproducirte der Bundesrath in seinen neuen Anträgen vom 4. Juli 1873 wörtlich den Eheartikel vom 5. März 1872 und die Commissionen des Nationalrathes und des Ständerathes stimmten ihm bei. Auch der Nationalrath selbst nahm den Artikel 50 (Eheartikel) unverändert an; als er aber Art. 55 (Rechtseinheit) behandelte, liess er die Unification der Gesammtheit des Civilrechtes und namentlich des Eherechtes fallen, und ebenso der Ständerath, was natürlich zur Folge hatte, dass das dritte Alinea des Art. 50 (Eheartikel) wieder die frühere Form erhielt: || „Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.“ || Trotz dieser Abschwächung des Lemma 3 des Eheartikels behält der Eingang desselben seine volle Kraft! Das Recht der Ehe steht unter dem Schutze des Bundes. || Ja, es hat die Idee der Bundesgesetzgebung in Ehesachen überdies nach einer anderen Richtung bedeutend an Terrain gewonnen. Bei Behandlung der kirchenpolitischen Fragen wurde nicht allein, so zu sagen, widerspruchslos der vom Bundesrathe vorgeschlagene Satz angenommen: „Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden,“ sondern es wurde demselben, um dem Bunde die Befugnis zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zu wahren, noch der Zusatz beigefügt: „Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die näheren Bestimmungen treffen“ (Art. 53). || Die Tragweite dieses Artikels war Niemandem verborgen. Schon in seiner Botschaft vom 4. Juli 1873 (S. 3) hatte der Bundesrath erklärt, dass derselbe über den Entwurf vom 5. März 1872 hinausgehe: „Wenn die von uns beantragten Grundsätze angenommen werden, so muss die Ehe als bürgerlicher Vertrag von jeder religiösen Ceremonie unabhängig gemacht werden. Wir halten dafür, dass bei dieser Ordnung alle Bürger gleich behandelt werden müssen. Wir könnten nicht zugeben, dass diejenigen, welche eine Civilehe eingehen, eine

Nr. 6125
(388).
Schweiz.
24. Dec. 1874.
(2. Oct. 1874.)

Es ist ein Gesetz über die Feststellung und Beurkundung zu erlassen; in demselben ist für die Eheschliessung eine gleiche Form, die obligatorische Civilehe, aufzustellen; ferner das Recht, die Eingehung der Civilehe überhaupt zu sorgen, dass dasselbe nicht durch kantonale Gesetze geschmälert werde. || In welcher Form er dieser letzteren kommen habe, ist nicht gesagt. Man wird es nicht als unzulässig erklären können, dass er die Gelegenheit, wo er die Form der Eheschliessung gesehe, die materiellen Heirathsrequisiten bezeichnet, welche in der Fassung noch zulässig sind. || Welche Stellung kommt dem Gesetz gegenüber den beiden Ausnahmsgesetzen vom 3. I 3. Februar 1862, welche die Bundesversammlung zu Gunsten der gemischten Ehen erlassen hat? Dasjenige vom 3. December 1862, welches die Schliessung der gemischten Ehen, wird jedenfalls durch dasjenige vom 3. Februar 1862, welches von demselben die gemischten Ehen handelt, sollte wohl auch dahinfallen, wenn wir auch bezüglich der Scheidung und der Ehen die in der neuen Bundesverfassung liegenden Grundsätze durchzuführen. Und dass dies mittelst desselben Gesetzes, welches die Schliessung der Ehe regelt, ist vom Nationalrat klärt worden durch die am 24. Juni d. J. erfolgte Antwort des Herrn Haller und Genossen: || „Der Bundesrath wird den Gesetzesvorschlag vorzulegen, welcher die Form der Eingehung der Ehe festsetzt“ (Art. 49, 53 und 54 der Bundesverfassung). Wir hiermit die Materien bezeichnet haben, welche wir zwar, wenn immer möglich, in einem Gesetze zu normieren, wir uns zu den einzelnen Abschnitten dieses Gesetzes zu wagen, welche uns bei der Redaction geleitet haben, i

Aenderung darbietende; über kurz oder lang aber muss eine neue Papstwahl immer eintreten, und der Zeitpunkt entzieht sich der menschlichen Berechnung und Voraussicht. ¶ Die Stellung des Oberhauptes der katholischen Kirche ist für alle Regierungen, innerhalb deren Länder diese Kirche eine anerkannte Stellung hat, von solcher Bedeutung, dass es geboten scheint, sich die Folgen eines Wechsels in der Person des Papstes rechtzeitig zu vergegenwärtigen. Es ist schon früher anerkannt worden, dass die Regierungen, welche katholische Unterthanen haben, dadurch auch ein grosses und unmittelbares Interesse an einer Papstwahl haben, sowohl an der zu wählenden Persönlichkeit selbst, als besonders auch daran, dass die Wahl von all' den Garantien in formaler und materieller Beziehung umgeben sei, welche es den Regierungen möglich machen, sie als eine gültige und allen Zweifel ausschliessende, auch für sich und den Theil der katholischen Kirche in ihren Ländern anzuerkennen; denn dass die Regierungen, ehe sie dem durch Wahl constituirten Souverain, der berufen ist, so weit greifende, in vielen Stücken nahe an die Souverainetät grenzende Rechte in ihren Ländern auszuüben, diese Rechte factisch zugestehen, verpflichtet sind, gewissenhaft zu erwägen, ob sie die Wahl anerkennen können, darüber scheint mir kein Zweifel sein zu können. Ein Papst, welchem die Gesamtheit oder die Mehrzahl der europäischen Souveraine aus formalen oder materiellen Gründen glaubte die Anerkennung versagen zu müssen, würde so wenig denkbar sein, wie es denkbar ist, dass ein Landesbischof in irgend einem Lande Rechte ausübte, ohne von der Staatsregierung anerkannt zu sein. Dies galt schon unter der früheren Ordnung der Dinge, wo die Stellung der Bischöfe noch eine selbständigere war und die Regierungen nur in seltenen Fällen in kirchlichen Dingen mit dem Papste in Berührung kamen. Schon die im Anfange dieses Jahrhunderts geschlossenen Concordate haben directere und gewissermaassen intimere Beziehungen zwischen dem Papste und den Regierungen hervorgerufen; vor Allem aber haben das vaticanische Concil und seine beiden wichtigsten Bestimmungen, über die Unfehlbarkeit und über die Jurisdiction des Papstes, die Stellung des Letzteren auch den Regierungen gegenüber gänzlich verändert und das Interesse der letzteren an der Papstwahl aufs höchste gesteigert, damit aber ihrem Rechte, sich darum zu kümmern, auch eine um so festere Basis gegeben. Denn durch diese Beschlüsse ist der Papst in die Lage gekommen, in jeder einzelnen Diöcese die bischöflichen Rechte in die Hand zu nehmen und die päpstliche Gewalt der landesbischoflichen zu substituiren; die bischöfliche Jurisdiction ist in der päpstlichen aufgegangen: der Papst übt nicht mehr, wie bisher, einzelne bestimmte Reservatrechte aus, sondern die ganze Fülle der bischöflichen Rechte ruht in seiner Hand; er ist im Princip an die Stelle jedes einzelnen Bischofs getreten, und es hängt nur von ihm ab, sich auch in der Praxis in jedem einzelnen Augenblick an die Stelle desselben gegenüber den Regierungen zu setzen; die Bischöfe sind nur noch seine Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit; sie sind den Regierungen gegenüber Beamte eines fremden Souveräns geworden

Nr. 6126

(389).

Deutschland.

14. Mai 1872.

clave umgeben war, und welche es selbst in seinen Zusammensetzung darbot, zur Anwendung kommen werden; Kaiser, von Spanien und Frankreich geübte Exklusive ha illusorisch erwiesen; der Einfluss, welchen die verschiede Cardinäle ihrer Nationalität im Conclave ausüben konnten, Umständen ab. || Unter welchen Umständen die nächste I ob dieselbe nicht vielleicht in übereilter Weise versuch früheren Garantien auch der Form nach nicht gesichert w voraussehen? || Aus diesen Erwägungen scheint es mir w diejenigen europäischen Regierungen, welche durch die k ihrer katholischen Unterthanen und durch die Stellung der in ihrem Lande bei der Papstwahl interessirt sind, sich dieselbe betreffenden Fragen beschäftigen und womöglich über die Art und Weise verständigen, wie sie sich dersel halten wollen, und über die Bedingungen, von welchen sie kennung einer Wahl abhängig machen würden. Eine Einigt Regierungen in diesem Sinne würde von unermesslichem leicht im Stande sein, im voraus schwere und bedenklich verhindern. || Ew. etc. ersuche ich daher ergebenst, die Re Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben, zunächst vertraulich geneigt sein möchte, zu einem Ideen-Austausch und einer digung mit uns über diese Frage die Hand zu bieten. D dies geschehen könnte, würde dann leicht gefunden werde der Bereitwilligkeit sicher sind. Ich ermächtige Ew. etc., zulesen, bitte Sie aber einstweilen, denselben noch nicht geben und die Sache überhaupt mit Discretion zu behande

(gez.) v

Dieses Aktenstück wurde vom „Preuss. Staatsanzc

Nr. 6127. (390.)

DEUTSCHLAND. Collectiverklärung des deutschen Episcopates. — Protest gegen die Circulardepesche des Reichskanzlers vom 14. Mai 1872, betreffend die künftige Papstwahl. (Vergl. Nr. 6126 (389.))

Der „Staats-Anzeiger“ hat unlängst eine auf die künftige Papstwahl bezügliche Circulardepesche des Herrn Reichskanzlers Fürsten von Bismark vom 14. Mai 1872 veröffentlicht, welche nach der ausdrücklichen Erklärung des „Anzeigers“ „die Basis zu dem ganzen, der Oeffentlichkeit vorenthaltenen Fascikel“ der in dem Prozesse gegen den Grafen von Arnim oft erwähnten Aktenstücke kirchen-politischen Inhaltes bildete. || Diese Depesche geht von der Voraussetzung aus, dass durch „das vaticanische Concil und seine beiden wichtigsten Bestimmungen, über die Unfehlbarkeit und die Jurisdiction des Papstes, die Stellung des Letzteren auch den Regierungen gegenüber gänzlich verändert sei, und folgert hieraus, dass „das Interesse der letzteren an der Papstwahl aufs höchste gesteigert, damit aber auch ihrem Rechte, sich darum zu kümmern, eine um so festere Basis gegeben sei.“ || Diese Folgerungen sind eben so ungerechtfertigt, als ihre Voraussetzung unbegründet ist; und es halten bei der hohen Wichtigkeit dieses Aktenstückes und bei dem Schlusse, welchen dasselbe auf die leitenden Prinzipien des Reichskanzleramtes in der Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands gestattet, die unterzeichneten Oberhirten sich für eben so berechtigt als verpflichtet, den darin enthaltenen irrigen Anschauungen im Interesse der Wahrheit eine öffentliche Erklärung entgegenzustellen. || Die Circular-Depesche behauptet hinsichtlich der Beschlüsse des vaticanischen Concils: || „Durch diese Beschlüsse ist der Papst in die Lage gekommen, in jeder einzelnen Diöcese die bischöflichen Rechte in die Hand zu nehmen und die päpstliche Gewalt der landesbischöflichen zu substituiren.“ || „Die bischöfliche Jurisdiction ist in der päpstlichen aufgegangen.“ || „Der Papst übt nicht mehr, wie bisher, einzelne bestimmte Reservatrechte aus, sondern die ganze Fülle der bischöflichen Rechte ruht in seiner Hand;“ || „er ist im Prinzip an die Stelle jedes einzelnen Bischofs getreten;“ || „und es hängt nur von ihm ab, sich auch in der Praxis in jedem einzelnen Augenblicke an die Stelle desselben gegenüber den Regierungen zu setzen.“ || „Die Bischöfe sind nur noch seine Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit; sie sind den Regierungen gegenüber Beamte eines fremden Souveräns geworden;“ || „und zwar eines Souveräns, der vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter ist, mehr als irgend ein absoluter Monarch in der Welt.“ || Alle diese Sätze entbehren der Begründung und stehen mit dem Wortlaute wie mit dem richtigen, durch den Papst, den Episkopat und die Vertreter der katholischen Wissenschaft wiederholt erklärten Sinn der Beschlüsse des Vaticanischen Concils entschieden im Widerspruch. || Allerdings ist nach diesen

Nr. 6127
(390).
Deutschland,
Januar 1875.

des canonischen Rechtes, eine Lehre, welche das vatic
über den Irrthümern der Gallicaner, Jansenisten und Feb
an die Aussprüche der früheren allgemeinen Concilien n
bestätigt hat. Nach dieser Lehre der katholischen Kir
schof von Rom, nicht Bischof irgend einer anderen Stad
Bischof von Köln oder Breslau u. s. w. Aber als Bischo
gleich Papst, d. h. Hirt und Oberhaupt der ganzen Kir
Bischöfe und aller Gläubigen, und seine päpstliche Gew
bestimmten Ausnahmefällen erst auf, sondern sie hat in
überall Geltung und Kraft. In dieser seiner Stellung h
zu wachen, dass jeder Bischof im ganzen Umfange seine
erfülle, und wo ein Bischof behindert ist, oder eine ande
erfordert, da hat der Papst die Pflicht und das Recht,
betreffenden Diözese, sondern als Papst, alles in dersel
zur Verwaltung derselben gehört. Diese päpstlichen Rech
Europa's bis auf die gegenwärtige Zeit stets als zum Sys
Kirche gehörend anerkannt und in ihren Verhandlungen
Stuhle den Inhaber desselben immer als das wirkliche C
katholischen Kirche, der Bischöfe sowohl als der Gläubi
als den blossen Träger einiger bestimmten Reservatrech
Beschlüsse des vatikanischen Concils bieten ferner keine
zu der Behauptung, es sei der Papst durch dieselben ei
geworden und zwar vermöge seiner Unfehlbarkeit ein v
mehr als irgend ein absoluter in der Welt. ¶ Zunächst
welches sich die kirchliche Gewalt des Papstes bezieht, w
von demjenigen, worauf sich die weltliche Souveränität de
auch wird die volle Souveränität des Landesfürsten auf
von Katholiken nirgends bestritten. Aber abgesehen hierv

zogen. Kraft derselben göttlichen Einsetzung, worauf das Papstthum beruht, besteht auch der Episcopat; auch er hat seine Rechte und Pflichten vermöge der von Gott selbst getroffenen Anordnung, welche zu ändern der Papst weder das Recht noch die Macht hat. Es ist also ein völliges Missverständniß der vatikanischen Beschlüsse, wenn man glaubt, durch dieselben sei „die bischöfliche Jurisdiction in der päpstlichen aufgegangen“; der Papst sei „im Prinzip an die Stelle jedes einzelnen Bischofs getreten“; die Bischöfe seien nur noch „Werkzeuge des Papstes, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit.“ Nach der beständigen Lehre der katholischen Kirche, wie sie auch vom vatikanischen Concil ausdrücklich erklärt worden ist, sind die Bischöfe nicht bloss Werkzeuge des Papstes, nicht päpstliche Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit, sondern, „vom heiligen Geist gesetzt und an die Stelle der Apostel getreten, weiden und regieren sie als wahre Hirten die ihnen anvertrauten Heerden.“

Wie in den bisherigen achtzehn Jahrhunderten der christlichen Kirchengeschichte der Primat neben und über dem ebenfalls von Christus angeordneten Episcopat kraft göttlicher Einsetzung im Organismus der Kirche bestanden und zum Heile derselben gewirkt hat, so wird solches auch ferner geschehen; und so wenig das zu allen Zeiten bestandene Recht des Papstes, seine kirchliche Regierungsgewalt in der ganzen katholischen Welt auszuüben, seither dazu geführt hat, die Autorität der Bischöfe illusorisch zu machen, ebensowenig kann die neue Erklärung der katholischen Lehre über den Primat eine solche Befürchtung für die Zukunft begründen. Werden ja auch notorisch die Diözesen der ganzen katholischen Welt von ihren Bischöfen seit dem vatikanischen Concil gerade in derselben Art und Weise regiert und geleitet, wie vor demselben. || Was insbesondere die Behauptung betrifft, die Bischöfe seien durch die vatikanischen Beschlüsse päpstliche Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit geworden, so können wir dieselbe nur mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Es ist wahrlich nicht die katholische Kirche, in welcher der unsittliche und despotische Grundsatz: der Befehl des Obern entbinde von der eigenen Verantwortlichkeit, Aufnahme gefunden hat. || Die Ansicht endlich, als sei der Papst „vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommener absoluter Souverän“, beruht auf einem durchaus irrigen Begriff von dem Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit. Wie das vatikanische Concil es mit klaren und deutlichen Worten ausgesprochen hat und die Natur der Sache von selbst ergibt, bezieht sich dieselbe lediglich auf eine Eigenschaft des höchsten päpstlichen Lehramtes; dieses erstreckt sich genau auf dasselbe Gebiet, wie das unfehlbare Lehramt der Kirche überhaupt, und ist an den Inhalt der heiligen Schrift und der Ueberlieferung sowie an die bereits von dem kirchlichen Lehramt gegebenen Lehrentscheidungen gebunden. || Hinsichtlich der Regierungshandlungen des Papstes ist dadurch nicht das Mindeste geändert worden. Wenn diesem nach die Meinung, es sei die Stellung des Papstes zum Episcopat durch die vatikanischen Beschlüsse alterirt worden, als eine völlig unbegründete erscheint, so verliert eben damit auch die aus jener Voraussetzung hergeleitete

gesetzt, aber wiederum und nachher von Theologen, von katholischen Theologen sowohl als Canonisten zurückgelegt worden sind. || Als rechtmässige Vertreter der katholischen Kirche in unserer Leitung anvertrauten Diözesen haben wir das Recht, wenn es sich um die Beurtheilung von Grundsätzen der Kirche handelt, man uns höre; und solange wir nach diesen Grundsätzen unsere Handlungen einrichten, dürfen wir erwarten, dass man uns dankbar schenke. || Indem wir durch die gegenwärtige Encyclicaldepesche des Herrn Reichskanzlers enthaltenen und der katholischen Lehre berichtigen, ist es keineswegs unsere Absicht, die weiteren Ausführungen der Depesche in Betreff der künftigen einzugehen. || Wir fühlen uns aber verpflichtet, gegen den Angriff auf die volle Freiheit und Unabhängigkeit der katholischen Kirche laut und feierlich Einspruch zu thun, und zugleich bemerken, dass über die Gültigkeit der päpstlichen Autorität der Kirche zu entscheiden hat, deren Entscheidung in allen Ländern, so auch in Deutschland rückwirkend ist.

Im Monat Januar 1875: † Paulus, Erzbischof von Breslau. † Andreas, Bischof von Limburg. † Wilhelm Emanuel, Bischof von Paderborn. † Johannes, Bischof von Trier. † Johann Heinrich, Bischof von Leuca, Erzb.-Verweser zu Fulda. † Karl Josef, Bischof von Münster. † Wilhelm, Domcapitular Hahne, Bisth.-Verweser zu Fulda. — † Gregor, Erzbischof von München-Freising. † Heinrich, Bischof von Regensburg. † Pancratius

Nr. 6128. (391.)

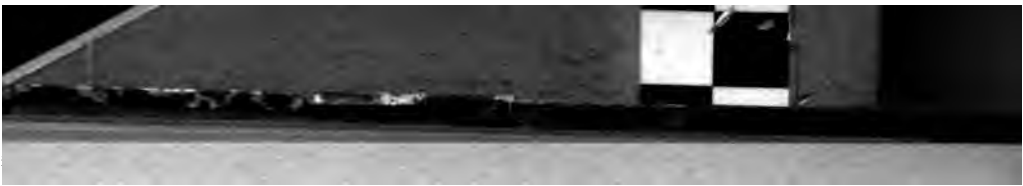
BAYERN. Vorstellung des bayerischen Episcopates an den König.
— Verwahrung gegen die Einführung der obligatorischen Civilehe.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König!

Allernädigster König und Herr!

Die allerehrfurchtvollst unterzeichneten Oberhirten Bayerns sehen sich genöthigt, dem Throne Euerer Königlichen Majestät mit nachstehender allerehrerbietigsten Vorstellung sich zu nahen. || Aus dem Schoosse des deutschen Bundesrathes ist an den deutschen Reichstag zur Berathung und Beschlussfassung ein Gesetzentwurf gelangt, welcher die Einführung der obligatorischen Civilehe sowie den Ausschluss aller kirchlichen Jurisdiction in Ehesachen für das ganze deutsche Reich zum Gegenstande hat. || Es soll also auch für die Unterthanen Euerer Königlichen Majestät, die ihrer grossen Mehrzahl nach der katholischen Kirche angehören, die bürgerliche Form der Eheschliessung gesetzlich vorgeschrieben werden. || Die allerunterthänigst Unterzeichneten sind jetzt nicht in der Lage, von den voraussichtlichen, gewiss nicht erfreulichen Folgen zu reden, welche ein solches Gesetz unserem theueren Vaterlande Bayern in religiöser und sozialer Beziehung bringen wird. || Aber das Urtheil, welches die katholische Kirche über die Civilehe fällen muss, ist längst gebildet und allgemein bekannt. Die allerehrfurchtvollst Unterzeichneten wollen sich, um jeden Zweifel auszuschliessen, nicht ihrer Worte hier bedienen, sondern erinnern an den kurzen Ausspruch Pius' IX., unseres heiligen Vaters, den er in seinem am 9. September 1852 an König Viktor Emanuel gerichteten Briefe über die Civilehe gethan, und welcher also lautet: „Es ist ein Glaubenssatz, dass die Ehe von unserem Herrn Jesus Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben worden ist, und es ist Lehre der katholischen Kirche, dass das Sakrament in der Ehe nicht eine zufällige Eigenschaft ist, die zum Ehevertrage hiuzukommt, sondern der Ehe wesentlich einwohnt, so dass eine Eheschliessung unter Christen nur in der sakramentalen Ehe rechtmässig, ausser ihr aber nur Concubinat ist. Ein Civilgesetz also, welches unter Katholiken das Sakrament der Ehe von dem Vertrage der Ehe trennen zu können glaubt und des letzteren Giltigkeit zu bestimmen unternimmt, widerspricht der Lehre der Kirche, greift in ihre unveräusserlichen Rechte ein und macht praktisch den Concubinat dem Sakramente gleich, indem es den einen wie das andere als rechtmässig erklärt.“ || Von ganz besonderer Bedeutung aber ist für die allerehrfurchtvollst unterzeichneten Oberhirten Bayerns der Umstand, dass der fragliche Gesetzentwurf in dem schneidendsten Widerspruche steht mit dem bayerischen Concordate. || Abgesehen nämlich davon, dass im Artikel I des Concordates der katholischen Kirche in Bayern alle jene Rechte und Prärogativen garantirt werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu geniessen hat, wozu offenbar auch die kirchliche Ehedisziplin

Nr. 6128
(391).
Bayern.
Januar 1875.



Nr. 6128
(391).
Bayern.
Januar 1875.

gehört, und abgesehen davon, dass im Artikel XVII desselben Concordates stipulirt wurde, dass alle kirchlichen Gegenstände, welche dort nicht ausdrücklich hervorgehoben wurden, nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden sollen, worin ohne Zweifel auch die Ehesachen begriffen sind, — unternimmt es das bevorstehende deutsche Ehegesetz, die gesammte geistliche Gerichtsbarkeit in Eheangelegenheiten auch für Bayern aufzuheben, obwohl im Artikel XII, c desselben bayerischen Concordates den Bischöfen das Recht gewährleistet worden war, „Ehesachen, welche nach dem Can. 12 der 24. Sitzung des hl. Concils von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bei ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden.“ || Wenn demnach das in Vorbereitung begriffene deutsche Ehegesetz mit den Grundsätzen der katholischen Kirche im Widerspruch steht, — wenn dasselbe Ehegesetz die durch öffentlichen und feierlichen Vertrag gewährleisteten Rechte der Katholiken in Bayern in der rücksichtslosesten Weise kränkt und verletzt, dann ist gewiss die allerehrfurchtsvollste Bitte gerechtfertigt, Euerer Königliche Majestät wolle in gerechter Anerkennung dieses Sachverhaltes und in landesväterlicher Huld gegen Allerhöchstihre treuesten katholischen Unterthanen geruhen, jene Maassnahmen allergnädigst zu ergreifen, welche dieser Schädigung der katholischen Religion und diesem Bruche des bayerischen Concordatvertrages vorzubeugen geeignet sind. || Die allerehrfurchtsvollst unterzeichneten Oberhirten Bayerns fühlen sich in ihrem Gewissen gedrungen, zugleich für alle Fälle die geheiligten Rechte der katholischen Kirche überhaupt und die im Königreiche Bayern geltenden insbesondere hiemit zu wahren.

In allertiefster Ehrfurcht und treuester Anhänglichkeit ersterben
München, im Januar 1875. Euerer Königlichen Majestät
allerunterthänigst treuehorsamste

† Gregor, Erzbischof von München-Freising. † Heinrich, Bischof von Passau.
† Ignatius, Bischof von Regensburg. † Pancratius, Bischof von Augsburg.
† Franz Leopold, Bischof von Eichstädt. † Johannes Valentin, Bischof
von Würzburg. † Daniel Bonifacius, Bischof von Speier. Gabriel Fellner,
Capitelvicar von Bamberg.

Nr. 6129. (392.)

RÖMISCHE CURIE. Encyclica Papst Pius' IX. an die Erzbischöfe und
Bischöfe Preussens.

(Lat. Orig. bei Vering, Archiv etc. Bd. XXXIII, p. 373 ff.)

Pius P. P. IX.

Ehrwürdige Brüder, Gruss und apostolischen Segen!

Nr. 6129
(392).
Römische
Curie.
5. Febr. 1875.

Was wir im Andenken an die Bestimmungen, welche von diesem aposto-
lischen Stuhle gemeinsam mit der obersten Regierungsgewalt Preussens im 21.

Jahre des laufenden Jahrhunderts für das Wohl und das Gedeihen der katholischen Sache getroffen wurden, niemals für möglich erachtet hätten, das hat sich gegenwärtig, ehrwürdige Brüder, in eueren Gegenden auf die beklagenswertheste Weise ereignet, indem auf die Ruhe und den Frieden, dessen sich die Kirche Gottes bei euch erfreute, ein schwerer und unerwarteter Sturm gefolgt ist. Denn zu den Gesetzen, welche man vor kurzem gegen die Rechte der Kirche erlassen hatte, und durch die schon viele treue und gewissenhafte Diener derselben sowohl im Clerus als im gläubigen Volke getroffen waren, sind neue hinzugefügt, welche die göttliche Verfassung der Kirche vollständig umstürzen und die heiligen Gerechtsamen der Bischöfe gänzlich zu Grunde richten. ¶ Denn in diesen Gesetzen wurde Richtern aus dem Laienstande die Macht beigelegt, die Bischöfe und andere geistliche Vorgesetzte ihrer Würde und ihrer Amtsgewalt zu entkleiden. Durch diese Gesetze wurden vielfache und grosse Hindernisse denjenigen bereitet, welche bei Abwesenheit der Oberhirten deren rechtmässige Jurisdiction auszuüben berufen sind. Durch diese Gesetze wurde den Kapiteln der Kathedralkirchen zugemuthet, gegen die Canones Kapitelvicare zu wählen, während der bischöfliche Stuhl noch nicht vacant ist. Durch diese Gesetze wurde, um Anderes zu übergehen, den Oberpräsidenten die Befugniss beigelegt, sogar akatholische Männer an Stelle der Bischöfe und als diesen gleichberechtigt in den Diöcesen mit der Verwaltung der geistlichen Güter, sowohl der für kirchliche Personen als der für die Unterhaltung von Gotteshäusern bestimmten, zu betrauen. Nur zu gut wisset ihr, ehrwürdige Brüder, wie viel Schaden und wie vielfache Belästigungen und Misshandlungen aus diesen Gesetzen und ihrer so harten Ausführung folgten. Absichtlich schweigen wir hievon, um den allgemeinen Schmerz nicht durch die Erwähnung all des Traurigen zu erhöhen. Aber schweigen können wir nicht über das Missgeschick, welches die Diöcesen Gnesen und Posen und die Diöcese Paderborn getroffen hat. Denn nachdem unsere ehrwürdigen Brüder Micislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen, und Konrad, Bischof von Paderborn, ins Gefängniss geworfen und über sie das Urtheil gefällt war, wodurch sie ihres bischöflichen Sitzes und ihrer Amtsgewalt mit dem grössten Unrechte für verlustig erklärt wurden, sind diese Diöcesen der segensreichen Leitung ihrer ausgezeichneten Hirten beraubt und in einen Abgrund von Beschwermiss und von Jammer elend gestürzt worden. Freilich glauben wir unsere vorbezeichneten ehrw. Brüder nicht beklagen, sondern vielmehr glücklich preisen zu müssen, da sie — eingedenk des Wortes des Herrn: „Selig seid ihr, wenn euch die Menschen hassen und wenn sie euch ausschliessen, schmähen und eueren Namen als böse verwerfen um des Menschensohnes willen“ (Luc. 6, 23) — nicht bloss nicht erschrecken vor der einbrechenden Gefahr und vor der von den Gesetzen verhängten Strafe, nicht ablassen, ihrem wichtigen Amte gemäss für die kirchlichen Rechte und Satzungen einzustehen, sondern vielmehr es sich zur Ehre und zum Ruhme rechneten, gleich den anderen ausgezeichneten Oberhirten jenes Landes unverdiente Verurtheilung und die Strafen der Schul-

Nr. 6129
(392).
Römische
Curie.
5. Febr. 1875.



Nr. 6129
(392).
Römische
Curie.
5. Febr. 1875.

digen um der Gerechtigkeit willen auf sich zu nehmen, zum glänzenden Tugendbeispiele und zur Erbauung für die ganze Kirche. Aber wenn ihnen auch eher glänzende Lobsprüche als Thränen des Mitleids gebühren, so fordern doch die Erniedrigung der bischöflichen Würde, die Verletzung der Freiheit und der Rechte der Kirche, die Verfolgungen, wovon nicht bloss die genannten, sondern auch die anderen Diöcesen Preussens gedrückt werden, von uns, dass wir, dem uns, wenn auch ohne unsere Verdienste von Gott übertragenen apostolischen Amte gemäss, klagend die Stimme erheben gegen jene Gesetze, welche die Quelle jener bereits bewirkten und vieler noch zu befürchtenden Uebelthaten sind, und dass wir für die durch gottlose Gewalt niedergetretene kirchliche Freiheit mit aller Entschiedenheit und mit der Autorität des göttlichen Rechtes auftreten. Um diese Pflicht unseres Amtes zu erfüllen, erklären wir durch dieses Schreiben ganz offen Allen, welche es angeht, und dem ganzen katholischen Erdkreise, dass jene Gesetze ungültig sind, da sie der göttlichen Einrichtung der Kirche ganz und gar widerstreiten. (Ad has enimvero partes Nostri muneris implendas intendimus per hasce literas aperta testatione denunciante omnibus, ad quos ea res pertinet, et universo Catholico Orbi leges illas irritas esse, utpote quae divinae Ecclesiae constitutioni prorsus adversantur.) Denn nicht die Mächtigen der Erde hat der Herr den Bischöfen seiner Kirche vorgesetzt in den Dingen, welche den heiligen Dienst betreffen, sondern den heil. Petrus, dem er nicht bloss seine Lämmer, sondern auch seine Schafe zu weiden übertrug (Joh. 21, 16, 17), und darum können auch von keiner noch so hochstehenden weltlichen Macht diejenigen ihres bischöflichen Amtes entsetzt werden, welche der heilige Geist zu Bischöfen gesetzt hat, um die Kirche zu regieren (Apost. 20, 28). || Hiezu kommt ferner folgender, eines edlen Volkes unwürdiger Umstand, der auch, wie wir meinen, selbst von unparteiischen Akatholiken verworfen werden muss. Die Gesetze nämlich, welche in ihren strengen Strafbestimmungen mit harten Ahndungen die nicht Gehorchenden bedrohen und zur Ausführung dieser Strafen die bewaffnete Macht bereit halten, bringen friedliche und unbewaffnete Bürger, welche um des Gewissens willen, wie die Gesetzgeber selbst wohl wissen konnten und nicht unbeachtet lassen durften, mit Recht den Gesetzen abgeneigt sind, oft fast in die bedrängte Lage von Menschen, welche, von der Uebermacht niedergehalten, sich derselben nicht zu erwehren vermögen. Daher will es scheinen, als ob jene Gesetze nicht freien Bürgern gegeben, um einen vernünftigen Gehorsam zu fordern, sondern Sklaven aufgelegt seien, um den Gehorsam durch des Schreckens Gewalt zu erzwingen. || Das soll jedoch nicht so verstanden werden, als wenn wir glaubten, dass jene in gerechter Weise entschuldigt seien, welche aus Furcht den Menschen lieber gehorchen wollten, als Gott; noch viel weniger so, als ob die gottlosen Menschen, wenn es deren gibt, ungestraft vom göttlichen Richter bleiben würden, welche, allein gestützt auf den Schutz der bürgerlichen Gewalt, verwegen Pfarrkirchen in Besitz genommen und den heiligen Dienst in denselben auszuüben gewagt

haben. Im Gegentheil erklären wir, dass jene Gottlosen und Alle, welche in Zukunft sich durch ein ähnliches Verbrechen in die Regierung der Kirchen eingedrängt haben, gemäss den heiligen Canones rechtlich und thatsächlich der grösseren Excommunication verfallen sind und verfallen; und wir ermahnen die frommen Gläubigen, dass sie sich von dem Gottesdienst derselben fernhalten, von ihnen die Sakramente nicht empfangen und so sich vorsichtig des Umgangs und Verkehrs mit denselben enthalten, damit nicht der böse Saucerteig die gute Masse verderbe. || In diesen Bedrängnissen hat euer Unerschrockenheit und Standhaftigkeit unserem Schmerze Linderung gebracht, denen in der That, ehrwürdige Brüder, der übrige Clerus und die Gläubigen mit einander in der Uebernahme des harten Streites nachgeeeifert haben. Denn so gross war ihre Festigkeit in der Wahrung der katholischen Rechte und Pflichten, so lobenswerth das Verhalten Jedes in seinem Kreise, dass sie die Augen Aller, auch der Fernstehendsten, auf sich gezogen und ihre Bewunderung erregt haben. Es konnte auch nicht anders sein; denn wie gross das Verderben ist zum Falle der Nachfolgenden, wenn der Vorgesetzte gefallen ist, so gross ist der Nutzen zum Heile, wenn sich der Bischof im festen Glauben den Brüdern als Vorbild darstellt (S. Cypr. Epist. 4.) || Könnten wir euch doch in diesen Bedrängnissen einige Erleichterung gewähren! Indessen wird euch, indem wir diesen unseren Protest gegen alles das, was der Einrichtung der göttlichen Kirche und ihren Gesetzen zuwider ist, sowie auch gegen die Gewalt, welche euch ungerechterweise angethan wird, erneuern und bekräftigen, sicher unser Rath und unsere den Umständen entsprechende Belehrung nicht fehlen. | Jene aber, welche euch feindlich gesinnt sind, mögen wissen, dass ihr, indem ihr dem Kaiser zu geben verweigert, was Gottes ist, der königlichen Autorität kein Unrecht zufügen und ihr nichts entziehen werdet. Denn geschrieben steht: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen“ (Act. V, 29). Zugleich auch mögen sie wissen, dass ein jeder von euch bereit ist, dem Kaiser Abgaben zu geben und Gehorsam zu leisten, nicht aus Zwang, sondern um des Gewissens willen in alle dem, was der bürgerlichen Herrschaft und Gewalt untersteht. | Indem ihr so beide Pflichten in rechter Weise erfüllt und den Anordnungen Gottes gehorcht, seid freudigen Muthes und fahret fort, wie ihr angefangen habet. Denn nicht gering ist euer Verdienst, weil ihr Geduld habt und ertrugt um des Namens Jesu willen und nicht müde geworden seid. Schaut auf den hin, der euch in härteren Leiden vorangegangen ist und „der Strafe eines schmachvollen Todes sich unterzogen hat, damit seine Glieder nämlich lernten, die Gunst der Welt zu fliehen, die Schrecknisse gar nicht zu fürchten, um der Wahrheit willen das Widerwärtige zu lieben, das Angenehme zu fürchten und zu meiden.“ Eben der, welcher euch in diese Kampfeslinie gestellt hat, wird euch die zum Streite ausreichenden Kräfte verleihen. Auf ihm ruht unsere Hoffnung, ihm wollen wir uns unterwerfen und seine Barmherzigkeit erflehen. Schon ist, ihr seht es, das eingetroffen, was er vorher angekündigt hat; darum vertraut, er wird unzweifelhaft euch das verleihen, was

Nr. 6129
(302).
Römische
Curie.
5. Febr. 1875.



Nr. 6129
(372.)
Römische
Curie.
5. Febr. 1875.

er verheissen hat. „In der Welt werdet ihr Bedrängniss haben; doch seid getrost, ich habe besiegt die Welt“ (Ev. Joh. 16, 33). ¶ Auf diesen Sieg nun vertrauend, erflehen wir euch unterdessen demüthig Frieden und Gnade vom heiligen Geiste, und als Zeichen unserer besonderen Liebe ertheilen wir euch, dem ganzen Clerus und den eurer Obhut anvertrauten Gläubigen aus ganzem Herzen den apostolischen Segen.“

Gegeben zu Rom am Grabe des heil. Petrus am 5. Februar des Jahres 1875. Im 29. Jahre unseres Pontificates.

Pius P. P. IX.

Nr. 6130. (393.)

DEUTSCHLAND. Reichs-Gesetz, betreffend die Beurkundung des Personalstandes und die Eheschliessung, vom 6. Februar 1875.

Nr. 6130
(393.)
Deutschland.
6. Febr. 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschliesslich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register. ¶ § 2. Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. ¶ Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, grössere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden. § 3. Für jeden Standesamtsbezirk sind ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen. ¶ Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im § 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde. ¶ Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden. § 4. In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiss, Ortsvorsteher, oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen. Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschliessen. Die Ernennung der Standesbeamten

erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter. Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Ständesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte. § 5. Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich. § 6. Ist ein Ständesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Ständesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt. Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Ständesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen. Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hiedurch nicht berührt. § 7. Die etwa erforderliche Entschädigung der nach § 4 von den Gemeinden bestellten Ständesbeamten fällt der Gemeinde zur Last. Die in § 6 Abs. 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Ständesbeamten von den zum Bezirke ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen. Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde. Ueber Beschwerden entscheidet endgiltig die höhere Verwaltungsbehörde. Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Ständesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last. § 8. Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register- und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Centralbehörde des Bundesstaates kostenfrei geliefert. § 9. In Ständesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, werden die den Ständesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen beteiligten Gemeinden nach dem Maasstabe der Seelenzahl vertheilt. § 10. Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die ausserhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleichgeachtet. § 11. Die Aufsicht über die Amtsführung der Ständesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Ständesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen. Lehnt der Ständesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Beteiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Ständesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regeln sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten. § 12. Von jedem Ständesbeamten sind

Nr. 6130
(393).
Deutschland.
6. Febr. 1875.



Nr. 6130
(398).
Deutschland.
6. Febr. 1875.

drei Standesregister unter der Bezeichnung: Geburtsregister, || Heirathsregister, Sterberegister || zu führen. || § 13. Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben. || Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten: || 1) den Ort und Tag der Eintragung, || 2) die Bezeichnung der Erschienenen, || 3) den Vermerk des Standesbeamten, dass und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat, || 4) den Vermerk, dass die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist, || 5) die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten, || 6) die Unterschrift des Standesbeamten. || Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen. || Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und, gleich der Eintragung selbst, besonders zu vollziehen. || § 14. Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschliessen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen. || Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die letztere hat zu veranlassen, dass diese Eintragungen dem Nebenregister beige-schrieben werden. || § 15. Die ordnungsmässig geführten Standesregister (12 — 14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist. || Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind. Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichem Ermessen zu beurtheilen. || § 16. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei. Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt sowie beglaubigte Auszüge (§ 15) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Beteiligten sind die

Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren. Jeder Auszug einer Eintragung muss auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Nr. 6180
(383).
Deutschland.
6. Febr. 1875.

II. Abschnitt. Beurkundung der Geburten. § 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen. § 18. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1) der eheliche Vater, 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, 3) der dabei zugegen gewesene Arzt, 4) jede andere dabei zugegen gewesene Person, 5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist. § 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere, aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen. § 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form. § 21. Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§ 17—20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlass hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen. § 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden, 2) Ort, Tag und Stunde der Geburt, 3) Geschlecht des Kindes, 4) Vornamen des Kindes, 5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern. Bei Zwilings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, dass die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist. Sind die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung. § 23. Wenn ein Kind todt geboren oder in der Geburt verstorben ist, so muss die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem in § 22 unter Nr. 1—3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen. § 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniss behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen. Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt



Nr. 6170
(3-3).
Deutschland,
8. Febr. 1875.

werden. § 25. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist. § 26. Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken. § 27. Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhaltes erfolgen. Die Kosten dieser Ermittlung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

III. Abschnitt. Erfordernisse der Eheschliessung. § 28. Zur Eheschliessung sind die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschliessenden erforderlich. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechtes tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechtes mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig. § 29. Eheleiche Kinder bedürfen zur Eheschliessung, solange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd ausser Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht. § 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung. § 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können. § 32. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschliessung steht grossjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu. § 33. Die Ehe ist verboten: 1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, 2) zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern, 3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniss auf ehelicher oder ausserelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht.

4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, solange dieses Rechtsverhältniss besteht, || 5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen. || Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig. || § 34. Niemand darf eine neue Ehe schliessen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungiltig oder für nichtig erklärt ist. || § 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schliessen. || Dispensation ist zulässig. || § 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28—35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maassgebend. || Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwanges, Irrthums und Betruges auf die Giltigkeit der Ehe. || § 37. Die Eheschliessung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. || Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungiltig nicht angefochten werden. || § 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniss abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniss ohne Einfluss. || Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschliessung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern. || § 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschliessung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben. || § 40. Die Befugniss zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniss haben die Landesregierungen zu bestimmen.

IV. Abschnitt. Form und Beurkundung der Eheschliessung. § 41. Innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden. || § 42. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. || Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist. || § 43. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschliessung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes stattfinden. || § 44. Der Eheschliessung soll ein Aufgebot vorhergehen. || Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach § 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann. || § 45. Vor Anordnung des Aufgebotes sind dem Standesbeamten (§ 44) die zur Eheschliessung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. || Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen: 1) ihre Geburtsurkunden, || 2) die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist. || Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatfachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen



Nr. 6130
(3861).
Deutschland.
6. Febr. 1875.

in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen, absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Beteiligten festgestellt wird. || Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen. || § 46. Das Aufgebot ist bekannt zu machen: || 1) in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben, || 2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt ausserhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts, || 3) wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes. || Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten. || Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen. || § 47. Ist einer der Orte, an welchem nach § 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschliessung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig. || Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, dass ihr von dem Bestehen eines Ebehindernisses nichts bekannt sei. || § 48. Kommen Ebehindernisse zur Kenntniss des Standesbeamten, so hat er die Eheschliessung abzulehnen. || § 49. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, dass und wann das Aufgebot vorschriftsmässig erfolgt ist und dass Ebehindernisse nicht zu seiner Kenntniss gekommen sind. || § 50. Die Befugniss zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniss haben die Landesregierungen zu bestimmen. || Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschliessung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§ 42 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschliessung vornehmen. || § 51. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne dass die Ehe geschlossen worden ist. || § 52. Die Eheschliessung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nacheinander gerichtete Frage des Standesbeamten: ob sie erklären, dass sie die Ehe mit einander eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, dass er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute erkläre. || § 53. Als Zeugen

sollen nur Grossjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuzichung nicht entgegen. || § 54. Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten: || 1) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschliessenden, || 2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern, || 3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen, || 4) die Erklärung der Eheschliessenden, || 5) den Ausspruch des Standesbeamten. Ueber die erfolgte Eheschliessung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen. || § 55. Ist eine Ehe für aufgelöst, ungiltig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschliessung bewirkten Eintragung zu vermerken. || Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

V. Abschnitt. Beurkundung der Sterbefälle. § 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen. || § 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. || § 58. Die §§ 19—21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung. || Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde. || § 59. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten: || 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden, || 2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes, || 3) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen, || 4) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, dass der Verstorbene ledig gewesen sei, || 5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen. || Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken. || § 60. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhaltes erfolgen.

VI. Abschnitt. Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen. § 61. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuzichung von zwei Schiffsofficieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaassliche Ursache des Todes zu vermerken. || § 62. Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demje-

Nr. 6130
(363).
Deutschland.
9. Febr. 1875.



Nr. 6130
(393).
Deutschland.
9. Febr. 1875.

nigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren; die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, bezw. der Verstorbene, ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen. || § 63. Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§ 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen. || § 64. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. || Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§ 62), behufs Controlirung der Eintragungen zuzustellen.

VII. Abschnitt. Berichtigung der Standesregister. § 65. Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung. || § 66. Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften. || Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozessweg verweisen. Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

VIII. Abschnitt. Schlussbestimmungen. § 67. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschliessung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, dass die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft. || § 68. Wer den in den §§ 17—20, 22—24, 56—58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist. || Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§ 61—64 zuwiderhandelt. || Die Standesbeamten sind ausserdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen. || § 69. Ein Standesbeamter, welcher unter Ausserachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschliessung vollzigt, wird mit Geldstrafe bis

zu sechshundert Mark bestraft. || § 70. Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemässheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fliessen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§ 8, 9) zu tragen haben. | § 71. In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des deutschen Reiches oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt. || § 72. Für die Landesherrn und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn. || In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebotes entscheidet die Observanz. Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschliessung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt. || § 73. Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu erteilen. || § 74. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche || 1) Geistlichen und Kirchendienern aus Anlass der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschliessung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren; || 2) bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen. || Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebotes. || § 75. Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschliessungen maassgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist. | Im Geltungsgebiete des preussischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maassgebend war. || § 76. In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschliesslich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniss bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt. || § 77. Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen. || Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft

Nr. 6131. (394.)

PREUSSEN. Reden des Fürsten Bismarck im Abgeordnetenhaus bei Berathung der Gesetzesvorlage, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die katholische Kirche.

Nr. 6131
(394).
Preussen.
16. u. 18.
März 1875.

Ich beabsichtige nicht, dem Vorredner (v. Gerlach) im Allgemeinen zu antworten, sondern nur auf ein Wort. Diesem Worte muss widersprochen werden in einer Weise, wie es bisher noch nicht geschehen ist. Es ist die falsche Auffassung des an sich richtigen Satzes: man soll Gott mehr gehorchen als den Menschen. Der Vorredner kennt mich ja lange genug; er hat ja selbst öfter davon gesprochen, um zu wissen, dass ich diesen Satz in seiner vollen Richtigkeit anerkenne, und dass ich glaube, Gott zu gehorchen, wenn ich dem Könige diene, dem er früher ja auch gedient hat, mit der Devise „mit Gott für König und Vaterland“; jetzt sind ihm diese drei Devisen auseinandergelassen, wie es scheint, und er sieht Gott getrennt von König und Vaterland. Ich kann ihm auf diesem Wege nicht folgen. Ich glaube, meinem Gott zu dienen, wenn ich meinem Könige diene im Schutze des Gemeinwesens, dessen Monarch er von Gottes Gnaden ist, und in welchem die Befreiung von fremdem Geistesdruck und die Unabhängigkeit seines Volkes gegen römischen Druck zu schützen seine ihm von Gott auferlegte Pflicht ist, in der ich dem Könige diene. Der Vorredner selbst muss doch zugeben, wenn er ganz offen sein will — unter vier Augen wird er ehrlich genug sein, es uns einzugestehen —, dass wir an die Gottheit eines Staatsgötzenthums nicht glauben; nichtsdestoweniger lässt er sich von dieser Entstellung der Wahrheit bei seinen Ausführungen leiten, als wenn wir, die wir hier sitzen, an eine heidnische Staatsgottheit glaubten. Er verfällt hierbei in denselben Fehler, den er den römischen Kaisern vorwarf, die sich vergöttern liessen, indem er sagte, die Leute waren ja weit entfernt, selbst daran zu glauben, und so ist auch er weit entfernt, daran zu glauben, was er sagte; er brauchte es nur zur Beschönigung der Herrschaft, die er selbst ausüben will. || Der Satz aber, um den es sich handelt, ist nur die Frage: Soll man dem Papste mehr dienen als dem Könige? Zwischen dem Papste und Gott ist denn doch für mich ein sehr wesentlicher Unterschied. Es handelt sich also hier nicht um die Frage: Soll man Gott oder soll man den Menschen mehr dienen, sondern nur darum: Sollen wir in weltlichen Dingen, wo es sich um unser Seelenheil in keiner Weise handelt, dem Papste mehr dienen, als dem Könige? Wir haben vor 1826 unter der Herrschaft des Landrechts gelebt, das weiter ging, und dieselben Herren, die jetzt behaupten, durch die Maigesetze, die nicht so weit gehen, wie das Landrecht, geschädigt zu sein, mögen doch bedenken, dass ihre Väter in Ehren selig geworden sind unter jenem Regime. || Der Vorredner hat noch ein Argument vorgebracht; er hat den Kultusminister auf seine Erfolg-

losigkeit hingewiesen. Ja, ich bewundere das und frage, wenn er auf der einen Seite seine Lorbeeren theilt ohne jede Rücksicht auf Erfolg, hat dann auf der anderen Seite das Verhalten der Bischöfe den Zustand der katholischen Kirche wesentlich gebessert? (Rufe aus den Reihen der Ultramontanen: Ja wohl! gewiss!) Nun, meine Herren, das Zeugniß des Papstes sagt nein. Was wäre denn das für eine Heuchelei, für ein heuchlerisches Klagen, mit denen man uns vor Europa verleumdet, als ob wir Kirchenfeinde wären, als ob wir die Kirche vernichteten; wie wären denn diese Klagen denkbar, wenn ich wirklich Ihre Kirche so gefördert hätte, wie Sie behaupten? Eines von Beiden ist also jedenfalls sicher: entweder die Klage über Verfolgung der Kirche ist Heuchelei, und das werde ich mir merken, so oft sie wieder auftritt, oder aber, auch Sie haben irgendwelche Erfolge nicht gehabt. || Darauf aber kommt es hier ganz und gar nicht an. Wir sind beide einig, nicht in dem Streben nach Erfolg, sondern in der Pflichterfüllung, beide im Begriff, Gott mehr zu dienen, als den Menschen, jeder nach seiner Weise, wie er es glaubt. Sie glauben den Willen Gottes näher, genauer zu kennen als wir; wir glauben es auch: ich meinerseits glaube auch den Willen Gottes genauer zu kennen, als der Vorredner. || Also, meine Herren, auf den Erfolg kommt es nicht an; auch dieses Gesetz wird keinen nennenswerthen Erfolg haben. Der Papst und zehn Mal mehr der Jesuiten-Orden sind viel zu reich, als dass es ihnen auf diese Summe ankommen könnte; ich sage nicht ohne Bedacht: der Jesuiten-Orden zehn Mal mehr als der Papst; ausserdem können sie ihre Besteuerungsart, die ihnen bisher gute Dienste leistete, anwenden. Ich erwarte also keinen grossen Erfolg; aber wir thun einfach unsere Pflicht, indem wir die Unabhängigkeit des Staates und der Nationen gegen diese äusseren Einwirkungen schützen, indem wir die Geistesfreiheit der deutschen Nation gegen die Ränke des römischen Jesuiten-Ordens und des Papstes vertreten; das thun wir mit Gott für König und Vaterland.

Nr. 6131
(394).
Preussen.
16. u. 18.
März 1875.

* * *

Der Herr Vorredner (Windhorst) hat behauptet, ich hätte irgendwo, ich weiss nicht wann, gesagt, die Maigesetze enthielten nichts, was nicht im Landrecht stände, und wären mit dem Landrecht übereinstimmend. Ich bestreite, das jemals gesagt zu haben. Ich habe zwar schon sehr viel im Leben gesprochen, zu viel, als dass ich jedes einzelne Wort behalten könnte; aber das bestreite ich gesagt zu haben. Obschon ich mich auf dem Gebiete der Jurisprudenz mit dem Herrn Vorredner nicht messen will, bin ich doch seit meinen Studien so unwissend nicht, dass ich nicht zu beurtheilen verstehe, dass in dem Landrechte nach manchen Richtungen sehr viel mehr steht, als in den Maigesetzen, — wiederum vieles, was nicht im Landrechte zu finden ist, in den Maigesetzen, an welche man zur landrechtlichen Zeit noch gar nicht gedacht hat, weil man zu Friedrichs des Grossen Zeiten an die unerhörte Erscheinung, dass sämtliche Landesbischöfe sich gegen die Gesetze auf-



Nr. 6131
(394).
Preussen.
16. u. 18.
März 1875.

lehnten, noch gar nicht gedacht hat. Wenn nun aber der Herr Vorredner nach seiner Art, etwas zu behaupten, was nicht so ist, aber annähernd so sein könnte, mir Schuld giebt, ich hätte diese noch grössere juristische Unwissenheit, als die mir in der That eigenthümliche, bewiesen, und dass ich schwerlich durch das Examen durchgeschlüpft wäre, so muss ich doch feststellen, dass hier der Herr Vorredner mir Unrecht gethan hat; ich habe das nie gethan und würde es auch nie thun. In jedem Examen — bin ich überzeugt — wird er sehr viel besser bestehen als ich, namentlich im juristischen, bei seiner Vielseitigkeit auch in sehr vielen anderen Dingen; etwas anderes ist es aber, praktische Politik zu treiben und sich mit einigem Erfolge mit der Wohlfahrt des eigenen Landes zu beschäftigen; da behaupte ich meinerseits wieder, das besser zu verstehen, als der Herr Vorredner, und alle Examina, die er machen könnte, würden ihn vielleicht dazu nicht befähigen; wir würden vielmehr jeden Staat bedauern, dem es beschieden wäre, von dem Herrn Vorredner regiert zu werden. Die Herren aus Hannover haben ja die Erfahrung gemacht, und sie werden mir sagen können, ob sie lieber einen streng examinirten oder einen dem Lande nützlichen Minister haben wollen. || Der Herr Vorredner hat ausserdem gesagt, ich hätte gestanden, wir würden mit diesem Gesetze wenig erzwingen, und hat daraus gefolgert, dass er nicht begreifen könne, warum wir es denn überhaupt ins Leben führen wollen. Der Herr Vorredner begreift doch so Manches, was uns unverständlich ist; dass er nicht auf den Gedanken gekommen ist, der uns hierbei leitete, das begreife ich nicht: es ist des Staates nicht würdig, seine erklärten Feinde gegen sich selbst zu besolden; es ist Anstandspflicht des Staates, diese Gelder einzubehalten; der Staat kann nicht stillschweigend dulden und durch Zahlung bestätigen, dass gegen ihn der Aufruhr von den Seiten gepredigt wird, wo er am meisten im eigenen Interesse mitunterdrückt werden sollte; ich sage: im eigenen Interesse; denn Sie ziehen sich in Ihren — ich will nicht sagen Geistlichen, sondern in dem, was wir im Allgemeinen die Hetzkapläne nennen, — eine Gesellschaft gross, mit der Sie in ruhigen Zeiten Ihre Noth haben werden. || Wenn Sie ausserdem fragen, was wir für Erfolge davon haben, so glauben Sie den Erfolg zu haben, dass Sie sich das kirchliche Bewusstsein im Kampf stärken. Der Deutsche hat das Gefühl, er mag für eine gerechte oder ungerechte Sache kämpfen, wenn er einmal im Kampfe engagirt ist, so ist er nicht geneigt, die Sache zu prüfen: er hat dafür gefochten, er begeistert sich dafür; die Schläge, die er dafür ausgeheilt und empfangen hat, dienen ihm als Grund seiner Ueberzeugung, und in dem Gefühl folgt er entschlossen der Führung seiner Leiter. Ob Sie dieses entfesselte Ferment künftig wieder beherrschen werden? Alle die jungen ehrgeizigen Streber, die bei dem jetzigen Verfahren ihre vorgesetzten Bischöfe einschüchtern, fühlen sich dadurch grösser als sie sind: sie wollen mit der Zeit befriedigt sein, sie wollen nicht immer Hetzkapläne bleiben und Zeitungen schreiben — sie wollen Bischof werden. || Aber auch der Staat hat nach dieser Seite hin in Bezug

Geschlossenheit durch diesen Kampf ausserordentlich gewonnen; es ist, wie in früheren Zeiten, unter andern der von Heinrich dem Vogelsteller. Ehe er die Ungarn am Lech schlug, übte er seine, wie man behauptete, damals vom kriegerischen Sinne der Vorfahren abgekommenen Unterthanen durch allerhand Gefechte zehn Jahre lang, bis er sie gegen den gefährlichsten Feind führte. Dieser Kampf ist ja für den preussischen Staatsmann, womit ich nicht mich meine, sondern die sämtlichen Staatsmänner, die hier versammelt sind, eine ausserordentlich nützliche Schule geworden. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, dass der Staat einige Hülfsmittel zur Vertheidigung haben muss, dass ein starker Staat vorhanden sein muss, dass alle Parteien ein Interesse daran haben, dass der Staat nicht in seiner Existenz, in seinen Grundfesten erschüttert werde, hat sich in diesem Kampfe wesentlich gekräftigt. Die Folge davon wird sein, dass wir mit der Zeit nur zwei grosse Parteien haben werden, eine, die den Staat negirt und ihn bekämpft, und eine andere grosse Majorität der dem Staate anhänglichen, achtbaren, patriotisch gesinnten Leute, womit ich die anderen durchaus nicht als weniger achtbar bezeichnen will — gewiss alles achtbare Leute —; diese grosse Partei wird sich bilden in der Schule dieses Kampfes. || Schliessen sich nicht alle Parteien, die den Staat und die Monarchie wollen, Angesichts der ungeheueren Gefahr, die von jener Seite droht, näher zusammen? Sind nicht die auf der äussersten Rechten aus ihrer früheren Abgeschlossenheit herausgetreten — ich möchte sagen, moderner geworden? Haben sie sich nicht ihren politischen Nachbarn genähert? Sind nicht die von der äussersten Linken, wie sie hier vertreten ist, die von der Fortschrittspartei offen zu Aussprüchen gelangt, die durch konkludente Handlungen beweisen, dass sie anerkennen, dass es nicht nützlich ist, die Fundamente des Staates, des Hauses, in dem wir alle wohnen, zu erschüttern und ununterbrochen mit der Axt zu bearbeiten, in dem Gefühle, dass Andere für die Folgen verantwortlich seien? Alle diese früheren Sünden in unserem politischen Leben haben ja vielfach einer Einkehr, einer Umkehr Platz gemacht, und ich sage mit Genugthuung: der Staat ist durch das Wachsen der staatlichen Gesinnung der grossen Majorität derer, die ihn Ehrlich wollen, stärker und mächtiger geworden, als früher, und er wird mächtiger und stärker aus diesem Kampfe hervorgehen. Was aus dem Staate würde, wenn wir den Kampf aufgäben, wonn wir jetzt die Bahn beträten, die der Herr Vorredner in leiser diplomatischer Andeutung — gewiss ist er ein besserer Diplomat, als ich Jurist bin — uns empfahl, das kann ich nicht beurtheilen; denn unsere Aufgabe ist es nicht, dergleichen Wege zu suchen: wer uns braucht, weiss uns zu finden; wir genügen unsern Zwecken durch uns selbst.

Nr. 6131
(894).
Preussen.
16. u. 18.
März 1875.



Nr. 6132. (395.)

PREUSSEN. Immediateingabe des preussischen Episcopates. — Protest gegen den Gesetzentwurf, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bischöfe und Geistlichen.

Allerdurchlauchtigster, grossmächtigster Kaiser! Allergnädigster Kaiser König und Herr!

Nr. 6132
(395).
Preussen.
2. April 1875.

Durch Eurer kaiserlichen und königlichen Majestät Staatsministerium wurde den Häusern des Landtages ein Gesetzentwurf vorgelegt, nach welchem der Fortgenuss der den katholischen Bisthümern und Geistlichen aus Staatsmitteln zugesicherten Leistungen von einer vorgängigen Erklärung der Diözesanvorstände oder Geistlichen zu unbedingter Befolgung der staatlichen Gesetze abhängig gemacht werden soll. || Eine derartige Erklärung in solcher Unbedingtheit abzugeben, ist mit dem Gewissen eines Christen unvereinbar. Haben doch die Apostel und unzählige christliche Blutzengen lieber den Tod erdulden, als sich denjenigen Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen fügen wollen, welche ihnen die Verkündigung der göttlichen Wahrheit untersagten, oder von ihnen eine Verleugnung des christlichen Glaubens forderten. — Können wir nun aber, ohne unserem Gewissen zuwiderzuhandeln und mit den Prinzipien des Christenthums zu brechen, jene Erklärung nicht abgeben, so wird auch das Bestreben, uns dazu durch Vorenthaltung materieller Mittel nöthigen zu wollen, als ein vom christlichen Standpunkte zulässiges niemals erachtet werden können. Ueberdies sind die bezüglichen Leistungen des Staates an die betreffenden Bisthümer die Folge einer rechtlichen Verbindlichkeit, welche der Staat zugleich mit den säcularisirten Kirchengütern in Gemässheit ausdrücklicher Stipulationen überkommen hat und die nach dem bekannten Worte eines preussischen Ministers „Unter Verpfändung der Ehre Preussens“ übernommen wurde. || Und was die übrigen Leistungen aus Staatsmitteln an Geistliche anbetrifft, so sind auch diese keineswegs aus einer blossen Liberalität des Staates gegen die Kirche entsprungen, sondern haben ebenfalls eine rechtliche Grundlage, sei es in der Säcularisation von Klöstern und Stiften, sei es in Patronatsrechten oder landesherrlichen Zusagen, und muss die Einstellung dieser Leistungen gerade im gegenwärtigen Augenblicke ganz besonders dazu dienen, bittere Gefühle in den Herzen der Katholiken anzuregen, als eben für die Geistlichen anderer christlichen Confessionen von Seiten des Staates mit wohlwollender Freigebigkeit aus den allgemeinen Steuererträgen erhebliche Gehaltsverbesserungen bewilligt werden. Am schmerzlichsten berührt uns die ange drohte Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln deshalb, weil sie als eine Strafe des Verhaltens der katholischen Bischöfe und Geistlichen den Majesetzen gegenüber ausdrücklich bezeichnet wird, obwohl dieselben ohne Verletzung ihrer heiligsten Pflichten und der von Gott gegebenen Verfassung der

katholischen Kirche zur Ausführung dieser Gesetze mitzuwirken nicht im Stande sind. ¶ Wir würden der schuldigen Ehrfurcht gegen Euere Majestät zu nahe zu treten fürchten, wenn wir die Voraussetzung auch nur für möglich halten wollten, dass den Intentionen Eurer Majestät entsprechen könnte, eine solche Untreue und Pflichtverletzung von Seiten der bestellten Hüter der kirchlichen Ordnung zu fordern. Deshalb wenden wir uns nicht an die Häuser des Landtages, in welchen das Verständniss christlicher Anschauungen mehr und mehr zu schwinden beginnt, sondern an Euere Majestät selbst als den Schirmherrn der in Preussen anerkannten christlichen Kirchen, an die Krone, zu welcher die Katholiken auch bei politischen Stürmen stets mit treuer Loyalität gestanden haben, mit der ehrfurchtvollen Bitte, dem intendirten Gesetze als einer Verletzung wohlervorbener Rechte und einer Quelle unsäglicher Trauer und störender Verwirrung die allerhöchste Sanction versagen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht verharren mit vollkommener Unterwürfigkeit
Eurer Majestät allerunterthänigst treuehorsamste
(folgen die Unterschriften).

Fulda, 2. April 1875.

Nr. 6133. (396.)

PREUSSEN. Rescript des Staatsministeriums auf die Immediateeingabe des preussischen Episcopates vom 2. April 1875.

(Vgl. Nr. 6132 (395).)

Berlin, den 9. April 1875.

Euere erzbischöflichen Gnaden benachrichtigen wir, dass Se. Majestät der Kaiser und König geruht haben, das Staatsministerium mit der Beantwortung der Immediateeingabe der in Fulda versammelt gewesenen preussischen Bischöfe vom 2. d. M. zu beauftragen. ¶ Bei Erledigung dieses allerhöchsten Auftrages können wir nicht umhin, unser Erstaunen und unser Bedauern darüber auszudrücken, dass Geistliche in der hohen Stellung der Herren Bischöfe sich zum Organ einer Behauptung machen konnten, als ob es in Preussen eine Verleugnung des christlichen Glaubens sei, die Befolgung solcher Gesetze zu versprechen, welche in anderen deutschen und fremden Staaten seit Jahrhunderten und noch heute von der katholischen Geistlichkeit und ihren Kirchenoberen bereitwilligst befolgt werden, und deren Befolgung dort von katholischen Geistlichen mit heiligem Eide bedingungslos gelobt wird. ¶ Nicht minder auffällig und unwahr ist die Behauptung, dass die Gesetze, gegen welche sich neuerdings der Ungehorsam der Bischöfe gerade nur in Preussen gerichtet hat, die Verkündigung der göttlichen Wahrheiten untersagten. ¶ Wenn die Herren Bischöfe andeuten, dass den Geistlichen anderer Confessionen gegenwärtig Ge-

Nr. 6132

(395).

Preussen.

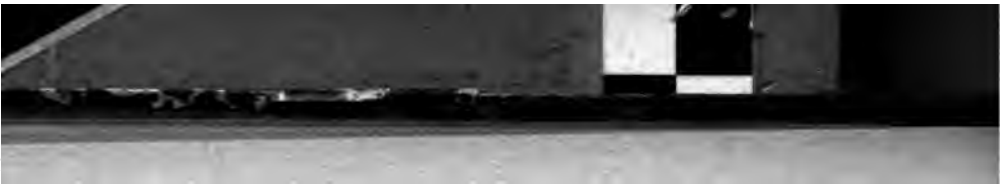
2. April 1875.

Nr. 6133

(396).

Preussen.

9. April 1875.



Nr. 6133
(386).
Preussen.
9. April 1875.

haltsverbesserungen bewilligt würden, welche nicht gleichzeitig den katholischen Geistlichen zu statten kämen, so hätte ein oberflächlicher Einblick in die Vorlagen und Verhandlungen des Landtages genügt, um die Herren Bischöfe selbst von der Unwahrheit ihrer Behauptung zu überzeugen. || Ebenso kann den Herren Bischöfen unmöglich unbekannt sein, dass die Vorlage, deren Nichtvollziehung sie unter Anwendung verletzender Worte über den Inhalt derselben von Sr. Majestät verlangen, nur mit allerhöchster Genehmigung an den Landtag gelangen konnte. || Die Forderung, dass Se. Majestät derselben dennoch nach der Annahme durch den Landtag die Sanction verweigern solle, ist um so befremdender, als die Herren Bischöfe selbst nicht glauben werden, dass die Dotationen, um deren Zurückhaltung es sich handelt, vom Staate jemals bewilligt worden wären, wenn bei der Bewilligung den Bischöfen und Geistlichen das Recht hätte vorbehalten werden sollen, je nach päpstlichem Befinden den Gesetzen des Staates gehorsam zu sein oder nicht. || Wenn die Eingabe das Einstellungsgesetz eine Quelle unsäglicher Trauer und friedensstörender Verwirrung nennt, so wollen diejenigen unter den Herren Bischöfen, welche im Jahre 1870 vor der Verkündung der vatikanischen Beschlüsse derartige Zustände als die Folge der letzteren voraussahen und mit beredten Worten öffentlich verkündeten, sich selbst fragen, ob sie nicht vielleicht durch treue und feste Vertretung ihrer Ueberzeugungen unser Vaterland vor den Wirren und Friedensstörungen zu bewahren vermocht hätten, welche sie selbst warnend vorhersagten und die wir jetzt mit ihnen beklagen. Euere erzbischöflichen Gnaden ersuchen wir, den übrigen Herren Mitunterzeichnern der Immediateingabe von diesem Schreiben gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Das Staatsministerium.

Nr. 6134. (397.)

PREUSSEN. Rede des Fürsten Bismarck im Abgeordnetenhaus bei Berathung der Gesetzesvorlage, betreffend die Aufhebung der Verfassungsartikel 15, 16 und 18.

Nr. 6134
(397).
Preussen.
16. April 1875.

Die Staatsregierung ist ungern daran gegangen, Ihnen eine Veränderung der Verfassung vorzuschlagen; denn sie theilt mit Ihnen die Ansicht, dass das Staatsgrundgesetz sich einer grösseren Stabilität erfreuen soll, als die Gesamtheit der übrigen Gesetze. Aber sie hat sich auch sagen müssen, dass es unabänderlich nicht sein soll; denn die Frage, wie die Verfassung geändert werden kann, ist in ihr selbst bestimmt, und je wichtiger und entscheidender jeder Artikel der Verfassung für unsere Gesetzgebung, für unser Volks- und Staatsleben wird, um so nothwendiger ist es, da, wo die Bedingungen, welche ihm als Entstehungsrecht und als Grundlage dienen, sich ändern, eine Modi-

fikation eintreten zu lassen, eine solche, die sich den wirklichen Veränderungen unseres Volkslebens anpasst. || Ist nun eine solche Veränderung in diesem Falle eingetreten? Ich glaube, dass in Bezug auf die Artikel, um die es sich handelt, die Artikel 15, 16 und 18, wohl bei Niemandem von uns Zweifel sein wird, dass, wenn die Zustände des Jahres 1850 die jetzigen gewesen wären, dann diese Verfassungs-Artikel nie zu Stande gekommen wären. Wenn das Vatikanum, wenn die Bildung einer rein konfessionellen und durch die Konfession begrenzten politischen Partei schon damals denselben Erfolg wie jetzt gehabt hätte, so glaube ich nicht, dass die damaligen schwachen katholisch-parlamentarischen Regungen es vermocht hätten, weder über die Regierung, noch über die damals in aufgeklärtem Wohlwollen diese kirchlichen Fragen behandelnden liberalen Parteien, auf diese Bestimmungen auszugehen. Die Zeit hat uns belehrt. Man konnte damals allenfalls glauben, durch diese Artikel unseren katholischen Mitbürgern Rechte zu geben; ich habe das zwar nicht geglaubt: denn so viel wusste ich, dass die in der katholischen Kirche überhaupt nichts mitzureden hätten: aber wir konnten glauben, einer Korporation, die aus der Gesamtheit der preussischen, aus deutschen Geistlichen bestand, an ihrer Spitze unsere Bischöfe — dass wir der Rechte verliehen, bei deren Ausnutzung sie doch das Gefühl, Deutsche, Preussen zu sein, die Pflichten, die sie gegen den Staat haben, den Eid, den sie dem Könige leisten, nicht vollständig ausser Augen verlieren würden. Diese Bürgerschaft schwand durch das Vatikanum, durch die grosse Umwälzung in der Verfassung der katholischen Kirche. (Murren im Centrum.) Meine Herren, Sie murren, Sie werden die Wahrheit nicht todtmurren; es bleibt doch wahr; Ihr Murren wird ja aber registriert werden. Sie können mich ja widerlegen und nachher beweisen, dass unsere Bischöfe nach dem Vatikanum sich derselben Selbstständigkeit erfreuen, wie in alten katholischen Zeiten und wie die ursprünglich deutschen Bischöfe, die ihrem Kaiser gegen den Papst ins Feld folgten, — dies können Sie ja beweisen, Sie können mich überzeugen, wenn es Ihnen gelingt, irgend etwas Wahres dafür beizubringen. || Also seit dieser Umwälzung, welche die Episkopalkirche in die absolute Herrschaft des Papstes verwandelt hat, heissen diese Paragraphen nicht anderes weiter, als, die Angelegenheiten der katholischen Kirche werden durch den Papst geordnet. Durch die Auslegung, die der Papst diesen Angelegenheiten giebt, greift sogar diese päpstliche Ordnung weit über alle kirchlichen Angelegenheiten hinaus. Der Papst behält sich vor, die Grenzen zu bestimmen, sie so weit zu ziehen, ohne dass die weltlichen Behörden mitzureden haben, höchstens in einer Vereinbarung, die nie vollständig zu Stande kommen wird wegen seiner Oberherrlichkeitsansprüche, dem Staate etwas zuzugestehen. Kurz und gut, der König und der Staat erhalten, was übrig bleibt, nachdem der Papst aus den weltlichen Rechten sich, was ihm gefällt, ausgeschnitten hat. || Unter diesem Regime hat sich nun ein Staat im Staate gebildet. An der Spitze dieses Staates im Staate steht der Papst mit autokratischen Rechten, welcher durch das Vatikanum die bi-

Nr. 6124
(397).
Preussen.
16. April 1875.

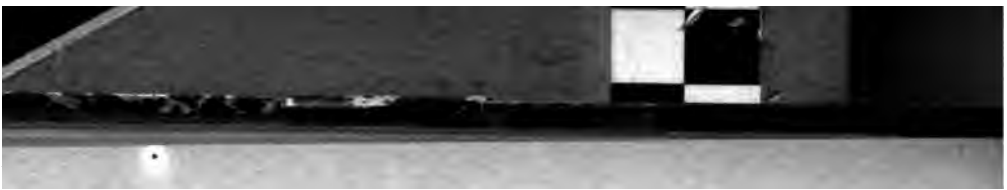


Nr. 6134
(397).
Preussen.
16. April 1875.

schöfliche Gewalt in sich aufgenommen und sich selbstherrlich an deren Stelle gesetzt hat. Dieser Monarch befindet sich ausserdem bei uns an der Spitze einer geschlossenen Partei, die wählt und abstimmt nach seinem Willen, der durch die von ihm abhängigen, nie anders als der Papst zu denken berechtigten Priester kundgegeben wird. Der Papst hat in Preussen seine offiziöse Presse besser bedient, als die des Staates, wohlfeiler, ausgedehnter, zugänglicher; er hat in dieser offiziösen Presse die Möglichkeit, seine Dekrete amtlich, wenigstens mit amtlicher Glaubwürdigkeit, zu verkünden und die Gesetze unseres Staates für null und nichtig zu erklären; er hat ausserdem auf unserem Boden ein Heer von Geistlichen; er zieht Steuern ein; er hat uns mit einem Netze von Vereinen und Kongregationen übersponnen, deren Einfluss sehr wirksam ist; kurz, es giebt kaum, seitdem wir verfassungsmässig sind, Jemanden, der in Preussen persönlich und autokratisch so mächtig wäre, wie dieser hohe italienische Prälat, mit seinem Rath des italienischen Klerus umgeben; — so mächtig, wie er mit jenem Apparat, kann kaum eine andere Persönlichkeit auf unsere preussischen Verhältnisse einwirken. Eine solche Stellung, mit so viel Machtmitteln umgeben, wäre an sich eine sehr gefährliche und für den Staat kaum erträgliche, wenn sie einem Inländer verliehen und garantirt wäre, und zwar einem solchen, der dieselben Ziele erstrebt, wie der Staat, aber vielleicht mit anderen Mitteln. Wir wissen ja, wir Alle erstreben dieselben Ziele, aber nicht immer mit denselben Mitteln, und unsere Kämpfe um die Mittel sind ja oft recht heftige; also selbst dann wäre eine so mächtige Stellung gefährlich. Hier aber steht die Macht einem Ausländer zu, gewählt von italienischen oder mehr als zur Hälfte italienisirten Prälaten, die mit dem deutschen Reiche und mit dem Königreich Preussen sehr wenig zu thun haben. Beide fallen ihnen nach den Worten des Dichters kaum wie der Tropfen am Eimer dem Ocean ins Gewicht bei allem, was hier auf unserer armen märkischen Sandscholle geschieht. Auf diesem Boden steht nun ein so mächtiger Monarch mit einem Programm, welches dem des Staates schnurstracks entgegensteht, einem Programm, welches unzählige Mal öffentlich verkündet worden ist in der amtlichsten Weise, wie solche Verkündigungen nur möglich sind, feierlich, und welches Jeden, der nach Auffassung des Papstes katholisch bleiben will, verpflichtet, dies als Glaubensartikel zu beachten, was von einem politischen Programm niemals gefordert wird. In diesem Programm der Päpste würde der Papst, wenn er bei uns zur vollen Herrschaft gelangte, die von ihm selbst geschaffene Glaubenspflicht sich auferlegt finden, mit der Mehrheit der Preussen, mit der evangelischen vollständig aufzuräumen. Die sind ja nach dem vollem Programm gar nicht existenzberechtigt, am allerwenigsten mit solchen Einrichtungen, wie sie in Preussen geschaffen sind, konstitutionellen Einrichtungen, wie die Pressfreiheit, deren die offiziöse Presse des Centrums sich so eifrig bedient; dergleichen ist an und für sich durch pästliche dogmenartige und offenkundige Dekrete verworfen. Aber dabei würde es nicht bleiben: wir Nichtkatholiken, die Majorität der Preussen, von denen

Duldung und Gerechtigkeit beansprucht wird, die sie bis zu dem Punkte geübt haben, dass sie einen Staat im Staate ermöglicht haben, wir müssen entweder das Opfer unseres Glaubens machen und uns für katholisch erklären, oder der Papst würde in der dogmatischen Nothwendigkeit sein, wenn nicht sofort, aber doch als Ziel zu erstreben die Vertilgung der Ketzer durch Feuer und Schwert. || Einem so mächtigen fremden Monarchen mit einem solchen, dem preussischen Staate feindlichen Programm können wir diese Privilegien nicht belassen, Privilegien, die das grosse Gebiet, was er so beherrscht, zwar noch der Aufsicht des Staates unterwerfen, aber von der eigentlichen Wirkung der Gesetzgebung ihm eine Ausnahmestellung gewähren. Es ist da eine Einschränkung dieser übermässigen Gewalt absolut nothwendig; dass diese Einschränkung nach den Prinzipien der Gerechtigkeit und der Duldung geschieht, die unsern Volksstamm und unsere Dynastie seit Jahrhunderten charakterisirt haben, dafür bürgt uns eben die Vergangenheit Deutschlands, dafür bürgt uns der Stand der Bildung und der Gerechtigkeitssinn, der durch öffentliche Institutionen gewahrt und gepflegt wird. Die gebotene Einschränkung ist die Abschaffung der Verfassungsartikel und vielleicht noch anderer Gesetze, die damit im Zusammenhange sind, wenigstens solcher, die den ursprünglichen Vertheidigungszustand des Staates und seine gegen Sonderbestrebungen schützenden Gesetze bei Seite geschoben oder gar ausser Kraft gesetzt haben; die werden meines Erachtens fallen müssen, das ist der Weg zum Frieden. Wir, die Regierung, können den Frieden nicht suchen, solange unsere Gesetzgebung nicht von den Fehlstellen gereinigt ist, mit denen sie seit 1840 in einem übel angebrachten Vertrauen auf Billigkeitsgefühl der anderen Seite, auf Patriotismus bei denjenigen, die man mit der Ausführung betraute, stellenweise unwirksam gemacht worden ist. Dieses Vertrauen, welches die mehr edle als praktische Natur des Höchstseligen Königs charakterisirte, das sich schon 1840 kundgab in der Aufhebung des Placet, in gewissen Hoffnungen, die sich nicht erfüllten, in mehreren anderen Bestimmungen, in der Schaffung der katholischen Abtheilung, dieses Vertrauen, welches nur die erste Generation von Räthen noch erfüllte, dieses Vertrauen hat die Festigkeit, mit der die alten landrechtlichen Bestimmungen und die Vorsicht unserer Vorfahren den Staat versehen hatten, in manchen Beziehungen gelockert, — es hat gewissermassen Bresche in die für den allgemeinen Frieden des Staates nothwendigen Bestimmungen gelegt. Diese Bresche muss überschüttet werden, sie muss ausgefüllt werden; sobald das geschehen ist, werde ich kein eifrigeres Bemühen haben, als den Frieden, selbst mit dem Centrum, namentlich aber mit dem sehr viel mässiger gesinnten römischen Stuhle zu suchen, und ich hoffe, ihn dann auch mit Gottes Hülfe zu finden; ich werde dann, solange mir das Leben gegeben ist, dazu beitragen, den Kampf, den aggressiv zu führen wir eine Weile genöthigt gewesen sind, demnächst nur defensiv fortzusetzen und die Aggression mehr der Schulbildung als der Politik zu überlassen. || Nachdem auf diese Weise der Gesetzgebung die Bahn freigemacht ist, hoffe

Nr. 6134
(307).
Preussen.
16. April 1876.



Nr. 6134
(397).
Preussen.
16. April 1875.

ich, meine Herren, auf diesem Wege mit Gottes Hülfe diesen Frieden zu finden, denselben Frieden, unter dem unsere Väter Jahrhunderte lang in einem starken Staate, gestützt in diesem starken Staate durch unsere Dynastie, miteinander in konfessioneller Einigkeit gelebt haben.

* * *

Wenn der Herr Vorredner (v. Schorlemer-Alst) sagte, ich hätte vor gewissen Jahren gesagt, dass ich vor jedem Dogma Achtung und Respekt hätte, so ist das noch heute der Fall; aber ich habe auch vor meinen amtlichen Pflichten und vor den Gesetzen meines Landes Respekt, und meine Achtung vor fremdem Dogma kann nicht so weit gehen, dass ich so pflichtvergessen wäre, den Schutz der Interessen und die Vertheidigung der Freiheiten des Landes, dessen erster Diener ich bin, für fremdes Dogma aufzugeben. Bei aller Achtung vor dem Dogma hat man seinem Könige und Lande den geleisteten Eid zu halten, ihnen nach den Gesetzen zu dienen. Das zu verleugnen, soweit geht mein Respekt nicht. Meine Pflichten gegen den Staat werden durch meine Achtung vor dem Dogma Anderer nicht aufgehoben. Der Herr Vorredner hat mir ferner zu beweisen gesucht, dass der Papst keinen Einfluss auf die Centrumspartei hätte. Nun, wenn Sie ganz ohne Verbindung mit dem Papst sind, woher wissen Sie denn, dass alles, was Sie thun, von ihm gebilligt ist? Ich wage das alsdann sehr zu bezweifeln und wünsche, dass die Presse diesem Zweifel Ausdruck gebe. Vor mehreren Jahren lag die Sache so, dass zwar nicht der Papst, sondern der Kardinal Antonelli die Schöpfung der konfessionellen Centrumspartei missbilligte. Ich hatte ihm gesagt: es ist das eine grosse Gefahr für die Freiheit, deren sich die katholische Kirche bei uns erfreut, wenn die Wirksamkeit einer konfessionellen Partei in unsere politischen Geschäfte übertragen werden soll, wenn auf diese Weise das konfessionelle Prinzip zu einer weltlichen Herrschaft in unserem Parlament gelangen soll; ich halte das für unvorsichtig. Der Kardinal Antonelli, der ein feiner Kopf ist und nicht so sehr in der Knechtschaft der Jesuiten, wie mancher Andere, sah dies ein und antwortete darauf mit einem Reskript, worin er mit Ausdrücken, die ich gerade nicht wiederholen will, die Bildung der Fraktion missbilligte. Darauf schickten die Unternehmer der Centrumspartei einen sehr vornehmen Herrn, der im Südwesten von Deutschland wohnt und auch noch mitunter von sich reden macht, nach Rom und verklagten den Kardinal Antonelli beim Papst, oder wenn die erste Begung des Kardinals Antonelli die päpstliche Billigung gehabt hat, so überzeugten sie den Papst, dass er in diesem Falle sich doch einmal geirrt habe, und es kam nun leider von Rom die volle Billigung alles dessen, was in Deutschland geschehen war. Ich glaube, dass Se. Heiligkeit damals schlecht berathen war. || Dass ich damals mit dem Papste selbst in Verbindung gestanden hätte, ist ja nach der Form der diplomatischen Geschäfte gar nicht annehmbar. Meine Verbindungen beschränkten sich auf den, wie gesagt, ge-

scheidten, jetzt aber leider einflusslosen Kardinal Antonelli. Indessen bewahre ich die Hoffnung, dass der päpstliche Einfluss auf das Centrum sich erhalten werde; — denn wie uns die Geschichte kriegerische Päpste und friedliche, fechtende und geistliche zeigt, so, hoffe ich, wird doch auch wieder einmal demnächst die Reihe an einen friedliebenden Papst kommen, der nicht lediglich das Produkt der Wahl des italienischen Klerus zur Weltherrschaft erheben will, sondern der bereit ist, auch andere Leute leben zu lassen nach ihrer Art, und mit dem sich Friede schliessen lassen wird; — darauf ist meine Hoffnung gerichtet, und dann hoffe ich wiederum einen Antonelli zu finden, der einsichtsvoll genug ist, um dem Frieden mit der weltlichen Macht entgegenzukommen.

Nr. 6134
(397).
Preussen.
16. April 1875.

Nr. 6135. (398.)

PREUSSEN. Gesetz, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen vom 22. April 1875.*)

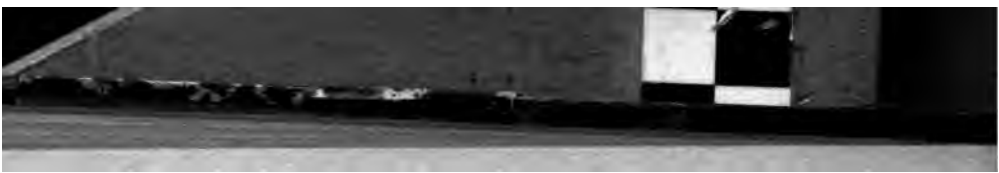
[Preuss. Gesetz-Sammlung Nr. 8281, p. 194 ff.]

Nr. 6135
(398).
Preussen.
22. April 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. In den Erzdiözesen Köln, Gnesen und Posen, den Diözesen Kulm, Ermland, Breslau, Hildesheim, Osnabrück, Paderborn, Münster, Trier, Fulda, Limburg, den Delegaturbezirken dieser Diözesen sowie in den preussischen Antheilen der Erzdiözesen Prag, Olmütz, Freiburg und der Diözese Mainz werden vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab sämtliche, für die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt. || Ausgenommen von dieser Maassregel bleiben die Leistungen, welche für Anstaltsgeistliche bestimmt sind. || Zu den Staatsmitteln gehören auch die unter dauernder Verwaltung des Staates stehenden besonderen Fonds. || § 2. Die eingestellten Leistungen werden für den Umfang des Sprengels wiederaufgenommen, sobald der jetzt im Amte befindliche Bischof (Erzbischof, Fürstbischof) oder Bisthumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen. || § 3. In den Erzdiözesen Gnesen und Posen sowie in

*) Vgl. Hinschius, Die preuss. Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875 etc. Berlin 1876. p. 69 ff. [Anmerk. d. Herausg.]



Nr. 6135
(398).
Preussen.
22. April 1875.

der Diözese Paderborn erfolgt die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen für den Umfang des Sprengels, sobald die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmässiger Weise stattgehabt hat. || § 4. Tritt die Erledigung eines zur Zeit besetzten bischöflichen Stuhles ein, oder scheidet der jetzige Bisthumsverweser der Diözese Fulda aus seinem Amte aus, bevor eine Wiederaufnahme der Leistungen auf Grund des § 2 erfolgt ist, so dauert die Einstellung derselben für den Umfang des Sprengels fort, bis die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmässiger Weise stattgehabt hat. || § 5. Wenn für den Umfang eines Sprengels die Leistungen aus Staatsmitteln wieder aufgenommen sind, einzelne Empfangsberechtigte aber, der vom Bischof oder Bisthumsverweser übernommenen Verpflichtung ungeachtet, den Gesetzen des Staates den Gehorsam verweigern, so ist die Staatsregierung ermächtigt, die für diese Empfangsberechtigten bestimmten Leistungen wieder einzustellen. || § 6. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen an einzelne Empfangsberechtigte erfolgt ausser den Fällen der §§ 2 bis 4, wenn der Empfangsberechtigte der Staatsregierung gegenüber in der im § 2 bezeichneten Weise sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen. || Ausserdem ist die Staatsregierung ermächtigt, die eingestellten Leistungen einzelnen Empfangsberechtigten gegenüber wiederaufzunehmen, wenn sie durch Handlungen die Absicht an den Tag legen, die Gesetze des Staates zu befolgen. Verweigern dieselben demnächst den Gesetzen des Staates den Gehorsam, so sind die Leistungen aus Staatsmitteln wieder einzustellen. || § 7. Die Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe wider einen Geistlichen verhängen, dem gegenüber die Staatsregierung die eingestellten Leistungen in Gemässheit des § 6 wieder aufgenommen hat, können sowohl von dem Geistlichen als von dem Oberpräsidenten im Wege der Berufung an den Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ohne die Beschränkung des § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 angefochten werden. || Die Berufung kann in diesen Fällen auf neue Thatsachen und Beweismittel gegründet werden. || § 8. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen erfolgt in allen Fällen vom ersten Tage desjenigen Vierteljahres an, in welchem die gesetzliche Voraussetzung der Wiederaufnahme eingetreten ist. || § 9. Ueber die Verwendung der während Einstellung der Leistungen aufgesammelten Beträge bleibt, soweit dieselben nicht nach der rechtlichen Natur ihres Ursprungs zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds als erspart zu verrechnen sind oder anderweit verwendbar werden, gesetzliche Bestimmung vorbehalten. || Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist im Falle einer kommissarischen Verwaltung des bischöflichen Vermögens auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 befugt, die Fortgewährung der zur Ausstattung der Bisthümer bestimmten Leistungen insoweit zu verfügen, als dies für Zwecke der kommissarischen Verwaltung und zur Bestreitung der Kosten derselben erforderlich ist. || § 10. Die exekutive Beitreibung im Verwaltungswege findet in Betreff der Abgaben und

Leistungen an die Bischöfe, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen, für den gesammten Umfang eines Sprengels so lange nicht statt, als für denselben die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln dauert. || Den Staats- und Gemeindesteuererhebern ist während der Dauer der Einstellung nicht gestattet, die vorstehend bezeichneten Abgaben zu erheben und an die Empfangsberechtigten abzuführen. || § 11. Sind die Leistungen aus Staatsmitteln an einen Empfangsberechtigten auf Grund des § 6 wiederaufgenommen, so ist in Betreff der von diesem Zeitpunkte ab fällig werdenden Abgaben und Leistungen die Verwaltungsexekution wieder zu gewähren. || Ein Gleiches gilt in Betreff der Abgaben und Leistungen für diejenigen Geistlichen, welche keine Leistungen aus Staatsmitteln zu beziehen haben, wenn sich dieselben durch ausdrückliche oder stillschweigende Willensäußerung (§ 6, Absatz 1 und 2) verpflichten, die Gesetze des Staates zu befolgen, solange sie dieser Verpflichtung nachkommen. || § 12. Wer in den Fällen der §§ 2 und 6 die schriftlich erklärte Verpflichtung widerruft, oder der durch dieselbe übernommenen Verpflichtung zuwider die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzt, ist durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte zu entlassen. || § 13. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge. Ausserdem tritt die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln sowie der Verwaltungsexekution in dem früheren Umfange wieder ein. || Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, schon nach erfolgter Einleitung des Verfahrens die Einstellung der Leistungen zu verfügen. || Endet das Verfahren mit Freisprechung, so sind die in Folge der Verfügung einbehaltenen Beträge nachzuzahlen. || § 14. Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. Das Verfahren vor demselben regelt sich nach den Bestimmungen des Abschnitts III des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (Gesetz-Samml. S. 198). || § 15. Wer Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Gemässheit des § 12 dieses Gesetzes aus seinem Amte entlassen worden ist, wird mit Geldbusse bis zu 300 Mark, im Wiederholungsfalle bis zu 3000 Mark bestraft. || Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Nr. 6135
(398).
Preussen.
22. April 1875.

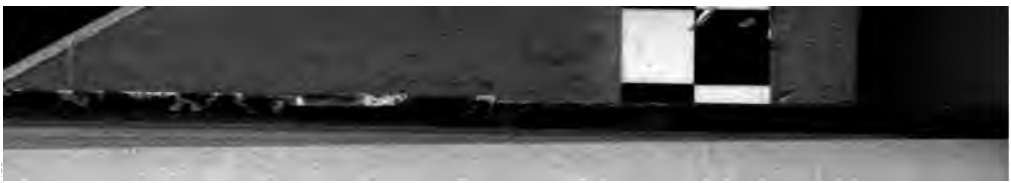
Urkundlich unter Unserer Höchstgehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigel.

Gegeben Wiesbaden, den 22. April 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt,
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.



Nr. 6135
(708).
Preussen.
22. April 1875.

Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf
des oben mitgetheilten Gesetzes. (Drucksachen d. Hauses der Abgeordneten.
12. Legislat.-Periode, II. Session 1875, p. 7 ff.)

Als König Friedrich Wilhelm III. in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 23. August 1821 (Gesetzsammlung Seite 113) der päpstlichen Bulle „de salute animarum“ Allerhöchst-Seine Königliche Billigung und Sanktion mit den Worten ertheilte: „Diese Meine Königliche Billigung und Sanktion ertheile Ich vermöge Meiner Majestätsrechte und diesen Rechten . . . unbeschadet“, sprach Allerhöchstderselbe einen Grundsatz aus, an welchem jetzt zu erinnern an der Zeit ist. Es ist der Grundsatz, dass die katholische Kirche des preussischen Staates — so nannte sie die gedachte Ordre mit Recht —, soweit sie von diesem Staate Nutzungen oder Leistungen bezieht, diese nur beziehen kann und darf, soweit und solange sie die Majestät des preussischen Staates und seiner Gesetze achtet und anerkennt. Der Grundsatz gilt auch für die katholische Kirche in den neu erworbenen Provinzen. Die Circumscriptionsbulle für das vormalige Königreich Hannover „Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo“ ist durch das Patent vom 20. Mai 1824 (Hannover, Gesetzsammlung 1824, Abtheilung I, Seite 87) landesherrlich genehmigt worden, und zwar kraft der Majestätsrechte des Königs und unbeschadet diesen Rechten. Nicht minder erfolgte die Publikation der Bullen „Provida solersque“ und „Ad dominici gregis custodiam“ in der oberrheinischen Kirchenprovinz mit dem Vorbehalt, „dass aus deren Genehmigung nichts abgeleitet werden dürfe, was den staatlichen Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun möchte oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen entgegen wäre.“ (Kurhessische Verordnung vom 31. August 1829 — Gesetzsammlung Seite 45 — und nassauisches Edikt vom 9. Oktober 1829 — Verordnungs-Sammlung, Band IV, Seite 465.) || Jener Grundsatz hätte kaum ausgesprochen zu werden brauchen; er bildet die selbstverständliche Voraussetzung für alle Leistungen des Staates an die katholische Kirche, und er muss für diese Leistungen gelten, auf welchem Rechtsgrunde immer dieselben beruhen, zu welchem Zeitpunkte die Verpflichtungen des Staates zu denselben entstanden sein mögen. || Der Staat ist genöthigt, ihn jetzt zur Anwendung zu bringen. Das Verhalten des römisch-katholischen Episcopates gegenüber den verfassungsmässig beschlossenen, von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige vollzogenen und gehörig publizirten Gesetzen vom 11., 12. und 13. Mai 1873 (Gesetzsammlung Seite 191), vom 20. und 21. Mai 1874 (Gesetzsammlung Seite 135) ist notorisch ein solches gewesen, dass jene Majestätsrechte, unter deren Vorbehalt allein die katholische Kirche in Preussen alle die Erweisungen der „höchsten Grossmuth und Güte“ — wie Papst Pius VII. in der Bulle „de salute animarum“ sich ausdrückte — empfangen hat und zu geniessen berechtigt ist, auf das schwerste geschädigt und verletzt erscheinen. Der Staat ist deshalb ebenso berechtigt wie verpflichtet, bis dahin, dass der römisch-katholische Klerus zum Gehorsam gegen die Gesetze zurückkehrt, ihm zunächst alle diejenigen Mittel zu entziehen, welche er selbst bisher zur Unterhaltung dieses Klerus beigetragen hat. Unterliesse der Staat dies noch länger, es müsste ihn der schwere Vorwurf treffen, dass er selbst seine Gegner in ihrem Widerstande stärke. Solchem Vorwürfe darf er sich am wenigsten in einem Augenblicke aussetzen, in welchem in deutschen und römischen Blättern, im lateinischen Text wie in deutscher Uebersetzung, eine bezüglich ihrer Aechtheit nirgends angezweifelte Encyclica des Papstes vom 5. Februar dieses Jahres veröffentlicht worden ist,

welche jene Gesetze vor der katholischen Welt und für Alle, die es angeht, für ungültig (irritas) erklärt und den Ungehorsam gegen dieselben sanktionirt hat, und die Erzbischöfe und Bischöfe in Preussen diese an sie gerichtete Encyclica — soweit bekannt — ohne einen Widerspruch hingenommen haben. Die Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, diejenigen Grenzen zu bestimmen, innerhalb deren der Staat den oben entwickelten Grundsatz zur Anwendung zu bringen hat.

Nr. 6135
(398).
Preussen.
23. April 1875.

Nr. 6136. (399.)

HESSEN-DARMSTADT. Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften im Staate betreffend. Vom 23. April 1875.

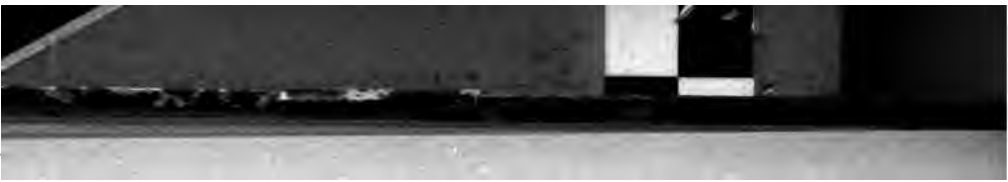
Publ. Regierungsblatt vom 3. Mai 1875.

Ludwig III., von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc.

Wir haben uns bewogen gefunden, mit Zustimmung unserer getreuen Stände zu verordnen, und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Der evangelischen und der katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet. || Art. 2. Den übrigen bereits bestehenden sowie den sich bildenden neuen Religionsgemeinschaften steht ebenfalls das Recht der öffentlichen Gottesverehrung zu. || Corporationsrechte sollen denselben, insofern sie solche noch nicht besitzen, auf den Nachweis der entsprechenden Erfordernisse verliehen werden. || Art. 3. Die Bildung neuer Religionsgemeinschaften ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniss dürfen den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen und nicht zum Vorwande dienen, Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten zu beeinträchtigen. || Art. 4. Die evangelische und die katholische Kirche sowie jede andere Religionsgemeinschaft ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig, bleiben aber den Staatsgesetzen und der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Insbesondere kann keine Kirche oder Religionsgemeinschaft aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen. || In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Diener und Anstalten der Kirchen und Religionsgemeinschaften den Staatsgesetzen unterworfen. || In Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Religionsgemeinschaften bleiben bis zur anderweitigen Regelung die bestehenden Bestimmungen in Kraft. || Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung kirchlicher Beamten ist nicht von der Zustimmung einer kirchlichen oder einer Verwaltungsbehörde abhängig. || Öffentliche Wege oder Plätze können zu kirchlichen oder religiösen Feierlichkeiten nur mit Zustimmung der Obrigkeit benutzt werden. || Art. 5. Alle kirchlichen

Nr. 6136
(399).
Hessen-
Darmstadt.
23. April 1875.



Nr. 6136
(399).
Hessen-
Darmstadt.
23. April 1875.

Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden. || Keine Verordnung der Kirchen oder Religionsgemeinschaften kann in Beziehung auf bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten hat. Artikel 40 der Verfassungs-urkunde sowie die auf die Staatsgenehmigung (das Placet) sich beziehenden Bestimmungen der Verordnungen vom 30. Januar 1830 und 1. März 1853, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Kirche betreffend, sind aufgehoben. || Art. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort nach der Verkündigung durch das Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und begedruckten Grossherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 23. April 1875.

(L. S.)

Ludwig.

Hofmann. v. Starck. Kempff. Schleiermacher.

Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurfe der hessischen Kirchengesetze. [Auszug.]

Die evangelische Landeskirche hat durch das allerhöchste Edikt vom 6. Januar 1874 eine Verfassung erhalten, durch welche das Verhältniss dieser Kirche zu der Staatsregierung wesentlich geändert ist. Während früher die obere Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche auch in rein kirchlichen Dingen staatlichen Behörden anvertraut war, soll nach § 2 gedachter Verfassung die evangelische Kirche des Grossherzogthums ihre Angelegenheiten selbständig durch ihre eigenen Organe, unbeschadet des dem Staate zustehenden Oberaufsichtsrechts, ordnen und verwalten. Wenn nun auch durch die Vereinigung der obersten Staatsgewalt und des obersten Kirchenregiments in der Hand des evangelischen Landesherrn sowie durch die verfassungsmässig geordnete Theilnahme der protestantischen Bevölkerung des Grossherzogthums an der Besorgung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche im Allgemeinen Sicherheit dafür gewährt ist, dass diese Kirche ihren Einfluss nicht in einem dem Staatsinteresse und dem Interesse der bürgerlichen Gesellschaft zuwiderlaufenden Geiste geltend machen wird, so erscheint es doch angemessen, dass die Gesetzgebung des Staates, indem sie ihrerseits die in dem Verhältniss zwischen der Staatsregierung und der evangelischen Landeskirche eingetretene Aenderung gutheisst, zugleich Bestimmungen trifft, welche die seitens der Staatsregierung zu wahren Interessen auch im Einzelnen den Verfügungen der evangelischen Kirchenbehörden gegenüber möglichst sicherstellen. Was sodann die katholische Kirche betrifft, so sind die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen vom 30. Januar 1830 und vom 1. März 1853, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Landeskirche betreffend, sowie der Verordnung vom 8. Februar 1830, die Besetzung der katholischen Pfarreien und Benefizien im Grossherzogthum betreffend, welche durch die mit dem Bischof von Mainz abgeschlossene vorläufige Uebereinkunft vom 23. August 1854 ausser Wirksamkeit getreten waren, nach Beseitigung dieser Uebereinkunft

im Jahre 1866 nicht wieder in Kraft gesetzt worden. Der hiernach jetzt thatsächlich vorhandene Zustand in den Beziehungen der Staatsregierung zu der katholischen Kirche hat daher keinen verfassungs- und gesetzmässigen Boden; er widerspricht den bis jetzt nicht förmlich aufgehobenen und deshalb noch heute formell zu Recht bestehenden Bestimmungen der genannten Verordnungen. Dazu kommt, dass der Gegensatz, welcher zwischen den Rechten und Interessen des Staates und den Ansprüchen der katholischen Hierarchie besteht, in neuerer Zeit mit einer stets wachsenden Schärfe hervorgetreten ist. Während der Staat auf das Recht nicht verzichten kann und darf, die Freiheit der Einzelnen wie der Corporationen so weit zu beschränken, als das Interesse der Gesammtheit es erheischt, bestreitet die römische Hierarchie dem Staate das Recht, auf dem Wege der Gesetzgebung die Grenzen festzustellen, innerhalb deren sich die kirchliche Freiheit zu bewegen hat. Und während der Staat von seinen Untertanen, gleichviel, zu welcher Religion sie sich bekennen oder welcher Kirche sie angehören, den Gehorsam für die verfassungsmässig erlassenen Gesetze und die gesetzlichen Anordnungen der Obrigkeit unbedingt fordern kann und muss, glauben die Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Deutschland, wie die Erfahrungen in Preussen lehren, denjenigen Staatsgesetzen keinen Gehorsam schuldig zu sein, welche die Freiheit der katholischen Kirche im Interesse der Gesammtheit beschränken. Dieser Gegensatz zwischen staatlichen und kirchlichen Anschauungen ist noch durch die in der katholischen Kirche selbst, auf Grund der Beschlüsse des vaticanischen Concils vollzogene Aenderung verschärft worden. Die am 18. Juli 1870 auf dem Concil verkündete „Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi“, wie solche in dem kirchlichen Amtsblatt für die Diöcese Mainz, Nr. 12 von 1870, bekannt gemacht worden ist, hat unter Anderem die Lehre von der über die ganze Kirche und alle einzelnen Glieder derselben sich erstreckenden ordentlichen und unmittelbaren Jurisdictionsgewalt des Papstes sowie die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit zu Glaubenssätzen erhoben. Damit steht für alle Katholiken, welche die vaticanischen Beschlüsse als bindend anerkennen, die vollkommene Unterwerfung der Kirche unter die Herrschaft des Papstes nunmehr dogmatisch fest. In demselben Maasse aber, wie hierdurch die päpstliche Macht erweitert worden ist, hat der katholische Episcopat an selbständiger Bedeutung verloren, und wenn die frühere Stellung dieses Episcopates den Staaten eine gewisse Sicherheit dafür gegeben hatte, dass bei Leitung und Verwaltung der katholischen Kirche auf territoriale und nationale Beziehungen gebührende Rücksicht genommen werde, so lässt sich von einer solchen Sicherheit jetzt kaum noch reden. Wie die Verhältnisse sich jetzt gestaltet haben, steht die päpstliche Kirche den einzelnen Staaten als eine alle Länder der Erde umfassende, festgeschlossene und von einem einzigen Willen geleitete Organisation gegenüber, welche das, was ihr an äusserer Macht gebricht, reichlich durch die Herrschaft über die Gemüther und die Gewissen der Menschen ersetzt, und welche zur Geltendmachung ihres Anspruches auf Selbständigkeit und mithin zur Bekämpfung der Grundlagen des modernen Staatsrechtes ausser den ihr eigenthümlichen geistlichen Einflüssen auch alle durch die freisinnige Gesetzgebung der heutigen Staaten gewährten politischen Agitationsmittel in Bewegung setzt. Mit Unterstützung der römisch-katholischen Geistlichkeit wird durch die Presse wie durch Vereine und Volksversammlungen die Lehre verbreitet, dass man den Gesetzen des Staates nur so weit Gehorsam schuldig sei, als sie den Vor-

Nr. 6136
(399).
Hessen-
Darmstadt.
23. April 1875.



Nr. 6136
(399).
Hessen-
Darmstadt.
23. April 1875.

schriften der katholischen Kirche nicht widersprechen. Dem gegenüber darf der Staat nicht wehrlos bleiben; es müssen die Schranken aufgerichtet werden, welche auf der einen Seite die verfassungsmässig garantirte Gewissensfreiheit schützen und der Kirche diejenige Freiheit der Bewegung lassen, deren sie zur Erfüllung ihres hohen und heiligen Berufes bedarf, andererseits aber die Garantie geben, dass die Kirche ihren Einfluss nicht zum Nachtheil solcher Interessen gebraucht, welche der Staat zu schützen und zu fördern berufen ist. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, legt die Regierung den Ständen eine Reihe von Gesetzentwürfen vor, welche das Verhältniss zwischen Staat und Kirche in den wichtigsten Beziehungen, und soweit hierzu dormalen ein Bedürfniss vorliegt, zu regeln bestimmt sind. . . . Die Gesetzentwürfe beziehen sich auf die folgenden Gegenstände: 1) die allgemeinen Grundsätze über das Verhältniss des Staates zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften, 2) den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt, 3) die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, 4) die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen, 5) das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Durch diese Entwürfe sind die kirchenpolitischen Fragen, welche der Regelung bedürfen, nicht vollständig erschöpft. Es bleibt insbesondere die wichtige Frage der Einführung der Civilstandsregister und der obligatorischen Civilehe in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vorerst offen. Eine hierauf bezügliche Vorlage war bereits vollständig ausgearbeitet, als der deutsche Reichstag in seiner jüngsten Session diesen Gegenstand von neuem in Berathung nahm und dem Bundesrathe des deutschen Reiches einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegte. Der Bundesrath hat diesen Entwurf zwar nicht angenommen; er hat aber beschlossen, „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, unter Betheiligung der Bundesregierungen einen Gesetzentwurf über die Einführung der obligatorischen Civilehe und die Beurkundung des Personenstandes aufstellen zu lassen und denselben baldthunlichst dem Bundesrathe zur Beschlussnahme vorzulegen“. Unter diesen Umständen scheint es der grossherzoglichen Regierung nicht angemessen, jetzt auf dem Wege der Partikulargesetzgebung in dieser Materie weiter voranzugehen. Es wird vielmehr zunächst abzuwarten sein, ob und wie die Sache durch die Reichsgesetzgebung erledigt wird. Sollte sich diese Erledigung über Erwarten verzögern, so würde die grossherzogliche Regierung nicht säumen, den bereits ausgearbeiteten Entwurf an die Stände zu bringen. Auch in anderen Beziehungen, z. B. hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der sogenannten Altkatholiken, behält sich die Regierung vor, weitere Vorlagen zu machen, sobald sich dazu ein Bedürfniss zeigen wird.

Protest des Bischofs Ketteler von Mainz gegen die Kirchengesetze.

[Auszug.]

Nr. 6136
(399).
Hessen-
Darmstadt.
23. Apr. 1875.
(Sept. 1874.)

„Von minder wichtigen Bestimmungen abgesehen, geht die Haupttendenz des Entwurfes darauf hin, die Erziehung der Candidaten des geistlichen Standes zum grössten und wesentlichsten Theile der Kirche zu entziehen und auf den Staat oder vielmehr auf die Professoren der Staatsuniversitäten zu übertragen. Zu diesem Ende wird von den Theologen eine Staatsprüfung in Philosophie, Literatur und Geschichte gefordert, während von Juristen, Medicinern, Kameralisten eine solche Prüfung nicht verlangt wird. Doch diese Härte und Unbilligkeit ist bei weitem das Geringste. Die grosse

Mehrzahl der Vertreter der modernen Philosophie in Deutschland huldigt pantheistischen, halbpantheistischen, materialistischen, positivistischen Systemen, welche mit den ersten natürlichen Voraussetzungen des Christenthums absolut unverträglich sind. In welchem Gegensatze die moderne Literatur und ihre Behandlung vielfach zum christlichen Glauben und zu christlicher Sitte steht, wie ungünstig, ja feindselig die moderne Geschichtswissenschaft vielfach die katholische Kirche behandelt, liegt zu Tage. Durch die Examenvorschrift wird nun den katholischen Theologen ein doppelter und unberechenbarer Nachtheil bereitet. Einestheils werden sie genöthigt, ihre philosophische und historische Ausbildung in Systemen und bei Lehrern zu suchen, die ihren Glauben den grössten Gefahren aussetzen, und anderentheils wird ihnen die Betreibung dieser Wissenschaften in christlichem und katholischem Geiste unmöglich gemacht. Dazu kann kein katholischer Vater, geschweige ein katholischer Bischof, seine Zustimmung geben. Durch die fernere Vorschrift eines dreijährigen Universitätsbesuches werden nicht nur die materiellen Interessen der katholischen Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen, sowie ihrer Eltern und Familien schwer beschädigt, sondern es werden auch Glaube und Sitten der zukünftigen Seelsorger des katholischen Volkes grossen Gefahren ausgesetzt und wird dem Bischofe die Möglichkeit entzogen, der heiligsten unter allen seinen Amtspflichten, nämlich der Pflicht der Heranbildung eines tiefgläubigen, in christlicher und katholischer Wissenschaft gründlich gebildeten, von Jugend auf sittenreinen Clerus, irgendwie zu genügen. Diese unter allen Umständen bestehende Gefahr ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen geradezu unermesslich. Denn unsere Theologen müssen, wenn sie nicht mehr im Seminar zu Mainz studiren können, ausser Landes an die wenigen Universitäten sich zerstreuen, wo noch katholische Facultäten sich befinden. Seit den neuesten Vorgängen aber muss auch der Blindeste einsehen, dass die Universitätsfacultäten dem katholischen Gewissen keine Garantie mehr bieten. Wo sollen die Theologen hingehen? etwa nach dem benachbarten Bonn, wo die ganze theologische Facultät aus altkatholischen Professoren mit Ausnahme eines einzigen Ordinarius besteht und wo erst in diesen Tagen ein Altkatholik als Professor der katholischen Glaubenslehre angestellt wurde? Wo aber noch ihrer Kirche treu ergebene Männer die theologischen Lehrstühle einnehmen, da ist nicht die geringste Sicherheit vorhanden, dass sie nicht jeden Tag durch andere, der Kirche entfremdete und feindliche Lehrkräfte ersetzt werden können. Unter diesen Umständen müsste ich nicht ein katholischer Bischof, sondern ein Mann ohne Glauben und Verstand und ein Verräther an meiner Kirche und meinem Amte sein, wenn ich mich nicht der Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen mit aller Kraft entgegenzusetzen und nicht lieber Alles dulden, als zu solchem Seelenverderben mitwirken wollte.“ Der Schluss der Protestschrift lautet: „Ich habe in dem Bisherigen gezeigt, wie sehr die neuen Kirchengesetzesentwürfe die katholische Kirchenverfassung, die wohlerworbenen und natürlichen Rechte der katholischen Kirche, den katholischen Glauben, die Gewissensfreiheit und die heiligsten Rechte und Interessen der Katholiken verletzen. Ich kann aber nicht unterlassen, auch darauf hinzuweisen, dass sie mit allen Grundsätzen echter Freiheit und mit allen wahren Vorzügen der neueren Zeit im Widerspruch stehen. Sie sind nichts anderes, als eine Wiederherstellung und Verschärfung der engherzigen und verderblichen Maassregeln der schlimmsten Zeit des alten Polizeistaates. Die katholische Kirche kann leben und freudig und wohlthätig wirken unter

Nr. 6136
(349).
Hessen-
Darmstadt.
23. April 1875.
(Sept. 1874.)



Nr. 6136
(399.)
Hessen-
Darmstadt.
29. April 1875.
(Sept. 1874.)

allen politischen Verhältnissen, unter allen staatlichen Verfassungen, wenn sie nur Freiheit gewähren. Möge man daher fortschreiten zu einer vollständigen Trennung von Kirche und Staat: wenn man nur redliche Freiheit auf allen Gebieten, vor allen auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts, gewährt, so wird zwar die katholische Kirche dann vielleicht grosse materielle und selbst Seelenverluste erleiden; aber sie kann bestehen und leben. Dagegen unter einem Systeme, das ihr die von Gott verliehene Freiheit entzieht, sie und ihre Diener zu Werkzeugen der weltlichen Gewalt macht, die religiöse Erziehung selbst des Clerus, die Pflege katholischer Wissenschaft, die Entfaltung ihres religiösen Lebens, die Uebung der christlichen Vollkommenheit unterdrückt und sie unter dem Scheine katholischer Formen zu einem Zustande der Erniedrigung und innerlicher Dekatholisirung verurtheilt, — unter einem solchen Systeme kann sie nicht bestehen. Sie hat da nur die Wahl zwischen allmählichem Untergange in schmachvoller Selbsterniedrigung oder dem Martyrium. Die Wahl des letzteren kann für einen Katholiken, für einen Bischof, der von der Göttlichkeit des Christenthums und der Wahrheit seiner Kirche überzeugt ist, nicht einen Augenblick zweifelhaft sein. Im Grossherzogthum Hessen herrschte seit Decennien, trotz aller entgegenstehenden Behauptungen einer tendenziösen Presse und etwa von ganz unbedeutenden Ausschreitungen Einzelter abgesehen, zwischen beiden Confessionen und zwischen Staat und Kirche voller Friede. Was nur immer der Staat billigerweise an Garantie und an Einfluss fordern konnte, besass er in reichem Maasse. Die Katholiken aber waren mit dem ihnen gewährten bescheidenen Maasse von Freiheit und unter der wohlwollenden Regierung eines gerechten Landesherrn zufrieden und glücklich. Nun soll ohne jeden genügenden Grund dieser glückliche Zustand zerstört und auch unser Land in Wirren gestürzt werden, die anderwärts bereits unerträglich geworden sind. Die katholische Kirche ist von Härte und Anmaassung weit entfernt. Sie ist an Rücksichtnahme und Milde bis zur äussersten Grenze der Selbstverleugnung gewöhnt, zu friedlicher Verständigung stets bereit; nur Eines ist ihr und jedem lebendigen Gliede derselben, sei es ein Geistlicher oder Laie, absolut unmöglich, die Principien des katholischen Glaubens zu verleugnen. Stellt man an die Kirche, wie gegenwärtig geschieht, Forderungen und Bedingungen, die sie ohne Verletzung des Glaubens und des Gewissens nicht annehmen kann, dann muss sie immer und nothwendig antworten: Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen. Sie überlässt dann denen, die sie in solche Lage gebracht, die ganze Verantwortung und betritt, auf Gott allein vertrauend, den Weg des Martyriums. Ich werde lieber Alles erdulden, als von meiner bischöflichen Pflicht um ein Haar breit abweichen und auch nur im kleinsten Punkte dem katholischen Glauben und dem Rechte und der Freiheit der katholischen Kirche etwas vergeben, und ich habe die feste Zuversicht, dass der gesammte Clerus und das ganze gläubige katholische Volk der Diöcese Mainz in unauf löslicher Einheit mit mir verbunden sind und bleiben werden.“

Nr. 6137. (400.)

HESSEN - DARMSTADT. Gesetz, den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend. Vom 23. April 1875.*)

Publ. Regierungsblatt vom 3. Mai 1875.

Art. 1. Beschwerden über Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt können jederzeit bei Uns oder bei Unseren Verwaltungsbehörden angebracht werden. Erscheint eine Beschwerde nach stattgehabter Ermittlung des Sachverhalts begründet, worüber Unser Gesamtministerium auf Antrag des Ministeriums des Innern zu entscheiden hat, so wird zur Abstellung derselben das Erforderliche im Verwaltungswege angeordnet, wegen etwaiger Bestrafung des geschehenen Amtsmissbrauchs aber die Sache dem zuständigen Gericht übergeben. || Gegen einen Missbrauch geistlicher Amtsgewalt können Unsere Behörden auch von Amtswegen einschreiten, sobald ein öffentliches Interesse dies erheischt. || Art. 2. Ein Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt liegt insbesondere dann vor, wenn die nachfolgenden Bestimmungen über die Grenzen des Strafrechts der Kirchen und Religionsgemeinschaften verletzt werden. || Art. 3. Keine Kirche oder Religionsgemeinschaft ist — abgesehen von den nach Art. 5—8 zulässigen Disciplinarstrafen — befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgemeinschaft wirkenden Rechts oder die Ausschliessung aus der Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffen. || Art. 4. Die Verhängung der nach Art. 3 zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden. || Eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen. || Die Vollziehung oder die Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen. || Art. 5. Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden. Kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden. || Der Entfernung aus dem Amt, Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwilliger Emeritirung etc., muss ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehen. In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen. || Art. 6. Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disciplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig. Disciplinarstrafen an Geld dürfen den Betrag von 90 Mark oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen. || Eine auf Freiheitsentziehung gerichtete Disciplinarstrafe

Nr. 6137
(400).
Hessen-
Darmstadt.
23 April 1875.

*) Eingang und Schluss des Gesetzes lauten wie in dem w. o. Nr. 6136 (399) mitgetheilten Gesetze. .
[Anmerk. d. Herausg.]



Nr. 6137
(400).
Hessen-
Darmstadt.
23. April 1875.

darf nur in der Verweisung in eine geistliche Strafanstalt bestehen. || Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine ausserdeutsche geistliche Strafanstalt ist unzulässig. | Art. 7. Geistliche Strafanstalten, welche im Grossherzogthum errichtet sind oder errichtet werden, sind der Staatsaufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist Unserem Ministerium des Innern zur Genehmigung einzureichen. || Das Ministerium des Innern ist befugt, Visitationen der geistlichen Strafanstalten anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntniss zu nehmen. || Von der Aufnahme eines Kirchendieners hat der Vorsteher der Anstalt binnen 24 Stunden der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu machen. | Art. 8. Von jeder kirchlichen Disciplinarentscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 60 Mark, auf Verweisung in eine geistliche Strafanstalt für mehr als 14 Tage oder auf Entfernung aus dem Amte lautet, ist Unserem Ministerium des Innern, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Anzeige zu machen. | Die Anzeige muss die Entscheidungsgründe enthalten. || Im Falle fortgesetzten Ungehorsams gegenüber den Vorschriften der Art. 7 und 8 kann die Schliessung der Anstalt durch das Ministerium des Innern verfügt werden. || Art. 9. Die nach § 3 bis 8 zulässigen Straf- und Zuchtmittel dürfen nicht angedroht, verhängt, verkündet oder vollzogen werden: || 1) wegen Vornahme einer Handlung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; || 2) wegen Unterlassung einer Handlung, welche die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verbieten; || 3) wegen Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Stimmrechte; || 4) wegen einer Beschwerde über Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt; || 5) um einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu bestimmen. | Art. 10. Eine von der oberen kirchlichen Behörde im Disciplinarwege oder sonst wider den Willen des Betheiligten verfügte Entfernung aus dem kirchlichen Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung etc.) bewirkt den Verlust des mit der Stelle verbundenen Diensteinkommens nur unter der Bedingung, dass Unser Ministerium des Innern nach Prüfung der von der oberen kirchlichen Behörde vorzulegenden Acten anerkennt, dass || 1) das nach Art. 5 erforderliche processualische Verfahren stattgefunden hat und 2) die getroffene Maassregel weder Gesetze des Staates noch allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt. | Art. 11. Kein Geistlicher darf öffentliche Vorträge in einer Kirche oder in einem andern, zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte dazu anwenden, um aus Anlass öffentlicher, nicht rein kirchlicher Wahlen auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken. || Art. 12. Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, welche den zur Abstellung einer Beschwerde über kirchlichen Amtsmissbrauch, oder den sonstigen, in Bezug auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen von Unseren Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen

Anordnungen nicht Folge leisten oder den Vorschriften in Artikel 3—9 und 11 dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafen bis zu 600 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre und in Wiederholungsfällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft. || Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Artikels 5 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate werden in gleicher Weise bestraft. || Art. 13. Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, dass ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch Urtheil des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (Art. 23) aus ihrem Amte entlassen werden. | Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn, neben einer wiederholten, mit Wissen und Willen begangenen Verletzung der Vorschriften der Staatsgesetze oder der in deren Vollzug innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der Obrigkeit, aus dem Verhalten des Beschuldigten hervorgeht, dass er im Falle des Verbleibens im Amte sein den Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen zuwiderlaufendes Verfahren fortzusetzen gewillt sei. || Ebenso können Kirchendiener, welche in Ausübung ihres Amtes zum Ungehorsam gegen Staatsgesetze oder gegen von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnungen auffordern, auf Antrag der Staatsbehörde durch Urtheil des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten aus ihrem Amte entlassen werden. || Art. 14. Die Beschlussfassung darüber, ob der Antrag auf Entlassung bei Gericht gestellt werden soll, steht Unserem Gesamtministerium zu. Art. 15. In dem von Unserem Ministerium des Innern bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten zu stellenden Antrage sind die Thatsachen, auf welche er sich stützt, möglichst genau anzugeben. Art. 16. Auf das Ersuchen des Gerichtshofes hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen decretmässig angestellten Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafprocessgesetze zur Anwendung. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Ministerium des Innern ernannten Beamten wahrgenommen. || Art. 17. Ergiebt sich aus der Voruntersuchung, dass die Thatsachen, auf welche sich der Antrag der Staatsbehörde stützt, nicht zu erweisen sind, und haben sich auch keine Beweise für andere Thatsachen, welche nach Artikel 13 die Entlassung aus dem Amte rechtfertigen, ergeben, so kann der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten das Verfahren einstellen. In diesem Fall erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu versehenen Beschlusses. || Art. 18. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift, welche die dem Angeschuldigten

Nr. 6137
(400).
Hessen-
Darmstadt.
23. April 1875.



Nr. 6137
(400).
Hessen-
Darmstadt.
23. April 1875.

zur Last gelegten Thatsachen vollständig und genau bezeichnen muss, zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen. || Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen. || Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluss des Gerichtshofes ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. || Art. 19. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung gibt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf werden der Angeschuldigte oder dessen Vertreter sowie der die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrnehmende Beamte mit ihren Vor- und Anträgen gehört. || Art. 20. Ist der Angeschuldigte, trotz geschehener Ladung, weder selbst, noch durch einen Vertheidiger im Termine erschienen, so wird in seiner Abwesenheit verhandelt und nach Lage der Verhandlungen erkannt. || Art. 21. Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu erkennen. || Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge. Art. 22. Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und je eine Ausfertigung desselben dem als Staatsanwalt fungirenden Beamten und dem Angeschuldigten zugestellt. || Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muss. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protokollführer unterzeichnet. || Art. 23. Zur Entscheidung über Anträge der Staatsbehörde auf Entlassung von Geistlichen aus dem Amte ist das oberste Landesgericht als Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten berufen. || Es erlässt seine Erkenntnisse in seiner Plenarsitzung in Anwesenheit von wenigstens drei Vierteln seiner Mitglieder. || Art. 24. Der Gerichtshof entscheidet endgiltig mit Ausschluss jeder weiteren Berufung. || War jedoch der nicht erschienene Beschuldigte durch von dem Gericht als erheblich anerkannte Gründe in dem Verhandlungstermin zu erscheinen verhindert, so kann er innerhalb 10 Tage, nach der Zustellung des gegen ihn ergangenen Urtheils, Einspruch gegen dasselbe schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gerichte erheben, welches dasselbe erlassen hat. || Dieser Einspruch muss die Verhinderungsgründe bescheinigen, oder doch Bescheinigungsmittel hierüber sowie die Beschwerden in der Hauptsache angeben. || Erachtet das Gericht das Ausbleiben für gerechtfertigt, so hebt es das ergangene Urtheil auf, vernichtet geeignetenfalls auch das vorhergegangene Verfahren und bestimmt einen Tag zur nochmaligen Hauptver-

handlung. Gegen die den Einspruch für unbegründet erklärende Verfügung des Gerichtshofes ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig. || Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofes Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar. || Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht. || Das Verfahren vor dem Gerichtshof findet, soweit nicht dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt, nach den durch die geltende Strafprocessordnung für das öffentliche und mündliche Verfahren festgestellten Grundsätzen statt. || Art. 25. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli l. J. in Kraft. Mit dem nämlichen Zeitpunkte verlieren die von dem gegenwärtigen Gesetz abweichenden, bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Nr. 6137
(400).
Hessen-
Darmstadt.
23. April 1875.

Nr. 6138. (401.)

HESSEN-DARMSTADT. Gesetz, betreffend die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen. Vom 23. April 1875.*)

Publ. Regierungsblatt vom 3. Mai 1-75.

Art. 1. Ein Kirchenamt, welches mit einem Geistlichen zu besetzen ist, darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Beziehung missfällig erklärt worden ist. || Diese Vorschriften finden Anwendung ohne Unterschied, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden soll, oder nur eine Stellvertretung oder Hilfeleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge oder handelt es sich nur um Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses, so kann eine Stellvertretung oder Hilfeleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruches der Staatsregierung angeordnet werden. || Der Geistliche, welchem ein Kirchenamt übertragen wird, ist verbunden, vor Uebernahme desselben den Verfassungseid abzulegen, sofern er dies noch nicht gethan hat. || Art. 2. Zum Nachweise der wissenschaftlichen Vorbildung wird regelmässig erfordert, dass der Candidat Zeugnisse über die von ihm bestandene Maturitäts-Prüfung auf einem deutschen Gymnasium und den dreijährigen Besuch einer deutschen Staatsuniversität vorlegt, sowie durch eine nach volendetem Universitätsbesuche vor einer Staatsbehörde abzulegende Prüfung in

Nr. 6138
(401).
Hessen-
Darmstadt.
23. April 1875.

*) Anfang und Schluss dieses Gesetzes lauten wie in dem w. o. Nr. 6136 (399) mitgetheilten Gesetze. [Anmerk. d. Herausg.]



Nr. 6138
(401).
Hessen-
Darmstadt.
28. April 1875.

Philosophie (Logik, Psychologie, Geschichte der Philosophie), Geschichte und deutscher Literatur darthut, dass er die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben habe. || Das Nähere wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt. || Diese Prüfung ist nicht erforderlich, wenn der Candidat nach dem vorgeschriebenen Besuch der Universität eine Facultätsprüfung vor einer staatlich angeordneten Prüfungsbehörde innerhalb des deutschen Reiches bestanden hat. || Während des vorgeschriebenen Universitätsbesuches dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminar nicht angehören. Von der vorgeschriebenen Dauer des Universitätsbesuches kann mit Rücksicht auf einen besonderen Bildungsgang ein angemessener Zeitraum durch Unser Ministerium des Innern erlassen werden. || Vom dreijährigen Besuch einer deutschen Staatsuniversität darf derjenige nicht dispensirt werden, welcher seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden (Reichsgesetz vom 4. Juli 1872) lehren. || Art. 3. Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu unterhalten. || Zum Besuche derselben dürfen nur solche aufgenommen werden, welche den Vorschriften wegen des Universitätsbesuches genügt haben. || In die bestehenden Knabenseminare (Knabenconvicte) dürfen keine neuen Zöglinge mehr aufgenommen werden, und sind diese Seminare (Convicte) in einer durch Beschluss des Gesamtministeriums nach Publication dieses Gesetzes zu bestimmenden angemessenen Frist zu schliessen. Neue Anstalten dieser Art dürfen nicht mehr errichtet werden. || Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen, stehen unter Aufsicht des Staates und können im Falle der Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die von den Staatsbehörden in Ausübung der Staatsaufsicht getroffenen Anordnungen durch Beschluss des Gesamtministeriums geschlossen werden. || Art. 4. Die obere kirchliche Behörde ist verpflichtet, die Person, der ein kirchliches Amt (Art. 1) übertragen oder die zu einer nicht bloss vorübergehenden Stellvertretung oder Hilfeleistung in einem kirchlichen Amte verwendet werden soll, dem Ministerium des Innern unter Bezeichnung des Amtes anzuzeigen. Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes kirchliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde. || Die beabsichtigte Anstellung oder Verwendung darf, vorbehältlich des vorletzten Satzes des Art. 1, nicht eher erfolgen, als bis die Staatsregierung erklärt hat, dass sie keinen Einspruch zu erheben gedenke. Im Falle des vorletzten Satzes des Art. 1 muss die angeordnete Stellvertretung oder Hilfeleistung sofort zurückgenommen werden, sobald gegen dieselbe von der Staatsregierung Einspruch erhoben wird. || Art. 5. Die provisorische oder definitive Errichtung neuer Pfarrstellen sowie die Aenderung bestehender Pfarrbezirke dürfen nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen. || Art. 6. Soweit die Mitwirkung des Staates bei Besetzung kirchlicher Aemter auf Grund des Patronates oder besonderer kirchlicher Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden. || Desgleichen werden die

bestehenden Rechte des Staates bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt. || Art. 7. Die Uebertragung der Functionen eines kirchlichen Amtes, welche unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt oder dem Schlusssatze des Art. 4 zuwider nicht zurückgenommen worden ist, gilt als nicht geschehen, und es ist daher die Intercalarverwaltung der betreffenden Pfründe anzuordnen oder, wenn solche bereits angeordnet ist, fortzusetzen. | Der Geistliche, welcher die Functionen eines kirchlichen Amtes, die ihm unter Verletzung der geistlichen Bestimmungen übertragen worden sind oder die er, ohne dass den gesetzlichen Erfordernissen genügt ist, übernommen hat, öffentlich ausübt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft. || Der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen mit Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen ein Kirchenamt oder die Functionen eines kirchlichen Amtes überträgt, wird mit Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark oder mit Gefängniss von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. || Art. 8. Die Verurtheilung eines Geistlichen zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte and der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter haben die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des kirchlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge. || Dem Geistlichen, gegen welchen eine der in diesem Artikel bezeichneten Entscheidungen ergangen ist, ist jede öffentliche Ausübung der Functionen eines kirchlichen Amtes untersagt. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Gefängniss bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft. | Art. 9. Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung finden keine Anwendung auf Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Kirchenamte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im Kirchenamte erlangt haben. || Ausserdem ist das Ministerium des Innern ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum Kirchenamte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen. || Art. 10. Ein katholischer Geistlicher, welchem eine Pfarrei oder ein sonstiges, mit dem Genuss einer Pfründe verbundenes Kirchenamt unter Beobachtung der obigen Bestimmungen übertragen ist, erhält eine landesherrliche Bestätigungsurkunde, wodurch er als gesetzmässiger Inhaber des Amtes von Seiten des Staates anerkannt wird und für die Dauer des Amtes Anspruch auf den Genuss der damit verbundenen Pfründe erhält. || Jedes Pfarramt soll in der Regel spätestens ein Jahr nach Erledigung der Pfründe wieder dauernd besetzt sein. || Die Frist kann von dem Ministerium des Innern im Falle des Bedürfnisses angemessen verlängert werden. || Art. 11. Wenn eine erledigte katholische Pfarrstelle innerhalb der im vorigen Artikel genannten oder der von Unserem Ministerium des Innern verlängerten Frist nicht in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise durch die zuständige kirchliche Behörde wieder besetzt wird,

Nr. 6188
(401).
Hessen-
Darmstadt.
23 April 1875.

vorhanden, oder macht derselbe innerhalb zweier Monatspfangs der Einladung (Art. 11) von der ihm zustehenden Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Gebräuchniss zur Ernennung des Pfarrverwesers der katholischen zu, in welcher die Stelle erledigt ist. || Zu diesem Behuf wohnenden, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befähigten männlichen Gemeindeglieder, welche das 25. Lebensjahr zur Beschlussfassung über die Wahl eines Pfarrverwesers erreicht haben, ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der sich Betheiligenden dem Beschlusse zugestimmt hat. || Bestimmungen über das Verfahren werden von Unserem Ministerium vorgegeben. || Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist aus der Mitte der Gemeindeglieder ein Bevollmächtigter zu wählen, welcher die Gemeindeverwaltung gegenüber zu repräsentiren und wegen Uebertragung an die gewählten Geistlichen das Nöthige zu besorgen hat. || Bestimmungen der Artikel 1, 2, 4, 6, 7 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes in den Fällen der Artikel 11 und 12 entsprechende Bestimmungen des Art. 5 vorgeschriebene Anzeige hat bei Vermeidung der gesetzten Strafe (Art. 7) durch den Präsentations-Berechtigten durch den Gemeindebevollmächtigten (Art. 12) zu geschehen. || Gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli l. J. in Kraft. || Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel, welche mit dem 1. Juli l. J. in Kraft treten, verlieren die von demselben abweichenden, bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Nr. 6139. (402.)

1. Gesetz, die religiösen

Die bestehenden Niederlassungen dieser Art dürfen neue Mitglieder nicht aufnehmen. Art. 2. Abweichend von der Vorschrift in dem zweiten Absatz des Art. 1 kann den dormalen bestehenden weiblichen religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschliesslich dem Unterricht widmen und Privatunterrichts-Anstalten besitzen, durch Unser Ministerium des Innern gestattet werden, neue Mitglieder insoweit aufzunehmen, als dies zur Erhaltung der Lehrkräfte dieser Privatunterrichts-Anstalten in ihrer jetzigen Zahl erforderlich ist. || Art. 3. Den im Grossherzogthum bestehenden religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschliesslich der Krankenpflege widmen, kann nicht bloss die Aufnahme neuer Mitglieder, sondern auch, wenn die vorhandenen bürgerlichen Anstalten und Einrichtungen den Bedürfnissen des Krankendienstes nicht genügen, die Errichtung neuer Niederlassungen von Unserem Ministerium des Innern gestattet werden. || Art. 4. Die bestehenden Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen stehen unter Aufsicht des Staates. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht werden von dem Ministerium des Innern erlassen. || Aus Gründen des öffentlichen Wohles oder wegen Ungehorsams gegen die Vorschriften des Gesetzes oder gegen die zur Ausführung desselben ergangenen Anordnungen der Behörden können auch bereits bestehende Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orten oder ordensähnlichen Congregationen auf Antrag des Ministeriums des Innern durch Beschluss des Gesamtministeriums aufgelöst und geschlossen werden. || Art. 5. Soweit das vorliegende Gesetz davon ausgeht, dass der dormalen vorhandene Zustand bestehen bleiben soll, ist für die Entscheidung der einschlägigen Fragen über den Bestand der Anstalten der erste October 1874 maassgebend. || Art. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort nach seiner Verkündung durch das Regierungsblatt in Kraft. Zugleich verlieren alle von demselben abweichenden, bisher geltenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Nr. 6139
(403).
Hessen-
Darmstadt.
23. April 1875.

Nr. 6140. (403.)

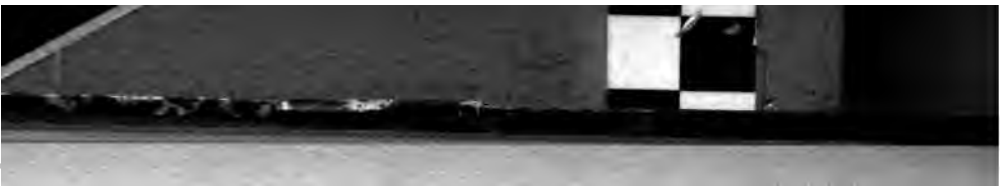
HESSEN-DARMSTADT. Gesetz, das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgesellschaften betreffend*).

Publ. Regierungsblatt vom 3. Mai 1875.

Art. 1. Die evangelische und katholische Kirche sowie die mit Corporationsrechten versehenen Religionsgemeinschaften sind unter den in den nachfolgenden Artikeln bemerkten Voraussetzungen berechtigt, die zur Bestreitung der kirchlichen oder religiösen Bedürfnisse erforderlichen Mittel durch Um-

Nr. 6140
(403).
Hessen-
Darmstadt.
23. April 1875.

*) Anfang und Schluss dieses Gesetzes lauten wie in dem w. o. Nr. 6136 (399) mittheilten Gesetze.
[Anmerk. d. Herausg.]



Nr. 6140
(403),
Hessen-
Darmstadt.
23. April 1975.

lagen auf ihre Mitglieder aufzubringen. || Art. 2. Umlagen zur Bestreitung kirchlicher oder religiöser Bedürfnisse können nur erhoben werden, wenn die Erträgnisse des Vermögens der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft, beziehungsweise der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde, und die sonst derselben zu Gebote stehenden Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht ausreichen. || Art. 3. Die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung des Bedürfnisses einer einzelnen Kirchen- oder Religionsgemeinde kann nur unter nachfolgenden Voraussetzungen erfolgen: || 1) Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Kirchen- oder Religionsgemeinde, insbesondere über die für die Ausgaben vorgesehenen Deckungsmittel, muss ein ordnungsmässiger Voranschlag aufgestellt werden. || 2) Eine aus directer Wahl der Gemeindeglieder hervorgegangene Vertretung der Kirchen- oder Religionsgemeinde muss zur Erhebung der in dem Voranschlage vorgesehenen Umlage die Zustimmung erteilen. || Diese Gemeindevertretung hat aus mindestens zwölf Mitgliedern oder, wenn die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde weniger als zwölf beträgt, aus sämtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern zu bestehen. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Zahl der Mitglieder dieser Gemeindevertretungen, über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei den Wahlen, über die Art und Weise der Vornahmen der Wahlen, über die Zusammenberufung und Verhandlung dieser Vertretungen werden, soweit nicht ein von der Kirchenbehörde mit Unserer Genehmigung erlassenes Verfassungsstatut für die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft genügende Vorsehung trifft, von Unserem Ministerium des Innern erlassen. || 3) Dem Vorstande der politischen Gemeinde oder, wenn sich die kirchliche oder religiöse Gemeinde über mehrere politische Gemeinden erstreckt, den Vorständen der verschiedenen politischen Gemeinden ist von dem Vorstande der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde durch Mittheilung eines Auszuges aus dem Voranschlage von der beabsichtigten Erhebung einer Umlage Kenntniss zu geben. Jeder betheiligte Vorstand einer politischen Gemeinde kann binnen 21 Tagen, vom Tage der Zustellung des Auszuges aus dem Voranschlage an gerechnet, durch schriftliche motivirte Mittheilung an den Vorstand der Kirchen- oder Religionsgemeinde gegen die beabsichtigte Erhebung einer Umlage von den Angehörigen seiner Gemeinde Einwand erheben. Geschieht dies und soll auf der Erhebung der Umlage bestanden werden, so ist von dem Vorstande der Kirchen- oder Religionsgemeinde, beziehungsweise je nach der Organisation der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft von der oberen oder obersten kirchlichen Behörde, die Entscheidung des dem Vorstande der betreffenden politischen Gemeinde vorgesetzten Kreisamtes und, wenn dieses den erhobenen Einwand für begründet erachtet, die Entscheidung Unseres Ministeriums des Innern zu veranlassen, dessen Entschliessung alsdann maassgebend ist. || Ebenso kann der Vorstand der betreffenden politischen Gemeinde, wenn das Kreisamt seinen Einwand für unbegründet erachtet, binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustel-

lung der kreisamtlichen Verfügung an gerechnet, den Rekurs an Unser Ministerium des Innern ergreifen. || 4) Auch abgesehen von dem Falle der Erhebung eines Einwandes von Seiten des Vorstandes einer beteiligten politischen Gemeinde muss dem Kreisamte der Voranschlag der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinde zur Einsicht und behufs Ertheilung der staatlichen Genehmigung zur Erhebung der darin vorgesehenen Umlage mitgetheilt werden. Umfasst eine Kirchen- oder Religionsgemeinde mehrere, verschiedenen Kreisen angehörige politische Gemeinden, so ist der Voranschlag dem Kreisamte mitzutheilen, in dessen Kreise der Hauptort der Kirchen- oder Religionsgemeinde liegt. Findet das Kreisamt bei Ertheilung der Genehmigung Anstand, so ist, wenn auf Erhebung der Umlage bestanden werden soll, in gleicher Weise, wie unter Nr. 3 bemerkt, die alsdann maassgebende Entschliessung Unseres Ministeriums des Innern einzuholen. Art. 4. Handelt es sich um Aufbringung der Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses eines innerhalb einer Kirche oder Religionsgemeinschaft aus mehreren Gemeinden verfassungsmässig gebildeten grösseren Verbandes (Decanatsverbandes u. dgl.) als solchen, so ist der Betrag, welcher nach Verwendung der dem grösseren Verbande als solchem für die betreffenden Zwecke zu Gebote stehenden Mittel noch zu decken übrig bleibt, auf die einzelnen Kirchen- oder Religionsgemeinden unter Zugrundelegung der Communalsteuerkapitalien der in Betracht kommenden Gemeindeglieder zu vertheilen. || Erscheint hierdurch in der einen oder der anderen Einzelgemeinde die Erhebung einer Umlage nöthig, so finden bezüglich der Erhebung einer solchen Umlage die im Art. 3 bemerkten Bestimmungen Anwendung. Nur ist, wenn dem betreffenden grösseren Verbande nach Maassgabe eines von Uns genehmigten Verfassungsstatutes oder von Uns genehmigter organischer Bestimmungen eine gewählte Vertretung der Gemeindeglieder zur Seite steht und diese zu der fraglichen Repartition zugestimmt hat, die Zustimmung der betreffenden örtlichen kirchlichen oder religiösen Gemeindevertretung zur Aufnahme des betreffenden Ausgabepostens in den Voranschlag und zur Erhebung der dadurch nöthig werdenden Umlage nicht erforderlich. || Art. 5. Ist für die Gesamtheit einer Kirche oder einer aus verschiedenen einzelnen Gemeinden bestehenden Religionsgemeinschaft nach Maassgabe eines von Uns genehmigten Verfassungsstatutes eine gewählte Vertretung der Gemeindeglieder vorhanden, so kann, falls die der Gesamtheit der Kirche oder Religionsgemeinschaft als solcher für die betreffenden Zwecke zu Gebote stehenden Mittel zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht ausreichen, mit Zustimmung der gewählten Gesamtvertretung auch der Ausschlag einer besonderen Umlage für die betreffenden allgemeinen Zwecke der Kirche oder Religionsgemeinschaft auf sämtliche Angehörige derselben beschlossen werden. || Dieser Beschluss bedarf jedoch der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern. Ist diese erfolgt, so wird der betreffende, in allen Gemeinden alsdann durch Umlagen aufzubringende Betrag auf die Einzelgemeinden unter Zugrundelegung der Kommunalsteuerkapitalien der einzelnen Angehörigen der betreffenden Kirche oder

Nr. 6140
(408).
Hessen-
Darmstadt.
23. April 1875.

Nr. 6140
(403).
Hessen-
Darmstadt.
23. April 1875.

Religionsgemeinschaft vertheilt, ohne dass es einer weiteren Zustimmung oder Genehmigung zur Aufnahme der betreffenden Ausgabeposten in die Vorschläge und Aufbringung derselben durch Umlagen bedarf. || Art. 6. Die nach den Artikeln 3, 4 und 5 zulässigen Umlagen werden nach Maassgabe der für die Kommunalsteuern der politischen Gemeinden geltenden Grundsätze auf die Mitglieder der betreffenden Kirchen- oder Religionsgemeinden ausgeschlagen, mit den Kommunalsteuern für die politischen Gemeinden von dem Gemeinde-Einnehmer erhoben und von diesem im Ganzen an die betreffende kirchliche Kasse eingeliefert. Ebenso finden die für die Beitreibung der Kommunalsteuern geltenden Grundsätze, beziehungsweise das für diese Beitreibung vorgeschriebene Verfahren, auch auf die in den Art. 3, 4 und 5 bemerkten Umlagen Anwendung. || Art. 7. Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, und wird dasselbe auch die Zeitpunkte bestimmen, von welchen an dieses Gesetz für die einzelnen Kirchen- oder Religionsgemeinschaften in Anwendung kommt.

Nr. 6141. (404.)

PREUSSEN. Antwortschreiben des preussischen Episcopates auf das Rescript des Staatsministeriums vom 9. April 1875.

(Vergl. Nr. 6133 (396)).

Nr. 6141
(404).
Preussen.
Ende April
1875.

Dem kgl. Staatsministerium erlauben wir uns auf das an den Erzbischof von Köln unter dem 9. d. gerichtete und gleichzeitig durch den „Staatsanzeiger“ veröffentlichte hohe Rescript, wodurch Hochdasselbe in Folge Allerhöchsten Auftrages Sr. Majestät des Kaisers und Königs unsere Immediateingabe d. d. Fulda, den 2. d., beantwortet hat, das Nachstehende ganz ergebenst zu erwiedern: || Wenn im Eingange des hohen Rescripts Erstaunen und Bedauern darüber ausgedrückt wird, „dass Geistliche in der hohen Stellung der Bischöfe sich zum Organ einer Behauptung machen konnten, als ob es in Preussen eine Verleugnung des christlichen Glaubens sei, die Befolgung solcher Gesetze zu versprechen, welche in anderen deutschen und fremden Staaten seit Jahrhunderten und noch heute von der katholischen Geistlichkeit und ihren Kirchenoberen bereitwilligst befolgt werden, und deren Befolgung dort mit heiligem Eide bedingungslos gelobt wird“, so gestatten wir uns, darauf zu bemerken, dass die angeführte Behauptung in unserer Immediateingabe nicht enthalten ist. Es ist darin der Satz ausgesprochen, dass die staatlicherseits von den Diözesanvorständen und Geistlichen geforderte Erklärung unbedingter Befolgung der staatlichen Gesetze in solcher Unbedingtheit mit dem Gewissen eines Christen unvereinbar sei. Die Wahrheit dieses Satzes haben wir durch Hinweisung auf das Verhalten der Apostel und der christlichen Blutzengen

ins Licht gestellt und müssen denselben unter allen Umständen aufrechterhalten, weil eine solche Erklärung wirklich nicht vereinbar ist mit den unwandelbaren Principien des Christenthums, welches zwar immer und überall den Christen Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit gepredigt, niemals aber einen blinden und unbedingten Gehorsam gegen alle Staatsgesetze ohne Ausnahme geboten, sondern vielmehr für den Fall einer Collision derselben mit dem göttlichen Gesetze stets den die Freiheit des Gewissens schützenden apostolischen Grundsatz hochgehalten und vertheidigt hat, dass man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen. || Dieser Grundsatz kommt auch den kirchenpolitischen sogenannten Maigesetzen gegenüber zur Geltung, und müssen wir deshalb die Erklärung unbedingter Befolgung derselben verweigern, weil, wie bereits in den schon früher einem hohen Staatsministerium von uns unterbreiteten Denkschriften und Vorlagen wiederholt nachgewiesen ist, jene Gesetze eine ganze Reihe von Bestimmungen enthalten, welche mit dem Wesen und der Verfassung der von Christus gestifteten Kirche in Widerspruch stehen, dieselbe der von Gott gewollten Selbständigkeit berauben und sie in eine bloße Staatsanstalt umwandeln. || Dass in irgend einem anderen deutschen und fremden Lande eine solche Kette von Gesetzen, welche systematisch die kirchliche Selbständigkeit vernichten, von katholischen Geistlichen und Kirchenoberen bereitwilligst angenommen und sogar eidlich beschworen worden, ist eine uns unbekanntes Thatsache, die zwar schon oft behauptet, bis jetzt aber niemals nachgewiesen ist und auch niemals wird nachgewiesen werden können. Dass aber in den fraglichen kirchenpolitischen Gesetzen verschiedene Bestimmungen enthalten sind, über welche eine Verständigung zwischen Staat und Kirche eintreten könnte und auch schon zu verschiedenen Malen in deutschen und fremden Staaten wirklich eingetreten ist, haben wir niemals in Abrede gestellt, vielmehr bereits ausdrücklich hervorgehoben. Wir würden es mit Freuden begrüsst haben, wenn zu einer derartigen Verständigung die Hand geboten worden wäre, und noch jetzt würden wir solches freudigst begrüßen. Solange aber in den fraglichen Gesetzen Bestimmungen aufrechterhalten werden, welche das Wesen der Kirche verletzen und die von Gott gewollte Selbständigkeit derselben aufheben, ist selbst bei der Nachgiebigkeit von Seiten der kirchlichen Vertreter eine Verständigung und Wiederherstellung des Friedens zwischen Staat und Kirche nicht möglich. || Wenn ferner in dem Rescript gesagt wird, „auffällig und unwahr sei die Behauptung, dass die fraglichen Gesetze die Verkündigung der göttlichen Wahrheiten untersagten“, so bedauern wir, abermals erwiedern zu müssen, dass auch diese Behauptung in unserer Immediat-eingabe nicht zu finden ist. In der betreffenden Stelle haben wir gesagt, dass die Apostel und Blutzeugen lieber den Tod erdulden, als denjenigen Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen sich fügen wollten, welche ihnen die Verkündigung der göttlichen Wahrheit untersagten. Wie Jemand diese Bemerkung, deren Wahrheit unstreitbar ist, auffällig und unwahr nennen kann, ist uns unerfindlich. Uebrigens kann auch nicht geleugnet werden, dass in

Nr. 6141
(404.)
Preussen.
Ende April
1875.

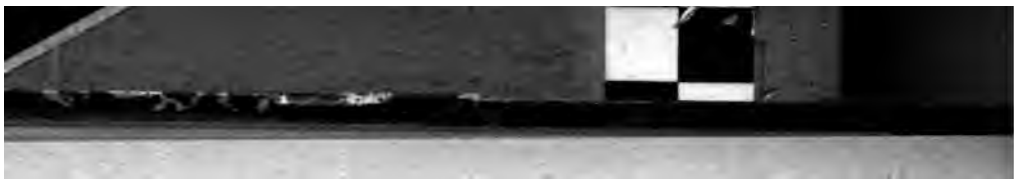


Nr. 6141
(404).
Preussen.
Ende April
1875.

den modernen kirchenpolitischen Gesetzen manche Bestimmungen sich vorfinden, durch welche die Verkündigung der göttlichen Wahrheit unter gewissen Umständen wenigstens indirect untersagt wird. Es hat ja das königliche Obergericht in seinem durch den „Reichs- und Staatsanzeiger“ in Nr. 95 veröffentlichten Erkenntnis vom 6. April l. J. die Predigt in einer Kirche als eine geistliche Amtshandlung im Sinne der Maigesetze erklärt, welche mit Geldbusse, Gefängnis, Internirung und Landesverweisung zu bestrafen sei, wenn der betreffende Priester keine staatliche Auctorisation aufweisen könne. || Da nun diese staatliche Auctorisation von Bedingungen abhängig gemacht ist, welche die Selbständigkeit der Kirche schwer verletzen und darum ohne eine Verletzung des Gewissens nicht erfüllt werden können, so ist offenbar, dass jene Gesetze Bestimmungen enthalten, welche in gewissen Fällen einem Verbote, das Evangelium der kirchlichen Ordnung gemäss zu verkünden, gleichkommen. Das Nämliche gilt von der Spendung der hl. Sacramente. || Sehr befremdet hat uns sodann die Stelle des hohen Rescripts, worin den Bischöfen die wiederum als unwahr bezeichnete Behauptung zugeschrieben wird, „dass den Geistlichen anderer Confessionen Gehaltsverbesserungen bewilligt wären, welche nicht gleichzeitig den katholischen Geistlichen zu statten kämen.“ Wir haben dies nicht behauptet; vielmehr haben wir gesagt, dass die Einstellungen der staatlichen Leistungen an katholische Bischöfe und Geistliche gerade im gegenwärtigen Augenblicke besonders dazu dienen müssen, bittere Gefühle in den Herzen der Katholiken anzuregen, als eben für die Geistlichen anderer christlicher Confessionen von Seiten des Staates mit wohlwollender Freigebigkeit Gehaltsverbesserungen bewilligt werden. Dadurch haben wir nur auf das allerdings bittere Moment hingewiesen, dass, während den evangelischen Geistlichen die aus Wohlwollen bewilligten Staatszuschüsse zugewendet werden, der katholische Clerus nicht nur der ihm bewilligten Zuschüsse, sondern auch der ihm von Rechtswegen gebührenden Leistungen verlustig erklärt ist, indem die Fortgewährung derselben von einer Bedingung abhängig gemacht wird, deren Erfüllung mit seiner Gewissenspflicht unvereinbar ist. Unbegreiflich erscheint ferner der im allegirten Rescripte den Bischöfen darüber gemachte Vorwurf, dass sie Sc. Majestät den Kaiser und König gebeten haben, einer Gesetzworlage die Allerhöchste Genehmigung nicht erteilen zu wollen, obgleich es ihnen nicht unbekannt gewesen, dass dieselbe nur mit Allerhöchster Genehmigung an den Landtag habe gelangen können. Letzteres ist uns allerdings nicht unbekannt gewesen; aber wir wussten auch, dass die Allerhöchste Genehmigung zur Einbringung einer Gesetzworlage beim Landtage nichts weniger als identisch ist mit der Allerhöchsten definitiven Sanction eines vom Landtage genehmigten Gesetzes, und nicht minder wussten wir, dass es in Preussen Jedermann, geschweige denn den kirchlichen Vertretern von acht Millionen Staatsangehörigen freisteht, am Throne den landesherrlichen Schutz ihrer Rechte mit Ehrfurcht und Freimuth zu erbitten. Etwas Anderes haben wir nicht gethan. Wir überlassen es gestrost dem Ur-

theil jedes Unbefangenen, ob in unserer Immediateingabe an Se. Majestät den Kaiser und König irgend eine Aeußerung zu finden ist, welcher der Vorwurf „verletzender Worte“ mit Recht gemacht werden könnte. In dem Bewusstsein, dazu auch nicht den leisesten Anlass gegeben zu haben, weisen wir jenen Vorwurf mit Entschiedenheit zurück. || In dem hohen Rescript wird ferner den Bischöfen vorgehalten: „Sie selbst würden nicht glauben, dass die betreffenden Dotationen, um deren Zurückhaltung es sich handelt, vom Staate bewilligt worden wären, wenn bei der Bewilligung den Bischöfen und Geistlichen das Recht hätte vorbehalten werden sollen, je nach päpstlichem Befinden den Gesetzen des Staates gehorsam zu sein oder nicht.“ Hierauf erwidern wir: „Niemals haben wir den Gehorsam gegen die Staatsgesetze von „päpstlichem Befinden“ abhängig gemacht. Was insbesondere die in Rede stehenden kirchenpolitischen Gesetze betrifft, so haben wir, lange bevor vom päpstlichen Stuhle irgend eine Aeußerung über jene Gesetze zu unserer Kenntniss gekommen war, in vollem Einverständnis mit allen gläubigen Katholiken in Preussen und der ganzen Welt gegen dieselben unsere Stimme erhoben, einzig aus dem Grunde, weil wir eine Anzahl der darin enthaltenen Bestimmungen als unvereinbar mit dem Wesen der katholischen Kirche und mit unserem Gewissen erkannten. Im Uebrigen haben wir in unserer Eingabe darauf hingewiesen, dass der Staat durch die fraglichen Dotationen nicht eine Gnade oder Freigebigkeit gegen die katholische Kirche geübt, sondern eine strenge Rechtsverbindlichkeit erfüllt habe, welche er nach dem allegirten Ausdruck eines preussischen Staatsmannes „unter Verpfändung der Ehre Preussens“ übernommen hatte. || Wenn endlich am Schlusse des hohen Rescriptes an diejenigen Bischöfe, welche im Jahre 1870 vor der Verkündung der vatikanischen Beschlüsse in richtiger Würdigung der obwaltenden Verhältnisse darauf hingewiesen haben, dass diese Beschlüsse von gewisser Seite in feindseliger Weise gegen die Kirche ausgebeutet werden könnten, die Frage gerichtet wird, „ob sie nicht vielleicht durch treue und feste Vertretung ihrer Ueberzeugung das Vaterland vor den jetzt eingetretenen Wirren und Friedensstörungen zu bewahren vermocht hätten“, so erwidern wir darauf, dass nach der Entscheidung des ökumenischen Concils für uns Bischöfe sowie für jeden katholischen Christen die von dem Concil ausgesprochene Wahrheit mit absoluter Glaubensgewissheit feststand. Wenn uns daher jetzt zugemuthet wird, wir hätten uns dieser Entscheidung nicht unterwerfen sollen, so ist das nichts Anderes, als uns Abfall vom katholischen Glauben zumuthen. Uebrigens können wir nicht unbemerkt lassen, dass das Verhalten und Wirken der betreffenden Bischöfe auf dem Concil ein ganz anderes war, als in dem Schreiben eines königlichen Staatsministeriums vorausgesetzt wird, dass es ferner keinem der preussischen Bischöfe eingefallen ist, solche Zustände, wie sie jetzt eingetreten sind, als Folgen der vatikanischen Beschlüsse vorherzusagen, dass endlich durch die vatikanischen Beschlüsse im Verhältniss der Kirche zum Staate nicht das Geringsste geändert und eben deshalb auch zu der fraglichen Gesetzentwurf,

Nr. 6141
(404)-
Preussen.
Ende April
1875.



Nr. 6141
(404).
Preussen.
Ende April
1875.

welche in unserer Immediateingabe als eine Quelle unsäglicher Trauer und friedensstörender Verwirrung bezeichnet wurde, nicht im Mindesten eine begründete Veranlassung geboten worden ist. Für Letzteres spricht schon der Umstand, dass in andern Ländern — einige radicale Cantone in der Schweiz und das Grossherzogthum Baden ausgenommen — ähnliche Wirren und Friedensstörungen, wie in Preussen, nach dem vatikanischen Concil nicht vorgekommen sind. Ueberhaupt wird Niemand, der unsere Verhältnisse klar durchschaut, in den vatikanischen Beschlüssen die Veranlassung zu den neuen kirchenpolitischen Gesetzen finden. Selbst Seine Durchlaucht der Herr Reichskanzler und Ministerpräsident Fürst Bismarck kann sie darin nicht gefunden haben; denn sonst hätte Hochderselbe am 30. Januar 1872 im Abgeordnetenhaus mit Beziehung auf die Beschlüsse des vatikanischen Concils nicht erklären können, jedes Dogma, welches von Millionen Staatsbürgern geglaubt werde, müsse für jeden Mitbürger und für die Regierung heilig sein. || Schliesslich bemerken wir, dass dieselben Bischöfe, welche im Jahre 1870 auf die Gefahr feindseliger Ausbeutungen der vatikanischen Beschlüsse aufmerksam gemacht haben, drei Jahre später mit derselben Gewissenhaftigkeit und Freimüthigkeit auch die dermaligen traurigen Zustände im preussischen Vaterlande als nothwendige Folge der kirchenpolitischen Gesetze des Jahres 1873 vorausgesagt und mit allen preussischen Bischöfen die dringende Bitte ausgesprochen haben, von denselben Abstand zu nehmen und es bei dem bestehenden, durch Verfassung und Gesetz wohlgeordneten Verhältnisse zu belassen, welches bis dahin in Preussen die Grundlage eines friedlichen Zusammenlebens der verschiedenen Confessionen und eines gesegneten Einverständnisses zwischen den Staats- und Kirchenbehörden gebildet hatte. Hätten diese Bitten und Vorstellungen Berücksichtigung gefunden, — das Vaterland würde jetzt nicht unter den vom hohen Staatsministerium mit uns beklagten traurigen Zuständen zu leiden haben, deren baldige Abwendung wir täglich mit heissen Gebeten von Gott erfliehen, fest überzeugt, dass der hl. Stuhl allen billigen Ansprüchen der königlichen Staatsregierung zu entsprechen niemals abgeneigt sein würde.

Wir verharren mit Ehrerbietung eines hohen Staatsministeriums ganz ergebenste

Ende April 1875.

† Paulus, Erzbischof von Köln. — † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. — † Peter Josef, Bischof von Limburg. — † Wilhelm Emmanuel, Bischof von Mainz. — † Johannes, Bischof von Culm. — † Mathias, Bischof von Trier. — † Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück. — † Lothar, Bischof von Leuka i. p. i. und Erzbischofverweser zu Freiburg — † Philippus, Bischof von Ermland. — Johann Bernhard, Bischof von Münster. — Wilhelm, Bischof von Hildesheim. — Domcapitular Hahne, Bischofverweser zu Fulda.

Nr. 6142. (405.)

SCHWEIZ. Bundesrathsbeschluss, betreffend die neuerlichen Recurse gegen das Ausweisungsdecret der bernischen Regierung vom 30. Januar 1874. — Verfügt Aufhebung desselben binnen zwei Monaten. (Vergl. Nr. 6104 (367)).

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines vom 3. September 1874 datirten Rekurses, durch welchen Herr Fürsprecher Moschard in Münster, im Namen der ausgewiesenen Geistlichen des bernischen Jura, das Begehren stellt, dass das von der Regierung des Kantons Bern unterm 30. Januar 1874 erlassene Ausweisungsdekret nicht länger wirksam sein dürfe, weil dasselbe mit der gegenwärtigen Bundesverfassung und insbesondere mit den in den Artikeln 44 und 45 derselben gewährleisteten Rechten im Widerspruche stehe; ¶ nach Einsicht eines zweiten Rekurses, eingereicht von der katholischen Bevölkerung des bernischen Jura im Monat August 1874, welcher mit 9100 Unterschriften versehen ist und ebenfalls dahin schliesst, dass das von der Regierung des Kantons Bern gegen die katholischen Geistlichen erlassene Ausweisungsdekret wieder aufgehoben werde; in weiterer Ausführung seines Entscheides vom 27. März 1875, durch welchen die Regierung von Bern eingeladen wurde, dem Bundesrathe mit möglichster Beförderung darüber Bericht zu erstatten, ob sie ihrerseits beabsichtige, die durch den Beschluss vom 30. Januar 1874 angeordnete Entfernung von römisch-katholischen Priestern aus den jurassischen Amtsbezirken noch länger fortbestehen zu lassen, und, wenn dies der Fall sein sollte, sich einlässlich über die Gründe auszusprechen, welche nach ihrer Ansicht die Fortdauer der fraglichen ausnahmsweisen Maassregel nothwendig machen; | nach Einsicht der daraufhin von Seite der Regierung von Bern mit Zuschriften vom 5., 15. und 25. Mai erfolgten Mittheilungen, von denen die letzte mit der Erklärung schliesst, die Regierung werde, sobald das von ihr laut Schreibens vom 5. und 15. Mai dem Grossen Rathe unterbreitete Gesetz, betreffend Störung des religiösen Friedens, vom Grossen Rathe und sodann auch vom Volke angenommen sein werde, die Ausweisung der Geistlichen successive wieder aufheben, in der Weise, dass vorerst denjenigen, welche sich am wenigsten kompromittirt haben, und später auch den andern der Eintritt in die jurassischen Amtsbezirke wieder gestattet werden soll; ¶ in Erwägung: ¶ Der Rekurs stellt in Frage, ob der Ausweisungsbeschluss der Regierung von Bern mit den Bestimmungen der jetzigen Bundesverfassung vereinbar sei und unter der Herrschaft dieser Verfassung länger wirksam sein dürfe. ¶ Diese Frage muss verneint werden. Was die Artikel 44 und 45 der Bundesverfassung anbelangt, so müssen sie, wie das Bundesgericht mit Urtheil vom 26. Februar 1875 in Sachen Gutmann anerkannt hat, dahin ausgelegt werden, dass es für eine Kantonsregierung fernerhin ebensowenig statthaft sei, einen Kantonsangehörigen aus einem Be-

Nr. 6142
(405).
Schweiz.
31. Mai 1875.



Nr 6142
(405).
Schweiz.
31. Mai 1875.

zirke zu verweisen, als einen Schweizerbürger wegen anderer als der im Art. 45 angeführten Gründe aus dem Kanton wegzuweisen. || Der Art. 50 der Bundesverfassung, welcher dem Bunde und den Kantonen das Recht giebt zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maassnahmen zu treffen, kann nicht in dem Sinne aufgefasst werden, als dürften solche Maassnahmen die durch die Verfassung aufgestellten Grundsätze oder gewährleisteten Rechte beeinträchtigen; vielmehr müssen sie sich innerhalb der durch die Verfassung gezogenen Schranken bewegen. || Andererseits fällt in Betracht, dass der Beschluss der Regierung von Bern unter der Herrschaft der Verfassung von 1848 gefasst worden ist und die durch diese Verfassung aufgestellten Schranken der Kantonalsouveränität nicht überschritten hat, dass nach Mitgabe der Umstände eine solche Maassregel nicht an und für sich durch das Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung aufgehoben werden konnte, sondern dass jetzt wie damals der Regierung von Bern für die Rücknahme ihres Beschlusses die nöthige Zeit gelassen werden muss, damit die Aufhebung ohne Gefährdung der öffentlichen Ordnung bewerkstelligt werden kann. || In dem unterm 25. Mai in Sachen der aus den jurassischen Amtsbezirken entfernten römisch-katholischen Priester an den Bundesrath erstatteten Bericht erklärt die Regierung von Bern, dass sie, sobald der Gesetzentwurf, betreffend Störung des religiösen Friedens, vom Grossen Rathe und sodann auch vom Volke angenommen sein werde, die Ausweisung der Geistlichen nach und nach wieder aufheben werde, in der Weise, dass vorerst denjenigen, welche sich am wenigsten kompromittirt haben, der Eintritt in die jurassischen Amtsbezirke wieder gestattet werden soll. || Es erscheint indessen nicht zulässig, solchergestalt neuerdings auf unbestimmte Zeit die Erledigung dieser Angelegenheit hinauszuschieben und sie von einer Thatsache abhängig zu machen, deren Verwirklichung vom Willen der Regierung durchaus unabhängige Verzögerungen erleiden kann, || beschliesst: 1. Die Regierung von Bern ist eingeladen, ihren Beschluss vom 30. Januar 1874, betreffend die Entfernung einer Anzahl katholischer Geistlicher aus den jurassischen Amtsbezirken, aufzuheben. Es wird ihr hiefür eine Frist von zwei Monaten, vom Erlasse gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, bewilligt. || 2. Dieser Beschluss ist der Regierung des Kantons Bern sowie Herrn Fürsprecher Moschard in Münster, als Anwalt der ausgewiesenen Geistlichen, und Herrn Fürsprecher Folletête in Pruntrut, zuhanden der Unterzeichner der Rekursingaben aus der katholischen Bevölkerung des Jura, mitzutheilen.

Bern, den 31. Mai 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Nr. 6143. (406).

PREUSSEN. — Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche. Vom 31. Mai 1875.*)

Ges.-Sammlung 1875. Nr. 8292. p. 217 f.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 2 von dem Gebiete der preussischen Monarchie ausgeschlossen. || Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. || Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen dürfen vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab neue Mitglieder, unbeschadet der Vorschrift des § 2, nicht aufnehmen und sind binnen sechs Monaten aufzulösen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, diese Frist für Niederlassungen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, um für deren Ersatz durch anderweite Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen, bis auf vier Jahre zu verlängern. Zu gleichem Behufe kann derselbe auch nach Ablauf dieses Zeitraums einzelnen Mitgliedern von Orden und ordensähnlichen Kongregationen die Befugniss gewähren, Unterricht zu erteilen. || § 2. Niederlassungen der Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, welche sich ausschliesslich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen; sie können jedoch jederzeit durch königliche Verordnung aufgehoben werden; bis dahin sind die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten. || § 3. Die fortbestehenden Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind der Aufsicht des Staates unterworfen. || § 4. Das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen unterliegt nicht der Einziehung durch den Staat. Die Staatsbehörden haben dasselbe einstweilen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Der mit der Verwaltung beauftragte Kommissarius ist nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich; die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der königlichen Oberrechnungskammer in Gemässheit der Vorschrift des § 10, Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872. Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt. || Aus dem Vermögen werden die Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen unterhalten. Die weitere Verwendung bleibt gesetzlicher Bestimmung vorbehalten. || § 5. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. || Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung desselben beauftragt. || Dieselben haben insbesondere die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht im Falle des § 3 zu erlassen.

*) S. Hinschius, Die Preuss. Kirchengesetze etc. 1875. p. 81 ff.

(Anmerk. d. Herausg.)

Nr. 6143
(406).
Preussen.
31. Mai 1875

Nr. 6143
(406).
Preussen.
31. Mai 1875.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigel.
Gegeben Berlin, den 31. Mai 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismark. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achonbach. Friedenthal.

Motivenbericht zum Regierungsentwurf des oben mitgetheilten Gesetzes. (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten. 12. Legislat.-Per. II. Sess. 1875).

Das katholische Ordens- und Kongregationswesen ist innerhalb des preussischen Staates in der Periode seit den Säkularisationen bis zum Erlass der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 verhältnissmässig nur unbedeutend gewesen; seitdem aber hat es eine schnelle und umfangreiche Ausdehnung gewonnen. || Nach den in den Jahren 1872 und 1873 in Veranlassung der Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (Reichsgesetzblatt Seite 253), angestellten amtlichen Erhebungen waren in der gesammten Monarchie — die in Folge des gedachten Reichsgesetzes aufgelösten Orden und Kongregationen ausser Acht gelassen — vorhanden:

I. Mitglieder männlicher Genossenschaften:	in Niederlassungen und Stationen:
und zwar von Orden 348	32
von Kongregationen 684	46
<u>1032</u>	<u>78</u>
II. Mitglieder weiblicher Genossenschaften:	
und zwar von Orden 1161	53
von Kongregationen 6602	783
<u>7763</u>	<u>836</u>
insgesammt 8795	914.

Vergl. Hinschius, die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Preussen. Berlin 1874. S. 14 ff. Schwitzke in der Zeitschrift des Königlich preussischen statistischen Bureau's. XIV. Jahrgang. Heft 4. S. 357 ff.

In welcher raschen Progression diese Zahlen erreicht sind, ergiebt die nachstehende Uebersichtstabelle über die Bewegung innerhalb der Orden und Kongregationen — die vorhin gedachtenwieder ausser Ansatz gelassen — in den schon vor 1866 zur Monarchie gehörigen Provinzen, für welche allein ausreichende Uebersichten zu Gebote stehen.

Die Zahl der Mitglieder der Genossenschaften betrug:

	1855	1867	1872/1873
1. männliche	<u>334</u>	<u>1074</u>	<u>906</u>
2. weibliche	<u>579</u>	<u>4803</u>	<u>7086</u>
insgesammt	<u>913</u>	<u>5877</u>	<u>7992.</u>

*) Nach dieser Berechnung stellen sich die Zahlen sogar noch etwas höher. Die Differenz beruht wesentlich darauf, dass in einzelnen Fällen approximative Schätzungen von beiden Verfassern vorgenommen werden mussten.

Was die Entstehungszeit der einzelnen Stationen betrifft, so haben von den oben unter I. gedachten

Nr. 6143
(406).
Preussen.
31. Mai 1875.

78 Stationen

- | | |
|--|----|
| 1. die Säkularisation Anfangs dieses Jahrhunderts überdauert nur | 15 |
| 2. dagegen sind von ihnen nach 1848 | 57 |
| und von letzteren wieder erst nach 1855 entstanden . . . | 43 |

Von den

836 Stationen

der weiblichen Genossenschaften sind entstanden:

- | | |
|--|-----|
| 1. vor der Säkularisation | 32 |
| 2. von 686 Niederlassungen, deren Entstehungszeit ermittelt worden ist, waren vorhanden: | |
| a) im Jahre 1853 | 125 |
| b) bis 1873 sind hinzugekommen | 561 |
| von diesen innerhalb der Zeit von 1856 bis 1860 allein entstanden | 210 |

Vgl. Hinschius a. a. O. S. 30 ff.

Die Gefahren, welche die Existenz so vieler geistlichen Genossenschaften in so zahlreichen Niederlassungen dem Staate bereiten kann, liegen sowohl in der Organisation der Orden und Kongregationen, als auch in den Zwecken, welche sie verfolgen und welche ihnen einen weitgreifenden Einfluss auf die katholische Bevölkerung gewähren. || Was zunächst die Organisation dieser Genossenschaften betrifft, so stehen sie entweder unter der direkten Leitung auswärtiger Oberer, welche theils in Rom, theils in Frankreich ihre Residenz haben, oder sie sind der bischöflichen Aufsicht unterworfen. Damit ist nicht nur jede Garantie dafür ausgeschlossen, dass sie nicht zu staatsgefährlichen Zwecken und zur Förderung der immer mehr hervortretenden staatsfeindlichen Tendenzen des höheren katholischen Klerus benutzt, sondern, wie die Verhältnisse jetzt liegen, ist die dringendste Gefahr vorhanden, dass sie als nur zu geeignete Instrumente für derartige Bestrebungen gebraucht werden, zumal der Organismus auf den unteren und den Mittelstufen kein Gegengewicht bietet, welches einer solchen Verwendung irgend welches Hinderniss bereiten könnte. || Die in ihnen heute herrschende Gehorsamstheorie ist, wie die aus einer erheblichen Anzahl von Statuten — bei Hinschius a. a. O. S. 50 ff. — abgedruckten Stellen zeigen, die des jesuitischen Gehorsams, wodurch thatsächlich die eigene Willens- und Denkhätigkeit, d. h. die geistige Persönlichkeit, vernichtet wird. Wenngleich nach dem staatlichen Rechte (vgl. A. L.-R. Th. II, Tit. 11 § 1179) der Austritt aus den Genossenschaften jeder Zeit frei ist, so führen die Loslösung der einzelnen Mitglieder von den Familienbänden, die strenge Kontrolle ihres gesammten Lebens, namentlich auch ihrer geistigen Beschäftigung durch die Oberen, die hermetische Abschliessung der Mitglieder von allen Einflüssen der Aussenwelt, welche sich unter Anderem in der unbeschränkten Ueberwachung der Korrespondenz äussert, die übermässigen und geisttötenden Uebungen, endlich die vermögensrechtliche Unselbstständigkeit der Einzelnen gegenüber den Oberen in Verbindung mit der gedachten Gehorsamstheorie nicht nur dazu, die erforderliche Selbstständigkeit und Festigkeit des Willens, welche zur Verwirklichung des Austritts aus derartigen, das Individuum vollkommen umspannenden und erdrückenden Verbindungen erforderlich ist, für immer zu beseitigen, sondern auch dazu, die Mitglieder dieser Genossenschaften zu willenlosen Werkzeugen in der Hand



Nr. 6143
(406).
Preussen.
31. Mai 1875.

der sie dirigirenden Oberen und Geistlichen zu machen. || Anlangend sodann die Thätigkeit und Zwecke dieser Genossenschaften, so führt nur eine verschwindend kleine Anzahl (5 in 9 Niederlassungen mit etwa 176 Mitgliedern) ein rein beschauliches Leben. || Die übrigen sind sämmtlich für praktische Zwecke thätig. Von den männlichen Orden und Kongregationen widmet sich ein Theil der Anshülfe in der Seelsorge; die übrigen sowie fast alle weiblichen Genossenschaften dienen theils der Krankenpflege, theils den verschiedenartigsten Unterrichts- und Erziehungszwecken. || Durch diese Thätigkeiten ist ihnen ein bedeutender Einfluss auf die katholische Bevölkerung ermöglicht worden. || Die Erziehungs- und Unterrichtsthätigkeit der geistlichen Genossenschaften ist von so bedenklichen Folgen gewesen, dass sich die Staatsregierung schon im Jahre 1872 veranlasst gesehen hat, die Mitglieder solcher Genossenschaften als Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nicht mehr zuzulassen und die Entfernung der bereits angestellten aus ihren Stellungen, soweit dies rechtlich statthaft war und das Bedürfniss durch weltliche Lehrer gedeckt werden konnte, zu bewirken, eine Maassregel, welche auch die Zustimmung des Hauses der Abgeordneten gefunden hat, indem dasselbe über den von den Abgeordneten v. Mallinckrodt und Genossen gestellten Antrag, das die erwähnte Ausschliessung anordnende Reskript des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1872 als mit den Bestimmungen des Artikels 4 der Verfassungs-urkunde unvereinbar zu erklären, in der Sitzung vom 28. November 1872 unter ausdrücklicher Billigung des Erlasses zur Tagesordnung übergegangen ist. Vergleiche stenographische Berichte der 11. Legislaturperiode, III. Session 1872 bis 1873, Seite 213. || Die Gefahren, welche die übermässige Zahl der Niederlassungen und Mitglieder der nach ihrer Organisation und ihrer Thätigkeit charakterisirten Genossenschaften bei dem durch das Verhalten des Episkopates und der römischen Kurie immer mehr verschärften Konflikt für den Staat darbietet, sind derartig, dass ein schleuniges Eingreifen dringend geboten erscheint. Die Staatsregierung hält es für ihre Pflicht, so schnell und durchgreifend wie möglich zu verhindern, dass dieses zahlreiche, der Lenkung der Kurie und des Episkopates willenlos preisgegebene Personal zu einer staatsfeindlichen Einwirkung auf die ihm weit und breit zugängliche Masse der katholischen Bevölkerung benutzt wird. || Zu diesem Eingreifen bedarf es aber der Mitwirkung der Gesetzgebung. || Einheitliche, die Orden und Kongregationen betreffende Vorschriften existiren für die Monarchie nicht. Detaillirte Bestimmungen weist allein das preussische Landrecht (Th. II, Tit. 11 §§ 939 ff., §§ 1057 ff., §§ 1160 ff.) auf, während in den nicht landrechtlichen Theilen der Monarchie nur vereinzelte und durchaus unzureichende gesetzliche Anordnungen (vgl. z. B. für das Gebiet des französischen Rechts die kaiserlichen Dekrete vom 3. Messidor XII [22. Juni 1804] und vom 18. Februar 1809 [Hermens, Handbuch der Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus in den Provinzen am linken Rheinufer. Band 2, § 288, 402]) bestehen. || Ueberdies hat die Verwaltungspraxis früher die, die geistlichen Genossenschaften beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen durch die Artikel 12, 13 und 30 der Verfassungs-urkunde für aufgehoben erachtet. Unter diesen Umständen würde es theils sehr erschwert, theils erfolglos sein, ohne Erlass bestimmter gesetzlicher Vorschriften nur im Verwaltungswege gegen die Orden und Kongregationen einzuschreiten. || Die Staatsregierung hat sich daher veranlasst gesehen, den vorliegenden Gesetzentwurf den Häusern des Landtages zur verfassungsmäs-

sigen Zustimmung zu unterbreiten. Eine Abänderung der Verfassungsurkunde wird durch denselben nicht bedingt. || Allerdings hat die frühere Verwaltungspraxis den Artikel 30, Absatz 1 der Verfassungsurkunde: „Alle Preussen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen“, || dahin ausgelegt, dass er jede Schranke für die Bildung geistlicher Genossenschaften beseitige || (vergleiche die Erklärungen der Regierungskommissare in dem V. Bericht der Petitionskommission, betreffend die Aufhebung der Klöster, Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 10. Legislaturperiode, III. Session 1869, Nr. 221); || indessen erscheint diese Auslegung der Verfassungsurkunde nicht als haltbar. || Der Artikel 30 derselben soll das Recht, Vereine und Genossenschaften zu bilden, gewährleisten. Er gestattet diese zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen. Dabei setzt er offenbar nur Vereinigungen voraus, welche ihre Mitglieder durch Gemeinsamkeit eines bestimmten zu erreichenden Zweckes verbinden, diese aber in ihren sonstigen Verhältnissen lassen. Dass dies der Sinn des Artikels ist, ergibt sowohl die Bedeutung des Wortes „Gesellschaft“ als auch die historische Entstehung des Artikels, welcher das sogenannte Grundrecht der Vereinsfreiheit feststellen sollte. || Die Orden und Kongregationen haben mit derartigen Gesellschaften und Vereinen aber bloss äusserlich das gemeinsame, dass sie gleichfalls aus einer Anzahl von Personen bestehen und gewisse gemeinschaftliche Zwecke verfolgen. Innerlich, ihrem Wesen nach, unterscheiden sie sich von allen sonstigen Gemeinschaften und Vereinen. || Mit den Gelübden entsagt das einzelne Ordens- oder Kongregationsmitglied seinen Beziehungen zur Familie und menschlichen Gemeinschaft, ferner dem persönlichen Eigenthum oder wenigstens der Dispositionsbefugnis über dasselbe, endlich auch seiner Freiheit, indem es zu willenlosem Gehorsam gegen die Oberen sich verpflichtet. Es handelt sich also hier um Verbindungen, welche die zum Baue der staatlichen Ordnung nothwendigen Fundamente, Familie, Eigenthum und eigenen Erwerb, negiren und die geistige Persönlichkeit ihrer Mitglieder vernichten. Dass auf derartige Verbindungen, welche ihre Mitglieder ausserhalb der durch die Staatsgesetze allen Staatsbürgern gewährleisteten Rechte der freien Persönlichkeit stellen, der Grundsatz der Associationsfreiheit keine Anwendung finden kann, liegt auf der Hand. Der Wortlaut des Artikels 30 bedingt nicht, auch solche Gesellschaften unter den dort gedachten zu verstehen und in ihm eine Associationsfreiheit als verfassungsmässig garantirt zu erachten, welche die Freiheit der Person vernichtet. || Für die Richtigkeit dieser Interpretation spricht aber noch ein anderes Moment. Die Orden und Kongregationen sind Vereinigungen, welche nicht bloss auf dem Boden der katholischen Kirche erwachsen sind, sondern mit ihr in einer organischen Verbindung stehen und einen in die Verfassung derselben eingefügten Bestandtheil bilden. || Darüber, in wie weit die katholische Kirche ihre Institutionen frei im Staate zu entwickeln berechtigt ist, hat der Artikel 15 der Verfassungsurkunde entschieden. Die Verfassungsurkunde hat in den Artikeln 12 bis 18 die Stellung der Kirchen- und Religionsgesellschaften zum Staate geregelt; diese bilden die sedes materiae, und es kann daher der Artikel 30, der in einen andern Zusammenhang gehört, nicht auf die besonders normirten Verhältnisse und Einrichtungen der Kirchen bezogen werden. || Dies vorausgeschickt, kommt es nur noch auf die Begründung des im § 1 ausgesprochenen Grundgedankens des Entwurfes an, dass künftighin die Orden und

Nr. 6143
(406).
Preussen.
31. Mai 1876.



Nr. 6143
(406).
Preussen,
31. Mai 1875.

Kongregationen prinzipiell vom Gebiete der Monarchie ausgeschlossen sein sollen. || Dass sich aus dem Prinzipie der Associationsfreiheit ein Recht der gedachten Genossenschaften auf Duldung durch den Staat nicht herleiten lässt, ist eben dargethan worden. || Ferner kann aber auch nicht behauptet werden, dass die Orden und Kongregationen notwendige Organisationen der katholischen Kirche bilden, welchen der Staat, wenn er letztere innerhalb seines Gebietes anerkenne, deshalb auch freien Raum gewähren müsse. Eine absolut wesentliche Institution der katholischen Kirche, ohne welche dieselbe nicht bestehen und ihren eigentlichen Beruf nicht erfüllen könnte, sind die Orden und Kongregationen nicht. Dies beweist die Thatsache, dass sie erst im Laufe der kirchlichen Entwicklung entstanden sind, und dass die heute bei weitem am zahlreichsten vertretene Kategorie der geistlichen Genossenschaften, die Kongregationen, in dem ersten Jahrtausend des Bestehens der katholischen Kirche nicht existirt hat. || Aus der Zulassung einer Religionsgesellschaft im Staate folgt auch nicht, dass der letztere uneingeschränkt und unterschiedlos alle Einrichtungen derselben als existenzberechtigt zu dulden habe. Vielmehr bleibt dem Staate trotz dieser Anerkennung immer noch die Bestimmung darüber, in wieweit eine Kirche ihre Institutionen frei zu entfalten berechtigt sein soll. || Stehen somit der vorgeschlagenen Maassregel principielle Gründe nicht entgegen, so erscheint sie auch innerlich gerechtfertigt. Vereinigungen, deren Einrichtungen zur Vernichtung der geistigen Persönlichkeit seiner Bürger führen, welche die wirtschaftlichen Fundamente seiner Existenz negiren, und deren übermässiges Anwachsen ihn selbst in Gefahr bringen muss, ist der Staat zu dulden nicht verpflichtet. || Ferner aber kommt in Betracht, dass, weil die Macht der Oberen in den fraglichen Genossenschaften eine so gut wie schrankenlose ist und die Mitglieder in der Hand derselben nichts als willenslose Werkzeuge sind, die ernstliche Gefahr in dem jetzigen Stadium des Konfliktes zwischen dem Staat und dem katholischen Klerus obwaltet, dass der Apparat, welcher in den Orden und Kongregationen den Leitern der jetzigen Bewegung unbedingt zur Verfügung steht, zur Bekämpfung des Staates benutzt und verwendet wird. || Allerdings haben die Gesetzgebungen einer Reihe von Ländern, in denen man die dem Staate durch das Ordens- und Kongregationswesen drohenden Gefahren nicht verkannt hat. — so namentlich die der süddeutschen Staaten, Baierns, Württembergs und Badens (vgl. bairisches Edikt, die äusseren Rechtsverhältnisse der Einwohner in Beziehung auf die Religion vom 26. Mai 1818, §§ 76c, 77, 78; württembergisches Gesetz vom 30. Januar 1862, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, Artikel 15; badisches Gesetz vom 9. Okt. 1860 über die rechtliche Stellung der Kirche u. s. w. § 11) — die geistlichen Genossenschaften nicht prinzipiell von ihrem Gebiete ausgeschlossen, vielmehr ihre Zulassung und die Errichtung neuer Niederlassungen nur an die Genehmigung der Staatsregierung geknüpft. Dieses System, welches seine Ergänzung in einer Reihe von Kontrolmaassregeln zur Verhütung einer Gefährdung des Staates und eines Missbrauches der Gewalt der Oberen gegen die einzelnen Mitglieder findet und durch Verbote gewisser Thätigkeiten derselben, z. B. der Abhaltung von Missionen, der Ausübung des Unterrichts- und Erziehungsberufes u. s. w., vervollständigt werden könnte, zu adoptiren, hat nicht für zweckentsprechend erachtet werden können. | Die obwaltende Gefahr, um deren Abwendung es sich jetzt vor Allem handelt, würde durch einen, auf die ebengedachten Prinzipien aufge-

bauten Gesetzentwurf nicht beseitigt werden, da derselbe kein Mittel bieten würde, den gegenwärtigen übermässigen Bestand der Zahl der Mitglieder und Niederlassungen der geistlichen Genossenschaften zu verringern. Die etwaigen, in der angedeuteten Richtung gesetzlich festzusetzenden Kontrollmaassregeln, welche in der Einsichtnahme der Statuten, der Einsendung von Listen über die Mitglieder der Niederlassungen, der Benachrichtigung der Staatsbehörden von der Aufnahme neuer Mitglieder, in Revisionen der einzelnen Niederlassungen und in der Ueberwachung der Thätigkeit der Mitglieder derselben und ähnlichen bestehen könnten, würden — ganz abgesehen davon, dass sie leicht den Schein von polizeilichen Quälereien annehmen könnten — nicht ausreichen, die still und geräuschlos sich vollziehenden Einwirkungen auf die Kreise der Bevölkerung zu verhindern, mit denen die Mitglieder der Orden und Kongregationen bei Erfüllung ihres Berufes verkehren, also dem Staate nicht die Garantie, deren er bedarf, gewähren. Die Durchführung einer derartigen Kontrolle würde aber auch bei der grossen Zahl vorhandener Niederlassungen nicht nur eine Menge von Beamten, sondern auch solche von besonderer Tüchtigkeit erfordern, wie sie der Staat nicht beschaffen kann, und wie er sie auch bloss zur Ermöglichung der Existenz der erwähnten Genossenschaften, an der er selbst kein Interesse hat, zu beschaffen nicht verpflichtet ist. || Aus denselben Gründen würde auch ein Verbot der Aushilfe in der Seelsorge, der Abhaltung von Missionen und der Ausübung privater Unterrichts- und Erziehungsthätigkeit durch die Mitglieder der geistlichen Genossenschaften praktisch von keiner erheblichen Wirkung sein. || Zu § 1. Durch die gewählten Ausdrücke: „Orden“ und „ordensähnliche Kongregationen“, welche sich der Fassung des schon erwähnten Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 anschliessen, soll einmal klargestellt werden, dass das Gesetz sich auf die wohl nach dem katholischen Kirchenrechte verschiedenen, für den Staat in den hier fraglichen Beziehungen aber ganz gleichstehenden Orden und Kongregationen bezieht, dass es aber andererseits solche Verbindungen, deren Mitglieder sich nicht zu einem gemeinsamen Leben verpflichten und nicht ihre ganze Persönlichkeit den Zwecken eines Ordens oder einer Kongregation zur Verfügung stellen, mithin die kirchlichen Bruderschaften oder Vereine nicht berührt. || Die Festsetzung der kurzen Auflösungsfrist von sechs Monaten rechtfertigt sich aus dem im allgemeinen Theile der Motive Bemerkten und entspricht der Bestimmung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872; auch musste sofort an die Verkündung des Gesetzes die Wirkung geknüpft werden, dass neue Mitglieder in diese Niederlassungen nicht mehr aufgenommen werden dürfen, um einer Erschwerung der Auflösung vorzubeugen, die durch zahlreiche Neuaufnahmen hervorgerufen werden könnte. || Dagegen empfiehlt es sich nicht, die Beseitigung der zur Zeit vorhandenen Niederlassungen nur durch das Verbot der Aufnahme neuer Mitglieder allmählich herbeizuführen. Es hätte eine derartige Bestimmung ein Mittel zur Umgehung des Gesetzes gewährt. Abgesehen nämlich davon, dass während der Zwischenzeit von der Einbringung des Entwurfes in die Häuser des Landtages bis zu seiner Verkündung in der Gesetzsammlung eine Aufnahme zahlreicher neuer Mitglieder und damit ein Hinausschieben des Erlöschens der einzelnen Niederlassungen möglich bleibt, kommt in Betracht, dass in einer erheblichen Anzahl von Kongregationen die Gelübde überhaupt nur auf mehrere Jahre, oder wenigstens Anfangs auf Zeit und erst später für immer abgeleistet werden, und dass sich eine Kontrolle darüber, wann die Zeitdauer der Ge-

Nr. 6148
(406).
Preussen.
31. Mai 1875.



Nr. 6143
(406).
Preussen.
31. Mai 1875.

lütde der einzelnen, zu jeder Niederlassung gehörenden Mitglieder abgelau-
fen, und ob nicht eine Wiederholung der Gelübde zur Umgehung der Vor-
schriften des Gesetzes stattgehabt hat, praktisch nicht durchführen lässt. ¶
Endlich würde eine gesetzliche Bestimmung, welche das Aufhören der
Niederlassungen von dem allmählichen Aussterben ihrer Mitglieder abhängig
macht, auch einen Gegenstand fortgesetzter Agitationen gegen das Gesetz
und für dessen Abänderung bilden. ¶ Eine Verlängerung der sechsmonatlichen
Frist ist dagegen bei denjenigen Orden, die sich mit Unterricht beschäfti-
gen, geboten. Bei dem zur Zeit noch vorhandenen Mangel an weltlichen
Lehrern und Lehrerinnen ist es nothwendig, Uebergangsbestimmungen zu
treffen, durch welche es möglich wird, das Interesse zu wahren, welches der
Staat daran hat, dass jedem schulpflichtigen Kinde der nothwendige Unter-
richt auch wirklich ertheilt werden kann. Zu diesem Zweck bedarf es
einer Ermächtigung der Staatsregierung nicht nur dahin, dass solchen Nie-
derlassungen, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend
beschäftigen, die Frist zur Auflösung bis auf vier Jahre verlängert, sondern
dass auch nach Ablauf dieses Zeitraums einzelnen Mitgliedern von Orden
und Kongregationen die Befugniss gewährt werden kann, Unterricht zu er-
theilen. Die Ertheilung dieser Ermächtigung ist in die Hand des Ministers
der geistlichen Angelegenheiten gelegt, um eine sorgfältige Prüfung des in
jedem Fall genau zu bemessenden Bedürfnisses zu sichern. Auch ist gleich-
zeitig das Motiv, welches bei dieser Bestimmung maassgebend gewesen ist,
ausdrücklich ausgesprochen worden, damit in dieser Beziehung eine bernhi-
gende Hinweisung aus dem Gesetze selbst entnommen werden kann. ¶ Eine
dem Reichsgesetze vom 4. Juli 1872 § 2 entsprechende Vorschrift, nach
welcher den Mitgliedern der aufgelösten Orden und Kongregationen be-
stimmte Aufenthaltsorte verboten oder angewiesen werden können, darf
gegenüber dem Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867
hier nicht getroffen werden. Es wird Sache der Reichsgesetzgebung sein
müssen, die nach dieser Richtung nothwendigen Maassregeln anzuordnen. ¶
Zu §§ 2, 3. Die Orden und Kongregationen, welche sich ausschliesslich
der Krankenpflege widmen, verdienen und gestatten eine abweichende Be-
handlung. Sie verdienen solche wegen ihrer überall da rühmenswerthen
Leistungen, wo sie sich, wie dies insbesondere auch in den letzten Kriegen
der Fall war, lediglich dem Gebote der Erfüllung der Nächstenliebe gewid-
met haben und ferner widmen. Sie gestatten solche, weil es nach den ge-
machtten Erfahrungen eine Reihe von klösterlichen Niederlassungen der ge-
dachten Art gibt, von welchen anerkannt werden darf, dass sie sich in
diesen Schranken gehalten und es vermieden haben, daneben auch der
Förderung klerikaler Interessen zu dienen. Andererseits kommt es aller-
dings darauf an, durch geeignete Kontrolmaassregeln und nöthigenfalls durch
Aufhebung auch solcher Orden einer den Staatsinteressen nachtheiligen
Thätigkeit Grenzen setzen zu können. Auf diesen Erwägungen beruhen die
Bestimmungen der Paragraphen 2, 3. ¶ § 4 spricht mit Rücksicht darauf,
dass dem Gesetzentwurf jedes fiskalische Motiv fern liegt, den Grundsatz
aus, dass das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen nicht dem Staate
als herrenloses Gut anheimfällt. ¶ Die Verantwortung für die Verwaltung des
Vermögens und die Rechnungslegung ist entsprechend dem § 10 des Ge-
setzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer vom 20. Mai
1874 (Gesetzsamml. S. 135) geregelt. ¶ Die Bestimmung, dass die Mitglieder
der aufgelösten Niederlassungen aus dem Vermögen derjenigen, welchen sie

angehört haben, erhalten werden, rechtfertigt sich von selbst. Die Regelung der definitiven Verwendung des Vermögens konnte schon deshalb einem späteren Gesetze vorbehalten bleiben. Eine solche wird mit Rücksicht auf die eben gedachte Bestimmung erst nach Jahren in Frage kommen. Im gegenwärtigen Augenblick liessen sich auch allgemeine Grundsätze in dieser Beziehung nicht aufstellen, weil das dazu nothwendige, thatsächliche Material, dem sie angepasst werden müssen, erst später zu beschaffen sein wird.

Nr. 6143
(406).
Preussen.
31. Mai 1875.

Uebrigens mag noch bemerkt werden, dass, soweit sich die Sachlage jetzt übersehen lässt, der grössere Theil der Niederlassungen keine Korporationsrechte und also auch kein Vermögen besitzt, über dessen Schicksal das vorbehaltene Gesetz Bestimmungen zu treffen hätte. Entweder stehen die zum Unterhalt und zum Vortheil der Mitglieder verwendeten Vermögensmassen, einschliesslich der Realitäten, im Privateigenthum einzelner Mitglieder, mitunter auch im Eigenthum von Bischöfen, Pfarreien und Kommunen, oder es handelt sich um ein mit selbstständiger juristischer Persönlichkeit ausgestattetes Stiftungsgut. Dieses Vermögen wird entweder den bisherigen Eigenthümern zu belassen oder nach Maassgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in anderer Weise für den Stiftungszweck zu verwenden sein. Eine Ausnahme wird bei Stiftungen nur da eintreten, wo durch die Stiftungsurkunde die Mitglieder der geistlichen Genossenschaften mit dem Zwecke der Stiftung und der Erfüllung desselben in eine derartige untrennbare Verbindung gesetzt sind, dass die künftige Erreichung des Stiftungszweckes durch die Entfernung der gedachten Person unmöglich wird. Für solche, nicht sehr zahlreiche Fälle liegt, abgesehen von dem Falle, wo es sich um wirkliches Korporationsgut handelt, allein das Bedürfniss einer gesetzlichen Regelung vor, welche aber, wie schon bemerkt, nicht ohne die genaue Kenntniss des thatsächlichen Materials unternommen werden kann. || Zu § 5. Die Festsetzung des im Absatz 1 gedachten Termins erscheint wünschenswerth, um die durch das Gesetz angeordneten Maassregeln sobald als möglich durchführen zu können und die Entstehung neuer Niederlassungen zu verhindern. || Die nähere Festsetzung der Kontrolmaassregeln in Betreff derjenigen Niederlassungen, die nach § 3 widerruflich fortbestehen, den beiden betheiligten Ressortministern zu überlassen, erscheint deshalb gerechtfertigt, weil diese Maassregeln je nach dem Verhalten der einzelnen Niederlassungen verschiedene sein müssen, auch eine etwaige Umgehung der Aufsicht sofort verschärfte Maassregeln erforderlich machen kann, die sich nicht im voraus gesetzlich fixiren lassen.

* * *

Zur Durchführung des oben mitgetheilten Gesetzes erschien: Cirkular-Verfügung der Minister des Innern und der geistlichen etc. Angelegenheiten, zur Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1875, betreffend die Orden etc., vom 26. Juni 1875. (S. Hinschius l. c. p. 215 ff.)

Nr. 6144. (407.)

PREUSSEN. — Gesetz über die Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 18. Juni 1875.

Gesetz-Sammlung 1875, Nr. 8903, p. 259.

Nr. 6144
(407).
Preussen.
18. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einzig^{er} Artikel.

Die Artikel fünfzehn, sechzehn und achtzehn der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben. Urkundlich unter Unserer Höchst^eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 18. Juni 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismark. Camphausen. Graf v. Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Motivenbericht zum Regierungsentwurf des oben mitgetheilten Gesetzes. (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten. 12. Legis. Periode, II. Sess. 1875. Nr. 228.)

Seitdem in neuerer Zeit begonnen werden musste, durch die Gesetzgebung des Staates die nothwendigen Grenzen zwischen diesem und der Kirche zu regeln, um dadurch ein festes, für jedes der beiden Gebiete geregeltes Verhältniss herzustellen, hat die Staatsregierung stets und immer von neuem die Erfahrung gemacht, dass ihren Schritten der Einwand entgegengesetzt wurde, dieselben verstießen gegen diejenigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, welche den Religionsgesellschaften die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugewiesen haben. Als sich im Jahre 1873 die Gesetzgebung zum erstenmale dem bezeichneten Gebiete zuwendete, war dies erklärlich. Denn damals bestand der Art. XIV der Verfassungsurkunde noch in seiner ursprünglichen Fassung, die verschiedener, engerer oder weiterer Auslegung Raum gab, und hatte lange Zeit durch das selbstthätige Eingreifen der katholischen Bischöfe und die Zulassung der Organe des Staates eine über seinen wahren Sinn hinausgehende Anwendung erhalten. Diesen wahren Sinn klarzustellen, war die Aufgabe des Gesetzes vom 5. April 1873; es sollte zum allgemeinen und klaren Bewusstsein gebracht werden, dass auch eine selbstständige Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten dem Hoheitsrechte des Staates, seiner Gesetzgebung und Aufsicht unterliege. Dennoch wird jener Einwand weiter und bis in die neuesten Tage gegen jede kirchenpolitische Gesetzesvorlage erhoben. Fort und fort, sowohl in den Häusern des Landtages, als in Organen der Presse, gegen die Verfassungsmässigkeit der Maassregeln wiederholt, wiegt er um so schwerer, als er Beunruhigung in die Bevölkerung trägt, die gesetzgebenden Faktoren und die Staatsregierung eines verfassungswidrigen Verhaltens verdächtigt und die Gesetze, noch ehe sie verkündet werden, als solche bezeichnet, denen mit Recht Widerstand geleistet werden

dürfe. Ein solcher Zustand kann in keinem Staate ertragen werden, namentlich in einer Zeit so ernster Bewegungen, wie die gegenwärtige; unabweisbare Pflicht ist es, denselben entschieden, kräftig und so schleunig als möglich zu beseitigen. Dies kann nur gelingen, wenn das Verhältniss zwischen Staat und Kirche nicht ferner durch allgemeine, der Missdeutung fähige Sätze, sondern lediglich durch eingehende Specialgesetze geregelt wird, also eine Aenderung der Verfassungsurkunde erfolgt. Vor einer solchen darf um so weniger zurückgeschreckt werden, als die Gesetzgebung freier Bahn bedarf, um den Staat unter allen Umständen zu sichern gegen den seine Hoheitsrechte missachtenden und angreifenden und damit ihn selbst gefährdenden, von Rom geleiteten Clerus. Deshalb wird die Aufhebung des Art. XV der Verfassungsurkunde vorgeschlagen. Die auf diesem Wege für die Gesetzgebung gewonnene Freiheit soll zur Abwehr jener Angriffe dienen. Anderen Religionsgesellschaften, insbesondere der evangelischen Kirche gegenüber bedarf es solcher Abwehr nicht. Soweit die eigene Ordnung ihrer Angelegenheiten gesetzlich bereits geregelt ist, wird es dabei bewenden; soweit dies nicht der Fall ist, wird die Gesetzgebung diejenige Sicherheit schaffen, welche Corporationen gebührt, die der Rechtsordnung des Staates sich unterwerfen. || Die Aufhebung des Art. XVI findet ihre Rechtfertigung darin, dass das Vertrauen, unter dem den Religionsgesellschaften der Verkehr mit ihren Oberen ungehindert freigegeben und die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen nur solchen Beschränkungen unterworfen worden ist, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen, namentlich in den letzten Zeiten schwer getäuscht worden ist. Es braucht nur an die Encyclica des Papstes an den preussischen Episcopat vom 5. Februar ds. J. erinnert zu werden, um die Nothwendigkeit darzuthun, dass das Uebermaass freier Bewegung, welches der gedachte Artikel gewährt, in Grenzen zurückgeführt werden muss, welche mit dem Staatswohl verträglich sind. || Die Bestimmung des Art. XVIII enthält die Entwicklung des im Art. XV niedergelegten Gedankens für einen einzelnen Fall; die Aufhebung des Art. XV führt daher in logischer Consequenz auch zur Aufhebung des Artikels XVIII. Ueberdies wird ohne dieselbe es nicht dahin kommen, dass überall einflussreiche kirchliche Stellen von Männern verwaltet werden, welche den Gesetzen des Staates Gehorsam leisten, ein Anspruch, den insbesondere ein Staat nicht aufgeben kann, der vermöge seiner confessionell gemischten Bevölkerung das höchste Interesse daran hat, dass die verschiedenen Religionsgesellschaften friedlich nebeneinander leben."

Nr. 6144

(407).

Preussen.

18. Juni 1875.

Nr. 6145. (408.)

PREUSSEN. — Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 20. Juni 1875.*)

Gesetz-Sammlung. Jahrg. 1875. Nr. 8302. p. 241 ff.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Nr. 6145

(408).

Preussen.

20. Juni 1875.

*) S. Hinschius, Die Preuss. Kirchengesetze etc. 1875. p. 105 ff.

(Anmerk. d. Herausg.)

Nr. 6145
(468).
Preussen.
20. Juni 1875.

§ 1. In jeder katholischen Pfarrgemeinde sind die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung nach Maassgabe dieses Gesetzes zu besorgen. || § 2. Die Vorschrift des § 1 findet auch auf Missionspfarrgemeinden sowie auf solche anderen Kirchengemeinden (Filial-, Kapellen- etc. Gemeinden) Anwendung, für welche besonders bestimmte kirchliche Vermögensstücke vorhanden sind, oder deren Gemeindegliedern besondere Leistungen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dieser Gemeinden obliegen. || § 3. Zu dem kirchlichen Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören: || 1) das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschliesslich des Kirchen- und Pfarrhausaufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien; || 2) die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke; || 3) die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks innerhalb und ausserhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Kollekten etc.; || 4) die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen. || § 4. Die dem Staate oder den bürgerlichen Gemeinden zustehenden Rechte an Begräbnissplätzen oder solchen Vermögensstücken, welche zu kirchlichen Zwecken bestimmt sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. || Unter kirchlichem Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige nicht begriffen, welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernde Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden und Kommunalverbände gestellt ist. || I. Kirchenvorstand. || § 5. Der Kirchenvorstand besteht: || 1) in Pfarrgemeinden aus dem Pfarrer, in Filial-, Kapellen- etc. Gemeinden, welche eigene Geistliche haben, aus dem der Anstellung nach ältesten; || 2) aus mehreren Kirchenvorstehern, welche durch die Gemeinde gewählt werden; || 3) in dem Falle des § 39 aus dem daselbst bezeichneten Berechtigten oder dem von ihm ernannten Kirchenvorsteher. || § 6. Die Zahl der für jede Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher beträgt in Gemeinden von bis 500 Mitgliedern vier, bei mehr als 500 bis 2000 Mitgliedern sechs, bei mehr als 2000 bis 5000 Mitgliedern acht, bei mehr als 5000 Mitgliedern zehn. || Eine Abänderung der Zahl kann durch Beschluss der Gemeindevertretung bewirkt werden; die Zahl soll jedoch nicht mehr als zwölf und nicht weniger als vier betragen. || Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten bis auf zwei herabgesetzt werden. || § 7. Das Amt der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt. || Für aussergewöhnliche Mühwaltungen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes eine angemessene Entschädigung durch die Gemeindevertretung bewilligt werden. || § 8. Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen. || Er vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung. || Die Rechte der jeweiligen Inhaber an den

zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt. || § 9. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters. || § 10. Die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung ist einem Kirchenvorsteher zu übertragen, welcher von dem Kirchenvorstande gewählt wird. || Durch Beschluss des Kirchenvorstandes kann ein demselben nicht angehöriger, besonderer Rendant oder Rechnungsführer angestellt werden. Ein solcher Rendant oder Rechnungsführer gehört zu den Kirchendienern im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873. || § 11. Der Kirchenvorstand hat ein Inventar über das von ihm verwaltete kirchliche Vermögen (§ 3) zu errichten und fortzuführen. || Er hat einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und -ausgaben aufzustellen und einen vollständigen Bericht über den Stand des kirchlichen Vermögens alljährlich an die Gemeindevertretung zu erstatten. || Am Schlusse jedes Rechnungsjahres hat der Kirchenvorstand die Rechnung zu prüfen. || § 12. Der Kirchenvorstand wählt aus seinen im § 5, Nr. 2 und 3, bezeichneten Mitgliedern bei dem Eintritt der neuen Kirchenvorsteher einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre. || § 13. Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. Durch Beschluss können regelmässige Sitzungstage festgesetzt werden. || § 14. Der Kirchenvorstand ist zu berufen, wenn dies verlangt wird: || 1) von der bischöflichen Behörde, 2) von dem Landrath (Amtshauptmann, Amtmann), in Stadtkreisen von dem Bürgermeister, || 3) von der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes, || 4) durch Beschluss der Gemeindevertretung, || in den beiden letzten Fällen, sofern ein innerhalb der Zuständigkeit des Kirchenvorstandes liegender Zweck angegeben wird. || § 15. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach oder ist ein Vorsitzender nicht vorhanden, so kann die Berufung sowohl durch die bischöfliche Behörde, als auch durch die im § 14, Nr. 2, genannten Beamten erfolgen. || In diesen Fällen bestimmt die berufende Behörde den Vorsitzenden aus den im § 5, Nr. 2 und 3, bezeichneten Mitgliedern des Kirchenvorstandes. || § 16. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Mitglieder des Kirchenvorstandes einzuladen. Die Einladung ist, wenn der Beschluss der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen. || § 17. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos. || Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Abstimmung Theil genommen hat. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlussfassung persönlich betheilig sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten. || Bei nicht vorschriftsmässig erfolgter Einladung kann eine Beschlussfassung nur dann stattfinden, wenn der Kirchenvorstand vollzählig versammelt ist und Widerspruch nicht erhoben wird. || § 18. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und

Nr. 6145
(409).
Preussen.
20. Juni 1875.

Nr. 6145
(40^{er}).
Preussen.
20. Juni 1875.

der Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede des Kirchenvorstandes unterschrieben. || § 19. Zu jeder, die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmässige Fassung des Beschlusses festgestellt, so dass es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf. || II. Gemeindevertretung || § 20. Die Zahl der Gemeindevertreter soll dreimal so gross sein, wie diejenige der gewählten Kirchenvorsteher. || Mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde kann die Zahl mit Genehmigung des Oberpräsidenten herabgesetzt werden. || § 21. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung in folgenden Fällen: || 1) bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, bei der Vermietung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre und bei der Vermietung oder Verpachtung der den Geistlichen und anderen Kirchendienern zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus; || 2) bei Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben; || 3) bei ausserordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt; || 4) bei Anleihen, sofern sie nicht bloss zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Veranschlagsperiode zurückerstattet werden können; || 5) bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschliessung von Vergleichen; || 6) bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für alle Mal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mark hinaus, erweitern; || 7) bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, soweit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patron oder von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren sind; || 8) bei Festsetzung der auf die Gemeindeglieder zu vertheilenden Umlagen und bei Bestimmung des Vertheilungsmaassstabes; letzterer ist entweder nach Maassgabe der direkten Staatssteuer oder der Kommunalsteuer festzu-

setzen; § 9) bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen; § 10) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Ausstattung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen und bei Umwandlung von veränderlichen Einnahmen der Geistlichen und anderer Kirchendiener in feste Hebungen oder von Natural-einkünften in Geld, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt; § 11) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft; § 12) bei Feststellung des Etats und der Veranschlagsperiode; § 13) bei Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Entlastung. § Der Etat ist nach erfolgter Feststellung, die Jahresrechnung nach ertheilter Entlastung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen. § 22. Die Gemeindevertretung wählt bei dem Eintritt der neuen Gemeindevertreter einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre. § Sie versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Erledigung der Geschäfte erforderlich macht. § In Betreff der Berufung der Gemeindevertretung finden die Vorschriften der §§ 14 und 15 sinngemässe Anwendung, jedoch mit der Maassgabe, dass auf Verlangen eines Dritttheils der Mitglieder der Gemeindevertretung die Berufung erfolgen muss. § 23. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm abgeordneter Kirchenvorsteher (§ 5, Nr. 2 und 3) sind befugt, den Sitzungen der Gemeindevertretung mit berathender Stimme beizuwohnen. § 24. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Gemeindevertreter sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung einzuladen. § Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 17 und 18 sinngemässe Anwendung; jedoch genügt zur Beschlussfähigkeit der Versammlung die Anwesenheit eines Dritttheils der Mitglieder. § Die Gemeindevertretung hat das Recht, die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen zu beschliessen. § Die Beschlüsse werden dem Kirchenvorstande in einem von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterschriebenen Auszuge aus dem Protokollbuche zugestellt. § III. Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter. § 25. Wahlberechtigt sind alle männlichen, volljährigen, selbstständigen Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in derselben oder, wo mehrere Gemeinden am Orte sind, an diesem Orte wohnen und zu den Kirchenlasten nach Maassgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen. § Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen. § Als selbstständig sind nicht anzunehmen diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, oder welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten oder Erlass der kirchlichen Beiträge genossen haben. § 26. Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen diejenigen: § 1) welche nicht im Besitze der bürgerlichen

Nr. 614b
(408.)
Preussen.
20. Juni 1876.

Nr. 6145
(408).
Preussen.
20. Juni 1875.

Ehrenrechte sich befinden; || 2) welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden; || 3) welche im Konkurse sich befinden; || 4) welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind. § 27. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche das dreissigste Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach § 26 von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind. || § 28. Geistliche und andere Kirchendiener gehören nicht zu den wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern der Gemeinde. || § 29. Niemand kann zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sein. || § 30. Das Wahlverfahren bestimmt sich nach der beiliegenden Wahlordnung. || § 31. Die Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. || § 32. Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen: || 1) wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet, oder || 2) schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder 3) wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit, oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind. || Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlussfrist von zwei Wochen läuft die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten). || Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder die Fortführung des Amtes verweigert, verliert das durch dieses Gesetz begründete kirchliche Wahlrecht. Dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstand wieder beigelegt werden. || § 33. Das Amt der gewählten Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre. || Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zu dem Eintritt ihrer Nachfolger im Amt. || Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste Mal durch Ausloosung bestimmt. || § 34. Ist das Amt eines gewählten Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters ausser der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann. || IV. Fortfall der Gemeindevertretung. || § 35. In Gemeinden, in denen besondere Verhältnisse, z. B. geringes Vermögen, zerstreute Wohnsitze etc., die Bildung einer Gemeindevertretung unzweckmässig oder unthunlich erscheinen lassen, kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten anordnen, dass eine Gemeindevertretung nicht zu bilden, sofern in einer hierzu anzuberaumenden Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder die Mehrheit derselben nicht widerspricht. || § 36. In dem Falle des § 35 werden die der Gemeindevertretung nach § 7 zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen. || Ersatzmänner werden durch die Gesamtheit der Wahlberechtigten gewählt. || V. Entlassung und Auflösung. || § 37. Die

Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgt: 1) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft; 2) wegen grober Pflichtwidrigkeit. || In dem letzteren Falle kann die Wahlberechtigung dauernd oder auf Zeit entzogen werden. || Die Entlassung kann sowohl von der bischöflichen Behörde als auch von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) nach Anhörung des Beschuldigten und des Kirchenvorstandes verfügt werden. Gegen die Entscheidung steht dem Beschuldigten binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu. Die Berufung kann auf neue Thatsachen und Beweise gegründet werden. || Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 13 bis 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sinngemässe Anwendung. || § 38. Wenn der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung beharrlich die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen oder verweigern, oder wiederholt Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, zum Gegenstande einer Erörterung oder Beschlussfassung machen, so können sie sowohl durch die bischöfliche Behörde als auch durch den Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, aufgelöst werden. || Mit der Auflösung sind sofort die erforderlichen Neuwahlen anzuordnen. || VI. Stellung der Patrone und anderer Berechtigter. || § 39. Der Patron, welchem auf Grund des Patronats, oder ein anderer Berechtigter, welchem auf Grund eines besonderen Rechtstitels die Mitgliedschaft in dem Kirchenvorstande oder die Berechtigung zugestanden hat, Kirchenvorsteher zu ernennen, zu bestellen oder zu präsentieren, ist fortan befugt, entweder selbst in den Kirchenvorstand einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen. || Der Berechtigte, welcher in den Kirchenvorstand eintritt, und der von ihm ernannte Kirchenvorsteher müssen die in den §§ 27 bis 29 vorgeschriebene Wählbarkeit besitzen. || § 40. Ausser der im § 39 festgesetzten Befugniß zur Bethheiligung an dem Kirchenvorstande verbleiben dem Patron da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung. || Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung sind dem Patron abschriftlich mitzutheilen. Erklärt er sich auf dieselben nicht binnen dreissig Tagen nach dem Empfange, so gilt er als zustimmend. Widerspricht der Patron, so steht dem Kirchenvorstande die Berufung an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an das Königliche katholische Konsistorium zu, welche den Widerspruch verwerfen und die Zustimmung des Patrons ergänzen können. || Eine solche Ergänzung ist unzulässig, wenn es sich um Ausgaben handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt gewesen ist. Kommt es für Urkunden auf die formelle Feststellung der Zustimmung des Patrons an und ist die letztere wegen Verabsäumung der dem Patron offenstehenden Frist für ertheilt zu erachten, so wird die fehlende Unterschrift durch die im Absatz 2 genannten Aufsichtsbehörden ergänzt. || § 41. In den

Nr. 6145
(408).
Preussen,
20. Juni 1875.

Nr. 6145
(408).
Preussen.
20. Juni 1875.

Landestheilen, in welchen die bürgerliche Gemeinde zur Aufbringung von Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden gesetzlich verpflichtet ist, muss sowohl der Etat als auch die Jahresrechnung zugleich mit der im § 21 angeordneten öffentlichen Auslegung dem Bürgermeister ab-schriftlich mitgeteilt werden. || VII. Ausführungsbestimmungen. || § 42. Anweisungen über die Geschäftsführung können dem Kirchenvorstande oder der Gemeindevertretung sowohl von der bischöflichen Behörde als auch von dem Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, ertheilt werden. | § 43. Macht die bischöfliche Behörde in denjenigen Fällen, in welchen sie eine Anordnung oder Entscheidung im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu treffen hat, von ihren Befugnissen keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der Staatsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreissig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die Staatsbehörde über. || In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche oder die Staatsbehörde, jede jedoch im Einvernehmen mit der andern, eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat, muss die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreissig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. || Bei erhobenem Widerspruch entscheidet in allen Fällen über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) der Oberpräsident, über Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und der bischöflichen Behörde der Minister der geistlichen Angelegenheiten. || § 44. In den getroffenen Anordnungen ist erkennbar zu machen, ob das Einvernehmen erreicht oder ob die Zustimmung wegen Verabsäumung der Frist für ertheilt zu erachten oder ob die Entscheidung in Folge erhobenem Widerspruchs getroffen ist. || § 45. Weigert sich ein Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Weigert sich auch der neu gewählte Kirchenvorsteher, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, den Kirchenvorsteher aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde zu bestellen. || § 46. Kommt die Wahl der Kirchenvorsteher überhaupt nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der gewählten Kirchenvorsteher, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muss der nach erfolgter Auflösung neu gewählte Kirchenvorstand aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, eine kommissarische Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten unter sinngemässer Anwendung der §§ 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen. | Kommt die Wahl der Gemeindevertretung nicht zu Stande oder weigert sich die Mehrzahl der Gemeindevertreter, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder muss die nach erfolgter Auflösung neu gewählte Gemeindevertretung aufgelöst werden, so ist der Regierungspräsident (Landdrost) befugt, sowohl die Geschäfte des Kirchenvorstandes als auch die der Gemeindevertretung kommissarisch besorgen zu lassen. || VIII. Aufsichtsrechte. || § 47. Die gesetzlichen Ver-

waltungsnormen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. || Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen geübt. || § 48. Macht die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der staatlichen Amtsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen dreissig Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über. || § 49. Gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet. || § 50. Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen: || 1) bei dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum; || 2) bei Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben; || 3) bei Anleihen im Sinne des § 21, Nr. 4; || 4) bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude; || 5) bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnissplätzen; || 6) bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen; || 7) bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten etc. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke ausserhalb der Kirchengebäude; || 8) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft. In dem Falle zu 8 gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mittheilung des Beschlusses widerspricht; || 9) bei Umlagen auf die Gemeindeglieder. || In dem Falle zu 9 ist die Genehmigung insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmässigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfusses oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen. "Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870. || § 51. Der Kirchenvorstand bedarf zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staats- oder Kirchenbehörde. || Atteste über die Legitimation des Kirchenvorstandes zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden. || § 52. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden. || § 53. Weigert sich der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung, Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermö-

Nr. 6145
(408.)
Preussen.
20. Juni 1875.

Nr. 3145
(408).
Preussen.
20. Juni 1875.

gen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen oder sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die bischöfliche Behörde als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen. || Unter derselben Voraussetzung sind diese Behörden befugt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen, insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung, anzuordnen und die hierzu nöthigen Maassregeln zu treffen. || § 54. Die Jahresrechnung ist der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmässig geführt worden ist, mitzuthemen. || § 55. Welche Staatsbehörden die in den §§ 48, 50 bis 52, 53, 54 angegebenen Befugnisse der Aufsicht auszuüben haben, wird durch Königliche Verordnung bestimmt. || IX. Schluss- und Uebergangsbestimmungen. || § 56. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Dom-, Militär- und Anstaltsgemeinden keine Anwendung. || § 57. Vom 1. Oktober 1875 ab können die dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse nicht durch andere Personen oder Behörden, als durch die in diesem Gesetze bezeichneten, wahrgenommen werden. || Sofern nach bisherigem Rechte den kirchlichen Organen (Kirchenvorständen, Kirchenkollegien, Fabrikräthen, Kirchmeistern, Repräsentanten etc.) noch andere Befugnisse, als die der Vermögensverwaltung, zugestanden haben, gehen diese, wenn sie von den unmittelbar zur Vermögensverwaltung berufenen Organen ausgeübt worden sind, auf den Kirchenvorstand, in allen anderen Fällen auf die Gemeindevertretung über. Ist eine solche nicht vorhanden, so werden auch die der Gemeindevertretung zustehenden Befugnisse von dem Kirchenvorstande wahrgenommen. || § 58. Die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen, solange die bischöfliche Behörde diesem Gesetze Folge zu leisten verweigert, oder solange das betreffende Amt nicht in gesetzmässiger Weise besetzt oder verwaltet ist. || Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen 30 Tagen die Erklärung abgibt, den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen. || Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die betreffende Staatsbehörde über. || § 59. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in dem in den verschiedenen Landestheilen geltenden allgemeinen Rechte, in Provinzialgesetzen, in Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, werden aufgehoben. || § 60. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. || Derselbe ist befugt, mit Rücksicht auf besondere örtliche oder sonstige Verhältnisse und besondere für

die Vermögensverwaltung bestehende Einrichtungen den im § 57, Absatz 1, festgesetzten Termin der Ausführung zu verlängern.

Nr. 6145
(406).
Preussen.

Urkundlich unter Unserer Höchstoigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigel. 20. Juni 1875.

Gegeben Bad Ems, den 20. Juni 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

* * *

Wahlordnung.

Artikel 1. Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter an, stellt die Liste der Wahlberechtigten auf und legt dieselbe in einem Jedermann zugänglichen Lokale zwei Wochen lang öffentlich aus. || Zeit und Ort der Auslegung sind der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen, mit dem Beifügen, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen. || Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt. || Artikel 2. Der Kirchenvorstand entscheidet über die Einsprüche und berichtigt die Liste. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die Gemeindevertretung, in dem Falle, dass eine solche nicht vorhanden ist, an die bischöfliche Behörde zu. Letztere hat im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehoben. Zwischen dem Ablauf der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen. || Artikel 3. Die Einladung zur Wahl muss die Zeit und den Ort der Wahl sowie die Zahl der zu wählenden Personen enthalten und ist der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen. || Artikel 4. Aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und aus vier Beisitzern, welche der Vorsitzende aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde beruft, wird ein Wahlvorstand gebildet. || Artikel 5. Die Wahlhandlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. || Artikel 6. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. || Artikel 7. Wird in dem ersten Wahlgange eine Mehrheit für die zur Bildung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung erforderliche Zahl von Personen nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beläuft sich die Zahl dersel-

Nr. 6145
(408).
Preussen.
21. Juni 1875.

ben auf mehr als das Doppelte der zu wählenden Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter, so scheiden von denjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, so viele aus, dass die Zahl der Wählbaren die doppelte Zahl der zu Wählenden beträgt. ¶ Bei Stimmgleichheit entscheidet überall das Loos. ¶ Artikel 8. Nachdem der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen erklärt hat, darf eine Stimmabgabe nicht mehr zugelassen werden. Artikel 9. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand. ¶ Artikel 10. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Hergang beurkundet. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. ¶ Artikel 11. Die Wahl der Kirchenvorsteher muss derjenigen der Gemeindevertreter vorangehen. ¶ Artikel 12. Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen erfolgen. ¶ Artikel 13. Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer, von dem letzten Tage des Aushanges ab zu berechnenden Ausschlussfrist von zwei Wochen bei dem Kirchenvorstande zu erheben, welcher über dieselben entscheidet. Gegen den ablehnenden Bescheid steht binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an die bischöfliche Behörde zu, welche im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) die Entscheidung zu treffen hat. ¶ Artikel 14. Für die erste Wahl ernennt die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) den Wahlvorstand und den Vorsitzenden desselben. Der Wahlvorstand übernimmt die dem Kirchenvorstande obliegenden Verrichtungen. ¶ Dasselbe gilt für den Fall der Auflösung des Kirchenvorstandes.

Motivenbericht zum Regierungsentwurf des oben mitgetheilten Gesetzes. (Drucksachen des Abgeordnetenhauses 12. Legisl. Periode, II. Sess. 1875 No. 16, p. 15 ff.) [Auszug.]

Einleitung.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat den Zweck, den katholischen Kirchengemeinden eine Mitwirkung bei der Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten, insbesondere bei der Vermögensverwaltung, zu sichern. ¶ Um diesen Zweck zu erreichen, sollen zur Vertretung der Gemeinden Organe eingesetzt werden, deren Mitglieder der Regel nach aus der Wahl der Gemeinden hervorgehen. ¶ Die Aufgabe des Gesetzentwurfs kann es indessen nicht sein, zu diesem Zwecke durchweg neue und durch die Erfahrung noch nicht bewährte Institutionen zu schaffen; es wird vielmehr an bestehende und in der seitherigen Gesetzgebung begründete Einrichtungen anzuknüpfen und es werden dieselben in der Weise fortzubilden sein, dass den schon jetzt für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens vorhandenen Organen eine gesichrtere Grundlage ihrer rechtlichen Existenz gegeben und in der Entfaltung ihrer

Thätigkeit eine freiere Bewegung ihrer Kräfte gewährt wird. || Die Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes, wie der Entwurf es darstellt, kann im Hinblick auf den durch das Gesetz vom 5. April 1873 (Gesetzsamml. S. 143) anderweitig festgestellten Inhalt des Artikels 15 der Verfassungsurkunde einem Zweifel nicht unterliegen. Dieser Artikel lautet in seiner gegenwärtigen Fassung: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig, bleiben aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.“ || „Mit der gleichen Maassgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“ || Die Verhandlungen über die durch das Gesetz vom 5. April 1873 zum Abschluss gekommene Vorlage lassen unzweideutig erkennen, dass die Abänderung des Artikels 15 der Verfassungsurkunde in der ausgesprochenen Absicht erfolgte, zugleich eine gesetzliche Grundlage für die anderweitige Regelung auch der kirchlichen Vermögensverwaltung zu gewinnen. | Die katholische Kirche, welche, juristisch aufgefasst, in der Rechtssphäre des Staates die Bedeutung einer Korporation hat, leitet, wie jede Korporation, ihre Vermögensfähigkeit und ihr Vermögensrecht aus dem bürgerlichen Rechte ab. Beruht aber die juristische Persönlichkeit der Kirche auf der Garantie des bürgerlichen Rechts, so ist der Staat auch befugt, die Gewährung derselben an bestimmte, von ihm festzusetzende Bedingungen zu knüpfen. Es kann nicht als ein Eingriff in das der Kirche eigenthümliche Gebiet angesehen werden, wenn der Staat im Wege der Gesetzgebung für die Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten, d. h. für die in die Erscheinungswelt tretende, nach aussen hin wirksame Seite der juristischen Persönlichkeit, gewisse Normen vorschreibt und zu diesem Zweck Organe einsetzt, welchen die Besorgung jener Angelegenheiten, die rechtliche Vertretung der Korporation obliegen soll. Die Anerkennung der rechtlichen Gültigkeit und Wirksamkeit der von diesen Organen vorgenommenen Handlungen der Verwaltung geht vom Staate aus, welcher unter dieser Voraussetzung seine Rechtshülfe zur Ausführung der Beschlüsse jener Organe gewährt, namentlich auch derjenigen, welche die Gemeindemitglieder zu Vermögensleistungen für kirchliche Zwecke verpflichten. Der Staat hat hiernach unzweifelhaft das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Verwaltung der in Rede stehenden Angelegenheiten ordnungsmässig geführt werde, um sicher zu sein, dass er seinen weltlichen Arm nicht etwa zur Unterstützung einer Verwaltung leihe, welche das Vermögen seinen eigentlichen Zwecken entzieht und die einzelnen Gemeinden oder deren Mitglieder überlastet. Das Bedürfniss nach dem Erlass eines Gesetzes, wie es in dem Entwurf hat zum Ausdrucke gebracht werden sollen, ist von der Königlichen Staatsregierung längst erkannt und auch in weiteren Kreisen vielfach anerkannt. In der That wird sich die Nothwendigkeit einer anderweitigen gesetzlichen Regelung der durch dieses Gesetz berührten Rechtsmaterie insbesondere deshalb nicht verkennen lassen, weil es dem Klerus der katholischen Kirche unter dem wechselnden Einflusse der Zeiten und der Verhältnisse vielfach gelungen ist, die zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens bestimmten Organe ihrer eigentlichen Aufgabe zu entfremden und dieselben zu willenslosen Werkzeugen der einzelnen Geistlichen herabzudrücken. Jedem Unbefangenen liefert die Geschichte der letzten zwanzig Jahre den Beweis. || Um zu jenem Ziele der Unterwerfung der Kirchenvorstände unter den Willen der Geistlichkeit zu gelangen, ging man davon aus, die landrechtliche Theorie, dass das örtliche

Nr. 6145
(406).
Preussen.
20. Juni 1875.

Nr. 6145
(408).
Preussen.
20. Juni 1875.

Kirchenvermögen Eigenthum der Gemeinden sei,*) zu bekämpfen und demgemäss die Konsequenz dieses Rechtssatzes, dass die Kirchenvorstände Organe der Gemeinden für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens seien, in Frage zu stellen. Auf diesem Wege wurde es möglich, aus den gesetzlich zur Vertretung der Gemeinden berufenen Kirchenvorständen rein kirchliche Organe zu machen, wie dies z. B. in der Instruction des Generalvikariats zu Paderborn über das Verfahren bei der Wahl der Kirchengemeinderepräsentanten vom 23. Juli 1855 mit dürren Worten dahin ausgesprochen ist: || „Der zur Verwaltung des Kirchenvermögens bestellte Kirchenvorstand ist, da das Kirchen-, wie das Pfarr- und sonstige kirchliche Stiftungsvermögen nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts nicht Eigenthum der einzelnen Kirchen- (Pfarr-) Gemeinden, sondern der allgemeinen Kirche ist, nur Organ des Bischofs und zur Vertretung der Gemeinde nicht befugt.“ || Damit nicht genug, ging man mehrfach sogar so weit, diejenigen Mitglieder der Kirchenvorstände, welche aus den Gemeinden hervorgehen sollten, überhaupt zu beseitigen. So besorgt z. B. in 17 Pfarreien des Regierungsbezirks Königsberg der Pfarrer allein die Vermögensverwaltung, und ebenso bildet in mehreren Pfarreien des Regierungsbezirks Arnberg, wie in Werl und in Büderich, die Pfarrgeistlichkeit allein den Kirchenvorstand. Gegenüber derartigen Versuchen, das bestehende Recht einseitig und willkürlich abzuändern, wird man sich der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass es an der Zeit ist, Institutionen zu schaffen, vermöge deren die Kirchenvorstände und ihre Mitglieder das sind, was sie sein sollen, nämlich wirkliche, von der Herrschaft des Klerus unabhängige und mit bestimmten Rechten und Pflichten ausgestattete Organe der Gemeinden. Die Einrichtung einer geordneten vermögensrechtlichen Vertretung der Gemeinden durch Bestellung von Verwaltungsorganen aus ihrer Mitte gewährt zugleich die Möglichkeit, die berechtigten Interessen der zunächst und am meisten Beteiligten, weil zu Leistungen Verpflichteten, d. h. der Gemeinden und ihrer Mitglieder, zu der ihnen gebührenden Geltung zu bringen. Diesen Weg zu betreten, drängt auch die jetzige politische Bewegung, welche darauf gerichtet ist, die Kräfte der Gemeinden zu wecken und sie für das allgemeine Wohl mehr und mehr nutzbar zu machen. Sonach erscheint das dem Gesetzentwurf zum Grunde liegende System der katholisch-kirchlichen Vermögensverwaltung nur als eine Konsequenz der neuesten Gesetzgebung überhaupt, deren charakteristisches Merkmal darin zu finden ist, dass sie auch das Laienelement zur Mitwirkung bei der Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten heranzuziehen und für dieselbe in geeigneter Weise zu verwerthen sucht. || Dasselbe Princip ist auch in der neueren badischen Gesetzgebung zur Anerkennung gelangt. Es bestimmt nämlich das Gesetz, die rechtliche

*) Dass das Allgemeine Landrecht von der im Text angedeuteten Auffassung ausgeht, ergibt sich namentlich aus den §§ 160 und 170, Thl. II, Tit. 11, welche lauten: § 160: „Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegenden Gründe, Kapitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äusseren Gottesdienstes für jede Kirchengemeinde nach deren Verfassung bestimmt sind.“ § 170: „Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschliessend das Eigenthum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauche sie bestimmt sind.“ || Vergl. auch Meyer, das preussische gemeine und provinzielle Kirchenrecht, Berlin 1868, § 160, Note 96: „Das preussische Landrecht entschied sich (bei der Frage, wem das Eigenthum am Kirchengut zustehe) nach J. H. Böhmer (jus eccles. prot. III, 5, § 29 sqq.) und getreu seiner Grundanschauung über den Begriff der Kirche und Kirchengesellschaft für die einzelnen Gemeinden.“

Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, vom 9. Oktober 1860 im § 10: „Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes, oder gewisser Districte oder einzelner Orte, gewidmet ist, wird, unbeschadet anderer Anordnungen, durch die Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet. || Bei der Verwaltung des kirchlichen Distrikts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein;“ || ferner die Verordnung, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend, vom 20. November 1861 im § 4: „Das örtliche, das ist, das für einen einzelnen Pfarrbezirk bestimmte Vermögen wird unter dem Vorsitz des geistlichen Vorstandes durch die Stiftungskommission verwaltet.“ || „Die Mitglieder der Stiftungskommission werden von den Katholiken der Pfarrei unter Leitung des geistlichen Vorstandes auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt.“ || Der Bürgermeister, oder, wenn dieser nicht katholisch sein sollte, das dienstälteste katholische Mitglied des Gemeindevorstandes, ist stets Mitglied dieser Kommission. Auf den Antrag des geistlichen Vorstandes der Pfarrei oder des Bürgermeisters, beziehungsweise des dienstältesten katholischen Gemeinderathes, kann eine Wahl verworfen werden, wenn der erzbischöfliche Dekan und die grossherzogliche Verwaltungsbehörde zustimmen. Sind sie nicht einig, so geht die Entscheidung an den katholischen Oberstiftungsrath.“ ; „Der Rechner wird von der Stiftungskommission gewählt und sowohl von dem erzbischöflichen Dekan als von der grossherzoglichen Verwaltungsbehörde bestätigt.“ || Indessen wird es des Hinweises auf die Analogien kaum bedürfen, nachdem bereits das Allgemeine Landrecht durch die Vorschriften in Theil II, Titel 11, || § 552: „Kirchenvorsteher werden der Regel nach von dem Patron bestellt, wo aber dergleichen nicht vorhanden ist, von der Gemeinde unter Genehmigung der ordentlichen Gerichtsobrigkeit gewählt.“ || §. 159: „In ausserordentlichen Fällen und Angelegenheiten müssen von der Gemeinde Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt und mit der erforderlichen Instruktion versehen werden“, || für die Mitwirkung der katholischen Kirchengemeinden bei der Verwaltung des kirchlichen Vermögens die gesetzliche Basis geschaffen und damit einen Grundsatz aufgestellt hat, um dessen sach- und zeitgemässe Fortentwicklung und Ausdehnung auch auf die übrigen Landestheile der Monarchie es sich bei dem gegenwärtigen Gesetzentwurf handelt. || Hierzu kommt noch, was die Bedürfnisfrage betrifft, der Umstand, dass die seitherige gesetzliche und praktische Gestaltung der in Rede stehenden Rechtsmaterie in den verschiedenen Landestheilen der Monarchie zu den verschiedensten Resultaten geführt hat und, wie sie zur Zeit besteht, ein so buntes Bild darbietet, dass es in der Mannigfaltigkeit durchaus an der nothwendigen Einheit fehlt. Es gilt dies nicht bloss von denjenigen Landestheilen, welche einem verschiedenen Rechtsgebiete, z. B. dem des Allgemeinen Landrechts, des französischen Rechts, sondern auch von solchen, welche dem Geltungsbereiche desselben Rechts angehören, wie die nachfolgende Uebersicht des näheren ergeben wird:

Allgemeiner Theil.

Wenn aus der vorstehenden Uebersicht erhellt, dass in den verschiedenen Landestheilen der Monarchie die Bildung der zu der katholisch-kirchlichen Vermögensverwaltung seither berufenen Organe in der Praxis sich vielfach abweichend von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und nach sehr verschiedenartigen Normen und Formen entwickelt und gestaltet

Nr. 6145
(408).
Preussen.
20. Juni 1875.

hat, und wenn zur Beseitigung dieses Uebelstandes der vorliegende Gesetzentwurf eine einheitliche Regelung der einschlagenden Verhältnisse in dem Sinne bezweckt, dass den katholischen Kirchengemeinden bei der Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten eine entscheidendere Mitwirkung, als sie ihnen gegenüber zusteht, eingeräumt und durch feste Formen dauernd gesichert werden soll, so kommen dabei folgende allgemeine Gesichtspunkte in Betracht: || I. Einsetzung zweier Gemeindeorgane. || Zunächst erschien es bei der Organisation einer Vertretung der Gemeinden auf dem in Rede stehenden Gebiete zweckmässig und angemessen, an dem sowohl von dem Allgemeinen Landrecht als auch von der französischen Gesetzgebung in dem schon in der Einleitung erwähnten Dekret vom 30. December 1809 adoptirten Grundsatz einer Scheidung zwischen der gewöhnlichen, laufenden Verwaltung und der bei wichtigeren Verwaltungsakten sich äussernden Kontrolle festzuhalten, da dieser Grundsatz aus der Natur der Sache sich ergibt. Mit Rücksicht hierauf schreibt der Entwurf, dass durch eine umfassendere Betheiligung der Gemeinde bei der Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten nicht nur der Sinn für die Interessen der Kirche mehr und mehr erweckt und gestärkt, sondern auch die Opferwilligkeit für kirchliche Zwecke erhöht werden wird. Ausserdem sprechen Gründe der Billigkeit dafür, dass der Kirchenvorstand und dessen Mitglieder, wenn deren Geschäftsführung eine zweckentsprechende und unbefangene sein soll, bei wichtigeren Maassregeln der Verwaltung von der auf ihnen ruhenden Verantwortlichkeit insoweit entlastet werden, als die weitere Vertretung der Gemeinde an derselben Theil nimmt. || Zu bemerken ist hierbei noch, dass in gewissen Fällen der Apparat einer besonderen Gemeindevertretung ganz in Wegfall zu bringen sein wird. Hierauf beziehen sich die Bestimmungen in den §§ 37 und 38 des Entwurfs. Es soll nämlich von der Bildung der Gemeindevertretung ausnahmsweise in solchen Gemeinden Abstand genommen werden können, in denen dies besonderer Verhältnisse wegen, z. B. wegen geringen Vermögens, wegen zerstreuter Wohnsitze der Gemeindeglieder oder aus anderen Gründen, zweckmässig oder geboten erscheint. Von dieser Maassregel soll jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden dürfen, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Gemeindeglieder derselben nicht widerspricht. || II. Bildung der Gemeindeorgane durch Wahl. || Der Entwurf hat den Grundsatz des im Geltungsgebiete des französischen Rechts zur Anwendung kommenden Dekrets vom 30. December 1809, wonach das Organ für die laufende Verwaltung aus dem Gremium der weiteren Vertretung hervorgeht, nicht adoptirt. Es hängt dies damit zusammen, dass der Entwurf dem Kirchenvorstande die regelmässige Verwaltung allein übertragen hat und ihn nicht zu einem blossen Ausführungsorgan der Gemeindevertretung herabdrücken will, wie dies die Stellung des Bureau des marguilliers gegenüber dem Conseil ist. Durch das in dem Entwurf zum Ausdrucke gebrachte Verhältniss der beiden Organe zu einander wird der Gegensatz zwischen den Geschäften der laufenden Verwaltung und der Kontrolle derselben, für welche das Interesse der Gemeinde eine gesonderte Vertretung erfordert, principiell auseinandergelassen und dadurch eine selbständigere und promptere Administration ermöglicht. Dazu tritt noch, dass der Kirchenvorstand, also diejenige der beiden Behörden, welcher naturgemäss die Initiative bei der Geschäftsführung zukommt, vor Allem auch das Vertrauen der Gemeinde besitzen muss. Dies wird aber selbstverständlich in erhöhtem Maasse der Fall sein, wenn die Gemeinde selbst die für das Amt in dieser

Behörde geeigneten Personen aus ihrer Mitte auswählt, als wenn dieselben aus einer indirekten Wahl hervorgehen. || Man könnte die Frage aufwerfen, ob es nicht gerathen sein möchte, die für die Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten in Aussicht genommenen Organe nach dem Vorbilde des Dekrets vom 30. Dezember 1809 mit der politischen Gemeinde in Verbindung zu setzen und ihnen dadurch, wie in dem Geltungsbereiche jenes Dekrets, den Charakter kommunaler Institutionen zu geben, etwa in der Weise, dass z. B. der Kirchenvorstand in jeder Gemeinde aus dem Pfarrer und dem Bürgermeister des Orts als geborenen Mitgliedern, ausserdem aber aus einer kleineren oder grösseren Anzahl von Personen zusammengesetzt würde, welche theils durch die Kommunalvertretung zu wählen, theils von der bischöflichen Behörde zu bestimmen wären. Eine derartige Organisation erschien indessen für den vorliegenden Entwurf in keiner Weise empfehlenswerth. Sie würde eine Eigenthümlichkeit des rheinischen Kirchenrechts generalisiren, für welche es in dem grösseren Theile der Monarchie bei dem Mangel irgend welcher Beziehung zwischen den politischen und den kirchlichen Gemeinden nicht nur an dem erforderlichen Verständnisse, sondern auch an den Voraussetzungen ihrer praktischen Brauchbarkeit und Durchführbarkeit durchaus fehlen würde. Den politischen Gemeinden als solchen kommt grundsätzlich ein Antheil an der kirchlichen Verwaltung nicht zu, und es lässt sich eine prinzipielle Grundlage für eine solche Bethheiligung nicht konstruiren. Eine Mitwirkung der Laien bei der Vermögensverwaltung, wie sie der Entwurf projektirt, ist daher nur von dem Gesichtspunkte aus gerechtfertigt, dass die Laien Mitglieder der Kirchengemeinde, nicht aber, dass sie Mitglieder einer bestimmten Kommune sind.

Nr. 6145
(408).
Preussen.
20. Juni 1875.

* * *

Zur Durchführung des eben mitgetheilten Gesetzes erschien: Königl. Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden am 27. September 1875. (S. Hinschius l. c. p. 219 ff.) — Weitere, auf die Durchführung dieses Gesetzes sich beziehende Aktenstücke theilt mit: Vering, Archiv l. c. Bd. XXV p. 161 ff., Bd. XXVI p. 178 f. und p. 462 ff.

Nr. 6146. (409.)

PREUSSEN. Artikel der „Provincial-Correspondenz“ über das Gesetz vom 20. Juni 1875.

Die preussische Gesetzsammlung wird in den nächsten Tagen und Wochen eine Reihe hochwichtiger Gesetze bringen, wie sie in solcher Zahl und Bedeutung seit langen Jahren nicht veröffentlicht sind. || Das zunächst veröffentlichte Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden ist von grösster dauernder Wichtigkeit für die staatliche Stellung dieser Gemeinden. Es ist, wie seitens der Regierung wiederholt und bestimmt hervorgehoben wurde, nach seiner wesentlichen Bestimmung nicht ausschliesslich oder vorzugsweise eine Kriegswaffe im jetzigen kirchlichen Kampfe, sondern

Nr. 6146
(409).
Preussen.
30. Juni 1875.

Nr. 6146
(400).
Preussen.
30. Juni 1875.

ein Gesetz von dauernder organisatorischer Bedeutung für die äussere Stellung der katholischen Kirche in Preussen. || Den katholischen Kirchengemeinden soll durch das neue Gesetz eine Mitwirkung bei der Besorgung der äusseren kirchlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Vermögensverwaltung, gegeben werden; zu diesem Zwecke soll eine Vertretung der Gemeinden eingesetzt werden, welche der Regel nach aus der Wahl der Gemeinden hervorgehen soll. || In jeder katholischen Pfarrgemeinde sollen die kirchlichen Vermögensangelegenheiten nämlich durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung besorgt werden. || Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der kirchlichen Vermögensverwaltung sollen denselben unter den im Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen gewahrt bleiben. Wenn jedoch die vorgesetzte Kirchenbehörde ungeachtet erfolgter Aufforderung von ihren Rechten keinen Gebrauch machen will, so gehen ihre Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über. || Die den bischöflichen Behörden zustehenden Rechte ruhen, solange die betreffende bischöfliche Behörde dem neuen Gesetze Folge zu leisten verweigert oder solange das betreffende Amt nicht in gesetzlicher Weise besetzt oder verwaltet ist. Eine Weigerung wird als vorhanden angenommen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen 30 Tagen die Erklärung abgibt, den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen. Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die Staatsbehörde über. Das Gesetz wahrt neben der staatlichen Aufsicht grundsätzlich und ausdrücklich die den bischöflichen Behörden zustehenden Rechte und macht deren Ausübung nur davon abhängig, dass die Bischöfe ihrerseits nicht dem Gesetze Folge zu leisten verweigern. || In der Hand der geistlichen Oberen allein liegt es mithin, ob die Durchführung des Gesetzes unter der geordneten Mitwirkung der bischöflichen Behörden oder ohne dieselbe erfolgen soll, ob mithin das Gesetz, welches an und für sich kein Gesetz des Kampfes ist, in das Bereich des kirchlichen Kampfes hineingezogen werden soll. | Einer der bedeutendsten katholischen Abgeordneten wies gerade bei der Berathung dieses Gesetzes die Gegner darauf hin: es sei nicht nöthig und nicht wohlgethan, immer Alles unbedingt und absolut auf die Spitze der Principien zu stellen: das erschwere jeden Ausgleich im höchsten Maasse; denn man könne im Leben sehr oft sich vertragen, sich ineinander schicken, indem man dabei die Principien auf sich beruhen lasse. || Die Beherzigung dieser Lehre würde der katholischen Kirche gerade dem vorliegenden Gesetze gegenüber nicht schwer werden können; die Nichtbefolgung aber würde die Stellung der geistlichen Behörden zur kirchlichen Vermögensverwaltung bis auf Weiteres durchaus erschüttern. Es ist natürlich, dass unter solchen Umständen gewisse Gerüchte und vermeintliche Anzeichen in Betreff der Bereitwilligkeit der Bischöfe zur Mitwirkung bei Ausführung des Gesetzes leicht Glauben finden. Die nächste Zeit wird Aufklärung darüber verschaffen, in wieweit es sich dabei um wirkliche Ent-

schliessungen handelt, und ob die Bischöfe in der That den Weg kirchlichen Friedens zunächst bei diesem wichtigen Gesetze betreten wollen. Es würde dies unzweifelhaft auch über dies Gesetz hinaus von Bedeutung sein.

Nr. 6146
(409).
Preussen.
30. Juni 1875.

Nr. 6147. (410.)

SCHWEIZ. Bundesbeschluss, betreffend den Rekurs gegen das Ausweisungsdekret der bernischen Regierung vom 30. Januar 1874.*)
— Bestätigt den Bundesrathsbeschluss vom 31. Mai 1875 unter Verlängerung der Aufhebungsfrist bis Mitte November 1875. (Vergl. Nr. 6142 (405).)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Beschlusses des Bundesrathes vom 31. Mai 1875, durch welchen die Regierung von Bern eingeladen wird, das von ihr unter dem 30. Januar 1874 erlassene Dekret, betreffend Ausweisung mehrerer katholischer Geistlicher aus den Amtsbezirken des Jura, binnen einer Frist von zwei Monaten ausser Kraft zu setzen, || sowie nach Einsicht eines Rekurs-Memorials der Regierung von Bern vom 10. Juni 1875, mittelst dessen dieselbe bei der Bundesversammlung das Begehren um Kassation des vorgedachten bundesrätlichen Entscheides stellt; || in Erwägung: || 1. Das angefochtene Dekret der Regierung von Bern vom 30. Januar 1874 ist unter der Herrschaft der Bundesverfassung von 1848 erlassen, und es ist durch den bundesrätlichen Rekursbescheid vom 27. März 1875 anerkannt worden, dass dasselbe angesichts der Vorschriften jener Verfassung nicht als unzulässig betrachtet werden kann. || 2. Die Nothwendigkeit der nunmehrigen Aufhebung des Dekrets, welches als eine Ausnahmsmaassregel nur einen vorübergehenden Charakter haben kann, braucht nicht erst nachgewiesen zu werden, da die Regierung von Bern sich damit einverstanden erklärt, dass dasselbe ausser Kraft zu setzen sei. || 3. Es kann nicht von dem Standpunkte ausgegangen werden, dass das Dekret infolge der blossen Thatsache des Inkrafttretens der Bundesverfassung von 1874 als dahingefallen zu betrachten sei; vielmehr muss, wenn das Dekret aufgehoben werden soll, hiefür eine angemessene Frist anberaumt werden, welche gestattet, dasselbe ohne Gefährdung der öffentlichen Ordnung ausser Wirksamkeit treten zu lassen. || 4. Die Regierung von Bern wünscht, die Aufhebung des Dekrets bei Gelegenheit der Erlassung eines im Wurfe liegenden neuen Gesetzes, betreffend die Störung des religiösen Friedens, zu bewerkstelligen. Dieses Gesetz kann aber gemäss den Vorschriften der Verfassung des Kantons

Nr. 6147
(410).
Schweiz.
1. Juli 1875.

*) Die höchst beachtenswerthen Berichte der Commission der Bundesversammlung sind mitgetheilt in: Kommissionsberichte aus den eidgenössischen Räten über den Recurs der Regierung des Kantons Bern gegen den Bundesrathsbeschluss vom 31. Mai 1875. Bern 1875.

[Anmerk. d. Herausg.]



Nr. 6147 Bern nicht vor Ende Oktober nächstkünftig erlassen werden. || 5. Es bestehen
(410). keine hinreichenden Gründe, dem von der Regierung von Bern geäusserten
Schweiz. 1. Juli 1875. Wunsche nicht zu entsprechen. Wenn wider Erwarten das in Aussicht ge-
nommene Gesetz nicht zu Stande kommen sollte, so bleibt selbstverständlich
die vom Bundesrathe an die Regierung von Bern gerichtete Einladung zur
Aufhebung des Dekretes vom 30. Januar 1874 in Wirksamkeit. || 6. Bei so
bewandten Umständen ist es nicht nöthig, das Verhältniss des angefochtenen
Dekretes zu den Vorschriften der Bundesverfassung von 1874 des Nähern zu
erörtern. Immerhin muss, als Richtschnur für die Zukunft, an dem Satze
festgehalten werden, dass der Art. 50, Absatz 2 der Bundesverfassung für die
in demselben behandelten Verhältnisse kein ausnahmsweises Recht begründet,
dass vielmehr die darin vorgesehenen, den Kantonen sowie dem Bunde vor-
behaltenen geeigneten Maassnahmen sich innerhalb der durch die Bundesver-
fassung gezogenen Schranken zu bewegen haben. Diesem Satze gegenüber ist
nur der anormale, der Natur der Sache nach in der Bundesverfassung nicht
besonders vorgesehene Fall einer Nothlage vorzubehalten, in welche der Staat
nicht bloss aus den mit Art. 50 der Bundesverfassung zusammenhängenden,
sondern auch aus anderen Gründen gerathen und in der er zur Ergreifung
ausserordentlicher Maassregeln gezwungen werden kann; und es ist auch dieser
Vorbehalt in dem Sinne zu verstehen, dass, falls solche ausserordentliche
Maassregeln von den Kantonen ergriffen werden, den Bundesbehörden über die
Zulässigkeit derselben sowie über die Dauer der Zeit, während welcher sie
Anwendung finden dürfen, das Recht der Prüfung und der entgeltigen Ent-
scheidung zukommt, || beschliesst: || 1. Es hat bei Dispositiv 1, Absatz 1
des rekurrirten Beschlusses des Bundesrathes, gemäss welchem die Regierung
von Bern eingeladen wird, ihren Beschluss vom 30. Januar 1874, betreffend
Entfernung einer Anzahl katholischer Priester aus den jurassischen Amtsbe-
zirken, aufzuheben, sein Verbleiben. || 2. Dagegen wird die, in Dispositiv 1,
Absatz 2 des bundesrätlichen Beschlusses der Regierung von Bern für die
Aufhebung ihres Beschlusses anberaumte Frist bis Mitte November laufenden
Jahres erstreckt.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 29. Juni 1875.

Der Präsident: Stämpfli.
Der Protokollführer: Schiess.

Also beschlossen vom Bundesrathe,
Bern, den 1. Juli 1875.

Der Präsident: Ringier.
Der Protokollführer: J. L. Lütcher.

Unter dem 6. Nov. d. J. erklärte die Regierung von Bern das Aus-
weisungsdecret vom 30. Januar 1874 als aufgehoben, da das vom Berner
Volk am 31. Oktober angenommene Gesetz über Störung des religiösen
Friedens (s. w. u.) ausreichende Mittel darbierte, um ferneren Ausschreitungen
der renitenten Geistlichen im Jura in wirksamer Weise entgegenzutreten.

Nr. 6148. (411.)

PREUSSEN. — Gesetz, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen. Vom 4. Juli 1875.

Gesetz-Sammlung 1875. Nr. 8329, p. 333 ff.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Nr. 6148
(411).
Preussen.
4. Juli 1875.

§ 1. In denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine erhebliche Anzahl von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, wird die Benutzung des kirchlichen Vermögens im Verwaltungswege bis auf Weiteres nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen geordnet. || § 2. Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofes eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen u. s. w.) vorhanden, so kann eine Gebrauchstheilung nach bestimmten Objecten verfügt werden. || Die nämliche Gebrauchstheilung findet bezüglich der kirchlichen Geräthschaften statt. || Ist der altkatholischen Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder beigetreten, so steht der Gemeinschaft der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden, bei mehreren Kirchen der Gebrauch der Hauptkirche zu. || § 3. Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuss der Pfründe. || Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe im Fall des § 2, Absatz 3 der altkatholischen Gemeinschaft überwiesen. || Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile eine Genussstheilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden. || § 4. An dem übrigen, zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der altkatholischen Gemeinschaft, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniss beider Theile, der Mitgenuss eingeräumt. || Umfasst die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder und ist die Zahl der übrigen Gemeindemitglieder nicht mehr erheblich, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden. || Gleichzeitig hat in diesem Falle eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden. || § 5. Alt-katholische Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die zu gottesdienstlichen Zwecken gebildeten altkatholischen Vereine, sofern dieselben von dem Oberpräsidenten als kirchlich organisirt anerkannt worden sind, als auch die altkatholischen Parochien. || Die Mitglieder der altkatholischen Parochien bleiben verpflichtet, zu der Unterhaltung der Kirche, des Kirchhofes und der sonstigen Vermögensstücke beizutragen, deren Benutzung ihnen nach den §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes zusteht. || § 6. Ueber die Art und den Umfang der den altkatholischen Gemeinschaften nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes einzuräumenden Rechte

Nr. 6148
(411).
Preussen.
4. Juli 1875.

entscheidet der Oberpräsident. || Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten steht die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen. Die Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar. || § 7. In den Eigentumsverhältnissen des kirchlichen Vermögens tritt durch dieses Gesetz keine Aenderung ein. || § 8. Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind alle männlichen, volljährigen, selbständigen Katholiken, welche in der katholischen Kirchengemeinde wohnen. || Selbständig sind diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen und weder unter Vormundschaft noch unter Pflegschaft stehen. || § 9. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Nr. 6149. (412.)

FRANKREICH. Gesetz, betreffend die Freigebung des höheren Unterrichts. Vom 12. Juli 1875. (Loi relative à la liberté de l'Enseignement supérieur.)

(Publ. 27. Juli 1875. Bulletin des lois, Nr. 265).

L'Assemblée nationale a adopté la Loi dont la teneur suit.

Titre I.

Nr. 6149
(412).
Frankreich.
12. Juli 1875.

Des cours et des établissements libres d'enseignement supérieur. || Art. 1. L'enseignement supérieur est libre. || Art. 2. Tout français âgé de vingt-cinq ans, n'ayant encouru aucune des incapacités prévues par l'article 8 de la présente loi, les associations formées légalement dans un dessein d'enseignement supérieur, pourront ouvrir librement des cours et des établissements d'enseignement supérieur, aux seules conditions prescrites par les articles suivants. || Toutefois, pour l'enseignement de la médecine et de la pharmacie, il faudra justifier, en outre, des conditions requises pour l'exercice des professions de médecin ou de pharmacien. || Les cours isolés dont la publicité ne sera pas restreinte aux auditeurs régulièrement inscrits resteront soumis aux prescriptions des lois sur les réunions publiques. || Un règlement d'administration

publique déterminera les formes et les délais des inscriptions exigées par le paragraphe précédent. || Art. 3. L'ouverture de chaque cours devra être précédée d'une déclaration signée par l'auteur de ce cours. || Cette déclaration indiquera les noms, qualités et domicile du déclarant, le local où seront faits les cours, et l'objet ou les divers objets de l'enseignement qui y sera donné. Elle sera remise au recteur dans les départements où est établi le chef-lieu de l'académie, et à l'inspecteur de l'académie dans les autres départements. Il en sera donné immédiatement récépissé. || L'ouverture du cours ne pourra avoir lieu que dix jours francs après la délivrance du récépissé. || Toute modification aux points qui auront fait l'objet de la déclaration primitive devra être portée à la connaissance des autorités désignées dans le paragraphe précédent. Il ne pourra être donné suite aux modifications projetées que cinq jours après la délivrance du récépissé. || Art. 4. Les établissements libres d'enseignement supérieur devront être administrés par trois personnes au moins. || La déclaration prescrite par l'article 3 de la présente loi devra être signée par les administrateurs ci-dessus désignés; elle indiquera leurs noms, qualités et domiciles, le siège et les statuts de l'établissement, ainsi que les autres dénonciations mentionnées dans ledit article 3. || En cas de décès ou de retraite de l'un des administrateurs, il devra être procédé à son remplacement dans un délai de six mois. || Avis en sera donné au recteur ou à l'inspecteur d'académie. || La liste des professeurs et le programme des cours seront communiqués chaque année aux autorités désignées dans le paragraphe précédent. || Indépendamment des cours proprement dits, il pourra être fait dans lesdits établissements des conférences spéciales sans qu'il soit besoin d'autorisation préalable. Les autres formalités prescrites par l'article 3 de la présente loi sont applicables à l'ouverture et à l'administration des établissements libres. || Art. 5. Les établissements d'enseignement supérieur ouverts conformément à l'article précédent, et comprenant au moins le même nombre de professeurs pourvu du grade de docteur que les facultés de l'État qui comptent le moins de chaires, pourront prendre le nom de Faculté libre des lettres, des sciences, de droit, de médecine etc. s'ils appartiennent à des particuliers ou à des associations. || Quand ils réuniront trois facultés, il pourront prendre le nom d'Université libre. || Art. 6. Pour les facultés des lettres, des sciences et de droit, la déclaration signée par les administrateurs devra porter que lesdites facultés ont des salles de cours, de conférences et de travail suffisantes pour cent étudiants au moins et une bibliothèque spéciale. Pour une faculté des sciences, il devra être établi, en outre, qu'elle possède des laboratoires de physique et de chimie, des cabinets de physique et d'histoire naturelle en rapport avec les besoins de l'enseignement supérieur. || S'il s'agit d'une faculté de médecine, d'une faculté mixte de médecine et de pharmacie, ou d'une école de médecine ou de pharmacie, la déclaration signée par les administrateurs devra établir: || Que ladite faculté ou école dispose, dans un hôpital fondé par elle ou mis à sa disposition par l'assistance publique, de cent vingt lits au moins habituellement occupés, pour les trois

Nr. 6149
(412).
Frankreich.
12. Juli 1875.



Nr. 6149
(412).
Frankreich.
12. Juli 1875.

enseignements cliniques principaux: médical, chirurgical, obstétrical; || Qu'elle est pourvue: 1^o de salles de dissection munies de tout ce qui est nécessaire aux exercices anatomiques des élèves; 2^o des laboratoires nécessaires aux études de chimie, de physique et de physiologie; 3^o de collections d'étude pour l'anatomie normale et pathologique, d'un cabinet de physique, d'une collection de matières médicales, d'une collection d'instruments et appareils de chirurgie; || Qu'elle met à la disposition des élèves un jardin de plantes médicales et une bibliothèque spéciale. || Art. 7. Les cours ou établissements libres d'enseignement supérieur seront toujours ouverts et accessibles aux délégués du ministre de l'instruction publique. || La surveillance ne pourra porter sur l'enseignement que pour vérifier s'il n'est pas contraire à la morale, à la Constitution et aux lois. || Art. 8. Sont incapables d'ouvrir un cours et de remplir les fonctions d'administrateur ou de professeur dans un établissement libre d'enseignement supérieur: || 1^o Les individus qui ne jouissent pas de leurs droits civils. || 2^o Ceux qui ont subi une condamnation pour crime ou pour délit contraire à la probité ou aux mœurs. || 3^o Ceux qui, par suite de jugement, se trouveront privés de tout ou partie des droits civils, civiques et de famille indiqués dans les numéros 1, 2, 3, 5, 6, 7 et 8 de l'article 42 du Code pénal; || 4^o Ceux contre lesquels l'incapacité aura été prononcée en vertu de l'article 16 de la présente loi. || Art. 9. Les étrangers pourront être autorisés à ouvrir des cours, ou à diriger des établissements libres d'enseignement supérieur dans les conditions prescrites par l'article 78 de la loi du 15 mars 1850.

Titre II.

Des associations formées dans un dessein d'enseignement supérieur. || Art. 10. L'article 291 du code pénal n'est pas applicable aux associations formées pour créer et entretenir des cours ou établissements d'enseignement supérieur dans les conditions déterminées par la présente loi. || Il devra être fait une déclaration indiquant les noms, professions et domiciles des fondateurs et administrateurs desdites associations, le lieu de leurs réunions et les statuts qui doivent les régir. Cette déclaration devra être faite, savoir: 1^o au recteur ou à l'inspecteur d'académie, qui la transmettra au recteur; 2^o dans le département de la Seine, au préfet de police, et, dans les autres départements, au préfet; 3^o au procureur général de la cour du ressort, en son parquet, ou au parquet du procureur de la République. || La liste complète des associés, avec indication de leur domicile devra se trouver au siège de l'association et être communiquée au parquet à toute réquisition du procureur général. || Art. 11. Les établissements d'enseignement supérieur fondés, ou les associations formées en vertu de la présente loi, pourront sur leur demande être déclarés établissements d'utilité publique dans les formes voulues par la loi après avis du conseil supérieur d'instruction publique. || Une fois reconnus, ils pourront acquérir et contracter à titre onéreux; ils pourront également recevoir des dons et des legs dans les conditions prévues par la loi. || La déclaration

d'utilité publique ne pourra être révoquée que par une loi. || Art. 12. En cas d'extinction d'un établissement d'enseignement supérieur reconnu, soit par l'expiration de la société, soit par la révocation de la déclaration d'utilité publique, les biens acquis par donation entre vifs et par disposition à cause de mort feront retour aux donateurs ou aux successeurs des donateurs et testateurs, dans l'ordre réglé par la loi, et, à défaut de successeurs, à l'État. || Les biens acquis à titre onéreux feront également retour à l'État, si les statuts ne contiennent à cet égard aucune disposition. || Il sera fait emploi de ces biens pour les besoins de l'enseignement supérieur par décrets rendus en Conseil d'État, après avis du conseil supérieur de l'instruction publique.

Nr. 6149
(412).
Frankreich.
12. Juli 1875.

Titre III.

De la Collation des Grades. || Art. 13. Les élèves des facultés libres pourront se présenter, pour l'obtention des grades, devant les facultés de l'État, en justifiant qu'ils ont pris, dans la faculté dont ils ont suivi les cours, le nombre d'inscriptions voulu par les règlements. Les élèves des universités libres pourront se présenter, s'ils le préfèrent, devant un jury spécial formé dans les conditions déterminées par l'article 14. || Toutefois, le candidat ajourné devant une faculté de l'État ne pourra se présenter ensuite devant le jury spécial, et réciproquement, sans en avoir obtenu l'autorisation du ministre de l'instruction publique. L'infraction à cette disposition entraînerait la nullité du diplôme ou du certificat obtenu. || Le baccalauréat-ès-lettres et le baccalauréat-ès-sciences resteront exclusivement conférés par les facultés de l'État. || Art. 14. Le jury spécial sera formé de professeurs ou agrégés des facultés de l'État et de professeurs des universités libres, pourvus du diplôme de docteur. Ils seront désignés, pour chaque session, par le ministre de l'instruction publique, et, si le nombre des membres de la commission d'examen est pair, ils seront pris en nombre égal dans les facultés de l'État et dans l'université libre à laquelle appartiendront les candidats à examiner. Dans le cas où le nombre est impair, la majorité sera du côté des membres de l'enseignement public. || La présidence, pour chaque commission, appartiendra à un membre de l'enseignement public. || Le lieu et les époques des sessions d'examen seront fixés chaque année par un arrêté du ministre, après avis du conseil supérieur de l'instruction publique. || Art. 15. Les élèves des universités libres seront soumis aux mêmes règles que ceux des facultés de l'État, notamment en ce qui concerne les conditions préalables d'âge, des grades, d'inscriptions, de stage dans les hôpitaux, le nombre des épreuves à subir devant le jury spécial pour l'obtention de chaque grade, les délais obligatoires entre chaque grade et les droits à percevoir. || Un règlement délibéré en conseil supérieur de l'instruction publique déterminera les conditions auxquelles un étudiant pourra passer d'une faculté dans une autre. —

Titre IV.

Nr. 6149
(412).
Frankreich.
12. Juli 1875.

Des Pénalités. Art. 16. Toute infraction aux articles 3, 4, 5, 6, 8 et 10 de la présente loi sera punie d'une amende qui ne pourra excéder mille francs (1000 f.). || Sont passibles de cette peine. || 1^o L'auteur du cours, dans le cas prévu par l'article 3; || 2^o Les administrateurs, ou, à défaut d'administrateurs régulièrement constitués, les organisateurs, dans les cas prévus par les articles 4, 6 et 10; || 3^o Tout professeur qui aura enseigné malgré la défense de l'article 8. || Art. 17. En cas d'infraction aux prescriptions des articles 3, 4, 5, 6 ou 10 les tribunaux pourront prononcer la suspension du cours ou de l'établissement pour un temps qui ne devra pas excéder trois mois. — En cas d'infraction aux dispositions de l'article 8, ils prononceront la fermeture du cours et pourront prononcer celle de l'établissement. Il en sera de même lorsque une seconde infraction aux prescriptions des articles 3, 4, 5, 6 ou 10 sera commise dans le courant de l'année qui suivra la première condamnation. Dans ce cas, le délinquant pourra être frappé, pour un temps n'excédant pas cinq ans, de l'incapacité édictée par l'article 8. || Art. 18. Tout jugement prononçant la suspension ou la fermeture d'un cours sera exécutoire par provision, nonobstant appel ou opposition. || Art. 19. Tout refus de se soumettre à la surveillance, telle qu'elle est prescrite par l'article 7, sera puni d'une amende de mille à trois mille francs (1000 f. à 3000 f.) et, en cas de récidive, de trois mille à six mille francs (3000 f. à 6000 f.). || Si la récidive a lieu dans le courant de l'année qui suit la première condamnation, le jugement pourra ordonner la fermeture du cours ou de l'établissement. || Tous les administrateurs de l'établissement seront civilement et solidairement responsables du paiement des amendes prononcées contre l'un ou plusieurs d'entre eux. || Art. 20. Lorsque les déclarations faites conformément aux articles 3 et 4 indiqueront comme professeur une personne frappée d'incapacité ou contiendront la mention d'un sujet contraire à l'ordre public ou à la morale publique et religieuse, le procureur de la République pourra former opposition dans les dix jours. || L'opposition sera notifiée à la personne qui aura fait la déclaration. || La demande en main-levée pourra être formée devant le tribunal civil, soit par déclaration écrite au bas de la notification, soit par acte séparé, adressé au procureur de la République. || Elle sera portée à la plus prochaine audience. || En cas de pourvoi en cassation, le recours sera formé dans la quinzaine de la notification de l'arrêt, par déclaration au greffe de la cour, il sera notifié dans la huitaine, soit à la partie, soit au procureur général, suivant le cas, le tout à peine de déchéance. || Le recours formé par le procureur général sera suspensif. L'affaire sera portée directement devant la chambre civile de la cour de cassation. || Le cours ne pourra être ouvert avant la main-levée de l'opposition, à peine d'une amende de seize francs à cinq cents francs (16 f. à 500 f.), laquelle pourra être portée au double en cas de récidive dans l'année qui suivra la première condamnation. || Si le cours est ouvert dans un établissement, les administra-

teurs seront civilement et solidairement responsables des amendes prononcées en vertu du présent article. || Art. 21. En cas de condamnation pour délit commis dans un cours, les tribunaux pourront prononcer la fermeture du cours. || La poursuite entraînera la suspension provisoire du cours; l'affaire sera portée à la plus prochaine audience. || Art. 22. Indépendamment des pénalités ci-dessus édictées, tout professeur pourra, sur la plainte du préfet ou du recteur, être traduit devant le conseil départemental de l'instruction publique pour cause d'inconduite notoire, ou lorsque son enseignement sera contraire à la morale et aux lois, ou pour désordre grave occasionné ou toléré par lui dans son cours. Il pourra, à raison de ces faits, être soumis à la réprimande avec ou sans publicité; l'enseignement pourra même lui être interdit à temps ou à toujours, sans préjudice des peines encourues pour crimes ou délits. || Le conseil départemental devra être convoqué dans les huit jours à partir de la plainte. || Appel de la décision rendue pourra toujours être porté devant le conseil supérieur, dans les quinze jours à partir de la notification de cette décision. || L'appel ne sera pas suspensif. || Art. 23. L'article 463 du code pénal pourra être appliqué aux infractions prévues par la présente loi.

Nr. 6149
(412).
Frankreich.
12. Juli 1875.

Disposition transitoire.

Art. 24. Le Gouvernement présentera, dans le délai d'un an, un projet de loi ayant pour objet d'introduire dans l'enseignement supérieur de l'État les améliorations reconnues nécessaires. || Art. 25. Sont abrogés les lois et décrets antérieurs en ce qu'ils ont de contraire à la présente loi.

Délibéré en séances publiques, à Versailles, les 5 décembre 1874, 17 juin et 12 juillet 1875.

Le Président:

Signé Duc d'Audiffret-Pasquier.

Le Président de la République promulgue la présente loi.

Signé M^{al}. de Mac-Mahon, duc de Magenta.

Das oben mitgetheilte Gesetz wurde von der Nationalversammlung mit 316 gegen 266 Stimmen am 12. Juli 1875 angenommen.

Im September d. J. zeigte der Cardinal-Erbischof von Tours mit den Bischöfen von Laval, Angers, Mans und Lucon in einem Hirtenbriefe die Eröffnung der „freien Facultät“ in Angers auf den 1. Oktober 1875 an und veröffentlichte das folgende:

Statut für die erste freie (katholische) Facultät in Angers.

Erster Abschnitt. Die Einschreibung. Um sich einschreiben zu lassen, (Sept. 1875.) muss man volle 16 Jahre alt sein und folgende Papiere haben: 1) einen Geburtsschein und Diplom als „*Bachelier-ès-lettres*“; 2) die, welche nur ein Zeugnis der Befähigung erlangen wollen, bedürfen des Diploms eines „*Bachelier-ès-lettres*“ nicht; 3) das Register, um sich für das erste Trimester des Schuljahres einschreiben zu lassen, ist vom 1. bis 15. November aufgelegt; 4) die



Nr. 6149
(412).
Frankreich. Anwohnen der Vorlesungen der vorhergehenden Trimester nicht nachgewiesen
12. Juli 1875. haben. Zweiter Abschnitt. Der Besuch der Vorlesung. 5) Jede Vorlesung
(Sept. 1875.) dauert zum wenigsten eine und höchstens $1\frac{1}{2}$ Stunde. Niemand kann vor
Beendigung der Vorlesung den Saal verlassen. Die Professoren können sich
von den Fortschritten der Studenten dadurch überzeugen, dass sie Fragen an
dieselben richten. Eine schriftliche Arbeit ist für jedes Trimester obligatorisch;
6) die Studenten sind gezwungen, alle Vorlesungen mit Pünktlichkeit zu be-
suchen; 7) die Studenten, welche von dem Besuche einer oder mehrerer Vor-
lesungen entbunden sein wollen, müssen bei der Facultät ein motivirtes Gesuch
einreichen; 8) nur die werden zu den Vorlesungen zugelassen, die eingeschrieben
sind und Eintrittskarten haben; 9) die, welche, ohne eingeschrieben zu sein,
eine Vorlesung verfolgen wollen, müssen sich schriftlich an den Professor
wenden, der ihr Gesuch dem Rector übergeben wird; die, welche einer Vor-
lesung anwohnen wollen, müssen sich an den Professor wenden; 10) ein jähr-
licher „Concurs“ wird zwischen den Studenten des nämlichen Jahres stattfinden.
Preise werden vertheilt werden. Dritter Abschnitt. Die Behörden der Facul-
tät. 11) Die Facultät wird dem Gesetze vom 22. Juli 1875 gemäss verwaltet;
12) die akademische Behörde bildet der Rector und der Decan. Die Professoren
bilden in Gemeinschaft mit dem Secretär unter dem Vorsitze des Rectors den
„Conseil rectoral“. Vierter Abschnitt. Die Disciplin der Facultät. 13) Die
Aufrechterhaltung der Disciplin ist hauptsächlich dem Rector anvertraut. „In-
ternata“ werden nach dem Willen der Familie für die Studenten eröffnet.
Diese Häuser werden ein besonderes, von dem „Conseil rectoral“ gebilligtes
Reglement haben; 14) die Studenten müssen sich zur katholischen Religion
bekennen und die Gebräuche derselben streng in Anwendung bringen; 15) an
Sonn- und Festtagen wohnen die „Externen“ dem Gottesdienst in den Kirchen
der Gemeinden an, wo sie wohnen; 16) religiöse, für alle Studenten obligato-
rische Conferenzen werden zu verschiedenen Zeiten des Jahres stattfinden;
17) die Studenten, die in der Stadt wohnen, müssen in den drei Tagen, welche
dem Besitzergreifen ihrer Wohnung folgen, dem Rector ihre Adresse zugehen
lassen, auf welcher der Name der Strasse, die Nummer des Hauses und der
Name und die Profession derjenigen angegeben sind, bei denen sie wohnen;
18) die in der Stadt wohnenden Studenten müssen gewöhnlich um 10 Uhr
Abends nach Hause gehen. Die Bewohner der Stadt, welche den Studenten Zimmer
vermieten, werden aufgefordert, ihren Beistand zur Aufrechterhaltung dieser
Bestimmung zu leihen. Der Eintritt in jedes Haus, dessen Ruf nicht voll-
ständig gut ist, ist streng verboten. Fünfter Abschnitt. Von den akademischen
Strafen. 19) Die akademischen Strafen sind: a. die Verwarnungen, b. Suspen-
sion des Rechtes, die Vorlesung zu besuchen, c. der Ausschluss aus der Facul-
tät; 20) die Verwarnungen werden von dem Professor oder der akademischen
Behörde vorgenommen; die anderen Strafen werden von dem „Conseil rectoral“
in Anwendung gebracht.

Nr. 6150. (413.)

PREUSSEN. Circular des Erzbischofs von Köln über die Stellung der katholischen Geistlichen und Laien zu dem Gesetze über die kirchliche Vermögensverwaltung. — Gestattet die Mitwirkung bei Durchführung dieses Gesetzes. (Vergl. Nr. 6145 (408).)

Da das allegirte Gesetz schon in seinem Entwurfe vielfache Verletzungen wichtiger Rechte der katholischen Kirche enthielt und namentlich die ihr von Rechtswegen gebührende und soither durch die Staatsverfassung in Preussen garantirte Befugniss selbstständiger Verwaltung ihres Vermögens durch dasselbe ihr entzogen wird, so hat der Episkopat der katholischen Kirche in Preussen sich verpflichtet erachtet, dagegen Rechtsverwahrung einzulegen*). Nachdem nunmehr jener Entwurf mit mehrfach noch verschärften Bestimmungen als Gesetz publicirt worden ist und da es sich gegenwärtig um die Ausführung desselben handelt, so halten wir es für nöthig, über die Stellung, welche die hochwürdige Geistlichkeit sowohl als die Gläubigen diesem Gesetze gegenüber einzuhalten haben werden, Nachstehendes mitzuthemen. || Dieses Gesetz stimmt mit den früheren kirchenpolitischen Gesetzen darin überein, dass es einseitig vom Staate, ohne irgend welche Berathung oder Mitwirkung der Kirche, über kirchliche Angelegenheiten erlassen worden ist. Es unterscheidet sich aber von denselben dadurch, dass eines Theils der Gegenstand desselben nicht die höchsten und heiligsten Rechte der Kirche, sondern die Verwaltung der zu ihrem Bestande und ihrer Wirksamkeit freilich unentbehrlichen irdischen Güter betrifft, und dass anderen Theils die von den Gläubigen geforderte Mitwirkung zur Ausführung des Gesetzes nichts enthält, was an und für sich als durch das Gewissen unter allen Umständen verboten betrachtet werden müsste, und deshalb jene Mitwirkung im vorliegenden Falle von der Kirche tolerirt werden kann. Die Bischöfe sowohl als die Priester können demnach von den Rechten, deren Ausübung jenes Gesetz ihnen ermöglicht, Gebrauch machen und den Mitgliedern der katholischen Kirchengemeinden mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände gestatten, an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens den Bestimmungen des Gesetzes gemäss sich zu betheiligen. || Im Vertrauen auf die so oft schon bewährte kirchliche Gesinnung und Treue der katholischen Kirchengemeinden, welche mit Sicherheit voraussehen lässt, dass aus den durch das Gesetz angeordneten Wahlen der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter solche Männer hervorgehen werden, von welchen eine den Grundsätzen und Vorschriften unserer heiligen Kirche entsprechende Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu erwarten steht, und bei der drohenden Gefahr, dass im Falle einer Nichtbetheiligung der Gläubigen an jenen Wahlen oder ihrer Weigerung,

Nr. 6150
(413).
Preussen.
24. Juli 1875.

*) S. diese Rechtsverwahrung in der folgenden Anmerkung.

[Anmerk. d. Herausg.]

Nr. 6150
(413).
Preussen.
24. Juli 1875.

die auf sie fallenden Wahlen anzunehmen, die Verwaltung des von unseren Vorfahren der Kirche zugewandten Vermögens durchweg in die Hände unkirchlich oder gar kirchenfeindlich gesinnter Gemeindeglieder oder möglicher Weise sogar in die von Altkatholiken gerathen würde, haben die katholischen Bischöfe Preussens einstimmig es nicht nur für zulässig erachtet, die Gläubigen zur Vornahme und Annahme jener Wahlen zu ermächtigen, sondern halten es auch für nöthig, dass die Gläubigen sich von denselben nicht enthalten. Wir beauftragen deshalb die Herren Pfarrer und anderen Priester hiordurch, nicht nur selbst die ihnen durch das Gesetz zuerkannte Stellung im Kirchenvorstand einzunehmen, sondern auch die Gläubigen in geeigneter Weise, nicht von der Kanzel, sondern privatim, im Sinne dieser Instruktion zu belehren und zu ermahnen, dass sie sich angelegentlichst an den mehrbesagten Wahlen betheiligen und dahin wirken, dass nur entschieden kirchlich gesinnte, fähige und gewissenhafte Männer in den Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung gewählt werden, von welchen mit Sicherheit erwartet werden kann, dass sie das kirchliche Vermögen im Geiste der Kirche verwalten, deren Grundsätze und Vorschriften dabei gewissenhaft beobachten und die stiftungsmässige Bestimmung desselben niemals ausser Acht lassen.

Köln, den 24. Juli 1875.

† Paulus, Erzbischof von Köln.

(10. März
1875.)

Unter dem 10. März 1875 richtete der Erzbischof von Köln im Namen des preussischen Episkopates den nachfolgenden Protest an die beiden Häuser des preussischen Landtages:

Eingabe des preussischen Episkopates an die beiden Häuser des Landtages, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.

Der dem Landtage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden enthält eine Menge von Bestimmungen, welche mit den der katholischen Kirche zustehenden Rechten unvereinbar sind und die ihr nicht nur in Folge ihrer göttlichen Stiftung und Einrichtung, sondern auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gebührende und durch besondere Staatsverträge und landesherrliche Zusagen sowie durch die Staatsverfassungsurkunde — selbst in der gegenwärtigen Fassung des Art. 15 — garantierte Selbstständigkeit schwer beeinträchtigen und schädigen. || Hinsichtlich der Vermögensverwaltung wird die Selbstständigkeit der Kirche durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfes völlig aufgehoben, indem dadurch jede freie Bewegung der rechtmässigen Vertreter der Kirche unmöglich, dieselben theils von der Gemeindevertretung, theils von den Staatsbehörden abhängig gemacht und überdies an ihre Stelle für die Verwaltung des Kirchenvermögens ganz neue Organe ins Leben gerufen werden, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts als rechtmässige nicht angesehen werden können. || Der vorliegende Gesetzentwurf schliesst gewissermaassen eine allgemeine Säcularisation des betreffenden kirchlichen Vermögens in sich, indem er es als Eigenthum der bezüglichen Kirchengemeinden darstellt und behandelt, während es nach den unzweifel-

haften Grundsätzen des gemeinen und canonischen Rechtes, womit auch die richtig verstandene Auffassung des Allgemeinen preussischen Landrechtes sowohl als des französischen Rechts übereinstimmt, nicht den betreffenden Kirchengemeinden, sondern den Kirchen selbst zusteht. || Ueberhaupt werden durch das im Entwurf vorliegende Gesetz in mehrfacher Beziehung wesentliche und unveräusserliche Rechte der katholischen Kirche verletzt, so dass zur Erlassung eines solchen Gesetzes vom Standpunkte des Rechtes den Faktoren der staatlichen Gesetzgebung die Competenz niemals zuerkannt zu werden vermag. || Der Episkopat der römisch-katholischen Kirche in Preussen fühlte sich deshalb nicht weniger berufen als verpflichtet, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden seine Stimme zu erheben, und der ganz ergebenst Unterzeichnete beehrt sich hierdurch im ausdrücklichen Auftrag und Namen seiner sämtlichen Amtsbrüder sowohl, als im eigenen Namen, unter Verwahrung der Rechte der katholischen Kirche in Preussen gegen die ihr in Folge desselben Gesetzentwurfes drohenden Verletzungen ihrer Selbstständigkeit und Befugnisse, das hohe Haus der Abgeordneten — Herrenhaus ebenso ehrerbietig als dringend zu ersuchen, dem vorliegenden Gesetzentwurf seine Genehmigung versagen zu wollen.

Köln, den 10. März 1875.

† Paulus, Erzbischof von Köln.

Nr. 6150
(413).
Preussen.
24. Juli 1875.
(10. März
1875.)

Nr. 6151. (414.)

PREUSSEN. Artikel der „Provinzial-Correspondenz“ über die Erklärung des Episkopates, bei Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Vermögensverwaltung mitwirken zu wollen.

Die Bischöfe haben ihre Entscheidung getroffen und zwar im Sinne der vollständigen und rückhaltlosen Mitwirkung zur Ausführung des Staatsgesetzes. || Die Anerkennung des Gesetzes seitens der kirchlichen Gewalten konnte in diesem Falle nach zwei Seiten und gewissermassen in zwei Abstufungen, theils stillschweigend und zulassend, theils ausdrücklich und positiv, erfolgen. Es musste sich zunächst fragen, ob die kirchlichen Oberen den katholischen Gemeinden die Mitwirkung zu den im Gesetze vorgeschriebenen Wahlen und die Uebernahme der staatlich geordneten Gemeindeämter gestatten würden; — aber wenn dies auch geschah, war es eine weitere und viel bedeutendere Frage, ob die Bischöfe behufs ihrer eigenen Theilnahme an der Vermögensverwaltung die nach dem Gesetze erforderliche ausdrückliche Erklärung abgeben würden, dem Gesetze Folge leisten zu wollen. || Dass die Bischöfe dem in Rede stehenden Gesetze gegenüber schliesslich nicht eine bloss verneinende Stellung einnehmen könnten, wie den Maigesetzen gegenüber, das war aus einzelnen Aeusserungen und Anzeichen von vornherein zu entnehmen. Das thatsächliche Verhalten, hiess es, werde sich in diesem Falle ebensowenig, wie bei dem Pfarrerwahl-

Nr. 6151
(414).
Preussen.
26. Juli 1875.



Nr. 6151
(414).
Preussen.
28. Juli 1875.

gesetze und der Civilehe, in ein einziges Wort fassen lassen. Damit sollte offenbar angedeutet werden: ebenso, wie die Bischöfe der katholischen Bevölkerung gestatten, sich den Vorschriften über die bürgerliche Ehe zu fügen, ohne dass doch die Kirche die Civilehe ausdrücklich anerkenne, — ebenso werde es sich bei dem neuen Gesetze nicht um ein einfaches Wort der Anerkennung oder Nichtanerkennung, sondern möglicherweise um die nothgedrungene Zulassung einer thatsächlichen Unterwerfung der Gemeinden handeln, aber vorbehaltlich der grundsätzlichen Stellung der Bischöfe. || Aber selbst die Aussicht auf irgend eine thatsächliche Anerkennung des Gesetzes wurde zunächst wieder in den Hintergrund gedrängt durch die entschiedenen Erklärungen der Bischöfe selbst. Der Erzbischof von Köln richtete im Auftrag und Namen sämtlicher Bischöfe eine Rechtsverwahrung an das Abgeordnetenhaus, in welcher er das beabsichtigte Gesetz als unvereinbar mit den der katholischen Kirche zustehenden Rechten und als schwere Schädigung der ihr nicht nur in Folge ihrer göttlichen Stiftung und Einrichtung, sondern auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gebührenden Selbstständigkeit erklärte: die durch das Gesetz ins Leben zu rufenden Einrichtungen würden nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes als rechtmässig nicht angesehen werden können, und dem Staate könne überhaupt eine Befugniss zum Erlasse eines solchen Gesetzes niemals zuerkannt werden. || Dieser Stellung der Bischöfe entsprach das Auftreten der Führer der Ultramontanen im Abgeordnetenhaus. || Noch bei der letzten Berathung im Abgeordnetenhaus hatte der Abgeordnete Windthorst dringend gemahnt: „Haben Sie wirklich die Absicht, mit der Kirche möglichst dieses Gesetz im Frieden auszuführen, dann stellen Sie die Dinge nicht auf das theoretische Princip. — Ich frage die Herren, ob Sie mit gutem Glauben eine Erklärung von den Bischöfen verlangen können, welche sagt: sie wollen ein Gesetz befolgen, welches in mehreren Punkten sich auf die Maigesetze bezieht, welches namentlich den kirchlichen Gerichtshof ausdrücklich in Bezug nimmt, der in dieser Kompetenz unmöglich anerkannt werden kann.“ || Nach solchen Aeusserungen durfte es wohl einigermassen überraschen, als die Bischöfe sich nach dem Erlass des Gesetzes dennoch entschlossen, die von ihnen geforderte ausdrückliche Erklärung abzugeben. Der Fürstbischof von Breslau hat die Reihe eröffnet; alle übrigen Bischöfe oder bischöflichen Verwaltungen dürften inzwischen bereits gefolgt sein. || Je entschiedener die Bischöfe von vornherein eine grundsätzliche Bedeutung des Gesetzes auch für die innern Verhältnisse der Kirche und zugleich die Unvereinbarkeit desselben mit den der Kirche nach ihrer göttlichen Stiftung zustehenden Rechten behauptet und deshalb jede Mitwirkung zur Ausführung des vom Staate einseitig erlassenen Gesetzes als unmöglich von der Hand gewiesen haben, — desto schwerer fällt jetzt die Thatsache der allseitigen und ausdrücklich ausgesprochenen Bereitwilligkeit zur Mitwirkung ins Gewicht. || Das Gesetz kann mit den Rechten der Kirche nicht in so unlösbarem Widerspruche stehen, wie man von ultramontaner Seite behauptet hat; sonst könnten die Bischöfe nicht schliesslich

ihre Mitwirkung dazu ausdrücklich in Aussicht gestellt haben. || Die Wendung in dem Verhalten der Bischöfe reicht aber weit über dieses Gesetz hinaus: zum ersten Male haben sie jetzt thatsächlich den Grundsatz aufgegeben, dass die Kirche nicht die Hand zur Ausführung eines vom Staate einseitig erlassenen Gesetzes über kirchliche Angelegenheiten bieten dürfe. || Wenn aber die grundsätzliche Unmöglichkeit erst in einem Falle aufgegeben ist, so hat sie überhaupt keine absolut hindernde Bedeutung mehr. || Das „Niemals“, welches von den Bischöfen noch vor Kurzem dem jetzigen Gesetze entgegengesetzt wurde, kann ebenso leicht wie für dieses auch für andere Gesetze seine Kraft verlieren. || Der Abgeordnete Windthorst hat ja überdies darauf hingewiesen, dass die Erklärung, dem jetzigen Gesetze gehorsam sein zu wollen, in gewissen Punkten auch die Mitanerkennung der Maigesetze und des kirchlichen Gerichtshofes in sich schliesse. || Wenn hiernach der grundsätzliche Boden des bisherigen Widerstandes erschüttert und aufgegeben ist, so ist deshalb freilich nicht zu erwarten, dass ein weiteres Einlenken zur Anerkennung der Kirchengesetze unmittelbar bevorstehe. Es ist vielmehr ganz erklärlich, dass zunächst, um die Bedeutung der ersten Nachgiebigkeit zu verdecken, gerade eine um so schroffere Sprache geführt werde. Aber dieselben Erwägungen priesterlicher Pflicht, welche die jetzige Entschliessung eingegeben haben, werden auch die weiteren Consequenzen sicher herbeiführen. || Die Zuversicht der Regierung war ja stets darauf begründet, dass die Bischöfe immer klarer erkennen würden, dass sie um des Gewissens halber und nach ihrer Pflicht gegen die Gemeinden den die Kirche zerrüttenden Widerstand gegen die Staatsgesetze aufgeben müssten. || Diese Zuversicht ist jetzt an einem der wichtigsten und durchgreifendsten Gesetze trotz aller entgegengesetzten Ankündigungen unbedingt in Erfüllung gegangen; sie wird sich auch weiter ungeachtet aller behaupteten „Unmöglichkeiten“ als wohlbegründet erweisen.

Nr. 6151
(414).
Preussen.
28. Juli 1875.

Nr. 6152. (415.)

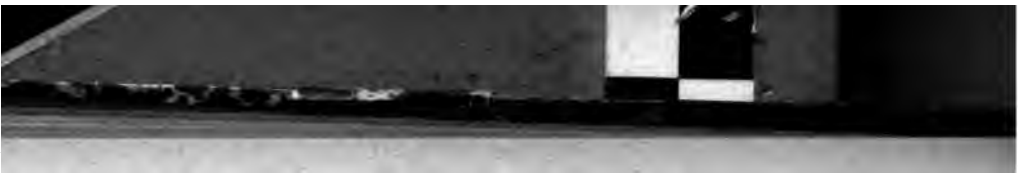
SPANIEN. Aus dem Verfassungsentwurf. — Toleranz der Culte.

Art. 11. § 1. Die katholische, apostolische, römische Religion ist die Religion des Staates. Die Nation verpflichtet sich, den Cultus und seine Diener zu unterhalten.

Nr. 6152
(415).
Spanien.
18. Aug. 1875.

§ 2. Niemand wird auf spanischem Boden wegen seiner religiösen Meinungen, noch wegen der Ausübung seines betreffenden Cultus, die der christlichen Moral schuldige Achtung vorausgesetzt, belästigt werden.

§ 3. Andere öffentliche Ceremonien und Kundgebungen als die der Religion des Staates sind nicht gestattet.



Nr. 6152
(415).
Spanien.
13. Aug. 1875.

Die oben mitgetheilte Verfassungsbestimmung wurde von den Cortes (12. Mai 1876) mit 220 gegen 84 Stimmen und hierauf vom Senate mit 113 gegen 40 Stimmen angenommen. — Die Verfassung vom Jahre 1869 enthielt die Bestimmung: „Die Nation verpflichtet sich, den Cultus und die Diener der katholischen Religion zu unterhalten. Die öffentliche oder private Ausübung jedes anderen Cultus ist allen in Spanien ansässigen Fremden gewährleistet ohne weitere Beschränkungen als die, welche die allgemeinen Vorschriften der Sittlichkeit und das Gesetz fordern. Wenn etwa Spanier sich zu einer anderen Religion bekennen als der katholischen, so sind auf sie die Bestimmungen des vorstehenden Satzes anzuwenden.“ — Im Gegensatz zu diesen, eine beschränkte Toleranz normirenden Bestimmungen enthält das Strafgesetzbuch, welches Don Carlos im März 1875 für die von ihm behaupteten Provinzen erliess, die nachfolgenden

Artikel über Verbrechen gegen die katholische Religion,
aus dem Strafgesetzbuch.

(März 1875.)

Art. 124. Der Versuch, in Spanien die katholisch-apostolisch-römische Religion abzuschaffen oder zu ändern, wird mit zeitweiliger Kettenstrafe und immerwährender Verbannung bestraft. Art. 125. Wer öffentliche Akte eines anderen als des katholisch-apostolisch-römischen Cultus ausübt, wird mit zeitweiliger Verbannung belegt. Art. 132. Der Spanier, welcher sich öffentlich von der katholisch-apostolisch-römischen Religion lossagt, wird mit immerwährender Verbannung bestraft.

Die erste Ermahnung, welche an König Alfonso, bald nach dessen Thronbesteigung, wegen Aufhebung der Cultusfreiheit gerichtet wurde, ist enthalten in dem

Schreiben des Bischofs von Jaen an König Alfonso. — Verlangt die Aufhebung der Cultusfreiheit.

(Ende Febr.
1875.)

„Sennor! Der Bischof von Jaen beehrt sich, Ew. Majestät ehrfurchtsvoll zu bitten, die katholische Glaubenseinheit in den spanischen Reichen den hundertjährigen Traditionen der Monarchie gemäss und zur Befriedigung des gemeinsamen Wunsches aller Spanier wiederherzustellen. Dem Scharfblick Ew. Majestät und der Weisheit Ihrer würdigen Rathgeber kann die Zweckmässigkeit dieser Maassregel nicht entgehen; ebensowenig erscheint es nothwendig, für die Nützlichkeit und Unabweisbarkeit der Gewährung des Gesuches des Bittstellers Gründe anzuführen, oder mit Thatsachen überzeugen zu wollen. Die Cultusfreiheit wurde in verhängnissvollen und stürmischen Zeiten beschlossen; man hat die Stimme von Millionen Katholiken verachtet, welche in von ihnen unterzeichneten Schriften die constituirenden Cortes baten, das Land im Besitze seines werthvollsten Juwels zu belassen. Es folgte diesem verfehlten Beschlusse die Verwirrung, welche in solchen Fällen unheilvolle Neuerungen erzeugen, und sofort wurde die Cultusfreiheit gedeutet als die Freiheit der Unsittlichkeit und des Uebergriffes, indem gleichzeitig die Gotteshäuser, die Kirchhöfe und die Heiligkeit der christlichen Ehe entweiht wurden, ohne dass der habstüchtige

Blick dieser Krämer und Speculanten sich in den Besitz irgend eines der materiellen Vortheile zu setzen vermocht hat, welche sie geträumt und sich versprochen haben. Die Gefahren dauern fort; zahlreich sind die Conflictte zwischen den beiden Gewalten, der geistlichen und der weltlichen; selbst Aufregungen der öffentlichen Meinung finden statt, indem Fälle vorkommen, in welchen den katholischen Kirchhöfen Gewalt widerfährt, um, häufig in höhrender Weise und mit Beleidigung heiliger Gegenstände, Ketzer und Andersgläubige zu beerdigen sowie solche, welche unbusfertig gestorben sind, Selbstmörder und öffentliche Sünder, welche ohne Reue in dem Irrthum verharren. In meiner Diöcese hat es sich sogar zugetragen, dass ein Kind im Namen des Teufels getauft worden ist, nicht ohne Entsetzen der Gewissen. Das katholische Volk hofft mit unbeschreiblicher Angst, aus ähnlichen Bedrängnissen des Geistes befreit zu werden, tief überzeugt, dass Ew. Majestät als katholischer König ohne Verzug und in der geeigneten Form die gerechte Maassregel anordnen werde, welche es seufzt verwirklicht zu sehen. Inzwischen tragen die Katholiken eine gewisse Furcht, ihre Zustimmung (adhesion) zu erklären, und zeigen nicht einmal Sympathien zu dem gegenwärtigen Stande der Dinge. Und Ew. Majestät weiss, dass diese zurückhaltende Furcht an die Oppositionen streift, von welchen keine zu unterschätzen ist. Hiemit sollen in keinerlei Weise Proscriptionen erbeten werden, sondern nur eine Genugthuung wird erbeten, welche in dieser Hinsicht die allgemeine Unzufriedenheit verschwinden machte. Sennor, möge Ew. Majestät der Ruhm zukommen, in Spanien die katholische Glaubenseinheit wiederhergestellt zu haben, und es ist kein Zweifel, dass der König der Könige eine der Belohnung so würdige Handlung vergelten werde.“

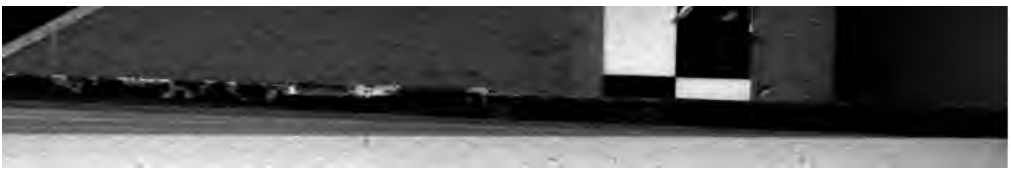
Nr. 6152
(415).
Spanien.
13. Aug. 1875.
(Erste Febr.
1875.)

Nr. 6153. (416.)

RÖMISCHE CURIE. (Spanien.) Rundschreiben des päpstlichen Nuntius in Madrid an die spanischen Bischöfe. — Protest gegen den, die Toleranz der Culte normirenden Art. 11 des Verfassungsentwurfes.

Da zur Kenntniss des heiligen Stuhles der Verfassungsentwurf gekommen ist, welcher den Cortes vorgelegt werden soll, so musste sich die Aufmerksamkeit des hl. Vaters auf den Art. 11 desselben richten, der sich auf die Cultusfreiheit bezieht. Demgemäss hat der Herr Cardinal-Staatssekretär an die spanische Regierung durch seinen Gesandten in Rom eine Reklamation gerichtet und mich zugleich beauftragt, Ihnen den Inhalt derselben mitzuthemen, was ich ohne Verzug thue. || Die §§ 2 und 3 des angeführten Art. 11 sind, wie Sie wissen müssen, folgendermaassen abgefasst: „Niemand wird auf dem spanischen Gebiete wegen seiner religiösen Ueberzeugung oder wegen der Ausübung seines Cultus belästigt werden können, vorausgesetzt, dass der christlichen Moral die schtl-

Nr. 6153
(416).
Römische
Curie.
(Spanien.)
25. Aug. 1875.



Nr. 6153
(416).
Römische
Curie.
(Spanien.)
25. Aug. 1875.

dige Achtung erwiesen wird. Jedoch werden keine anderen öffentlichen Cere-
monien oder Manifestationen geduldet werden, als diejenigen der Staatsreligion.“
Der Inhalt und die Form der angeführten Paragraphen muss Gegenstand
gerechter Sorge und Klage für den heiligen Stuhl sein, ob man dieselben nun
in Verbindung bringe mit dem Concordat von 1851, welches Gesetzeskraft in
den Besitzungen Ihrer katholischen Majestät hat, oder ob man die traurigen
Folgen in Erwägung ziehe, welche die Veröffentlichung dieses Gesetzes der
spanischen Nation zuziehen würde, die sich seit undenklicher Zeit im Besitz
des kostbaren Gutes der katholischen Einheit befindet. Und in der That, vor
Allem muss man auf einen undiskutirbaren Punkt hinweisen, dass weder
die Regierung noch die Cortes, noch irgend eine andere Civilgewalt des Rei-
ches das Recht hat, nur irgend einen der Artikel des Concordates ohne die
nöthige Zustimmung des heiligen Stuhles zu verletzen, zu wechseln oder um-
zuändern. Dieser Rechtsgrundsatz muss streng beobachtet werden bei jeder
Frage, welche Vertragsgegenstand ist; mit noch mehr Grund muss derselbe
praktisch werden, wenn es sich um einen Fundamentalpunkt handelt, wie die
Religion, die Hauptgrundlage jeder wohlgeordneten Gesellschaft. || Nun denn,
der Entwurf der neuen Verfassung drückt sich in einer Weise aus, dass beim
ersten Blick ein sehr grosser Unterschied zu Tage tritt zwischen dem, was
hier festgestellt wird, und dem, was der erste Artikel des Concordates vor-
schreibt. In diesem heisst es: „Die katholische, apostolische, römische Religion,
welche mit Ausschluss jedes anderen Cultus immer die einzige der spanischen
Nation ist, wird stets in den Besitzungen Ihrer katholischen Majestät mit allen
Rechten und Vorrechten aufrechterhalten werden, welche sie nach dem Ge-
setze Gottes und den Verfügungen der heiligen Canones geniessen muss.“ Dieser
Artikel erklärt ausdrücklich und sanctionirt, wie man sieht, das Princip der
Religionseinheit, erkennt an, dass die einzige und alleinige katholische Religion
die Staatsreligion ist, und schliesst das Bekenntniss jedes anderen Cultus aus.
Der Art. 11 der neuen Constitution dagegen erklärt nicht, dass die katholische
Religion die einzige und alleinige Religion der spanischen Nation ist; noch
weniger drückt er die Ausschliessung jedes anderen Cultus ausser dem katho-
lischen aus. Vielmehr ermächtigt er, indem er in dem zweiten Theil vor-
schreibt, dass „Niemand auf dem spanischen Gebiete wegen seiner religiösen
Ueberzeugungen, noch wegen der Ausübung seines Cultus belästigt werden solle,
wenn nur der christlichen Moral die schuldige Achtung erwiesen werde,“ aus-
drücklich die äussere Ausübung eines beliebigen Cultus, indem so die Cultus-
freiheit durch die religiöse Toleranz gegen den Buchstaben und den Geist des
angeführten Artikels des Concordates garantirt wird...! Aus dem zweiten Para-
graph des Art. 11 der neuen Constitution geht aber noch als nothwendige
Folge hervor, dass auch die öffentliche wie die private Lehre der akatholischen
Doktrinen ausserhalb der Wirksamkeit des Gesetzes stehe und weder durch
die Civil- noch durch die Kirchengewalt verhindert und unterdrückt werden
könne, oder dass dieselbe, was das nämliche ist, implicite gestattet und positiv

zugelassen werde. Dies schliesst unzweifelhaft eine offenbare Verletzung des Artikels 2 des Concordates in sich, in welchem mit den bestimmtesten Ausdrücken feierlichst festgesetzt wurde, dass der öffentliche und der Privatunterricht in allen Schulen jeder Klasse und Kategorie der Lehre der katholischen Religion durchaus entsprechen müsse. Und wenn auch kraft Artikels 11 der neuen Verfassung bloss der Privatunterricht akatholischer Lehrer ausserhalb der Civil- und kirchlichen Aktion gelassen werden sollte, so könnte man doch kaum begreifen, wie die freie Ausübung der Pflichten und gegenseitigen Rechte, die den Bischöfen durch den angeführten Artikel 2 des Concordates garantirt sind, nämlich über die Reinheit des Glaubens und der Gebräuche und die religiöse Erziehung der Jugend zu wachen, stattfinden und bestehen könne. Eben- sowenig kann man begreifen, wie die Bischöfe mit Erfolg die Unterstützung und den Schutz der Civilgewalt anrufen und erhoffen könnten gegen die geheimen Umtriebe und dunklen Absichten der Personen, welche ein Interesse haben, die Köpfe zu verwirren und die Gewohnheiten der Unvorsichtigen zu verderben, sowie gegen die geheime Presse und die heimtückische Einführung und Verbreitung der schlechten und schädlichen Bücher. || Nach diesen Erwägungen sind die traurigen Folgen des Art. 11 der neuen Verfassung, voraus- gesetzt, dass derselbe von den Cortes angenommen würde, leicht voranzusehen, und noch mehr, dass es sich darum handelt, ein unseliges Princip in eine eminent katholische Nation einzuführen, welche die Freiheit oder Toleranz der Culte verwirft und mit lauter Stimme verlangt, dass in Spanien seine traditionelle Glaubenseinheit wiederhergestellt werde, die, wenn man so sagen darf, in seiner Geschichte, in seinen Gewohnheiten und in seinen Ruhmestagen verkörpert ist. Und man darf nicht vergessen, dass die Verkennung seiner Glaubenseinheit seitens der früheren Regierungen eine der Ursachen des Bürgerkrieges war, welcher noch in einigen Provinzen des Reiches besteht. || Aus allen diesen Gründen und Angesichts der traurigen Folgen, auf welche aufmerksam gemacht wurde, hat es der heilige Stuhl für seine strengste Pflicht gehalten, der spanischen Regierung diese kurzen Erwägungen zu bedenken zu geben und dieselbe zu ersuchen, die Einführung des Art. 11 in den erwähnten Entwurf nicht zu gestatten, weil derselbe sonst die so ersehnte Harmonie zwischen dem heiligen Stuhl und der spanischen Regierung gefährden könnte. Dies habe ich die Ehre Ihnen mitzuthemen, gemäss dem Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Cardinal-Staatssekretärs, damit es Ihnen als Richtschnur diene, um die Wichtigkeit zu ermessen, welche der heilige Stuhl diesem so ernstern Gegenstande beilegt.“

Nr. 6153
(416).
Römische
Curie.
(Spanien.)
25. Aug. 1875.

Nr. 6154. (417.)

SCHWEIZ (Genf). Gesetz über die äusseren Cultusangelegenheiten.
Vom 28. August 1875.

Loi sur le culte extérieur.

Nr. 6154
(417).
Schweiz.
(Genf.)
28. Aug. 1875.

Art. 1. Toute célébration de culte, procession ou cérémonie religieuse quelconque, est interdite sur la voie publique. || Art. 2. Est excepté de cette interdiction le service divin prescrit par les Autorités militaires, pour les troupes cantonales et fédérales. || Art. 3. Le port de tout costume ecclésiastique ou appartenant à un ordre religieux est interdit sur la voie publique à toute personne ayant un domicile ou une résidence dans le Canton. || Art. 4. Les contrevenants sont passibles de peines de un à huit jours d'arrêts de police et de dix à cinquante francs d'amende. Art. 5. Sont passibles des mêmes peines, les auteurs et complices de désordres, d'excitation ou mépris des Lois ou des Autorités, ainsi qu'à la haine entre citoyens, résultant de la célébration d'un culte public dans une propriété privée. || Article abrogatoire. Sont abrogées toutes les dispositions des Lois, Arrêtés et Règlements contraires à la présente Loi. Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Nr. 6155. (418).

SCHWEIZ (Bern). Gesetz, betreffend die Störung des religiösen Friedens. Vom 14. September 1875. Angenommen durch Volksabstimmung am 31. Oktober 1875.

Nr. 6155
(418).
Schweiz.
(Bern.)
14. Septbr.
(31. Oct.) 1875.

§ 1. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise Angehörige einer Konfession oder Religionsgenossenschaft zu Feindseligkeiten gegen Angehörige einer andern anreizt, wird mit Geldbusse bis zu tausend Franken oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft. || § 2. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder bei Anlass der Ausübung gottesdienstlicher oder seelsorgerischer Handlungen politische oder bürgerliche Angelegenheiten, Staatseinrichtungen oder Erlasse der Staatsbehörden in einer den öffentlichen Frieden oder die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Geldbusse bis zu tausend Franken oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft. || § 3. Geistlichen oder andern Religionsdienern, welche nicht an einer staatlich anerkannten Kirchengemeinde (Kirchengesetz § 6) angestellt sind, ist die Ausübung geistlicher Verrichtungen bei einer Religionsgenossenschaft und jede Wirksamkeit an der Schule (öffentliche und private) untersagt: 1) wenn der Betreffende einem staatlich verbotenen religiösen Orden angehört; 2) wenn er erwiesener Maassen sich öffentlich den Staatseinrichtungen und den Erlassen

der Staatsbehörden widersetzt hat, auf so lange, als diese Widersetzlichkeit fort dauert. || Wer entgegen diesen Vorschriften geistliche Verrichtungen ausübt, wird mit Geldbusse bis zu tausend Franken oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft. || § 4. Zur Vornahme von Pontifikalhandlungen (bischöflichen Jurisdiktionsakten) im Kantonsgebiet von Seite eines auswärtigen, staatlich nicht anerkannten kirchlichen Obern ist die Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich. || Diese Bewilligung ist nur auf Zeit und nur für bestimmte, speziell zu bezeichnende Handlungen (z. B. Firmelungen) zu ertheilen und darf an keinen Delegaten auf bernischem Kantonsgebiet übertragen werden. || Wer ohne eine solche Bewilligung oder in Ueberschreitung der in derselben gesetzten Grenzen Pontifikalhandlungen im Kanton ausübt, wird mit Geldbusse bis zu zweitausend Franken oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft. || § 5. Ausserhalb von Kirchen, Kapellen, Bethäusern, Privatgebäuden, Sterbehäusern oder andern geschlossenen Räumen dürfen keine kirchlichen Prozessionen oder sonstige kirchliche Ceremonien stattfinden. Vorbehalten bleiben: 1) der Feldgottesdienst gemäss den nähern Vorschriften der Militärgesetze und den Anordnungen der militärischen Obern; 2) die kirchliche Begräbnissfeier nach den hierüber aufzustellenden besondern Bestimmungen; 3) religiöse Vorträge, Gebete und Gesänge, welche keinen die öffentliche Ordnung gefährdenden Charakter haben. Widerhandlungen werden mit Geldbusse bis zu zweihundert Franks oder mit Gefängniss bis zu sechzig Tagen bestraft. || § 6. Versammlungen oder Zusammenkünfte von Religionsgenossenschaften, bei denen, sei es von Theilnehmern, sei es von dritten Personen, die öffentliche Ordnung gestört oder der Sittlichkeit zuwidergehandelt wird, können von Polizei wegen aufgehoben werden. Die Fehlbaren werden mit Geldbusse bis zu zweihundert Franks oder mit Gefängniss bis zu sechzig Tagen bestraft, sofern nicht ein bestimmtes anderes Vergehen oder Verbrechen vorliegt. || § 7. Für die Verfolgung und Beurtheilung der in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen gelten im Allgemeinen die Vorschriften des allgemeinen Theils des Strafgesetzbuches (I. und II. Buch) sowie diejenigen des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, jedoch mit folgenden besondern Abänderungen: I. Als zuständiger Richter urtheilt in allen durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen erstinstanzlich der Gerichtspräsident als Polizeirichter, und es findet von dessen Urtheilen die Weiterziehung an die Polizeikammer des Obergerichts statt. II. Für die Untersuchung und Beurtheilung gilt das für Polizeiübertretungen vorgeschriebene Verfahren (Art. 287, 306 u. ff. St.-Ver.) in dem Sinne, dass der Richter oder das Gericht bei Würdigung des Beweises nach freiem Ermessen urtheilt. III. Die ausgesprochenen Strafen (Busse, Gefängniss) haben den Charakter von blossen Polizeistrafen, und es ist die Gefängnissstrafe bis auf sechs Monate in einem Bezirksgefängniss und in Fällen von längerer Dauer in einem von der Justiz- und Polizeidirektion zu bestimmenden Enthaltungsorte zu vollziehen. || § 8. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Nr. 6155
(418).
Schweiz.
(Bern.)
14. Septbr.
(31. Oct.) 1878.

Nr. 6156. (419.)

DEUTSCHLAND. Aus der Strafrechtsnovelle zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, vom 15. Mai 1871. Vom 26. Februar 1876. —

Der s. g. Kanzelparagraph. (Vgl. Nr. 4969 (234).)

(Reichs-Ges.-Blatt, Jahrg. 1876, p. 25 ff.)

Nr. 6156
(419).
Deutschland.
26. Febr. 1876.

130. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

130 a. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem andern, zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren, Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniss oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

131. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, dass sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

Nr. 6157. (420.)

RÖMISCHE CURIE. (Spanien.) Breve Papst Pius' IX. an den Cardinal-Erbischof von Toledo. — Protest gegen den, die Toleranz der Culte normirenden Art. 11 des Verfassungsentwurfes.

(Auszug).

Nr. 6157
(420).
Römische
Curie.
(Spanien.)
März 1876.

Der Papst bezieht sich im Eingang auf ein Schreiben des Cardinals, in welchem derselbe ihm von seiner an die Cortes gerichteten Petition für die Glaubenseinheit in Spanien Mittheilung gemacht hatte. Hiedurch und durch die zahlreich aus allen Theilen Spaniens erschallenden Bitten bewogen, habe er, Pius, seinen Nuntius nach Madrid gesandt, mit dem Auftrage, bei den Kammer-Deputirten, den Ministern und dem Könige selbst mit aller Energie

dahin zu wirken, dass die letzten Spuren der beklagenswerthen Revolutionen der Jüngstzeit verwischt würden und das Concordat vom Jahre 1851 nebst den später darauf gefolgten Verträgen wieder in seine alten Rechte trete. Das Breve fährt dann fort: „Und da die Verfassung von 1869 eine schwere Vergewaltigung gegen diesen Vertrag enthielt, eine Vergewaltigung, der man durch die Proclamirung der Cultusfreiheit Gesetzeskraft gab, so wandte unser Nuntius gemäss den von uns empfangenen Instructionen seinen ganzen Einfluss an, diesen Vertrag wieder in Kraft treten zu lassen, mit energischer Zurückweisung jeder Neuerung, die ihrer Natur nach der religiösen Einheit hätte schaden können. Gleichzeitig erachteten wir es für unsere Pflicht, dem katholischen Könige in einem eigenhändigen Schreiben unsere Ansichten in diesem Punkte auseinanderzusetzen. Selbst dann noch, als die spanische Presse den Text des neuen Verfassungsentwurfs veröffentlichte, wie er den Cortes zur Berathung vorgelegt werden sollte, und dessen elftes Capitel sich auf die gesetzliche Billigung der Freiheit oder Duldung der nichtkatholischen Religionsbekenntnisse bezieht, selbst dann noch haben wir unserm Cardinal-Staatssecretär aufgetragen, dem Vertreter der spanischen Nation unter Zugrundelegung des in Frage stehenden, vom 13. August 1875 datirten Documents unsere auf Recht und Pflicht begründeten Einwürfe gegen das genannte Capitel auseinanderzusetzen. Als die spanische Regierung uns hierauf mit einer Anzahl von Auseinandersetzungen erwiderte, haben wir noch einmal die gleiche Klage erhoben, und unser Nuntius in Madrid fuhr fort, in seinen Conferenzen mit dem Staatsministerium zu verlangen, dass seine Beschwerden den öffentlichen Acten des Ministeriums eingereicht würden. Und trotz alledem erlebten wir den tiefen Schmerz, zu sehen, dass unsere eigenen Bemühungen wie die des Cardinal-Staatssecretärs und unseres Nuntius zu Madrid gleich fruchtlos blieben. Noch einmal protestiren wir im Verein mit den Bischöfen und dem grössten Theile der Gläubigen Spaniens dagegen, dass die Toleranz der nichtkatholischen Culte Gesetzeskraft erlangt, wir protestiren dagegen als gegen eine Verletzung der Wahrheit und der Rechte der katholischen Kirche. Würde diese Duldung zur Thatsache, so wäre damit der Verbreitung des Irrthums und in zweiter Linie der Verfolgung der katholischen Kirche Thür und Thor geöffnet. Eine Unzahl von Uebeln würde sich über diese erhabene Nation ergiessen, welche von jeher diese Religionsfreiheit mit Unwillen zurückgewiesen hat, welche mit ganzer Seele an der von den Vorfahren ererbten Religionseinheit hängt, die so innig mit den Denkmälern und Ueberlieferungen der Geschichte, der Sitten und des Ruhmes dieser Nation verflochten ist.“

Nr. 6157
(420).
Römische
Curie.
(Spanien.)
März 1876.

Nr. 6158. (421.)

PREUSSEN. Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen.

Gesetz-Samml. Jahrg. 1876, p. 149 ff.

Nr. 6158
(421).
Preussen.
7. Juni 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung || 1) der für die katholischen Bischöfe, Bisthümer und Capitel bestimmten Vermögensstücke, || 2) der zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht von dem Gesetze vom 20. Juni 1875 betroffen werden, || wird nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt. || § 2. Die verwaltenden Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in nachstehenden Fällen: || 1) zu dem Erwerb, der Veräusserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum; || 2) zu der Veräusserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben; || 3) zu ausserordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie zu der Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt; || 4) zu Anleihen, sofern sie nicht bloss zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können; || 5) zu der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude; || 6) zu der Anlegung oder veränderter Benutzung von Begräbnissplätzen; || 7) zu der Einführung oder Veränderung von Gebäuhrenten; || 8) zu der Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Collecten etc. ausserhalb der Kirchengebäude. || Eine auf Anordnung der bischöflichen Behörde jährlich stattfindende Hauscollecte zum Besten bedürftiger Gemeinden der Diöcese bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muss aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden; || 9) zu der Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Vacanzeinkünfte, Intercalarfrüchte); 10) zu der Verwendung des Vermögens für nicht stiftungsmässige Zwecke. || In dem Falle zu 10 gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mittheilung von der beabsichtigten Verwendung widerspricht. || Ist die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht ertheilt, so sind die in den vorstehenden Fällen vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungiltig. || § 3. Die verwaltenden Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde. || Atteste über die Legitimation der verwaltenden Organe zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten, oder Atteste über

das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können giltig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde ertheilt werden. || § 4. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Aufstellung und Vorlegung eines Inventars zu fordern, Einsicht von Etats zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden. || Die Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Diese Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung, sie regelt die formelle Einrichtung der Etats und setzt die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen fest. || § 5. Weigern sich die verwaltenden Organe, || 1) Leistungen, welche aus dem in § 1 bezeichneten Vermögen zu bestreiten oder für dasselbe zu fordern sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, || 2) Ansprüche des in § 1 bezeichneten Vermögens, insbesondere auch Entschädigungsforderungen aus der Pflichtwidrigkeit des Inhabers einer für die Vermögensangelegenheiten bestehenden Verwaltungsstelle, gerichtlich geltend zu machen, || so ist in denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche Behörde das Recht der Aufsicht hat, sowohl diese als auch die staatliche Aufsichtsbehörde unter gegenseitigem Einvernehmen, in allen andern Fällen die staatliche Aufsichtsbehörde allein befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche anzuordnen, auch die hierzu nöthigen Maassregeln zu treffen. || In denjenigen Fällen, in welchen das Einvernehmen der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muss die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen 30 Tagen nach dem Empfang der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet die der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgesetzte Instanz. || § 6. Bestreiten die verwaltenden Organe die Gesetzwidrigkeit der nach § 4 beanstandeten Posten oder das Vorhandensein der Verpflichtung zu den in § 5, sub. 1 erwähnten Leistungen, so entscheidet auf die Klage der verwaltenden Organe im Verwaltungsstreitverfahren hierüber das Obergerverwaltungsgericht. || § 7. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von der Jahresrechnung zu nehmen. | Die Jahresrechnung solcher Verwaltungen, deren Etats der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, ist dieser Behörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmässig geführt worden ist, einzureichen. || § 8. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Vermögensverwaltung Revisionen zu unterziehen. || § 9. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Befolgung der in §§ 4, 5, 7 und 8 enthaltenen Vorschriften und der zu ihrer Ausführung getroffenen Anordnungen von den verwaltenden Organen durch Geldstrafen bis zu dreitausend Mark zu erzwingen. | Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist. || Ausserdem können die zu Zwecken des in § 1 bezeichneten Vermögens bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln ganz oder theilweise einbehalten oder unmittelbar an die Empfangsberechtigten verabfolgt werden. ||

Nr. 6158
(421).
Preussen.
7. Juni 1876.

Nr. 6158
(421).
Preussen.
7. Juni 1876. Erweisen sich die vorstehenden Maassregeln als erfolglos oder unanwendbar, so ist die staatliche Aufsichtsbehörde berechtigt, eine commissarische Besorgung der Vermögensangelegenheiten unter sinngemässer Anwendung der §§ 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen. || § 10. Welche Staatsbehörden die in §§ 2 bis 5 und 7 und 9 angegebenen Aufsichtsrechte auszuüben haben, wird durch königliche Verordnung bestimmt. || § 11. Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870. || § 12. In Betreff des Vermögens der Orden und ordensähnlichen Congregationen bewendet es bei den §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1875. || § 13. Die dem Staate zustehenden Eigenthums- und Verwaltungsrechte an dem in § 1 bezeichneten Vermögen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. || § 14. Dieses Gesetz tritt am 1. October 1876 in Kraft. || § 15. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismark. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Zur Durchführung dieses Gesetzes erschien die königliche Verordnung vom 29. September 1876 (Gesetz-Samml. p. 401 f.) über die Ausübung des Aufsichtsrechtes des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen.

Gegen das oben mitgetheilte Gesetz erliessen die einzelnen Bischöfe Preussens Proteste, „weil es die Freiheit und Rechte der katholischen Kirche verletzt“, erklären aber schliesslich, „insofern zur Durchführung desselben mitzuwirken, als dies zur Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten schweren Nachtheile nothwendig erscheint.“ (S. die Proteste bei Vering, Archiv XXXVII, p. 350 ff.)

Nr. 6159. (422.)

ITALIEN. Gesetzentwurf, betreffend Bestrafung des Missbrauches der geistlichen Amtsgewalt.*)

Nr. 6159
(422).
Italien.
20. Juli 1876. Artikel 1. Der Cultusdiener, welcher seine Amtsbefugnisse zur Aufreizung der öffentlichen Meinung oder zur Störung des Familienfriedens missbraucht, wird mit Gefängniss von 4 Monaten bis zu 2 Jahren oder mit Geldbusse bis

*) Der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf wurde von der Deputirtenkammer (24. Januar 1877) mit 150 gegen 100 Stimmen angenommen, vom Senate jedoch (7. Mai) mit 105 gegen 92 Stimmen abgelehnt. [Anmerk. d. Herausg.]

zu 2000 Lire bestraft. || Artikel 2. Der Cultusdiener, welcher bei der Ausübung seiner Amtsbefugnisse die Gesetze oder Einrichtungen des Staates, ein königliches Decret oder irgend ein anderes obrigkeitliches Actenstück durch Rede oder Vorlesung in öffentlicher Versammlung ausdrücklich tadelt oder auf andere Weise öffentlich schmäht, wird mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Geldbusse bis zu 1000 Lire bestraft. || Wenn die Rede, Schrift oder Handlung darauf gerichtet ist, zum Ungehorsam gegen die Staatsgesetze oder gegen die obrigkeitlichen Maassregeln aufzureizen, so wird der Schuldige mit Gefängniß von 4 Monaten bis zu 2 Jahren oder mit Geldbusse bis zu 2000 Lire bestraft. || Wenn die Aufforderung zum Ungehorsam Widerstand oder Gewaltthätigkeit gegen die Staatsbehörde oder ein anderes Verbrechen zur Folge hat, so wird der Urheber der Aufforderung, wenn diese keine Mitschuld ausmacht, mit Gefängniß über 2 Jahre oder mit Geldbusse über 2000 bis 3000 Lire bestraft. || Diejenigen, welche obenerwähnte Reden oder Schriften veröffentlichen oder verbreiten, werden mit denselben Strafen belegt. || Artikel 3. Die Cultusdiener, welche den Verordnungen der Regierung entgegen Cultusacte vornehmen, werden mit Gefängniß bis zu 3 Monaten und mit Geldbusse bis zu 2000 Lire bestraft. || Artikel 4. Jede Zuwiderhandlung gegen die Regeln, welche hinsichtlich der zur Veröffentlichung oder Ausführung von Cultusverordnungen nöthigen Zustimmung der Regierung vorgeschrieben sind, in Dingen, wo diese Zustimmung noch erforderlich ist, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder mit Geldbusse bis zu 500 Lire bestraft. || Artikel 5. Die Cultusdiener werden für jedes andere Verbrechen, welches sie bei der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse begehen, auch wenn es vermittelt der Presse geschieht, mit einer um einen Grad höheren Strafe, als der gewöhnlichen, belegt. In den anderen Missbrauchsfällen, welche im letzten Theile des 17. Artikels des Gesetzes vom 13. Mai 1871, Nr. 214, angeführt sind, können Cultusdiener civilgerichtlich zu Gunsten der benachtheiligten Privatpersonen, oder, wenn das civilgerichtliche Urtheil auf Hauptklage des Staatsanwalts erlassen worden ist, auch zu Gunsten des Staates zu Schadenersatz verurtheilt werden; dieser darf aber nicht über 2000 Lire hinausgehen.

Nr. 6159
(422).
Italien.
20. Juli 1876.

Nr. 6160. (423.)

SACHSEN. Gesetz, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die katholische Kirche betreffend, vom 23. August 1876.

Gesetz- und Verordnungsblatt, Jahrg. 1876, Nr. 80, p. 335 ff.

Wir Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc., verordnen zur Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt: 23. Aug. 1876.

Nr. 6160
(423).
Sachsen.

§ 1. Verordnungen der katholisch-geistlichen Behörden dürfen nichts

Nr. 6169
(423).
Sachsen.
23. Aug. 1876.

enthalten, was den Gesetzen des Staates oder den auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen widerspricht. || § 2. Verordnungen allgemeinen Inhalts, welche ausschliesslich und allein dem Gebiete der innern kirchlichen Angelegenheiten angehören, sind vor der Verkündung der Staatsregierung vorzulegen. || Als Verordnungen allgemeinen Inhalts im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen anzusehen, welche die Geistlichkeit oder die Diöcesanen im Bezirke der verordnenden Behörde insgesamt angehen. § 3. Verordnungen allgemeinen Inhalts, welche ganz oder theilweise, sei es auch nur mittelbar, in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, bedürfen zu ihrer Verkündung der landesherrlichen Genehmigung und sind daher dem Könige vorzulegen. || Die Vorlegung erfolgt durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welches in der hierauf zu erlassenden Verfügung ausdrücklich zu bemerken hat, dass das Placet ertheilt worden sei. Die Genehmigung wird ertheilt werden, wenn sie vom staatlichen Gesichtspunkte unbedenklich ist. || Die Genehmigung ist in der Verordnung zu bekunden. || Die Genehmigung gilt so lange, als sie nicht durch neue Anordnungen ausser Kraft gesetzt wird. || Verordnungen im Sinne von Abs. 1 welche ohne landesherrliche Genehmigung verkündet oder angewendet werden, sind rechtlich unwirksam. § 4. Erlasse des römischen Stuhles jeder Art dürfen im Königreich nur von den inländischen katholisch-geistlichen Behörden und nur nach Maassgabe der Bestimmungen in §§ 1, 2 und 3 verkündet und angewendet werden. || § 5. Ueber Zweifel bei Anwendung der §§ 1 bis 4 entscheidet die Staatsregierung. § 6. Dem Könige steht zu, in den katholischen Kirchen des Königreiches Feierlichkeiten und Gebete zu verlangen und, vorbehältlich der besonderen Einrichtungen des katholischen Gottesdienstes, über die Art solcher Feierlichkeiten zu bestimmen. || § 7. Als Straf- und Zuchtmittel dürfen von der katholischen Kirche oder deren Organen nur solche angedroht, verhängt, vollzogen und verkündet werden, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche wirkenden Rechts oder die Ausschliessung aus der Kirche betreffen. || Straf- und Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig. || § 8. Von den kirchlichen Straf- und Zuchtmitteln darf niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, die Befolgung der Staatsgesetze oder der auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern. || § 9. Gegen Verletzung eines Staatsgesetzes durch Missbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt hat die Staatsregierung von Amtswegen einzuschreiten. || Auch im Falle erhobener Beschwerde hat sich die Staatsregierung auf Prüfung und Entscheidung vom Standpunkte des Staatsgesetzes zu beschränken. || Die Staatsregierung darf provisorische Verfügungen treffen, wenn der Missbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt ein Civil- oder Strafverfahren begründet. || § 10. Die Kirche darf zu Vollziehung ihrer Straf- und Zuchtmittel niemals äusseren Zwang anwenden. || § 11. Von den Staatsbehörden dürfen Disciplinarstrafen wider Geistliche oder andere Kirchen-

diener vollstreckt werden, wenn die Strafe von der zuständigen, inländischen Behörde erkannt worden, dem Erkenntnisse ein geordnetes Verfahren vorausgegangen, und die Strafe vom staatlichen Gesichtspunkte nicht zu beanstanden ist. || Jede, auf zeitweilige oder gänzliche Entfernung aus dem Amte lautende Disciplinarentscheidung ist der Staatsregierung sofort anzuzeigen. Der Anzeige ist Abschrift des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe beizufügen. | § 12. Zu Führung kirchlicher Disciplinaruntersuchungen dürfen Staatsbehörden mitwirken, wenn im gegebenen Falle vom staatlichen Gesichtspunkte kein Bedenken begründet ist. || Personen, welche nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, dürfen nur von der Staatsbehörde abgehört oder vernommen werden. || § 13. Ein Geistlicher oder anderer Kirchendiener, welcher rechtskräftig zu Zuchthausstrafe oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem der öffentlichen Aemter verurtheilt worden ist, ist von der ihm vorgesetzten kirchlichen Behörde seines Amtes zu entsetzen. || Für alle staatlichen Beziehungen hat eine solche Verurtheilung die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und Verlust des Amtseinkommens von Rechtswegen zur Folge. || § 14. Ausser dem Falle einer Verurtheilung im Sinne des § 13 kann die Staatsregierung die Amtsentlassung eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners verlangen, wenn sich derselbe wiederholt grober Verletzung der auf sein Amt oder seine geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder der auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen schuldig macht und in dessen Folge sein ferneres Verbleiben im Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheint. || Wird diesem Verlangen nicht in angemessener Frist von der katholisch-geistlichen Behörde genügt, so kann die Staatsregierung für alle staatlichen Beziehungen die Stelle mit den in § 13, Abs. 2 gedachten Wirkungen für erledigt erklären. || § 15. Unabhängig von der kirchlichen Disciplinargewalt besteht das Befugniß der Staatsregierung, einem Geistlichen oder anderen Kirchendiener die ihm vermöge Gesetzes oder besonderen Auftrages übertragenen staatlichen Geschäfte zu entziehen und einem Anderen zu übertragen. § 16. Kirchliche Streitigkeiten in allen äusseren Angelegenheiten der katholischen Kirche sind von den deshalb im Lande bestehenden Behörden und nach den Landesgesetzen, soweit diese darauf Anwendung leiden, zur Erledigung zu bringen und dürfen unter keinerlei Vorwände, auch nicht im Instanzenzuge, ausserhalb des Landes oder vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. || § 17. Die Räte des Vicariatsgerichts, mit Ausnahme der aus dem Oberappellationsgerichte zu deputirenden, desgleichen die Mitglieder des katholisch-geistlichen Consistoriums werden auf Vorschlag des apostolischen Vicars und auf Vortrag der Staatsregierung vom Könige bestätigt. || Von Staatswegen wird erfordert, dass der Anzustellende die Staatsangehörigkeit im Königreiche Sachsen und diejenige besondere Befähigung besitzt, welche für diese Aemter in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist. || Zu Ernennung des untergeordneten Personals bei dem apostolischen Vicariat ist der apostolische Vicar und bei

Nr. 6189
(423).
Sachsen.
21. Aug. 1878.

Nr. 6160
(123).
Sachsen.
23. Aug. 1876.

dem katholisch-geistlichen Consistorium der Präses desselben auch fernerhin beauftragt. || Die Mitglieder und alle übrigen Angestellten der katholisch-geistlichen Behörden haben bei ihrer Anstellung den in § 139 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 vorgeschriebenen Eid zu leisten. || § 18. Bezüglich des Collaturrechts über die geistlichen Aemter der katholischen Kirche bewendet es, soweit im Nachstehenden nicht ein Anderes bestimmt wird, bei den bisherigen Einrichtungen und Bestimmungen. || § 19. Ein geistliches Amt darf nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und nicht nach § 24, Abs. 1 und 2 zu Bekleidung eines geistlichen Amtes unfähig ist. || § 20. Ausländer, welchen vor Verkündung dieses Gesetzes ein geistliches Amt übertragen worden ist, haben innerhalb 6 Monate, bei Vermeidung der Folgen des § 13, Abs. 2 die Reichsangehörigkeit zu erwerben. || Die Staatsregierung kann diese Frist im einzelnen Falle aus erheblichen Gründen verlängern. || § 21. Als Vorbildung zu einem geistlichen Amte wird erfordert die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium und die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Universität. || Bis auf weitere Bestimmung der Staatsregierung bewendet es jedoch bei der bisherigen Einrichtung, wonach auch Theologen, welche auf dem sogenannten wendischen Seminare in Prag gebildet worden sind, zu einem geistlichen Amte berufen werden dürfen. || Von den Vorschriften in Abs. 1 kann die Staatsregierung im einzelnen Falle aus erheblichen Gründen entbinden. In keinem Falle darf zu einem geistlichen Amte berufen werden, wer in einem unter Leitung des Jesuitenordens oder einer diesem Orden verwandten religiösen Genossenschaft stehenden Seminar seine Vorbildung erlangt hat. || § 22. Candidaten, welche nicht ihre Vorbildung nach § 21, Abs. 1 dargethan haben, müssen eine besondere wissenschaftliche Prüfung bestehen. || Diese Prüfung ist mit der theologischen Amtsprüfung zu verbinden und darauf zu richten, ob sich der Candidat die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben habe. || Die Prüfung erfolgt öffentlich, unter Theilnahme eines von der Staatsregierung ernannten Commissars. || Ueber den Erfolg der wissenschaftlichen Prüfung entscheidet die Prüfungscommission für die theologische Amtsprüfung im Verein mit dem Commissar der Staatsregierung, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden die letztere. || § 23. Auf Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in einem geistlichen Amte innerhalb des Königreiches Sachsen angestellt worden sind, und auf Staatsangehörige, welche vor jenem Zeitpunkte die Fähigkeit zur Ausstellung in einem geistlichen Amte erlangt haben, finden die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung keine Anwendung. || § 24. Zu einem geistlichen Amte darf nicht berufen werden, wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das im deutschen Strafgesetzbuche mit Zuchthaus oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem der öffentlichen Aemter bedroht ist, verurtheilt worden ist oder sich in Untersuchung befindet. || Auch darf die

Staatsregierung den zu einem geistlichen Amte Gewählten zurückweisen, wenn wider ihn auf Grund seines bisherigen Verhaltens die Annahme gerechtfertigt ist, dass er den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde. || § 25. Jede Erledigung eines geistlichen Amtes, desgleichen jede Ernennung zu einem geistlichen Amte ist der Staatsregierung von der katholisch - geistlichen Behörde des Bezirkes sofort anzuzeigen. || Der Anzeige über die Ernennung sind die zur Prüfung nach §§ 19 f. erforderlichen Unterlagen beizufügen. || Erst wenn darauf von der Staatsregierung eröffnet worden ist, dass den Erfordernissen dieses Gesetzes genügt ist, darf die Uebertragung des geistlichen Amtes an den Ernannten geschehen. || Eine den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider erfolgte Uebertragung eines geistlichen Amtes gilt in allen staatlichen Beziehungen als nicht geschehen. || § 26. Die Vorschriften in §§ 19 bis 25 kommen zur Anwendung, gleichviel, ob das Amt dauernd oder -widerruflich übertragen werden, oder nur eine Stellvertretung oder Hilfsleistung in demselben stattfinden soll. || Auch einzelne geistliche Amtshandlungen dürfen nur von Personen vorgenommen werden, welche zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hilfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 19 bis 25 berufen worden sind. || § 27. Der sogenannte Tischtitel darf nur an solche, welche nach §§ 19 f. zu Erlangung eines geistlichen Amtes befähigt sind, und seitens des Staates nur im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses gewährt werden. || § 28. Inhaber eines geistlichen Amtes dürfen Würden, Pfründen, Orden oder Ehrentitel, welche von auswärtigen kirchlichen Oberen oder Souveränen verliehen werden, nur mit Genehmigung des Königs annehmen. || § 29. Neue geistliche Einrichtungen jeder Art, welche in irgend einer Hinsicht die staatlichen oder bürgerlichen Verhältnisse berühren, dürfen nur mit Genehmigung der Staatsregierung ausgeführt werden. || Die Genehmigung darf nur aus staatlichen Gründen versagt werden. || § 30. Mitglieder von Orden oder ordensähnlichen Congregationen dürfen auch als Einzelne ihre Ordenthätigkeit innerhalb des Königreiches nicht ausüben. || Nur reichsangehörige Mitglieder solcher Frauen-Congregationen, welche innerhalb des deutschen Reiches ihre Niederlassung haben und sich ausschliesslich der Kranken- und Kinderpflege widmen, dürfen auch ferner als Einzelne mit Genehmigung und unter Aufsicht der Staatsregierung ihre Ordenthätigkeit im Lande ausüben. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. || § 31. Geistliche Bruderschaften, welche mit Orden oder ordensähnlichen Congregationen in Verbindung stehen, dürfen nicht errichtet werden. || § 32. Das Schutz- und Oberaufsichtsrecht des Staates über das Vermögen kirchlicher Stiftungen, § 60 der Verfassungsurkunde, erstreckt sich auf das Vermögen der katholischen Kirchen, Kirchenämter und kirchlichen Anstalten. || Die zu einem solchen Vermögen gehörigen Grundstücke und nutzbaren Rechte dürfen nicht ohne Genehmigung der Staatsregierung veräussert, das Stammvermögen nicht ohne Genehmigung der Staatsregierung vermindert

Nr. 6160
(423).
Sachsen.
23. Aug. 1876.

Nr. 6160
(423).
Sachsen.
23. Aug. 1876.

werden. || § 33. Stiftungen für Zwecke der katholischen Kirche oder für Geistliche und Kirchendiener dieser Kirche bedürfen zu staatlicher Anerkennung oder Erlangung der Rechte juristischer Personen der Genehmigung der Staatsregierung. || § 34. Die Staatsregierung ist befugt, wegen Handlungen oder Unterlassungen, welche diesem Gesetze oder den auf Grund desselben von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen zuwider sind, Geldstrafen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe als Ordnungsstrafen zu verfügen sowie sonst zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und von Anordnungen der gedachten Art gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. || § 35. Die Staatsregierung wird in allen, durch dieses Gesetz derselben zugewiesenen Berechtigungen und Obliegenheiten durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts vertreten. || § 36. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben. § 37. Wegen Anwendung dieses Gesetzes auf die Oberlausitz, insoweit dabei deren verfassungsmässige Verhältnisse in Frage kommen, wird nach Einvernehmen und, soweit nöthig, erlangtem Einverständnisse der Oberlausitzer Provinzialstände besondere Bestimmung ergehen. || § 38. Mit Ausführung dieses Gesetzes ist das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt. || Urkundlich haben wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden am 23. August 1876.

Albert.

(L. S.)

Dr. Karl Friedrich von Gerber.

Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf des oben mitgetheilten Gesetzes. (Vollständig mitgetheilt bei Vering, Archiv, Bd. XXXVII, p. 97 ff.)

In der ständischen Schrift vom 12. Juni 1874 wird beantragt: „den durch Decret vom 4. October 1845 dem damaligen Landtage vorgelegten, damals jedoch unerledigt gebliebenen Entwurf eines Regulativs wegen Ausübung des kirchlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen — Landt.-Acten vom Jahre 1845/46, I. Abth., 2. Bd., S. 262 fig. — unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen Aenderung einschlagender Verhältnisse schleunigst einer Revision und Ergänzung, bezichtlich Umarbeitung, zu unterwerfen und den neuen Entwurf als Gesetzentwurf spätestens dem nächsten Landtage vorzulegen“. || Der Landtagsabschied von 10. October 1874 — Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 344 unter 12 — enthält die Zusicherung, dass diesem Antrage werde entsprochen werden. || Die Einbringung gegenwärtiger Vorlage bedarf daher keiner weiteren Rechtfertigung. || Der Gegenstand der Vorlage hat die Stände wiederholt beschäftigt. || Den ständischen Antrag vom 29. October 1834 wurde dem im Jahre 1836 einberufenen Landtage mittelst Decrets vom 25. Mai 1837 ein Regulativentwurf, die Ausübung des weltlichen Hoheitsrechtes über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betreffend, vorgelegt. Die Berathung führte zu einer nahezu vollständigen Einigung über das Regulativ. Nur ein Punkt blieb different: die Erwähnung des erfolgten Placet in den Erlassen der

katholisch-geistlichen Behörden. In Folge dieser Differenz unterblieb die ständische Schrift, wie nachher die Publication selbst. || Landt.-Acten 1834, I. Abth., 4. Bd., S. 602 fg.; Landt.-Acten 1836/37, I. Abth., 2. Bd., S. 469 fg.; Beilage zu den Protokollen erster Kammer, zweite Sammlung, S. 179; Protocolle, II. Abth., 2. Bd., S. 185 fg., 192 fg.; Beilage zu den Protokollen zweiter Kammer, dritte Sammlung, S. 583 fg.; Protokolle, III. Abth., 3. Bd., S. 497 fg.; Beilage zu den Protokollen erster Kammer, dritte Sammlung, S. 744 fg.; Protokolle, II. Abth., 2. Bd., S. 895 fg.; III. Abth., 3. Bd., S. 771 fg.; II. Abth., 2. Bd., S. 1024; III. Abth., 3. Bd., S. 834. || Die Wiedervorlegung des Entwurfes mit einigen Abänderungen und Ergänzungen erfolgte auf den ständischen Antrag vom 19. August 1843 mittelst Decrets vom 4. October 1845. Dieser Entwurf, derselbe, auf welchen in dem jetzt vorliegenden ständischen Antrage Bezug genommen wird, hier zur besseren Uebersicht unter ○ beigefügt, gelangte jedoch nur in der ersten Kammer zur Berathung. Die zweite Kammer, welcher der Bericht ihrer Deputation gegen Ende des Landtages vorgelegt wurde, beschloss: wegen Kürze der Zeit von der Berathung abzusehen. || Landt.-Acten 1843, I. Abth., 2. Bd., S. 612 unter 6; Landt.-Acten 1845/46, I. Abth., 2. Bd., S. 261 fg.; II. Abth., S. 201 fg.; Beilage zur II. Abth., erste Sammlung, S. 571 fg.; Mittheilungen erster Kammer, I. Bd., S. 581 fg. Landt.-Acten, III. Abth., 2. Bd., S. 526 fg.; Beilage zur III. Abth., vierte Sammlung, S. 599 fg.; Mittheilungen zweiter Kammer, 5. Bd., S. 4528 fg.; Landt.-Acten, II. Abth., S. 834. || Die früheren Entwürfe waren den Ständen nur „zur Prüfung und Begutachtung“ vorgelegt. Die jetzige Vorlage erfolgt als Gesetzentwurf zur verfassungsmässigen Zustimmung. Es genügt deshalb die Bezugnahme auf den ständischen Antrag und den Landtagsabschied. || Die ständische Schrift lässt die Frage offen: ob der frühere Entwurf nur revidirt und ergänzt, oder umgearbeitet werden soll. Nach Ansicht der Staatsregierung, welche in der Vorlage und deren Motiven Rechtfertigung finden wird, war die Umarbeitung geboten. || Für die Vorlage sind die leitenden Grundsätze durch § 57 der Verfassungsurkunde gegeben. || § 57 bestimmt: „der König übt die Staatsgewalt über die Kirche (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselbe nach den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen aus“. (Abs. 1), || und: „die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besonderen Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen“ (Abs. 2). || Die leitenden Grundsätze, welche sich hieraus für die Vorlage ergeben, sind: || 1) Selbständigkeit der Kirche im Gebiete der inneren kirchlichen Angelegenheiten, || 2) volle und unbedingte Geltung der staatlichen Hoheitsrechte über die Kirche in Allem, was über das Gebiet der inneren kirchlichen Angelegenheiten hinausgeht. || Aus diesen Grundsätzen sind die Einzelbestimmungen abzuleiten, welche zu Ordnung des staatlichen Obergewaltensrechts über die katholische Kirche nöthig sind. || Die Vorlage charakterisirt sich daher als ein zu Ausführung des § 57 der Verfassungsurkunde bestimmtes Specialgesetz. || Maass und Art der innerhalb der leitenden Grundsätze zu treffenden Einzelbestimmungen, als eines für das Königreich Sachsen zu erlassenden Gesetzes, sind selbstverständlich nach seinen Bedürfnissen und seinen Verhältnissen zu bemessen. Sachsen zählt bei einer Gesamtbevölkerung von 2,556,244 nur 53,643 Katholiken (Volkszählung vom 1. December 1871). Die wichtigsten Stücke des Rechtsverhältnisses zwischen dem Staate und der katholischen Kirche waren schon bisher durch Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung in einer im Ganzen befriedigen-

Nr. 6100
(423).
Sachsen.
23. Aug. 1876.

Nr. 6160
(423).
Sachsen.
23. Aug. 1876.

den Weise geordnet. Diese Momente müssen ohne Zweifel auf die Gestaltung eines neues Gesetzes von maassgebendem Einflusse sein. Die Berücksichtigung anderer, namentlich deutscher Gesetzgebungen wird dagegen durch Beachtung dieser Momente nicht ausgeschlossen; denn der allgemeinen deutschen Rechtsentwicklung auf diesem Gebiete kann sich Sachsen nicht entziehen. Immerhin aber findet die Berücksichtigung anderer Gesetzgebungen in den hier gegebenen Verhältnissen, Einrichtungen und Bedürfnissen ihre natürliche Grenze. Dem gleichen Gesichtspunkte folgen diese Gesetzgebungen selbst. Eine jede ist den Bedürfnissen und Verhältnissen ihres Staates angepasst. Eben deshalb zeigen sie, trotz der Uebereinstimmung in dem Ziele, zum grossen Theile auch in den allgemein leitenden Grundsätzen, doch in den Einzelbestimmungen mannigfache Verschiedenheiten. || Gegenstand der gesetzlichen Ordnung sind nach § 57 der Verfassungsurkunde die äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche. Dieselben betreffen in ihrer Beziehung zu dem staatlichen Oberaufsichtsrechte theils die verordnende, theils die richtende, theils die verwaltende Thätigkeit der Kirche. Nach dieser Unterscheidung bestimmt sich die Anordnung der Vorlage: §§ 1 bis 6 betreffen die verordnende, §§ 7 bis 16 die richtende, §§ 17 bis 33 die verwaltende Thätigkeit der Kirche. Am Schlusse folgen Bestimmungen über die Ausführung sowie über das zeitliche und örtliche Geltungsgebiet des Gesetzes.

Nr. 6161. (424.)

SPANIEN. Circular-Depesche des Ministers d. Ausw. (Canovas) an die diplomatischen Vertreter im Auslande. — Haltung der Regierung in der Toleranzfrage.

Nr. 6161
(424).
Spanien.
12. Sept. 1876.

„Der Art. 11 der Verfassung gewährt Cultusfreiheit; aber da die Maassregeln der Behörden zur Anwendung dieser Toleranz der Opposition zur Waffe dienen gegen die Regierung und vor den Augen der Fremden entstellt wurden, so halte ich es für nützlich, Sie über die Haltung zu unterrichten, welche die Regierung in einer so wichtigen Angelegenheit einzunehmen gedenkt. Der Text des Art. 11 ist sehr deutlich, und wenn noch etwas unbestimmt wäre, so hätten die Erklärungen der Regierung an die Kammer alles Missverständniss beseitigen müssen. Der Artikel stellt die Duldung der Culte fest, aber verbietet ausdrücklich jede öffentliche Kundgebung irgend eines dissentirenden Cultus ausserhalb der Mauern der Gotteshäuser und Begräbnisplätze. Demgemäss sind Anschläge und Kundmachungen an der Aussenseite von nichtkatholischen Gotteshäusern ausdrücklich verboten, ebenso wie jeder äussere Akt. Aber wenn man dieses grundsätzliche Bedenken auch ausser Acht lassen wollte, so kann man doch nicht verkennen, dass die öffentliche Strasse und die äusseren Mauern der Gebäude unter der Autorität und Jurisdiction des Staates stehen, der erlauben und verbieten kann, daselbst gewisse Akte zu begehen. Dieses Recht ist um so weniger zu bestreiten, wenn die Akte irgend einen Einfluss

auf die öffentliche Ordnung haben können. Das ist so gewiss, als die öffentlichen Kundgebungen eines Cultus sogar gesetzmässig verboten werden können, sobald man annehmen kann, dass dieselben zu irgend welchen Unordnungen Anlass geben können. Auf den balearischen Inseln hat man bereits seit einiger Zeit unter dem Schutze der unbedingten Cultusfreiheit, die dort seit 1869 eingeführt ist, eine antispansische Propaganda gemacht; darum haben die Behörden der Balearen bei aller Achtung vor den dissentirenden Kulturen im Innern der Tempel gewisse Maassregeln ergreifen müssen, welche die Staatsregierung gutheissen musste. Das sind die Thatsachen. Euere Excellenz kann sie auf diese Weise präzisiren und hinzufügen, dass die Regierung mit aller Loyalität und im guten Glauben den Art. 11 der Verfassung zur Ausführung zu bringen gedenkt, wie derselbe vor den Cortes ausdrücklich erklärt worden ist, bevor darüber abgestimmt wurde. Diese Erklärung war so bestimmt, dass die sogenannte constitutionelle Partei damals den Artikel in diesem Sinne nicht annehmen zu können behauptete und auch dagegen stimmte. Die Regierung wird auf das strengste die Handlungen und Ceremonien achten, die im Innern der Dissidententempel vorgenommen werden, sowie die Freiheit, daran Theil zu nehmen, für Alle, die nicht der katholischen Religion angehören. Es ist dieses die Vorschrift des Art. 11, welcher durch die grösste Mehrheit beider Kammern gutgeheissen worden ist. Die Regierung wird alle äusseren Kundgebungen verhindern und sich nicht des Rechtes begeben, welches jeder Regierung zusteht, in gewissen Fällen Maassregeln zu treffen, welche sie für die öffentliche Ordnung nöthig hält. Ausserdem werden Ew. Exc., indem Sie die constitutionelle Loyalität der Haltung der Regierung bei dieser Gelegenheit hervorheben, zugleich dem Cabinette, bei welchem Sie beglaubigt sind, die bestimmteste Versicherung geben, dass die religiöse Duldung auf dem ganzen spanischen Gebiete aufrechterhalten werden wird.“

Nr. 6101
(424).
Spanien.
12. Sept. 1876.

Die oben mitgetheilte Circulardepesche wurde veranlasst durch die von der „auswärtigen Presse“ der spanischen Regierung gemachten Vorwürfe wegen deren Schwäche gegenüber der Intoleranz der Geistlichkeit. Ein in dieser Beziehung besonders Aufsehen erregendes Aktenstück ist der

Erllass des Bischof von Menorca an die Schulvorstände. — Befiehlt, die ketzerischen Kinder von den katholischen abzusondern.

„In Ausübung einer unserer heiligsten Amtspflichten haben wir der öffentlichen Schule, welcher Sie vorstehen, einen Besuch abgestattet und dort mit Missbehagen bemerkt, dass die Kinder, welche so unglücklich sind, Familien anzugehören, die von dem Gifte des protestantischen Fanatismus angesteckt sind, und welche daher selbst diesen abscheulichen Zustand theilen, im Verein mit der katholischen Jugend unterrichtet werden. Wenn die Kirche streng darauf besteht, dass die Todten abgesondert liegen müssen, die sich aus ihrem Schoosse entfernten, so ist das Zusammensein so verschiedenartiger Glieder im Leben noch viel weniger statthaft. Niemandem fällt es ein, einen gesunden Körper mit einem verpesteten in Berührung zu



Nr. 6161
(424).
Spanien.
12. Sept. 1876.

bringen, und der Bischof kann eine solche Unordnung nicht dulden, die man perfider Weise als darauf hinausgehend betrachten könnte, die unschuldige katholische Jugend zu verderben. Wir machen darum von unserer hohen Machtbefugniss Gebrauch und benachrichtigen Sie, befehlen Ihnen sogar, wenn es nothwendig ist, dass Sie unverzüglich die ketzerischen Kinder absondern von jedem Umgang mit den katholischen, es sei denn, dass jene den Katechismus der Diöcese sowie denjenigen des Cardinals Cuesta gegen den Protestantismus auswendig lernen und die h. Sacramente empfangen und besuchen. Im Uebrigen werden wir niemals etwas dagegen haben, dass Sie den Kindern der Ketzer Privatunterricht ertheilen, wenn sie denselben benutzen, um in der Stille das Licht der Wahrheit in der Finsterniss ihrer Seelen zu verbreiten. Gott erhalte Sie viele Jahre!“

Nr. 6162. (425.)

RÖMISCHE CURIE. Allocution P. Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 12. März 1877. — Klagen über Bedrückung des apost. Stuhles durch die italienische Regierung.

Lat. Orig. bei Vering, Archiv, Bd. XXXVIII, p. 30 ff.

Ehrwürdige Brüder!

Nr. 6162
(425).
Römische
Curie.
12. März 1877.

Durch die traurigen Zeitläufe Unseres Pontificats bekümmert, berufen Wir zu wiederholten Malen eure erlauchte Schaar in diesen Räumen zusammen, in der Absicht, die grossen Uebel, von denen die Kirche in unwürdiger Weise heimgesucht wird, vor euch zu beklagen und gegen das, was sowohl in Italien, als in andern Ländern zum Verderben der Kirche und des apostolischen Stuhls verübt worden, Unsere Verwahrungen laut werden zu lassen. In diesen letzten Jahren jedoch mussten Wir neue und immer heftigere Angriffe und Unbilden ansehen, welche die Kirche Gottes in mehreren Theilen des katholischen Erdkreises von erbitterten Feinden zu erdulden hatte, die in Unserer bedrängten Lage und Verlassenheit von aller menschlichen Hilfe eine günstige Gelegenheit erblickten, die Braut Jesu Christi anzugreifen. Wir hätten zwar gewünscht, ehrwürdige Brüder, heute Euerem Geiste diese schreckliche und weit verbreitete Verfolgung vorzuführen, welche in mehreren Ländern Europa's wüthet; aber da Wir beabsichtigen, euch diese traurige Schilderung zu einem andern Zeitpunkt darzulegen, können Wir indessen nicht umhin, euch die Leiden und Qualen der Kirche zu vergegenwärtigen, welche in Italien von Tag zu Tage bitterer werden, und euch die täglich wachsenden Gefahren zu offenbaren, von denen Wir Uns und diesen apostolischen Stuhl bedroht sehen. || Es ist jetzt schon im siebenten Jahre, seit die Vergewaltiger Unserer weltlichen Herrschaft, mit Hintansetzung aller göttlichen und menschlichen Rechte, mit Verletzung der feierlich beschworenen Verträge und in den Bedrängnissen einer grossen katholischen Nation eine günstige Gelegenheit für sich erblickend, mit Waffen-

gewalt die noch unter unserer Botmässigkeit stehenden Provinzen besetzt, diese heilige Stadt erstürmt und durch eine so grosse Missethat die ganze allgemeine Kirche mit Trauer und Schmerz erfüllt haben. Die gleissnerischen und trügerischen Versprechungen, welche dieselben in jenen unheilvollen Tagen in Bezug auf Unsere Angelegenheiten den auswärtigen Regierungen boten, indem sie erklärten, sie wollten die Freiheit der Kirche achten und ehren und dem römischen Oberhirten die freie und volle Ausübung seiner Gewalt bewahren, waren nicht im Stande, Uns durch eitle Hoffnung zu täuschen und zu verhindern, dass Wir im Geiste gänzlich vorhersahen, welche traurigen und elenden Schicksale unter ihrer Herrschaft Unserer harrten. Ja, wohlbekannt mit den gottlosen Plänen, die den durch Neuerungssucht und ein verruchtes Bündniss mit einander verbundenen Menschen eigen sind, hatten wir offen vorhervorkündet, dass diese gottesräuberische Vergewaltigung nicht sowohl bezwecke, Unsere weltliche Herrschaft zu unterdrücken, als vielmehr durch diese Unterdrückung um so leichter alle Einrichtungen der Kirche zu zerstören, das Ansehen des heiligen Stuhles zu vernichten, das Amt des Statthalters Christi, welches Wir unwürdiger Weise auf Erden verwalten, gänzlich zu Grunde zu richten. Jedoch dieses Werk der Zerstörung und Zerrüttung alles desjenigen, was den Bau und die Ordnung der Kirche anlangt, kann, wo nicht in Bezug auf die Pläne und den Hass der Verfolger, so doch auf die vielen Trümmer, welche sie bis zu diesem Tage aufgehäuft haben, fast als vollendet angesehen werden; und es genügt, einen Blick auf die seit Beginn der neuen Herrschaft bis jetzt erlassenen Gesetze und Verordnungen zu werfen, um sich vollkommen zu überzeugen, dass uns allmählich und von Tag zu Tage die Mittel und die Sicherheiten entzogen sind, deren Wir zur gebührenden Leitung und Regierung der Kirche durchaus bedürfen. Denn die durch die Unterdrückung der religiösen Orden vollzogene Ungerechtigkeit gereichte Uns zu grossem Nachtheil, indem sie Uns der tüchtigen und nützlichen Gehilfen beraubte, deren Unterstützung zur Besorgung der Angelegenheiten der kirchlichen Congregationen und zur Ausübung so mancher Unserer Amtspflichten durchaus nothwendig war, indem sie zugleich hier in Unserer Stadt so viele Wohnstätten zerstörte, welche fromme Männer aus fremden Nationen aufnahmen, die zu bestimmten Zeitpunkten nach dieser Metropole zu wallen pflegten, um sich neue geistige Kraft zu holen und um über ihre Amtsführung Rechenschaft abzulegen, und indem sie mit grausamer Hand so viele nützliche und fruchtreiche Pflanzen entwurzelte, welche Früchte des Segens und des Friedens nach allen Gestaden der Erde hintrugen. Dieselbe ungerechte Aufhebungsmaassregel aber, welche die in dieser Stadt gegründeten Collegien für kirchliche Missionare geschlossen, wo würdige Arbeiter herangebildet wurden, um das Licht des Evangeliums muthig sogar bis in die entlegensten und unwirthbarsten Länder zu tragen, hat so viele Völker einer so heilsamen Hilfe der Frömmigkeit und Liebe beraubt, zum grossen Nachtheil der menschlichen Gesittung und Cultur, die der Heiligkeit, den Lehren und den Tugenden unserer Religion entspriess. || Diese Gesetze aber, an und

Nr. 6162
(425).
Römische
Curie.
12. März 1877.



Nr. 6162
(425).
Römische
Curie.
12. März 1877.

für sich schon sehr hart und nicht allein der Religion, sondern auch der menschlichen Gesellschaft höchst nachtheilig, wurden in der Folge noch härter durch die neuen Verordnungen der Staatsminister, welche das Zusammenwohnen der religiösen Genossenschaften und neue Aufnahmen für Ordensleute beiderlei Geschlechts strengstens untersagen. Nachdem die religiösen Orden vernichtet waren, wandte man sein Augenmerk auf die Zerstörung des Weltklerus, und es wurde jenes unheilvolle Gesetz erlassen, in Folge dessen Wir und die Oberhirten des italienischen Volkes mit grosser Trauer zusehen mussten, wie die jungen Cleriker, die Hoffnung der Kirche, gottloser Weise dem Heiligthum entrissen und gezwungen wurden, gerade in dem Alter, wo sie sich Gott feierlich zu weihen pflegen, die Soldatenuniform anzuziehen und eine Lebensweise zu führen, die den empfangenen Lehren und dem Geiste ihres Berufes geradezu widerstreitet. Und was noch? Es sind andere ungerechte Gesetze gefolgt, kraft deren die Kirche ihres ganzen Besitzthums, welches ihr nach heiligen, uralten, unverletzlichen Rechtstiteln gehörte, zum grössten Theil beraubt wurde, indem an dessen Stelle und nur zum Theil geringe Renten ausgesetzt wurden, die den unsicheren Zeitläufen und der Willkür der öffentlichen Gewalthaber ganz und gar unterworfen sind. Auch wurden Wir gezwungen, zu bedauern, dass eine grosse Anzahl Gebäude, welche die Frömmigkeit der Gläubigen mit grossem Kostenaufwand errichtet hatte, die des christlichen Roms würdig waren und den gottgeweihten Jungfrauen oder den Ordensgeistlichen eine friedliche Wohnstätte boten, nach Vertreibung ihrer rechtmässigen Besitzer ohne Unterschied eingenommen und zu profanen Zwecken bestimmt wurde. Ueberdies wurden Unserer Gewalt und der Verwaltung der Diener der Kirche viele fromme Anstalten und Stiftungen, die der Uebung der Nächstenliebe und der Wohlthätigkeit geweiht waren, entrissen, von denen manche zur Linderung der Armuth und sonstigen Elends und Leidens die römischen Oberhirten, Unsere Vorfahren, selbst mit bewundernswerther Grossmuth, und die fromme Freigebigkeit fremder Völker errichtet hatten; und wenn von jenen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten noch einzelne unter der Obhut der Kirche verbleiben, so wird in Bälde ein neues Gesetz erlassen werden, durch welches jene entweder Uns entzogen oder gänzlich abgeschafft werden sollen, wie öffentliche Schriften bereits unzweifelhaft und klar vorher verkünden. Ausserdem sahen Wir, und dessen gedenken Wir mit über alle Maassen von Schmerz erfüllter Seele, wie das öffentliche und private Lehramt der Wissenschaften und Künste der Aufsicht und Leitung der Kirche entzogen und Männern von verdächtigem Glauben oder offenen Feinden der Kirche, die sich nicht scheuten, sich öffentlich zum Atheismus zu bekennen, überantwortet wurde. ¶ Mit dieser Vergewaltigung und Zerstörung so vieler religiöser Anstalten von hoher Wichtigkeit gaben sich jedoch die ungetreuen Söhne der Kirche noch nicht zufrieden, sondern suchten auch die Diener des Heiligthums in der freien Ausübung ihres geistlichen Amtes zu behindern. Und auch dahin ist man gelangt mit dem kürzlich in der gesetzgebenden Versammlung genchmigten Gesetze, welches von

den Missbräuchen des Clerus benannt ist, kraft dessen Bischöfen und Priestern unter Androhung schwerer Strafen diejenigen Handlungen als Vergehen und Verbrechen angerechnet werden, welche die Urheber des besagten Gesetzes unter der türkischen Benennung „Störung des sogenannten öffentlichen Gewissens und des Friedens der Familie“ zusammenfassen. Kraft des ange deuteten Gesetzes also werden Worte und Schriften jeder Art, durch welche die Diener der Religion glauben Verordnungen, Gesetze oder was immer für andere Acte öffentlicher Gewalt als dem kirchlichen Recht oder den Gesetzen Gottes oder der Kirche zuwider vermöge ihrer Amtspflicht bezeichnen und verdammen zu müssen, geahndet und bestraft, wie auch die Hilfeleistung derjenigen, welche besagte Schriften veröffentlichen oder verbreiten, gleichviel, von welcher kirchlichen Behörde dieselben ausgegangen sind. Wenn dieses Gesetz erlassen und verkündet sein wird, wird es dem weltlichen Gerichte gänzlich anheimgegeben sein, zu beurtheilen, ob und in wiefern ein Priester in der Verwaltung der Sacramente und in der Verkündung des göttlichen Wortes das öffentliche Gewissen oder den Frieden der Familien gestört habe, und die Stimme der Bischöfe und Priester wird ebenso unterdrückt und erstickt werden, wie die Stimme des Statthalters Christi selbst, der, obschon aus politischen Gründen für persönlich unverantwortlich erklärt, dennoch in der Person derjenigen, welche jener Bestrafung theilhaftig werden, strafbar erscheinen wird, wie ein Minister des Königreiches in der gesetzgebenden Versammlung öffentlich zu erklären sich nicht entblödete, indem er mit Hinweisung auf Uns offen aussprach, es sei weder etwas Neues noch Ungewohntes in der Gesetzgebung, noch den Grundsätzen und dem Gebrauche des Strafrechts Widersprechendes, dass die an einem Verbrechen Mitschuldigen bestraft werden, während der Hauptschuldige der Strafe nicht unterliegt. Daraus ist zu ersehen, dass sogar nach dem Ausspruch der Gewalthaber die Spitze dieses Gesetzes gegen Uns gerichtet ist, so dass, wenn unsere Worte oder Handlungen jenes Gesetz verletzen, die Bischöfe oder Priester, welche Unsere Reden und Warnungen entweder veröffentlichen oder ausführen, die Strafe für jenes vorgebliche Verbrechen tragen müssen, dessen wir als Haupturheber für schuldig erkannt werden. || So also, ehrwürdige Brüder, sind nicht nur um Uns herum so viele Stützen, so viele von den Jahrhunderten gekräftigte, unüberwunden aus den Stürmen hervorgegangene, der Verwaltung der Kirche nothwendige Anstalten durch feindliche Gewalthat zerstört worden, sondern man ist auch so weit gegangen, jenes erhabene Amt, zu lehren, zu hüten und für das Heil der Seele zu sorgen, welches die Kirche von ihrem göttlichen Stifter überkommen hat, in gottloser Weise zu hindern und durch Androhung strenger Strafen ihren Dienern den Mund schliessen zu wollen, die, indem sie die Völker lehren, Alles zu halten, was Christus befohlen, indem sie in Güte und in Strenge anhalten, zurechtweisen, beschwören, ermahnen in aller Geduld und Weisheit, nichts Anderes thun, als was ihnen von Gott und den Aposteln befohlen ist. Andere verbrecherische Pläne der Feinde der Kirche übergehen Wir mit Stillschweigen, von denen

Nr. 6162
(425).
Römische
Curie.
12. März 1877.



Nr. 6102
(425).
Römische
Curie.
12. März 1877.

Wir wissen, dass einige Minister sie hegen und fördern, und die darauf hinausgehen, noch schlimmere Trübsal über die Kirche zu bringen, entweder durch Veranlassung eines Schismas gelegentlich der Wahl eines Papstes, oder durch Verhinderung der Bischöfe der italienischen Diöcesen in der Ausübung ihrer geistlichen Gewalt, weshalb wir kürzlich zu erklären gezwungen waren, dass es geduldet werden könne, dass die Acten der canonischen Institution dieser Bischöfe der weltlichen Gewalt vorgezeigt werden, um, soviel an Uns liegt, den höchst verderblichen Zuständen zu begegnen, wo es sich nicht mehr um den Besitz der zeitlichen Güter handelte, sondern das Gewissen der Gläubigen, ihr Friede und ihr Seelenheil, welches Uns das höchste Gesetz ist, offen in Frage gestellt waren. Jedoch indem Wir dies gethan, um sehr grosse Gefahren abzuwenden, wollen Wir öffentlich und neuerdings erklären, dass Wir jenes ungerechte Gesetz, welches königliches Placet genannt wird, durchaus verurtheilen und verabscheuen, wobei Wir offen aussprechen, dass durch dasselbe die göttliche Machtvollkommenheit der Kirche verletzt und ihre Freiheit vergewaltigt wird. || Nach dem bisher Gesagten, indem Wir noch manches Andere übergehen, was Uns Anlass zu ferneren Klagen bieten würde, fragen Wir, wie es geschehen könne, dass Wir die Kirche zu regiren im Stande sind unter der Herrschaft einer Gewalt, die Uns alle Mittel und Stützen zur Ausübung Unseres Apostolats beständig entzieht, Uns jeden Weg verschliesst, Uns jeden Tag neue Hindernisse und Schwierigkeiten veranlasst, stets auf neue Schlingen und Fallstricke sinnt? Wir können Uns in Wahrheit nicht genug darüber wundern, dass es Leute giebt (Wir wissen nicht, was grösser in ihnen ist, ob der Leichtsinn oder die Bosheit), die entweder in Zeitungen oder in besonderen Büchern, oder in frechen, vor verschiedenen öffentlichen Versammlungen gehaltenen Reden sich bemühen, die Völker zu überreden, dass der Papst sich gegenwärtig in Rom in einer solchen Lage befinde, dass er auch unter fremder Herrschaft vollständige Freiheit genieße und ruhig und vollständig seinen höchsten geistlichen Primat ausüben könne. Um diese Meinung zu bekräftigen, lassen sie keine Gelegenheit unbenutzt, sowohl wenn Bischöfe und Gläubige aus fremden Landen Uns besuchen kommen, als wenn Wir ihre frommen Schaaren vor Unser Antlitz zulassen, oder wenn Wir in Unseren an sie gerichteten Reden die gottlosen Angriffe gegen die Kirche beklagen, um die Unbedachtsamen mit Fleiss und List glauben zu machen, Wir erfreuten Uns offenbar der vollsten Macht und Freiheit, sowohl zu reden, als die Gläubigen zu empfangen und auch die allgemeine Kirche zu verwalten. Es wundert Uns, dass solche Dinge frech gepriesen werden können, als ob die Ausübung jener besagten Handlungen voll und gänzlich in Unserer Gewalt wäre, und als ob in ihnen auch das ganze Wesen der Kirchenregierung, die zu Unserem Amte gehört, inbegriffen wäre. Denn wem ist es nicht bekannt, dass die Uebung jener Freiheit, die sie so hoch preisen, nicht von Unserer, sondern von der Gewalthaber Macht abhängt, so dass Wir nur insoweit und so lange jene Handlungen vollziehen können, als es von ihnen nicht verhindert wird? Welche Freiheit des Handelns Uns

aber unter ihrer Botmässigkeit gelassen ist, dies zeigt und lehrt hinreichend, wenn es selbst an anderen Beweisgründen fehlen sollte, jenes neueste Gesetz, das Wir eben beklagt haben, durch welches die freie Ausübung Unserer geistlichen Gewalt und des priesterlichen Amtes auf eine neue und unerträgliche Weise bedrückt wird. Wenn dieselben Uns auch die Vollziehung einiger Handlungen gestatten, weil sie erkennen, wie sehr es ihnen zum Nutzen gereicht, dass Wir unter ihrer Gewalt für frei gehalten werden, — wie viele höchst wichtige und durchaus nothwendige unter den schwersten Pflichten Unseres Amtes giebt es nicht dagegen, zu deren gebührender Erfüllung Wir unter dem Joche der Gewalthaber aller nöthigen Freiheit entbehren! Wir möchten, dass diejenigen, welche solches schreiben und sprechen, ihre Blicke auf das wärfen, was sich um Uns herum ereignet, und auf kurze Zeit den Parteigeist ablegten, um zu beurtheilen, ob wirklich die Möglichkeit behauptet werden könne, dass die Uns von Gott übertragene Gewalt, die Kirche zu regieren, mit der Lage, in die Uns die Herrschaft der Eindringlinge versetzt hat, vereinbar sei. Wir möchten, dass sie die Schmähungen, Beleidigungen und Unbilden bedächten, die sogar in der Versammlung der Volksvertreter unausgesetzt gegen Unsere Niedrigkeit ausgeschüttet werden, Schmähungen, die, wenn Wir auch den Elenden verzeihen, welche sie hervorbringen, dennoch den Gläubigen, deren gemeinsamer Vater dadurch verletzt wird, zum grössten Aergerniss gereichen, und die bezwecken, jene Achtung, Ansehen und Verehrung in ihnen zu schwächen, welche die hohe Würde und Heiligkeit des von Uns unwürdiger Weise verwalteten Statthalteramtes Christi verlangen. Wir möchten, dass sie Zeugen wären der Verunglimpfungen und Verleumdungen, denen sowohl Euere erlauchte Schaar als die kirchlichen Behörden in jeder Weise preisgegeben werden, zum grössten Nachtheil ihrer Amtsführung, dass sie Zeugen wären des Spottes und Hohnes, mit dem die erhabenen Riten und Einrichtungen der katholischen Kirche beschimpft, der Frechheit, mit der die heiligsten Geheimnisse der Religion profanirt werden, dass sie schauten die Ehrenbezeugungen, welche der Ruchlosigkeit und gottlosen Menschen gezollt werden, während dagegen die religiösen Bittgänge und Prunkzüge, welche die Frömmigkeit der Italiener von Alters her bei festlichen Veranlassungen abzuhalten pflegte, verboten werden. Wir möchten ferner, dass ihnen die Lästereien bekannt wären, die ungestraft und unter dem Schutze der Obrigkeit in der gesetzgebenden Versammlung ausgestossen werden, wo die Kirche selbst der Ruhestörung und des Angriffs beschuldigt, wo ihre Freiheit ein schädliches und unheilvolles Princip, ihre Lehren verwerflich und der menschlichen Gesellschaft und Cultur feindselig genannt worden sind, wo ihre Macht und ihr Ansehen als der Menschheit verderblich geschildert worden. Und möchten jene Verkünder Unserer vorgeblichen Freiheit die zahlreichen, andauernden und groben Aergernisse nicht übersehen, die darauf berechnet sind, die Jugend durch Entzündung der Leidenschaften zu verderben und in ihren Seelen die katholische Religion von Grund aus zu vernichten! Wenn dieselben endlich die Strassen dieser Stadt, die durch den

Nr. 6169
(425).
Römische
Curie.
12. März 1877.

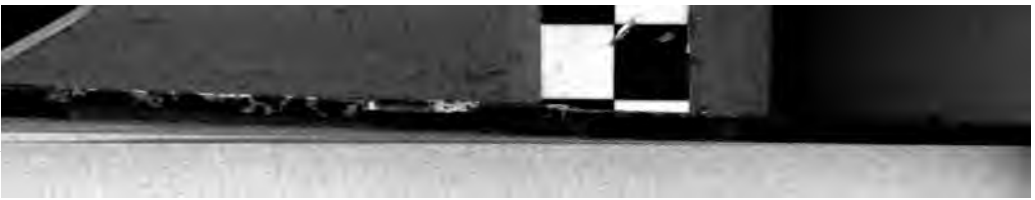


Nr. 6163
(425).
Römische
Curie.
12. März 1877.

Lehrstuhl des h. Petrus der Sitz und das Haupt der Religion ist, durchwanderten, so würden sie leicht urtheilen können, ob die in letzterer Zeit entstandenen Tempel des katholischen Cultus, die überall verbreiteten Schulen der Verderbniss, so viele hin und wieder errichtete Häuser der Schande, die obscönen und schamlosen Schauspiele, welche dem Auge des Volkes geboten werden, Zustände sind, die Derjenige dulden kann, der wegen seines apostolischen Amtes so grossen Uebeln entgegenzutreten verpflichtet ist, aber dagegen aller Mittel und Wege, jeder Uebung seiner Macht beraubt ist, wodurch Er auch nur einem dieser Uebel die nothwendigen Heilmittel entgegenstellen und den ins Verderben stürzenden Seelen Hilfe leisten könnte. Dies, ehrwürdige Brüder, ist die Lage, welche Wir zu ertragen gezwungen sind von Seiten der Regierung, die in dieser Stadt herrscht, dies ist jene Freiheit und Macht, Unser Amt auszuüben, deren Namen man missbraucht, indem man unverschämt prahlt, dass Wir sie geniessen, die Freiheit nämlich, die täglich zunehmende Zerstörung der kirchlichen Ordnung und Verfassung, das Verderben der Seelen anzusehen, ohne Etwas zur Abwendung so vieler und grosser Uebel thun zu können. Bei dieser Lage der Dinge, ist es da nicht als neuer, bitterer Spott und Hohn zu betrachten, was oft gesagt wird, nämlich, dass Wir Uns zur Verständigung und Eintracht mit den neuen Gewalthabern herbeilassen sollten, da diese Verständigungsweise von Unserer Seite nichts Anderes sein würde, als ein ganzlicher Vorrath, nicht nur an den höchsten Rechten dieses h. Stuhles, die Wir bei Unserer Erhebung auf diesen höchsten Lehrstuhl als heilige und unverletzliche Hinterlage zu bewahren und zu hüten empfangen, sondern vornehmlich an dem Uns zum Heil der Seelen verliehenen göttlichen Amte, eine Auslieferung des Erbtheils Christi in die Hände einer solchen Gewalt, deren Streben wo möglich auf die Vernichtung sogar des Namens der katholischen Religion gerichtet ist? Jetzt fürwahr erscheint dem Erdkreise in hellem Lichte und von allen Seiten die Bedeutung, Tragweite und Glaubwürdigkeit jener Zugeständnisse, mit denen zur Täuschung der Gläubigen Unsere Feinde vorgaben, die Freiheit und Würde des Oberhauptes der Kirche beschützen zu wollen die auf der Willkür und dem feindseligen Willen der Staatslenker beruhen in deren Macht es steht, dieselben nach eigenem Ermessen und Gutdünken anzupassen, zu beobachten, zu deuten und auszuführen. Das Oberhaupt der Kirche ist gewiss nie und wird nie im Besitz Seiner vollen Freiheit und Seiner vollen Gewalt sein, solange Es in Seiner Stadt anderen Gewalthabern unterworfen sein wird. In Rom kann Sein Loos kein anderes sein, als das eines obersten Fürsten oder eines Gefangenen: und nie wird der Friede, die Sicherheit und die Ruhe der allgemeinen katholischen Kirche fest begründet werden, solange die Ausübung des höchsten apostolischen Amtes von den Bestrebungen der Parteien, von der Willkür der Gewalthaber, von den Wechselfällen der politischen Wahlen, von den Rathschlägen und Handlungen tückischer Menschen, welche die Gerechtigkeit der Nützlichkeit hintansetzen, abhängig sein wird. Aber glaubet nicht, ehrwürdige Brüder, dass inmitten so vieler Uebel, von denen Wir leiden

und bedrückt sind, Unser Muth gebrochen sinke oder dass Uns jenes Vertrauen mangle, mit welchem Wir die Beschlüsse des Allmächtigen und Ewigen erwarten. Seitdem Wir nämlich nach der Vergewaltigung Unserer Herrschaft den Entschluss fassten, lieber in Rom zu bleiben, als in fremden Ländern ein friedliches Obdach zu suchen, und zwar in der Absicht, am Grabe des h. Petrus getreue Wache über die katholische Sache zu halten, haben Wir nie nachgelassen, mit Gottes Hilfe für die Vertheidigung Seiner Sache zu kämpfen, und täglich kämpfen Wir, nirgendwo dem Feinde weichend, als wo Wir gewaltsam verdrängt werden, um das Wenige, was noch dem Sturm der Zerstörer und derjenigen, die Alles zu vernichten streben, entgangen ist, zu hüten. Wo Uns aber alle anderen Hilfsmittel zur Vertheidigung der Rechte der Kirche und der Religion fehlten, da haben Wir Unsere Stimme und Unsere Forderungen ertönen lassen, wovon Ihr selbst Zeugen seid, die Ihr mit Uns Gefahren und Schmerzen gemein hattet; denn oft habt Ihr die von Uns öffentlich ausgesprochenen Worte vernommen, sei es, dass Wir neue Missethaten verurtheilten und gegen die überhandnehmende Gewaltthätigkeit der Feinde protestirten, oder dass Wir mit geeigneten Ermahnungen die Gläubigen belehrten, auf dass sie sich weder durch die Fallstricke der Gottlosen, noch durch den geheuchelten Schein der Religion, noch durch die verderblichen Lehren falscher Brüder täuschen liessen. Möchten doch endlich diejenigen ihr Ohr und Gemüth Unsern Worten öffnen, deren Pflicht und grosses Interesse es ist, Unser Ansehen zu stützen und die gerechteste und heiligste aller Sachen männlich zu vertheidigen! Denn wie könnte dem Scharfblick derselben entgehen, dass man vergebens einen dauerhaften, wahren Wohlstand für die Nationen, Ruhe und Ordnung bei den Völkern, Befestigung ihres Ansehens für diejenigen, welche die Scepter tragen, erhoffen kann, wenn die Autorität der Kirche, welche alle wohlgeordneten Gesellschaften durch das Band der Religion miteinander vereinigt, ungestraft missachtet und verletzt wird, und wenn ihr Oberhaupt in der Ausübung seines Amtes nicht die volle Freiheit geniessen kann und der Willkür einer fremden Gewalt unterworfen ist? || Gewiss begrüssen Wir es als ein freudiges Ereigniss, dass Unsere Worte von dem ganzen, in kindlicher Liebe mit Uns verbundenen katholischen Volke gern angehört und mit grossem Erfolge aufgenommen wurden; denn so gross sind die innigen und wiederholten Beweise der Liebe, die Wir von ihm empfangen, dass sie sowohl ihm als der Kirche zum höchsten Ruhme gereichen und Uns hoffen lassen, dass dieser selben Kirche und diesem apostolischen Stuhle freudigere Tage erstehen werden. Und wahrlich können Wir kaum den süssen Trost in Worten aussprechen, den Wir, obwohl allseits der kräftigsten Stützen beraubt, aus dem Anblick der hohen Begeisterung und der edelmüthigen Bestrebungen geschöpft haben, die, aus sich entstanden, sich von Tag zu Tage selbst unter den entlegensten Völkern weiter verbreiten zur Verfechtung und Vertheidigung der Rechte und der Würde des römischen Pontificats und Unserer Niedrigkeit. Die freigebigen Unterstützungen, die Uns aus allen Theilen der Erde zufliessen, damit Wir

Nr. 6162
(425).
Römische
Curie.
12. März 1877.



Nr. 6162
(425).
Römische
Curie.
12. März 1877.

für die dringenden Bedürfnisse dieses h. Stuhles sorgen können, und der Zu-
drang so vieler Unserer Kinder, die aus allen Nationen zu diesen vaticanischen
Hallen herbeiströmen, um dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche ihre ehr-
furchtsvolle Gesinnung zu bezeigen, dies sind solche Kundgebungen treugläu-
biger Seelen, dass Wir der göttlichen Barmherzigkeit garnicht gebührend da-
für zu danken vermögen. Wir möchten jedoch, dass Allen verständlich würde,
auf dass es zur heilsamen Lehre diene, welches die innere Kraft und wahre
Bedeutung dieser Wallfahrten ist, die wir in jetziger Zeit oft wiederholen sehen,
wo der römische Pontificat von einem furchtbaren Kriege heimgesucht wird.
Dieselben gelten nicht nur als ein Beweis der Liebe und Ergebenheit der
Gläubigen gegen Unsere Niedrigkeit, sondern sie sind auch ein offenes
Wahrzeichen der Sorgen und Aengste, von denen ihre Herzen bewegt sind,
weil der gemeinsame Vater sich in einer durchaus ungehörigen und ungebühr-
lichen Lage befindet. || Indessen wünschen Wir nichts sehnlicher, ehrwürdige
Brüder, als dass Unsere Worte aus dem Bereich dieser Mauern bis zu den
äussersten Enden der Erde ertönen mögen, um den Gläubigen des ganzen Erdkreises
für die herrlichen Beweise kindlicher Liebe und Ehrfurcht, die sie Uns unausgesetzt
darbringen, die Dankbarkeit Unseres Herzens zu bezeigen. Denn Wir wünschen
ihnen zu danken für die fromme Freigebigkeit, mit der sie, selbst mitunter
ihre eigenen Bedrängnisse vergessend, Uns zu Hilfe kommen, erkennend, dass
man Gott opfert, was man der Kirche darbringt; wir wollen sie beglückwünschen
ob der Grossherzigkeit und Tugend, mit der sie den Zorn und den Spott der
Gottlosen verachten, und Uns ihnen verbunden erklären für die Freudigkeit,
mit der sie sich bestreben, Uns die Beweise ihrer Liebe darzubringen zur Ge-
denkfeier jenes Tages, an welchem Wir vor fünfzig Jahren, obschon unwürdig,
die Weihe des bischöflichen Amtes empfangen. Und nicht weniger wünschen
Wir, dass auch alle Hirten der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirchen,
welche diese Unsere Worte empfangen, aus denselben Anregung schöpfen mögen,
ihren Gläubigen die Gefahren, die Angriffe und die sich täglich erschwerenden
Belästigungen bekannt machen, von denen Wir bedrückt sind, und sie zugleich
versichern, dass Wir niemals davon abstehen werden, welche Wendung die
Sachen auch immer nehmen mögen, die Frevel, die vor Unseren Augen be-
gangen werden, zu verdammen; jedoch könne es geschehen, dass eines Tages,
sowohl wegen der neulich erlassenen Gesetze als wegen anderer noch stren-
gerer, die bereits angekündigt werden, Unsere Stimme nur noch selten und
sehr mühsam wegen der ihr entgegengesetzten Schwierigkeiten zu ihnen zu
gelangen vermöge. Unter diesen Umständen fordern Wir die Oberhirten selbst
auf, ihre Heerden vorher zu warnen, damit sie sich nicht durch die trügerischen
Künste täuschen lassen, mit denen hinterlistige Menschen Unsere wahre Lage
zu entstellen bestrebt sind, indem sie entweder die Härte derselben verbergen,
oder Unsere Freiheit preisen und behaupten, dass Unsere Gewalt Niemandem
unterworfen sei, während Wir in Wahrheit die ganze Sachlage in diesen Worten
kurz zusammenfassen können: dass nämlich die Kirche Gottes in Italien Gewalt

und Verfolgung leidet; dass der Statthalter Christi sich weder im Besitz der Freiheit, noch der vollen unbeschränkten Ausübung seiner Gewalt befindet. || In dieser Lage der Dinge halten Wir nichts für geeigneter, wünschen Wir nichts sehnlicher, als dass alle dieselben kirchlichen Oberhirten, die eine bewundernswerthe Eintracht in der Vertheidigung der Rechte der Kirche und eine ausgezeichnete Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl Uns durch wiederholte Beweise beständig kundgegeben haben, die ihrer Obhut anvertrauten Gläubigen ermuntern, damit sie mit den nach dem in jedem Lande geltenden Rechte zulässigen Mitteln sich bei den obersten Leitern der Regierung eifrig bemühen, auf dass die traurige Lage, in welcher sich das Oberhaupt der katholischen Kirche befindet, genauer erwogen werde und wirksame Maassregeln getroffen werden, um die Hindernisse wegzuräumen, welche seiner wahren und vollen Unabhängigkeit entgegenstehen. Da es aber dem allmächtigen Gotte zusteht, die Geister der Menschen zu erleuchten und ihre Herzen zu beugen, so bitten Wir nicht allein Euch, ehrwürdige Brüder, besonders in gegenwärtiger Zeit in inbrünstigen Gebeten zu Ihm zu flehen, sondern ermahnen auch die Oberhirten sämmtlicher katholischer Völker dringend, damit sie die ihnen anvertrauten Gläubigen in den Gotteshäusern zu versammeln streben, um daselbst für das Wohl der Mutterkirche, für die Bekehrung unserer Feinde und für das Aufhören der so grossen und weit verbreiteten Uebel aus tiefster Seele demüthige Gebete darzubringen. Und Gott, so hoffen Wir mit Zuversicht, der Sein Wohlgefallen findet an denen, die Ihn fürchten, und an denen, die auf Seine Barmherzigkeit hoffen, wird das Gebet des zu Ihm rufenden Volkes erhören. || Uebrigens, e. B., lasst uns Stärke schöpfen im Herrn und in der Stärke Seiner Macht, und bekleidet mit den Waffen Gottes, mit dem Panzer der Gerechtigkeit und dem Schilde des Glaubens, tapfer und muthig gegen die Mächte der Finsterniss kämpfen und gegen die Ungerechtigkeit dieser Welt. Freilich ist die Sucht, Alles zu verwirren und zu stören, bereits so weit gediehen, dass sie gleich einem Strom Alles in den Abgrund mit hinabzureissen droht, und nicht Wenige von Denen, die Urheber und Förderer von Neuerungen gewesen sind, stehen erschreckt beim Anblick ihres Werkes. Aber Gott ist mit Uns und wird mit Uns sein bis ans Ende der Zeiten. Zittern müssen die, von denen geschrieben steht: „Ich sah diejenigen, welche Ungerechtigkeit üben und Schmerzen säen und sie ernten, beim Hause Gottes zu Grunde gehen und von dem Hauche seines Zornes verzehrt werden.“ Aber Denjenigen, welche Gott fürchten und in Seinem Namen kämpfen und auf Seine Macht hoffen, ist Barmherzigkeit und Schutz vorbehalten, und es unterliegt keinem Zweifel, dass, da die Sache die Seinige und der Kampf der Seinige ist, Er selbst den Kämpfern zum Siege verhelfen wird.

Nr. 6162
(425).
Römische
Curie.
12. März 1877.

Der Cardinal-Staatssecretär übersandte — wie die „N. f. P.“ und nach ihr die „Germania“ unter Reserve mittheilen, die Allocution vom 12. März an die bei der Curie accreditirten Gesandten mit nachfolgender

verübt worden ist. Die Geschichte dieses heiligen gerechten Acten des italienischen Parlaments verew schänderischen Reden und die gottlosen Profanatio Depntirte gegen die Heiligkeit des Statthalters Ch Kirche vorgebracht und verübt haben; die unchri: Gesetzesvorschläge, bestimmt, das Papstthum herab um die menschliche Gesellschaft in Wahrheit hoch sie aus göttlicher Inspiration hervorgegangen; die unsere heiligste Religion zu zerstören — alles Das Bestrebungen, sie gereichen überdies der Gemein: grössten Schaden.

Se. Heiligkeit hofft, dass E. E. die ganze Ihnen so würdig repräsentirten Regierung auf diese besonders aber auf die Acte der verschiedenen M Emmanuel seit dem 20. September. In diesen Acte Gegentheil dessen enthalten, was sie nach der An des Kirchenstaates feierlich proclamirt hatten.

Wie wird es je möglich sein, dass der Papst regiere, wenn er in seiner eigenen Residenz des bedarf, welche sich von den revolutionären Idee reissen lässt?

Wie wird es möglich sein, bedauerliche Ur wenn im Falle eines Conclave die Regierung des sich mit Hilfe von Ungläubigen bemühen wird, einen der natürlich nichts Anderes sein wird als eine das in jener Zeit am Ruder befindlich sein wird?

Die Folgen dieser Zustände werden natürlich tholischen Staaten deutlich fühlbar sein, und ü Katholiken leben.

Die von der politischen Revolution zerfleischt religiöse erleben, und dadurch wird die allgemei mehr werden.

bei den betreffenden Regierungen, in welcher das Rundschreiben des italienischen Justizministers an die Generalprocuratoren vom 17. März als ein neuer schwerer Eingriff in die Freiheit des Papstes bezeichnet wird, weil dasselbe anordnet: gegen jene Blätter, welche sich nicht begnügten, die päpstliche Allocution vom 12. d. M. einfach als Actenstück abzdrukken, sondern sich erlaubten, dieselbe mit einem zustimmenden Commentar zu begleiten, gerichtlich einzuschreiten. (S. die Circulardepesche bei Vering, Archiv, Bd. XXXVIII, p. 41 ff.)

Nr. 6162
(425).
Römische
Curie,
12. März 1879

Nr. 6163. (426.)

BAIERN. Programm der neuen „Katholischen Volkspartei“.

„I. Die katholische Volkspartei in Baiern erachtet es als ihre oberste Aufgabe, das ganze öffentliche Leben den katholischen Grundsätzen wieder zu erobern und diese zur Grundlage für den Staat und die Gesellschaft zu machen; insbesondere erstrebt sie volle Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche gegenüber der modernen Staatsomnipotenz. Sie macht sich zur weiteren Aufgabe die entschiedene und einmüthige Forderung aller jener Rechte, welche der Kirche und den Katholiken nach göttlichem und menschlichem Rechte gebühren, und betrachtet als eine wesentliche Aufgabe, die Erreichung dieser Forderung mit allen verfassungsmässigen Mitteln durchzusetzen. Sie setzt sich zur Aufgabe, den christlichen Culturstaat auf katholischer Grundlage unter prinzipieller Bekämpfung der der wahren Freiheit und jedem Volkwohl feindlichen Grundsätze, Bestrebungen und Ziele des modernen Liberalismus wieder herbeiführen zu helfen. Sie verpflichtet ihre Mitglieder, den katholischen Grundsätzen, wie sie von dem obersten Lehrer der Wahrheit, dem Papste, gelehrt werden, im öffentlichen Leben bei jeder Gelegenheit offen und entschieden Ausdruck zu geben und nach Kräften Geltung zu verschaffen. —

II. Weiters nimmt die kathol. Volkspartei in ihr Programm auf: Wahrung, Förderung und Kräftigung des föderativen Prinzips in Deutschland, Erhaltung, Vertheidigung und Stärkung der verfassungsmässigen Selbständigkeit Baierns und demnach entschiedenen Widerstand gegen jeden Eingriff in die bayerischen Reservatrechte, Opposition gegen jedes über die strikten Bestimmungen der Versailler Verträge hinausgehende Ministerium, bürgerliche und religiöse Freiheit auf verfassungsmässiger Grundlage, verfassungsmässige Garantien für dieselbe, Beseitigung jeder staatlichen Bevormundung gegenüber der Kirche, der kirchlichen Institute und Körperschaften, sowie freie Bewegung und Bethätigung des kirchlichen Lebens überhaupt. Sie stellt sich hiebei auf den durch das Concordat vom 5. Juni 1807 und durch das Tegernsee'r Königswort vom 15. September 1821 präcisirten Rechtsboden kirchlichen Lebens. Dieses Königswort garantirt Gewissensfreiheit auf Grundlage der göttlichen Gesetze und der katholischen Kirchensatzungen, die Selbständigkeit und volle

Nr. 6163
(426).
Baiern.
März 1877.



Nr. 6163
(426).
Bayern.
März 1877.

Freiheit der Kirche in Schaffung und Leitung ihrer religiösen Erziehungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten sowie in Verwaltung ihres Vermögens, freies Associationsrecht der durch die kirchlichen Behörden genehmigten religiösen Orden und Corporationen. Auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung verlangt die katholische Volkspartei Wahrung des natürlichen Rechts der Eltern auf die Bestimmung des Unterrichts und der Erziehung ihrer Kinder nach kirchlichen, religiösen Grundsätzen, Beseitigung des staatlichen Schulzwangs und volle Unterrichtsfreiheit, gesetzliche Sicherheit der Person und des Eigentums gegen polizeiliche und staatliche Willkür, freies Vereins- und Versammlungsrecht, volle Freiheit der Presse, allgemeines direktes Wahlrecht mit wirklich geheimer Abstimmung und nach gerechten Grundsätzen, gesetzlich festgestellte Wahlkreise, auch für den bayerischen Landtag, entschiedenen Kampf gegen den Militarismus, wenn auch vorerst ein Erfolg nicht in Aussicht steht, und den Volksinteressen entsprechende Aenderung des Wehrsystems, wodurch allein die unabweisbare Minderung des Militärbudgets zu ermöglichen ist. — Die katholische Volkspartei verlangt Minderung der Steuern und Volkslasten in Staat, Kreis und Gemeinde, gründliche und baldige Reform der Besteuerung, gleichmässige Vertheilung der Steuern und durchgreifende Heranziehung des Grosskapitals zur Besteuerung, Aufhebung der Wucherfreiheit und Wiedereinführung zweckdienlicher Gesetze gegen den Wucher sowie zur möglichsten Verhinderung der gewerbmässigen Güterzertrümmerung, Reform der Gewerbegesetzgebung, den wirklichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Regulirung der gewerblichen Freiheit und Freizügigkeit, Abschaffung des Hausirhandels und der Wanderlager, Revision der Gesetze über Ansässigmachung und Verhelichung, gesetzliche Freiheit der Arbeiterassocationen, möglichste Förderung von den veränderten gewerblichen Verhältnissen sich anpassenden Arbeitercorporationen, staatlichen Schutz der Arbeiter insbesondere gegen Ausbeutung von Seite der Arbeitgeber, den besonderen Verhältnissen entsprechende Regelung der Arbeitszeit, Beschränkung der Frauen- und Verbot der Kinderarbeit, staatliche Beaufsichtigung der Arbeitslocale, Abschaffung der Sonntagsarbeit, Schaffung eines Arbeiterrechtes, eine zeitgemässe Handwerkerordnung (Gewerbeordnung), Schutz des Handwerks einerseits gegen die Tyrannei des Kapitalismus, andererseits gegen Puscherei, Regelung und Förderung des Lehrlings- und Gesellenwesens, Schiedsgerichte zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, eine die corporative Selbständigkeit der Gemeinde durchführende Revision der Gemeindeordnung, Erweiterung der Selbstverwaltung der Distrikte, bzw. Bezirke, Wahrung des Einspruchsrechtes der Gemeinden bei Ansässigmachung und Verhelichung.“

Die neue „katholische Volkspartei“ constituirte sich Anfangs März in München unter Führung Sigls im prinzipiellen und ausdrücklichen Gegensatz gegen die unter der Führung Jörgs stehende s. g. patriotische Kammerpartei.

Nr. 6164. (427.)

BAIERN. Programm der katholisch-patriotischen Partei in Baiern.

Das Programm der katholisch-patriotischen Partei ist schon in ihrem Namen ausgesprochen. Sie nennt sich katholisch, weil sie ihre Mitglieder verpflichtet, sich offen den Lehren und Satzungen der Kirche anzuschliessen und deren Rechte gegenüber dem falschen Liberalismus zu vertheidigen. Sie nennt sich patriotisch, weil sie mit allen ihren Kräften einsteht für die möglichste Erhaltung der Selbständigkeit Baierns gegenüber dem preussischen Einheitsstaat, der sich an die Stelle eines auf freiheitlichen Grundlagen geeinigten Deutschlands zu setzen droht. Deshalb bekennt sie sich zu folgenden Grundsätzen und den hieraus sich ergebenden Folgerungen: **A.** In kirchlicher Beziehung: **I.** Staat und Kirche, obwohl beide innerhalb ihrer Ordnung selbständig, stehen sich nicht feindlich gegenüber. Beide Gesellschaften bestehen nicht bloss neben einander, sondern durchdringen einander; sie haben nicht nur äusserlich dieselben Mitglieder und leben auf demselben Raume, sondern theilen auch innerlich eine wirklich gemeinsame Aufgabe, die der Vollendung des Menschen und der Menschheit, — jener mit besonderer Beziehung auf dessen natürliches, diese in besonderer Rücksicht auf dessen übernatürliches Ziel; jener vorzugsweise durch Handhabung der äusseren Rechtsordnung, diese durch Wahrung der inneren Sittlichkeit. Nach dieser christlichen Grundanschauung ist das allein richtige Verhältniss zwischen Staat und Kirche das des gegenseitigen Wohlwollens und der gegenseitigen Unterstützung. Eine vollständige Trennung beider wird wenigstens von der Kirche nicht gewünscht, sondern kann von ihr nur unter gewissen, von ihr unabhängigen Verhältnissen geduldet werden. Das Zusammenwirken beider Gewalten ist nur möglich, wenn *a*) eine jede die volle Souveränität der andern auf deren Gebiete anerkennt und achtet, und wenn *b*) beide alle Fragen gemischter oder gemeinsamer Natur in gegenseitigem Einvernehmen ordnen. Dieses Verhältniss zwischen Staat und Kirche, wie es sein soll, ist in Baiern eigentliches Recht. Das Concordat vom 5. Juni 1817, welches als Staatsvertrag und Verfassungsgesetz giltig ist, erkennt die volle Selbständigkeit beider Gesellschaften an und trifft über Beiden gemeinsame Gegenstände gemeinsame Anordnungen. Dieser Vereinbarung entgegen hat das Religions-Edict, welches einseitig erlassen wurde, Bestimmungen gegeben, die vielfach jener widersprechen. Zwar hat die Erklärung von Tegernsee, 12. September 1821, die katholischen Gewissen zu beruhigen gesucht; allein sie hat jenes Edict und damit den innern Widerspruch nicht aus der Verfassung entfernt. So sieht sich die katholische Kirche Baierns noch heute vieler ihr durch das Concordat garantirter Rechte beraubt, in dem Genusse anderer von dem mehr oder weniger guten Willen der jeweiligen Regierung abhängig gemacht. Während der Staat von der Kirche die ihm kraft des Concordats zugestandenen Rechte und Privilegien fordert, entschlägt er sich viel-

Nr. 6164
(427).
Baiern.
Juli 1877.

1/ ~~.....~~
a) volle Freiheit ihrer Lehre, ihres Predigeramts s
in rein kirchlichen Dingen, — daher Beseitigung
Recht, in den geistlichen Stand aufzunehmen und di
bildenden im Geiste der Kirche zu erziehen; c) di
ihrer Jurisdictionsgewalt, daher auch des Rechtes d
Gemeinschaft mit den gesetzlichen Folgen, also Bes
die Staatsgewalt; d) Hinwegfall der staatlichen Eir
des Cultus; e) Freiheit der kirchlichen Orden und
seitigung der gegen dieselben erlassenen Gesetze u
folgenden Nummern sind im Original durchschossen
**Einkünfte der bischöflichen Stühle und Domcapitel
bestimmte Fundirung auf Güter oder sonstige Besi
ungehinderten Eigenthumserwerbs und der freien und
verwaltung; 4) Wahrung ihrer Rechte an den kirchl
thätigkeit sowie für den niederen und höheren Unter
flusses der Kirche auf die Schule, sei es durch Beibe
Unterrichtsanstalten, sei es durch Gewährung der U
wir für die katholische Kirche uns auf den Boden d
stellen, so überlassen wir es den andern Religionsge
wieweit das für sie geltende Verfassungsrecht ihre
und geben die Versicherung, dass jeder Schritt in
Selbständigkeit ihrer Kirchen unsere bereitwillige
Allen Bestrebungen zur Bildung einer Staats- oder
aber mit voller Entschiedenheit entgegen und erblick
stützung solcher Bestrebungen nur einen Missbrauch
ist aber auch denkbar, dass der Staat die gefordert**

ihr, soll sie eine durchgreifende und wirkliche sein, müsste aber auch die Zurückführung des Staates auf sein natürliches Machtgebiet der äusseren Rechts- und Sicherheitsordnung unternommen werden. Wann indess dieser Fall eingetreten und darum diese Forderung zu stellen sei, darüber hat eine höhere Macht zu bestimmen. Das Concordat als ein Staatsvertrag verliert seine rechtlich verbindende Kraft, wenn es von beiden Theilen entweder förmlich gelöst oder, weil einseitig gebrochen, von dem verletzten Theil als nicht mehr zu Recht bestehend erklärt wird. Möge darum der kirchliche Kampf noch so heiss entbrennen, solange eine solche Erklärung nicht gegeben ist, wird sich die katholisch-patriotische Partei an das vertragsmässige und historische Recht, jedes ihrer Mitglieder aber bei Uebergreifen der Staatsgewalt in das Gebiet des Gewissens an das Wort halten: „Man muss Gott mehr gehorchen, als den Menschen.“ — *B.* In politischer Beziehung: Die Quelle der meisten Uebel, an denen unser Staatsleben krankt, ist in der Trennung von Politik und Moral zu suchen. Die einzige Grundlage einer wirklichen Staatsweisheit ist für uns die auf den Geboten Gottes ruhende Gerechtigkeit. Das auf dieser Grundlage gewordene Recht ist daher der Boden, auf den wir uns stellen; von ihm aus verurtheilen wir 1) den Satz, dass der Staat die Quelle alles Rechtes sei, während doch seine Bildung das Recht zur Voraussetzung hat, verwerfen wir 2) das Nationalitätsprinzip als die ausschliessliche Grundlage der Staatenbildung, wie es gegenwärtig von einer Partei zur Erreichung ihrer Zwecke oder zur gewaltsamen Beseitigung historischer Rechte und Ansprüche ausgebeutet wird, und sprechen uns 3) auf das entschiedenste aus gegen jeden blossen Eroberungskrieg wie gegen die unbedingte Aufrechterhaltung des Nichtinterventionsprinzips. Niemals werden wir uns durch materielle Erfolge bestimmen lassen, eine gegen diese Grundsätze verstossende Politik anzuerkennen. Die Forderungen, die wir im Besonderen machen, sind: 1) Bezüglich unserer Stellung zum Reiche verlangen wir *a)* die Wahrung des föderativen Charakters desselben, darum bei aller Achtung der Verträge kein Hinausgehen über dieselben; die Opfer an das Reich, soweit sie nothwendig sind, wurden gebracht; jedes weitere würde ein Mord an der Selbständigkeit unseres engeren Vaterlandes sein; *b)* Beachtung freiheitlicher Prinzipien in der dem Reiche zustehenden Gesetzgebung, insbesondere in Bezug auf die Presse, Vereinsrecht u. dgl., sohin Beseitigung des Zeugnisszwangs sowie insbesondere Beseitigung der Ausnahmegesetze gegen bestimmte Klassen von Reichsbürgern (Jesuitengesetz, Ausweisung für Geistliche etc.). 2) Betreffs unserer bayerischen Angelegenheiten fordern wir *a)* zunächst allgemeines direktes Wahlrecht mit geheimer Abstimmung und gesetzlich festgestellten Wahlkreisen; *b)* eine wahrhaft bayerische und constitutionelle Regierung sowie eine gegen jeden Parteieinfluss unzugängliche Handhabung der dem Volke durch die Verfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten; *c)* Vereinfachung der Verwaltung und Verminderung der Beamten. — *C.* In sozialer Beziehung: So wenig die katholisch-patriotische Partei verkennt, dass eine vollständige Beseitigung der Armuth unmöglich ist, so sehr fühlt

Nr. 6164
(427).
Baiern.
Juli 1877.



Nr. 6164
(427).
Baiern.
Juli 1877.

sie die Verpflichtung für Kirche, Gemeinde und Staat, gemeinsam zur Steuerung der Noth der arbeitenden Klassen und gegen die drohende Verarmung des Mittelstandes thätig zu sein. Die Kirche wird es immer als ihre Aufgabe betrachten, durch ihre Lehre von dem bloss bedingten Eigenthum und dem sittlichen Werthe der Arbeit versöhnend und durch die Thätigkeit ihrer Anstalten und Genossenschaften heilend einzugreifen. Die Gemeinde kann sich nicht jeder Pflicht der materiellen Unterstützung entziehen. Das Geringste, was man von dem Staate verlangen kann und muss, ist, dass er die sozialen Schäden beseitigt, die durch die jüngste Gesetzgebung des Liberalismus herbeigeführt worden sind. Zu jenen Gesetzen zählen: 1) das Militärgesetz, in welchem nicht nur eine Beeinträchtigung der individuellen Freiheit, sondern die grösste Schädigung der Volkskraft und eine der Hauptursachen des gesunkenen Wohlstandes in Landwirthschaft und Industrie gesehen werden muss. Namentlich ist die Herabsetzung der Präsenzzeit eine Forderung, die bis zu ihrer endlichen Erfüllung immer wiederholt werden muss; 2) die Aufhebung der Wuchergesetze, wodurch Kleingewerbe und Kleinbesitz der Ausbeutung des Kapitals überliefert worden sind. Ein gesetzlicher Schutz gegen den Wucher ist ein unabweisbares Bedürfniss; 3) die unbeschränkte Ausdehnung der Fähigkeit zur Ausstellung von Wechseln auf alle Personen, welche sich durch Verträge verpflichten können. Nahezu dreissig Jahre haben die Gefahr der „allgemeinen Wechselfähigkeit“ in ihrer wahren Natur gezeigt, insbesondere den Missbrauch der Wechsel zum Wucher und die Ausbeutung der geringeren Bildung und Erfahrung des Bauernstandes und kleinen Gewerbestandes in Bezug auf die Folgen einer Wechselunterschrift. Wir fordern deshalb Beschränkung der Wechselfähigkeit nach Maassgabe der älteren Wechselordnungen; 4) die gegenwärtige Steuergesetzgebung, welche die Staatslasten ungleich vertheilt. Wir verlangen daher eine Steuerreform unter Beibehaltung des gemischten Systems. Die Einführung bloss direkter Steuern, namentlich einer einzigen, der Einkommensteuer, lässt nicht nur die Person und den Besitz ausser Acht, sie käme in vielen Fällen einer Vermögensconfiscation gleich; die Einführung bloss indirekter Steuern wäre eine übermässige Belastung der ärmeren Klassen und würde das constitutionelle Budgetrecht illusorisch machen. Wir fordern bei den direkten Steuern thunlichste Entlastung des Gewerbes und Grundbesitzes mit umfassender Heranziehung des Kapitals und der Grossindustrie, bei den indirekten Steuern möglichste Freigabe der unentbehrlichsten Nahrungsmittel, dagegen entsprechende Belastung der Börsengeschäfte und Luxusgegenstände; 5) die Gewerbeordnung in ihrer gegenwärtigen Gestalt und die damit zusammenhängenden Bestimmungen über Freizügigkeit und Ansässigmachung. Eine neue Gesetzgebung hat dem Handwerker- und Arbeiterrecht und den corporativen Verbänden der Gewerbetreibenden besondere Beachtung zuzuwenden. Insbesondere muss auf Berücksichtigung folgender Punkte bestanden werden: a) Wirksamer Schutz des religiös-sittlichen Lebens der gesammten arbeitenden Bevölkerung (Sonntagsruhe); b) Schutz und Hebung des Handwerkerstandes durch Wiedereinführung der

Prüfungspflicht der Lehrlinge nach beendeter Lehrzeit und der Gesellen vor Zulassung zur Ausübung des Meisterrechtes, Einführung von Arbeits-Controlbüchern; c) Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der in Fabriken arbeitenden Personen, Normativbestimmungen für die Fabrikordnungen, Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter 14 Jahren in Fabriken, Schutz der Familie durch Beschränkung der Frauenarbeit in Fabriken; d) obligatorische Einführung gewerblicher Schiedsgerichte unter Mitwirkung freigewählter Vertreter der Arbeiter und Handwerker und mit executiver Gewalt; e) Förderung der Kranken-, Hülf- und Sterbekassen für Gesellen und Arbeiter; f) ausreichende Sicherstellung für in ihrem Berufe beschädigte Handwerker und Arbeiter; g) Revision der Bestimmungen über Freizügigkeit und Ansässigmachung unter Wahrung der Interessen der Gemeinden. Ueberhaupt werden alle Bestrebungen zur Besserung des Looses der arbeitenden Klassen in so weit unsere Unterstützung finden, als sie nicht den christlichen Grundsätzen widersprechen.“

Nr. 6164
(427).
Baiern.
Juli 1877.

Das oben mitgetheilte Programm der katholisch-patriotischen Partei wurde in einer zu Würzburg abgehaltenen Versammlung von Vertrauensmännern des kathol. Clerus von Unterfranken festgestellt. Ueber den Verlauf dieser Berathung giebt Mittheilung das

Circular über den Gang und die Resultate der zu Würzburg abgehaltenen Besprechung von Vertrauensmännern der katholisch-patriotischen Partei.

Ueber den Gang und die Resultate der Besprechung giebt ein Circular an sämtliche Mitglieder des unterfränkischen katholischen Clerus folgenden Bericht: „Den Gegenstand derselben bildete eine Berathung über die Art und Weise, in der die gegenwärtigen Irrungen innerhalb unserer Partei beizulegen seien. In Nachstehendem erlauben sich nun die Unterzeichneten, Namens der Versammelten, Ihnen Bericht über die Verhandlungen zu erstatten. Um aus unserer gegenwärtigen Lage, die nahezu die der völligen Auflösung ist, herauszukommen, dafür lassen sich nur zwei Wege denken: entweder der der Bildung einer neuen Partei, oder der der inneren und äusseren Reorganisation der seitherigen. Beide Wege werden von verschiedener Seite angerathen. Es handelte sich also zunächst darum, sich schlüssig zu machen, welcher eingeschlagen werden müsse. Die erste Frage war also die: „Ist es rathsam, zur Bildung einer neuen Partei zu schreiten, d. h. der beabsichtigten „katholischen Volkspartei“ sich einfach anzuschliessen? Diese Frage wurde einstimmig verneint und zwar aus folgenden Gründen: a) Eine neue Form setzt einen neuen Inhalt, eine neue Partei setzt ein neues Programm voraus. Das Programm der Volkspartei enthält nun, abgesehen davon, dass es, wie selbst seine Freunde zugeben, weder innerlich abgeschlossen, noch consequent durchgeführt ist, keine einzige wahrhaft katholische Forderung, die von unserer Partei nicht schon von jeher gestellt worden wäre. Es sind ja überhaupt nicht die Ziele, um die es sich handelt, sondern die Energie, mit welcher diese Ziele verfolgt werden müssen. Diese Energie kann aber nicht ein Programm, sie können nur

der Kampf im Gegenwärtigen — der gegenwärtige gesetzliche Lebensdauer von vier Jahren vor sich sein? Eine neue Partei, die im Landtage keine Kammermajorität, die im Lande keine Partei hätten wir unserer so sehr angegriffenen Vertreter Uebergewicht ohnedies ein so kleines ist, auch Punkt, der eben darin liegt, dass sie die Überwiegende hinter sich hat, und damit jede Widerstandskraft entgegenhält, die gegenwärtige Kammermajorität der Volkspartei anschliessen, der verkennt die Gründe, die vielleicht weniger in der Sache liegen, wiewohl es erscheinen, dass die neue Partei weder in alle unsere seitherigen Gesinnungsgenossen in die Frucht derselben würde also ausserhalb wie in eine Spaltung im eigenen Lager sein. Was dem gelungen, aus unserem eigenen Fleische sich ein zuschneiden, das hätten wir selbst glücklich zu Hoffung auf Besserung durch eine Kammeraufhebung wird die gegenwärtige Regierung sich um so weiter stehen, je leichter ihr das Regieren einer in die gegenüber gemacht wird; sodann würde eine Neuerung inneren Zerrissenheit in die Minorität herabdrücken gegenwärtigen Verhältnissen für uns eine Minorität bedeuten habe, ist leicht vorauszusehen. Mag man die künftige Minorität weniger thun werde, als die sie über, dass sie aber auch gar nichts mehr verhindern streiten. Diese Gründe machen es begreiflich, dass die Partei von der gegnerischen Presse uns so dringend Rath aber von dieser Seite muss uns gerade den Weg weisen. 2) War man einig, dass von der Zukunft abzusehen sei, so stimmte man zugleich auch dafür, die herige Partei, um ferner lebensfähig zu bleiben, ihren und Aussen bedarf zu decken. D. 11

Aber auch hiebei ging man zunächst negativ zu Werke: die Partei war, wie man sagte, die vereinigte Opposition. Das erste Jahr des deutschen Reiches zwang bereits, das Programm nach der anderen Seite zu ergänzen. Zu dem politischen trat das kirchliche hinzu. Um dem einen offenen Ausdruck zu geben, haben wenigstens wir in Unterfranken den Namen „bayerisch-patriotische Partei“ in den der katholischen Partei umgewandelt. Unter ihm sind wir bereits sechs Jahre zur Wahlurne getreten. War aber das Programm, weil ja von der Kirche vorgeschrieben, uns allen gegenwärtig, so wurde es doch nur gelegentlich und hier wieder nur nach einzelnen Forderungen, je nachdem wir für das Reich, das Land oder die Gemeinden zu wählen hatten, vorgeführt, kaum aber als Ganzes dargelegt. Es beschränkte sich eben, wie unsere Thätigkeit überhaupt, auf die Defensive. So Recht wir darum hatten, neben dem politischen Standpunkt den kirchlichen hervorzuheben, so geboten ist es auch, das Programm nicht bloss negativ zu fassen, sondern die positiven Forderungen aus demselben zu ziehen. Die innere Reorganisation unserer Partei hat also nicht in der Aufstellung eines neuen Programmes, sondern in einer klaren, allseitigen Redaction des seitherigen zu bestehen. Wir müssen eine Norm haben für unser Parteileben überhaupt, nicht bloss für die Gelegenheit der Wahlen, und zwar eine Norm, die deutlich sagt, was wir fordern und warum wir es fordern müssen. So wünschenswerth es wäre, wenn dieses Programm von Seite eines Ausschusses der ganzen Partei in Bayern ausgearbeitet würde, so glaubte man doch in Anbetracht, dass dies vorerst kaum zu erwarten ist, und dass unser Kreis als ein politisch und kirchlich abgeschlossenes Ganzes von jeher seine Angelegenheiten selbst besorgt hat, auch hier selbständig vorgehen zu sollen. In der Anlage findet sich der Entwurf eines solchen, der von allen Anwesenden gutgeheissen wurde. b) Aber auch die äussere Parteiorganisation bedarf einer Wiedererweckung. Die Schaffung einer Parteileitung für ganz Bayern ist nicht unsere Sache; sie muss vielmehr einer späteren Uebereinkunft von Vertrauensmännern aller Kreise vorbehalten werden. Was wir zu thun haben, ist die Organisation unseres Kreises. Auch hier wurde allgemein empfohlen, auf dem gelegten Grunde weiter zu bauen, d. h. die bestehende Organisation wieder zu beleben. Nach ihr bilden die Grundlage die sog. combinirten Conferenzen, die vielleicht entsprechender einzutheilen wären: die Vorstände der einzelnen Conferenzen machen zusammen mit mehreren Mitgliedern des Clerus der Hauptstadt das Diöcesan-Comité. Aufgabe der Conferenzen würde es sein, den Verkehr unter den einzelnen Mitgliedern des Clerus durch periodische Zusammenkünfte lebendig zu erhalten und den Eifer unter dem Volke durch Versammlungen anzuregen. Aufgabe des Comité's wäre es, die Leitung zu führen und zugleich als Organ des Clerus gegenüber der Parteipresse zu dienen. Um diese Organisation in Fluss zu bringen, wurden die Herren: Stadtpfarrer Beckert, Domprediger Contzen, Domcapitular Lochner, Domvikar Schneider und Bibliothekar Stammering gewählt, die provisorische Leitung zu übernehmen. Die Versammlung war sich wohl bewusst, dass ihre Beschlüsse, um bindend zu werden, erst die Zustimmung des Clerus und zwar des Clerus in seiner vollen Gesamtheit oder überwiegenden Mehrheit erhalten müssen. Sie hat deshalb die Unterzeichneten beauftragt, erstens: an jeden Einzelnen, unter genauer Darlegung der gepflogenen Erwägungen, die Frage zu stellen, ob er für eine Reorganisation der seitherigen Partei stimme; zweitens: ob er die Reorganisation auf der angegebenen Grundlage begutachte. Zu diesem Zwecke

Nr. 6164
(427).
Baiern.
Juli 1877.



Nr. 6164
(427).
Baiern.
Juli 1877.

soll Jedem das Programm zugestellt werden mit dem Ersuchen, sich für dessen Annahme durch Unterschrift der Anlage zu erklären und diese Erklärung umgehend abzugeben. Erst wenn diese Erklärungen und zwar zustimmend eingelaufen sind, soll das Programm in der Presse veröffentlicht und erklärt, sowie zur äusseren Organisation geschritten werden. Zugleich mit diesem Schritte soll die Mittheilung desselben an hervorragende Gesinnungsgenossen der anderen Kreise erfolgen, um auch diese zum Anschlusse zu bewegen und so die Reorganisation zu einer einigen und allseitigen zu machen. Indem wir diesem Auftrage hiemit nachkommen, fühlen wir uns gedrungen, nur noch einige Schlussworte beizufügen. Es ist uns Allen klar, dass unsere Partei vor einer Entscheidung steht von welcher die Frucht der vergangenen Arbeit von zehn Jahren und damit die ganze Zukunft abhängig ist. Die Würfel werden so oder anders fallen, je nachdem die Einheit fortbesteht oder nicht. In ihr liegt die Kirche, in ihr liegt auch unsere Macht. . . .“

Nr. 6165. (428).

RÖMISCHE CURIE. Circulardepesche des Cardinal-Staatssecretärs (Simeoni) an die bei der römischen Curie beglaubigten Gesandten.
— Protest über neuerliche Gewaltakte der italienischen Regierung.

Nr. 6165
(428).
Römische
Curie.
Oct. 1877.

Nachdem der heilige Vater in seiner Allocution vom 12. März laufenden Jahres zu den Gläubigen über die zahllosen der Kirche und seiner höchsten Autorität zugefügten Angriffe durch Ausdrücke, die in den Herzen aller Katholiken ihren Wiederhall fanden, gesprochen hatte, war zu hoffen, dass die gegenwärtig Regierenden dem ehrwürdigsten Papste jede weitere Trauer erspart hätten. Sie sind aber im Gegentheile in ihrer gewöhnlichen Feindseligkeit fortgefahren und haben in den letzten Tagen durch nicht allein gottlose und ungerechte, sondern auch ungesetzliche Akte das Gemüth Sr. Heiligkeit bitterlichst betrübt, zugleich das religiöse Gefühl der Römer beleidigend, indem sie historische und artistische Monumente zerstörten. Diese Akte sind die Schliessung der Kirche des heiligen Antonio auf dem Esquilin und der der heiligen Marta auf dem Platze des Collegium Romanum sowie die Besitznahme des Oratoriums, das mit der Kirche von St. Maria della Scala vereinigt ist. Aus der ersten dieser Kirchen will man ein Hospital, aus der zweiten eine Kaserne und aus dem Oratorium eine Schule für Gymnastik machen. Die Art und Weise, mit der jene dabei vorgingen, war die tyrannischste. Für die Kirche von St. Antonio benachrichtigte man den Pfarrer von St. Maria Maggiore am 6. d., dass sie am folgenden Tage mit Beschlag belegt werden würde; wenige Stunden nachher theilte man ihm dies schriftlich mit, und trotz aller Proteste wurden am 13. die Siegel angelegt, obschon das heilige Sakrament in der Kirche aufbewahrt wurde. Bei der Kirche von St. Marta kamen am

13. d. einige Mitglieder der Verkaufsjunta, nahmen die Schlüssel der Kirchen- diener ohne Weiteres in Besitz, verschlossen und versiegelten dieselbe, ohne auch nur den Kirchenvorstand benachrichtigen zu lassen. || Was das Oratorium della Scala betrifft, so theilte man die Besitznahme mündlich dem Kirchen- vorstande mit und nahm darauf mittelst Verbalprocesses am 4. d. dasselbe in Beschlag. So vollzog man diese dreifache gottlose Occupation. Um sie zu entschuldigen, ist weder ein Schein von Gerechtigkeit noch von Gesetzlichkeit vorhanden. Sie ist nicht allein gegen das göttliche und kirchliche Gesetz, sondern selbst gegen die Dispositionen der Civilgesetze. Der 18. Artikel des Gesetzes vom 7. Juni 1866 über die religiösen Corporationen setzt fest: aus- genommen sind vom Heimfalle als Staatsgut und von Verwandlung in Rente 1. die Gebäude zum Cultusgebrauche, die nebst den Bildern, Statuen, Möbeln und heiligen Geräthschaften ihren Bestimmungen verbleiben. Diesem Gesetze gemäss verblieben, als von den Klöstern von St. Antonio, St. Maria und dem Oratorium Besitz ergriffen wurde, die genannten Kirchen ihrem Gebrauche. Es ist somit unbegreiflich, wie jetzt das Ministerium gegen das Gesetz sich dessen bemächtigt, was nicht zum Staatsgut gehört hat. In dem Verbalprozess der Occupation der Kirche von St. Antonio führt man als Vorwand die Ex- propriation des Klosters in Folge des königlichen Decrets vom 18. August 1871 an, welches auf dem Gesetze vom 3. Februar desselben Jahres beruht, durch welches die Verlegung des Sitzes der Regierung nach Rom angeordnet wurde. Wie aber kann man von Expropriation sprechen, wenn der Werth nicht festgesetzt wurde, was bei dem Kloster seiner Zeit nicht geschah? Für die beiden anderen Occupationen diente nicht einmal dieser nichtige Vorwand. Man kann sich also des heiligen Vaters Unwillen denken, wenn er zu so pro- fanem Zwecke so ehrwürdige Orte benutzt sieht. In der Kirche von St. An- tonio vollzog der Pfarrer von St. Maria Maggiore alle seine Functionen; dort wurden die Pfarrkinder gefirmt und empfangen die anderen heiligen Sakra- mente; dort wurde das Evangelium erklärt, der Katechismus gelehrt, und zu- gleich diente dieselbe Kirche für die Kranken des nahegelegenen Kranken- hauses, sowie für die in diesem beschäftigten Schwestern. Hiezu kommt, dass es eine monumentale Kirche war, deren Façade in Rom, einzig in ihrem Style, in ihrer Art, die besseren Werke von Odazzi und Pietro Parrocelli enthält, und deren Architektur notorischen Werth hatte. Ferner sind dort die Mal- reien von Ciccignari delle Pomeranze und von Lombardelli delle Marca be- wahrt. Die Kirche von St. Marta, ausgezeichnet durch künstlerische Schätze, diente zur Celebration täglicher Messen, zur Feier der Kirchenfeste und endlich als Kirche einer zahlreichen Bruderschaft. Das Oratorium della Scala diente den Zöglingen der Schulen in Trastevere, für eine andere Bruderschaft, und nun soll es zum oben angegebenen Zwecke von der Gemeinde Roms ver- wendet werden. Um aber zuletzt auch den besonderen Vorwand der öffent- lichen Nützlichkeit auszuschliessen, den man zur Rechtfertigung für solche Attentate anführen möchte, genügt zu sagen, dass das einfachste Gefühl der

Nr. 6165
(428).
Römische
Curie.
Oct. 1877.



Nr. 6165
(428).
Böhmische
Curie.
Oct. 1877.

Ehrfurcht für geweihte Orte jede andere Behörde veranlasst haben würde, auf andere Weise für ihre Bedürfnisse zu sorgen als dadurch, Kirchen hierfür zu benützen. Sowohl an der Kirche von St. Marta als an der von St. Antonio sind ausgedehnte Plätze vorhanden, geeignet zur Erweiterung einer Kaserne oder eines Spitals. Es ist also einzig und allein die Verachtung der katholischen Kirche, welche die Regierung veranlasst, ungesetzmässig und ohne Noth katholische Kirchen zu occupiren, während sie alle Gunst den protestantischen, in den lebhaftesten Strassen gelegenen Kirchen gewährt, ohne dass Waldenser u. s. w. zu fürchten haben, expropriirt und occupirt zu werden. Hieraus lässt sich schliessen, welche Zukunft der Kirchen Roms harrt, wenn die dermaligen Zustände fortdauern. Man verbirgt den schändlichen Plan nicht, nach und nach nicht allein die Kirchen der Klöster und Bruderschaften dem Cultus zu entziehen, sondern auch die Pfarrkirchen zu verringern. Man begann die Ausführung dieses Planes mit den Kirchen des heiligen Cajus, der heiligen Therese und anderen und setzt dies nun weiter fort. Indem der unterzeichnete Staatssecretär dies zu Ihrer officiellen Kenntniss bringt, kann er nicht umhin, an die immer wiederholte Behauptung zu erinnern, dass durch die Invasion in Rom dem Papste nichts genommen worden sei, als die weltliche Macht, und dass man seine geistliche Macht über Personen und Sachen unangetastet gelassen habe. Ich benutze u. s. w.

Giovanni Simeoni, Cardinal.“

Nr. 6166. (429.)

OESTERREICH. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, womit die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft ausgesprochen wird.

Nr. 6166
(429).
Oesterreich.
18. Oct. 1877.

In Gemässheit des von Anhängern des altkatholischen Religionsbekenntnisses in der Eingabe de praes. 13. Okt. 1877, Z. 16, 875 bis 16,877, gestellten Begehrens wird, da durch die beigebrachten Nachweise den Anforderungen des § 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, genügt erscheint, auf Grund des § 2 eben dieses Gesetzes die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft unter der Bezeichnung: „altkatholische Kirche“ hiemit ausgesprochen. || Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Stremayr, m. p.

Inhaltsverzeichniss

des 23. u. 24. Bandes und der dazu gehörigen Supplement-
bände I. II des Staatsarchives.

I. Chronologisches Register der Actenstücke.

1302. Nov. 18. Römische Curie. Die Bulle „Unam sanctam“ Papst Bonifaz' VIII.
In der Anmerkung zu 4911 (176).
1682. März 19. Frankreich. Erklärung des franz. Clerus über die Freiheiten der
gallicanischen Kirche. In der Anmerkung zu 4736 (1).
1781. Oct. 13. Oesterreich. Das Toleranzpatent Josephs II. In der Anmerkung zu
6109 (372), p. 190 f.
1794. Febr. 5. Preussen. Aus dem allgem. Landrecht für die preussischen Staaten.
Theil II, Tit. 11. Von den Rechten und Pflichten der Kirchen-
und geistlichen Gesellschaften.
1801. Aug. 15. Römische Curie. Bulle Pius' VII. „Ecclesia Christi.“ Confirmation
des französischen Concordates. 4738 (3).
1802. April 8. Frankreich. Die französischen Kultusgesetze. 4736 (1).
- „ „ 17. — Proclamation über die Kultusgesetze. 4737 (2).
- „ Mai 24. Römische Curie. Allocution Pius' VII., gehalten im geheimen Con-
sistorium vom 24. Mai 1802. Ueber das franz. Concordat
und die organ. Artikel. 4739 (4).
1803. Sept. 16. Italien-Römische Curie. Das italienische Concordat. 4740 (5).
1811. Aug. 5. Römische Curie. Breve Pius' VII. Confirmation der Beschlüsse des
sogen. Nationalconcils zu Paris. 4741 (6).
1813. Jan. 25. Frankreich-Römische Curie. Das sog. Concordat von Fontainebleau.
4742 (7).
- „ März 24. Römische Curie. Schreiben Pius' VII. an Napoleon. Widerruf des
Concordates von Fontainebleau und des Breves von Savona.
4743 (8).
1815. Juni 8. Deutscher Bund. Aus der deutschen Bundesacte. Gleichstellung
der christlichen Religionsparteien. 4745 (10).
- „ Aug. 24. Niederlande. Aus der Verfassungsurkunde für das Königreich der
Niederlande. Stellung der katholischen Kirche. 4774 (39).
1817. Juni 5. Baiern-Römische Curie. Das bayerische Concordat. 4746 (11).
- „ „ 11. Frankreich-Römische Curie. Das französische Concordat vom
11. Juni 1817. 4744 (9).
- „ Juli 17. Römische Curie. Die Bulle „Beati Petri apostolorum.“ Circumscrip-
tions-Bulle für Sardinien. 4778 (43).

1818. Febr. 16. Neapel-Römische Curie. Das Concordat für das Königreich beider Sicilien. 4779 (44).
- „ Mai 26. Baiern. Aus der Verfassungsurkunde für Baiern. 4747 (12).
- „ „ — Das bayerische Religionsedict. 4748 (13).
- „ Nov. 7. — Königlicher Erlass an das protest. Oberconsistorium und die königl. Regierungen. Das Religionsedict für alle Unterthanen verbindlich. 4749 (14).
1819. Jan. 13. Römische Curie. Breve Pius' VII. an den König von Baiern. Beschwerde über einzelne Artikel der Verfassung und Verbot der unbedingten Eidesleistung auf dieselbe. 4750 (15).
- „ Sept. 25. Württemberg. Aus der Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg v. 25. Sept. 1819. Stellung der katholischen Kirche. 4762 (27).
1820. Dec. 17. Grossherzogthum Hessen. Aus der Verfassungsurkunde für das Grossherzogthum Hessen v. 17. Dec. 1820. Stellung der katholischen Kirche. 4763 (28).
1821. Juli 16. Römische Curie. Breve Pius VII. Ueber die Bischofswahlen in Preussen. 4756 (21).
- „ „ „ — Die Bulle „De salute animarum“ Circumscriptionsbulle für Preussen. Die Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer. 4755 (20).
- „ Aug. 16. — Die Bulle „Provida Solersque.“ Circumscription der oberrheinischen Kirchenprovinz. 4765 (30).
- „ „ 23. Preussen. Königliche Cabinets-Ordre. Sanction der Circumscriptionsbulle. 4754 (19).
- „ Sept. 15. Baiern. Königliche Entschliessung. Vollziehung des Concordates. Erklärung über Bedeutung des Verfassungseides. 4751 (16).
1824. März 26. Römische Curie. Die „Bulle Impensa Romanorum Pontificum.“ Circumscription, Besetzung und Ausstattung der Diöcesen Hannovers. 4759 (24).
- „ Mai 20. Hannover. Königliches Patent. Genehmigung der Circumscriptionsbulle für Hannover. 4758 (23).
1827. Febr. 19. Sachsen. Mandat, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden, und die Grundsätze zur Regelung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betreffend. 4772 (37).
- „ April 11. Römische Curie. Die Bulle „Ad Dominici gregis custodiam“. Ergänzung der Circumscriptionsbulle für die oberrheinische Kirchenprovinz. 4766 (31).
- „ Juni 13. Niederlande-Römische Curie. Das niederländische Concordat 4775 (40).
- „ Oct. 24. Oberrheinische Kirchenprovinz. Reception der Bullen „Provida solersque“ und „Ad dominici gregis custodiam“, Circumscriptions- und Ergänzungsbulle, in den Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz. 4764 (29).
1830. Jan. 30. — Verordnung der bei der oberrheinischen Kirchenprovinz theiligten Staaten bezüglich des Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Kirche. 4767 (32).
- „ Juni 30. Römische Curie. Breve Pius' VIII. an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz. Verdammung der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830. 4768 (33).
- „ Dec. 13. Belgien. Schreiben des Erzbischofs v. Mecheln an den National-

- congress. Forderung der uneingeschränkten Freiheit für die katholische Religion. — 4777 (42).
1831. Jan. 5. Kurhessen. Aus der Verfassungsurkunde für das Kurfürstenthum Hessen. Stellung der katholischen Kirche. 4769 (34).
- „ Febr. 7. Belgien. Aus der Verfassungsurkunde für das Königr. Belgien. Stellung der katholischen Kirche. 4776 (41).
- „ Sept. 4. Sachsen. Aus der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen. Stellung der katholischen Kirche. 4778 (38).
1838. „ 26. Hannover. Aus dem Staatsgrundgesetze für das Königreich Hannover vom 26. Sept. 1838. Stellung der katholischen Kirche. 4760 (25).
- „ Oct. 5. Römische Curie. Note des Cardinal-Staatssecretärs an den Staatsminister Badens. Protest gegen die landesherrlichen Verordnungen. 4770 (35).
1834. Sept. 4. Oberrheinische Kirchenprovinz. Note des badischen Staatsministers (im Auftrage der übrigen Staaten) an den Cardinal-Staatssecretär. Zurückweisung des Protestes. 4771 (36).
1840. Aug. 6. Hannover. Aus dem Landesverfassungsgesetze für das Königreich Hannover vom 6. Aug. 1840. Stellung der katholischen Kirche. 4761 (26).
1841. Jan. 1. Preussen. Circularschreiben des Ministers der geistl. Angelegenheiten an die kath. Bischöfe. Mildere Ausübung des Placets. 4757 (22).
- „ März 25. Baiern. Schreiben des Ministers des Innern an die k. Regierungspräsidenten, an die Erzbischöfe und Bischöfe. Mildere Ausübung des Placets. 4752 (17).
1846. Nov. 9. Römische Curie. Rundschreiben (Encyclica) Papst Pius' IX. an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe. — Erste Ansprache Pius' IX. an die kath. Kirche. 4849 (114).
1848. März 4. Sardinien. Aus der Verfassungsurkunde für das Königreich Sardinien. Stellung der kath. Kirche. 4845 (110).
- „ Sept. 5. Hannover. Aus dem Gesetz, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend, vom 5. September 1848. Stellung der katholischen Kirche. 4784 (49).
- „ „ 25. Deutschland. Promemoria des Erzbischofs von Köln an die Bischöfe Deutschlands. Die Lage der Kirche. Nothwendigkeit einer synodalen Versammlung. 4781 (46).
- „ Oct. 14. Holland. Aus dem Grundgesetze für das Königreich Holland. Stellung der kath. Kirche. 4843 (108).
- „ Oct./Nov. Deutschland. Die Beschlüsse der in Würzburg versammelten deutschen Bischöfe. 4782 (47).
- „ Nov. 14. — Denkschrift der in Würzburg versammelten Bischöfe Deutschlands an die Regierungen. 4783 (48).
- „ Dec. 5. Preussen. Aus der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 5. Dec. 1848. Stellung der katholischen Kirche. 4785 (50).
- „ „ 27. Deutschland. Aus den Grundrechten der deutschen Nationalversammlung. Stellung der Kirche. 4780 (45).
1849. März 4. Oesterreich. Aus dem Verfassungs-Patent vom 4. März 1849. Stellung der katholischen Kirche. 4796 (61).
- „ Mai 30. — Denkschrift des österreichischen Episcopates an die Regierung. (Einleitende Erklärung.) Die der katholischen Kirche zu gewährenden Rechte. 4797 (62).

1849. Juli. Preussen. Denkschrift der Bischöfe Preussens über die Verfassungsurkunde vom 5. Dec. 1848. 4787 (52).
1850. Jan. 31. — Aus der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Jan. 1850. Stellung der katholischen Kirche. 4786 (51).
- „ April 7. Oesterreich. Vortrag des Cultus- und Unterrichtsministers (Graf Thun) an den Kaiser. Ergebniss der mit den katholischen Bischöfen wegen Regelung der kirchlichen Angelegenheiten gepflogenen Verhandlungen. 4798 (63)
- „ „ 9. Sardinien. Gesetz, die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten und des Asylrechtes betreffend. 4846 (111).
- „ „ 13. Oesterreich. Aus dem Vortrage des Cultus- und Unterrichtsministers (Graf Thun) an den Kaiser. Die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterricht. 4800 (65).
- „ „ 18. — Kaiserliche Verordnung und Resolution. Feststellung des Verhältnisses der katholischen Kirche zum Staate. 4799 (64).
- „ „ 23. — Kaiserliche Verordnung und Resolution. Regelung der Beziehungen der katholischen Kirche zum Unterricht. 4801 (66).
- „ Mai 19. — Adresse des österreichischen Episcopates an den Kaiser. Dank für die der katholischen Kirche wiedergegebene Freiheit. 4802 (67).
- „ Juni 5. Sardinien. Gesetz, die Amortisationsbestimmungen für die Erwerbungen der todten Hand betreffend. 4847 (112).
- „ Oct. 20. Baiern. Denkschrift des bayerischen Episcopates über die Stellung der katholischen Kirche. 4789 (53).
1851. März. Oberrheinische Kirchenprovins. Denkschrift des Episcopates der oberrheinischen Kirchenprovins an die betreffenden Regierungen. Forderung der vollen Freiheit für die katholische Kirche. 4790 (55).
- „ April 25. Toscana-Römische Curie. Das toscanische Concordat. 4848 (113).
1852. Febr. 10. Oberrheinische Kirchenprovins. Memorandum des Episcopates an die betreffenden Regierungen. Erneute Versicherungen, an den ausgesprochenen Forderungen unerschütterlich festzuhalten. 4791 (56).
- „ März 30. Baiern. Königliche Entschliessung (Verordnung), den Vollzug des Concordates betreffend. Abänderung des Religionsedictes. 4789 (54).
1853. März 1. Oberrheinische Kirchenprovins. Verordnung der bei der oberrheinischen Kirchenprovins beteiligten Staaten bez. des Schutz- und Aufsichtsrechts über die kath. Kirche. 4798 (58).
- „ „ 5. — Schreiben der Regierungen an die betreffenden Bischöfe der Kirchenprovins. Beantwortung der bischöflichen Eingaben vom März 1851. 4792 (57).
- „ April 12. — Protest der Bischöfe gegen die landesherrliche Verordnung vom 5. März 1853. Ankündigung des thatsächlichen Vorgehens. 4794 (59).
- „ Juni 18. — Aus der Denkschrift des Episcopates an die betreffenden Regierungen. Begründung des Protestes gegen die landesherrliche Verordnung. 4795 (60).
- „ Sept. 10. Holland. Gesetz zur Regelung der Aufsicht über die verschiedenen Kirchengemeinden. 4844 (109).
1855. Aug. 18. Oesterreich - Römische Curie. Das österreichische Concordat. 4804 (69).

1855. Aug. 18. Oesterreich. Schreiben des kaiserlichen Bevollmächtigten Fürsterzbischof v. Rauscher an den päpstlichen Bevollmächtigten Cardinal Viale Prelà. Die s. g. Separat-Artikel des Concordates. 4805 (70).
- „ Nov. 5. Römische Curie. Breve Pius' IX. an das Episcopat Oesterreichs. Erläuterung des Concordates. 4806 (71).
- „ „ 5. Oesterreich. Kaiserliches Patent. Kundmachung des Concordates. 4808 (68).
- „ „ 13. — Aus dem Abendblatt der kais. Wiener Zeitung. Bedeutung des Concordates. 4809 (74).
1856. Jan. 25. — Schreiben des Cultus- und Unterrichtsministers Leo Grafen v. Thun an die Länderchefs. Anordnungen zur Durchführung des Concordates. 4808 (73).
- „ „ 25. — Schreiben des Cultus- und Unterrichtsministers Leo Grafen v. Thun an die katholischen Erzbischöfe und Bischöfe. Bemerkungen über das Concordat. 4807 (72).
1857. April 8. Württemberg-Römische Curie. Das württembergische Concordat 4824 (89).
- „ Juni 22. Römische Curie. Die Bulle „Cum in Sublimi Principis“. Confirmation des württembergischen Concordates. 4823 (88).
- „ Dec. 21. Württemberg. Königliche Verordnung. Bekanntmachung einer auf die Verhältnisse der kath. Kirche im Königreiche bezüglichen päpstlichen Bulle. 4822 (87).
1859. Juni 28. Baden-Römische Curie. Das badische Concordat. 4833 (98).
- „ Sept. 22. Römische Curie. Die Bulle „Aeterni Pastoris Vicario.“ Confirmation des badischen Concordates. 4832 (97).
- „ Dec. 5. Baden. Landesherrliche Verordnung. Bekanntmachung der Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der kath. Kirche im Grossherzogthum. 4831 (96).
1860. März 30. — Adresse der zweiten Kammer der Stände an den Grossherzog. Bitte, die Verordnung vom 5. Dec. und damit das Concordat selbst ausser Wirksamkeit zu setzen. 4834 (99).
- „ April 7. — Proclamation des Grossherzogs. Erklärt, die Kirchenverhältnisse im Wege der Gesetzgebung ordnen zu wollen. 4835 (100).
- „ Oct. 9. — Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend. 4836 (101).
- „ „ 9. — Gesetz, die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen betreffend. 4837. (102).
- „ „ 9. — Gesetz, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betreffend. 4838 (103).
- „ „ 9. — Gesetz, die Bestrafung von Amtsmissbräuchen der Geistlichen betreffend. 4839 (104).
- „ „ 9. — Unmittelbare allerh. Entschliessung des Grossherzogs. Formelle Aufhebung des Concordates und der Verordnung v. 5. Dec. 1859. 4840 (105).
- „ Dec. 17. Römische Curie. Aus der Allocution Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 17. Dec. 1860. Verwahrung gegen den Bruch des badischen Concordates. 4841 (106).
1861. März 16. Württemberg. Beschluss der Kammer der Abgeordneten über die Unverbindlichkeit des Concordates. 4825 (90).
- „ Mai 6. Oesterreich. Adresse des Episcopates der deutsch-slavischen Erb-

- länder an den Kaiser. Erklärung bezüglich des österreichischen Protestantent-Patentes. 4810 (75).
1861. Juni 13. **Württemberg.** Königliches Rescript an den ständischen Ausschuss. Erklärt durch den Beschluss der Kammer der Abgeordneten vom 16. März das Concordat als gescheitert und sistirt die Ausführung desselben. 4826 (91).
- „ Aug. 3. **Römische Curie.** Note des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den württembergischen Minister d. Ausw. Angel. Protest gegen die Ungültigkeitserklärung des würtemb. Concordates. 4827 (92).
- „ Dec. 31. **Württemberg.** Gesetz über die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse. 4828 (93).
1862. Jan. 23. **Württemberg.** Gesetz über die Dispensation vom Eehinderniss der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei Eingehung gemischter Ehen. 4829 (94).
- „ „ 30. — Gesetz über die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur kath. Kirche. 4830 (95).
1864. Dec. 8. **Römische Curie.** (Encyclica). Rundschreiben des Papstes über die Irrlehren der Zeit. 4850 (115).
- „ „ „ — (Syllabus.) Zusammenstellung der hauptsächlichsten Irrthümer unserer Zeit, welche in den Allocutionen, Encycliken und anderen apostolischen Schreiben Sr. Heil. des Papstes Pius IX. gerügt wurden. 4852 (117).
- „ „ „ — Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli, mit welchem der Syllabus den Bischöfen übersandt wurde. 4851 (116).
1867. Juni 5. **Oesterreich.** Aus der Adresse des Abgeordnetenhauses an den Kaiser. Nothwendigkeit der Revision des Concordates im Wege der Gesetzgebung. 4811 (76).
- „ „ 26. **Römische Curie.** Allocution P. Pius' IX. an die Bischöfe, welche zum Centenarium des h. Petrus nach Rom gekommen waren, gehalten im öffentlichen Consistorium vom 26. Juni 1867. Die Berufung eines ökumenischen Concils wird in Aussicht gestellt. 4853 (118).
- „ Juli 1. **Episcopat.** Adresse der in Rom zur Feier des Centenariums des h. Petrus versammelten Bischöfe an P. Pius IX. Freudige Zustimmung zur Berufung eines ökumenischen Concils. 4854 (119).
- „ „ „ **Römische Curie.** Antwort P. Pius' IX. auf die vorbergehende Adresse der Bischöfe. 4855 (120).
- „ Nov. 27. **Oesterreich.** Schreiben, der dem Reichsrathe angehörenden Bischöfe an das Cultus- und Unterrichtsministerium. Angabe der Gründe, welche die Bischöfe abhalten, an den Verhandlungen des Herrenhauses über die Grundgesetze theilzunehmen. 4812 (77).
- „ Dec. 21. — Aus dem Staatsgrundgesetze. Ueber die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Stellung der kath. Kirche. 4813 (78).
1868. Mai 25. — Das Ehegesetz. Wiederherstellung des vor dem Concordate geltenden Eherechtes für Katholiken und der weltlichen Gerichtsbarkeit. Einführung der Nothcivilehe. 4814 (79).
- „ „ „ — Das Schulgesetz. Grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniss der Schule zur Kirche. 4815 (80).
- „ „ „ — Das Gesetz über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger. 4816 (81).
- „ Mai 26. **Römische Curie.** Note des apost. Nuntius in Wien an den österr.

- Minister der ausw. Angelegenheiten. Motivirter Protest gegen die durch die Gesetze vom 25. Mai 1868 erfolgte Verletzung des österr. Concordates. 4817 (82).
1868. Juni. Oesterreich. Aus dem Hirtenschreiben des Bischofs Fessler von St.-Pölten. Das Concordat verbinde die Katholiken im Gewissen und vor Gott auch nach Erlassung der Gesetze vom 25. Mai 1868. 4819 (84).
- „ „ 1. — Rundschreiben des Cultus- und Unterrichtsministers (v. Hasner an die Bischöfe. Bedeutung der Gesetze vom 25. Mai 1868. 4818 (83).
- „ „ 22. Römische Curie. Allocution Pius' IX. im geheim. Consistorium vom 22. Juni 1868. Ueber das österreichische Staatsgrundgesetz und die Gesetze vom 25. Mai 1868. 4820 (85).
- „ „ 29. — Bulle P. Pius' IX. „Aeterni Patris unigenitus Filius“ zur Ansage eines am 8. December 1869 im Vatican zu eröffnenden ökumenischen Conciliums. 4856 (121).
- „ Juli 3. Oesterreich. Depesche des Ministers d. Ausw. (Graf Beust) an den kaiserl. Bevollmächtigten v. Meysenbug in Rom. Bedauern über den heftigen Ton und die schroffe Form der päpstl. Allocution. 4821 (86).
- „ Sept. 8. Römische Curie. Sendschreiben P. Pius' IX. („Arcano Divinae Providentiae“) an alle Bischöfe der Kirche des orientalischen Ritus, welche mit dem apostolischen Stuhle nicht in Gemeinschaft stehen. Einladung zum Concil. 4857 (122).
- „ „ 13. — Sendschreiben P. Pius' IX. („Iam vos omnes noveritis“) an die Protestanten und anderen Akatholiken. Ermahnung, das bevorstehende Concil zu benützen und in den Schooss der kath. Kirche zurückzukehren. 4858 (123).
- „ Oct. 9. Preussen. Circularschreiben des Ev. Oberkirchenrathes an alle Consistorien aus Anlass des apostol. Sendschreibens vom 13. Sept. 1868. Zurückweisung der Aufforderung, in den Schooss der katholischen Kirche zurückzukehren. 4859 (124).
1869. Jan. Römische Curie. Instruction für die Consultoren der kirchlich-politischen Commission. In der Anmerkung: Erklärung des Präsidenten dieser Commission über die Aufgabe derselben. 4860 (125).
- „ Febr. 6. — Aus der Civiltà cattolica. Ueber die wahrscheinliche Thätigkeit des Concils. 4861 (126).
- „ April. Baiern. Fragen, welche von der bayerischen Regierung aus Anlass des bevorstehenden Concils den katholischen Universitäten zu München und Würzburg zur Beantwortung vorgelegt worden sind. 4863 (128).
- „ „ 9. — Circulardepesche des Ministers des Ausw. (Fürst Hohenlohe) an die königl. Missionen im Auslande. Anregung zu einer Verständigung über die dem bevorstehenden ökumenischen Concil gegenüber einzunehmende Haltung. 4862 (127).
- „ Mai 14. Norddeutscher Bund. Depesche des Gesandten (von Arnim) in Rom an den Bundeskanzler (Graf Bismarck). Beurtheilung der Concilsdepesche Hohenlohe's. Vorschlag, die Zulassung von Oratores beim Concil zu verlangen. — In der Anmerkung: (1874, April 21) Brief Arnims an Döllinger aus Anlass der Veröffentlichung obiger Depesche. 4885a (150a).

1869. Mai 15. Oesterreich. Depesche des Ministers des Ausw. (Graf Beust) an den k. u. k. Gesandten (Graf Ingelheim) in München. Antwort auf die Circulardepesche des baier. Min. des Ausw. (Fürsten v. Hohenlohe) vom 9. April 1869. 4864 (129).
- „ „ 26. Norddeutscher Bund. Depesche des Bundeskanzlers (Graf Bismarck) an den Gesandten (v. Arnim) in Rom. Widerlegung des v. Arnim'schen Vorschlages, Oratores zum Concil zu senden. Beabsichtigte Verständigung mit den süddeutschen Staaten über nach Rom zu richtende Warnungen. 4885b (150b).
- „ Juni. Deutschland, Coblenzer Katholiken - Adresse, dem Bischof von Trier aus Anlass des bevorstehenden Concils überreicht. 4865 (130).
- „ Juli 6. — Antwort des Erzbischofs von Köln auf die Coblenzer Adresse. 4866 (131).
- „ Aug. 11. Norddeutscher Bund. Schreiben des Bundeskanzlers (Graf Bismarck) an den baierischen Minister des Auswärtigen (Fürst Hohenlohe). — Bedeutung des Einverständnisses der deutschen Regierungen bezüglich der Concilsfrage. 4885c (150c).
- „ Sept. 6. Deutschland. Hirtenbrief der in Fulda versammelten Bischöfe über das bevorstehende Concil. 4867 (132).
- „ „ 8. Frankreich. Circulardepesche des Ministers des Auswärtigen an die kaiserl. Missionen. Beabsichtigte Haltung gegenüber dem bevorstehenden Concil. 4868 (133).
- „ „ 30. Italien. Erlass der königl. Regierung an die Generalprocuratoren bei den Appellhöfen. Erlaubt den Bischöfen den Besuch des Concils. 4870 (135).
- „ Sept./Oct. Frankreich. Berichte der diplomatischen Agenten des Kaiserreiches über die Aufnahme der Circulardepesche vom 8. Sept. bei den fremden Höfen. 4869 (134).
- „ Oct. 10. Preussen. Erlass des Cultusministers an die Bischöfe. Auffassung der Regierung über ihre Stellung zum Concil. 4871 (136).
- „ „ 11. Römische Curie. Die Bulle „Apostolicae sedis moderatione“ Papst Pius' IX. — Beschränkung der Kirchencensuren ohne Urtheilsspruch. In der Anmerkung zu 4877 (142).
- „ „ 23. Oesterreich. Depesche des Reichskanzlers an den k. u. k. Botschafter (Grafen Trauttmansdorff) in Rom. Erneute Instruction über die gegenüber dem Concil zu beobachtende Haltung 4872 (137).
- „ Nov. 2. Baiern. Gutachten der Juristenfacultät zu München in Betreff der Conciliumsfrage. — In der Anmerkung: Separatvotum des Prof. v. Bayer. 4873 (138).
- „ „ 7. — Erlass der königlichen Regierung an die Bischöfe. Die Regierung erwartet, dass die Bischöfe nicht zu Beschlüssen mitwirken, welche mit den Principien der Staatsverfassung im Widerspruch stehen. 4874 (139).
- „ „ 10. Frankreich. Depesche des Botschafters (Marquis de Banneville) in Rom an den kaiserl. Minister des Auswärtigen. Unterredung mit dem Papste über die Stellung der weltlichen Mächte zum Concil. 4875 (140).
- „ „ 27. Römische Curie. Das Breve „Multiplices inter“, durch welches P. Pius IX. die Geschäftsordnung für das Concil festsetzt. 4876 (141).

1869. Dec. Frankreich. Aus dem Exposé de la Situation de l'Empire. 4881 (146).
 " " Schweiz. Aus dem Bericht des politischen Departements des Bundesrathes über dessen Geschäftsführung i. J. 1869. 4890 (145).
 " " 4. Römische Curie. Die Bulle „Cum Romanis Pontificibus“ Papst Pius' IX. — Suspension des Concils im Falle Ablebens des Papstes. In der Anmerkung zu 4877 (142).
 " " 8. — Allocution P. Pius' IX., gehalten bei Eröffnung des vaticanischen Concils an die versammelten Väter. — In der Anmerkung: (1869, Dec. 4) Die Bullen „Cum Romanis Pontificibus“ und (1869, Oct. 11) „Apostolicae sedis moderatione“, 4877 (142).
 " " 10. — Schema (Entwurf) der dogmatischen Constitution von der katholischen Lehre gegenüber den aus dem Rationalismus abgeleiteten mannigfachen Irrthümer. 4878 (149).
 " " " Baiern. Instruction des Ministers des Auswärtigen (Fürst Hohenlohe) an den königl. Gesandten (Grafen Tauffkirchen) in Rom über dessen Haltung bezüglich des Concils. 4879 (144).
 " " 21. Baden. Aus dem Gesetze, die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schliessung der Ehen betreffend. Einführung der obligatorischen Civilehe. 4842 (107).
 1870. Jan. 2. Episcopat. Vorstellung deutscher und österreichischer Bischöfe an P. Pius IX. gegen die Geschäftsordnung des Concils mit bestimmten Vorschlägen. 4883 (148).
 " " " — Vorstellung deutscher und österreichischer Bischöfe an P. Pius IX gegen die Geschäftsordnung des Concils (Breve „Multiplices inter“). 4882 (147).
 " " 3. — Die Infallibilitäts-Petition. 4884 (149).
 " " 5. Norddeutscher Bund. Instruction des Bundeskanzlers (Graf Bismarck) an den Gesandten (v. Arnim) in Rom. Haltung gegenüber den Concilsvorgängen. — In der Anmerkung: (1870, Jan. 8) Brief v. Arnim's an Döllinger über die Vorgänge auf dem Concil. 4885 (150).
 " " 8. — Schreiben des Gesandten in Rom (v. Arnim) an v. Döllinger über die Vorgänge auf dem Concil. In der Anmerkung zu 4885 (150).
 " " 12. Episcopat. Vorstellung gegen die Infallibilitäts-Petition. 4886 (151).
 " " 14. Römische Curie. Ermahnung (Monitum) der Concilspräsidenten wegen Wahrung des Geheimnisses. 4887 (152).
 " Mitte Jan. Frankreich. Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Daru) an den kaiserlichen Botschafter (Marquis Banneville) in Rom. 4888 (153).
 " Jan. 21. Römische Curie. Schema (Entwurf) der dogmatischen Constitution von der Kirche Christi, den Vätern zur Prüfung vorgelegt. 4889 (154).
 " Ende Jan. Episcopat. Erzbischof Spalding's Schema (Entwurf) über die Unfehlbarkeit des Papstes, wie dieselbe nach den von der gesammten Kirche bereits angenommenen Principien klar und logisch zu definiren ist. 4890 (155).
 " Febr. 9. — Petition über den bei Verhandlung des Schema's de Ecclesia zu beobachtenden Vorgang. 4891 (156).
 " " 10. Oesterreich. Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Graf Trauttmansdorff) in Rom. Besorgnisse, welche das Schema de Ecclesia hervor-



- gerufen. Auftrag, die Curie vor Uebergreifen in die Rechtssphäre des Staates zu warnen. 4892 (157).
1870. Febr. 17. Oesterreich. Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Gesandten (Graf Wimpfen) in Berlin. Rechtfertigung des Heraustretens aus der zuwartenden Haltung gegenüber dem Concil. 4893 (158).
- „ „ 19. — Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Gesandten (Graf Ingelheim) in München. Rechtfertigung des Heraustretens aus der zuwartenden Haltung gegenüber dem Concil. 4894 (159).
- „ „ „ — Depesche des k. u. k. Botschafters (Graf Trauttmansdorff) in Rom an den Minister des Auswärtigen (Graf Beust). Bericht über Aufnahme der österreichischen Depesche vom 10. Februar bei der Curie. 4895 (160).
- „ „ 20. Römische Curie. Die revidirte Geschäftsordnung des Concils. Decret der Concilspräsidenten. 4896 (161).
- „ „ „ Frankreich. Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Daru) an den kaiserlichen Botschafter (Marquis Banneville) in Rom. — Verlangen, durch einen speciellen Bevollmächtigten an den Berathungen des Concils theilzunehmen und Mittheilung zu erhalten von allen die Politik berthrenden Vorlagen. 4897 (162).
- „ „ „ Oesterreich. Depesche des k. u. k. Gesandten (Graf Wimpfen) in Berlin an den Minister des Auswärtigen (Graf Beust). Aufnahme der von österreichischer Seite in Rom gemachten Vorstellungen. 4898 (163).
- „ „ 21. — Depesche des k. u. k. Gesandten (Graf Ingelheim) in München an den Minister des Auswärtigen (Graf Beust). Aufnahme der von österreichischer Seite in Rom gemachten Vorstellungen. 4899 (164).
- „ „ 27. — Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Graf Trauttmansdorff) in Rom. Erwiderung auf die vom Card. Antonelli bezüglich der österreichischen Depesche vom 10. Februar 1870 gemachten Bemerkungen. 4900 (165).
- „ März 1. Episcopat. Vorstellung gegen die revidirte Geschäftsordnung des Concils, gerichtet an deren Präsidenten. — In der Anmerkung: (1870, März 9) Denkschrift Döllingers über die revidirte Geschäftsordnung. 4901 (166).
- „ „ 2. Oesterreich. Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Graf Trauttmansdorff) in Rom. Befriedigung über das Vorgehen Frankreichs in Betreff der Concilsverhandlungen. 4902 (167).
- „ „ 6. Römische Curie. Zusatzkapitel zu dem Decrete über den Primat des römischen Papstes. Der Papst kann in der Definirung von Sachen des Glaubens und der Moral nicht irren. 4903 (168).
- „ „ 9. Baiern. Denkschrift Döllingers über die revidirte Geschäftsordnung des Concils. In der Anmerkung zu 4901 (166).
- „ „ 10. Oesterreich. Depesche des k. u. k. Botschafters (Fürst Metternich) in Paris an den Minister des Auswärtigen (Graf Beust). Die französische Regierung verlangt, dass vor dem Eintreffen des Specialbevollmächtigten keine Concilsbeschlüsse gefasst

- werden, wünscht übereinstimmendes Vorgehen bezüglich des Concils. 4904 (169).
1870. März 12. **Römische Curie.** Breve Papst Pius' IX. an den Abt Prosper Guéranger. Brandmarkt die Bekämpfer der Infallibilitätslehre und belobt deren Vertheidiger. 4905 (170).
- „ „ 13. **Norddeutscher Bund.** Depesche des Bundeskanzlers (Graf Bismarck) an den Gesandten (v. Arnim) in Rom. Gegenüber den Concilsvorgängen einzunehmende Haltung. Die Regierungen des nordd. Bundes nicht dazu berufen, den Kampf gegen das Concil und die Curie zu beginnen. 4906 (171).
- „ „ 15. **Oesterreich.** Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Fürst Metternich) in Paris. Unterstützung der französischen Schritte in Rom; die Politik gegenüber dem Concil im Allgemeinen; Bedenken gegen diesseitige Absendung eines Specialbevollmächtigten, den Erlass eines Protestes gegen eventuelle Beschlüsse und gegen den Anschluss an die Minorität des Concils. In der Anmerkung: (1870, März 12 u. 13) Zwei Depeschen des Ministers des Auswärtigen an den Gesandten in Florenz. 4907 (172).
- „ „ 19. **Römische Curie.** Depesche des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den apostolischen Nuntius (Msgr. Chigi) in Paris. Erwiderung auf die Depesche Daru's vom 20. Februar. 4908 (173).
- „ „ 22. — Rede des Bischofs Strossmayer gegen die im Schema der dogmat. Constitution über den kath. Glauben dem Protestantismus gemachten Vorwürfe. In der Anmerkung zu 4916 (181).
- „ April 4. **Frankreich.** Denkschrift des Ministers des Auswärtigen (Grafen Daru) an Papst Pius IX. Vorstellung gegen die dem Concile vorgelegten Schemata, insofern dieselben die staatliche und bürgerliche Ordnung berühren. 4909 (174).
- „ „ 9. **Oesterreich.** Gesetz über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören. Vom 9. April 1870. — In der Anmerkung zu 6109 (372), p. 192 ff.
- „ „ 10. **Episcopat.** Vorstellung an die Concilspräsidenten. Begründung der Nothwendigkeit, vor Berathung der Lehre vom Primat (Cap. XI de eccl.) die Lehre vom Verhältniss der kirchlichen zur staatlichen Gewalt (Cap. XIII u. XIV) prüfen zu wollen. — In der Anmerkung: (1302) Die Bulle „Unam Sanctam“ Bonifaz' VIII. 4911 (176).
- „ „ „ **Oesterreich.** Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Graf Trauttmansdorff) in Rom. Unterstützung der erneuten französischen Vorstellungen. 4910 (175).
- „ „ 20. **Baiern.** Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Bray) an den k. Gesandten (Graf Tauffkirchen) in Rom. Unterstützung der neuerlichen franz. Vorstellungen. 4914 (179).
- „ „ „ **Episcopat.** Petition um unverzügliche Vornahme der Berathung des Schema's über die päpstliche Unfehlbarkeit. 4912 (177).
- „ „ „ **Römische Curie.** Depesche des Cardinal-Staatssecretärs (Antonelli) an den apostolischen Nuntius in Wien (Falcinelli). Erwiderung auf die österreichische Depesche vom 20. Februar. 491



1870. April 23. Norddeutscher Bund. Depesche des norddeutschen Gesandten (v. Arnim) in Rom an den Cardinal-Staatssecretär Antonelli. Unterstützung der neuerlichen französischen Vorstellung. 4915 (180).
- „ „ 24. Römische Curie. Die dogmatische Constitution über den katholischen Glauben. Beschlossen und verkündet in der dritten öffentlichen Sitzung des vaticanischen Concils vom 24. April 1870. — In der Anmerkung: (1870, März 22) Rede des Bischofs Strossmayer gegen die im Schema dieser Constitution dem Protestantismus gemachten Vorwürfe. 4916 (181).
- „ „ 27. Oesterreich. Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Fürst Metternich) in Paris. Mittheilung über die von Seite der Curie erfolgte Zurückweisung der Vorstellung der Mächte. 4917 (182).
- „ „ „ Römische Curie. Mittheilung (Monitum) der Concilspräsidenten an die Väter des Concils. Vor allem Andern wird die Lehre vom Primat und der Unfehlbarkeit des Papstes im Concile zur Berathung gelangen. 4918 (183).
- „ „ 29. Episcopat. Bemerkungen der Väter des Concils über das Zusatzkapitel von der Unfehlbarkeit des Papstes. Im Text irrtümlich vom 9. April datirt. 4919 (184).
- „ Anfang Mai. Römische Curie. Erklärung der Theologen des Concils, gerichtet an Papst Pius IX., für die Unfehlbarkeit. 4920 (185).
- „ Mai 8. Oesterreich. Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Graf Trauttmansdorff) in Rom. Erwiderung auf die Depesche des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli vom 20. April. 4921 (186).
- „ „ 8. — Depesche des k. u. k. Botschafters (Fürst Metternich) in Paris an den Minister des Auswärtigen (Graf Beust). — Frankreich entschlossen, gegenüber dem Concil wieder zur abwartenden Stellung zurückzukehren. 4922 (187).
- „ „ 10. Römische Curie. Schema der ersten dogmatischen Constitution über die Kirche Christi, den ehrwürdigsten Vätern zur Prüfung vorgelegt. 4924 (189).
- „ „ 8. Episcopat. Protest gegen das ordnungswidrige Vorstellen der Lehre vom Primat und der Unfehlbarkeit des Papstes bei Berathung des Schema's „über die Kirche“. — In der Anmerkung: Protest eines französischen Prälaten über denselben Gegenstand. 4923 (188).
- „ „ 12. Frankreich. Depesche des interimist. Ministers des Auswärtigen (Ollivier) an den Botschafter (Marquis Banneville) in Rom. Aufgeben jeglicher Action gegenüber dem Concile. 4925 (190).
- „ „ 20. Episcopat. Rede des Erzbischofs Darboy von Paris, gehalten in der Generalcongregation vom 20. Mai, bei Berathung der Constitution de Ecclesia. 4926 (191).
- „ Juni 2. Frankreich. Depesche des Ministers des Auswärtigen (Duc de Gramont) an den Botschafter (Marquis Banneville) in Rom. Enthaltung jeglicher Einmischung in die Concilsangelegenheiten und Wahrung der vollen Freiheit gegenüber den Beschlüssen der Curie. 4927 (192).
- „ 4. Episcopat. Protest gegen den Schluss der Generaldebatte, gerichtet an die Concilspräsidenten. 4928 (193).

1870. Juni 5. Oesterreich. Depesche des Ministers des Auswärtigen (Grafen Beust) an den k. u. k. Botschafter (Grafen Trauttmansdorff) in Rom. Rücktritt in die Stellung einfacher Beobachtung der Concilsvorgänge. 4929 (194).
- „ „ 16. Römische Curie. Ansprache des Cardinalcollegiums an Papst Pius IX. am vierundzwanzigsten Jahrestage seiner Wahl und Antwort des Papstes. 4930 (195).
- „ „ 17. Norddeutscher Bund. Promemoria des norddeutschen Gesandten in Rom (von Arnim) über die Folgen der Proclamirung der Infallibilität, gerichtet an einen deutschen Bischof. 4931 (196).
- „ Ende Juni. Episcopat. Petition um Vertagung des Concils bis October wegen der in Rom herrschenden Hitze. 4932 (197).
- „ Juli 9. — Beschwerde über willkürliche Textesänderung und Verletzung der Geschäftsordnung. 4933 (198).
- „ „ 13. — Verzeichniss der Concilsmitglieder, welche in der Generalcongregation vom 13. Juli (Abstimmung über die ganze Constitutio de Ecclesia) mit „Non placet“ stimmten. 4934 (199).
- „ „ 16. Römische Curie. Protest der Präsidenten des Concils gegen die über das Concil verbreiteten feindlichen Berichte. 4935 (200).
- „ „ 17. Episcopat. Erklärung der s. g. Minoritäts-Bischöfe über ihre Stellung zu der ersten dogmatischen Constitution von der Kirche, gerichtet an Pius IX. 4936 (201).
- „ „ 18. Römische Curie. Die erste dogmatische Constitution über die Kirche Christi. Beschlossen und verkündet in der vierten öffentlichen Sitzung des vaticanischen Concils vom 18. Jul. 1870. — In der Anmerkung: Ansprache Pius' IX. an die Concilsväter. 4937 (202).
- „ „ 25 Oesterreich. Vortrag des Ministers für Cultus und Unterricht (von Stremayr) an den Kaiser. Beantragt die Aufhebung des kaiserl. Patentes vom 5. November 1855, mit welchem dem Concordate gesetzliche Kraft verliehen wurde. 4938 (203).
- „ „ 30. — Handschreiben des Kaisers an den Minister für Cultus und Unterricht (v. Stremayr). Anordnung der Aufhebung des Concordates. 4939 (204).
- „ „ „ — Depesche des Ministers des Auswärtigen (Grafen Beust) an den k. u. k. Geschäftsträger (v. Polombo) in Rom. Notification der Aufhebung des Concordates. 4940 (205).
- „ Aug. 9. Baiern. Erlass des Staatsministers v. Lutz an die Bischöfe. Vollziehung der Concilsschlüsse abhängig von der königl. Sanction. 4941 (206).
- „ „ 11. Römische Curie. Depesche des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den päpstlichen Nuntius in Brüssel. Die Beschlüsse des Concils verpflichten auch ohne weitere Publication alle Katholiken. (7024) (204).
- „ „ 26. Oesterreich. Erlass des Banus von Croatien an die Bischöfe. Zur Vollziehung der Concilsschlüsse die königl. Genehmigung erforderlich. 4943 (208).
- „ Ende Aug. Deutschland. Hirtenbrief der zu Fulda versammelten Bischöfe. Ermahnt die Katholiken, sich den Beschlüssen des Concils gläubig zu unterwerfen. 4944 (209).

1870. Anfang Sept. Deutschland. Die Nürnberger Erklärung katholischer Gelehrter gegen die Beschlüsse des Vaticanums vom 18. Juli 1870. — In der Anmerkung: (1870, Ende Juli) Protest der Professoren der Münchener Universität gegen die vaticanischen Beschlüsse. 4945 (210).
- „ Oct. 20. Römische Curie. Die Bulle „Postquam Dei munere“. Vertagung des vaticanischen Concils. 4946 (211).
- „ „ 22. Italien. Depesche des Ministers des Auswärtigen (Visconti-Venosta) an die italienischen Gesandtschaften. Verwahrung gegen die in der Vertagungsbulle behauptete Unfreiheit des Concils. 4947 (212).
- „ „ 30. Preussen. Rescript des Cultusministers an den Senat der Universität Bonn. Erklärt das Vorgehen des Erzbischofes von Cöln gegen Bonner Professoren für ungesetzlich. 4948 (213).
1871. März 2. Römische Curie. Breve Papst Pius' IX. an den Cardinal Patrizi. Protest gegen die Anfeindung des Jesuitenordens und Zurückweisung des ital. Garantiegesetzes. 4972 (237).
- „ „ 22. Baiern. Erlass des Staatsministers an den Erzbischof von Bamberg. Verweigerung des Placets für die Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas. 4949 (214).
- „ „ 28. — Erklärung des Stiftspropstes von Döllinger, betr. dessen Stellung zu den vaticanischen Beschlüssen vom 18. Juli 1870, an den Erzbischof von München. In der Anmerkung zu 4950 (215).
- „ April 2. — Hirtenbrief des Erzbischofs von München gegen v. Döllingers Erklärung vom 28. März d. J. In der Anmerkung zu 4950 (215).
- „ „ 14. — Schreiben des Erzbischofes von München an den König. Bitte, der altkatholischen Bewegung Einhalt zu gebieten. In der Anmerkung: (1871, März 28) Erklärung des Stiftspropstes v. Döllinger, betr. dessen Stellung zu den vaticanischen Beschlüssen, vom 18. Juli 1870 an den Erzbischof von München. — (1872, April 2) Hirtenbrief des Erzbischofs von München gegen v. Döllingers Erklärung vom 28. März d. J. 4950 (215).
- „ Mai. Deutschland. Hirtenbrief der deutschen Bischöfe über die Beschlüsse des vaticanischen Concils. 4951 (216).
- „ „ 18. Italien. Das italienische Garantiegesetz. 4973 (238).
- „ „ 15. Baiern. Vorstellung der Bischöfe Baierns an den König. Protest gegen die Anwendung des Placets auf die Beschlüsse des vaticanischen Concils. 4952 (217).
- „ „ 15. Römische Curie. Encyclica Papst Pius' IX. an alle Patriarchen Erzbischöfe etc. Zurückweisung des ital. Garantiegesetzes. 4974 (239).
- „ Juni 19. Preussen. Artikel der neuen Preussischen Zeitung (Kreuzzeitung). Haltung der Centrumsfraction des Reichstages. In der Anmerkung: (1871, Juni 19) Schreiben des Fürsten Bismarck an den Grafen Frankenberg. Card. Antonelli missbillige die Haltung der kath. Fraction im Reichstage. 4953 (218).
- „ „ 19. — Schreiben des Fürsten Bismarck an den Grafen Frankenberg. Card. Antonelli missbillige die Haltung der kath. Fraction im Reichstage. In der Anmerkung zu 4953 (218).
- „ 29. — Schreiben des Cultusministers (v. Mühler) an den Bischof

- von Ermland (Dr. Kremenz). Erklärt den Dr. Wollmann, trotz dessen Weigerung, die Beschlüsse des vaticanischen Concils anzuerkennen, für berechtigt, den katholischen Religionsunterricht am Braunsberger Gymnasium zu ertheilen. 4954 (219).
1871. Juli 8. Preussen. Königliche Cabinets-Ordre. Aufhebung der gesonderten katholischen Abtheilung im Cultusministerium. In der Anmerkung: (1871, Juli 26 u. August 2) Artikel der Provinzialcorresp. über diese Cabinets-Ordre. 4955 (220).
- „ „ 9. — Protest des Bischofs von Ermland (Dr. Kremenz) gegen den Bescheid des Cultusministers (von Mühler) vom 29. Juni. 4956 (221).
- „ „ 20. Römische Curie. Erklärung Pius' IX. über die Ausdehnung der päpstlichen Unfehlbarkeit. 4957 (222).
- „ „ 21. Preussen. Erlass des Cultusministers (v. Mühler) an den Bischof von Ermland. Zurückweisung des bischöflichen Protestes vom 9. Juli. 4958 (223).
- „ Juli 26 u. Aug. 2. — Artikel der Provinzialcorrespondenz über die Aufhebung der kath. Abtheilung im Cultusministerium. In der Anmerkung zu 4955 (220).
- „ Aug. 27. Baiern. Erlass des Cultusministers (v. Lutz) an den Erzbischof von München. Zukünftige Haltung der Regierung gegenüber den Consequenzen der Concilsbeschlüsse. 4959 (224).
- „ Sept. 7. Preussen. Immediateingabe der katholischen Bischöfe Preussens an den König. Protest gegen die Eingriffe der Regierung in das innere Glaubens- und Religionsgebiet der kath. Kirche. 4960 (225).
- „ „ 7. — Denkschrift der kath. Bischöfe Preussens zur Erläuterung der Immediateingabe vom 7. September. 4961 (226).
- „ Oct. 7. Baiern. Interpellation des Abgeordneten Herz und Genossen in der zweiten Kammer. Welche Maassregeln gedenkt die Regierung gegenüber den Uebergriffen der geistlichen Gewalt zu ergreifen? 4962 (227).
- „ „ 8. Preussen. Immediatevorstellung des Bischofs von Ermland (Kremenz) an den König. Beschwerde über die Maassnahmen der Staatsregierung im Braunsberger Conflict. 4963 (228).
- „ „ 11. Baiern. Beantwortung der Interpellation des Abg. Herz und Genossen durch das Gesamtministerium. 4964 (229).
- „ „ 18. Preussen. Handschreiben des Königs an den Erzbischof von Köln. Zurückweisung des bischöflichen Protestes (Immediateingabe) vom 7. September. 4965 (230).
- „ „ 27. Römische Curie. Allocution Papst Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 27. October 1871. Klagen über die Verfolgung der Kirche in Italien und Baiern. 4975 (240).
- „ Nov. Elsass. Adresse des Elsässischen Gesamtklerus an den Kaiser. Bitte um Aufrechthaltung der religiösen Orden und der confessionellen Schulen. 4966 (231).
- „ „ 23. Deutschland. Rede des bayerischen Cultusministers (v. Lutz) bei Berathung des Kanzelparagraphen im Reichstage. In der Anmerkung zu 4969 (234).
- „ „ 25. Preussen. Rescript des Cultusministers (v. Mühler) an den Erzbischof von Köln. Zurückweisung der in den bischöflichen

- Eingaben vom 7. September gegen die Staatsregierung erhobenen Vorwürfe. 4967 (232).
1871. Nov. 25. Preussen. Schreiben des Cultusministers (v. Mühlner) an den Bischof von Ermland (Krementsz). Beantwortung der Immediateingabe des Bischofs vom 8. October. 4968 (233).
- „ Dec. 10. Deutschland. Der Kanzelparagraph sammt Motiven des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich. In der Anmerkung: (1871, Nov. 23) Rede des baier. Cultusministers v. Lutz bei Berathung dieses Paragraphen im Reichstage. 4969 (234).
- „ „ 14. Preussen. Antrag der Centrumsfraction des preussischen Abgeordnetenhauses. Aufhebung des Ministerialerlasses vom 29. Juni. 1871. 4970 (235).
- „ „ 20. — Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Cultusminister (v. Mühlner). Beantwortung des Ministerialrescriptes vom 25. November. 4971 (236).
1872. Jan. 3. Römische Curie. Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den Bischof von Strassburg (Räss). Erklärt das französische Concordat vom Jahre 1801 als nicht mehr zu Recht bestehend für Elsass-Lothringen. In der Anmerkung: (1872, Februar 10) Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den Bischof von Strassburg. Erklärt das franz. Concordat für nur theilweise nicht mehr zu Recht bestehend. 4976 (241).
- „ „ 23/27. Baiern. Aus der Verhandlung der Kammer der Abgeordneten. Die Beschwerde des Bischofs von Augsburg über das baierische Ministerium wegen Verfassungsverletzung. 4977 (242).
- „ „ 30. Preussen. Rede des Fürsten Bismarck im preussischen Abgeordnetenhaus bei Berathung des Budgets des Cultusministeriums. Beleuchtung der confessionellen Politik der Centrumsfraction. 4978 (243).
- „ Febr. 3. Schweiz (Genf). Gesetz und Vollziehungsverordnung über die klösterlichen Corporationen und Congregationen im Canton Genf. 6028 (291).
- „ „ 9. Preussen. Rede des Fürsten Bismarck im preussischen Abgeordnetenhaus bei Berathung des Schulaufsichtsgesetzes. Die Ursachen des Streites zwischen der Regierung und der katholischen Partei. 4979 (244).
- „ „ 10. Römische Curie. Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den Bischof von Strassburg (Räss). Erklärt das franz. Concordat vom Jahre 1801 für nur theilweise nicht mehr zu Recht bestehend in Elsass-Lothringen. In der Anmerkung zu 4976 (241).
- „ „ 20. Oesterreich. Rundschreiben des Cultusministers (v. Stremayr) an alle Länderchefs. Stellung der Regierung gegenüber den Altkatholiken. 4980 (245).
- „ „ 29. Preussen. Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an sämtliche Provinzialschulcollegien und Regierungen. Aenderung der über den Religionsunterricht bestehenden Vorschriften. 4981 (246);
- „ März 11. — Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an den Bischof von Ermland (Krementsz). Aufforderung, die wider Dr. Wollmann und Michelis ausgesprochene Excommunication zurückzunehmen. 4982 (247).

1872. März 11. Preussen. Das preussische Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872. 4983 (248).
- „ „ 13. — Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an die königlichen Regierungen. Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes. 4984 (249).
- „ „ 25. Elsass. Schreiben des Oberpräsidenten (v. Möller) an den Bischof von Strassburg. Beantwortung der Adresse des elsässischen Klerus vom November 1871. 4985 (250).
- „ „ 30. Preussen. Antwort des Bischofs von Ermland (Krementz) auf den Erlass des Cultusministers (Falk) vom 11. März. Behauptet, zur Verhängung der Excommunication ohne Einholung der Staatsgenehmigung berechtigt zu sein. 4986 (251).
- „ April 10. Oesterreich. Erlass des Cultusministers (v. Stremayr) an sämtliche Länderchefs. Anordnung, wegen Missbrauchs der Kanzel zu politischen Zwecken einzuschreiten. 4987 (252).
- „ „ 11. Preussen. Hirtenbrief der Bischöfe Preussens über das Schulaufsichtsgesetz. 4988 (253).
- „ „ „ — Eingabe der Bischöfe Preussens an das Staatsministerium. Protest gegen das Schulaufsichtsgesetz. 4989 (254).
- „ „ 25. Deutschland. Schreiben des Geschäftsträgers bei der Curie (v. Derenthall) an den Cardinal-Staatssecretär Antonelli. Anzeige der Ernennung des Cardinals Fürsten zu Hohenlohe zum Botschafter des deutschen Reiches bei der Curie. 4990 (255).
- „ Mai 1. — Schreiben des Geschäftsträgers bei der Curie (v. Derenthall) an den Cardinal-Staatssecretär Antonelli. Anfrage, ob die Ernennung Hohenlohe's genehm sei. 4991 (256).
- „ „ 2. Römische Curie. Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den Geschäftsträger des deutschen Reiches (v. Derenthall). Erklärt, Hohenlohe könne zur Annahme des Botschafterpostens nicht autorisirt werden. 4992 (257).
- „ „ „ Oesterreich. Zuschrift der Bischöfe Oesterreichs an den Cultusminister (v. Stremayr). Beschwerde über die Handhabung des Schulgesetzes. 4993 (258).
- „ „ 14. Deutschland. Aus der Verhandlung des deutschen Reichstages vom 14. Mai 1872. Ueber die Ablehnung des deutschen Botschafters Cardinal Hohenlohe durch die Curie. 4994 (259).
- „ „ „ — Circulardepesche des Reichskanzlers (Fürst Bismarck) an die Vertreter bei den Grossmächten bezüglich der zukünftigen Papstwahl. 6126 (389).
- „ „ 21. Preussen. Ministerialschreiben des Cultusministers (Dr. Falk) an den Bischof von Ermland (Krementz). Neuerliche Aufforderung, den zwischen den Censurdecreten wider Dr. Wollmann und Michelis und den Landesgesetzen bestehenden Widerspruch aufzuheben. 4995 (260).
- „ „ 28. — Erlass des Ministers des Krieges und des Cultus an den Feldpropst Bischof Namszanowski. Verfügt dessen Suspension vom Amte. In der Anmerkung zu 4996 (261).
- „ „ 29. — Erlass des Kriegsministers (v. Roon) an die königl. Generalcommandos. Mittheilung der Amtssuspension des kath. Feldpropstes Bischof Namszanowski und darauf bezüglicher Anordnungen. — In der Anmerkung: (1872, Mai 28) Erlass des Ministers des Krieges und des Cultus an den Feldpropst

- Namszanowski. — Verfügt dessen Suspension vom Amte. 4996 (261).
1872. Juni 14. Deutschland. Rede des Bevollmächtigten des Bundesrathes (Friedberg) zur Begründung des Gesetzes, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu. In der Anmerkung zu 6002 (266).
- „ „ 15. Preussen. Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementz) an den Cultusminister (Dr. Falk). Bestreitet das Bestehen eines Widerspruchs zwischen den erlassenen Censurdecreten und den Landesgesetzen. 4997 (262).
- „ „ „ — Erlaß des Cultusministers (Dr. Falk) an die königl. Regierungen. Verbot, in Zukunft Mitglieder geistlicher Congregationen oder Orden an öffentlichen Volksschulen als Lehrer zuzulassen. — In der Anmerkung: (1872, November 28) Rede des Cultusministers zur Motivirung dieses Erlasses. 4998 (263).
- „ „ 24. Römische Curie. Ansprache des Papstes Pius IX. an den in Rom bestehenden deutschen Leseverein. Der Papst warnt Bismarck vor dem Kampfe mit der katholischen Kirche. — In der Anmerkung: Adresse des deutschen Lesevereins an P. Pius IX. — (1872, Juli 3) Artikel der Provinzialcorresp. über die Ansprache P. Pius' IX. 4999 (264).
- „ Juli 3. Preussen. Artikel der Provinzialcorresp. über die Ansprache P. Pius' IX. an den deutschen Leseverein. In der Anmerkung zu 4999 (264).
- „ „ 4. — Erlaß des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an die Provinzialschulcollegien. Verbot der Theilnahme von Schülern an religiösen Vereinen. 6001 (265).
- „ „ „ Deutschland. Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872. — In der Anmerkung: Die bei Berathung dieses Gesetzes gestellten Anträge und Motivirung des Gesetzentwurfes durch den Bundesrath. 6002 (266).
- „ „ 5. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 5. Juli 1872. 6003 (267).
- „ Aug. 10. Römische Curie (Schweiz) Note des päpstl. Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. Protest gegen das Genfer Gesetz vom 3. Febr. 1872, betr. die klösterlichen Corporationen. 6029 (292).
- „ Sept. 2. Preussen. Schreiben des Kaisers an den Bischof von Ermland (Krementz). Aufforderung, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten. 6004 (268).
- „ „ 5. — Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementz) an den Kaiser. Erklärt, die volle Souveränität der weltlichen Obrigkeit auf staatlichem Gebiete anzuerkennen. 6005 (269).
- „ „ 9. — Schreiben des Fürsten Bismarck an den Bischof von Ermland (Krementz). Fordert die unbedingte und vollständige Anerkennung der staatlichen Autorität. 6006 (270).
- „ „ 11. — Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementz) an den Kaiser. Erklärt, in Folge der Zuschrift des Fürsten Bismarck vom 9. September bei der Marienburger Jubelfeier nicht erscheinen zu können. 6007 (271).
- „ „ 12. Deutschland. Die in der Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands in Breslau gefassten Resolutionen. 6008 (272).

1872. Sept. 13. Preussen. Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Fürsten Bismarck. Ersucht um Aufklärung des zwischen dem Schreiben des Königs vom 2. Sept. und dem des Fürsten Bismarck vom 9. Sept. bestehenden Widerspruchs. 6009 (273.)
- „ „ 16. — Schreiben des Fürsten Bismarck an den Bischof von Ermland (Krementsz). Beantwortung des bischöflichen Schreibens vom 13. September. 6010 (274).
- „ „ 20. — Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Fürsten Bismarck. Beantwortung des Schreibens des Fürsten Bismarck vom 16. September. 6011 (275).
- „ „ 20. Deutschland. Denkschrift der Bischöfe über die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche im deutschen Reiche. In der Anmerkung: (1872, Octbr. 15) Artikel der Provinzialcorrespondenz über vorstehende Denkschrift; (1872, Octbr. 21) Schreiben des Bischofs von Ketteler gegen den Artikel der Provinzialcorrespondenz; (1872, Octbr.) Protest der Altkatholiken gegen die Fuldaer Denkschrift. 6012 (276).
- „ „ 20. Schweiz. (Genf.) Decret des Staatsrathes von Genf. Verfügt die Absetzung Mermillod's als Pfarrer von Genf. 6013 (277).
- „ „ 20. — (Genf.) Decret des Staatsrathes von Genf. Untersagt dem Bischof Mermillod die Vollziehung aller in das Ressort des Ordinariates fallenden Functionen. 6014 (278).
- „ „ 20-22. Deutschland. Die Beschlüsse der Delegirten-Versammlung der Altkatholiken in Köln. 6015 (279).
- „ „ 25. Preussen. Erlass des Cultusministers (Dr. Falk) an den Bischof von Ermland (Krementsz). Ankündigung der Temporalien-sperre. 6016 (280).
- „ „ 28. Schweiz. (Genf.) Schreiben des Bischofs Mermillod an den Staatsrath von Genf. Protest gegen die Decrete vom 20. September. 6017 (281).
- „ Anfang Oct. — (Genf.) Aus dem Schreiben des Clerus des Kantons Genf an den Staatsrath. Weigerung, den Decreten vom 20. September Folge zu leisten. 6018 (282).
- „ October. Deutschland. Protest der Altkatholiken gegen die Fuldaer Denkschrift. In der Anmerkung zu 6012 (276).
- „ Oct. 6. Preussen. Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Cultusminister (Dr. Falk). Verwahrung gegen die Temporalien-sperre. In der Anmerkung: (1873, 14 Juli) Entscheidungsgründe zur Abweisung der Klage des Bischofs von Ermland auf Herausgabe der vorenthaltenen Einkünfte. 6019 (283).
- „ „ 15. — Artikel der Provinzialcorrespondenz über die Fuldaer Denkschrift. In der Anmerkung zu 6012 (276).
- „ „ 21. Episcopat. Schreiben des Bischofs v. Ketteler gegen den Artikel der Provinzialcorrespondenz über die Fuldaer Denkschrift. In der Anmerkung zu 6012 (276).
- „ „ 22. Schweiz. (Genf.) Proclamation des Genfer Staatsrathes an das Volk. Vorschläge zu tiefgreifenden Aenderungen in der organischen Gestaltung der katholischen Kirche. 6021 (284).
- „ „ 23. — Schreiben des Bischofs (Marilley) von Lausanne an den Staatsrath von Genf. Mittheilung der Verzichtleistung auf die geistliche Verwaltung des Kantons Genf. 6022 (285).

1872. Nov. 11. Schweiz. (Genf.) Ergebnheitsadresse der Geistlichkeit des Kantons Genf an Papst Pius IX. Protest gegen die Beschlüsse des Genfer Staatsrathes vom 20. September 1872. 6023 (286).
- „ „ 19. Schweiz. (Basel.) Beschlüsse der Diöcesanconferenz der Stände des Bisthums Basel gegen das Unfehlbarkeitsdogma. 6024 (287).
- „ „ 21. Römische Curie. Breve Papst Pius' IX. an die Geistlichkeit des Kantons Genf. Erwiderung der Ergebnheitsadresse vom 11. Nov. 1872. 6025 (288).
- „ „ 28. Preussen. Rede des Cultusministers (Dr. Falk) im Abgeordneten-hause. Rechtfertigung des Erlasses vom 15. Januar 1872, In der Anmerkung zu 4998 (263).
- „ Dec. 16. Schweiz. (Basel.) Schreiben des Bischofs (Lachat) von Basel an die Diöcesanstände dieses Bisthums. Erwiderung der Beschlüsse der Diöcesanconferenz vom 19. Nov. 1872. 6026 (289).
- „ „ 23. Römische Curie. (Schweiz.) Note des päpstlichen Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. Protest gegen die Beschlüsse des grossen Rathes von Genf vom 20. Sept. 1872. 6030 (293).
- „ „ 23. — Allocution Papst Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 23. December 1872. Verurtheilt die Unterdrückung der Kirche in Italien, Deutschland und der Schweiz. 6027 (290).
1873. Jan. 16. Römische Curie. (Schweiz.) Breve Papst Pius' IX. an K. Mermillod, Bischof von Hebron i. p. i. Ernennung Bischof Mermillod's zum apostolischen Vikar des Kantons Genf. 6031 (294).
- „ „ 20. Schweiz. Note des Bundesrathes an den päpstl. Geschäftsträger (Agnozzi). Beantwortung der Noten des päpstlichen Geschäftsträgers vom 10. Aug. und 23. Dec. 1872. 6032 (295).
- „ „ 29. — (Basel.) Beschlüsse der Diöcesanconferenz des Bisthums Basel. Absetzung des Bischofs Lachat von Basel. 6033 (296).
- „ „ 29. — Proklamation der Diöcesanconferenz des Bisthums Basel an die katholische Bevölkerung. Rechtfertigung der Absetzung des Bischofs Lachat. 6034 (297).
- „ „ 30. Preussen. Adresse des preussischen Episcopates an den Kaiser. Bitte, die staatskirchlichen Gesetzentwürfe zurückziehen oder nicht sanctioniren zu wollen. 6035 (298).
- „ „ „ — Denkschrift des preussischen Episcopates über die staatskirchlichen Gesetzentwürfe, dem königl. Staatsministerium durch die Erzbischöfe zugleich im Namen und Auftrage aller übrigen Bischöfe des Landes vorgelegt am 30. Januar 1873. In der Anm: (1873 Februar) Artikel der Provinzialcorresp. über vorstehende Denkschrift. 6036 (299).
- „ Febr. 1. Hessen. Antrag des Abg. Mülberger, in der 2. Kammer, gegen das confessionelle Schulwesen. 6043 (306).
- „ „ 5. Preussen. Artikel der Provinzialcorrespondenz über die Denkschrift des preussischen Episcopates vom 30. Januar 1873. In der Anmerkung zu 6036 (299).
- „ „ „ — Adresse des preussischen Episcopates an den Landtag. Bitte, die staatskirchlichen Gesetzentwürfe nicht annehmen zu wollen. 6037 (300).
- „ „ 8. Schweiz. (Basel.) Protest des Bischofs von Basel (Lachat) an den

- Bundesrath. Zurückweisung der Beschlüsse der baseler Diöcesankonferenz vom 29. Januar 1873. 6038 (301).
1873. Febr. 11. **Schweiz.** Note des Bundesrathes an den päpstlichen Geschäftsträger (Agnozzi). Verwahrung gegen die eigenmächtige Ernennung eines apostolischen Vicars für den Kanton Genf und Nichtigerklärung derselben. 6039 (302).
- „ „ 15. **Baden.** Erlass des Minist. des Innern (Jolly), betreffend die Mitbenutzung der kathol. Spitalkirche in Constanz durch Altkatholiken. 6040 (303).
- „ „ 17. **Schweiz.** Bundesrathsbeschluss, betreffend die Ausweisung des Bischofs Kaspar Mermillod aus der Schweiz. 6041 (304).
- „ „ 18. — (Solothurn.) Protest der katholischen Geistlichkeit des Kantons Solothurn an den Regierungsrath. Weigerung, sich den Beschlüssen der Diöcesankonferenz vom 29. Januar 1873 zu unterwerfen. 6042 (305).
- „ „ 23. **Preussen.** Rundschreiben des Erzbischofs von Posen-Gnesen (Lędochowski) an die Religionslehrer der höheren Lehranstalten dieser Kirchenprovinz. Untersagt, den Verfügungen der Regierung über die Ertheilung des Religionsunterrichts in deutscher Sprache Folge zu leisten, und erlässt darüber besondere Anordnungen. 6044 (307).
- „ „ 26. **Sachsen.** Interpellation des Abg. Ludwig, in der 2. Kammer, über die Stellung der Regierung zum Unfehlbarkeitsdogma und Antwort des Cultusministers (von Gerber). 6045 (308).
- „ März 10. **Preussen.** Erste Rede des Fürsten Bismarck (in der 15. Sitzung des Herrenhauses) bei Berathung der staatskirchlichen Gesetzentwürfe. Beleuchtung des Kampfes zwischen Staat und Kirche als einer reinen Machtfrage. In der Anmerkung: (1873, März 11) Rede des Ministerpräsidenten von Roon. 6046 (309).
- „ „ 11. — Rede des Ministerpräsidenten von Roon bei Berathung der staatskirchlichen Gesetzentwürfe. In d. Anmerkung zu 6046 (309).
- „ „ 12. **Römische Curie.** Breve Papst Pius' IX. an den apost. Nuntius in München. Untersagt den Simultangebrauch katholischer Kirchen mit Altkatholiken. 6047 (310).
- „ „ 18. **Schweiz.** (Bern.) Erlass der Regierung an die katholische Geistlichkeit des Jura. Amtssuspension der Geistlichen, welche den Protest, betr. die Absetzung d. Bischofs Lachat, unterzeichneten. 6048 (311).
- „ „ 23. **Schweiz.** (Genf.) Gesetz über die Organisation des katholischen Cultus, vom 23. März 1873. 6049 (312).
- „ April 5. **Preussen.** Gesetz, betreffend die Abänderung der Art. 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. In der Anm.: Bericht der Commission des Abgeordnetenhauses über dieses Gesetz. 6050 (313).
- „ „ 18. **Baiern.** Königliche Verordnung, die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten betreffend. 6051 (314).
- „ Mai 2. **Preussen.** Sendschreiben der in Fulda versammelten katholischen Bischöfe Preussens an den Klerus und die Gläubigen ihrer Diöcesen. Warnt vor den von den Kammern beschlossenen Kirchengesetzen. 6052 (315).
- „ „ 11. — Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873. In der Anmerkung: Allgemeiner Theil

- des Motivenberichts zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes 6053 (316).
1873. Mai 12. Preussen. Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Vom 12. Mai 1873. In der Anmerkung: Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes. 6054 (317).
- „ „ 13. — Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Vom 13. Mai 1873. In der Anmerkung: Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes. 6055 (318).
- „ „ 14. — Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche. Vom 14. Mai 1873. In der Anmerkung: Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes. 6066 (319).
- „ „ 20. Deutschland. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. 6057 (320).
- „ „ 23. Schweiz (Neuenburg). Gesetz zur Ordnung des Verhältnisses zwischen dem Staate und den Religionsgesellschaften. 6058 (321).
- „ „ 26. Preussen. Collectiveingabe des preussischen Episcopates an das Königl. Staatsministerium. Erklärung, die Maigesetze nicht anzuerkennen. In der Anmerkung: Artikel der Provinzialcorresp. über die Erklärung der preuss. Bischöfe, die Maigesetze nicht anzuerkennen. 6059 (322).
- „ „ 28. Römische Curie. Die angebliche Constitution Papst Pius' IX. („Apostolicae sedis munus“) vom 28. Mai 1873. Aenderung der bis her für die Papstwahl geltenden Normen. 6093 (356).
Im Text irrhümlich 28. Mai 1874 datirt.
- „ „ 31. Preussen. Artikel der Provinzialcorrespondenz über die Erklärung des preussischen Episcopates, die Maigesetze nicht anzuerkennen. In der Anmerkung zu 6059 (322).
- „ Ende Mai. — Schreiben der Oberpräsidenten (nach Anweisung des Cultusministers), an die preuss. Bischöfe. Ersuchen, die Statuten, Lehrpläne etc. jener bischöflichen philosophisch-theologischen Seminare mitzuthellen, deren Anerkennung gewünscht wird. — In der Anmerkung: (1873, Juni 5): Antwortschreiben des Bischofs von Paderborn. — (1873, Juni 18) Erlass des Regierungspräsidenten von Westfalen. Entzieht der philosophisch-theologischen Lehranstalt zu Paderborn die staatliche Anerkennung. 6060 (323).
- „ Anfang Juni. — Schreiben der Oberpräsidenten an die preuss. Bischöfe. Ersuchen um Mittheilung über den Bestand und die Einrichtung der Knabenseminare und Convicte. — In der Anmerkung: (1873, Juni 16): Antwortschreiben des Bischofs von Paderborn auf den Erlass der Oberpräsidenten, betreffend Mittheilung über Einrichtung der Knabenseminare. 6061 (324).
- „ „ 2. Römische Curie. Protest der Ordensgenerale gegen das beabsichtigte italicnische Klostersgesetz. — In der Anmerkung zu 6068 (331).
- „ „ 5. Preussen. Antwortschreiben des Bischofs von Paderborn auf den Erlass der Oberpräsidenten, betreffend die Mittheilung der Statuten, Lehrpläne etc. der philosophisch-theologischen Lehranstalten. In der Anmerkung zu 6060 (323).

1873. Juni 10. Schweiz (St. Gallen). Gesetz über das bürgerliche Begräbnisswesen. Erlassen am 10. Juni 1873. In Kraft getreten am 24. August 1873. 6062 (325).
- „ „ 14. Preussen. Adresse der sogenannten staatstreuen Katholiken an den Kaiser. Dieselben anerkennen das Recht des Staates zur Erlassung der Maigesetze. — In der Anmerkung: (1873, Juni 23.) Antwortschreiben des Kaisers auf diese Adresse. 6063 (326).
- „ „ 16. — Antwortschreiben des Bischofs von Paderborn auf Erlass des Oberpräsidenten von Westfalen, betr. Mittheilung über Einrichtung der Knabenseminare. — In der Anmerkung zu 6061 (324).
- „ „ „ Baden. Erkenntniss des bad. Oberhofgerichtes. Den Altkatholiken ist, weil sie noch Katholiken, der Schutz des § 166 des deutschen Strafgesetzbuches zu gewähren. 6064 (327).
- „ „ 19. Italien. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Klöster und Orden in der Stadt und der Provinz Rom. 6065 (328).
- „ „ 18. Preussen. Erlass des Regierungspräsidenten von Westfalen. Entziehung der philos.-theolog. Lehranstalt zu Paderborn die staatliche Anerkennung. In der Anmerkung zu 6060 (323).
- „ „ 22. — Antwortschreiben des Kaisers auf die Adresse der s. g. staatstreuen Katholiken. — In der Anmerkung zu 6063 (326).
- „ Juli 5. Schweiz (St.-Gallen). Gesetz, betreffend die Wiedereinführung des hoheitlichen Placet bei Pfründenbesetzungen. 6066 (329).
- „ „ 14. Preussen. Entscheidungsgründe der Abweisung der Klage des Bischofs von Ermland auf Herausgabe der vorenthaltenen Einkünfte. In der Anmerkung zu 6019 (283).
- „ „ 21. Römische Curie (Schweiz). Note des päpstlichen Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Schweizer Bundesrath. Beantwortung der Note des Schweizer Bundesrathes vom 11. Februar 1873. 6067 (330).
- „ „ 25. — Allocution Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 25. Juli 1873. Verdammt das italienische Klostergesetz vom 19. Juni 1873 und die Urheber desselben. In der Anmerkung: (1873, Juli 2) Protest der Ordensgenerale gegen das beabsichtigte italienische Klostergesetz. 6068 (331).
- „ Aug. 7. — (Preussen.) Schreiben Papst Pius' IX. an den König von Preussen. Verurtheilung der von der Regierung eingeschlagenen Kirchenpolitik und Aufforderung, diese zu ändern. 6069 (332).
- „ „ 27. Schweiz. (Genf.) Gesetz über die Organisation des katholischen Cultus. 6070 (333).
- „ „ „ Römische Curie. Constitution Papst Pius' IX. über die Wahl und Nomination der Capitelveicars für erledigte Bischofsitze. 6071 (334).
- „ „ 29. Baiern. Königliche Verordnung, betr. die Errichtung der (sog. simultanen) Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel. 6072 (335).
- „ Sept. 3. Preussen. Schreiben des Königs von Preussen an Papst Pius IX. Zurückweisung der im Schreiben Pius' IX. vom 7. Aug. 1873 ausgesprochenen Behauptungen. 6073 (336).
- „ „ 13. Baiern. Vorstellung des bayerischen Episcopats an den König in Betreff der Simultanschulen. 6074 (337).
- „ „ 19. Preussen. Anerkennungsurkunde des Königs für Dr. Reinkens als

- katholischer Bischof. — In der Anmerkung: Der von Dr. Rein-
kens geleistete Bischofseid. 6075 (338).
1873. Oct. 6. Schweiz (Bern). Verordnung der Regierung von Bern über die
Organisation des öffentlichen Cultus in den katholischen
Kirchengemeinden des Jura. 6076 (339).
- „ „ 9. Baiern. Vorstellung des bayerischen Episcopats an den König in
Betreff der religiösen Orden und Congregationen. 6077 (340).
- „ „ 24. Preussen. Erllass des Cultusministers (Dr. Falk) an die Oberprä-
sidenten. Befiehlt, gegen die gesetzwidrig angestellten Geist-
lichen mit der vollen Strenge des Gesetzes vom 11. Mai d. J.
einzuschreiten. 6078 (341).
- „ „ 30. Schweiz (Bern.) Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens
im Kanton Bern. 6079 (342).
- „ Nov. 20. Baiern. Ministerialerlass, betr. den Vollzug des Concordates.
Aufhebung des Ministerialerlasses vom 8. April 1852, betr.
den Vollzug des Concordates. 6080 (343).
- „ „ 21. Römische Curie. Encyclica Papst Pius' IX., gerichtet an alle
Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe etc. Verdammt die Ueber-
griffe der Staatsgewalt in Italien, der Schweiz, Deutsch-
land etc. 6081 (344).
- „ „ 24. Preussen. Schreiben des Oberpräsidenten von Posen (v. Günther)
an den Erzbischof von Posen-Gnesen (Ledochowski). Vorhalten
der staatskirchlichen Vergehen des Erzbischofes und Auf-
forderung, sein Amt niederzulegen. 6082 (345).
- „ „ 25. — Antwortschreiben des Erzbischofes von Posen-Gnesen (v. Ledo-
chowski) an den Oberpräsidenten von Posen (v. Günther).
Zurückweisung der gemachten Vorwürfe und Weigerung, sein
Amt niederzulegen. 6083 (346).
- „ „ 26. Schweiz. (St. -Gallen.) Gesetz über Verbrechen und Vergehen
gegen den confessionellen Frieden. 6084 (347).
- „ Dec. 6. Preussen. Königliche Verordnung, betr. die Vereidigung der ka-
tholischen Bischhöfe in der preussischen Monarchie. In der
Anmerkung: Die alte Eidformel der katholischen Bischöfe.
6085 (348).
- „ „ 7. Baiern. Antwortschreiben des Cultusministers (v. Lutz) auf die
Eingabe des bayerischen Episcopates, betr. die Einführung
von Simultanschulen, vom 12. Sept. 1873 an den König.
6086 (349).
- „ „ 9. (recte 6.) Schweiz (Bern.) Neuerliche Verordnung der Regierung
von Bern über die Ausübung des öffentlichen Cultus in den
katholischen Kirchengemeinden des Jura. 6087 (350).
- „ „ 9. Baiern. Antwortschreiben des Präsidenten der königl. Regierung
von Oberbaiern (v. Zwehl) auf die Eingabe des bayerischen
Episcopates an den König, vom 9. Oct. 1873, betr. die re-
ligiösen Orden und Congregationen. 6088 (351).
- „ „ 10. Preussen. Aus der Verhandlung des Hauses der Abgeordneten
über den Antrag Reichenspergers auf Rückkehr zu den kirchen-
politischen Grundsätzen der Vergangenheit. 6089 (352).
- „ „ 12. Schweiz. Note des schweizerischen Bundesrathes an den päpstlichen
Geschäftsträger (Agnozzi) bei der schweizerischen Eidgenos-
senschaft. Anzeige des Abbruches der diplomatischen Be-

- ziehungen mit der Curie als Folge der Encyclica vom 21 Nov. 1873. 6090 (353).
1873. Dec. Schweiz. Bericht des schweizerischen Bundesrathes über seine Geschäftsführung im Jahre 1873. Der Kirchenconflict im Bisthum Lausanne, Genf und Basel. 6091 (354).
1874. Jan. 1. Italien. Circulardepesche des Ministers d. Auswärtigen (Visconti-Venosta) an die Vertreter im Auslande. Ueber die Freiheit des künftigen Conclaves. 6092 (355).
- „ „ 17. Römische Curie (Schweiz). Note des päpstlichen Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. Beantwortung der Note des Bundesrathes vom 12. Dec. 1873. 6094 (357.)
- „ „ 23. Schweiz. Note des schweizerischen Bundesrathes an den päpstlichen Geschäftsträger (Agnozzi). Uebersendung der Pässe an den päpstlichen Geschäftsträger. 6095 (358).
- „ „ 30. — (Bern.) Verordnung der Regierung des Kantons Bern. Ausweisung sämmtlicher renitenten Geistlichen des bernischen Jura. 6096 (369).
- „ „ 31. Brasilien. Exposé des Ministers des Auswärtigen über den Kirchenstreit. 6097 (360).
- „ Febr. 19. Baden. Gesetz, die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes von 9. Oct. 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betr. In der Anmerkung: Protest des erzbischöfl. Capitelvicars von Freiburg gegen dieses Gesetz. 6098 (361).
- „ „ 20. Preussen. Erlass des Cultusministers (Falk). Verbot, die Innsbrucker theolog. Facultät zu besuchen. 6099. (362.)
- „ Ende Febr. — Sendschreiben der Bischöfe in Preussen an den Klerus und die Laien ihrer Diöcesen, aus Anlass der Gefangennahme des Erzbischofs von Posen-Gnesen. 6100 (363).
- „ März 7. Römische Curie. Encyclica Papst Pius' IX. an den österreichischen Episkopat. Aufforderung, dem Zustandekommen der confessionellen Gesetze in Oesterreich entgegenzuwirken. 6101 (364).
- „ „ 20. Oesterreich. Erklärung und Protest des österreichischen Episkopates über die dem Reichsrathe vorgelegten staatskirchlichen Gesetzentwürfe. 6102 (395).
- „ „ 26. Schweiz. Bundesrathsbeschluss über den Recurs von Katholiken des Berner Jura gegen die Verordnung der Berner Regierung vom 6. Dec. 1873. Abweisung des Recurses. 6103 (366).
- „ „ 26. — Bundesrathsbeschluss über den Recurs von Katholiken des Berner Jura gegen das Ausweisungsdecret der Berner Regierung vom 30. Jan. 1874. Abweisung des Recurses. 6104 (367).
- „ April 15. Preussen. Erkenntniss des preussischen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Entlassung des Erzbischofs von Posen (Ledochowski) aus dem Amte wegen Verletzung der auf sein Amt bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze. 6105 (368).
1874. April 21. Deutschland. Brief des Gesandten von Arnim an Döllinger aus Anlass der Veröffentlichung der Concils-Depeschen in der Nordd. allg. Zeitung. In der Anmerkung zu 4885* (150*).
- „ Mai 4. — Gesetz, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von

- berichts zum Regierungsentwurf
- „ „ 12. **Baden.** Rede des Staatsministers v. C bei Berathung des Gesetzes, bet Altkatholiken. In der Anmerku
- „ „ 20. **Oesterreich.** Gesetz, betreffend die Religionsgesellschaften. In de Theil des Motivenberichts zu Gesetzes. 6109 (372).
- „ „ 20. — **Baden.** Gesetz über die Verwaltung erle In der Anmerkung: Allgemeine zum Regierungsentwurf dieses (
- „ „ 21. **Preussen.** Gesetz wegen Declaration vom 11. Mai 1878 über die V Geistlichen. In der Anmerkung ungsentwurf dieses Gesetzes. (
- „ „ 27/29. **Deutschland.** Synodal- und Gemein Angenommen auf der ersten alt 6112 (375).
- „ „ 29. **Schweis.** Die staatskirchlichen Best genötmischen Bundesverfassung
- „ **Juni** 4. — **(St.-Gallen).** Verordnung de die Anhebung des bischöfl. K 6114 (377).
- „ „ 15. **Baden.** Gesetz, betreffend die Re liken vom 15. Juni 1874. In de Verordnung zum Vollzug dies Rede des Staatsministers v. Jolly
- „ „ 17. **Deutschland.** Beschlüsse der Gen Katholikenvereins. In der A vinxialcorresp. über diese Be preuss. Disciplinargerichtshofe anten an diesem Verein 611

1874. August. Schweiz. Allgemeiner Theil des Motivenberichts, betreffend eine Verfassung der christ-katholischen (alt-katholischen) Kirche der Schweiz. In der Anmerkung zu 6123 (386).
- „ „ 20. — Instruction der Minister des Innern und der geistlichen An-
gelegenheiten, betreffend die kirchlichen Prozessionen und
Wallfahrten. 6120 (383).
- „ „ 22. Deutschland. Rundschreiben des Bischofs Ketteler von Mainz an
die Pfarrer seiner Diöcese. Untersagt die kirchliche Theil-
nahme an der Feier des Jahrestages von Sedan. 6121 (384).
- „ September. Hessen-Darmstadt. Protest des Bischofs von Mainz (v. Ketteler
gegen die beabsichtigten Kirchengesetze. In der Anmerkung
zu 6186 (399).
- „ „ 17. Schweiz. Bundesrathsbeschluss, betreffend einen Recurs gegen
das Berner Kirchengesetz vom 30. October 1873. [Nr. 6079
(342)] Abweisung des Recurses. 6122 (385).
- „ „ 14. u. 21. — Verfassung der christ-katholischen (alt-katholischen) Kirche der
Schweiz. In der Anmerkung: (1874, August) Allgemeiner Theil
des Motivenberichtes, betreffend eine Verfassung der christ-
katholischen (alt-katholischen) Kirche der Schweiz. 6123 (386).
- „ Octbr. 2. — Allgemeiner Theil der Botschaft des Bundesrathes an die
Ständeversammlung, betreffend die Erlassung dieses Gesetzes.
In der Anmerkung zu 6125 (388).
- „ Dec. 4 u. 5. Deutschland. Aus den Verhandlungen des Reichstages über das
Budget für 1875. Attentat Kullmann. Aufhebung der Ge-
sandschaft bei der Curie. 6124 (387).
- „ „ 24. Schweiz. Schweizer Bundesgesetz, betreffend Feststellung und
Beurkundung des Civilstandes und der Ehe, vom 24. December
1874, resp. 23. Mai 1875. In der Anmerkung: (1874,
October 2) Allgemeiner Theil der Botschaft des Bundes-
rathes an die Ständeversammlung, betreffend die Erlassung
dieses Gesetzes. 6125 (388).
1875. Jan. Deutschland. Collectiverklärung des deutschen Episcopates. Pro-
test gegen die Circulardepesche des Reichskanzlers vom 14.
Mai 1872, betreffend die künftige Papstwahl. 6127 (390).
- „ „ Baiern. Vorstellung des baierischen Episcopates an den König.
Verwahrung gegen die Einführung der obligatorischen Civilehe.
6128 (391).
- „ Febr. 5. Römische Curie. Encyclica Papst Pius' IX. an die Erzbischöfe
und Bischöfe Preussens. 6129 (392).
- „ „ 6. Deutschland. Reichs-Gesetz, betreffend die Beurkundung des
Personalstandes und die Eheschliessung, vom 6. Februar
1875. 6130 (393).
- „ Ende. Febr. Spanien. Schreiben des Bischofs von Jaen an den König. Ver-
langt Aufhebung der Cultusfreiheit. In der Anmerkung zu
6152 (415).
- „ März 10. Preussen. Verwahrung des preussischen Episcopates gegen den
Gesetzentwurf, betreffend die Kirchliche Vermögensverwaltung.
In der Anmerkung zu 6150 (413).
- „ „ 16/18. — Reden des Fürsten Bismarck im Abgeordnetenhaus bei Be-
rathung der Gesetzesvorlage, betreffend die Einstellung der Lei-
stungen aus Staatsmitteln für die katholische Kirche. 6131(394).
- „ April 2. — Immediateingabe des preussischen Episcopates. Protest gegen

- den Gesetzentwurf, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bischöfe und Geistlichen. 6132 (395).
1875. April. 9. Preussen. Rescript des Staatsministeriums auf die Immediateingabe des preussischen Episcopates vom 2. April 1875. 6133 (396).
- „ „ 16. — Rede des Fürsten Bismarck im Abgeordnetenhanse bei Berathung der Gesetzesvorlage, betreffend die Aufhebung der Verfassungsartikel 15, 16 und 18. 6134 (397).
- „ „ 22. — Gesetz, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen vom 22. April 1875. In der Anmerkung: Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes. 6135 (398).
- „ „ 23. Hessen-Darmstadt. Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften im Staate betreffend. Vom 23. April 1875. — In der Anmerkung: Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf der hessischen Kirchengesetze. — (1874, September) Protest des Bischofs von Mainz gegen die beabsichtigten Kirchengesetze. 6136 (399).
- „ „ 23. — Gesetz, den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend. Vom 23. April 1875. 6137 (400).
- „ „ 23. — Gesetz, betreffend die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen. Vom 23. April 1875. 6138 (401).
- „ „ 23. — Gesetz, die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen betreffend. 6139 (402).
- „ „ 23. — Gesetz, das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgesellschaften betreffend. 6140 (403).
- „ Ende April. Preussen. Antwortschreiben des preussischen Episcopates auf das Rescript des Staatsministeriums vom 9. April 1875. 6141 (404).
- „ Mai 31. Schweiz. Bundesrathsbeschluss, betreffend die neuerlichen Recurse gegen das Ausweisungsdecret der bernischen Regierung vom 30. Januar 1874. Verfügt Aufhebung desselben binnen zwei Monaten. 6142 (405).
- „ „ 31. Preussen. Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche. Vom 31. Mai 1875. — In der Anmerkung: Motivenbericht zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes. 6143 (406).
- „ Juni 18. — Gesetz über die Aufhebung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 18. Juni 1875. In der Anmerkung: Motivenbericht zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes. 6144 (407).
- „ „ 20. — Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 20. Juni 1875. — In der Anmerkung: Motivenbericht zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes. 6145 (408).
- „ „ 30. — Artikel der „Provinzialcorrespondenz“ über das Gesetz vom 20. Juni 1875. 6146 (409).
- „ Juli 1. Schweiz. Bundesbeschluss, betr. den Recurs gegen das Ausweisungsdecret der bernischen Regierung vom 30. Januar 1874. Bestätigt den Bundesrathsbeschluss vom 31. Mai 1875 unter Verlängerung der Aufhebungsfrist bis Mitte November 1875. 6147 (410).

1875. Juli 4. Preussen. Gesetz, betr. die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen. 6148 (411).
- „ „ 12. Frankreich. Gesetz, betr. die Freiegebung des höheren Unterrichts. In der Anmerkung: (1875, September) Statut für die erste freie (katholische) Facultät in Angers. 6149 (412).
- „ „ 24. Preussen. Circular des Erzbischofs von Köln über die Stellung der katholischen Geistlichen und Laien zu dem Gesetze über die kirchliche Vermögensverwaltung. Gestattet die Mitwirkung bei Durchführung dieses Gesetzes. — In der Anmerkung: (1875, März 10) Verwahrung des preuss. Episcopates gegen den Gesetzentwurf, betr. die kirchliche Vermögensverwaltung. 6150 (413).
- „ „ 28. — Artikel der „Provincialcorrespondenz“ über die Erklärung des Episcopates, bei Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Vermögensverwaltung mitwirken zu wollen. 6151 (414).
- „ Aug. 13. Spanien. Aus dem Verfassungsentwurf. Toleranz der Culte. In der Anmerkung: (1875, Februar) Schreiben des Bischofs von Jaen an den König. Verlangt Aufhebung der Cultusfreiheit. 6152 (415).
- „ „ 25. Römische Curie. (Spanien.) Rundschreiben des päpstlichen Nuntius in Madrid an die spanischen Bischöfe. Protest gegen den die Toleranz der Culte normirenden Artikel 12 des Verfassungsentwurfes. 6153 (416).
- „ „ 28. Schweiz. (Genf.) Gesetz über die äusseren Cultusangelegenheiten. 6154 (417).
- „ Sept. 14. (Oct. 31.) Schweiz. (Bern.) Gesetz, betr. die Störung des religiösen Friedens. Vom 14 Sept. 1875. Angenommen durch Volksabstimmung am 31. Oct. 1875. 6155 (418).
- 1876 Febr. 26. Deutschland. Aus der Strafrechtsnovelle zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, vom 15. Mai 1871. — Der s. g. Kanzelparagraph. 6156 (419).
- „ März. Römische Curie. (Spanien.) Breve Papst Pius' IX. an den Cardinal-Erzbischof von Toledo. Protest gegen den, die Toleranz der Culte normirenden Artikel 11 des Verfassungsentwurfes. 6157 (420).
- „ Juni 7. Preussen. Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen. 6158 (421).
- „ Juli 20. Italien. Gesetzentwurf, betr. Bestrafung des Missbrauches der geistlichen Amtsgewalt. 6159 (422).
- „ Aug. 22. Sachsen. Gesetz, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die katholische Kirche betr., vom 22. Aug. 1876. In der Anmerkung: Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes. 6160 (423).
- „ Sept. 12. Spanien. Circular-Depesche des Ministers d. Ausw. (Canovas) an die diplomatischen Vertreter im Auslande. — Haltung der Regierung in der Toleranzfrage. In der Anmerkung: Erlass des Bischofs von Menorca an die Schulvorstände. Befiehlt, die ketzerischen Kinder von den katholischen abzusondern. 6161 (424).
1877. März 12. Römische Curie. Allocution P. Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 12. März 1877. Klage über Bedrückung des apost. Stuhles durch die Italienische Regierung. Note

II. Register,

nach den Ursprungsländern der Actenstücke geordnet.

Baden ¹⁾.

1859. Juni 28. Nr. 4833. (98.) Das badische Concordat.
„ Sept. 22. Nr. 4832. (97.) Die Bulle Aeterni Pastoris Vicario. Confirmation des badischen Concordates.
„ Dec. 5. Nr. 4831. (96.) Landesherrliche Verordnung. Bekanntmachung der Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der kath. Kirche im Grossherzogthum.
1860. März 30. Nr. 4834. (99.) Adresse der zweiten Kammer der Stände an den Grossherzog. Bitte, die Verordnung vom 5. Decbr. und damit das Concordat selbst ausser Wirksamkeit zu setzen.
„ April 7. Nr. 4835. (100.) Proclamation des Grossherzogs. Erklärt, die Kirchenverhältnisse im Wege der Gesetzgebung ordnen zu wollen.
„ Oct. 9. Nr. 4836. (101.) Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend.
„ „ 9. Nr. 4839. (104.) Gesetz, die Bestrafung von Amtsmissbräuchen der Geistlichen betreffend.
„ „ 9. Nr. 4838. (103.) Gesetz, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betreffend.
„ „ 9. Nr. 4840. (105.) Unmittelbare allerh. Entschliessung des Grossherzogs. Formelle Aufhebung des Concordates und der Verordnung v. 5. December 1859.
„ „ 9. Nr. 4837. (102.) Gesetz, die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen betreffend.
„ Dec. 17. Nr. 4841. (106.) Aus der Allocution Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 17. Dec. 1880. Verwahrung gegen den Bruch des badischen Concordates.
1869. Dec. 21. Nr. 4842. (107.) Aus dem Gesetze, die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schliessung der Ehen betreffend. Einführung der obligatorischen Civilehe.
1873. Febr. 15. Nr. 6040. (303.) Erlass des Minist. des Innern (Jolly), betreffend die Mitbenutzung der kathol. Spitalkirche in Constanz durch Altkatholiken.
„ Juni 16. Nr. 6064. (327.) Erkenntniss des bad. Oberhofgerichtes. Den Altkatholiken ist, weil sie noch Katholiken, der Schutz des § 166 des deutschen Strafgesetzbuches zu gewähren.
1874. Febr. 19. Nr. 6098. (361.) Gesetz, die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betr.

¹⁾ Siehe auch die unter „Oberrheinische Kirchenprovinz“ mitgetheilten Actenstücke.

446 II. Register, nach den Ursprungsländern der Actenstücke geordnet. **Baiern.**

In der Anmerkung:

Protest des erzbischöfl. Capitelvicars von Freiburg gegen dieses Gesetz.

1874. Mai 12. Nr. 6115. (378.) Anm. Rede des Staatsministers von Jolly in der 2. bad. Kammer bei Berathung des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken.
 „ Juni 15. Nr. 6115. (378.) Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken vom 15. Juni 1874.
 „ „ 27. Nr. 6115. (378.) Anm. Verordnung zum Vollzug des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken.

Baiern.

1817. Juni 5. Nr. 4746. (11.) Das bairische Concordat.
 1818. Mai 26. Nr. 4747. (12.) Aus der Verfassungsurkunde für Baiern. Stellung der katholischen Kirche.
 „ „ 26. Nr. 4748. (13.) Das bairische Religionsedict.
 „ Nov. 7. Nr. 4749. (14.) Königlicher Erlass an das protest. Oberconsistorium und die königl. Regierungen. Das Religionsedict für alle Unterthanen verbindlich.
 1819. Jan. 13. Nr. 4750. (15.) Breve Pius' VII. an den König von Baiern. Beschwerde über einzelne Artikel der Verfassung und Verbot der unbedingten Eidesleistung auf dieselbe.
 1821. Sept. 15. Nr. 4751. (16.) Königliche Entschliessung. Vollziehung des Concordates. Erklärung über Bedeutung des Verfassungseides.
 1841. März 25. Nr. 4752. (17.) Schreiben des Ministers des Innern an die k. Regierungspräsidenten, an die Erzbischöfe und Bischöfe. Mildere Ausübung des Placets.
 1850. Oct. 20. Nr. 4788. (53.) Denkschrift des bairischen Episcopates über die Stellung der katholischen Kirche.
 1852. März 30. Nr. 4789. (54.) Königliche Entschliessung (Verordnung), den Vollzug des Concordates betreffend. Abänderung des Religionsedictes.
 1869. April Nr. 4863. (128.) Fragen, welche von der bairischen Regierung aus Anlass des bevorstehenden Concils den katholischen Universitäten zu München und Würzburg zur Beantwortung vorgelegt worden sind.
 „ „ 9. Nr. 4862. (127.) Circulardepesche des Ministers des Ausw. an die königl. Missionen im Auslande. Anregung zu einer Verständigung der weltlichen Regierungen über die dem bevorstehenden ökumenischen Concil gegenüber einzunehmende Haltung.
 „ Nov. 2. Nr. 4873. (138.) Gutachten der Juristenfacultät zu München in Betreff der Conciliumsfrage.
 In der Anmerkung:
 Separat-Votum des Prof. von Bayer.
 „ „ 7. Nr. 4874. (139.) Erlass der königlichen Regierung an die Bischöfe. Die Regierung erwartet, dass die Bischöfe nicht zu Beschlüssen mitwirken, welche mit den Principien der Staatsverfassung im Widerspruch stehen.
 „ Dec. 10. Nr. 4879. (144.) Instruction des Ministers des Auswärtigen (Fürst Hohenlohe) an den königl. Gesandten (Graf Tauffkirchen) in Rom über dessen Haltung bezüglich des Concils.
 1870. März 9. Nr. 4901. (166.) Anm. Denkschrift Döllingers über die revidirte Geschäftsordnung des Concils.

II. Register, nach den Ursprungsländern der Actenstücke geordnet. Baiern. 447

1870. April 20. Nr. 4914. (179.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Bray) an den k. Gesandten (Graf Taufkirchen) in Rom. Unterstützung der neuerlichen französischen Vorstellungen.
- „ Aug. 9. Nr. 4941. (206.) Erlass des Staatsministers von Lutz an die Bischöfe. Vollziehung der Concilsschlüsse abhängig von der kgl. Sanction.
1871. März 22. Nr. 4949. (214.) Erlass des Staatsministers an den Erzbischof von Bamberg. Verweigerung des Placets für die Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas.
- „ „ 28. Nr. 4950. (215.) Anm. Erklärung des Stiftspropstes von Döllinger, betr. dessen Stellung zu den vaticanischen Beschlüssen vom 18. Juli 1870, an den Erzbischof von München.
- „ April 2. Nr. 4950. (215.) Anm. Hirtenbrief des Erzbischofs von München gegen von Döllingers' Erklärung vom 28. März. d. J.
- „ „ 14. Nr. 4950. (215.) Schreiben des Erzbischofs von München an den König. Bitte, der altkatholischen Bewegung Einhalt zu gebieten.
- „ Mai 15. Nr. 4952. (217.) Vorstellung der Bischöfe Baierns an den König. Protest gegen die Anwendung des Placets auf die Beschlüsse des vaticanischen Concils.
- „ Aug. 27. Nr. 4959. (224.) Erlass des Cultusministers (von Lutz) an den Erzbischof von München. Zukünftige Haltung der Regierung gegenüber den Consequenzen der Concilsbeschlüsse.
- „ Oct. 7. Nr. 4962. (227.) Interpellation des Abgeordneten Herz und Genossen in der zweiten Kammer. Welche Maassregeln gedenkt die Regierung gegenüber den Uebergriffen der geistlichen Gewalt zu ergreifen?
- „ „ 11. Nr. 4964. (229.) Beantwortung der Interpellation des Abg. Herz und Genossen durch das Gesamtministerium.
- „ „ 27. Nr. 4975. (240.) Allocution Papst Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 27. October 1871. Klagen über die Verfolgung der Kirche in Italien und Baiern.
1872. Jan. 23—27. Nr. 4977. (242.) Aus der Verhandlung der Kammer der Abgeordneten. Die Beschwerde des Bischofs von Augsburg über das bayerische Ministerium wegen Verfassungsverletzung.
1873. März 12. Nr. 6047. (310.) Breve Papst Pius' IX. an den apost. Nuntius in München. Untersagt den Simultangebrauch katholischer Kirchen durch Altkatholiken.
- „ April 18. Nr. 6051. (314.) Königliche Verordnung, die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten betreffend.
- „ Aug. 29. Nr. 6072. (335.) Königliche Verordnung, betr. die Errichtung der (sog. simultanen) Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel.
- „ Sept. 13. Nr. 6074. (337.) Vorstellung des bayerischen Episcopates an den König in Betreff der Simultanschulen.
- „ Oct. 9. Nr. 6077. (340.) Vorstellung des bayerischen Episcopates an den König in Betreff der religiösen Orden und Congregationen.
- „ Nov. 20. Nr. 6080. (343.) Ministerialerlass, betr. den Vollzug des Concordates. Aufhebung des Ministerialerlasses vom 8. April 1852, betr. den Vollzug des Concordates.
- „ Dec. 7. Nr. 6086. (349.) Antwortschreiben des Cultusministers (von Lutz) auf die Eingabe des bayerischen Episcopates, betr. die Einführung von Simultanschulen, vom 12. Sept. 1873 an den König.
- „ „ 9. Nr. 6088. (351.) Antwortschreiben des Präsidenten der königl.

1830. Dec. 13. Nr. 4111. (42.) Sitzung des Internationalcongress. Forderung der un-
die katholische Religion.
1831. Febr. 7. Nr. 4776. (41.) Aus der Verfassungs-
Belgien. Stellung der katholischen

Brasilien.

1873. Oct. 29. Nr. 6097. (360.) Anm. Note des au-
und bevollmächtigten Ministers Sr.
Penedo). Besondere Mission Brasili-
1874. Jan. 31. Nr. 6097. (360.) Exposé des Minister
Kirchenstreit.

Deutschland (und Deutscher sowie Norddeutscher

1815. Juni 8. Nr. 4745. (10.) Aus der deutschen
der christlichen Religionsparteien.
1848. Sept. 25. Nr. 4781. (46.) Promemoria des Er-
Bischöfe Deutschlands. Die Lage
einer synodalen Versammlung.
- „ Oct. Nov. Nr. 4782. (47.) Die Beschlüsse der
deutschen Bischöfe.
- „ Nov. 14. Nr. 4783. (48.) Denkschrift der in Wt
Deutschlands an die Regierungen.
- „ Dec. 27. Nr. 4780. (45.) Aus den Grundrech
versammlung. Stellung der Kirche
- 1869 Mai 14. Nr. 4885 ^a. (150 ^a.) Depesche des Ges
den Bundeskanzler (Graf Bismarck
depesche Hohenlohe's. Vorschlag
beim Concil zu verlangen.
- „ „ 26. Nr. 4885 ^b. (150 ^b.) Depesche des Bu
an den Gesandten (v. Arnim) in R
nim'schen Vorschlags, Oratores zu
sichtige Verständigung mit den st
Rom zu richtende Warnungen.

1870. Jan. 5. Nr. 4885. (150.) Instruction des Bundeskanzlers (Graf Bismarck) an den Gesandten (v. Arnim) in Rom. Haltung gegenüber den Concilsvorgängen.
- „ „ 8. Nr. 4885. (150.) Anm. Schreiben des Gesandten in Rom (v. Arnim) an Döllinger über die Vorgänge auf dem Concil.
- „ März 13. Nr. 4906. (171.) Depesche des Bundeskanzlers (Graf Bismarck) an den Gesandten (v. Arnim) in Rom. Gegenüber den Concilsvorgängen einzunehmende Haltung. Die Regierungen des nordd. Bundes nicht dazu berufen, den Kampf gegen das Concil und die Curie zu beginnen.
- „ April 23. Nr. 4915. (180.) Depesche des norddeutschen Gesandten (v. Arnim) in Rom an den Cardinal-Staatssecretär Antonelli. Unterstützung der neuerlichen französischen Vorstellung.
- „ Juni 17. Nr. 4931. (196.) Promemoria des norddeutschen Gesandten in Rom (von Arnim) über die Folgen der Proclamirung der Infallibilität, gerichtet an einen deutschen Bischof.
- „ Ende Juli. Nr. 4945. (210.) Anm. Protest der Professoren der Münchener Universität gegen die vaticanischen Beschlüsse.
- „ Ende Aug. Nr. 4944. (209.) Hirtenbrief der zu Fulda versammelten Bischöfe. Ermahnt die Katholiken, sich den Beschlüssen des Concils gläubig zu unterwerfen.
1870. Anf. Sept. Nr. 4945. (210.) Die Nürnberger Erklärung katholischer Gelehrter gegen die Beschlüsse des Vaticanums v. 18. Juli 1870.
1871. Mai Nr. 4951. (216.) Hirtenbrief der deutschen Bischöfe über die Beschlüsse des vaticanischen Concils.
- „ Nov. 23. Nr. 4969. (234.) Anm. Rede des baierischen Cultusministers (v. Lutz) bei Berathung des Kanzelparagraphen im Reichstage.
- „ Dec. 10. Nr. 4969. (234.) Der Kanzelparagraph sammt Motiven des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich.
1872. April 25. Nr. 4990. (255.) Schreiben des Geschäftsträgers bei der Curie (v. Derenthall) an den Cardinal-Staatssecretär Antonelli. Anzeige der Ernennung des Cardinals Fürsten zu Hohenlohe zum Botschafter des deutschen Reiches bei der Curie.
- „ Mai 1. Nr. 4991. (256.) Schreiben des Geschäftsträgers bei der Curie (v. Derenthall) an den Cardinal-Staatssecretär Antonelli. Anfrage, ob die Ernennung Hohenlohe's genehm sei.
- „ „ 2. Nr. 4992. (257.) Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den Geschäftsträger des deutschen Reiches (v. Derenthall). Erklärt, Hohenlohe könne zur Annahme des Botschafterpostens nicht autorisirt werden.
- „ „ 14. Nr. 4994. (259.) Aus der Verhandlung des deutschen Reichstages vom 14. Mai 1872. Ueber die Ablehnung des deutschen Botschafters Cardinal Hohenlohe durch die Curie.
- „ „ „ Nr. 6126. (389.) Circulardepesche des Reichskanzlers (Fürst Bismarck) an die Vertreter bei den Grossmächten bezüglich der zukünftigen Papstwahl.
- „ Juni 14. Nr. 6002. (266.) Anm. Rede des Bevollmächtigten des Bundesrathes (Friedberg) zur Begründung des Gesetzes, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu.
- „ „ 24. Nr. 4999. (264.) Ansprache des Papstes Pius IX. an den in Rom bestehenden deutschen Leseverein. Der Papst warnt Bismarck vor dem Kampfe mit der katholischen Kirche.

450 H. Register, nach den Ursprungsländern der Actenstücke geordnet.

1872. Juni 3. Nr. 4999. (264.) Anm. Artikel der Provinzial-Corresp. über die Ansprache P. Pius' IX. an den deutschen Leseverein.
- „ Juli 4. Nr. 6002. (266.) Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872.
- „ „ 5. Nr. 6003. (267.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 5. Juli 1872.
- „ Sept. 12. Nr. 6008. (272.) Die in der Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands in Breslau gefassten Resolutionen.
- „ „ 20. Nr. 6012. (276.) Denkschrift der Bischöfe über die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche im deutschen Reiche.
- „ „ 20—22. Nr. 6015. (279.) Die Beschlüsse der Delegirten-Versammlung der Altkatholiken in Köln.
- „ Oct. Nr. 6012. (272.) Anm. Protest der Altkatholiken gegen die Fuldaer Denkschrift.
- „ „ 15. Nr. 6012. (276.) Anm. Artikel der Provinzialcorrespondenz über die Fuldaer Denkschrift.
- „ „ 21. Nr. 6012. (276.) Anm. Schreiben des Bischofs v. Ketteler gegen den Artikel der Provinzialcorrespondenz über die Fuldaer Denkschrift.
- „ Dec. 23. Nr. 6027. (290.) Allocution Papst Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 23. December 1872. Verurtheilt die Unterdrückung der Kirche in Italien, Deutschland und der Schweiz.
1873. Mai. 20. Nr. 6057. (320.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. V. 20. Mai 1873.
- „ Nov. 21. Nr. 6081. (344.) Encyclica Papst Pius' IX., gerichtet an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe etc. Verdammt die Uebergrieffe der Staatsgewalt in Italien, der Schweiz, Deutschland etc.
1874. April 21. Nr. 4885^a. (150^a.) Anm. Brief des Gesandten v. Arnim an Döllinger aus Anlass der Veröffentlichung der Concils-Depeschen in der Nordd. Allg. Zeitung.
- „ Mai 4. Nr. 6106. (369.) Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern.
- In der Anmerkung:
Allg. Theil des Motivenberichts zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes.
- „ „ 27—29. Nr. 6112. (375.) Synodal- und Gemeindeordnung der Altkatholiken. Angenommen auf der ersten altkatholischen Synode in Bonn.
- „ Juni 17. Nr. 6116. (379.) Beschlüsse der Generalversammlung des Mainzer Katholikenvereins.
- In der Anmerkung:
Artikel der Provinzialcorrespondenz über diese Beschlüsse. Entscheidung d. preuss. Displinargerichtshofes über die Theilnahme der Beamten an diesem Vereine.
1874. Aug. 22. Nr. 6121. (384.) Rundschreiben des Bischofs Ketteler von Mainz an die Pfarrer seiner Diöcese. Untersagt die kirchliche Theilnahme an der Feier des Jahrestages von Sedan.
- „ Dec. 4. 5. Nr. 6124. (387.) Aus den Verhandlungen des Reichstages über das Budget für 1875. Attentat Kullmann. Aufhebung der Gesandtschaft bei der Curie.
1875. Jan. Nr. 6127. (390.) Collectiverklärung des deutschen Episcopates. Protest gegen die Circulardepesche des Reichskanzlers vom 14. Mai 1872, betreffend die künftige Papstwahl.

1875. Febr. 6. Nr. 6130. (393.) Reichsgesetz, betreffend die Beurkundung des Personalstandes und die Eheschliessung. Vom 6. Februar 1875.
 1876. „ 26. Nr. 6156. (419.) Aus der Strafrechtsnovelle zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, vom 15. Mai 1871. Vom 26. Febr. 1876
 Der s. g. Kanzelparagraph.

Elsass.

1871. Nov. Nr. 4966. (231.) Adresse des elsässischen Gesamtklerus an den Kaiser. Bitte um Aufrechthaltung der religiösen Orden und der confessionellen Schulen.
 1872. Jan. 3. Nr. 4976. (241.) Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den Bischof von Strassburg. (Räss.) Erklärt das französische Concordat vom Jahre 1801 als nicht mehr zu Recht bestehend für Elsass-Lothringen.
 „ Febr. 10. Nr. 4976. (241.) Anm.: Schreiben des Cardinal - Staatssecretärs Antonelli an den Bischof von Strassburg (Räss). Erklärt das französische Concordat vom Jahre 1801 für nur theilweise nicht mehr zu Recht bestehend für Elsass-Lothringen.
 „ März 25. Nr. 4985. (250.) Schreiben des Oberpräsidenten (v. Möller) an den Bischof von Strassburg. Beantwortung der Adresse des elsässischen Klerus vom November 1871. (Vergl. Nr. 4966 [231].)

Episcopat (auf dem Vaticanischen Concil).

1867. Juli 1. Nr. 4854. (119.) Adresse der in Rom zur Feier des Centenariums des h. Petrus versammelten Bischöfe an P. Pius IX. Freudige Zustimmung zur Berufung eines ökumenischen Concils.
 1870. Jan. 2. Nr. 4882. (147.) Vorstellung deutscher und österreichischer Bischöfe an P. Pius IX. gegen die Geschäftsordnung des Concils (Breve „Multiplices inter“).
 „ „ „ Nr. 4883. (148.) Vorstellung deutscher und österreichischer Bischöfe an P. Pius IX. gegen die Geschäftsordnung des Concils mit bestimmten Vorschlägen.
 „ „ 3. Nr. 4884. (149) Die Infallibilitäts-Petition.
 „ „ 12. Nr. 4886. (151.) Vorstellung gegen die Infallibilitäts-Petition.
 „ Ende Jan. Nr. 4890. (155.) Erzbischof Spalding's Schema (Entwurf) über die Unfehlbarkeit des Papstes, wie dieselbe nach den von der gesammten Kirche bereits angenommenen Principien klar und logisch zu definiren ist.
 „ Febr. 9. Nr. 4891. (156.) Petition über den bei Verhandlung des Schema's de Ecclesia zu beobachtenden Vorgang.
 „ März 1. Nr. 4901. (166.) Vorstellung gegen die revidirte Geschäftsordnung des Concils, gerichtet an deren Präsidenten.
 „ April 9. Nr. 4919. (184.) Bemerkungen der Väter des Concils über das Zusatzkapitel von der Unfehlbarkeit des Papstes.
 „ „ 10. Nr. 4911. (176.) Vorstellung an die Concilspräsidenten. Begründung der Nothwendigkeit, vor Berathung der Lehre vom Primat (Caf. XI. de eccl.) die Lehre vom Verhältniss der kirchlichen zur staatlichen Gewalt (Cap. XIII und XIV) prüfen zu wollen.
 In der Anmerkung:
 (1802. Nov. 18) Die Bulle „Unam Sanctam“ Bonifaz' VIII.
 1870. April 20. Nr. 4912. (177.) Petition um unverzügliche Vornahme der Berathung des Schema's über die päpstliche Unfehlbarkeit.
 „ Mai 8. Nr. 4923. (188.) Protest gegen das ordnungswidrige Vorstellen



452 II. Register, nach den Ursprungsländern der Actenstücke geordnet.

- der Lehre vom Primat und der Unfehlbarkeit des Papstes bei Berathung des Schema's „über die Kirche“. In der Anm.: Protest eines französischen Prälaten über denselben Gegenstand.
1870. Mai 20. No. 4926. (191.) Rede des Erzbischofs Darboy von Paris, gehalten in der Generalcongregation vom 20. Mai, bei Berathung der Constitutio de ecclesia.
- „ Juni 4. Nr. 4928. (193.) Protest gegen den Schluss der Generaldebatte, gerichtet an die Concilspräsidenten.
- „ Ende Juni. Nr. 4932. (197.) Petition um Vertagung des Concils bis October wegen der in Rom herrschenden Hitze.
- „ Juli 9. Nr. 4933. (198.) Beschwerde über willkürliche Textesänderung und Verletzung der Geschäftsordnung.
- „ „ 13. Nr. 4934. (199.) Verzeichniß der Concilsmitglieder, welche in der Generalcongregation vom 13. Juli (Abstimmung über die ganze Constitutio de Ecclesia) mit „Non placet“ stimmten.
- „ „ 17. Nr. 4936. (201.) Erklärung der s. g. Minoritäts-Bischöfe über ihre Stellung zu der ersten dogmatischen Constitution von der Kirche, gerichtet an Pius IX.

Frankreich.

1682. März 19. Nr. 4736. (1.) Anm. Erklärung des französischen Clerus über die Freiheiten der gallicanischen Kirche.
1801. Aug. 15. Nr. 4738. (3.) Bulle Pius' VII „Ecclesia Christi.“ Confirmation des französischen Concordates.
1802. April 8. Nr. 4736. (1.) Die französischen Cultusgesetze vom 8. April 1802
A. Das Concordat. B. Die organischen Artikel.
- „ „ 17. Nr. 4737. (2.) Proclamation über die Cultusgesetze.
- „ Mai 24. Nr. 4739. (4.) Allocution Pius' VII, gehalten im geheimen Consistorium vom 24. Mai 1802. Ueber das franz. Concordat und die organ. Artikel.
1811. Aug. 5. Nr. 4741. (6.) Breve Pius' VII. Confirmation der Beschlüsse des sogen. Nationalconcils zu Paris vom 5. August 1811.
1813. Jan. 25. Nr. 4742. (7.) Das sog. Concordat von Fontainebleau.
- „ März 24. Nr. 4743. (8.) Schreiben Pius' VII. an Napoleon. Wiederruf des Concordates von Fontainebleau und des Breves von Savona.
1817. Juni 11. Nr. 4744. (9.) Das französische Concordat vom Jahre 1817.
1869. Sept.-Oct. Nr. 4869. (134.) Berichte der diplomatischen Agenten des Kaiserreiches über die Aufnahme der Circulardepesche vom 8. Sept. bei den fremden Höfen.
- „ Sept. 8. Nr. 4868. (133.) Circulardepesche des Ministers d. Auswärtigen an die kaiserl. Missionen. Beabsichtigte Haltung gegenüber dem bevorstehenden Concil.
- „ Nov. 10. Nr. 4875. (140.) Depesche des Botschafters (Marquis de Banneville) in Rom an den kaiserl. Minister des Auswärtigen. Unterredung mit dem Papste über die Stellung der weltlichen Mächte zum Concil.
- „ Dec. Nr. 4881. (146.) Aus dem Exposé de la Situation de l'Empire.
1870. Mitte Jan. Nr. 4888. (153.) Depesche des Ministers d. Auswärtigen (Graf Daru) an den kaiserlichen Botschafter (Marquis Banneville) in Rom.
- „ Febr. 20. Nr. 4897. (162.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Daru) an den kaiserlichen Botschafter (Marquis Banneville) in Rom. — Verlangen: durch ein speciellen Bevollmächtigten an

- den Berathungen des Concils theilzunehmen und Mittheilung zu erhalten von allen die Politik berührenden Vorlagen.
1870. März 19. Nr. 4908. (173.) Depesche des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den apostolischen Nuntius (Msgr. Chigi) in Paris. Erwiederung auf die Depesche Daru's vom 20. Februar.
- „ April 4. Nr. 4909. (174.) Denkschrift des Ministers des Auswärtigen (Graf Daru) an Papst Pius IX. Vorstellung gegen die dem Concile vorgelegten Schemata, insofern dieselben die staatliche und bürgerliche Ordnung berühren.
1870. Mai 12. Nr. 4925. (190.) Depesche des interim. Ministers des Auswärtigen (Ollivier) an den Botschafter (Marquis Banneville) in Rom. Aufgeben jeglicher Action gegenüber dem Concile.
- „ Juni 2. Nr. 4927. (192.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Duc de Gramont) an den Botschafter (Marquis Banneville) in Rom. Enthaltung jeglicher Einmischung in die Concilsangelegenheiten und Wahrung der vollen Freiheit gegenüber den Beschlüssen der Curie.
1875. Juli 12. Nr. 6149. (412.) Gesetz, betreffend die Freigebung des höheren Unterrichts. Vom 12. Juli 1875. (Loi relative à la liberté de l'Enseignement supérieur.)
- „ Septbr. Nr. 6149. (412.) Anm. Statut für die erste freie (katholische) Facultät in Angers.

Hannover.

1824. März 26. Nr. 4759. (24.) Die Bulle „Impensa Romanorum Pontificum“. Circumscription, Besetzung und Ausstattung der Diöcesen Hannovers.
- „ Mai 20. Nr. 4758. (23.) Königliches Patent. Genehmigung der Circumscriptionsbulle für Hannover.
1833. Sept. 26. Nr. 4760. (25.) Aus dem Staatsgrundgesetze für das Königreich Hannover vom 26. Sept. 1833. Stellung der katholischen Kirche.
1840. Aug. 6. Nr. 4761. (26.) Aus dem Landesverfassungsgesetze für das Königreich Hannover vom 6. Aug. 1840. Stellung der katholischen Kirche.
1848. Sept. 5. Nr. 4784. (49.) Aus dem Gesetze, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend, vom 5. September 1848. Stellung der katholischen Kirche.

Hessen, Grossherzogthum¹⁾.

1820. Dec. 17. Nr. 4763. (28.) Aus der Verfassungsurkunde für das Grossherzogthum Hessen vom 17. Dec. 1820. Stellung der katholischen Kirche.
1873. Febr. 1. Nr. 6043. (306.) Antrag des Abg. Mülberger, in der 2. Kammer, gegen das confessionelle Schulwesen.
1874. Sept. Nr. 6136. (399.) Anm. Protest des Bischofs von Mainz (v. Ketteler) gegen die beabsichtigten Kirchengesetze.
1875. April 23. Nr. 6136. (399.) Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften im Staate betreffend. Vom 23. April 1875.
- „ „ 23. Nr. 6137. (400.) Gesetz, den Missbrauch der geistlichen Amtsgehalt betreffend. Vom 23. April 1875.
- „ „ 23. Nr. 6138. (401.) Gesetz, betreffend die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen. Vom 23. April 1875.
- „ „ 23. Nr. 6139. (402.) Gesetz, die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen betreffend.

¹⁾ Siehe auch die unter „Oberrheinische Kirchenprovinz“ mitgetheilten Actenstücke.

454 II. Register, nach den Ursprungsländern der Actenstücke geordnet.

1875. April 23. Nr. 6140. (403.) Gesetz, das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgesellschaften betreffend.

Hessen, Kurfürstenthum¹⁾.

1831. Jan. 5. Nr. 4769. (34.) Aus der Verfassungsurkunde für das Kurfürstenthum Hessen. Stellung der katholischen Kirche.

Italien.

1803. Sept. 16. Nr. 4740. (5.) Das italienische Concordat.

1869. „ 30. Nr. 4870. (135.) Erlass der königl. Regierung an die Generalprocuratoren bei den Appellhöfen. Erlaubt den Bischöfen den Besuch des Concils.

1870. Oct. 22. Nr. 4947. (212.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Visconti-Venosta) an die italienischen Gesandtschaften. Verwahrung gegen die in der Vertagungsbulle behauptete Unfreiheit des Concils.

1871. März 2. Nr. 4972. (237.) Breve Papst Pius' IX. an den Cardinal Patrizi. Protest gegen die Anfeindung des Jesuitenordens und Zurückweisung des ital. Garantgesetzes.

„ Mai 13. Nr. 4973. (238.) Das italienische Garantgesetz.

„ „ 15. Nr. 4974. (239.) Encyclica Papst Pius' IX. an alle Patriarchen, Erzbischöfe etc. Zurückweisung des ital. Garantgesetzes.

1873. Juni 2. Nr. 6068. (331.) Anm.: Protest der Ordensgenerale gegen das beabsichtigte italienische Klostergesetz.

„ „ 19. Nr. 6065. (328.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Klöster und Orden in der Stadt und der Provinz Rom.

„ „ 25. Nr. 6068. (331.) Allocution Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 25. Juli 1873. Verdammt das italienische Klostergesetz vom 19. Juni 1873 und die Urheber desselben.

1874. Jan. 1. Nr. 6092. (355.) Circulardepesche des Ministers d. Auswärtigen (Visconti-Venosta) an die Vertreter im Auslande. Ueber die Freiheit des künftigen Conclaves.

1876. Juli 20. Nr. 6159. (422.) Gesetzentwurf, betreffend Bestrafung des Mißbrauches der geistlichen Amtsgewalt.

1877. März 12. Nr. 6162. (425.) Allocution P. Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 12. März 1877. Klagen über Bedrückung des apost. Stuhles durch die italienische Regierung. Note des Cardinal Staatssecretärs (Simeoni). Empfiehlt diese Allocution der Erwägung der katholischen Regierungen.

„ Oct. Nr. 6165. (428.) Circulardepesche des Cardinal - Staatssecretärs (Simeoni) an die bei der römischen Curie beglaubigten Gesandten. Protest über neuerliche Gewaltakte der italienischen Regierung.

Neapel.

1818. Febr. 16. Nr. 4779. (44.) Das Concordat für das Königr. beider Sicilien.

Niederlande-Holland.

1815. Aug. 24. Nr. 4774. (39.) Aus der Verfassungsurkunde für das Königreich der Niederlande. Stellung der katholischen Kirche.

1827. Juni 18. Nr. 4775. (40.) Das niederländische Concordat.

1848. Oct. 14. Nr. 4843. (108.) Aus dem Grundgesetze für das Königreich Holland. Stellung der kath. Kirche.

1853. Sept. 10. Nr. 4844. (109.) Gesetz zur Regelung der Aufsicht über die verschiedenen Kirchengemeinden.

¹⁾ Siehe auch die unter „Oberrheinische Kirchenprovinz“ mitgetheilten Actenstücke.

Oberrheinische Kirchenprov. (Baden, Frankfurt, beide Hessen, Hohenzollern, Nassau, Württemberg¹).

1821. Aug. 16. Nr. 4765. (30.) Die Bulle „Provida Solersque.“ Circumscription der oberrheinischen Kirchenprov.
1827. April 11. Nr. 4766. (31.) Die Bulle „Ad Dominici gregis custodiam“. Ergänzung der Circumscriptionsbulle für die oberrheinische Kirchenprov.
- „ Oct. 24. Nr. 4764. (29.) Reception der Bullen „Provida solersque“ und „Ad dominici gregis custodiam“, Circumscriptions- und Ergänzungsbulle, in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprov.
1830. Jan. 30. Nr. 4767. (32.) Verordnung der bei der oberrheinischen Kirchenprov. beteiligten Staaten bezüglich des Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Kirche.
- „ Juni 30. Nr. 4768. (33.) Breve Pius' VIII. an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprov. Verdammung der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830.
1833. Oct. 5. Nr. 4770. (35.) Note des Cardinal-Staatssecretärs an den Staatsminister Badens. Protest gegen die landesherrlichen Verordnungen.
1834. Sept. 4. Nr. 4771. (36.) Note des badischen Staatsministers (im Auftrage der übrigen Staaten) an den Cardinal-Staatssecretär. Zurückweisung des Protestes.
1851. März. Nr. 4790. (55.) Denkschrift des Episcopates der oberrheinischen Kirchenprov. an die betreffenden Regierungen. Forderung der vollen Freiheit für die katholische Kirche.
1852. Febr. 10. Nr. 4791. (56.) Memorandum des Episcopates an die betreffenden Regierungen. Erneute Versicherung, an den ausgesprochenen Forderungen unerschütterlich festzuhalten.
1853. März 1. Nr. 4793. (58.) Verordnung der bei der oberrheinischen Kirchenprov. beteiligten Staaten bezüglich des Schutz- und Aufsichtsrechtes über die kath. Kirche.
- „ „ 5. Nr. 4792. (57.) Schreiben der Regierungen an die betreffenden Bischöfe der Kirchenprov. Beantwortung der bischöflichen Eingaben vom März 1851.
- „ April 12. Nr. 4794. (59.) Protest der Bischöfe gegen die landesherrliche Verordnung vom 5. März 1853. Ankündigung des thatsächlichen Vorgehens.
- „ Juni 18. Nr. 4795. (60.) Aus der Denkschrift des Episcopates an die betreffenden Regierungen. Begründung des Protestes gegen die landesherrliche Verordnung.

Oesterreich.

1781. Oct. 13. Nr. 6109. (372.) Anm. (p. 190 f.) Das Toleranzpatent Josefs II.
1849. März 4. Nr. 4796. (61.) Aus dem Verfassungspatent vom 4. März 1849. Stellung der katholischen Kirche.
- „ Mai 30. Nr. 4797. (62.) Denkschrift des österreichischen Episcopates an die Regierung. (Einleitende Erklärung.) Die der katholischen Kirche zu gewährenden Rechte.
1850. April 7. Nr. 4798. (63.) Vortrag des Cultus- und Unterrichtsministers (Graf Thun) an den Kaiser. Ergebniss der mit den katholischen

¹) Siehe auch die unter den angeführten Staaten mitgetheilten Actenstücke.

- „ Nr. 4802. (67.) Adresse des Kaiser. Dank für die der ki Freiheit.
1855. Aug. 18. Nr. 4805. (70.) Schreiben des ka erzbischof v. Rauscher an den dinal Viale Prelà. Die s. g. f
- „ „ Nr. 4804. (69.) Das österreichisc
- „ Nov. 5. Nr. 4803. (68.) Kaiserliches Paten
- „ „ Nr. 4806. (71.) Breve Pius' IX. Erläuterung des Concordates.
- „ „ 13. Nr. 4809. (74.) Aus dem Abendbl deutung des Concordates.
1856. Jan. 25. Nr. 4807. (72.) Schreiben des Cul Grafen v. Thun an die kathol Bemerkungen über das Concor
- „ „ „ Nr. 4808. (73.) Schreiben des Cul Grafen v. Thun an die Länder führung des Concordates.
1861. Mai 6. Nr. 4810. (75.) Adresse des Ep Erbländer an den Kaiser. Erklär Protestantentententes.
1867. Juni 5. Nr. 4811. (76.) Aus der Adresse Kaiser. Nothwendigkeit der R der Gesetzgebung.
- „ Nov. 27. Nr. 4812. (77.) Schreiben der den schöfe an das Cultus- und Unt Gründe, welche die Bischöfe abl Herrenhause über die Grundg
- „ Dec. 21. Nr. 4813. (78.) Aus dem Staatsg meinen Rechte der Staatsbürge
1868. Mai 25. Nr. 4816. (81.) Das Gesetz über nisse der Staatsbürger

- St.-Pölten. Das Concordat verbinde die Katholiken im Gewissen und vor Gott auch nach Erlassung der Geetze v. 25. Mai 1868.
1868. Juni 1. Nr. 4818. (88.) Rundschreiben des Cultus- und Unterrichtsministers v. Hasner an die Bischöfe. Bedeutung der Geetze v. 25. Mai 1868.
- „ „ 22. Nr. 4820. (85.) Allocution Pius' IX. imgeheim. Consistorium vom 22. Juni 1868. Ueber das österreichische Staatsgrundgesetz und die Geetze vom 25. Mai 1868.
- „ Juli 3. Nr. 4821. (86.) Depesche des Ministers d. Ausw. (Graf Beust) an den kaiserl. Bevollmächtigten v. Meysenbug in Rom. Bedauern über den heftigen Ton und die schroffe Form der päpstl. Allocution.
1869. Mai 15. Nr. 4864. (129.) Depesche des Ministers des Ausw. (Graf Beust) an den k. u. k. Gesandten (Graf Ingelheim) in München. Antwort auf die Circulardepesche des baier. Min. des Ausw. Fürsten von Hohenlohe vom 9. April 1869.
- „ Oct. 23. Nr. 4872. (137.) Depesche des Reichskanzlers an den k. u. k. Botschafter (Graf Trauttmansdorff) in Rom. Erneute Instruction über die gegenüber dem Concil zu beobachtende Haltung.
1870. Febr. 10. Nr. 4892. (157.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Graf Trauttmansdorff) in Rom. Besorgnisse, welche das Schema de Ecclesia hervorgerufen. Auftrag, die Curie vor Uebergreifen in die Rechtssphäre des Staates zu warnen.
- „ „ 17. Nr. 4893. (158.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Gesandten (Graf Wimpfen) in Berlin. Rechtfertigung des Heraustretens aus der zuwartenden Haltung gegenüber dem Concil.
- „ „ 19. Nr. 4894. (159.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Gesandten (Graf Ingelheim) in München. Rechtfertigung des Heraustretens aus der zuwartenden Haltung gegenüber dem Concil.
- „ „ 19. Nr. 4895. (160.) Depesche des k. u. k. Botschafters (Graf Trauttmansdorff) in Rom an den Minister des Auswärtigen (Graf Beust). Bericht über Aufnahme der österreichischen Depesche vom 10. Februar bei der Curie.
- „ „ 20. Nr. 4898. (163.) Depesche des k. u. k. Gesandten (Graf Wimpfen) in Berlin an den Minister des Auswärtigen (Graf Beust). Aufnahme der von österreichischer Seite in Rom gemachten Vorstellungen.
- „ „ 21. Nr. 4899. (164.) Depesche des k. u. k. Gesandten (Graf Ingelheim) in München an den Minister des Auswärtigen (Graf Beust). Aufnahme der von österreichischer Seite in Rom gemachten Vorstellungen.
- „ „ 27. Nr. 4900. (165.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Graf Trauttmansdorff) in Rom. Erwiderung auf die vom Card. Antonelli bezüglich der österreichischen Depesche vom 10. Febr. 1870 gemachten Bemerkungen.
- „ März 2. Nr. 4902. (167.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Graf Trauttmansdorff) in Rom. Befriedigung über das Vorgehen Frankreichs in Betreff der Concilsverhandlungen.
- „ „ 10. Nr. 4904. (169.) Depesche des k. u. k. Botschafters (Fürst Metternich) in Paris an den Minister des Auswärtigen (Graf Beust). Die französische Regierung verlangt, dass vor dem Eintreffen

- des Specialbevollmächtigten keine Concilsbeschlüsse gefasst werden, wünscht übereinstimmendes Vorgehen bezüglich des Concils.
1870. März 15. Nr. 4907. (172.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Fürst Metternich) in Paris. Unterstützung der französischen Schritte in Rom; die Politik gegenüber dem Concil im Allgemeinen; Bedenken gegen diesseitige Absendung eines Specialbevollmächtigten, den Erlass eines Protestes gegen eventuelle Beschlüsse und gegen den Anschluss an die Minorität des Concils.
- In der Anmerkung:
(1870. März 12. 13) Zwei Depeschen des Ministers des Ausw. an den Gesandten in Florenz.
- „ April 9. Nr. 6109. (372.) Anm. (S. 192). Gesetz über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.
- „ „ 10. Nr. 4910. (175.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Graf Trauttmansdorff) in Rom. Unterstützung der erneuten französischen Vorstellungen.
- „ „ 20. Nr. 4913. (178.) Depesche des Cardinal-Staatssecretärs (Antonelli) an den apostolischen Nuntius in Wien (Falcinelli). Erwiderung auf die österreichische Depesche vom 20. Februar 1870. (Vergl. Nr. 4895.)
- „ „ 27. Nr. 4917. (182.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Fürst Metternich) in Paris. Mittheilung über die von Seite der Curie erfolgte Zurückweisung der Vorstellung der Mächte. [Vergl. Nr. 4907 (172) f.]
- „ Mai 8. Nr. 4921. (186.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Graf Trauttmansdorff) in Rom. Erwiderung auf die Depesche des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli vom 20. April.
- „ „ „ Nr. 4922. (187.) Depesche des k. u. k. Botschafters (Fürst Metternich) in Paris an den Minister des Auswärtigen (Graf Beust). Frankreich entschlossen, gegenüber dem Concil wieder zur abwartenden Haltung zurückzukehren.
- „ Juni 5. Nr. 4929. (194.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Botschafter (Graf Trauttmansdorff) in Rom. Rücktritt in die Stellung einfacher Beobachtung der Concilsvorgänge.
- „ Juli 25. Nr. 4938. (203.) Vortrag des Ministers für Cultus und Unterricht (v. Stremayr) an den Kaiser. Beantragt die Aufhebung des kaiserl. Patentes vom 5. Nov. 1855, mit welchem dem Concordate gesetzliche Kraft verliehen wurde.
- „ „ 30. Nr. 4939. (204.) Handschreiben des Kaisers an den Minister für Cultus und Unterricht v. Stremayer. Anordnung der Aufhebung des Concordates.
- „ „ „ Nr. 4940. (205.) Depesche des Ministers des Auswärtigen (Graf Beust) an den k. u. k. Geschäftsträger (v. Polombo) in Rom. Notification der Aufhebung des Concordates.
- „ Aug. 26. Nr. 4943. (208.) Erlass des Banus von Croatien an die Bischöfe. Zur Vollziehung der Concilsschlüsse die königl. Genehmigung erforderlich.

1872. Febr. 20. Nr. 4980. (245.) Rundschreiben des Cultusministers (v. Stremayr) an alle Länderchefs. Stellung der Regierung gegenüber den Altkatholiken.
- „ April 10. Nr. 4987. (252.) Erlass des Cultusministers (v. Stremayer) an sämtliche Länderchefs. Anordnung, wegen Missbrauchs der Kanzel zu politischen Zwecken einzuschreiten.
- „ Mai 2. Nr. 4993. (258.) Zuschrift der Bischöfe Oesterreichs an den Cultusminister (v. Stremayr.) Beschwerde über die Handhabung des Schulgesetzes.
1874. März 7. Nr. 6101. (364.) Encyclica Papst Pius' IX. an den österreichischen Episcopat. Aufforderung, dem Zustandekommen der confessionellen Gesetze in Oesterreich entgegenzuwirken.
- „ „ 20. Nr. 6102. (365.) Erklärung und Protest des österreichischen Episcopates über die dem Reichsrathe vorgelegten staatskirchlichen Gesetzentwürfe.
- „ Mai 7. Nr. 6107. (370.) Gesetz, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden.

In der Anmerkung:

Allgemeiner Theil des Motivenberichts zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes.

- „ „ „ Nr. 6108. (371.) Gesetz, mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonds geregelt werden.

In der Anmerkung:

Allg. Theil des Motivenberichts zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes.

- „ „ 20. Nr. 6109. (372.) Gesetz, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften. Vom 20. Mai 1874.

In der Anmerkung:

Allg. Theil des Motivenberichts zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes.

1877. Oct. 18. Nr. 6166. (429.) Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht (v. Stremayr), womit die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft ausgesprochen wird.

Preussen.

1794. Febr. 5. Nr. 4753. (18.) Aus dem allgem. Landrecht für die preussischen Staaten. Theil II, Tit. 11. Von den Rechten und Pflichten der Kirchen- und geistlichen Gesellschaften.
1821. Juli 16. Nr. 4755. (20.) Die Bulle „De salute animarum“ (Circumscriptionsbulle für Preussen). Die Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer.
- „ „ „ Nr. 4756. (21.) Breve Pius' VII Ueber die Bischofswahlen in Preussen.
- „ Aug. 23. Nr. 4754. (19.) Königliche Cabinets-Ordre. Sanction der Circumscriptionsbulle.
1841. Jan. 1. Nr. 4757. (22.) Circularschreiben des Ministers der geistl. Angelegenheiten an die kath. Bischöfe. Mildere Ausübung des Placets.
1848. Dec. 5. Nr. 4785. (50.) Aus der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 5. Dec. 1848. Stellung der katholischen Kirche.
1849. Juli. Nr. 4787. (52.) Denkschrift der Bischöfe Preussens über die Verfassungsurkunde vom 5. Dec. 1848.

- Universität Bonn. Erklärt das vorge
Cöln gegen Bonner Professoren für un
1871. Juni. 19. Nr. 4953. (218.) Artikel der neuen Pre
zeitung). Haltung der Centrumsfraction
- „ „ „ Nr. 4953. (218.) Anm. Schreiben des Fi
Grafen Frankenberg. Card. Antonelli
der kathol. Fraction im Reichstage.
1871. Juni 29. Nr. 4954. (219.) Schreiben des Cultusmi
Bischof von Ermland (Dr. Krementz). I
trotz dessen Weigerung, die Beschlüsse
anzuerkennen, für berechtigt, den ka
richt am Braunsberger Gymnasium zu
- „ Juli 8. Nr. 4955. (220.) Königliche Cabinetsordn
sonderten katholischen Abtheilung im
- „ „ 9. Nr. 4956. (221.) Protest des Bischofs v
gegen den Bescheid des Cultusministers (
- „ „ 21. Nr. 4958. (223.) Erlass des Cultusminis
Bischof vom Ermland. Zurückweisung
vom 9. Juli.
- „ Juli 28 u. Aug. 2. Nr. 4955. (220.) Anmerkung: Artikel de
über die Aufhebung der kathol. Abthei
- „ Sept. 7. Nr. 4960. (225.) Immediateingabe der k
an den König. Protest gegen die I
das innere Glaubens- und Religionsge
- „ „ „ Nr. 4961. (226.) Denkschrift der kath.
Erläuterung der Immediateingabe vor
- „ Oct. 8. Nr. 4963. (228.) Immediatvorstellung d
(Krementz) an den König. Beschw
der Staatsregierung im Braunsberger
- „ „ 18. Nr. 4965. (230.) Handschreiben des Kö
Köln. Zurückweisung des bischöflich
gabe) vom 7. September.

- an den Cultusminister (v. Mühler). Beantwortung des Ministerialrescriptes vom 25. November.
1872. Jan. 30. Nr. 4978. (243.) Rede des Fürsten Bismarck im preussischen Abgeordnetenhaus bei Berathung des Budget des Cultusministeriums. Beleuchtung der confessionellen Politik der Centrumsfraction.
- „ Febr. 9. Nr. 4979. (244.) Rede des Fürsten Bismarck im preussischen Abgeordnetenhaus bei Berathung des Schulaufsichtsgesetzes. Die Ursachen des Streites zwischen der Regierung und der katholischen Partei.
- „ „ 29. Nr. 4981. (246.) Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an sämtliche Provinzialschulcollegien und Regierungen. Aenderung der über den Religionsunterricht bestehenden Vorschriften.
- „ März 11. Nr. 4982. (247.) Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an den Bischof von Ermland (Krementsz). Aufforderung, die wider Dr. Wollmann und Michelis ausgesprochene Excommunication zurückzunehmen.
- „ „ 11. Nr. 4983. (248.) Das preussische Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872.
- „ „ 13. Nr. 4984. (249.) Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an die kgl. Regierungen. Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes.
- „ „ 30. Nr. 4986. (251.) Antwort des Bischofs von Ermland (Krementsz) auf den Erlass des Cultusministers (Falk) vom 11. März. Behauptet, zur Verhängung der Excommunication ohne Einholung der Staatsgenehmigung berechtigt zu sein.
- „ April 11. Nr. 4988. (253.) Hirtenbrief der Bischöfe Preussens über das Schulaufsichtsgesetz.
- „ „ „ Nr. 4989. (254.) Eingabe der Bischöfe Preussens an das Staatsministerium. Protest gegen das Schulaufsichtsgesetz.
- „ Mai 21. Nr. 4995. (260.) Ministerialschreiben des Cultusministers (Dr. Falk) an den Bischof von Ermland (Krementsz). Neuerliche Aufforderung, den zwischen den Censurdecreten wider Dr. Wollmann und Michelis und den Landesgesetzen bestehenden Widerspruch aufzuheben.
- „ „ 28. Nr. 4996. (261.) Anm.: Erlass des Ministers des Krieges und des Cultus an den Feldpropst Bischof Namszanowski. Verfügt dessen Suspension vom Amte.
- „ „ 29. Nr. 4996. (261.) Erlass des Kriegsministers (v. Roon) an die königl. Generalcommandos. Mittheilung der Amtssuspension des kath. Feldpropstes Bischof Namszanowski und darauf bezüglicher Anordnungen.
- „ Juni 15. Nr. 4997. (262.) Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Cultusminister (Dr. Falk). Bestreitet das Bestehen eines Widerspruches zwischen den erlassenen Censurdecreten und den Landesgesetzen.
- „ „ „ Nr. 4998. (263.) Erlass des Cultusministers (Dr. Falk) an die königl. Regierungen. Verbot, in Zukunft Mitglieder geistlicher Congregationen oder Orden an öffentlichen Volksschulen als Lehrer zuzulassen.
- „ Juli 3. Nr. 4999. (264.) Anm.: Artikel der Provinzialcorrespondenz über die Ansprache P. Pius' IX. an den deutschen Leseverein.
- „ „ 4. Nr. 6001. (265.) Erlass des Unterrichtsministers (Dr. Falk) an die

- Provinzialschulcollegien. Verbot der Theilnahme von Schülern an religiösen Vereinen.**
1872. Sept. 2. Nr. 6004. (268.) Schreiben des Kaisers an den Bischof von Ermland (Krementsz). Aufforderung, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten.
- „ „ „ Nr. 6005. (269.) Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Kaiser. Erklärt, die volle Souveränität der weltlichen Obrigkeit auf staatlichem Gebiet anzuerkennen.
- „ „ 9. Nr. 6006. (270.) Schreiben des Fürsten Bismarck an den Bischof von Ermland (Krementsz). Fordert die unbedingte und voll-vollständige Anerkennung der staatlichen Autorität.
- „ „ 11. Nr. 6007. (271.) Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Kaiser. Erklärt, in Folge der Zuschrift des Fürsten Bismarck vom 9. September bei der Marienburger Jubelfeier nicht erscheinen zu können.
- „ Sept. 13. Nr. 6009. (273.) Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Fürsten Bismarck. Ersucht um Aufklärung des zwischen dem Schreiben des Königs vom 2. Sept. und dem des Fürsten Bismarck vom 9. Sept. bestehenden Widerspruches.
- „ „ 16. Nr. 6010. (274.) Schreiben des Fürsten Bismarck an den Bischof von Ermland (Krementsz). Beantwortung des bischöflichen Schreibens vom 13. September.
- „ „ 20. Nr. 6011. (275.) Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Fürsten Bismarck. Beantwortung des Schreibens des Fürsten Bismarck vom 16. September.
- „ „ 25. Nr. 6016. (280.) Erlass des Cultusministers (Dr. Falk) an den Bischof von Ermland (Krementsz). Ankündigung der Temporalien-sperre.
- „ Oct. 6. Nr. 6019. (283.) Schreiben des Bischofs von Ermland (Krementsz) an den Cultusminister (Dr. Falk). Verwahrung gegen die Temporalien-sperre.
- „ „ 15. Nr. 6012. (276.) Anm. Artikel der Provinzialcorrespondenz gegen die Fuldaer Denkschrift.
- „ Nov. 28. Nr. 4998. (263.) Anm.: Rede des Cultusministers (Dr. Falk) im Abgeordneten-hause. Rechtfertigung des Erlasses vom 15. Jan. 1872.
1873. Jan. 30. Nr. 6035. (298.) Adresse des preussischen Episkopates an den Kaiser. Bitte, die staatskirchlichen Gesetzentwürfe zurück-zuziehen oder nicht sanctioniren zu wollen.
- „ „ „ Nr. 6036. (299.) Denkschrift des preussischen Episkopates über die staatskirchlichen Gesetzentwürfe, dem kgl. Staatsministerium durch die Erzbischöfe zugleich im Namen und Auftrage aller übrigen Bischöfe des Landes vorgelegt am 30. Jan. 1873.
- „ Febr. 5. Nr. 6036. (299.) Anm. Artikel der Provinzialcorrespondenz über die Denkschrift des preussischen Episkopates vom 30. Jan. 1873.
- „ „ „ Nr. 6037. (300.) Adresse des preussischen Episkopates an den Landtag. Bitte, die staatskirchlichen Gesetzentwürfe nicht an-nehmen zu wollen.
- „ „ 23. Nr. 6044. (307.) Rundschreiben des Erzbischofs von Posen-Gnesen (Ledochowski) an die Religionslehrer der höheren Lehranstalten dieser Kirchenprovinz. Untersagt, den Verfügungen der Regierung über die Ertheilung des Religionsunterrichts in deutscher Sprache Folge zu leisten, und erlässt darüber besondere Anordnungen.

1873. März 10. Nr. 6046. (309.) Erste Rede des Fürsten Bismarck (in der 15. Sitzung des Herrenhauses) bei Berathung der staatskirchlichen Gesetzentwürfe. Beleuchtung des Kampfes zwischen Staat und Kirche als einer reinen Machtfrage.
- „ „ 11. Nr. 6046. (309.) Anm. Rede des Ministerpräsidenten v. Roon bei Berathung der staatskirchlichen Gesetzentwürfe.
- „ April 5. Nr. 6050. (313.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Art. 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.
In der Anmerkung:
Bericht der Commission des Abgeordnetenhauses über dieses Gesetz.
- „ Mai 2. Nr. 6052. (315.) Sendschreiben der in Fulda versammelten katholischen Bischöfe Preussens an den Klerus und die Gläubigen ihrer Diöcesen. Warnt vor den von den Kammern beschlossenen Kirchengesetzen.
- „ „ 11. Nr. 6053. (316.) Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873.
In der Anmerkung:
Allgemeiner Theil des Motivenberichts zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes.
- „ „ 12. Nr. 6054. (317.) Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Vom 12. Mai 1873.
In der Anmerkung:
Allgemeiner Theil des Motivenberichts zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes.
- „ „ 13. Nr. 6055. (318.) Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Vom 13. Mai 1873.
In der Anmerkung:
Allgemeiner Theil des Motivenberichts zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes.
- „ „ 14. Nr. 6056. (319.) Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche. Vom 14. Mai 1873.
In der Anmerkung:
Allgemeiner Theil des Motivenberichts zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes.
- „ „ 26. Nr. 6059. (322.) Collectiveingabe des preussischen Episcopates an das königl. Staatsministerium. Erklärung, die Maigesetze nicht anzuerkennen.
In der Anmerkung:
Artikel der Provinzialcorrespondenz über die Erklärung der preuss. Bischöfe, die Maigesetze nicht anzuerkennen.
- „ „ 31. Nr. 6059. (322.) Anm. Artikel der Provinzialcorrespondenz über die Erklärung des preuss. Episcopates, die Maigesetze nicht anzuerkennen.
- „ Ende Mai. Nr. 6060. (323.) Schreiben der Oberpräsidenten (nach Anweisung des Cultusministers) an die preuss. Bischöfe. Ersuchen, die Statuten, Lehrpläne etc. jener bischöflichen philosophisch-theologischen Seminare mitzutheilen, deren Anerkennung gewünscht wird.
- „ Anfang Juni. Nr. 6061. (324.) Schreiben der Oberpräsidenten an die preuss. Bischöfe. Ersuchen um Mittheilung über den Bestand und die Einrichtung der Knabenseminare und Convicte.

- " " 18. Nr. 6060. (323.) Anm. Erlass
 Westfalen. Entzieht der philo
 born die staatliche Anerkennun
- " " 22. Nr. 6063. (326.) Anm. Antwort
 der s. g. staatstreuen Katholike
- " Juli 14. Nr. 6019. (283.) Anm. Entscheid
 Klage des Bischofs von Erml
 haltenen Einkünfte.
- " Aug. 7. Nr. 6069. (332.) Schreiben Pape
 Preussen. Verurtheilung der v
 Kirchenpolitik und Aufforderu
- " Sept. 8. Nr. 6073. (336.) Schreiben des
 Pius IX. Zurückweisung der i
 1873 ausgesprochenen Behaupt
- " " 19. Nr. 6075. (338.) Anerkennungsau
 als katholischen Bischof.
 In der Anmerkung:
 Der vom Bischof Dr. Re
- " Oct. 24. Nr. 6078. (341.) Erlass des Ct
 Oberpräsidenten. Befiehlt, ge
 Geistlichen mit der vollen St
 d. J. einzuschreiten.
- " Nov. 24. Nr. 6082. (345.) Schreiben des
 Günther) an den Erzbischof v
 Vorhalten der staatskirchliche
 Aufforderung, sein Amt niede
- " " 25. Nr. 6083. (346.) Antwortschreib
 (v. Ledochowski) an den Ober
 Zurückweisung der gemachte
 Amt niederzulegen.
- " Dec. 6. Nr. 6085. (348.) Königliche Ver
 ... Bischöfe in der

1874. März 10. Nr. 6150. (413.) Anm. Verwahrung des preuss. Episcopates gegen den Gesetzentwurf, betr. die kirchliche Vermögensverwaltung.
 „ April 15. Nr. 6105. (368.) Erkenntniss des preussischen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Entlassung des Erzbischofs von Posen (v. Ledochowski) aus dem Amte wegen Verletzung der, auf sein Amt bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze.
 „ Mai 20. Nr. 6110. (373.) Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer.

In der Anmerkung:

Allgemeiner Theil des Motivenberichtes zum Regierungsentwurf.

- „ „ 21. Nr. 6111. (374.) Gesetz wegen Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

In der Anmerkung:

Motivenbericht zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes.

- „ Juni 24-26. Nr. 6117. (380.) Beschlüsse der in Fulda versammelten preussischen Bischöfe, betreffend die Civilehe.
 „ Juli 21. Nr. 6118. (381.) Erlass des Berliner Polizeipräsidioms, betreffend die vorläufige Schliessung sämtlicher katholischen Vereine in Berlin.
 „ Ende Juli. Nr. 6119. (382.) Artikel der Provinzialcorrespondenz, betreffend die Ueberwachung der ultramontanen Blätter und Vereine.
 „ Aug. 20. Nr. 6120. (383.) Instruction der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten, betreffend die kirchlichen Prozessionen und Wallfahrten.
 1875. Febr. 5. Nr. 6129. (392.) Encyclica Papst Pius' IX. an die Erzbischöfe und Bischöfe Preussens.
 „ März 10. Nr. 6150. (413.) Anm. Verwahrung des preussischen Episcopates gegen den Gesetzentwurf, betreffend die Kirchliche Vermögensverwaltung.
 „ „ 16 u. 18. Nr. 6131. (394.) Reden des Fürsten Bismarck im Abgeordneten-hause bei Berathung der Gesetzesvorlage, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die katholische Kirche.
 „ April 2. Nr. 6132. (395.) Immediateingabe des preussischen Episcopates. Protest gegen den Gesetzentwurf, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bischöfe und Geistlichen.
 „ „ 9. Nr. 6133. (396.) Rescript des Staatsministeriums auf die Immediateingabe des preussischen Episcopates vom 2. April 1875.
 „ „ 16. Nr. 6134. (397.) Rede des Fürsten Bismarck im Abgeordneten-hause bei Berathung der Gesetzesvorlage, betreffend die Aufhebung der Verfassungsartikel 15, 16 und 18.
 „ „ 22. Nr. 6135. (398.) Gesetz, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen vom 22. April 1875.
 „ Ende April. Nr. 6141. (404.) Antwortschreiben des preussischen Episcopates auf das Rescript des Staatsministeriums vom 9. April 1875.
 „ Mai 31. Nr. 6143. (406.) Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordens-ähnlichen Congregationen der katholischen Kirche. Vom 31. Mai 1875.

In der Anmerkung:

Motivenbericht zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes.

- Motivenbericht zum Regierung
- „ „ 30. Nr. 6146. (409.) Artikel der „Provi
Gesetz vom 20. Juni 1875.
- „ Juli 24. Nr. 6150. (413.) Circular des Erzbisch
der katholischen Geistlichen und
die kirchliche Vermögensverwaltu
bei Durchführung dieses Gesetzes.
- „ „ 28. Nr. 6151. (414.) Artikel der „Provi
Erklärung des Episcopates, bei D
die kirchliche Vermögensverwaltu
1876. Juni 7. Nr. 6158. (421.) Gesetz über die A
der Vermögensverwaltung in den

Römische Curie und Vaticanisches Concil.

1802. Nov. 18. Nr. 4911. (176.) Anm. Die Bulle „Unai
1801. Aug. 15. Nr. 4788. (8.) Bulle Pius' VII „Eccle
französischen Concordates.
1802. Mai 24. Nr. 4739. (4.) Allocution Pius' VII, §
rium vom 24. Mai 1802. Ueber
organ. Artikel.
1808. Sept. 16. Nr. 4740. (5.) Das italienische Conco
1811. Aug. 5. Nr. 4741. (6.) Breve Pius' VII. C
sogen. Nationalconcils zu Paris v
1813. Jan. 25. Nr. 4742. (7.) Das s. g. Concordat
- „ März 24. Nr. 4743. (8.) Schreiben Pius' VII.
Concordates von Fontainebleau u
1817. Juni 5. Nr. 4746. (11.) Das baierische Con
- „ „ 11. Nr. 4744. (9.) Das französische Co
- „ Juli 17. Nr. 4778. (43.) Die Bulle „Beati P
tionsbulle für Sardinien.
1818. Febr. 16. Nr. 4779. (44.) Das Concordat f. d
1819. Jan. 13. Nr. 4750. (15.) Breve Pius' VII. a

- gänzung der Circumscriptionsbulle für die oberrheinische Kirchenprovinz.
1827. Juni 18. Nr. 4775. (40.) Das niederländische Concordat.
1830. Juni 30. Nr. 4768. (33.) Breve Pius' VIII. an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz. Verdammung der landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830.
1833. Oct. 5. Nr. 4770. (35.) Note des Cardinal-Staatssecretärs an den Staatsminister Badens. Protest gegen die landesherrlichen Verordnungen.
1846. Nov. 9. Nr. 4849. (114.) Rundschreiben (Encyclica) Papst Pius' IX. an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe. (Erste Ansprache Pius' IX. an die kath. Kirche.)
1851. April 25. Nr. 4848. (113.) Das toscanische Concordat.
1855. Aug. 18. Nr. 4804. (69.) Das österreichische Concordat.
- „ Nov. 5. Nr. 4806. (71.) Breve Pius' IX. an das Episcopat Oesterreichs. Erläuterung des Concordates.
1857. April 8. Nr. 4824. (89.) Das württembergische Concordat.
- „ Juni 22. Nr. 4823. (88.) Die Bulle „Cum in Sublimi Principis“. Confirmation des württembergischen Concordates.
1859. Juni 28. Nr. 4833. (98.) Das badische Concordat.
- „ Sept. 22. Nr. 4832. (97.) Die Bulle „Aeterni Pastoris Vicario.“ Confirmation des badischen Concordates.
1860. Dec. 17. Nr. 4841. (106.) Aus der Allocution Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 17. Dec. 1860. Verwahrung gegen den Bruch des badischen Concordates.
1861. Aug. 3. Nr. 4827. (92.) Note des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den württembergischen Minister d. Ausw. Angel. Protest gegen die Ungültigkeitserklärung des würtemb. Concordates.
1864. Dec. 8. No. 4850. (115.) (Encyclica.) Rundschreiben des Papstes über die Irrlehren der Zeit.
- „ „ 8. Nr. 4851. (116.) Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli, mit welchem der Syllabus den Bischöfen übersandt wurde.
- „ „ 8. Nr. 4852. (117.) (Syllabus.) Zusammenstellung der hauptsächlichsten Irrthümer unserer Zeit, welche in den Allocutionen, Encycliken und anderen apostolischen Schreiben Sr. Heil. des Papstes Pius IX. gerügt wurden.
1867. Juni 26. Nr. 4853. (118.) Allocution P. Pius' IX. an die Bischöfe, welche zum Centenarium des h. Petrus nach Rom gekommen waren, gehalten im öffentlichen Consistorium vom 26. Juni 1867. Die Berufung eines ökumenischen Concils wird in Aussicht gestellt.
- „ Juli 1. Nr. 4854. (119.) Adresse der in Rom zur Feier des Centenariums des h. Petrus versammelten Bischöfe an P. Pius IX. Freudige Zustimmung zur Berufung eines ökumenischen Concils.
- „ „ „ Nr. 4855. (120.) Antwort P. Pius' IX. auf die vorhergehende Adresse der Bischöfe.
1868. Mai 26. Nr. 4817. (82.) Note des apost. Nuntius in Wien an den österr. Minister der ausw. Angelegenheiten. Motivirter Protest gegen die durch die Gesetze vom 25. Mai 1868 erfolgte Verletzung des österr. Concordates.
- „ Juni 22. Nr. 4820. (85.) Allocution Pius' IX. im geheim. Consistorium vom 22. Juni 1868. Ueber das österreichische Staatsgrundgesetz und die Gesetze vom 25. Mai 1868.



468 II. Register, nach den Ursprungsländern der Actenstücke geordnet.

1868. Juni 29. Nr. 4856. (121.) Bulle P. Pius' IX. „Aeterni Patris unigenitus Filius“ zur Ansage eines am 8. December 1869 im Vatican zu eröffnenden ökumenischen Conciliums.
- „ Sept. 8. Nr. 4857. (122.) Sendschreiben P. Pius' IX. („Arcano Divinae Providentiae“) an alle Bischöfe der Kirchen des orientalischen Ritus, welche mit dem apostolischen Stuhle nicht in Gemeinschaft stehen. Einladung zum Concil.
- „ „ 13. Nr. 4858. (123.) Sendschreiben P. Pius' IX. („Iam vos omnes noveritis“) an die Protestanten und anderen Akatholiken. Ermahnung, das bevorstehende Concil zu benützen und in den Schooss der kath. Kirche zurückzukehren.
1869. Jan. Nr. 4860. (125.) Instruction für die Consultoren der kirchlich-politischen Commission.
- In der Anmerkung:
Erklärung des Präsidenten dieser Commission über die Aufgaben derselben.
- „ Febr. 6. Nr. 4861. (126.) Aus der Civiltà cattolica. Ueber die wahrscheinliche Thätigkeit des Concils.
- „ Octbr. 11. Nr. 4877. (142.) Anm. Die Bulle „Apostolicae sedis moderatione“ Papst Pius' IX. Beschränkung der Kirchencensuren ohne Urtheilsspruch. (Auszug.)
- „ Nov. 27. Nr. 4876. (141.) Das Breve „Multiplices inter“, durch welches P. Pius IX. die Geschäftsordnung für das Concil festgesetzt.
- „ Decbr. 4. Nr. 4877. (142.) Anm. Die Bulle „Cum Romanis pontificibus“ Papst Pius' IX. Suspension des Concils im Falle Ablebens des Papstes. (Auszug.)
- „ „ 8. Nr. 4877. (142.) Allocution P. Pius' IX., gehalten bei Eröffnung des vaticanischen Concils an die versammelten Väter.
- „ „ 10. Nr. 4878. (143.) Schema (Entwurf) der dogmatischen Constitution von der katholischen Lehre gegenüber den aus dem Rationalismus abgeleiteten mannigfachen Irrthümern.
1870. Jan. 14. Nr. 4887. (152.) Ermahnung (Monitum) der Concilspräsidenten wegen Wahrung des Geheimnisses.
- „ „ 21. Nr. 4889. (154.) Schema (Entwurf) der dogmatischen Constitution von der Kirche Christi, den Vätern zur Prüfung vorgelegt.
- „ Febr. 20. Nr. 4896. (161.) Die revidirte Geschäftsordnung des Concils. Decret der Concilspräsidenten.
- „ März 6. Nr. 4903. (168.) Zusatzkapitel zu dem Decrete über den Primat des römischen Papstes. Der Papst kann in der Definirung von Sachen des Glaubens und der Moral nicht irren.
- „ „ 12. Nr. 4905. (170.) Breve Papst Pius' IX. an den Abt Prosper Guéranger. Brandmarkt die Bekämpfer der Infallibilitätslehre und belobt deren Vertheidiger.
- „ „ 19. Nr. 4908. (173.) Depesche des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den apostolischen Nuntius (Msgr. Chigi) in Paris. Erwiderung auf die Depesche Daru's vom 20. Februar.
- „ „ 22. Nr. 4916. (181.) Anm. Rede des Bischofs Strossmayer gegen die im Schema der dogmat. Constitution über den kath. Glauben dem Protestantismus gemachten Vorwürfe.
- „ April 9. Nr. 4919. (184.) Bemerkungen der Väter des Concils über das Zusatzkapitel von der Unfehlbarkeit des Papstes.
- „ „ 20. Nr. 4913. (178.) Depesche des Cardinal-Staatssecretärs (Antonelli)

- an den apostolischen Nuntius in Wien (Falcinelli). Erwiderung auf die österreichische Depesche vom 20. Februar. (Vergl. Nr. 4895.)
1870. April 24. Nr. 4916. (181.) Die dogmatische Constitution über den katholischen Glauben. Beschlossen und verkündet in der dritten öffentlichen Sitzung des vaticanischen Concils vom 24. April 1870.
- „ „ 27. Nr. 4918. (183.) Mittheilung (Monitum) der Concilspräsidenten an die Väter des Concils. Vor allem Andern wird die Lehre vom Primat und der Unfehlbarkeit des Papstes im Concil zur Berathung gelangen.
- „ Anfang Mai. Nr. 4920. (185.) Erklärung der Theologen des Concils, gerichtet an Papst Pius IX., für die Unfehlbarkeit.
- „ Mai 10. Nr. 4924. (189.) Schema der ersten dogmatischen Constitution über die Kirche Christi, den ehrwürdigsten Vätern zur Prüfung vorgelegt.
- „ Juni 16. Nr. 4930. (195.) Ansprache des Cardinalcollegiums an Papst Pius IX. am 24. Jahrestage seiner Wahl und Antwort des Papstes.
- „ Juli 16. Nr. 4935. (200.) Protest der Präsidenten des Concils gegen die über das Concil verbreiteten feindlichen Berichte.
- „ „ 18. Nr. 4937. (202.) Die erste dogmatische Constitution über die Kirche Christi. Beschlossen und verkündet in der vierten öffentlichen Sitzung des vaticanischen Concils vom 18. Juli 1870.
- In der Anmerkung:
Ansprache Pius' IX. an die Concilsväter.
1870. Aug. 11. Nr. 4942. (207.) Depesche des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den päpstlichen Nuntius in Brüssel. Die Beschlüsse des Concils verpflichten auch ohne weitere Publication alle Katholiken.
- „ Oct. 20. Nr. 4946. (211.) Die Bulle „Postquam Dei munere“. Vertagung des vaticanischen Concils.
1871. März. 2. Nr. 4972. (237.) Breve Papst Pius' IX. an den Cardinal Patrizi. Protest gegen die Anfeindung des Jesuitenordens und Zurückweisung des ital. Garantgesetzes.
- „ Mai 15. Nr. 4974. (239.) Encyclica Papst Pius' IX. an alle Patriarchen, Erzbischöfe etc. Zurückweisung des ital. Garantgesetzes.
- „ Juli 20. Nr. 4957. (222.) Erklärung Pius' IX. über die Ausdehnung der päpstlichen Unfehlbarkeit.
- „ Oct. 27. Nr. 4975. (240.) Allocution Papst Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 27. October 1871. Klagen über die Verfolgung der Kirche in Italien und Baiern.
1872. Jan. 3. Nr. 4976. (241.) Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den Bischof von Strassburg (Räss). Erklärt das französische Concordat vom Jahre 1801 als nicht mehr zu Recht bestehend für Elsass - Lothringen.
- „ Febr. 10. Nr. 4976. (241.) Anm.: Schreiben des Cardinal - Staatssecretärs Antonelli an den Bischof von Strassburg (Räss). Erklärt das französische Concordat vom Jahre 1801 für nur theilweise nicht mehr zu Recht bestehend für Elsass-Lothringen.
- „ Mai 2. Nr. 4992. (257.) Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli an den Geschäftsträger des deutschen Reiches (v. Derenthall). Erklärt, Hohenlohe könne zur Annahme des Botschafterpostens nicht autorisirt werden. (Vergl. Nr. 4990 f. [255 f.])
- „ Juni 24. Nr. 4999. (264.) Ansprache des Papstes Pius IX. an den in Rom

470 II. Register, nach den Ursprungländern der Actenstücke geordnet.

- bestehenden deutschen Leseverein. Der Papst warnt Bismarck vor dem Kampfe mit der katholischen Kirche.
1872. Aug. 10. Nr. 6029. (292.) (Schweiz.) Note des päpstlichen Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. Protest gegen das Genfer Gesetz vom 3. Febr. 1872, betr. die klösterlichen Corporationen.
- „ Nov. 21. Nr. 6025. (288.) Breve Papst Pius' IX. an die Geistlichkeit des Kantons Genf. Erwiderung der Ergebenheitsadr. vom 11. Nov. d. J.
- „ Dec. 23. Nr. 6027. (290.) Allocution Papst Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 23. December 1872. Verurtheilt die Unterdrückung der Kirche in Italien, Deutschland und der Schweiz.
- „ „ „ Nr. 6030. (293.) (Schweiz.) Note des päpstl. Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. Protest gegen die Beschlüsse des Grossen Rathes von Genf vom 20. Sept. 1872. (Vgl. Nr. 6013. [277]).
1873. Jan. 16. Nr. 6031. (294.) (Schweiz.) Breve Papst Pius' IX. an K. Mermillod, Bischof von Hebron i. p. i. Ernennung Bischof Mermillods zum apostolischen Vicar des Kantons Genf.
- „ März 12. Nr. 6047. (310.) Breve Papst Pius' IX. an den apost. Nuntius in München. Untersagt den Simultangebrauch katholischer Kirchen mit Altkatholiken.
- „ Juni 2. Nr. 6068. (331.) Anm.: Protest der Ordensgenerale gegen das beabsichtigte italienische Klostergesetz.
- „ Juli 21. Nr. 6067. (330.) (Schweiz.) Note des päpstlichen Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Schweizer Bundesrath. Beantwortung der Note des Schweizer Bundesrathes vom 11. Febr. 1873. (Vergl. Nr. 6039 [302]).
- „ „ 25. Nr. 6068. (331.) Allocution Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 25. Juli 1873. Verdammt das italienische Klostergesetz vom 19. Juni 1873 und die Urheber desselben.
- „ Aug. 7. Nr. 6069. (332.) (Preussen.) Schreiben Papst Pius' IX. an den König von Preussen. Verurtheilung der von der Regierung eingeschlagenen Kirchenpolitik und Aufforderung, diese zu ändern.
- „ Sept. 3. Nr. 6073. (336.) Schreiben des Königs von Preussen an Papst Pius IX. Zurückweisung der im Schreiben Pius' IX. v. 7. Aug. 1873 ausgesprochenen Behauptungen.
- „ Nov. 21. Nr. 6081. (344.) Encyclica Papst Pius' IX., gerichtet an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe etc. Verdammt die Uebergriffe der Staatsgewalt in Italien, der Schweiz, Deutschland etc.
1874. Jan. 17. Nr. 6094. (357.) Note des päpstlichen Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. Beantwortung der Note des Bundesraths vom 12. Dec. 1873. (Vergl. 6090. [353])
- „ März. 7. Nr. 6101. (364.) Encyclica Papst Pius' IX. an den österreichischen Episcopat. Aufforderung, dem Zustandekommen der confessionellen Gesetze in Oesterreich entgegenzuwirken.
- „ Mai 28. (Jan. 8.) Nr. 6093. (356.) Die angebliche Constitution Papst Pius' IX. (Apostolicae sedis munus) vom 28. Mai 1873. Aenderung der bisher für die Papstwahl geltenden Normen.
1875. Febr. 5. Nr. 6129. (392.) Encyclica Papst Pius' IX. an die Erzbischöfe und Bischöfe Preussens.
- „ Aug. 25. Nr. 6153. (416.) (Spanien.) Rundschreiben des päpstlichen Nuntius in Madrid an die spanischen Bischöfe. Protest gegen den, die Toleranz der Culte normirenden Art. 11 des Verfassungsentwurfes.
1876. März. Nr. 6157. (420.) (Spanien.) Breve Papst Pius' IX. an den Cardinal-

- Erzbischof von Toledo. Protest gegen den, die Toleranz der Culte normirenden Art. 11 des Verfassungsentwurfes.
1877. März 12. Nr. 6162. (425.) Allocution P. Pius' IX., gehalten im geheimen Consistorium vom 12. März 1877. Klagen über Bedrückung des apost. Stuhles durch die italienische Regierung. Note des Cardinal-Staatssecretärs (Simeoni). Empfiehlt diese Allocution der Erwägung der katholischen Regierungen.
- „ Oct. Nr. 6165. (428.) Circulardepesche des Cardinal-Staatssecretärs (Simeoni) an die bei der römischen Curie beglaubigten Gesandten. Protest über neuerliche Gewaltakte der italienischen Regierung.

Sachsen.

1827. Febr. 19. Nr. 4772. (37.) Mandat, die Ausübung der katholisch - geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden und die Grundsätze zur Regelung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betreffend.
1831. Sept. 4. Nr. 4773. (38.) Aus der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen. Stellung der katholischen Kirche.
1873. Febr. 26. Nr. 6045. (308.) Interpellation des Abg. Ludwig, in der 2. Kammer, über die Stellung der Regierung zum Unfehlbarkeitsdogma und Antwort des Cultusministers (v. Gerber).
1876. Aug. 23. Nr. 6160. (423.) Gesetz, die Ausübung des staatlichen Obergerichtsrechtes über die katholische Kirche betreffend. Vom 23. August 1876.

In der Anmerkung:

Allgemeiner Theil des Motivenberichts zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes.

Sardinien.

1817. Juli 17. Nr. 4778. (43.) Die Bulle „Beati Petri apostolorum.“ Circumscriptionsbulle für Sardinien.
1848. März. 4. Nr. 4845. (110.) Aus der Verfassungsurkunde für das Königreich Sardinien. Stellung der kath. Kirche.
1850. April 9. Nr. 4846. (111.) Gesetz, die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten und des Asylrechtes betreffend.
- „ Juni 5. Nr. 4847. (112.) Gesetz, die Amortisationsbestimmungen für die Erwerbungen der toten Hand betreffend.

Schweiz.

1869. Dec. Nr. 4880. (145.) Aus dem Bericht des politischen Departements des Bundesrathes über dessen Geschäftsführung i. J. 1869.
1872. Aug. 10. Nr. 6029. (292.) Note des päpstlichen Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. Protest gegen das Genfer Gesetz vom 3. Febr. 1872, betr. die klösterlichen Corporationen.
- „ Febr. 8. Nr. 6038. (301.) Protest des Bischofs von Basel (Lachat) an den Bundesrath. Zurückweisung der Beschlüsse der baseler Diöcesanconferenz vom 29. Januar 1873. (Vergl. Nr. 6024 [287]).
- „ Dec. 23. Nr. 6030. (293.) Note des päpstlichen Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. Protest gegen die Beschlüsse des Grossen Rathes von Genf vom 20. Sept. 1872.
1873. Jan. 16. Nr. 6031. (294.) Breve Papst Pius' IX. an K. Mermillod, Bischof von Hebron i. p. i. Ernennung Bischof Mermillods zum apostolischen Vicar des Kantons Genf.

- des Bischofs Kaspar Merminou aus der Schweiz.
- „ Juli 21. Nr. 6067. (330.) Note des päpstlichen Gesandten an den Schweizer Bundesrath. Beantwortung des Schweizer Bundesrathes vom 11. Febr. 1873.
- „ Nov. 21. Nr. 6081. (344.) Encyclica Papst Pius' IX., an die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe etc. Vertheilung der Staatsgewalt in Italien, der Schweiz, I.
- „ Dec. Nr. 6091. (354.) Bericht des schweizerischen Bundesrathes über seine Geschäftsführung im Jahre 1873. Deutscher Bisthum Lausanne, Genf und Basel.
- „ „ 12. Nr. 6090. (353.) Note des schweizerischen Bundesrathes an den päpstlichen Geschäftsträger (Agnozzi) bei der Eidgenossenschaft. Anzeige des Abbruchs der Beziehungen mit der Curie als Folge der Encyclica.
1874. Jan. 17. Nr. 6094. (357.) Note des päpstlichen Gesandten an den Bundesrath. Beantwortung der Note vom 12. Dec. 1873.
- „ Jan. 23. Nr. 6095. (358.) Note des schweizerischen Bundesrathes an den päpstlichen Geschäftsträger (Agnozzi). Ueber die Beziehungen an den päpstlichen Geschäftsträger.
- „ März 26. Nr. 6103. (366.) Bundesrathsbeschluss über die Katholiken des Berner Jura gegen die Vertheilung der Regierung vom 6. Decbr. 1873. Abweisung der Vertheilung.
- „ „ „ Nr. 6104. (367.) Bundesrathsbeschluss über die Katholiken der Berner Jura gegen das Vertheilung der Berner Regierung vom 30. Jan. 1874. Abweisung der Vertheilung.
- „ Mai 29. Nr. 6113. (376.) Die staatskirchlichen Bestimmungen der eidgenössischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.
- „ Aug. Nr. 6123. (386.) Anm. Allgemeiner Theil des Entwurfs einer Verfassung der christkatholischen (e) der Schweiz.
- „ „ Nr. 6124. (387.) Bundesrathsbeschluss. betr

- Recurre gegen das Ausweisungsdecret der bernischen Regierung vom 30. Jan. 1874. Verfügt Aufhebung desselben binnen zwei Monaten.
1875. Juli 1. Nr. 6147. (410.) Bundesbeschluss, betreffend den Recurs gegen das Ausweisungsdecret der bernischen Regierung vom 30. Januar 1874. Bestätigt den Bundesrathsbeschluss vom 31. Mai 1875 unter Verlängerung der Aufhebungsfrist bis Mitte November 1875 (Vergl. Nr. 6142. (405).)
- chweiz (Basel.)**
1872. Nov. 19. Nr. 6024. (287.) Beschlüsse der Diöcesanconferenz der Stände des Bisthums Basel gegen das Unfehlbarkeitsdogma.
- „ Dec. 16. Nr. 6026. (289.) Schreiben des Bischofs (Lachat) von Basel an die Diöcesanstände dieses Bisthums. Erwiderung der Beschlüsse der Diöcesanconferenz vom 19. Nov. 1872.
1873. Jan. 29. Nr. 6033. (296.) Beschlüsse der Diöcesanconferenz des Bisthums Basel. Absetzung des Bischofs Lachat von Basel.
- „ „ „ Nr. 6034. (297.) Proclamation der Diöcesanconferenz des Bisthums Basel an die katholische Bevölkerung. Rechtfertigung der Absetzung des Bischofs Lachat.
- „ Febr. 8. Nr. 6038. (301.) Protest des Bischofs von Basel (Lachat) an den Bundesrath. Zurückweisung der Beschlüsse der baseler Diöcesanconferenz vom 29. Januar 1873.
- (Bern.)
- „ März 18. Nr. 6048. (311.) Erlass der Regierung an die katholische Geistlichkeit des Jura. Amtssuspension der Geistlichen, welche den Protest, betr. die Absetzung des Bischofs Lachat, unterzeichneten.
- „ Oct. 6. Nr. 6076. (339.) Verordnung der Regierung von Bern über die Organisation des öffentlichen Cultus in den katholischen Kirchengemeinden des Jura.
- „ Octbr. 30. Nr. 6079. (342.) Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens im Canton Bern. Vom 30. Octbr. 1873.
- „ Dec. 9. Nr. 6087. (350.) Neuerliche Verordnung der Regierung von Bern über die Ausübung des öffentlichen Cultus in den katholischen Kirchengemeinden des Jura.
1874. Jan. 30. Nr. 6096. (359.) Verordnung der Regierung des Cantons Bern. Ausweisung sämmtlicher renitenten Geistlichen des bernischen Jura.
- „ März 26. Nr. 6108. (366.) Bundesrathsbeschluss über den Recurs von Katholiken des Berner Jura gegen die Verordnung der Berner Regierung vom 6. Decbr. 1873. Abweisung des Recurses.
- „ „ „ Nr. 6104. (367.) Bundesrathsbeschluss über den Recurs von Katholiken des Berner Jura gegen das Ausweisungsdecret der Berner Regierung vom 30. Jan. 1874. Abweisung des Recurses.
- „ Sept. 17. Nr. 6122. (385.) Bundesrathsbeschluss, betreffend einen Recurs gegen das Berner Kirchengesetz vom 30. Oktober 1873. Abweisung des Recurses.
1875. Mai 31. Nr. 6142. (405.) Bundesrathsbeschluss, betreffend die neuerlichen Recurse gegen das Ausweisungsdecret der bernischen Regierung vom 30. Jan. 1874. Verfügt Aufhebung desselben binnen zwei Monaten.
- „ Juli 1. Nr. 6147. (410.) Bundesbeschluss, betreffend den Recurs gegen das Ausweisungsdecret der bernischen Regierung vom 30. Januar 1874. Bestätigt den Bundesrathsbeschluss vom 31. Mai 1875

474 II. Register, nach den Ursprungsländern der Actenstücke geordnet.

unter Verlängerung der Aufhebungsfrist bis Mitte November 1875.
(Vergl. Nr. 6142. (405.)

1875. Sept. 14. (31. Oct.) Nr. 6155. (418.) Gesetz, betreffend die Störung des religiösen Friedens. Vom 14. September 1875. Angenommen durch Volksabstimmung am 31. October 1875.

Schweiz (St.-Gallen.)

1873. Juni 10. Nr. 6062. (325.) Gesetz über das bürgerliche Begräbnisswesen
Erlassen am 10. Juni 1873. In Kraft getreten am 24. Aug. 1873.

„ Juli 5. Nr. 6066. (329.) Gesetz, betr. die Wiedereinführung des hoheitlichen Placet bei Pfründenbesetzungen, vom 5. Juli 1873.

„ Nov. 26. Nr. 6084. (347.) Gesetz über Verbrechen und Vergehen gegen den confessionellen Frieden. Erlassen am 26. Nov. 1873. In Kraft getreten am 8. Febr. 1874.

1874. Juni 4. Nr. 6114. (377.) Verordnung des grossen Rathes, betreffend die Aufhebung des bischöflichen Knabenseminars zu St.-Georgen.

— (Genf.)

1872. Febr. 3. Nr. 6028. (291.) Gesetz und Vollziehungsverordnung über die klösterlichen Corporationen und Congregationen im Canton Genf.

„ Aug. 10. Nr. 6029. (292.) Note des päpstlichen Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. Protest gegen das Genfer Gesetz vom 3. Febr. 1872.

„ Sept. 20. Nr. 6013. (278.) Decret des Staatsrathes von Genf. Verfugt die Absetzung Mermillod's als Pfarrer von Genf.

„ „ „ Nr. 6014. (278.) Decret des Staatsrathes von Genf. Untersagt dem Bischof Mermillod die Vollziehung aller in das Ressort des Ordinariates fallenden Functionen.

„ „ 28. Nr. 6017. (281.) Schreiben des Bischofs Mermillod an den Staatsrath von Genf. Protest gegen die Decrete vom 20. September.

„ Anfang Oct. Nr. 6018. (282.) Aus dem Schreiben des Clerus des Cantons Genf an den Staatsrath. Weigerung, den Decreten vom 20. September Folge zu leisten.

„ Oct. 22. Nr. 6021. (284.) Proclamation des Genfer Staatsrathes an das Volk. Vorschläge zu tiefgreifenden Aenderungen in der organischen Gestaltung der katholischen Kirche.

„ „ 23. Nr. 6022. (285.) Schreiben des Bischofs (Marilley) von Lausanne an den Staatsrath von Genf. Mittheilung der Verzichtleistung auf die geistliche Verwaltung des Cantons Genf.

„ Nov. 11. Nr. 6023. (286.) Ergebnheitsadresse der Geistlichkeit des Cantons Genf an Papst Pius IX. Protest gegen die Beschlüsse des Genfer Staatsrathes vom 20. September.

„ „ 21. Nr. 6025. (288.) Breve Papst Pius' IX. an die Geistlichkeit des Kantons Genf. Erwiederung der Ergebnheitsadresse vom 11. Nov.

„ Dec. 23. Nr. 6030. (293.) Note des päpstlichen Geschäftsträgers (Agnozzi) an den Bundesrath. Protest gegen die Beschlüsse des Grossen Rathes von Genf vom 20. Sept. 1872.

1873. März 23. Nr. 6049. (312.) Gesetz über die Organisation des katholischen Cultus, vom 23. März 1873.

„ Aug. 27. Nr. 6070. (333.) Gesetz über die Organisation des katholischen Cultus.

1875. Aug. 28. Nr. 6154. (417.) Gesetz über die äusseren Cultusangelegenheiten. Vom 28. August 1875.

